

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Berlin und Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.

Inhaber: Oscar Brandstetter.

Sernsprecher Nr. 14401-3 / Telegramm-Adresse: Imprimator / Postcheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Preis für Juni Ausgabe A M. 5200.—, Ausgabe B M. 4400.—, bei Einzelheften jeder Bogen M. 400.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 350.— Mark, für den Stellenmarkt 250.— Mark, größere Anzeigen nach Übereinkunft. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Zahlungen ausnahmslos auf Postcheckkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673 bei Bestellung erbeten, die zum Teil portoeersparnis halber auf dem Anzeigenabschnitt erfolgen kann. Bei Chiffreanzeigen sind der Bestellung außer dem Seitenpreise M. 500.— für Porto und Verwaltungskosten beizufügen.

Der Krupp-Prozeß.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff, Berlin.

Der dem Prozeß zugrunde liegende Sachverhalt ist aus den Tageszeitungen bekannt: Am Ostersonnabend, dem 31. März, früh fand sich eine kleine französische Abteilung unter Führung eines Offiziers auf der Krupp'schen Gußstahlfabrik in Essen ein und besetzte die Personenkraftwagenhalle. Mitgliedern des Betriebsrats erklärte der Offizier auf Anfrage, er habe Befehl, die Kraftwagenhalle zu besetzen und die Ankunft einer technischen Kommission abzuwarten, welche die geeigneten Autos herauszufinden und beschlagnahmen werde.

Schon 14 Tage vorher war auf Grund einiger kleinerer Eingriffe der französischen Truppen in die Werke der Betriebsausschuß mit den zuständigen stellvertretenden Vorstandsmitgliedern Cunz und Schraepfer in Beratung getreten, was im Falle einer Besetzung der Werke durch die französischen Truppen geschehen sollte, und man war übereingekommen, ebenso, wie das auf allen Werken im Ruhrgebiet geschah, im Falle der Besetzung die Sirenen zu ziehen, worauf die Arbeiter zum Zwecke friedlicher Demonstration die Betriebe verlassen und die Arbeit erst wieder aufnehmen sollten, wenn die Franzosen abgezogen und zum Zeichen dessen die Sirenen eingestellt seien. Um das Zusammenströmen zu großer Menschenmengen zu vermeiden, waren die Werke in drei Bezirke eingeteilt und beschlossen worden, daß sich nur die Arbeiter des betreffenden Bezirks an der Demonstration beteiligen sollten. Die Herren Cunz und Schraepfer hatten sich für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten, ob der Anlaß wichtig genug sei, die Sirenen in Gang zu setzen.

Entsprechend dieser Verabredung trat am Ostersonnabend der Betriebsausschuß, als er die Besetzung der Kraftwagenhalle erfahren hatte, mit den beiden stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in Verbindung. Der Betriebsausschuß legte dar, daß hinreichender Anlaß vorhanden sei, die Arbeit einzustellen; die Personenkraftwagenhalle sei im Herzen der Fabrik gelegen, auch dienten die Personenkraftwagen zum Transport entfernter wohnender Arbeiter an ihre Arbeitsstelle, zur Beförderung der zur Lohnzahlung erforderlichen Gelder u. dgl. und seien deshalb für den Betrieb unentbehrlich. Man sei aus der Mitte der Arbeiterschaft an den Betriebsausschuß herangetreten und habe die Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, unter den französischen Bajonetten nicht zu arbeiten. Die stellvertretenden Direktoren Cunz und Schraepfer schlossen sich dieser Auffassung an und gaben den Befehl zum Ziehen der Sirenen, nachdem sie von den Betriebsausschußmitgliedern das Versprechen gefordert und erhalten hatten, daß die Demonstration friedlich verlaufen werde und die Betriebsausschußmitglieder sich an Ort und Stelle begeben würden, um für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Die Sirenen wurden um 9 Uhr morgens in Gang gesetzt, die Arbeiterschaft verließ die Betriebe und sammelte sich

auf der Straße, an der die Kraftwagenhalle gelegen ist. Wiederholt schlugen Mitglieder des Betriebsausschusses dem Offizier vor, sich zurückzuziehen, wobei sie sich für die Sicherheit der Truppe verbürgten, erhielten aber immer dieselbe Antwort, er müsse die Ankunft der technischen Kommission abwarten. Um 1/211 Uhr wurden auf Vorschlag des Betriebsausschusses die Sirenen zum Schweigen gebracht. Gleichzeitig begab sich eine Kommission zu dem französischen Divisionskommandeur, um mit ihm über den Abzug der Truppen zu verhandeln. Noch bevor sie eintraf, hatte gegen 11 Uhr der Offizier das Feuer auf die Menge eröffnet. Eine Reihe von Toten und Verletzten blieb zurück, das französische Detachement zog sich ohne Verluste zurück.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurden von den französischen Behörden drei Vorstandsmitglieder (die Direktoren Bruhn, Hartwig und Desterlen) sowie ein Abteilungsleiter (Ritter) verhaftet. Im Laufe der einen Monat dauernden Voruntersuchung wurde der Abteilungsleiter Ritter entlassen, weil sich herausstellte, daß er an den Vorgängen gänzlich unbeteiligt war, dagegen die Untersuchung auf die beiden stellvertretenden Vorstandsmitglieder Cunz und Schraepfer, ferner die sämtlichen am 31. März auf der Fabrik anwesenden Vorstandsmitglieder, die Direktoren Baur und Schaeffer, sowie zuletzt auch auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Krupp von Bohlen und Halbach ausgedehnt. Letzterer war bereits im Laufe der Voruntersuchung zweimal als Zeuge vernommen worden. Während eines Aufenthaltes in Berlin zum Zweck der Teilnahme an den Sitzungen des preussischen Staatsrats erhielt er erneut eine Vorladung als Zeuge, kehrte, obwohl gewarnt, nach Essen zurück und wurde, als er der Vorladung zu seiner vermeintlichen Zeugenvernehmung folgte, verhaftet; dagegen konnte die Verhaftung der Direktoren Baur und Schaeffer und der stellvertretenden Direktoren Cunz und Schraepfer nicht erfolgen, weil sie sich außerhalb des besetzten Gebiets befanden. Weiter wurde die Anklage ausgedehnt gegen den Leiter der Lehrlingswerkstätte, Ingenieur Groß, dem in einem von kommunistischer Seite veröffentlichten, später auch von kommunistischer Seite gemißbilligten Zeitungsartikel vorgeworfen worden war, er habe seine Lehrlinge bewaffnet gegen den Feind geführt, endlich gegen den Arbeiter Müller, Mitglied des Betriebsrats, der der Demonstration von Anfang bis zu Ende beigewohnt und nach der Behauptung der Anklage aufreizende Reden an die Menge gehalten hatte. Die Verhaftung des Ingenieurs Groß mißlang, das Betriebsratsmitglied Müller wurde zunächst auf freiem Fuß gelassen. Endlich wurde gegen drei nicht den Krupp'schen Werken angehörige junge Leute Anklage wegen Diebstahl und Hehlerei an einem militärischen Kraftfahrzeug erhoben. Der Arbeiterschaft hatte sich nämlich nach dem Blutbad eine begreifliche Erregung bemächtigt, und sie hatte sich in ihrer Erregung dazu hinreißen lassen, ein mit französischem Militärs besetztes Auto und einen belgischen Kraft-

radfahrer anzugreifen. Dieser war von einem Krupp'schen Ingenieur gegen die Menge geschützt worden, sein Rad aber auf der Straße liegen geblieben. Dies hatte später ein junger Mensch an sich genommen und mit Hilfe zweier Freunde zu veräußern versucht. Der Antrag der Verteidigung, die mit den übrigen Geschwehnten nur in losem Zusammenhang stehende Anklage wegen Diebstahls des Motorrades abzutrennen, wurde abgelehnt.

Die Hauptverhandlung fand vom 4. bis 8. Mai vor dem Kriegsgericht in Werden statt. Die Anklage stützte sich auf zwei Verordnungen des französischen Oberkommandos, die Verordnung Nr. 1 v. 11. Jan. 1923 und die Verordnung Nr. 22 v. 7. März 1923. Die Verordnung Nr. 1 stellt die Störung der öffentlichen Ordnung unter Strafe, die Verordnung Nr. 22 Komplotte oder Machenschaften, die zu dem Zwecke geschehen, ein Attentat gegen die Okkupationsstruppen zu begehen. In den Vorgängen bis zum 31. März erblickte die Anklage einen Verstoß gegen die Verordnung Nr. 22, während in den Vorgängen am 31. März selbst von der Anklage ein Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1 erblickt wurde.

Da nach einmütiger deutscher Rechtsauffassung die Ruhrbesetzung weder nach allgemeinem Völkerrecht noch nach dem Versailler Vertrage zulässig und daher die Zuständigkeit der französisch-belgischen Kriegsgerichte nicht anzuerkennen ist, war es ein Gebot nationaler Würde, bei Beginn des Prozesses den Einwand der Unzuständigkeit zur Wahrung des grundsätzlichen deutschen Standpunkts vorzubringen. Das Kriegsgericht verwarf ihn durch ein ausführlich begründetes Zwischenurteil im Anschluß an die Rechtsprechung des Kassationshofes im Thyssenprozeß. In der Sache selbst endete die Verhandlung damit, daß Herr von Bohlen und die sämtlichen wirklichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder und zwar die Direktoren Baur und Schaeffer, sowie die stellvertretenden Direktoren Gung und Schraepfer in contumaciam zu Gefängnisstrafen von 15 bzw. 10 bzw. 20 Jahren und Geldbußen von je 100 Millionen Mark, der Ingenieur Groß gleichfalls zu langjähriger Gefängnisstrafe und hoher Geldbuße, endlich der Arbeiter Müller zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurden.

Im Gegensatz zu dem Zwischenurteil, durch das der Einwand der Unzuständigkeit verworfen wurde, enthält das Endurteil keinerlei Begründung. Ähnlich wie die Wahrprüche der Geschworenen im deutschen Schwurgerichtsverfahren besteht es lediglich aus Fragen nach der Schuld der Angeklagten und deren Verantwortung sowie der Nebenfrage nach dem Vorliegen mildernder Umstände. Daran schließt sich die Ausführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und die Verurteilung zu einer bestimmten Strafe. Dagegen fehlt eine rechtliche oder tatsächliche Würdigung. Da dem Urteil auch keine mündliche Begründung beigegeben wird, so ist man hinsichtlich des Sachverhalts, den das Gericht als festgestellt angesehen hat, auf Vermutungen angewiesen.

Die Schuldfragen sind vom Gericht im Sinne der Anklage beantwortet worden. Nach dem Wortlaut der Fragen, der mit denen der Anklageverfügung übereinstimmt, hat das Gericht die Angeklagten für schuldig befunden:

1. in der Zeit bis zum 31. März Machenschaften angezettelt zu haben, zu dem Zweck, ein Attentat gegen die Okkupationsstruppen zu begehen;
2. am 31. März 1923 die öffentliche Ordnung dadurch gestört zu haben, daß sie durch den Befehl zum Ingangsetzen und Inganghalten der Sirenen den Arbeitern ein Signal gegeben haben, sich in großer Zahl gegenüber dem kleinen französischen Detachement zu versammeln.

Das eine ist so unhaltbar wie das andere.

Die Anwendung der Verordnung Nr. 22 scheidet daran, daß der französische Sprachgebrauch, wie von Larousse, dictionnaire bezeugt wird, unter Machenschaften (machination) etwas Heimliches versteht, daß aber die Verabredung vom 17. März nichts weniger als heimlich war. Die Vereinbarung, im Falle der Besetzung die Sirenen zu ziehen, war der gesamten Belegschaft der Werke zur Kenntnis gebracht worden, entsprach auch der Übung, die sich im Ruhrgebiet seit den ersten Tagen der Besetzung herausgebildet hatte. Vor allem aber war sie nicht zu dem Zweck geschehen, feindselige Handlungen gegen die Besatzungsstruppen zu begehen, vielmehr waren sich Betriebsausschuß und die zuständigen Vorstandsmitglieder darüber einig, daß die Sirenen das Signal für

eine friedliche Demonstration bedeuten sollten. Dem entsprach es, daß auch am Osterfonabend selbst die stellvertretenden Direktoren Gung und Schraepfer ihre Zustimmung zum Ziehen der Sirenen erst gaben, nachdem sich der Betriebsausschuß für den ruhigen Verlauf der Demonstration verbürgt hatte. Es ist auch schlechterdings unverständlich, welches Motiv die Firma hätte veranlassen können, feindselige Akte gegen die Besatzungsstruppen zu begehen. Ein Attentat auf das kleine Kommando hätte vielleicht glücken können, die Folge aber wären die schwersten Repressalien zu Lasten der Firma Krupp gewesen. Daß sich ernste und verantwortungsvolle Männer dies nicht klar gemacht haben sollen, ist undenkbar.

Ebenso wenig stellen die Vorfälle am 31. März eine Störung der öffentlichen Ordnung dar. Der Begriff ist vage und läßt sich zur Not auf die Ansammlung einer großen Menschenmenge anwenden. Dem steht entgegen, daß seit dem ersten Tage der Ruhrbesetzung ausnahmslos bei allen besetzten Werken die Sirenen in Gang gesetzt wurden, ohne daß sich je der geringste Zwischenfall ereignet hätte und ohne daß je die Besatzungsbehörde dagegen eingeschritten wäre. Der Zufall hat es gewollt, daß gleichfalls am Osterfonabend auf einem anderen Werk, der Heinrichshütte, nach der Besetzung durch französische Truppen die Sirenen in Gang gesetzt worden sind, ohne daß es zu Zwischenfällen gekommen wäre. Wegen Verstoßes gegen die Verordnungen Nr. 1 und 22 unter Anklage gestellt, wurden die Leiter der Heinrichshütte sämtlich von der Anklage wegen Verstoßes gegen Verordnung Nr. 22 freigesprochen und nur ein einziger Angeklagter, der abwesend war und deshalb nach den Vorschriften der französischen Militärstrafprozessordnung nicht verteidigt werden durfte, zu einer Geldstrafe wegen Verletzung der Verordnung Nr. 1 verurteilt, während die übrigen Angeklagten auch insoweit freigesprochen wurden. Erst nachträglich hat der für die Heinrichshütte zuständige Truppenbefehlshaber eine Verordnung erlassen, worin er darauf hinweist, daß das Ziehen der Sirenen strafbar sei. Für Essen ist eine solche Verordnung auch heute nicht erlassen.

Wenn das Kriegsgericht im Krupp-Prozeß gleichwohl eine Störung der öffentlichen Ordnung angenommen hat, so beruht dies anscheinend darauf, daß zahlreiche französische Zeugen bekundet haben, die Arbeiterschaft sei mit Hämmern und Werkzeugen aller Art, Stöcken und teilweise sogar mit Revolvern bewaffnet gewesen. Sämtliche deutschen Zeugen haben das Gegenteil versichert, und für die Richtigkeit ihrer Darstellung spricht, daß auf allen während der Demonstration aufgenommenen Photographien die Menschenmenge unbewaffnet dargestellt ist.

Im übrigen kommt es für die Verantwortlichkeit der Angeklagten nicht darauf an, wie die Demonstration tatsächlich verlaufen ist, sondern nur darauf, wie sie nach ihrem Willen hätte verlaufen sollen, wie überhaupt für das, was geschehen ist, höchstens diejenigen Herren die Verantwortung trifft, die vor dem Osterfonabend die Vereinbarung mit dem Betriebsausschuß getroffen und am Osterfonabend selbst im Einverständnis mit dem Betriebsausschuß das Ziehen der Sirenen angeordnet haben, nämlich die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Gung und Schraepfer. Die Verantwortlichkeit von Herrn von Bohlen scheidet nach deutschem Recht völlig aus, denn der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat weder die Pflicht noch auch nur das Recht, in die Verwaltung unmittelfrei einzugreifen. Die verurteilten Vorstandsmitglieder (Brühn, Hartwig, Desterlen, Baur und Schaeffer) sind am Osterfonabend in der Fabrik anwesend gewesen, haben das Tönen der Sirenen gehört, haben aber keinen Anlaß gefunden, dagegen einzuschreiten. Von der früher mit dem Betriebsausschuß getroffenen generellen Vereinbarung hatten die Direktoren Hartwig und Desterlen gesprächsweise Mitteilung erhalten; daß sie die übrigen Vorstandsmitglieder oder Herr von Bohlen gekannt hätten, ist von der Verteidigung ausdrücklich bestritten und von der Anklagebehörde nicht nachgewiesen worden. Im übrigen könnten in einer reinen Unterlassung natürlich weder ein Komplott oder Machenschaften liegen, noch auch ein Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1, welcher letztere Verstoß nach der Anklageverfügung darin liegen soll, daß durch den Befehl zum Ziehen und Inganghalten der Sirenen den Arbeitern ein Signal zur Ansammlung auf der Straße gegeben worden sei. Den Befehl zum Ziehen und Inganghalten der Sirenen, ebenso wie den eine halbe Stunde vor Beginn des Schießens gegebenen Befehl

zum Einstellen der Sirenen haben lediglich die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Cuzn und Schraepfer gegeben, die hierfür geschäftsordnungsmäßig zuständig waren.

Gegen den Leiter der Lehrlingswerkstätte Groß ist lediglich erwiesen, daß er den ihm unterstellten Lehrlingen die Beteiligung an der Demonstration gestattet hat, entgegen einer grundsätzlichen Anweisung der Werksleitung, wonach Lehrlingen die Beteiligung an Demonstrationen verboten ist. Dagegen hat sich in der Verhandlung nicht der geringste Anhalt dafür ergeben, daß Groß seine Lehrlinge bewaffnet gegen den Feind geführt habe.

Das Betriebsratsmitglied Müller ist verurteilt worden, weil er nach der Behauptung eines französischen Zeugen aufreizende Reden an die Menge gehalten hat. Alle deutschen Zeugen haben dies auf das Entschiedenste bestritten. Sämtliche Betriebsausschussmitglieder, darunter politische Gegner Müllers, haben bezeugt, daß er alles Erdenkliche getan hat, um die Menge zu beruhigen.

Das Urteil des Kriegsgerichts ist von den Angeklagten mit dem zuständigen Rechtsmittel der Revision angefochten worden, allerdings nicht von denjenigen Angeklagten, die in contumaciam verurteilt sind, da sie nach der Militärstrafprozessordnung ein Rechtsmittel nicht einlegen dürfen. Über die Revision, die sich nur auf formelle Rechtsverstöße stützen darf, hat das Revisionsgericht in Düsseldorf, ein ebenso wie das Kriegsgericht in Werden ausschließlich militärisch zusammengesetztes Gericht, am 18. Mai entschieden. Die Revision der übrigen Angeklagten ist verworfen, dagegen auf die Revision des Angeklagten Müller das Urteil, soweit es ihn betrifft, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kriegsgericht in Düsseldorf verwiesen worden. Der entscheidende Formmangel wurde vom Revisionsgericht darin gefunden, daß ausweislich des Urteils gegen den Angeklagten Müller von dem Anklagevertreter keine Strafanträge gestellt worden sind. Die übrigen seitens der Verteidigung geltend gemachten Revisionsgründe — im ganzen elf — wurden nicht als durchgreifend anerkannt. Es wird nunmehr also gegen das Betriebsratsmitglied Müller erneut verhandelt werden, aber auch gegen die übrigen Angeklagten ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, vielmehr haben sie ein weiteres Rechtsmittel, den Kassationsrekurs an den Kassationshof in Paris, eingelegt, welches Rechtsmittel aber nur auf die Unzuständigkeit des Kriegsgerichts gestützt werden darf. Die Entscheidung des Kassationshofes steht etwa im Juli zu erwarten.

Die öffentliche Meinung Deutschlands empfindet einhellig das Urteil des Kriegsgerichts in Werden als schwerste Rechtsbeugung, und sie sieht sich in ihrer Auffassung dadurch bestärkt, daß auch im außerfranzösischen Ausland die Entscheidung des Kriegsgerichts allgemein als ungerecht verurteilt wird. Niemand hat dieser Empfindung des Auslands bereiteren Ausdruck verliehen als der Genfer Advokat Alexander Moriaud, der neben drei deutschen Verteidigern den Angeklagten zur Seite stand und sich in leidenschaftlichen, jedem Hörer unvergesslichen Worten für die Unschuld der Angeklagten eingesetzt hat. Herr Moriaud ist Westschweizer und hat während des Krieges mit seinen Sympathien rückhaltlos auf Seiten Frankreichs gestanden. Die Meinung eines solchen, franzosenfeindlichen Gesinnung gewiß nicht verdächtigen Mannes fällt schwerer ins Gewicht als das Urteil eines Kriegsgerichts, das aus französischen Offizieren zusammengesetzt ist und in einem Konflikt zwischen französischen Militärs und deutschen Unternehmern und Arbeitern die erforderliche Unbefangenheit unmöglich aufbringen kann.

Der Kassationshof in Paris ist im Laufe der französischen Rechtsgeschichte mehr als einmal berufen gewesen, Ungerechtigkeiten französischer Kriegsgerichte wieder gutzumachen. Auf ihm ruht jetzt die letzte Hoffnung, daß der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werde.

21 Punkte zur Widerlegung der französischen Zirkularnote über die Ruhrbesetzung.

Von Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen,
Privatdozent für internationales Privatrecht an der
Universität Münster.

I. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Ruhrbesetzung beschäftigt immer mehr alle juristischen Kreise. Sie ist in der Tat diejenige Frage, die im Vordergrund des Interesses

steht und die Erörterung über die Rechtmäßigkeit der Ruhrbesetzung und aller infolge dieser Besetzung von Frankreich und Belgien ergriffenen Maßnahmen sollte nicht verstummen. Sie ist es wert, von allen Autoritäten des internationalen Rechtes nicht nur in den beteiligten Ländern, sondern überall, besonders in den neutralen Staaten, erörtert zu werden; denn wir leben nicht mehr in einem Zeitalter, in dem Gewalt vor Recht geht. Die Grundsätze des internationalen Rechtes und die Rechtsauffassung der Welt bilden heute einen Machtfaktor, mit dem auch die Staaten und die Regierungen unbedingt zu rechnen haben.

Sogleich nach der Ruhrbesetzung haben alle deutschen Juristen in den verschiedensten Erklärungen gegen die Völkerrechtswidrigkeit dieser Maßnahme protestiert und die französische Regierung hat ja selbst auch das Bedürfnis empfunden, diese Maßnahme vor ihrem eigenen Volk und vor der Welt zu rechtfertigen. Dies geschah in den Notizen des Herrn Poincaré, in welchen sich die französische Regierung auf § 18 Anl. 2 Teil 8 des F.V. berief, und dadurch die Rechtmäßigkeit des Einmarsches darzulegen versuchte. In verschiedenen Prozessen vor den französischen und belgischen Kriegsgerichten ist dann ebenfalls die Frage der Rechtmäßigkeit der Ruhrbesetzung und der Legalität der von Frankreich-Belgien getroffenen Maßnahmen zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht worden, und die deutsche Auffassung zu diesen Rechtsfragen ist z. B. in den besonders wichtigen Prozessen gegen die Ruhrindustriellen in Mainz vor dem französischen Kriegsgericht und in dem belgischen Prozeß gegen den Oberbürgermeister Jarres-Duisburg zur Geltung gebracht worden.

Schon vorher war die Frage der Zuständigkeit der Militärgerichte zur Aburteilung deutscher Zivilpersonen in dem Prozeß gegen Reinhardt und Gen. wegen Ermordung des belgischen Leutnants Graff und damit die Frage der Rechtmäßigkeit der Besetzung von Düsseldorf und Duisburg von deutscher Seite verneint worden. In den Urteilen des belgischen Kriegsgerichts in Aachen im Reinhardt-Prozeß sowohl wie in dem Prozeß gegen Oberbürgermeister Dr. Jarres ist der ernste Versuch von belgischer Seite unternommen worden, die Besetzung von Duisburg-Ruhrort, die ja auch unter ähnlichen Umständen erfolgte wie die Ruhrbesetzung, vom völkerrechtlichen Standpunkt aus zu rechtfertigen. Es war dies notwendig, weil sonst die Zuständigkeit des belgischen Kriegsgerichts über deutsche Zivilpersonen gar nicht gerechtfertigt gewesen wäre. In beiden Urteilen stützen sich die belgischen Gerichte in allererster Linie auf das Werk von Robin über die militärische Besetzung in Friedenszeiten. Es werden aus diesem Buche einzelne Stellen zitiert, die aus dem Zusammenhang genommen sind und dadurch soll der französisch-belgische Standpunkt gerechtfertigt werden.

Dieses Buch von Robin ist anfangs immer von französisch-belgischer Seite angeführt worden, um die Berechtigung des französischen Standpunktes darzutun. Dieses Buch war in Deutschland bislang weniger bekannt. Es ist das einzige Buch, welches die Frage der militärischen Besetzung in Friedenszeit ausführlich erörtert und ist in Paris im Jahre 1913 erschienen. Die Ruhrbesetzung ohne Kriegserklärung mitten im Frieden ist in der Tat völkerrechtlich ein Novum. Man kann weder die Grundsätze des Krieges anwenden, noch einfach die Grundsätze des Friedens. Der Völkerrechtler ist also vor eine völlig neue Sachlage gestellt und es lag für die französisch-belgische Seite nahe, gerade auf dieses Werk von Robin zurückzugreifen. Diese Art der Begründung des belgisch-französischen Standpunktes war nun aber auch für die deutschen Juristen eine Veranlassung, sich näher mit diesem Werke zu befassen. Das Ergebnis dieses Studiums war, daß dieses französische Werk durchaus nicht zur Rechtfertigung des französischen Standpunktes geeignet war, sondern im Gegenteil in jeder Weise die Unrechtmäßigkeit der französischen Maßnahmen ergibt. So sagt Robin z. B. auf S. 722 von den militärischen Besetzungen in Friedenszeiten: „Man darf zunächst nicht vergessen, daß es sich um eine friedliche Besetzung handelt; die Beziehungen des Besetzten zu den örtlichen Behörden und den Einwohnern werden also nicht von dem Kriegszustand, sondern von den völkerrechtlichen Normen beherrscht, welche für die Friedenszeit Geltung haben. Sodann ist die militärische Besetzung nur eine ganz vorübergehende Maßnahme; sie darf daher so wenig wie möglich die Souveränität der gesetzmäßigen Regierung beeinträchtigen.“

Diese bewahrt nicht nur den Genuß, sondern auch die Ausübung der Souveränität.“ Dieses ist der Grundsatz, von dem Robin bei allen weiteren Untersuchungen ausgeht, und so sei nur eine der wichtigsten Fragen erwähnt, welche Robin ausführlich behandelt und die heute für das Ruhrgebiet von der größten praktischen Bedeutung ist. Es ist die Frage der Requisitionen. Für diese Frage kommt Robin S. 731/733 zu dem Ergebnis, daß im Falle militärischer Besetzung eines fremden Gebietes in Friedenszeiten Requisitionen mangels besonderer Vereinbarung überhaupt unzulässig sind.

Robin macht einen grundlegenden Unterschied zwischen der Besetzung eines „feindlichen“ Gebietes in Kriegszeiten und der Besetzung eines „fremden“ Gebietes in Friedenszeiten. In der letzten Gruppe unterscheidet er zwischen einer Besetzung auf Grund eines Vertrages, und einer Besetzung auf Grund von Zwangsmaßnahmen, Polizeimaßregeln u. dergl. Auf S. 13 sagt er wörtlich, daß zwischen der ersten und zweiten Gruppe (Besetzung im Kriege und Besetzung in Friedenszeiten) ein fundamentaler Unterschied besteht. Die eine ist eine Kriegsmäßnahme, die andere eine friedliche Unternehmung. Der Besetzende ist im letzten Falle nicht mehr ein „Feind“, sondern allerhöchstens als ein „Fremder“, „Ausländer“ zu bezeichnen. (Etranger nicht ennemi.)

Von den beiden beteiligten Mächten sagt Robin, daß zwischen ihnen nicht mehr das Regime des Krieges bestehe, welches auf der Kriegsnotwendigkeit beruhe, sondern das Regime des Völkerrechts in Friedenszeit, beruhend auf der Achtung der Rechte und Interessen der betroffenen Staaten. Die friedliche Okkupation läßt im Prinzip dem besetzten Staat nicht nur den Genuß, sondern auch die nahezu vollständige Ausübung seiner Souveränität (S. 14). Deshalb sind die Befugnisse der besetzenden Macht auch sehr viel weniger ausgedehnt als im Falle einer kriegerischen Besetzung. Sie unterscheiden sich absolut von den Rechten eines Okkupanten in Kriegszeiten. S. 615 und 616 führt Robin im einzelnen aus, daß die Souveränität des besetzten Staates in jeder Beziehung zu achten sei, und er sagt auf S. 617 wörtlich folgendes: „Die besetzende Macht hat im Prinzip nur geringe Befugnisse. Sie hat weder das Recht, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, noch Verwaltungsbefugnisse auszuüben und Recht zu sprechen. Sie kann weder Kontributionen noch Requisitionen verlangen.“

Dehnt die besetzende Macht ihre Machtbefugnisse zu weit aus, so sagt Robin S. 619, daß in diesem Fall es sich nicht mehr um einfache militärische Besetzung handle, sondern mehr oder weniger um vollständige verschleierte Annexionen.

Was die Fortdauer der deutschen Gesetze anbelangt, so ist von Bedeutung, daß Art. 43 der Haager Konvention in Kriegszeiten diese grundsätzlich vorsieht, aber mit der Einschränkung „mit Ausnahme eines absoluten Hindernisses“. Robin führt in überzeugender Weise aus, daß im Gegensatz hierzu, bei einer friedlichen Besetzung diese Einschränkung unter allen Umständen wegfalle. Es gelten somit nur die deutschen Gesetze und diese ganz uneingeschränkt. Hierzu sagt Robin (S. 621) wörtlich folgendes: „Was zunächst den Staat anbetrifft, dessen Gebiet teilweise besetzt ist, so bleibt dessen Gesetzgebung in Kraft, ohne irgendeine Einschränkung in irgendeinem Punkte, und es kann in dem fraglichen Gebiet die Anwendung der einheimischen Gesetze nicht aufgehoben werden. Denn in der Tat gibt es nichts, welches die Anwendung dieser Gesetze unvereinbar mit der friedlichen Besetzung machen könnte.“ S. 630 sagt er weiter: „Wenn wir in gewissen Fällen gesehen haben, daß ein Okkupant Gesetzgebungsrechte im besetzten Gebiet ausgeübt hat, so handelt es sich nicht um eine einfache militärische Besetzung, sondern vielmehr um eine verschleierte Annexion, oder den Versuch einer solchen.“ S. 651/52 sagt er über die Gerichtsbarkeit, daß im Falle einer militärischen Gesetzgebung in Friedenszeiten die örtlichen Gerichte jeder Art in voller Freiheit weiter bestehen und insolgedessen im Prinzip die Zivilbewohner allein diesen Gerichten des besetzten Gebietes unterstehen. S. 686 verwirft er das Kriegrecht (Recht der Militärbefehlshaber, Verordnungen mit Strafrecht (Recht der Militärbefehlshaber, Verordnungen mit Strafrecht) zu erlassen, *loi martiale*) für alle Fälle einer Okkupation in Friedenszeiten. An der gleichen Stelle verneint er auch das Recht zur Erklärung des Belagerungs-

zustandes. S. 694 sagt er, daß die Bewohner des besetzten Gebietes nur ihrer eigenen Regierung unterstehen und dieser allein zu gehorchen haben. S. 698 sagt er, daß die Gegenwart der Truppen in keiner Weise die Souveränität des besetzten Staates verletzen darf.

Die deutsche Regierung hat deshalb ebenfalls von diesem Buche von Robin in weitestem Maße Gebrauch gemacht, um in der Protestnote, welche sie in den letzten Tagen an die verschiedenen Regierungen gesandt hat, die Unrechtmäßigkeit der französischen Maßnahmen hiermit zu begründen. Und es ist bezeichnend, daß, nachdem die französisch-belgischen Staatsvertreter sich bisher in den grundsätzlichen Prozessen immer für die Rechtfertigung ihres Standpunktes auf Robin berufen haben, nunmehr die Havas-Agentur in ihrer Antwort auf die letzte deutsche Note, die Bedeutung dieses Buches herabzumindern versucht. Robin soll auf einmal ein obskurer Student sein, und sein Werk eine bedeutungslose Doktorarbeit. Dabei ist dieses Werk in Frankreich in jeder Beziehung anerkannt worden, und insbesondere von dem wohl in Frankreich bedeutendsten Völkerrechtslehrbuch von Bonfils-Fauchille. Robin bezeichnet sich selbst als Docteur en Droit. Es kann also keine bloße Doktorarbeit sein. Er bezeichnet sich weiter als Lauréat de Faculté, Membre de la société Française de Droit International. Er hat vom Jahre 1905 ab neun namhafte völkerrechtliche Abhandlungen in den ersten französischen Völkerrechtszeitschriften veröffentlicht. Seine Arbeit ist mit einem Vorwort von Louis Renault versehen. Dieser ist Membre de l'Institut de France, Professeur à la Faculté de Droit de Paris, Membre de la Cour Permanente d'Arbitrage de la Haye.

II. Die Erörterung über die Rechtmäßigkeit des Ruhr-Einmarsches ist also wieder in Fluß, und es dürfte daher von Interesse sein, noch einmal eingehend auf diese wichtige völkerrechtliche Frage einzugehen. Mögen französische Völkerrechtslehrer versuchen, mit guten Gründen die Richtigkeit des deutschen Standpunktes zu entkräften. Bisher ist von französisch-belgischer Seite jedenfalls noch nichts vorgebracht worden, was in überzeugender und stichhaltiger Weise die Rechtmäßigkeit der Ruhrbesetzung beweisen könnte.

Die französische These stützt sich bekanntlich lediglich auf den § 18 der Anl. 2 zum Teil 8 des F.V. Wenn man diese Bestimmung liest, so wundert man sich eigentlich, wie diese Bestimmung so weitgehende Maßnahmen rechtfertigen sollte. In der Tat soll § 18 alles rechtfertigen, was von den Franzosen und Belgiern in dem besetzten Gebiet bislang vorgenommen ist: zunächst die friedliche Mission der Ingenieure, sodann den militärischen Einmarsch, dann die Requisitionen, dann die Absetzung und Ausweisung deutscher Beamter, neuerdings sogar die Absetzung von Privatbeamten. Die Erhebung von Steuern, Beschlagnahmen jeder Art, die Einführung eines besonderen Gesetzgebungsrechtes, Anwendung französischen Rechtes auf deutschem Gebiet, die Verhaftung zahlreicher deutscher Zivilpersonen, die Aburteilung Deutscher durch Militärgerichte usw.

§ 18 lautet folgendermaßen:

„Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorzüglich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind, und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können sein: Wirtschaftliche und finanzielle Sperr- und Vergeltungsmaßnahmen, überhaupt solche Maßnahmen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten.“ Kann diese Bestimmung alle die Maßnahmen rechtfertigen, die Belgien und Frankreich neuerdings im Ruhrgebiet ergriffen haben? Keineswegs, und es sind insgesamt 21 Punkte, aus denen sich die absolute Unrechtmäßigkeit der belgisch-französischen Auffassung ergibt:

1. Die Souveränität Deutschlands ist bei den Friedensvertragsverhandlungen von den alliierten Regierungen feierlich anerkannt worden. Bei Auslegung zweifelhafter Vorschriften des F.V. ist also die Auslegung zu bevorzugen, bei der die Souveränität Deutschlands unangetastet bleibt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß bei der Auslegung, welche Frankreich heute dem § 18 gibt, die Souveränität Deutschlands in der größtmöglichen Weise verletzt, ja nahezu völlig beseitigt wird. Schon aus diesem Grunde muß der deutschen Auffassung, daß die Ruhrbesetzung unrechtmäßig ist, der Vorzug gegeben werden.

2. Der Friedensvertrag ist aber auch ein Vertrag, wenn auch die Unterschrift des Schuldners unter diesen Vertrag erzwungen war. Der Inhalt eines Vertrages besteht aber nur insoweit, als er von dem Willen beider Vertragsschließenden und insbesondere dem des Schuldners auch völlig gedeckt wird. Dazu ist aber in erster Linie erforderlich, daß der Schuldner die Tragweite und den Umfang der Verpflichtungen erkennen kann, welche er durch seine Unterschrift übernehmen und decken soll. Im Zweifel wird man annehmen müssen, daß der Schuldner keine größeren Verpflichtungen übernehmen will, als er absolut übernehmen muß. Schon aus dieser Erwägung heraus ergibt sich die Auslegungsregel, daß im Zweifel eine unklare Vertragsbestimmung zugunsten des Schuldners ausgelegt werden muß. Der Satz „in dubio pro debitore“ ist ebenso gerechtfertigt wie der Satz „in dubio pro reo“.

3. Die Vertragsurkunde ist ohne Mitwirkung Deutschlands, allein von den Ententemächten redigiert worden. Es ist ein allgemeiner Auslegungsgrundsatz, der z. B. in Art. 1162 des Code civil ausgedrückt ist, daß bei Vertragsurkunden zweifelhafte Bestimmungen immer gegen die Partei ausgelegt werden müssen, welche die Urkunde redigiert hat und zum Vorteil des Schuldners.

4. Alle Vertragsurkunden sind nach Treu und Glauben auszulegen; das gilt nicht nur vom Zivilrecht, sondern Treu und Glauben sollen auch die internationalen Rechtsbeziehungen der Völker untereinander beherrschen. Es widerspricht aber Treu und Glauben, daß Frankreich berechtigt sein soll, wegen eines relativ geringfügigen Rückstandes in den Reparationslieferungen, das bedeutendste deutsche Wirtschaftsgebiet militärisch zu besetzen und wirtschaftlich brachzuliegen.

5. Wendet man diese allgemeinen Auslegungsgrundsätze speziell auf § 18 der Anl. 2 zu Teil 8 an, so kann man nicht anders, als die französische Auffassung als unrechtmäßig bezeichnen. Die Frage, wer zu den Maßnahmen des § 18 berechtigt ist, ist im Anfang der Bestimmungen des § 18 geregelt. Dort heißt es: „Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen berechtigt sind“. Der Friedensvertrag macht stets einen scharfen Unterschied in der Ausdrucksweise, je nachdem er der Gesamtheit der alliierten Mächte Rechte zuweist (Kollektivrechte) oder einer einzelnen Macht Rechte zubilligt (iura singulorum). Dies tritt an den verschiedensten Stellen des Friedensvertrages deutlich zutage. Von besonderer Bedeutung ist, daß auch gerade an der hier fraglichen Stelle des Friedensvertrages nämlich in der Anl. 2 zu Teil 8 der Unterschied zwischen den Kollektivrechten und den Rechten einzelner alliierter Regierungen scharf beachtet wird. In § 17, also unmittelbar vor der hier fraglichen Bestimmung, werden z. B. Einzelrechte der alliierten Regierungen behandelt und hier ist infolgedessen der Ausdruck gewählt: „Jeder der beteiligten Mächte“. Unmittelbar darauf ist in § 18 der Ausdruck gewählt: „Die alliierten und assoziierten Regierungen“. Die elementarsten Grundsätze jeder Auslegung, die einfachsten Grundsätze der Logik müssen dahin führen, daß dieser Unterschied doch nicht bedeutungslos sein kann. Er hat einen Sinn und der Unterschied ist eben der, daß § 17 von Einzelrechten, § 18 dagegen von Kollektivrechten der alliierten Mächte handelt.

6. Die französische These beruht sich dagegen immer auf die Schlusswendung des § 18, wo in einem Nebensatz von den „genannten Regierungen (respectifs)“ die Rede ist. Das Wörtchen „respectifs“ soll die Bedeutung haben, daß damit die Einzelregierungen gemeint seien. Dieser Schluß ist nicht überzeugend, denn wer berechtigt sein soll, ist am Anfang der Bestimmung ganz eindeutig dargelegt, und das Wörtchen „respectifs“ am Schluß ist offensichtlich nur angewandt worden, um eine Wiederholung zu vermeiden. Es soll in diesem Zusammenhang nichts anderes bedeuten, als „die schon oben näher bezeichneten Regierungen“. Dem entspricht ja auch die deutsche amtliche Übersetzung, welche von den „genannten Regierungen“ spricht. Dies ist also ganz klar, und wenn auch die amtliche deutsche Übersetzung nicht den maßgebenden Text enthält, so ist doch andererseits von den Ententeregierungen die Richtigkeit dieser Übersetzung niemals bestritten worden und ein solcher Widerspruch hätte erfolgen müssen; denn die Ententeregierungen mußten hieraus sogleich erkennen, welche Auffassung die deutsche Regierung von der Bedeutung des Wörtchens „respectifs“ hatte, und hätten diese Auffassung richtig stellen müssen, weil in diesem wichtigen

Punkte die Auffassung der deutschen Regierung gerade das Gegenteil von dem bedeutet hätte, wie die Franzosen heute das Wörtchen „respectifs“ auszulegen versuchen.

7. In Wirklichkeit ist auch auf der Ententeseite und insbesondere in Frankreich die Auslegung des § 18 nie eine andere gewesen als in Deutschland. Die heutige Darstellung des § 18, welcher nun einmal den Grund zu dem Ruhrmarsch hergeben muß, ist allerneuesten Datums und früher war auch die amtliche französische Auffassung eine andere. So hat z. B. Barthou, der Generalberichterstatter der Friedenskommission in der Kammer seine Auffassung über § 18 folgendermaßen ausgedrückt: „Wenn Deutschland seine Verpflichtungen verletzt, wird der Ausschuß diese Nichterfüllung der interessierten Macht mitteilen (§ 17) und die assoziierten und alliierten Mächte (§ 18) werden im gemeinsamen Einvernehmen die Zwangsmaßnahmen ergreifen, welche Deutschland sich verpflichtet hat, nicht als feindseligen Akt aufzufassen (vgl. den Generalbericht Paris 1919, S. 116).“

8. Die New-York World veröffentlicht am 26. Januar 1923 eine von Clemenceau als Präsidenten der Friedenskonferenz unterzeichnete, von der Reparationskommission unter Vorsitz von Loucheur abgefaßte und von dem Obersten Rat gebilligte Note vom 23. August 1919. Diese Note ist an Rumänien gerichtet. Rumänien hatte den Versuch unternommen, wegen seiner Reparationsforderungen an Ungarn ungarisches Gebiet weiter zu besetzen und ungarisches Eigentum zu beschlagnahmen. Hiergegen richtet sich die Note, die damals die maßgebende Meinung des Obersten Rates, der Reparationskommission und der führenden französischen Kreise Clemenceau und Loucheur wieder spiegelt.

Die Note lautet:

„Die Friedenskonferenz befindet sich im Besitz von Informationen, deren Zuverlässigkeit in Frage zu stellen leider unmöglich erscheint, wonach rumänische Streitkräfte fortfahren, mit der systematischen Beschlagnahme und Wegführung ungarischen Eigentums. Angesichts der neuerlichen Korrespondenz zwischen der Friedenskonferenz und der rumänischen Regierung ist es für die alliierten und assoziierten Mächte schwierig, ein derartiges Vorgehen der rumänischen Regierung zu begreifen, es sei denn, die rumänische Regierung verkenne die festgelegten Prinzipien der Wiedergutmachung. Die rumänische Regierung als Teilnehmerin an den Arbeiten der Friedenskonferenz und Signatarmacht des Friedensvertrages mit Deutschland sollte jedoch die Sorgfalt nicht unbeachtet lassen, die die alliierten und assoziierten Mächte darauf verhandt haben, einen regelrechten Wiedergutmachungsplan aufzustellen. Wenn die Schadloshaltung für erlittene Schäden abhängig gelassen worden wäre, von solchen Faktoren wie geographische Nähe zu dem feindlichen Besitz oder dem Erfolg von einem Wettbewerb unter den alliierten Mächten, sich solchen Besitz anzueignen, so würde es halb unermesslich werden, daß daraus schlimme Ungerechtigkeiten und ernstliche Unstimmigkeiten entspringen. Die möglichen weiteren Konsequenzen aus dem Vorgehen, zu dem sich Rumänien entschlossen zu haben scheint, sind so bedenklich, und mit solcher Gefahr für den ordnungsmäßigen Wiederaufbau Europas verbunden, daß die alliierten und assoziierten Mächte, wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte, sich um diese Krise abzuwenden, zu einem entschlossenen Vorgehen gezwungen sehen würden. Denn es liegt auf der Hand, daß, wenn zugelassen würde, daß die Einsammlung von Reparationen ausartete in ein separates und konkurrierendes Vorgehen von seiten verschiedener der alliierten und assoziierten Mächte, Ungerechtigkeiten geschehen und Begier erregt werden würde und in der Verwirrung einer planlosen Aktion der Feind entweder sich seinen Verpflichtungen entzieht oder außerstande gesetzt wird, das Höchstmaß an Reparationen zu leisten. Die alliierten und assoziierten Mächte können jedoch nicht glauben, daß die rumänische Regierung die alliierten und assoziierten Mächte veranlassen und zwingen würde, einer solchen Gefahr zu begegnen. Die Friedenskonferenz erwartet demgemäß von der rumänischen Regierung eine sofortige und unzweideutige Erklärung: 1. daß die rumänische Regierung das Prinzip anerkennt, daß das Eigentum der feindlichen Staaten eine für alle alliierten und assoziierten Mächte gemeinsame Sicherheit darstellt; 2. daß die rumänische Regierung die Reparationskommission als die einzige und alleinige Behörde

für die Beitreibung feindlichen Besitzes zum Zwecke der Wiedergutmachung anerkennt. gez. Clemenceau."

Frankreich hat heute dasselbe getan, was es 1919 mit Recht bei Rumänien getadelt hat. Es hat, um seine Reparationsansprüche zu befriedigen, weite Gebiete deutschen Landes besetzt und versucht, durch Beschlagnahme jeder Art deutsches Eigentum zu ergreifen und für sich nutzbar zu machen, selbst Privateigentum. Die Rechtslage ist genau die gleiche wie bei Rumänien 1919 und man braucht nur die Rechtsgründe des Herrn Clemenceau vom Jahre 1919 anzuführen, um das französische Vorgehen von heute zu widerlegen.

9. Das französische Vorgehen bedeutet eine Verletzung der Kollektivrechte der anderen Ententemächte. Aus dem Wesen der Reparationen ergibt sich, daß der deutsche Besitz, soweit er überhaupt für die Ausführung der Reparationen haftet, ein Kollektivvermögen für die Ansprüche sämtlicher Ententestaaten ist. Deshalb ist die Einrichtung eines obersten Organs zur Vertretung der gemeinsamen Rechte der Ententestaaten in der Reparationskommission geschaffen worden. Deshalb ist durch zahlreiche Bestimmungen des Friedensvertrages, insbesondere über die Abstimmung, die Gewähr dafür geschaffen worden, daß diese Kollektivrechte aller Ententestaaten nicht durch das gesonderte Vorgehen einer einzelnen Macht verletzt werden sollten.

10. Wendet man die oben unter 1 bis 4 aufgestellten allgemeinen Auslegungsgrundsätze an, so ist es geradezu unmöglich, aus § 18 allein so einschneidende Maßnahmen wie die militärische Besetzung des bedeutendsten Wirtschaftsgebietes, die Beschlagnahmen und Requisitionen, Ausweisungen und Absetzungen, das Bevorratungsrecht und die Militärgerichtsbarkeit herzuleiten. Nichts von alledem ist im § 18 erwähnt worden und dennoch hätten diese einschneidenden Maßnahmen, die so weitgehend sind, daß sie fast die Souveränität Deutschlands überhaupt aufheben, im § 18 hervorgehoben werden müssen, wenn sie Vertragsinhalt geworden wären. Deutschland hat niemals alles dieses aus § 18 herauslesen können, wie überhaupt kein ruhiger und vorurteilsloser Betrachter solche Rechte aus § 18 herauslesen kann. Dann kann man auch nach Treu und Glauben nicht annehmen, daß Deutschland so weitgehende Verpflichtungen und Beschränkungen seiner Souveränität hätte auf sich nehmen wollen. Im Zweifel muß eben die Auslegung Platz greifen, welche der Souveränität Deutschlands Rechnung trägt und hier zugunsten Deutschlands ist. Wenn die Generalklausel des § 18, die sich ganz versteckt in einem Anhang zu Teil 8 befindet, eine so weittragende Bedeutung hätte, wie sie Frankreich ihr heute gibt, dann hätte es der vielen Paragraphen und Artikel des Friedensvertrages gar nicht bedurft, die bis ins einzelne die Lasten und Pflichten Deutschlands regeln, dann hätte man ja mit dieser einzigen Klausel schon eine hinreichende Rechtsgrundlage gehabt, um gegen Deutschland alle nur irgendwie erdenklichen Zwangsmaßnahmen ergreifen zu können. Wenn schon die wirtschaftlichen und finanziellen Sperrmaßnahmen besonders hervorgehoben sind, die doch nicht im entferntesten eine so einschneidende Bedeutung haben wie die heute ergriffenen, so hätten auch diese Maßnahmen ausdrücklich in § 18 erwähnt werden müssen.

11. Die Maßnahmen des § 18 dürfen aber auch nur solche sein, welche als wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen betrachtet werden können. Allerdings enthält § 18 eine Generalklausel. Es sollen darunter fallen „überhaupt solche Maßnahmen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten“. Aus dem ganzen Zusammenhang und der Natur der Sache ergibt sich aber, daß keineswegs diese Generalklausel nun alle Maßnahmen deckt. Sonst würde ja die Souveränität Deutschlands völlig aufgehoben sein. Wenn die wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen besonders hervorgehoben wurden, so bedeutet dies zum mindesten, daß die sonstigen Maßnahmen nicht einschneidender sein dürfen, als die wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Sie müssen immerhin zu derselben Art und Gruppe gehören und ähnlicher Natur sein. Militärische Maßnahmen fallen keineswegs unter § 18. Diese eine Feststellung kann man jedenfalls machen. Die militärischen Maßnahmen, die der Friedensvertrag noch zuläßt, sind an anderen Stellen des Friedensvertrages auf das Ausführlichste geregelt worden.

Der Vertrag von Versailles sollte doch ein Friedensvertrag sein. Mit dem Begriff des Friedenszustandes ist es aber unvereinbar, daß in unbeschränktem Maße auch weiterhin militärische Maßnahmen einseitig von dem einen kriegführenden Teil gegen den früheren Feind vorgenommen werden können. Das scheint übrigens auch der Standpunkt der französischen Regierung zu sein; denn sonst hätte diese doch nicht nötig, immer wieder in ihren Notizen den nicht militärischen Charakter der Ruhraktion zu betonen. Es wird stets in den Notizen Poincarés gesagt, daß es sich um eine friedliche und rein wirtschaftliche Aktion handle. Darin liegt das Anerkenntnis, daß § 18 nur wirtschaftliche Maßnahmen oder solche Maßnahmen, welche den wirtschaftlichen Maßnahmen ähnlich sind, deckt. Die Tatsachen sind allerdings mit diesen Erklärungen in den Notizen des Herrn Poincaré in Widerspruch; denn die Fiktion, daß die Ruhrarmee lediglich dem Schutz der Ingenieurkommission diene, läßt sich schlechterdings nicht aufrecht erhalten. Die Besetzung durch eine Armee von hunderttausend Soldaten, die mit allem Kriegsgerät ausgestattet sind, ist de facto immer eine militärische Aktion und es liegt ein unlösbarer Widerspruch zwischen den Erklärungen des Herrn Poincaré und den Ausführungen der Staatsvertreter in den Militärprozessen vor; denn die militärische Gerichtsbarkeit gegenüber den Zivilpersonen des Ruhrgebietes läßt sich nur rechtfertigen, wenn zum mindesten eine militärische Besetzung vorliegt, und in der Tat wird von den Staatsvertretern zur Begründung der Zuständigkeit der Militärgerichte immer wieder die Behauptung aufgestellt, daß im Sinne des Art. 42 der Haager Konvention eine militärische Besetzung des Ruhrgebietes vorliege.

12. Die Maßnahmen des § 18 können aber auch nur solche sein, welche auf dem Herrschaftsgebiet der alliierten Mächte durchgeführt werden können, z. B. Schutz- und Einfuhrzölle, Einfuhrverbote gegen deutsche Waren, Handelsverbote, Boykott, Aufenthaltsbeschränkungen, Beschlagnahme deutscher Guthaben und anderer Güter in Frankreich, überhaupt alle Maßnahmen des Zoll- und Handelskrieges, keineswegs dürfen es Maßregeln sein, die auf dem deutschen Territorium durchgeführt werden, denn das letztere würde eine unzulässige Verletzung der anerkannten deutschen Souveränität sein. Wo der Vertrag von Versailles einer einzelnen alliierten Macht das Recht zu Handlungen außerhalb des eigenen Herrschaftsgebietes gibt, ist dies durch die Wahl des Ausdrucks immer ganz scharf hervorgehoben worden (vgl. z. B. Anlage I zu Teil VIII Nr. 9 im Gegensatz zu Nr. 3, Art 238, 298 Anlage § 11, Art. 260).

13. Es ist ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz, daß alle Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat im Verhältnis zu der Rechtsverletzung stehen müssen, deretwegen die Zwangsmaßnahme vorgenommen wird. Ein solches angemessenes Verhältnis zwischen behaupteter Rechtsverletzung und der Schwere der durchgeführten Zwangsmaßnahme besteht nun hier keineswegs. Bei den Holzlieferungen, deretwegen die Reparationskommission eine Nichterfüllung festgestellt hat, handelt es sich um eine Minderlieferung von 20 000 cbm Schmittholz und 135 000 Telegraphenstangen an Frankreich. Die Fehlmenge an Kohlen beläuft sich gegenüber allen bezugsberechtigten alliierten Ländern auf rund 2,2 Millionen Tonnen. Der Wert dieser Rückstände beträgt rund 24 Millionen Goldmark, während die auf Grund des Vertrages von Versailles im Jahre 1922 tatsächlich bewirkten Leistungen Deutschlands einen Gesamtwert von rund 1480 Millionen Goldmark haben, d. h. der Rückstand beträgt etwa $\frac{1}{61}$ der tatsächlich bewirkten Leistungen. Es handelt sich also im Vergleich zu den tatsächlich bewirkten Leistungen um relativ sehr geringe Rückstände und das Mißverhältnis zwischen der angeblichen Verfehlung und der Schwere der danach getroffenen Sanktionsmaßnahmen, welche das größte und bedeutendste deutsche Wirtschaftsgebiet lahmlegen, liegt auf der Hand.

14. Ein Zurückgreifen auf die allgemeine Bestimmung des § 18 ist aber auch deshalb ausgeschlossen, weil es sich um Rückstände aus den Sachlieferungen des Jahres 1922 handelt, und diese Sachlieferungen Gegenstand eines besonderen Abkommens gewesen sind. Die hierfür allein in Betracht kommenden Sanktionen sind in der Note der Reparationskommission v. 21. März 1922 niedergelegt, wo es heißt: „Wenn die Reparationskommission im Laufe des Jahres 1922 feststellen würde, daß von Frankreich oder seinen Staatsangehörigen geforderte Sachlieferungen oder solche Sachliefe-

rungen für andere Mächte, die hierauf Anspruch haben, oder deren Staatsangehörige infolge einer Obstruktion der deutschen Regierung oder ihrer Behörden oder infolge Verletzung des im F.V. vorgesehenen Verfahrens oder eines von der Reparationskommission bewilligten Verfahrens nicht bewirkt worden wären, so werden von Deutschland am Ende des Jahres 1922 entsprechende Ergänzungszahlungen in bar an Stelle der nicht bewirkten Lieferungen verlangt werden.“

Ein solcher Fall ist hier angeblich eingetreten, und infolgedessen hätte zunächst am Ende des Jahres 1922 die deutsche Regierung aufgefordert werden müssen, an Stelle der rückständigen Lieferungen, die entsprechenden Barzahlungen zu leisten. Zu diesen Barzahlungen war die deutsche Regierung bereit. Man hat ihr nicht einmal Gelegenheit gegeben, diese Barzahlungen zu leisten. Für irgendein anderes Verfahren war mit Rücksicht auf diese Sonderregelung überhaupt kein Raum mehr.

15. Außerdem hätte ein einstimmiger Beschluß der gesamten Reparationskommission vorliegen müssen; denn § 13 f. der Anlage 2 zu Teil VIII verlangt Einstimmigkeit, wenn es sich um eine Frage der Auslegung der Bestimmungen dieses Teiles des F.V. handelt. Hier aber handelt es sich um eine Auslegungsfrage; denn ob Frankreich allein berechtigt gewesen wäre, die Maßnahmen des § 18 zu ergreifen, und worin diese Maßnahmen bestehen können, ist, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, zum mindesten eine zweifelhafte Frage der Auslegung des F.V. Wenn man aber selbst dieses nicht annehmen sollte, so war es zum mindesten zweifelhaft, ob Einstimmigkeit nötig war, oder Mehrheit der Stimmen genügt. Und alsdann wäre es nötig gewesen, gemäß § 13 Schlußabsatz den Schiedspruch einer unparteiischen Persönlichkeit herbeizuführen. Auch dieses ist aber nicht geschehen.

16. Die Frage, ob und inwieweit deutsches Gebiet zum Zwecke der Sicherung der Ausführung des F.V. besetzt werden kann, ist den alliierten Mächten so wichtig erschienen, daß sie diese Frage in einem besonderen Teil des F.V., nämlich Teil 14, behandelt haben. Die Überschrift von Teil 14 lautet: „Bürgschaften für die Durchführung.“ Dort ist die Frage der Besetzung deutschen Gebietes zu Zwecken der Sicherung der Ausführung in Art. 428, 430, 431 behandelt. Nirgends ist dort der Fall vorgesehen, daß eine alliierte Macht zum Zwecke der Sicherung des F.V. weitere deutsche Gebiete besetzen darf. Im Falle der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen muß Deutschland nur dulden, daß die Besetzungsfristen für das altbesetzte rheinische Gebiet verlängert werden, oder Gebiete, die schon geräumt waren, wieder erneut besetzt werden. Es ist aber ein oberster Grundsatz des Rechts, daß das spezielle Gesetz dem generellen Gesetz vorgeht (*lex specialis derogat generali*). § 18 der Anlage 2 zu Teil 8 des F.V. enthält nur die allgemeinen Maßnahmen, welche die alliierten Mächte ergreifen dürfen. Die territorialen Sanktionen, welche im Falle der Nichterfüllung deutscher Verpflichtungen ergriffen werden können, sind speziell in Art. 428, 430 und 431 des F.V. geregelt. Daraus ergibt sich, daß die Maßnahmen des § 18 der Anlage 2 zu Teil 8 niemals in weiterer Besetzung deutschen Landes bestehen dürfen.

17. Außerdem ist in Art. 430 F.V. das Recht zur Wiederbesetzung bereits geräumten deutschen Gebietes nur dann gegeben, wenn Deutschland sich weigert, Reparationen zu erfüllen. Schulte hat in F.V. 1923, 147 mit Recht auf die Steigerung zwischen § 17 (schuldlose oder bloß fahrlässige Nichterfüllung), § 18 (vorsätzliche Nichterfüllung) und Artikel 430 (direkte Weigerung) hingewiesen. Wenn bei der stärksten Form der Verfehlung, nämlich der direkten Weigerung, nur das Recht auf Wiederbesetzung besteht, so kann doch nicht bei der geringeren Form des § 18 ein weitergehendes Recht auf erweiterte Besetzung gegeben sein.

18. Es liegt aber auch keine vorsätzliche Verletzung der Reparationsverpflichtungen Deutschlands vor. Die alliierten Mächte haben in Art. 232 des F.V. ausdrücklich anerkannt, daß die wirtschaftlichen Hilfsquellen Deutschlands nicht ausreichen, um alle Reparationsforderungen zu erfüllen. Und in § 10 Anlage 5 zu Teil 9 ist festgestellt, daß die Sachlieferungen Deutschlands nicht derartig sein dürfen, daß sie in übermäßiger Weise die eigenen industriellen Bedürfnisse Deutschlands belasten. Wer aber irgendwie die Verhältnisse in Deutschland in den letzten Jahren kennt, der weiß, daß das letztere in reichem Maße der Fall war. Ein großer

Teil der deutschen Industrie war nach dem Verluste Oberschlesiens nicht mehr in der Lage, sich die nötigen Kohlen in Deutschland zu beschaffen. Das Ruhrgebiet war nicht mehr instande, die benachbarte Bergische Metallindustrie in Remscheid und Solingen auch nur noch einigermaßen mit Kohlen zu versorgen. Selbst im Ruhrgebiet mußten englische Kohlen eingeführt werden, die durch Befreiung von Abgaben noch geradezu begünstigt werden mußten, damit ihre Einfuhr möglich war. In Frankreich herrschte dagegen Überfluß an Kohlen, wie aus zahlreichen französischen Veröffentlichungen hervorgeht, so z. B. aus den Aufsätzen von Jean Duhamel: *Nouveau Problème, Nouveau Régime des Charbons* in der *Information* vom 12., 13., 14. Jan. 1921, worin ausgeführt wird: „Zum erstenmal seit vielen Jahren kennt das Land keinen Mangel an Brennstoffen mehr. Deshalb fassen die Behörden, vor eine neue Sachlage gestellt, und vielleicht hiervon etwas unangenehm berührt, heute bereits ins Auge, im Inneren und Äußeren mit der Kriegskohlenwirtschaft (die wir in Deutschland immer noch und in ständig steigendem Maße haben) zu brechen. Man macht sich allmählich von der englischen Vorkherrschaft frei. Im Innern spricht man von einer Rückkehr zur freien Wirtschaft. In mehreren viel auffallenden Besprechungen fänden der Arbeitsminister oder seine Mitarbeiter zugleich die Ermäßigung der Preise und die Freiheit der Kohlenverteilung an.“ Unfangreiche Lager an Kohlen haben sich im Saargebiet angesammelt, mangels Absatzes in Frankreich. Feierschichten mußten eingelegt werden, und es ist ein offenes Geheimnis, daß große Mengen von Reparationskohlen von französischer Seite nach Deutschland zurückverkauft wurden und wiederhergestellte französische Gruben feiern mußten, weil sie gegen die Konkurrenz der deutschen Reparationskohlen nicht aufkommen konnten. Endlich ist selbst von maßgebenden interalliierten Stellen anerkannt, daß die Rückstände in den Leistungen des Jahres 1922 keineswegs auf bösen Willen Deutschlands zurückzuführen seien. Im Gegenteil: Deutschland hat immer den besten Willen gezeigt, und die geringfügigen Rückstände sind eher auf Saumseligkeit Frankreichs bei Erteilung der Abrufe und Spezifikationen und unberechtigte Abnahmeweigerungen zurückzuführen.

19. Die gleiche Meinung ist übrigens auch im Auslande vielfach vertreten worden. So hat z. B. die englische Wirtschaftszeitung „*The Economist*“ in ihrer Ausgabe v. 20. Jan. 1923 S. 89 zu der Frage der Rechtslage der Ruhrbesetzung Stellung genommen und sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein einstimmiger Beschluß der Reparationskommission oder zum mindesten ein Schiedspruch gemäß § 13 der Anlage 2 zu Teil VIII erforderlich gewesen wäre. Auch andere Fragen, die mit § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII in Verbindung stehen, werden hier untersucht, und es wird festgestellt, daß das Vorgehen Frankreichs zu mindesten als bedenklich zu bezeichnen ist.

20. In der eigenen französischen Literatur des Völkerrechts findet die französische Auffassung keine Stütze. Es sei hier nur auf die oben im Eingang angeführten Zitate aus Robin über die militärischen Besetzungen in Friedenszeiten, Paris 1913, verwiesen.

Aber auch in der übrigen Völkerrechtsliteratur findet die französische Auffassung über die Besetzung in Friedenszeiten keine Stütze. So sagt z. B. Rivier, „*Principes du droit des gens*“, Paris 1896 S. 588: „Diese Besetzung ist zu gleicher Zeit eine militärische und eine friedliche. Requisitionen sind nicht mehr erlaubt, und die Besetzungstruppen genießen das Recht der Exterritorialität.“ Hys, der bekannte belgische Lehrer des Völkerrechts, sagt in seinem Lehrbuch über Völkerrecht, Brüssel 1912 S. 589: „Der Besetzende ist Ausländer (*étranger*) aber nicht Feind (*ennemi*).“ Ebenso der Argentinier Calvo in seinem Lehrbuch: *Le droit international Théorique et Pratique*. Noch deutlicher ist der bekannte französische Völkerrechtslehrer Mérignhac: *Traité de droit international*, Paris 1912. Dieser sagt S. 599 wörtlich folgendes: „Diese Besetzung unterscheidet sich vollständig von der Besetzung, die während des Krieges vorkommt. Die örtliche Souveränität behält in diesem Falle ihre absolute Herrschaft. Es kann keine Rede mehr davon sein, das Kriegrecht (*loi martiale*) des einbrechenden Staates, noch das System der Requisitionen, oder Kontributionen, noch die übrigen Wirkungen einer militärischen Okkupation anzuwenden.“ Auch Funk-Brentano, *Sorel, Précis de droit des gens*, 1877, erkennen S. 602 an, daß der Okkupant ein Fremder, aber kein Feind ist, und

seine Rechte sich nicht mehr nach dem Kriegsrecht, sondern nach dem Völkerrecht in Friedenszeiten zu richten haben.

21. Besonders liegt die Rechtslage bei Belgien. Belgien hat durch die Note v. 5. Febr. 1921 ausdrücklich auf die Rechte aus § 18 Anf. 2 Teil VIII Deutschland gegenüber verzichtet. Die Note lautet:

„Entsprechend den Weisungen, welche ich empfangen habe, erlaube ich mir zur Kenntnis Ew. Excellenz folgendes zu bringen:

Die belgische Regierung hat nicht die Absicht, die Rechte auszuüben, welche ihr der § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Vertrages von Versailles gewährt, nämlich die Güter deutscher Staatsangehöriger zu beschlagnahmen in dem Falle, wo Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkäme. Dieses bezieht sich auf die deutschen Güter, welche sich in Belgien, in seinen Kolonien, oder in den Territorien befinden, welche von Belgien verwaltet werden. Eingeschlossen sind natürlich die Bankguthaben, ebenso die Schiffe, welche sich in belgischen Gewässern befinden; das gleiche gilt von Waren, die sich an Bord belgischer Schiffe befinden, oder nach Belgien gesandt werden, um dort verkauft zu werden. Ich ergreife diese Gelegenheit, Herr Minister, Ew. Excellenz die Versicherung meiner besonderen Hochachtung zu erneuern.
gez. E. della Faille.“

Diese Note ist vor allem auch deshalb bedeutsam, weil sie die damalige Auffassung der belgischen Regierung über die Bedeutung des § 18 deutlich wiedergibt. Der § 18 ist allen, die sich mit dem Friedensvertrag beschäftigt haben, schon lange eine bekannte Bestimmung gewesen. Für Handel und Industrie war er eine Quelle der Beunruhigung. Wie sollte ein ruhiger Handelsverkehr zwischen Deutschland und den alliierten Staaten wieder aufkommen, wenn für alle Zeiten in den alliierten Ländern die Möglichkeit bestand, auf dem Umwege über die Feststellung einer vorsätzlichen Verletzung Deutschlands private Guthaben und private Güter und Rechte Deutscher in den ehemals feindlichen Ländern zu beschlagnahmen?

So bedeutet § 18 eigentlich nichts anderes als die mögliche Fortsetzung der Beschlagnahme und Liquidation deutschen Privatbesitzes in den ehemals feindlichen Ländern im Sinne des Art. 297, 298 F.V. Man muß dieses System der Behandlung feindlicher Güter während des Krieges und durch den Friedensvertrag genau kennen, um § 18 zu verstehen. Der gedankliche Zusammenhang zwischen § 18 und Art. 297, 298 F.V. liegt auf der Hand. So bildet § 18 sozusagen eine Ergänzung zu Art. 297, 298, eine Berichtigung jener unseligen Grundsätze, die das deutsche Privateigentum im Auslande für vogelfrei erklärt hatten. Deshalb hat die deutsche Regierung auf Betreiben deutscher Handelskreise sich an die verschiedensten früher feindlichen Regierungen, die an Wiederaufrichtung des Handels mit Deutschland ein Interesse hatten, gewandt, und deshalb haben England und Belgien auf ihre Rechte aus § 18 verzichtet.

Es ist klar erkennbar, wie Belgien diese Rechte auffaßt, nämlich nur als Rechte, die sich innerhalb des belgischen Herrschaftsgebietes verwirklichen lassen: Beschlagnahme deutscher Güter in Belgien oder seinen Kolonien, Mandatsländern, auf belgischen Schiffen oder anderen Schiffen in belgischen Hoheitsgewässern usw., d. h. überall da, wo belgische Hoheitsgewalt besteht. An einen Einbruch in deutsches Hoheitsgebiet ist nicht gedacht.

Haftet für Verbindlichkeiten des kolonialen Landesfiskus nach dem Vertrage von Versailles das Reich?

Zur Entscheidung des RG. vom 10. Okt. 1922 (unten S. 501).

Von Prof. Dr. Otto Köbner, Berlin.

Zum ersten Male hat das RG. die Frage der Haftung für die Schulden der ehemaligen deutschen Schutzgebiete geprüft. Es bejaht eine Rechtspflicht des Reiches zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten und vertritt dabei, zur wesentlichsten Stütze für diese Ansicht, die Auffassung, daß auf Grund der durch den F.V. geschaffenen Rechtslage ein anderer Schuldner, der für jene Verbindlichkeiten haften würde, nicht vorhanden sei. In beiden Richtungen ist die Ent-

scheidung von außerordentlicher Tragweite und bedarf deshalb einer eingehenderen kritischen Stellungnahme. Diese kann nach beiden Seiten die Schlussfolgerungen des RG. nicht als zutreffend anerkennen.

1. Zuzustimmen ist dem RG., insofern es grundsätzlich die Entscheidung des Reichs für die Privatrechte (§ 419 BGB.) ablehnt und vielmehr staats- und völkerrechtliche Gesichtspunkte für ausschlaggebend erklärt. Demgegenüber erscheint es freilich um so befremdlicher, daß das RG. in seinen folgenden Ausführungen, wenn auch nur hypothetisch, die Möglichkeit der Bestellung eines Liquidators und äußerstenfalls der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens gegen die ehemaligen Schutzgebiete (§§ 47ff. BGB.) überhaupt in den Kreis seiner Erwägungen zieht. — Beizutreten ist dem RG. ferner darin, daß es in Übereinstimmung mit dem BR. den Versuch, die Haftbarkeit des Reiches aus Art. 297i des F.V. abzuleiten, ablehnt.

2. Völlig zutreffend erscheint das Urteil des RG. darin, daß es in Übereinstimmung mit dem BR. seinen Ausgangspunkt von § 5 des RGef. v. 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete nimmt und daraus die Selbständigkeit und eigene Verantwortlichkeit, sowie die ausschließliche vermögensrechtliche Haftung jedes einzelnen Schutzgebietes für seine Verwaltungshandlungen folgert. Während nun aber der BR. bei den positiv-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes seinen festen Standpunkt behalten und in seinen weiteren Ausführungen nachgewiesen hat, daß diese Rechtslage durch die folgende Rechtsentwicklung und insbesondere durch den F.V. keine Veränderung erfahren habe, geht das RG. den umgekehrten Weg. Es versucht darzulegen, daß durch den F.V. eine grundlegende Änderung eingetreten sei; daß früher einheitliche Vermögen des Schutzgebietes sei zerrissen, seine Einheitlichkeit aufgelöst, und nach den Anforderungen eines Rechtsstaats und dem vom RG. angenommenen Inhalte der Schutzgewalt sowie aus dem Rechtsgrunde der „allgemeinen Stellung des Reichs zu den Kolonien“ müsse nunmehr das Reich selbst für die schon früher begründeten Verbindlichkeiten der Schutzgebiete mit seinem eigenen Vermögen haften. Eine Kritik dieser Rechtsanschauung darf sich m. E. nicht damit begnügen, die Frage aufzuwerfen, ob eine solche Methode begrifflicher Hilfskonstruktionen angesichts einer klaren positiv-rechtlichen Norm überhaupt Raum hat. Ein Zurückgehen auf allgemeine Rechtsbegriffe wird gerade bei Erörterungen eines durch den V.V. veränderten Rechtszustandes nicht von vornherein ausgeschlossen werden dürfen, da eben der F.V. juristisch wie politisch nicht wenige Lücken gerissen und unmögliche Zustände geschaffen hat, die der Ergänzung aus allgemeinen Rechtsbegriffen heraus bedürftig sind. Es wird indessen bei näherer Prüfung im Gegensatz zum RG. zu verneinen sein, daß im vorliegenden Falle wirklich eine solche Lücke durch den F.V. geschaffen ist.

Dabei ist zunächst auf den Wesensinhalt des Begriffes eines selbständigen kolonialfiskalischen zurückzugehen, der durch die Darlegungen des RG. nicht erschöpfend gewürdigt erscheint und nur durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes v. 30. März 1892 voll verständlich wird. Die Ausführungen des RG. lassen ein Eingehen auf die Materialien des Gesetzes von 1892 und ebenso auf das geschichtliche Material, das bezüglich des Rechtszustandes vor diesem Gesetz und andererseits hinsichtlich der kolonialen Fortschritte in den Jahrzehnten zwischen diesem Gesetz und dem Kriegsausbruch vorliegt, vermischen. So ist an Stelle einer durch die koloniale Entwicklung gebotenen rechtsgeschichtlichen Betrachtungsweise eine Methode, in diesem Falle nicht tragfähiger Begriffskonstruktionen getreten.

Es erscheint als charakteristisch für die historisch irrige Stellungnahme des RG. gegenüber dem Gesetz von 1892, daß es einen Hinweis der Revision auf den zu Anfang mehr „programmatischen Charakter“, d. h. begrifflich doch auf eine mehr auf die Zukunft abgestellte Bedeutung dieses Gesetzes, für zutreffend erklärt. Nun ist aber geschichtlich gerade umgekehrt nachzuweisen, und die amtliche Begründung zu dem Gesetz v. 30. März 1892 hat es völlig zutreffend hervorgehoben, daß die in diesem Gesetz ausgesprochene ausschließliche Haftung des Vermögens eines Schutzgebietes für dessen Verbindlichkeiten „eine Konsequenz der staatsrechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der

Jahre herausgebildet haben", gewesen, und daß lediglich, um jeden Zweifel auszuschließen, diese Konsequenz im Zusammenhange mit der damals getroffenen Neuordnung der Finanzgebarung durch Aufnahme der Vorschrift des § 5 des Gesetzes noch einmal ausdrücklich anerkannt worden ist (RDruckf. 8. LegPer. I. Sess. 1890/92 Nr. 505 S. 21). Zum Verständnis dieser ganzen Rechtsgestaltung muß auf die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Kolonialpolitik zurückgegriffen werden, was im Rahmen dieser Ausführungen selbstverständlich nur in den knappsten Umrisslinien geschehen kann¹⁾.

Der Erwerb der deutschen Schutzgebiete hat sich nicht so vollzogen, daß das Reich sie in der dem RG. anscheinend vorschwebenden Weise sogleich „zu Bestandteilen seiner eigenen staats- und völkerrechtlichen Persönlichkeit" gemacht, und daß ihm dementsprechend „auch die vermögensrechtliche Vertretung jener Gebiete" zugestanden hat. Vielmehr lag das klar ausgeprägte Kolonialprogramm des Fürsten Bismarck in der umgekehrten Richtung, nämlich darin, das Reich in den neuen überseeischen Unternehmungen möglichst wenig sich selbst betätigen zu lassen und statt dessen die kolonialisatorische Tätigkeit weitgehend den unmittelbar beteiligten wirtschaftlichen Interessenten zu überlassen. Unter mannigfachen programmatischen Äußerungen Bismarcks ist insbesondere auf seine Reichstagsrede v. 26. Juni 1884 (Sten. Ber. 5. Leg.-Per. IV. Sess. 1884 S. 1061) hinzuweisen, in der der Kanzler es nachdrücklich als seine Absicht bezeichnet hat: „... die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonien, ebenso wie ihr Entstehen, der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeist unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form der Gewährung von Freibriefen, nach Gestalt der Royal Charters im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der Ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, und den Interessenten der Kolonien zugleich das Regieren derselben im wesentlichen zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnison dort leisten können. Ich denke mir, daß man entweder unter dem Namen eines Konsuls oder Residenten bei einer derartigen Kolonie einen Vertreter der Autorität des Reiches haben wird, der Klagen entgegenzunehmen hätte. . . . Unsere Absicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reich lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen. . ." Mit diesem Kolonialprogramm war es selbstverständlich verbunden, daß die privilegierten Gesellschaften, denen die neu erworbenen Schutzgebiete zur autonomen Verwaltung überlassen waren, auch die gesamten, hieraus sich ergebenden Kosten zu tragen hatten. Ja, es steht geschichtlich fest, daß gerade auch die Rücksicht auf die Tragung der finanziellen Lasten eines der wesentlichen Momente war, die den Fürsten Bismarck zu seinem Kolonialprogramm bewogen. Dieses ist für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika, auf das sich der vorliegende Rechtsstreit bezieht, durch die Verleihung eines Kaiserlichen Schutzbriefes für die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation", die spätere „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft", v. 27. Febr. 1885 verwirklicht worden. Dasselbe geschah für das größte Schutzgebiet der Südsee durch den Kaiserlichen Schutzbrief für die Neuguinea-Kompagnie v. 17. Mai 1885. Im übrigen ließ sich jenes Programm in der deutschen kolonialpolitischen Entwicklung praktisch allerdings nur in einem Teile der Schutzgebiete durchführen; indessen sind bei allen deutschen kolonialen Erwerbungen in der Amtszeit Bismarcks Versuche zu seiner Verwirklichung gemacht worden. Wenn also das RG. von der Saluit-Gesellschaft, die die Kosten der Verwaltung des Schutzgebietes der Marschallinseln aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatte, sagt: es „vermag dieser alleinstehende und besonders geartete Ausnahmefall nur die

allgemeine Regel zu bestätigen", so liegt hier ein grundsätzlicher historischer Irrtum vor. Der Fall der Saluit-Gesellschaft stellt durchaus keine „vereinzelte Ausnahme", sondern gerade den Typus dar, der ursprünglich der gesamten deutschen kolonialen Entwicklung in Afrika wie in der Südsee zugrunde lag und sich in der Saluit-Gesellschaft nur länger erhalten hat, als in den übrigen Schutzgebieten. Dieser ganze kolonialpolitische Grundgedanke war, wie schon Bismarcks Bezugnahme auf die Britisch-Ostindische Kompagnie beweist, keineswegs neuartig, sondern er lag seit den Anfängen der Kolonialgeschichte der Neuzeit, in Anknüpfung an altgewohnte lehnsrechtliche Anschauungen, durch etwa drei Jahrhunderte der kolonialen Entwicklung der meisten Nationen zu einem wesentlichen Teile zugrunde; er ist später auch in der neueren englisch-afrikanischen Kolonisation, die in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts ungefähr gleichzeitig mit der deutschen Kolonialpolitik einsetzte, wieder aufgenommen worden.

In der oben angeführten Literatur ist dargelegt, aus welchen Gründen dieses System unter modernen Verhältnissen auf die Länge der Zeit versagt hat. Aber auch nachdem an die Stelle der privilegierten Kolonialgesellschaften in allen deutschen Schutzgebieten eine staatliche Kolonisation getreten war, ist man weit davon entfernt gewesen, die Schutzgebiete zu Teilen des Wirtschaftsgebietes des Reiches zu machen, und ebenso sind sie in ihrer staatsrechtlichen Stellung niemals Reichsgebiet im Sinne der Reichsverfassung geworden. Sie sind d. E. am zutreffendsten als Nebenland des Reiches zu charakterisieren. Hinsichtlich der Probleme ihrer staats- und völkerrechtlichen Stellung, deren Darlegung den Raum dieser Bemerkungen weit aus überschreiten würde, muß Verf. im übrigen auf seine Ausführungen an anderer Stelle Bezug nehmen²⁾; ein näheres Eingehen auf jene Fragen erscheint für die Zwecke der vorliegenden Erörterung auch als entbehrlich. Für diese wird es darauf ankommen, mit aller Bestimmtheit festzustellen, daß in vermögensrechtlicher Hinsicht die deutschen Schutzgebiete zu allen Zeiten selbständige Rechtsobjekte, juristische Personen des öffentlichen Rechtes in stärkster Ausprägung, gewesen sind, und daß es sich bei ihrer Selbständigkeit durchaus nicht um ein „in gewissem Sinne künstliches Gebilde", wie das RG. annimmt, gehandelt hat.

In der ganzen Zeit der deutschen Kolonialherrschaft ist jedes einzelne Schutzgebiet ein im weitesten Sinne selbständiges Wirtschaftsgebiet geblieben; u. a. bildete ein jedes ein eigenes Zollgebiet und hat im gegenseitigen Verhältnis zum Mutterlande wie zu den anderen Schutzgebieten stets als Zollausland gegolten. In staatsrechtlicher Hinsicht ist entscheidend, daß in den Schutzgebieten die Reichsverfassung nicht eingeführt worden ist; vielmehr wurde nach § 1 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, v. 17. April 1886 (später in der Fassung vom 25. Juli 1900) die Schutzgewalt im Namen des Reiches vom Kaiser ausgeübt; sie umfaßte vor allem auch die Finanzhoheit, so daß das Staatsrecht der Schutzgebiete zunächst gänzlich verschieden von dem des Reiches war³⁾. Mit dieser Rechtsanschauung stimmte auch die Verwaltungspraxis durchaus überein; so hat die Regierung es für das Rechnungsjahr 1887/88 abgelehnt, die Einnahmen der Schutzgebiete in den Reichshaushalt einzustellen. In der Folgezeit hat dann die Gesetzgebung angesichts des Bestehens des Reichstags, sich für die kolonialen Einnahmen und Ausgaben sowie für die Aufnahme kolonialer Anleihen ein budgetrechtliches Mitbestimmungsrecht zu sichern (Resolution v. 10. März 1887,

¹⁾ Vgl. Deutsches Kolonialrecht, S. 1089 ff.; in etwas abweichender Konstruktionsweise wird der Begriff Nebenland (Staatsfragment) von Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 1920, S. 658 angewendet, vgl. a. a. D. S. 651; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1911, II, S. 286, spricht von Pertinenz des Reichsgebietes. A. a. D. ist vom Verf. die Frage, inwieweit die Schutzgebiete als Inland oder als Ausland zu gelten haben, die d. E. aus der ratio legis der einzelnen Reichsgesetze zu beantworten ist, erörtert; dazu Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, 1907; vgl. E. Kaufmann, Auswärtige Gewalt und koloniale Gewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, eine rechtsvergleichende Studie über die Grundlagen des amerikanischen und deutschen Verfassungsrechts, 1908, S. 140 ff. u. 146 f.

²⁾ Vgl. u. a. v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, 1911, S. 154 f., wo die entgegenstehende Ansicht von Bornhal und Haenel zutreffend widerlegt ist.

³⁾ Des näheren vgl. Köbner, Einf. in die Kolonialpolitik, 1908, S. 71 ff. und S. 140 f.; Verf., Deutsches Kolonialrecht in Volkendorfs-Rohler, Enzyklopädie, 6. Aufl., 1904 II. Bd. S. 1080 ff. und S. 1110 und die daselbst angeführte Literatur; dazu neuerdings v. Sagen, Bismarcks Kolonialpolitik, 1923.

Sten. Ber. 7. Leg.-Per. I. Sess. 1887 S. 58) sowie Antrag Richter 1891 (Sten. Ber. 8. Leg.-Per. I. Sess. 1890/92 S. 2029), zwar die Etatifizierung und Rechnungslegung unter analoger Anwendung der Grundzüge von Art. 69 und 72 der Reichsverfassung geregelt, gleichzeitig aber folgerichtig an der unbedingtsten Trennung des Haushalts der Schutzgebiete vom Reichshaushalt festgehalten. Die Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes v. 30. März 1892 geht von der soeben erörterten Ausübung der Finanzhoheit durch den Kaiser aus und betont, daß eine Mitwirkung des Bundesrats und Reichstags nur insoweit Platz greifen würde, als für die Schutzgebiete Zuschüsse aus Reichsmitteln notwendig würden. Die Begründung führt weiterhin aus: „Die Volaletats für die Schutzgebiete werden zur Zeit dem Bundesrat und Reichstag lediglich zur Kenntnisnahme mitgeteilt, eine Bewilligung von Mitteln auf dem in Art. 69 der Reichsverfassung vorgesehenen Wege tritt erst ein, wenn die lokalen Einnahmen zur Deckung der lokalen Ausgaben nicht ausreichen. Demnach hat sich die Verwaltung der Schutzgebiete in finanzieller Beziehung selbstständig und von der Staatswirtschaft des Reichs getrennt gestaltet. Auf die Erhaltung einer derartigen Trennung wird auch fernerhin Wert zu legen sein.“ Hier ist die ratio legis des Gesetzes v. 30. März 1892 klar ausgesprochen. Gemäß § 1 dieses Gesetzes wurden Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete alljährlich in einem besonderen Schutzgebietsetat durch Gesetz festgestellt. Wenn sich hierbei eine, auf keinerlei gesetzlicher Vorschrift beruhende Praxis gebildet hat, die Etats sämtlicher Schutzgebiete alljährlich gemeinsam in der Form eines „Haushaltsetats für die Schutzgebiete“, gewissermaßen in einem Mantelgesetz, vorzulegen, und diesem die Etats der einzelnen Kolonien in der Form von Anlagen beizufügen, so ist dem nicht etwa rechtlich die Bedeutung beizumessen, daß es einen einheitlichen Schutzgebietsfiskus gegeben habe. Vielmehr hat nach wie vor jedes Schutzgebiet einen durch aus selbständigen Fiskus gebildet, und der Volaletat des einzelnen Schutzgebietes ist als maßgebend für die Wirtschaftsführung eben dieses Fiskus zu betrachten⁴⁾.

Als das logische Ergebnis der ganzen Gestaltung der kolonialen Finanzen ist in § 5 des Gesetzes v. 30. März 1892 die vermögensrechtliche Selbständigkeit jedes Schutzgebietes, d. h. die ausschließliche Haftung seines Vermögens für die aus seiner Verwaltung entstehenden Verbindlichkeiten, ausdrücklich anerkannt worden (vgl. die oben angeführte Stelle der Begründung). Wie sehr sich der Gesetzgeber dabei der rechtlichen Tragweite dieser Bestimmung bewußt war, ergibt sich auch daraus, daß im Reichstage ein Antrag des Abg. v. Strombeck vorlag, in § 5 an Stelle der Bestimmung: „haftet nur das Vermögen dieses Gebietes“ zu setzen: „haftet zunächst das Vermögen dieses Gebietes“. Wäre dieser Antrag angenommen worden, so würde der Sinn des Gesetzes allerdings dem Grundgedanken der ganzen Beweisführung in der vorliegenden Entscheidung des RG. nahe gekommen sein, „daß rechtsgrundsätzlich von der Haftung des Reichs für die Kolonien auszugehen ist, daß diese Haftung vermöge der besonderen Bestimmung des Gesetzes v. 30. März 1892 nur formell ausgeschlossen worden ist, daß aber hinter der finanziellen Selbständigkeit der einzelnen Schutzgebietsverwaltungen begrifflich — wenn schon nicht notwendig in der Rechtsform der subsidiären Haftung — die Haftung des Reichs bestehen geblieben ist“. Indessen ist jener Antrag in besonderer Abstimmung in der Reichstagsitzung v. 7. März 1892 abgelehnt und damit die Ausschließlichkeit der Haftung des Schutzgebietsfiskus auf das schärfste zum Ausdruck gebracht worden (Sten. Ber. 8. Leg.-Per. I. Sess. 1890 bis 1892 S. 4630).

In derselben Richtung lag schließlich die Bestimmung des § 4 des Gesetzes v. 30. März 1892, wonach nach Analogie des Art. 75 der Reichsverfassung im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses „die Aufnahme einer Anleihe sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten eines Schutzgebietes im Wege der Gesetzgebung“ erfolgt (vgl. Begr. S. 21). Also auch hier handelt es sich um die Übernahme von Verbindlichkeiten lediglich durch das Schutzgebiet selbst. Dieser

§ 4 des Gesetzes von 1892 hat dann eine weitere Ausgestaltung erfahren durch die einzige zu diesem Gesetz ergangene Novelle, nämlich das Reichsgesetz v. 18. Mai 1908 (RGBl. 207). Auch dieses Gesetz steht in seinem rechtlichen Aufbau durchaus auf dem Boden der vermögensrechtlichen Haftung jedes Schutzgebietes für seine Verbindlichkeiten; in wirtschaftlicher Hinsicht liegt die ratio legis gerade darin, die finanzielle Selbständigmachung der Schutzgebiete zu fördern, indem deren außerordentliche Aufwendungen nach Möglichkeit nicht durch Reichszuschüsse, sondern durch rückzahlbare Darlehen des Reichs an die Schutzgebiete sowie durch eigene Anleihen dieser gedeckt werden sollen (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs in Verbindung mit dem Kommissionsbericht, RTDruckf. 12. Leg.-Per. I. Sess. 1907/08 Nr. 771 und 861). Was jene Darlehen anlangt, so stehen sich Reichsfiskus und Schutzgebietsfiskus in aller Form als Gegentontrafahenten gegenüber. Das Reich seinerseits kann die zu seinem Darlehen erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig machen (§ 4a Abs. 2 des Gesetzes v. 18. Mai 1908). Was aber die Anleihen anbetrifft, so können solche sowohl zu Lasten eines einzelnen Schutzgebietes, als auch zu Lasten mehrerer solcher aufgenommen werden (§ 4a Abs. 1). In letzterem Falle haftet jedes der daran beteiligten Schutzgebiete für die Verzinsung und Tilgung dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner; im Verhältnis der beteiligten Schutzgebiete zueinander sind die einzelnen Schutzgebiete nur nach Maßgabe der ihnen überwiesenen Anleihebeträge haftbar (§ 4e Abs. 2). Ferner aber wurde bestimmt, daß für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen das Reich die Bürgschaft übernimmt (§ 4e Abs. 3). Gerade aus dieser Bestimmung geht hervor, daß es sich bei den Schutzgebietsanleihen nicht um eigene Schulden des Reiches handelt, daß dieses vielmehr lediglich eine subsidiäre Verbindlichkeit übernommen hat, während die Schuldner selbst auch hier, ebenso wie bei allen anderen kolonialen Verbindlichkeiten, die Landesfisci der Schutzgebiete sind. Sowohl hinsichtlich der Anleihen als der Darlehen ist ausdrücklich bestimmt, daß die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Summen nach Maßgabe der den einzelnen Schutzgebieten überwiesenen Beträge alljährlich in die Etats dieser Schutzgebiete aufzunehmen und aus deren bereitesten Mitteln zu zahlen sind (§ 4e Abs. 1)⁵⁾.

Gemäß einem Beschluß des Reichstages wurden aus praktischen Gründen die geltenden Vorschriften der Gesetze von 1892 und 1908 unter Ausmerzung der veralteten Bestimmungen einheitlich zusammengefaßt in einem Entwurf eines Schutzgebiets-Etatsgesetzes (RTDruckf. 12. Leg.-Per. I. Sess. 1907/09 Nr. 1379). Dieser Entwurf, der sachlich Neues nicht enthielt, ist nicht zur Verabschiedung gelangt, und auch in der Folgezeit ist das Gesetz v. 30. März 1892 mit der Novelle von 1908 unverändert in Geltung geblieben. In den Jahrzehnten zwischen dem Erlaß jenes Gesetzes und dem Ausbruch des Weltkrieges hat aber die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete im übrigen keineswegs stillgestanden, sondern weist außerordentliche Fortschritte auf, an denen auch eine wirtschaftlich vertiefte Würdigung der Rechtsverhältnisse nicht vorübergehen kann. In finanzieller Hinsicht entsprachen der immer rascher voranschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung die Erschließung neuer, eigener kolonialer Einnahmequellen und die steigende Ertragsfähigkeit der älteren, so daß das budgetäre Gleichgewicht der Schutzgebiete teils erreicht, teils immer nähergerückt wurde; in staatsrechtlicher Beziehung machte der Selbstverwaltungsgedanke durch die Einführung von Gouvernementsräten und in den ausgedehnteren Schutzgebieten auch durch die Schaffung von Kommunalverbänden Fortschritte. Angesichts dieser ganzen Entwicklung erscheint es, wie nochmals zu betonen ist, um so weniger berechtigt, wenn das RG. das Gesetz v. 30. März 1892 und die auf ihm beruhende Rechtsstellung der Kolonien als „in gewissem Sinne künstliche Gebilde“ bezeichnet.

Betrachtet man rückschauend die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Kolonien in ihren großen Entwicklungslinien, so fügt sie sich in ihren Hauptzügen dem Gesamtbilde neuzeitlicher Kolonialpolitik ein, das man als einen Gegensatz germanischer und romanischer Kolonisationsmethoden

⁴⁾ Zutreffend v. Hoffmann a. a. D. S. 163; übereinstimmend Weber, Die koloniale Finanzverwaltung, 1909, S. 50; vgl. auch Gerstmeier, Schutzgebietsgesetz, 1910, S. 194 ff.

⁵⁾ Über die kolonialen Darlehen und Anleihen vgl. Laband, a. a. D. Bd. II S. 308 ff.

gekennzeichnet hat⁶⁾. Die romanischen Nationen, insbes. Spanien und Portugalien, haben ihr Kolonialsystem zentralistisch gestaltet, die heimatische Verfassung in den Kolonien eingeführt und diese auch finanziell als Staatsteile, als überseeische Provinzen, behandelt. Auch in der Kolonialpolitik und dem Kolonialrecht Frankreichs spielt, freilich mit starken, durch die wechselnden mütterländisch-politischen Ideen bedingten Schwankungen, die Grundanschaffung von Kolonien als eines „prolongement de la métropole“ eine große Rolle, wengleich in finanzieller Hinsicht, im Gegensatz zu anderen, sehr zentralistisch gestalteten Verwaltungszweigen, eine gewisse lokale Selbstverwaltung, wenigstens für einen Teil der kolonialen Aufgaben, sich durchgesetzt hat. — Zum Unterschiede von jener romanischen Grundanschaffung zeigen die germanischen Kolonialnationen die Tendenz, in ihren Kolonien frühzeitig eigene Rechtspersönlichkeiten zu erblicken. Im besonderen zeigt das englische Kolonialsystem, das in denkbar größter Spannweite die verschiedensten Verfassungsformen, angefangen von der Kronkolonie ohne eigene Repräsentativeinrichtungen bis hin zu den staatsähnlichen Dominions, aufweist, eine deutliche Tendenz zur organischen Ausgestaltung von Einrichtungen, die den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kolonien entsprechen, und kommt zu einer rechtlichen Absonderung von Vermögen und Schulden der Kolonien. Die Gesamtentwicklung der deutschen Kolonialpolitik und damit auch des deutschen Kolonialrechtes lag durchaus in der soeben gekennzeichneten Linie der germanischen Kolonisation.

3. Aus den gesamten vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die deutschen Schutzgebiete jederzeit vermögensrechtlich selbständige Rechtssubjekte gewesen sind. Als solche sind sie nach dem F.W. in die neuen Herrschaftsphären eingetreten und haben dabei die Gesamtheit ihrer Vermögensrechte ebenso wie ihre Verbindlichkeiten unverändert behalten. — Auch das R.G. geht unter Berufung auf eine frühere Entscheidung davon aus, daß nach allgemeinen Rechtsnormen diese Verbindlichkeiten nicht untergegangen sein würden; es tut dies indessen mit einer völkerrechtlichen Konstruktion, die die Rechtslage hinsichtlich der früheren deutschen Schutzgebiete nach dem F.W. grundsätzlich verkennt, indem es ausführt: „Den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge wären mit dem Übergang des Gebiets auf England auch die privatrechtlichen Verbindlichkeiten des ehemaligen Schutzgebietes auf den annectierenden Staat übergegangen.“ Zu Unrecht spricht das R.G. von dem „Übergang des Gebietes auf England“ und von dem „annectierenden Staat“. Es hat durchaus keine Annexion der deutschen Schutzgebiete stattgefunden, und insofern ist auch die Rechtslage bei der im Urteil angeführten früheren Entscheidung des R.G., die sich auf den „Untergang des ehemaligen Kurfürstentums Hessen und dessen Übergang in den preussischen Staat“ (R.G. 16, 265) bezog, eine wesentlich andere gewesen. Hinsichtlich der Schutzgebiete liegen die völkerrechtlichen Vorgänge, die hier nur in den knappsten Umrißlinien gezeichnet werden können⁷⁾, so, daß nach Art. 119 F.W. Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen verzichtet hat. In Art. 22 F.W. aber, der die eigentliche sedes materiae der Regelung der kolonialen Rechtsverhältnisse bildet, ist mit aller Bestimmtheit der Völkerbund als die Stelle gekennzeichnet, die über die Übertragung der „Vormundschaft“ über jene Gebiete an einzelne Nationen zu befinden hat, und es ist daselbst ausdrücklich bestimmt, daß diese Nationen die Vormundschaft „als Mandatatare des Bundes und in seinem Namen“ zu führen haben (Art. 22 Abs. 2; vgl. die weiteren Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Völkerbunds hinsichtlich der Mandate in Art. 22 Abs. 7–9). Die tatsächlichen Vorgänge haben sich so abgespielt, daß bereits am 7. Mai 1919, also noch vor Abschluß des F.W., die alliierten und assoziierten Hauptmächte durch einen Beschluß des Obersten Rates die kolonialen Mandate unter sich verteilt haben.

⁶⁾ Es des näheren Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete auf rechtsvergleichender Grundlage dargestellt, 1910, S. 29 ff. und die daselbst angeführte Literatur; vgl. auch Köhner, Einführung a. a. D. S. 134 ff.

⁷⁾ Vgl. Schüding-Wehberg, Die Sagung des Völkerbundes, 1921, S. 421 ff.; Literaturangaben a. a. D. S. 423; Schnee, Die deutschen Kolonien unter fremder Mandatsherrschaft, 1922; Fiori-oceanu, Les mandats internationaux, 1921.

Das Mandat für Deutsch-Ostafrika fiel hierbei an England, das, nachdem es durch Abkommen v. 30. Mai 1919 das Mandat für die Nordwestecke an Belgien überlassen hatte, seine eigene Verwaltung durch „The Tanganyika Order in Council“ v. 22. Juli 1920 geregelt hat (London Gazette v. 30. Juli 1920). Die Praxis des Völkerbundes hat sich weiterhin so gestaltet, daß sich die Mandatsverteilung in Form eines Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Mandatarmacht vollzieht, der vom Völkerbundsrat zu genehmigen ist. Die Zuständigkeit der alliierten und assoziierten Hauptmächte für die Mandatsverteilung sucht man aus Art. 118 Abs. 2 herzuleiten, in dem sich Deutschland verpflichtet habe, bereits jetzt die Maßnahmen anzuerkennen und gutzuheißen, die von jenen Mächten, gegebenenfalls im Einverständnis mit dritten Mächten, zur Regelung der aus seinem Verzicht auf seine Rechte außerhalb Deutschlands sich ergebenden Folgen getroffen seien oder würden. Demgegenüber ist von deutscher Seite stets mit Nachdruck der Standpunkt vertreten worden, daß es sich hierbei allenfalls um Maßnahmen zur vorläufigen Regelung handeln könne, daß aber für die endgültige Regelung nach den klaren Grundsätzen des Art. 22 F.W. der Völkerbund als die allein maßgebende Instanz betrachtet werden müsse, der die Erteilung der Mandate zustehe (vgl. namentlich die deutsche Note an die Völkerbundsversammlung v. 12. Nov. 1920). Nur bei dieser Auslegung läßt sich die zwischen Art. 22 und Art. 118, 119 offensichtlich bestehende Lücke in der völkerrechtlichen Konstruktion sinngemäß ausfüllen. — Unter den Mandaten werden in Art. 22 Abs. 4–6 drei Arten, die sog. A-, B- und C-Mandate, unterschieden, von denen bei den ehemaligen deutschen Schutzgebieten B-Mandate für Ostafrika, Kamerun und Togo und C-Mandate für Südwestafrika und die Südpazifik-Schutzgebiete in Betracht kommen. Bei den B-Mandaten übernimmt der Mandatar die „Verwaltung des Gebietes“ unter den in Art. 22 Abs. 5 aufgeführten Bedingungen; bezüglich der C-Mandate ist in Art. 22 Abs. 6 gesagt, daß sie „nicht wohl besser verwaltet werden können, als nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil seines Gebietes“. Das vom Völkerbundsrat bestätigte Mandat für Deutsch-Ostafrika ist unter dem 20. Juli 1922 an England, das für die Nordwestecke am gleichen Tage an Belgien erteilt worden.

Aus dem ganzen Begriffe eines völkerrechtlichen Mandates ergibt sich grundsätzlich, daß den Gebieten, auf die sich ein solches bezieht, eine gewisse Selbständigkeit zuerkannt wird, und der gleiche Schluß ist aus der Verwendung des Begriffes einer völkerrechtlichen Vormundschaft zu ziehen. Demnach bilden die völkerrechtlichen Grundbegriffe des Rechtszustandes, den der F.W. in Art. 22 für die ehemaligen deutschen Schutzgebiete geschaffen hat, keine Aufhebung, vielmehr eine weitere Verstärkung der grundsätzlichen Auffassung, die in den vorstehenden Ausführungen aus der deutschen kolonialen Rechtsentwicklung hinsichtlich der Rechtspersönlichkeit der Schutzgebiete hergeleitet worden ist.

Es bleibt nunmehr noch zu prüfen, ob die Rechtslage hinsichtlich der Haftung der ehemaligen Schutzgebiete für ihre Verbindlichkeiten durch die weiteren Bestimmungen des F.W. eine Änderung erfahren hat. — Das R.G., das in seiner oben wiedergegebenen Ausföhrung angenommen hat, daß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge die privatrechtlichen Verbindlichkeiten auf den „annectierenden Staat“ übergegangen sein würden, erlebte unmittelbar darauf den Einfluß des Vertrages von Versailles in dem lapidaren Halbsatz: „diese Folgerung hat aber, wie unter den Streitteilen unbestritten ist, der F.W. ausdrücklich abgelehnt“. Diese Anschauung, die das Kernstück der Beweisführung der vorliegenden Entscheidung bildet, läßt unter mehrfachen Gesichtspunkten einen Irrtum in der Auslegung des Vertrages erkennen.

Was vorweg die Bemerkung: „wie unter den Streitteilen unbestritten ist“ anlangt, so erscheint sie als nicht verständlich gegenüber dem sonstigen Verhalten des Reiches, das stets den umgekehrten Rechtsstandpunkt vertreten hat. Es wird Aufgabe der zuständigen Instanz der Reichsverwaltung sein, aufzuklären, durch welches prozessuale Mißverständnis jene Ansicht bei dem R.G. entstehen konnte. Für unsere Betrachtung ist dieser Punkt belanglos; denn nirgends kann der Grundsatz „iura novit curia“ eine stärkere Geltung beanspruchen als gegenüber der Auslegung eines Rechtsinstrumentes wie des F.W.

Bei der Auslegung des F.B. müssen die vom R.G. allein angeführten Art. 119 und 120, in denen von Verbindlichkeiten überhaupt nicht gesprochen wird, in Verbindung mit Art. 257 betrachtet werden, auf den Art. 120 ausdrücklich Bezug nimmt. Dabei ergibt sich zweierlei:

a) Art. 257 Abs. 1 sagt: „In the case of the former German territories, including colonies, protectorates and dependencies, administered by a Mandatory under Article 22 of Part I (League of Nations) of the present Treaty, neither the territory nor the Mandatory Power shall be charged with any portion of the debt of the German Empire or States.“ („Was die bisher deutschen Gebiete einschließlich der Kolonien, Protektorate und zugehörigen Gebiete anbelangt, die gemäß Art. 22 Teil I (Völkerbund) des gegenwärtigen Vertrages unter die Verwaltung eines Mandatars treten, so übernimmt weder das Gebiet noch die Mandatarmacht einen Teil des Schuldendienstes des Reichs oder der deutschen Staaten.“) Hier ist mit aller Bestimmtheit von der Schuld des Reiches oder der deutschen Staaten, nicht aber von der des Kolonialfiskus selbst die Rede. Analog sagt hinsichtlich der Aktiva Art. 257 Abs. 2: „All property and possessions belonging to the German Empire or to the German States situated in such territories . . .“ („Alles dem Reich oder den deutschen Staaten gehörige und in solchen Gebieten belegene Gut und Eigentum . . .“). Ebenso heißt es schon in Art. 120: „All movable and immovable property in such territories belonging to the German Empire or to any German State . . .“ („Alle Rechte an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, die in diesen Gebieten dem Deutschen Reich oder irgendeinem deutschen Staate zustehen . . .“). Es ist zu beachten, daß in beiden Artikeln von den Redaktoren des F.B. offensichtlich eine besonders ausführliche Fassung gewählt ist, um alle von ihnen ins Auge gefaßten Möglichkeiten fiskalischer Vermögensaktiva (Art. 120 und Art. 257 Abs. 2) und ebenso fiskalischer Verbindlichkeiten (Art. 257 Abs. 1) zu umfassen. Man hat sich anscheinend hier überall an die Fassung der Bestimmung des F.B. über die sogenannte Generalpriorität (Art. 248) angelehnt, wonach „der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten“ für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen daselbst bezeichneten Lasten haften sollen. Dabei sind nun aber die Redaktoren des F.B., offenbar ohne hinreichende Kenntnis der verwickelten bundesstaatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands, dazu gekommen, diese Umschreibung allen fiskalischen Eigentums auch auf die kolonialen Verhältnisse zu übertragen, unter denen eine solche Nebeneinanderstellung von Eigentum des Reichs und der Einzelstaaten nach deutschem Kolonialrecht unzutreffend ist. Denn die deutsche Kolonisation war von Anfang an ausschließlich Reichssache und der Zuständigkeit der Einzelstaaten grundsätzlich entzogen (Art. 4 Ziff. 1 der R.V. von 1871; vgl. übrigens schon Art. 4 Ziff. 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes). Es war damit natürlich nicht ausgeschlossen, daß irgendein einzelstaatlicher Fiskus irgendwo einmal in einem deutschen Schutzgebiet aus einem rein privatrechtlichen Titel Eigentum erworben oder aber eine Verbindlichkeit übernommen hätte. Er hätte in einem solchen Falle nicht anders dagestanden als jede beliebige juristische Person. Im übrigen ist dies eine rein theoretisch konstruierbare Möglichkeit; in der Praxis ist nicht ein einziger solcher Fall bekannt. Jene Fassung der Bestimmungen der Art. 120 und 257 beruht, wie schon betont, offenbar auf dem Bestreben der Redaktoren des F.B. nach äußerster Vollständigkeit in der rechtlichen Umschreibung der von ihnen ins Auge gefaßten fiskalischen Aktiva und Passiva. Wenn man nun aber unter diesem Gesichtspunkt auf den Wortlaut der beiden Artikel vom Standpunkt der Redaktoren aus allenfalls den Satz „superflua non nocent“ anwenden könnte, so liegt doch sicherlich keinerlei Grund vor, die schon übermäßig weitgefaßten Bestimmungen nunmehr etwa noch extensiv zu interpretieren. Eine solche extensive Auslegung aber, und zwar eine nach ihrem grundsätzlichen Inhalt wie praktischen Umfang ebenso unberechtigte wie folgenschwere, liegt darin, unter die Bestimmung des Art. 257 Abs. 1 auch die eigenen Schulden des Kolonialfiskus zu subsumieren. Vielmehr liegt bei dieser der typische Fall von örtlichen Gebietschulden (local debts) vor. Diese finden ihre völkerrechtliche Analogie überhaupt nicht in den Staatsschulden souveräner Staaten, sondern in den

Schulden von nichtsoveränen Gebietskörperschaften wie Kommunalkörpern, deren Verbindlichkeiten in Fällen einer Staatenjuzession grundsätzlich unberührt bleiben (selbstverständlich unbeschadet der sonstigen Verschiedenheiten zwischen der öffentlich-rechtlichen Stellung der ehemaligen Schutzgebiete und der von Kommunalkörpern).

b) Neben der Unterscheidung nach dem Subjekte des Schuldners macht Art. 257 Abs. 1 aber noch eine weitere nach dem sachlichen Inhalt der Verbindlichkeiten; denn daselbst ist überhaupt nicht allgemein von „Schulden“ eines Fiskus die Rede, sondern in dem bereits angeführten englischen Texte heißt es: „any portion of the debt of the German Empire or States“, in dem französischen Text: „aucune part du service de la Dette de l'Empire ou des Etats allemands“. Dem letzteren Wortlaut schließt sich die deutsche Übersetzung an mit den Worten: „... übernimmt weder das Gebiet noch die das Mandat ausübende Macht einen Teil des Schuldendienstes des Reiches oder der deutschen Einzelstaaten“. Mit aller Bestimmtheit ergibt sich aus den angeführten Worten, daß in dieser ganzen Vertragsbestimmung lediglich die Übernahme eines Teils der Staatsschuld, d. h. nach dem üblichen volkswirtschaftlichen Sprachgebrauch der sog. Finanzschulden des Reiches oder der deutschen Einzelstaaten seitens des Territoriums selbst und der Mandatarmacht ausgeschlossen wird. Daß hierunter nicht die auf der Grundlage des Gesetzes v. 18. Mai 1908 aufgenommenen Anleihen der Schutzgebiete selbst fallen, geht aus dem oben Ausgeführten hervor. Im übrigen liegt eine weitere Betrachtung der Rechtslage hinsichtlich der Anleihen der Schutzgebiete außerhalb des Rahmens der vorliegenden Erörterung. Denn bei den in der Entscheidung des R.G. behandelten fiskalischen Verbindlichkeiten kommen keinerlei Finanzschulden, sondern Verwaltungsschulden in Betracht; das R.G. selbst spricht zutreffend von „privatrechtlichen Verbindlichkeiten“, deren reinen Typus sicherlich der hier vorliegende Fall einer einfachen Mietschuld des Fiskus darstellt. Auf derartige Verbindlichkeiten kann Art. 257 Abs. 1 F.B. nach seinem Wortlaut sich von vornherein nicht beziehen.

Art. 257 Abs. 1 kann demnach — wie nochmals betont sei — aus doppeltem Grunde nicht Anwendung finden, da es sich bei ihm einmal nicht um Schulden des Kolonialfiskus, ferner aber überhaupt nicht um fiskalische Verwaltungsschulden handelt. Es ist also auch durch diesen Artikel die aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergebende, oben betonte Rechtslage unberührt geblieben, wonach die früheren Schutzgebiete als vermögensrechtliche Persönlichkeiten, ebenso wie sie ihre Aktiva behalten haben, auch für ihre früher eingegangenen Verbindlichkeiten haften. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten seitens der ehemaligen Schutzgebiete, die einen wesentlichen Bestandteil jeder geordneten Verwaltung bildet, in geeigneter Weise Sorge zu tragen, gehört nunmehr zu den mit dem Begriffe des Mandates im Sinne von Art. 22 F.B. verbundenen Pflichten der Mandatarmacht. Dieser obliegt die völkerrechtliche Vertretung des Gebietes; in welcher Weise sie für dieses in der inneren Rechtsordnung die Verwaltungsorganisation gestaltet, bleibt ihr — immer im Rahmen der völkerrechtlichen Grundsätze des Art. 22 F.B., sowie des besonderen Inhaltes der einzelnen Mandate — überlassen. In Fällen, in denen eine geographische Teilung eines früheren deutschen Schutzgebietes hinsichtlich der Mandatsübertragung stattgefunden hat, müßten die beiden in Betracht kommenden Mandatarmächte sich über die Verteilung der kolonialfiskalischen Schulden verständigen, sofern es sich nicht um Verbindlichkeiten handelt, die sich von vornherein auf einen bestimmten Ort oder Bezirk des Schutzgebietes beziehen wie die vorliegende Schuld aus einer Vermietung in Daraßalam, also im britischen Mandatsgebiete. — Wie sich nach alledem die Geltendmachung von Ansprüchen aus Verbindlichkeiten der ehemaligen Schutzgebiete im einzelnen zu gestalten hat, ist an dieser Stelle nicht des weiteren zu erörtern; denn hier kam es lediglich darauf an, gegenüber dem R.G. festzustellen, daß in keinem Falle angenommen werden kann, die Ansprüche der Gläubiger des ehemaligen Schutzgebietes seien „ins Leere gefallen“. Da nun gerade auf dem Gedankengang, daß eine solche Annahme unvereinbar mit den Anforderungen eines Rechtsstaates und mit der Schutzwalt

des Deutschen Reiches sei, sich die Folgerung des RG. aufbaut, es müsse eben deshalb das Reich selbst die Verbindlichkeiten des ehemaligen Kolonialfiskus erfüllen, so entfällt dieser Rechtsgrund der vorliegenden Entscheidung⁸⁾.

4. Das RG. stützt schließlich seine Entscheidung zugunsten der Haftung des Reiches für die Verbindlichkeiten der Schutzgebiete auf dessen eigenes Verhalten seit dem Verluste der Kolonien. Soweit das RG. hierbei gesetzgeberische Maßnahmen anführt, können diese indessen in keiner Weise seinem Standpunkt als Anhalt dienen. Dies gilt von dem RGef., betr. die vorläufige Regelung des Haushaltes für das Rechnungsjahr 1920, v. 31. März 1920 (RGBl. 427). Aus dem im Urteil angeführten § 4 dieses Gesetzes ist vielmehr der entgegengesetzte Schluß zu ziehen. Die Bestimmung lautet: „Die Reichsregierung erhält die Ermächtigung, das Dienstverhältnis solcher bisher im öffentlich-rechtlichen Reichs-, Landes-, Schutzgebiets- oder Kommunaldienst planmäßig angestellten Personen, die zur Fortführung der Geschäfte in dem bisherigen Umfang nicht entbehrt werden können, bis auf weiteres so zu regeln, daß ihnen die bisherigen Rechte gewahrt bleiben. Soweit es sich um bisherige Landes-, Schutzgebiets- oder Kommunalbeamte handelt, tritt das Reich in die Rechte und Pflichten der Länder, Schutzgebiete oder Kommunalverbände ein.“ Demnach wird hier für die bisherigen Schutzgebietsbeamten ausdrücklich die gleiche Regelung vorgesehen, wie für die Landes- und Kommunalbeamten; das Reich tritt hinsichtlich dieser Beamten in die Rechte und Pflichten der Schutzgebiete genau ebenso ein, wie in diejenigen der Länder und der Kommunalverbände. So wenig man nun hinsichtlich der letzteren hieraus den Schluß wird ziehen wollen, daß das Reich allgemein ihre Aktiva und ihre Verbindlichkeiten übernommen habe, genau so wenig ist eine solche Schlußfolgerung hinsichtlich der Schutzgebiete gestattet. — Wenn endlich das RG. sich auf die Erlasse des Reichspräsidenten v. 21. März 1919 (RGBl. 327) und v. 7. Nov. 1919 (RGBl. 1875) beruft (wozu ergänzend noch der Erlaß betr. Aufhebung des Reichskolonialministeriums v. 29. März 1920 [RGBl. 380] anzuführen wäre), so kann auch diesen Regierungsakten nicht die vom RG. behauptete Bedeutung beigelegt werden. Sie stellen sich lediglich als organisatorische Verwaltungsmaßnahmen dar, denen ein Inhalt auf dem Gebiete des materiellen Rechts, wie ihn das RG. in weitem Umfange behauptet, abzusprechen ist.

Das Reichsentslastungsgesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. Julius Curtius, M. d. R., Berlin.

Nach jahrelangen Vorarbeiten der Reichsregierung und monatelangen Beratungen seines 24. Ausschusses hat der Reichstag vor den Pflingstferien das Reichsentslastungsgesetz mit seinen beiden Anlagen, dem Liquidationsschädengesetz und dem Gesetz zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes, verabschiedet. Zur Zeit beschäftigt sich der Reichstag mit den Vorlagen. Es ist zu hoffen, daß er keinen Einspruch einlegt, die Gesetze daher in wenigen Wochen in Kraft treten. Die folgende Einführung genügt nur dem allerdringendsten Bedürfnis weiter Lesekreise der JW. nach Aufklärung. Für alle Einzelheiten muß auf den demnächst erscheinenden Gesetzestext verwiesen werden.

A. Das Liquidationsschädengesetz.

I. Mit dem Inkrafttreten des Liquidationsschädengesetzes treten die Liquidationsrichtlinien außer Kraft. Sie hatten

⁸⁾ Zu den einschlägigen völkerrechtlichen Fragen, über die namentlich eine umfangreiche ausländische Literatur vorliegt, seien erwähnt, ohne daß im Raum dieser Anmerkung eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Rechtstheorien möglich ist: Max Huber, Die Staatenhoheit, 1898; Schönborn, Staatenhoheit, 1913; neuerdings E. Kaufmann, Deutsche Hypothekenforderungen in Polen, 1922, der S. 31 ff. einige allgemeine Probleme der Gebietsveränderungen erörtert; Appleton, Des Effets des Annexions de Territoires sur les Dettes de l'Etat annexé ou demembré et sur celles des Provinces, Départements etc. annexés, 1894, dessen Ausführungen gerade für Fälle, wie den der ehemaligen deutschen Schutzgebiete, bemerkenswert erscheinen; J. B. Moore, A Digest of International Law, 1906, Bd. I S. 334 ff.; Gabba, Successione di Stato a Stato (Quistioni di Diritto Civile X 1882); Cavaglieri, La Dottrina della Successione di Stato a Stato e il suo valore giuridico, Archivio Giuridico „Filippo Serafini“ Bd. 84 f., 1910. — Weitere Literaturangaben vgl. in den vorerwähnten Schriften.

nur theoretische Bedeutung, waren eine Maschine ohne Motor, da die Reichsregierung keine Verfahrensvorschriften dazu erlassen hatte. Nach den Liquidationsrichtlinien war im allgemeinen für die Bemessung der zu gewährenden Entschädigung der von der beteiligten gegnerischen Regierung festgestellte Reinerlös oder gutgeschriebene Betrag, umgerechnet nach dem Tageskurs der Mitteilung der Gutschrift, maßgebend; bei Verschleuderung wurde als Zusatzentschädigung der Unterschied zwischen dem Reinerlös und dem Wert am 25. Juli 1914 gewährt.

Nach dem Liquidationsschädengesetz ist Ausgangspunkt der Friedenswert, jedoch kann auf Antrag auch der Betrag der Gutschrift zugrunde gelegt werden.

Als Stammenschädigung hat das Reich den zehnfachen Friedenswert zu leisten. Dazu kommen für den Fall der Entwurzelung („wenn der Geschädigte infolge einer Entziehung seine wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teile verloren hat“) sowie des Wiederaufbaus im Inland und Ausland Zuschüsse vom 25- bis 70-fachen. Diese Zuschüsse passen sich in gewissen Grenzen den Schwankungen des Geldes automatisch an. Für Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken, Berufsgegenständen und gewissen Vorräten wird auf der Basis des Friedensgoldwertes in engen Grenzen unter Anwendung von Richtzahlen volle Entschädigung gewährt.

Der sachlich Berechtigte muß die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages von Versailles, bei Bewilligung von Zuschüssen, einer Richtzahlentschädigung und einer Zusatzentschädigung (vgl. II) auch zur Zeit der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch besitzen bzw. besitzen. Juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen erhalten die Entschädigung nur, falls sie zur Zeit der Entscheidung als Deutsche anzusehen sind.

Gezahlt wird bis zu 4 Millionen Mark in bar. Darüber hinaus ist die Richtzahlentschädigung zur Hälfte bar, zur anderen Hälfte in Reichsschatzanweisungen, die sonstige Entschädigung in Reichsschatzanweisungen zu leisten. Für die Reichsschatzanweisungen wird ein neuer Typ geschaffen. Sie haben vierjährige Laufzeit, sind mit Zinsbogen ausgestattet und verzinsen sich nach dem gleichen Satz wie der Reichsbankdiskont, jedoch nicht weniger als 8 und nicht mehr als 15 v. H. jährlich. Sie werden an der Börse eingeführt. Man hat die Erwartung ausgesprochen, daß sie, wenn nicht zu pari, so doch nicht wesentlich unter pari gehandelt werden würden.

II. Der zweite Abschnitt des Gesetzes enthält Sonderbestimmungen, aus denen einige wichtige herausgegriffen sein mögen.

Liquidationsgläubiger, die Valutaverbindlichkeiten, begründet vor dem 1. Juli 1919 und nach dem Vorbereitungs-gesetz v. 26. März 1923 rechtzeitig angemeldet haben, können die Gutschrift des Reiches zur Abdeckung ihrer Valutaverbindlichkeiten beanspruchen, soweit sie hierzu aus sonstigem Vermögen ohne Gefährdung ihrer Wirtschaftslage außerstande sind. Diese sog. Zusatzentschädigung wird in Reichsschatzanweisungen des unter I skizzierten Typs gewährt.

Auch die Entschädigung von Wertpapieren, Beteiligungen und Zahlungsmitteln geht vom Friedenswert aus. Zuschüsse werden nur im Falle der Entwurzelung bewilligt. Die Auszahlung erfolgt in Reichsschatzanweisungen.

Bei der Entschädigung von Forderungen tritt an Stelle des Friedenswertes der Betrag der Gutschrift. Sonst ist sie im weitestlichen wie die Entschädigung von Wertpapieren geregelt.

Zum Ausgleich von Härten wird zunächst ein Betrag von 10 Milliarden zur Verfügung gestellt.

III. Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach der Entschädigungsordnung. Für die Festsetzung der Zusatzentschädigung werden Sonderprüfkammern gebildet. Die Festsetzung der Entschädigung für die Entziehung und den Verlust von Wertpapieren erfolgt durch Bescheid der Reichsstelle für Wertpapiere. Gegen diesen Bescheid kann auf Entscheidung durch eine beim Reichsentschädigungsamt in Berlin gebildete Fachprüfkammer angetragen werden. Gegen deren Entscheidung ist Revision beim Reichswirtschaftsgericht zulässig.

IV. In den Schlußbestimmungen ist ausdrücklich festgelegt, daß der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen mit den Geschädigten Vereinbarungen über Höhe oder Art und Weise der Zahlungen treffen können.

Der Ausschuß wie die Reichsregierung selbst legen auf die vergleichsweise Erledigung das größte Gewicht. Wird sie zur Regel, so kann das ganze Entschädigungsverfahren in Kürze abgewickelt werden.

B. Das Gesetz zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes.

Der Zweck der Novelle war zunächst eine wesentliche Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens nach den bisher gemachten Erfahrungen. Sodann aber forderte die Finanzlage des Reiches eine tief eingreifende materielle Abänderung des bestehenden Gesetzes. Nach diesem wird mit den Ausgleichsgläubigern zum Tageskurs, mit den Ausgleichsschuldnern zum Vorkriegskurs abgerechnet. Nach der Novelle erhalten die Ausgleichsgläubiger den zehnfachen Vorkriegskurs und müssen die Schuldner ebenfalls den zehnfachen Vorkriegskurs zahlen. Bei gewissen Schuldnern, den Schuldnern des Abschnitts III, das heißt deutschen Vorkriegsschuldnern, gegenüber nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmenden alliierten und assoziierten Staaten, geht die Entlastung des Reiches noch viel weiter. Diese haben nach der Neuregelung die Hälfte des Währungsverlustes selbst zu tragen.

Soweit deutsche Schuldner Valutaverbindlichkeiten von im Reichsausgleichsgesetz geregelter Art gegenüber deutschen Gläubigern haben, fällt in Zukunft jede Hilfe des Reiches fort. Die Parteien sind auf einen den beiderseitigen Interessen Rechnung tragenden Ausgleich durch das Reichswirtschaftsgericht angewiesen.

Im Rahmen des Reichsausgleichsgesetzes erfolgt die Zahlung stets in bar — eine technisch einfache Lösung —, die mit Rücksicht auf die starke Entlastung des Reiches durch die Novelle vertretbar war. Auch die Schuldner haben bar zu zahlen. Jedoch sind sie berechtigt, Schatzanweisungen, die sie auf Grund von Kriegsschädenansprüchen erhalten haben, zum Nennwert in Zahlung zu geben; ferner hat ihnen das Reichsausgleichsamt aus Billigkeitsgründen Fristverlängerung zu bewilligen.

Wie bei den Liquidationsgläubigern kann auch bei dem Ausgleichsgläubigern die Berücksichtigung von Valutaverbindlichkeiten in Fällen von Bedürftigkeit bis zur Höhe der Gutsschrift stattfinden. Ein Härtefonds von 50 Milliarden Mark dient zur Milderung von Härten.

C. Das Reichsentlastungsgesetz.

An der Spitze des ganzen Gesetzgebungswerkes kommt die Notwendigkeit einer Entlastung des Reiches zum Ausdruck. In der Tat ist die Entlastung durch die neuen Gesetze gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine ungeheure. Würde Art. 297 i F.W. wirklich zur Ausführung kommen oder würden nur die Liquidationsrichtlinien v. 26. Mai 1920 in Wirkksamkeit gesetzt werden, so müßte das Reich den gesamten liquidierten Auslandsbesitz angemessen, d. h. voll entschädigen. Der Wert dieses Auslandsbesitzes wird auf 11,7 Milliarden Goldmark geschätzt. Die Entschädigung, die jetzt nach dem Liquidationserschädengesetz geleistet werden soll, bezieht sich demgegenüber nur auf wenige hundert Millionen Goldmark. Die Entlastung ferner, die das Reich durch die Novelle zum Reichsausgleichsgesetz erfährt, bemißt sich nach Billionen.

Reichsregierung und Reichstag haben es für notwendig gehalten, in dem gleichen § 1 des Reichsentlastungsgesetzes, der die Entlastung zum Ausdruck bringt, die Pflicht des Reiches zu anderweitiger günstigerer Regelung der gesamten Entschädigung für den Fall der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Reiches festzustellen.

In den folgenden Paragraphen wird das Inkrafttreten der anliegenden Gesetze geregelt. Für das Liquidationsschädengesetz gilt die verfassungsmäßige Regelung. Die Liquidationsrichtlinien werden aufgehoben. Die Novelle zum Reichsausgleichsgesetz erhält mit gewissen Ausnahmen rückwirkende Kraft auf den 1. Juli 1920. Mit dem Inkrafttreten des Reichsentlastungsgesetzes treten das Ausgleichszwischengesetz vom 18. Nov. 1920 sowie die §§ 5 und 6 des Vorbereitungsgesetzes v. 26. März 1923 außer Kraft.

Im 2. Abschnitt, steuerliche Vorschriften zu den anliegenden Gesetzen, werden die Forderungen, Ansprüche, Beiträge und Entschädigungen, von einigen Ausnahmen abgesehen, von Reichssteuern befreit. Eine Entschließung des Reichstags fordert auch die Befreiung von Landes- und Kommunalsteuern; es darf angenommen werden, daß dieser Wunsch des Reichstags durch die Länder erfüllt wird.

Die neuen Maßnahmen gegen die Valutaspekulation.

Von Dr. Weisbart, Syndikus der Handelskammer zu Berlin.

Die bisherigen Vorschriften über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln beruhten zum Teil auf dem Gesetz v. 2. Febr. 1922, zum Teil auf einer Anordnung des Reichspräsidenten v. 12. Okt. 1922, die auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung erlassen war. Die letztere, deren Gültigkeit bestritten worden war, ist seit dem 15. Mai 1923 außer Kraft gesetzt worden. Das Gesetz v. 2. Febr. 1922 wurde durch eine Notverordnung ersetzt, die nicht mehr auf den Art. 48 der Reichsverfassung, sondern auf Art. VI Abs. 1 Nr. 3 des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 (RGBl. I, 147) gestützt wird. Danach kann die Reichsregierung zum Schutz der Währung gegen fremde Einwirkung und ihre Folgen von dem geltenden Recht abweichende Bestimmungen über den Verkehr mit Zahlungsmitteln und mit Waren erlassen. Indes enthält die neue Verordnung v. 8. Mai 1923 (RGBl. I, 275) in der Hauptsache eine Zusammenfassung des bisher geltenden Rechts mit einigen Änderungen und Verschärfungen. Soweit das bisherige Recht zusammengefaßt ist, wird auf den Aufsatz des Verfassers „Die Verordnung gegen die Valutaspekulation“, JW. 1923, 148, verwiesen¹⁾.

1. Das Verbot des Handels in ausländischer Währung wird aufrecht erhalten und dahin erweitert, daß auch im Verkehr mit Personen, die keinen Wohnsitz im Inland haben, wenn sie sich im Inland aufhalten, also im Verkehr mit Fremden, Zahlung in ausländischer Währung nicht geschehen kann. § 3 Ziff. 12 der gleichzeitig erlassenen Ausführungsbestimmungen (RGBl. I, 279) macht eine Ausnahme, nämlich wenn ausländische Geldsorten, Papiergeld oder Banknoten bis zu 50 \$ oder dem entsprechenden Betrag einer anderen Währung für Lieferungen oder Leistungen in Zahlung gegeben werden. Zahlung in Schecks fällt nicht unter die Ausnahmevorschrift. Weiter sind noch diejenigen Geschäfte dem Verbot unterstellt, die von einer inländischen Niederlassung aus oder von einem inländischen Bevollmächtigten abgeschlossen werden.

Den Zahlungsmitteln sind Forderungen in ausländischer Währung gleichgestellt. Eine verbotene Zahlung mit Forderungen in ausländischer Währung liegt jedoch nur dann vor, wenn die Verpflichtung auf Geldzahlung gerichtet ist, wenn also die Forderung zahlungshalber oder an Zahlungsstatt gegeben wird. Ist die Forderung selbst Gegenstand des Geschäfts, wird z. B. eine Ware gegen Abtretung einer Forderung auf ausländische Währung verkauft, so greift das Verbot nicht Platz. Effekten, Zins-, Gewinn- und Erneuerungsscheine auf ausländische Währung fallen nicht unter den Begriff der Forderung.

Während weiter bisher bei Waren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, der Handel in ausländischer Währung allgemein gestattet war, beschränkt § 3 Ziff. 3 die Zulässigkeit des Handels in ausländischer Währung auf die sogenannten Ausfuhrvorgeschäfte, d. h. auf den Verkauf dessen, der die Ware dem Ausführenden selbst liefert. Weitere Vormänner dürfen nicht mehr in ausländischer Währung handeln.

Eine Ausnahme vom Verbot des Handels in ausländischer Währung ergibt sich aus den Vorschriften über den Bankzwang insofern, als der Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, die auf Mark lauten, gegen ausländische Währung den Devisenbanken erlaubt ist.

2. Auch der Bankzwang für die Anschaffung ausländischer Zahlungsmittel ist aufrecht erhalten. Der Kreis der sogenannten Devisenbanken ist auf die depotberechtigten Banken beschränkt. Nach dem Kapitalfluchtgesetz ist bekanntlich die Verwaltung nicht in der Lage, das Depotrecht neu zu verleihen. Nach der neuen Verordnung § 1 Abs. 1 Satz 2 kann jedoch das Devisenrecht, nicht das Depotrecht, von der obersten Landesbehörde, in Preußen dem Minister für Handel und Gewerbe, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verliehen werden.

Die Freiheit der Devisenbanken im Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln ist eingeschränkt. Nach § 10 der Verordnung kann die Reichsbank anordnen, daß die Geschäfte mit Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer

¹⁾ Zu der dort erwähnten Literatur ist noch nachzutragen: Koch, „Die Devisennotverordnung vom 12. Okt. 1922 und das Devisenhandelsgesetz vom 3. Febr. 1922“, Stuttgart, Verlag von J. Neß.

Währung nur mit ihrer Zustimmung oder mit Zustimmung einer von ihr bezeichneten Stelle abgeschlossen oder vermittelt werden dürfen, sofern sie für festgestellt erachtet, daß der Betroffene zum Schaden der deutschen Währung in ausländischen Zahlungsmitteln spekuliert oder einer solchen Spekulation Vorschub leistet. Im übrigen ist den Devisenbanken der Erwerb von Devisen, auch zu Anlage- und Spekulationszwecken, die mit der Erfüllung der Aufgaben des Bankenerwerbes untrennbar verbunden sind, gestattet. Die Reichsbank kann jedoch weiterhin nach § 9, wenn sie für festgestellt erachtet, daß Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung nicht zu dem Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecken erforderlich sind, die Überlassung gegen Reichsmark zum Tageskurs nach ihren allgemeinen Ankaufsbedingungen verlangen²⁾.

Die Bestimmung, die allgemein auch für andere Devisenbesitzer gilt, nimmt Bezug auf den § 5 der Verordnung der an sich nur vom Devisenerwerb der Nichtbankiers und von der Prüfung durch die Prüfungsstelle handelt. Gegenüber Bankiers wird die Reichsbank nicht den gleichen Maßstab anwenden dürfen, wie gegenüber den Nichtbankiers. Zur Durchführung der genannten Bestimmungen sind den Banken Meldepflichten auferlegt. Der Erwerb von Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechseln und Forderungen in ausländischer Währung, nicht von Noten und Sorten, ist für jeden Wochentag bis zum Sonnabend der folgenden Woche nach § 3 Abs. 3 der Verordnung der Devisenbeschaffungsstelle in Berlin NW 7, Am Weidendamm 1a, anzumelden. Der Bankier kann auch den täglichen Saldo umgerechnet in eine von der Bank ein für alle mal gewählte stabile Währung angeben. Näheres bestimmt der § 7 der Ausführungsbestimmungen. Weiter haben die Banken der Devisenbeschaffungsstelle alle von dieser zur Prüfung der Verwendung der Zahlungsmittel für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen (§ 6). Endlich kann die Reichsbank selbst oder die von ihr bezeichnete Stelle über den Besitz von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung in der Zeit v. 27. Febr. bis 1. Juni 1923 und über die innerhalb bestimmter Zeiträume während der genannten Zeit abgeschlossenen Geschäfte Auskunft fordern sowie die Unterlagen verlangen.

Neben der Einschränkung des Betriebs der Devisenbanken, die sich aus der bereits erwähnten Anordnung der Reichsbank ergibt, kann außerdem nach § 14 der Beauftragte des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung nach Anhörung der Handelskammer und im Einverständnis mit der obersten Landesbehörde einer Devisenbank ihre Befugnisse entziehen, wenn sie keine Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung bietet. Gegen die Anordnung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Für die Banken, denen das Devisenrecht neu verliehen ist, hat die gleichen Befugnisse die oberste Landeszentralbehörde.

3. Was den Erwerb ausländischer Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung durch Nichtbankiers anlangt, so wird nunmehr ausdrücklich in § 3 festgesetzt, daß nur diejenigen Geschäfte unter den Bankzwang fallen, bei denen die ausländischen Zahlungsmittel Ware sind, d. h. gegen Mark gekauft werden. Der Mark sind jedoch die auf Mark lautenden Wertpapiere gleichgestellt, so daß im Sinne der Verordnung auf Mark lautende Wertpapiere als Preis und nicht als Ware angesehen werden. Dieser Gesichtspunkt ist für die Auslegung des Verbots, in ausländischer Währung zu handeln, wichtig, das sich auf diejenigen Fälle beschränkt, wo das ausländische Zahlungsmittel nicht als Ware, sondern als Geld erscheint. Daraus ist zu folgern, daß Tauschgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel Geschäfte über Waren und demzufolge nicht verboten sind³⁾. Dagegen dürfte ein Geschäft, wobei Wertpapiere in ausländischer Währung gegen ausländische Zahlungsmittel gehandelt werden, als ein verbotenes Geschäft in ausländischer Währung gelten, das auch dem Bankier nicht gestattet ist. Weiter ist der Bankzwang auf den Fall erstreckt, daß der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel

oder von Forderungen auf ausländische Währung im Ausland vor sich geht, sofern nur der Antrag vom Inland aus erteilt wird. Dagegen bleibt nach wie vor derjenige, der im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, zum Devisenerwerb im Inland ohne Genehmigung und ohne Verpflichtung zur Ausstellung der erforderlichen Belege, (Affidavit) befugt. Auch der inländische Bevollmächtigte eines solchen Erwerbers wird keiner Genehmigung und keiner Erklärung bedürfen. Man wird dies daraus zu folgern haben, daß die Genehmigungspflicht an den Erwerb der ausländischen Zahlungsmittel und nicht an das Kauf- oder sonst zugrunde liegende Geschäft geknüpft ist⁴⁾.

Die bisherigen Handelskammerbescheinigungen bleiben bis 31. Juli 1923 in Kraft. Für die Erteilung neuer Bescheinigungen ist die bisherige Praxis gesetzmäßig festgelegt, wonach sie ver sagt wird, wenn der Antragsteller nicht die Gewähr für Einhaltung der Vorschriften bietet. Angabe von Gründern für die Versagung wird nicht gefordert. Die Ausfuhrhändler sind für die Befriedigung ihrer Devisengläubiger auf diejenigen Devisen beschränkt, die sie selbst aus dem Ausland erhalten. Die Auskunftspflicht, wie sie den Devisenbanken obliegt, die Möglichkeit einer Anordnung der Reichsbank, wonach ihre Zustimmung oder die einer von ihr bezeichneten Stelle vorgeschrieben wird, ferner das Recht, die Überlassung überflüssiger Devisen zum Tageskurs zu fordern, besteht den Nichtbankiers gegenüber in gleicher Weise wie den Devisenbanken gegenüber. Weiter besteht die Möglichkeit für die Devisenbeschaffungsstelle, die Handelskammerbescheinigung einzuziehen. Neu ist, daß Geschäfte die dem Bankzwang unterliegen und nicht durch Devisenbanken vermittelt werden, zivilrechtlich gültig bleiben. Der § 8 regelt die Nichtigkeit der gegen die Verordnung verstößenden Geschäfte erschöpfend, so daß für die Anwendung des § 134 BGB kein Raum mehr ist.

4. Die Verordnung enthält dann noch Vorschriften über Markkredite und Kredite, die in Wertpapieren gewährt werden. Was unter Krediten in Wertpapieren zu verstehen ist, wird nicht näher erläutert. Es kann darunter eigentlich nur die Leihe von Wertpapieren verstanden werden. Zur Sicherung der genannten Kredite dürfen Geldsorten, Papiergeld, Banknoten u. dgl. in ausländischer Währung sowie Ansprüche auf Lieferung der genannten Werte nicht gegeben werden. Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel und Forderungen in ausländischer Währung, ferner Ansprüche auf Übertragung oder Leistung derselben dürfen zur Sicherung der genannten Kredite nur den Devisenbanken gegeben oder von ihnen verwendet werden. Die Folge von Zuwiderhandlungen ist die Nichtigkeit der Sicherheit, die allerdings nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden kann, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt bei Abschluß des Geschäfts nicht kannten. Gesetzliche Pfand- und Zurückhaltungsrechte unterliegen den gleichen Beschränkungen. Kreditgeschäfte sind nicht nur reine Darlehensgeschäfte, sondern auch diejenigen, bei denen Verbindlichkeiten aus anderen Rechtsgründen bestehen und kraft ausdrücklicher oder aus den Umständen sich ergebender Vereinbarung gestundet werden. Dagegen kann wegen anderer Ansprüche das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht auch an den genannten Zahlungsmitteln geltend gemacht werden. Insbesondere kann der Spekteur für seine Vorschüsse das Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Devisenbanken haben die unter die Verordnung fallenden Sicherheiten der Devisenbeschaffungsstelle zu melden. Die bisherigen Sicherheiten, die im Widerspruch mit den Vorschriften stehen, erlöschen mit Ablauf des 14. Juli 1923. Der Kreditgeber hat bis zum 4. Juni 1923 das Recht, den Kredit mit einer Frist von drei Wochen zu kündigen. Gleichzeitig mit der Kündigung kann der Verkauf angedroht werden, der erst eine Woche nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen darf. Vor anderweiter Verwertung ist der zu verwertende Gegenstand der Reichsbank zum Ankauf anzubieten. Eine Zuwiderhandlung gegen letztere Vorschrift ist nicht strafbar, sondern macht den Gläubiger dem Schuldner gegenüber verantwortlich.

²⁾ Über die Art, wie der Anspruch durchzuführen ist, enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Es dürfen daher die ordentlichen Gerichte zuständig sein.

³⁾ Die Ausnahme im § 5 der Ausf. Best. über derartige Tauschgeschäfte versteht sich demnach von selbst.

⁴⁾ Durch § 8 der Ausführungsbestimmungen wird allerdings bereits für das den Erwerb vorangehende Geschäft vorgeschrieben, daß die Zustimmung urkundlich festzulegen muß. Das Gleiche wird im § 10 der W. für den Fall vorgesehen, daß die Reichsbank den Abschluß oder die Vermittlung der Geschäfte an ihre Zustimmung bindet.

5. Für Gold und Silber in Barren enthält die Verordnung eine Reihe von Sondervorschriften. Die Reichsbank und die von ihr bezeichnete Stelle können über den Besitz an den genannten Metallen in der Zeit v. 27. Febr. bis 1. Juni 1923 sowie über die innerhalb bestimmter Zeit während dieses Zeitraums abgeschlossenen Geschäfte Auskunft fordern und Vorlage der Unterlagen verlangen. Hält die Reichsbank die genannten Metalle nicht für Zwecke erforderlich, die im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendig sind, so kann sie die Überlassung gegen Reichsmark zum Tageskurs verlangen. Ferner können Sicherheiten mit den genannten Metallen nur den Devisenbanken gestellt werden.

6. Die Strafbestimmungen sind wesentlich verschärft worden. Eine weitere Strafvorschrift ist gegen denjenigen erlassen, der zum Schaden der deutschen Währung in öffentlichen Ankündigungen oder in Mitteilungen die für einen größeren Kreis bestimmt sind, offen oder in verschleierte Form zu Abschlüssen in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen anreizt. Nach einem Gutachten der Handelskammer zu Berlin ist das öffentliche Auslegen von ausländischen Zahlungsmitteln in Schaufenstern kein Anreizen. Den sogenannten Wechselstuben ist jedoch das Auslegen nach § 11 der Wechselstubenverordnung verboten. Für die genannten Wechselstuben ist eine besondere Verordnung ergangen (RWB. I, 282). Es sind das die Betriebe, die sich ausschließlich oder in der Hauptsache mit dem Handel in ausländischen Geldsorten, Papiergeld, Banknoten befassen und deren geschäftliche Einrichtungen überwiegend auf diesen Geschäftszweig zugeschnitten sind. Für einen solchen Betrieb gelten die Vorschriften über das Verbot des Handels in ausländischer Währung sowie über den Bankzwang überhaupt nicht.

Die Ausnahmewilligungen, die von den bisherigen Verordnungen vom Reichswirtschaftsminister erteilt worden sind, gelten bis zum 31. Juli 1923 weiter. Für berechnigte Wechselstubeninhaber, und die, deren Anträge bisher noch nicht erledigt sind, muß die Erlaubnis bis zum 15. Juni 1923 beantragt werden. Sie bedürfen dann bis zum 1. Juli 1923 keiner weiteren Erlaubnis.

Hilfsmittel zur Judikatur der Gemischten Schiedsgerichtshöfe.

Von Dr. Erich Hans Raden, Berlin.

Nach etwa zweijähriger Praxis der auf Grund der Friedensverträge zwischen den Mittelmächten einerseits und den alliierten und assoziierten Staaten andererseits eingerichteten Gemischten Schiedsgerichtshöfen sind fast zur gleichen Zeit in Frankreich, Italien und Österreich Register zur Judikatur der Schiedsgerichtshöfe erschienen, nämlich:

1. „Tables du Tome I du Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes“, Heft 12^{bis} der monatlichen Publikationen der Urteilsammlung Sirey, Paris 1922, 54 S.

2. „Massimario della Giurisprudenza dei Tribunali Arbitrali Misti“, pp. 531—581, als Anhang zu dem Bericht des Ufficio italiano di Verifica e compensazione „La compensazione dei debiti e i rapporti di diritto privato regolati dai trattati di pace, Roma“, 1922, 50 S.

3. Die Rechtsfälle der Gemischten Schiedsgerichte, zusammengestellt von Dr. Rud. Blühdorn, Verband österreichischer Banken und Bankiers, Wien 1923, 91 S.¹⁾

Die drei vorliegenden Register erleichtern die Arbeit derjenigen, die sich mit der Auslegung der privatrechtlichen Bestimmungen der Friedensverträge befassen. Der Wert der Register aber ist durchaus verschieden, und man wird gut tun, insbesondere auf der Seite der Mittelmächte, gerade diese Verschiedenartigkeit scharf zu beachten.

Das französische und italienische Register führen nicht über den ersten Band des Recueil, der bereits am 31. März 1922, also etwa vor einem Jahr, abschließt, hinaus. Dadurch entsteht naturgemäß sehr häufig ein falsches Bild, wie weiter unten noch gezeigt wird, da gerade in dem letzten Jahr die Gemischten Schiedsgerichtshöfe in prinzipiell wichtigen Fragen von der früheren Rechtsprechung abgewichen sind. Das österreichische Register dagegen führt bis in die neueste Zeit, bewertet zudem auch im Recueil noch nicht abgedruckte Urteile.

Es ist sorgfältig gearbeitet. Das österreichische Register ist daher auch das zur Zeit brauchbarste und wertvollste (vgl. auch die Besprechung JW. 1923, 160).

1. Das italienische Register bringt in guter übersichtlicher Einteilung eine große Reihe praktischer Schlagworte. Die zahlreichen Verweisungen im Register erschweren allerdings die Arbeit. Auch die sachliche Gliederung innerhalb der einzelnen Stichworte erscheint nicht immer glücklich. Sachlich eng zusammengehörige Entscheidungen, wie z. B. Unzuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichtshöfe im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Ausgleichsamt und dem Angehörigen des Staates, dem das Amt selbst angehört, werden durch lange Auszüge aus anderen Urteilen getrennt, die mit jenen in keinem Zusammenhang stehen. Auch chronologisch läßt sich dieses Auseinanderreißen nicht rechtfertigen, zumal die Exzerpte aus den Urteilen keineswegs regelmäßig nach der Reihenfolge des Erscheinens der Urteile gebracht werden.

Eine Reihe kleiner, aber unangenehmer Unrichtigkeiten fällt störend auf. Z. B.: auf S. 535 unter „Competenza“ Nr. 4, fehlt die Angabe der Urteile zum Beleg, ebenso auf S. 576 unter „Spese“. Das auf S. 547 zitierte Urteil in re Compagnie Internationales des Wagon Lits ist vom Belgisch-Deutschen nicht vom Englisch-Deutschen Gerichtshof. In Sachen Office français v. Banca d'Austria-Ungheria, zitiert auf S. 549 des Registers hat das Französisch-Österreichische nicht das Französisch-Deutsche Schiedsgericht geurteilt.

Weiterhin: die sachliche Auswertung der Urteile ist nicht immer vollständig, wenn auch alle Urteile des ersten Bandes des Recueil herangezogen sind. Unter „Competenza“ sucht man vergeblich nach dem Urteil Weiß, Biheller and Brooks v. Reich, Rec. I p. 850 und Russel v. Reich, Rec. I p. 547, worin klar ausgesprochen ist, daß das Gemischte Schiedsgericht unzuständig sei, über außerordentliche Kriegsmassnahmen außerhalb Deutschlands zu urteilen. Vergeblich wird man unter dem gleichen Stichwort den Satz suchen, daß Schäden, die allgemeine Kriegsfolgen sind, ebenfalls nicht unter die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichtshöfe fallen, ein Satz, der mehrfach ausgesprochen ist (vgl. Drehsuß v. Reich, Rec. I p. 389; Desrousseaux v. Reich, Rec. I p. 415; Chauffon v. Reich, Rec. I p. 587). Ebenso fehlt der nicht minder wichtige in re Sté Vinicole v. Mumm, Rec. I p. 496 ausgesprochene Satz, wonach die Klage eines Deutschen zum Zweck der Feststellung des Umfangs und der Tragweite einer feindlichen Sequestrierung oder Liquidationsmaßnahme zulässig sein würde. Die Parteivollen im Prozeß, Aktiv- und Passivlegitimation werden nicht berücksichtigt, selbst ein entsprechendes Schlagwort fehlt. Aber das mag man mit der Kürze des ganzen Registers entschuldigen. Es erscheint bei dieser Kürze daher auch nicht angebracht, noch bei weiteren Einzelheiten des Registers zu verweilen und die zahlreichen weiteren Ausstände hervorzuheben.

2. Von wesentlich größerer Bedeutung ist das französische Schlagwortregister, welches daher auch einer eingehenden kritischen Betrachtung bedarf.

Der französische Registerband enthält auf 54 Seiten nicht weniger als 15 verschiedene Register, welche in systematischer Anordnung einen Überblick über die das Schiedsgericht betreffenden Fragen geben. Von den Registern ist wichtig vor allem das vollständige Verzeichnis der in dem ersten Band des Recueil abgedruckten Urteile, welches sowohl alphabetisch als auch chronologisch angeordnet ist. Wertvoll ist auch eine Zusammenstellung der verschiedenen Prozeßordnungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe mit ihren Änderungen und den vom T. A. M. selbst gefaßten Beschlüssen über das Prozeßverfahren. Inhaltlich das wichtigste der 15 Register ist jedoch die „Table Analytique des décisions des T. A. M.“, welches naturgemäß zugleich auch das umfangreichste sämtliche Register ist. Wertvoll ist auch, daß in den Registern nicht nur die Judikatur der Gemischten Schiedsgerichtshöfe zu den Friedensverträgen berücksichtigt wird, sondern auch die Judikatur der Nationalgerichte, soweit sie einschlägig ist.

A. So sorgsam aber auch immer der Registerband gemacht ist, es fehlt an einem für die praktischen Bedürfnisse ausreichenden Gesetzesstellenregister. Es kann für die Praxis nicht genügen, daß lediglich auf die Urteile verwiesen wird, die diesen oder jenen Artikel des JW., diese oder jene Bestimmung der Prozeßordnungen oder der nationalen Gesetze heranziehen. Ein Gesetzesstellenregister wird praktisch nur

¹⁾ Vgl. die Besprechung JW. 1923, 160.

dann brauchbar, wenn wenigstens die einzelnen Rechtsätze, die ausgewertet sind, mit angeführt werden. Nur auf diese Weise erhält man einen geeigneten Überblick über die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe zu den einzelnen Artikeln des ZB.

Aus dem Schlagwortverzeichnis, so wie es vorliegt, erhält man ein völlig falsches Bild von der gegenwärtigen Lage der Rechtsprechung; es erscheint erst elf Monate (!) nach Abschluß des ersten Bandes und kann naturgemäß die Fortschritte in der Entwicklung der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe nicht berücksichtigen. Es konnten daher auch die häufig grundsätzlichen Änderungen in der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe, die einerseits dank der scharfen Kritik und Abwehr, andererseits dank der wissenschaftlichen Fundierung der Verteidigung vor den Schiedsgerichten herbeigeführt wurde, nicht in Erscheinung treten. Durch die in dem Schlagwortregister gegebenen Analysen der einzelnen Entscheidungen der Schiedsgerichte wird daher ein falscher Eindruck von der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe erweckt. So heißt es zum Beispiel auf Seite 989 unter „Compétence du T. A. M.“: „Pour connaître des questions de principe touchant le fonctionnement normal des Offices: Office de Strasbourg c. Reichsausgleichsamt, p. 472; Office français c. Office allemand, fr. all. p. 593.“ Daß aber der Gemischte Schiedsgerichtshof nicht verpflichtet, sondern lediglich berechtigt ist, prinzipielle Fragen zu entscheiden (franz. Ausgleichsamt w. Reichsausgleichsamt, Urteile v. 8. Mai 1922 und v. 8. Juli 1922), daß ferner die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichtshöfe über abstrakte Rechtsfragen zu entscheiden, eng auszulegen ist und nur insoweit besteht, als es zur Entscheidung eines Einzelfalles erforderlich ist (franz. Amt w. Reichsausgleichsamt, Urteil v. 8. Mai 1922) wird aus dem Schlagwortverzeichnis nicht ersichtlich. Dasselbe macht sich naturgemäß bemerkbar unter dem Schlagwort: „Questions de principe.“

Aus demselben Grunde konnte auch die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe über die Rechtslage bei Umgehung der Ausgleichsämter eine Berücksichtigung nicht finden. Hier haben die Gemischten Schiedsgerichtshöfe die wichtige Entscheidung getroffen, daß im Falle der Übergehung der Ausgleichsämter Klageabweisung beziehungsweise Vertagung erfolgen muß. Letzteres hätte auch auf Grund des im ersten Band des Recueil S. 27 abgedruckten Urteils Loyer w. Meyer erwähnt werden müssen.

Auch hinsichtlich der Frage, ob bedingte und befristete Forderungen im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden können, sind wir heute weiter als das Schlagwortverzeichnis erkennen läßt. Es ist heute feststehend, daß für die Anwendung des Art. 296 ZB. nur dann Raum ist, wenn es sich um Schulden handelt, die nicht befristet und nicht bedingt sind (Europäische Petrol-Union w. Sté. An. pour la vente du pétrole. Rec. II p. 2).

Heute ist auch die Auslegung der Worte „Transaction“ und „Contrats“ eine andere als in den auf S. 1007 des Registerbandes (zweitlegter Absatz) genannten Urteile. Einseitige Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel ein Testament, werden mit Recht nicht als „Transaction“ oder „Contrats“ im Sinne von Art. 296 Abs. 1 Ziff. 2 ZB. angesehen. Von einer Auslegung der gesamten Ausdrücke im weitesten Sinne, „dans le sens le plus large et sans restriction“, kann keine Rede sein.

Ähnlich ist es auch mit der Auslegung der vielfach umstrittenen Worte: „dont l'exécution totale ou partielle a été suspendue du fait de la déclaration de guerre“ in Art. 296 Ziff. 2. Im Schlagwortverzeichnis wird noch die heute nicht mehr geltende Anschauung, wonach es sich lediglich um eine „indication explicative“ handele, wiedergegeben (vgl. Register S. 1007/08). Richtig dagegen hat der Schiedsgerichtshof in Sachen Binon w. Reich, Urteil v. 1. Juni 1922, entschieden, daß der Relativsatz eine Einschränkung des vorhergesehenen bedeute, und daß es sich um eine rechtliche Suspension handeln müsse.

Zu dem Stichwort „Exécution“ ist zu bemerken, daß heute das wichtige Urteil des Deutsch-Belgischen Schiedsgerichtshofes Rymenans (Sache 11, 2. Urteil) vorliegt, worin klar ausgeführt wird, daß der Gemischte Schiedsgerichtshof sich in die Vollstreckung seiner Entscheidung nicht einzumischen hat. Dasselbe ist auch zu dem Stichwort „Jugement“ zu

bemerken, worin eine Reihe von Rechtsätzen über die „Exécution des jugements“ angeführt sind.

Auch hinsichtlich der Lehre von der Entschädigung des Gläubigers für Entziehung der Nutzung sind wir heute weiter als sich aus dem Schlagwortverzeichnis erkennen läßt. Dieses bringt unter dem Stichwort „Mesures exceptionnelles de guerre, 1. Privation de jouissance“ noch den allgemeinen Satz, daß Art. 297e und f ein Forderungsrecht auf Entschädigung für „privation de jouissance“ gäbe. Heute steht durch die Urteile ASh. w. Deutsches Reich, Singleton/Wenda w. Deutsches Reich, Benzou w. Deutsches Reich fest, daß, wenn Schuldbeträge, die während des Krieges an den Treuhänder für das feindliche Vermögen abgeführt worden sind, seit Kriegsbeginn verzinst werden, eine Entschädigung des Gläubigers für „loss of use“ nicht zugewilligt werden kann.

Es ist allerdings daran festzuhalten, daß das Schlagwortregister die im vorstehenden beispielsweise ausgeführten Entwicklungen der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe nicht bringen konnte, aber, wenn heute, nach 11 Monaten, das Schlagwortregister erscheint, so empfindet man immer wieder schmerzlich, daß diese Fortentwicklung in dem Schlagwortregister nicht zum Ausdruck kommen konnte.

B. Wenn man nunmehr aber von der Entwicklung der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe absieht und als Basis der Beurteilung des Registerbandes die in dem 1. Heft des Recueil abgedruckten Urteile nimmt, so ergibt sich das immerhin seltsame Resultat, daß das Register die Rechtsätze, die für Deutschland ungünstig sind, ausnahmslos bringt; wenn aber einmal in einem Urteil eine für Deutschland günstige Rechtsregel aufgestellt ist, so wird sie nur in seltenen Fällen mitgeteilt, regelmäßig fehlt ein entsprechender Hinweis. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Registerband eine gewisse Tendenz in sich trägt. Um so unangenehmer ist diese Lage, als bekanntermaßen die früheren Urteile, nämlich diejenigen, die in dem 1. Band des Recueil abgedruckt sind, fast alle für Deutschland ungünstige und nachteilige Rechtsregeln aufstellen. Im folgenden gebe ich eine beispielsweise Zusammenstellung besonders auffälliger Punkte, unter ausschließlicher Heranziehung von Urteilen, die tatsächlich dem Registerband zur Grundlage dienen.

a) S. 988, „Bagages“: Zwischen der früheren und späteren Judikatur des Gemischten Schiedsgerichtshofes wird eine Unterscheidung nicht gemacht. Die Urteile Hoby (Rec. I p. 412) und Monnet (Rec. I p. 418) werden ohne weiteres neben die Urteile Franz & Hourcade (Rec. I p. 681) gestellt. Es wird dadurch der Eindruck erweckt, daß die Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe in Reisegepäckprozessen und über die Anwendung der deutschen Verordnung v. 7. Okt. 1915 in allen Fällen gleichmäßig sei. Es wird nicht gesagt, daß in dem Urteil Franz & Hourcade ausdrücklich ausgeführt ist, daß aus § 10 der genannten Verordnung eine außerordentliche Kriegsmaßnahme für Reisegepäck nicht herzuleiten sei.

b) S. 989, „Compétence du T. A. M.“: Sätze, die die Zuständigkeit des T. A. M. einschränken, fehlen. Z. B.: das T. A. M. ist nicht zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen einem Ausgleichsamt und dem Angehörigen des eigenen Landes handelt (Office Français w. Drosbi-Bank, Rec. I p. 914; Castellane w. Deutsches Reich, Rec. I p. 600; Hubert & Gessnot w. Arenberg, Rec. I p. 739).

c) S. 990, „Compétence“: Es wird zwar der Rechtsatz berichtet, daß außerordentliche Kriegsmaßnahmen gegen Güter, Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands nicht unter die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichtshöfe fallen, und dieser Rechtsatz wird richtig belegt mit dem Urteil Weiß, Biheller and Brooks, Rec. I p. 850. Es fehlt hier aber das Urteil Ruffel, Rec. I p. 547, welches lediglich verwertet wird, um die Zuständigkeit des T. A. M. „en matière de réquisitions“ zu zeigen. Es fehlt ferner unter dem ganzen Abschnitt „Compétence du T. A. M.“ der für Deutschland außerordentlich wichtige Hinweis darauf, daß Schäden, die allgemeine Kriegsfolgen sind, nicht unter Art. 297e ZB. und nicht unter die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichtshöfe fallen, obwohl bereits in einer Reihe von Entscheidungen dieser Grundsatz mit aller Deutlichkeit ausgesprochen war (Dreyfus, Rec. I p. 389; vgl. Desrousséaux, Rec. I p. 415; Chauffon, Rec. I p. 587).

d) S. 991, „Contrat“: Bei der Mitteilung über die Rechtsätze der „indemnité équitable prévue à l'art. 297

lit. b“ fehlt der für Deutschland wichtige Hinweis darauf, daß bei Bemessung der Entschädigung der Schäden in angemessener Weise zwischen den Parteien zu teilen ist (Delhaye-Goubet, Rec. I p. 357). Es fehlt ferner hier der Hinweis darauf, daß bei der Berechnung der Entschädigung die in zwischen eingetretene Preiserhöhung nicht entschädigt werden könne, wenn der zu liefernde Gegenstand bereits bei Kriegsausbruch lieferungsfähig bereit stand, daß aber der deutschen Partei eine Entschädigung für die Lagerkosten gewährt werden kann, die ihr erwachsen wären, wenn sie den Gegenstand zur Lieferung nach dem Kriege aufbewahrt hätte (Pont-à-Mousson, Rec. I p. 407). Die Auswertung dieses Urteils, wie sie a. a. D. mitgeteilt wird, ist durchaus ungenügend.

e) S. 993, „Dommages“: Auch hier vermißt man einen Hinweis darauf, daß Schäden, die allgemeine Kriegsfolgen sind, nicht unter die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte fallen, vgl. oben c.

f) S. 1000, „Mesures exceptionnelles de guerre et de dispositions“: Man vermißt in diesem ganzen Abschnitt den Hinweis auf das Urteil Kastler (Rec. I p. 324), wonach rein militärische Maßnahmen keine mesures exceptionnelles de guerre darstellen. Das Urteil Kastler ist unter „Mesures exceptionnelles de guerre“ bei dem Unterstrichwort „Séquestre“ allerdings verwandt, aber nur um zu zeigen, daß die Stellung eines Grundstückes unter Sequester eine mesure exceptionnelle de guerre darstelle.

g) S. 1001, „Mesures exceptionnelles de guerre et de dispositions“ (Défense d'exportation): Zwar wird das Urteil Villeméjane, Rec. I p. 90, welches für Deutschland ungünstig ist, zitiert und ausgeführt, daß das in der Verordnung v. 7. Okt. 1915 enthaltene bedingte Verbot der Ausfuhr feindlichen Eigentums eine mesure exceptionnelle de guerre sei. Hingegen werden die von diesem Urteil abweichenden Entscheidungen (Dame Franz, Rec. I p. 783 und Sourcade, Rec. I p. 780) nur dem Namen nach mitgeteilt, ohne daß die in diesen Urteilen enthaltenen für Deutschland günstigen Regeln auch nur erwähnt würden. Es fehlt ferner der Satz, daß zwar das Deutsche Reich auf Grund des in der Verordnung v. 7. Okt. 1915 enthaltenen Verbotes für den Schaden verantwortlich sei, den ein Franzose an seinem in Deutschland belegenen Grundstück durch den seit Inkrafttreten der genannten Verordnung bis zu ihrer Aufhebung eingetretenen Kursrückgang der Mark erlitten hat, daß aber die Steigerung des in Mark ausgedrückten Wertes des Grundstückes nicht in Rechnung zu stellen ist (Wühler, Rec. I p. 489).

h) S. 1002, „Liquidations“: Der für die deutschen Interessen außerordentlich wichtige Satz, daß die Lage eines Deutschen zum Zweck der Feststellung des Umfangs und der Tragweite einer feindlichen Sequesters- und Liquidationsmaßnahme vor dem Gemischten Schiedsgericht zuständig sein würde, fehlt (vgl. Sté Vinicole w. Mumm, Rec. I p. 496).

i) S. 1002, „Privation de jouissance“: Es fehlt hier der Hinweis darauf, daß eine Entschädigung für Verbrauchsentziehung bzw. Gewinnentgang nicht zugebilligt wird, wenn die Ware, auf deren Ersatz geklagt ist, zum alsbaldigen Verkauf bestimmt gewesen sei und sich deshalb sogleich in einen Geldbetrag umgesetzt haben würde (vgl. Grandjean-Haufeur w. Reich, Rec. II p. 9).

k) S. 1004, „Séquestre“: Bei der Besprechung, welche Sequesterkosten zu entschädigen sind, wird zwar ausgeführt, daß man bei dem „calcul de cette indemnité“ auch der „avantage résultant pour la propriété de ces travaux“ gebenden müsse, unter Berufung auf das Urteil Dubosq (Rec. I p. 904). Es fehlt aber der Hinweis darauf, daß der Eigentümer nicht nur im Falle, in dem er durch Ausführung von Bauarbeiten einen unmittelbaren Vorteil hat, sondern auch dann, wenn er für die Beaufsichtigung und Verwaltung seines Besitzes sowie Kosten hätte aufwenden müssen, die Sequesterkosten zu tragen hat. Das wird nicht nur in dem Urteil Dubosq, sondern auch in dem Urteil de Schwartz et consorts (Rec. I p. 765) ausgeführt.

l) S. 1005, „Valeurs de remplacement“: Es fehlt der Hinweis darauf, daß bei Bemessung der Entschädigung auf Grund von Art. 297e ZB. die Verwahrungskosten in Abzug zu bringen sind, die dem Entschädigungsberechtigten erwachsen wären, wenn die mesure exceptionnelle de guerre et de disposition nicht stattgehabt hätte (de Wendel, Rec. I p. 320). Diese Auswertung des Urteils de Wendel, wie sie

a. a. D. gegeben wird, ist nicht vollständig, denn es wird lediglich der Rechtsatz gebracht, daß das Deutsche Reich für die Erhaltung der einer mesure exceptionnelle de guerre unterworfenen Güter bis zu ihrer Restitution verantwortlich sei.

m) S. 1007, „Office de Vérification et de Compensation“: Man vermißt auch hier wiederum den Hinweis darauf, daß Ausgleichsforderungen nicht ohne Anrufen der Ausgleichsämtler vor den Gemischten Schiedsgerichten unmittelbar geltend gemacht werden können, ein Rechtsatz, den das Deutsch-Französische Gemischte Schiedsgericht bereits außerordentlich früh in dem Urteil Loyer (Rec. I p. 27) ausgesprochen hat.

n) S. 1008, „Office de Vérification et de Compensation“: Auf dieser Seite des Schlagwortregisters werden alle möglichen Arten der „Dettes“ angeführt, welche unter das Ausgleichsverfahren fallen. Man findet jedoch kaum einen Satz, worin Ansprüche, die im Ausgleichsverfahren geltend gemacht wurden, von den Gemischten Schiedsgerichten nicht für ausgleichsfähig erklärt wurden, wie dies z. B. der Fall ist bei Ersatzanspruch aus einem Vorkriegsvertrag im Urteil Regnault, Rec. I p. 927.

o) S. 1009, „Office de Vérification et de Compensation“ (Intérêts): Man sucht hier vergeblich den Satz, daß nach § 22 der Anlage zu Art. 296 ZB. Zinsen von Zinsen nicht in Rechnung gestellt werden dürfen, daß selbst entgegengesetzte Parteiabreden nicht in Betracht kommen, und daß der Vorbehalt besonderer Abmachungen in Abs. 3 des § 22 sich nur auf die Höhe des Zinsfußes, nicht auf die Zulässigkeit des Anatozismus beziehe. Ein Satz, der bereits in dem 1. Band des Recueil im Urteil Schunk & Cie., Rec. I p. 854 ausgesprochen ist.

p) S. 1017, „Valorisation“: Es fehlt die Mitteilung des wichtigen Satzes, daß Schadenersatzbeträge aus Art. 297 ZB nicht zum Vorkriegskurs valorisiert werden. Diese Regel wurde bereits im ersten Band des Recueil in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen (Sté Générale d'Evaporation, Rec. I p. 350; Perrier-Marrest, Rec. I p. 778).

Wenn man alle diese Einzelheiten beachtet, die nur eine ganz kurze Auslese darstellen, so kann man sich tatsächlich des Eindrucks nicht erwehren, daß dies Schlagwortregister tendenziös gefärbt ist.

C. Man wird schließlich noch bemerken können, daß einzelne wichtige Schlagworte nicht gebracht sind. Das „Kaufsaltilitätsproblem“ wird nur nebenbei auf S. 1000 unter mesure exceptionnelle de guerre et de disposition berücksichtigt. Einem eigenen Schlagworte ist es nicht gewürdigt worden. Ebenso schmerzlich vermißt man ein Stichwort „Passivlegitimation“, obwohl doch bereits im ersten Band des Recueil eine Reihe wichtiger Entscheidungen gefällt sind. Das Reich, nicht der Private, ist für den Anspruch des Art. 297e passiv legitimiert (Sté. An. Frédéric Henri, Rec. I p. 12; Catty, Rec. I p. 317). Man vermißt auch einen Abschnitt über die Wortauslegung des Art. 297e hinsichtlich des Satzes: „y compris les sociétés ou associations dans lesquelles ils étaient intéressés“, wie sie z. B. in dem Urteil Sté. An. Frédéric Henri, Rec. I p. 422 und in Weiß, Biheller and Brooks, Rec. I p. 850 gegeben wird.

Das Register hat gewiß seine großen Verdienste, und es bringt in übersichtlicher Darstellung eine wertvolle Auswertung der in dem ersten Band des Recueil abgedruckten Urteile. Bedauerlich ist, daß man sich des Eindrucks einer tendenziösen Darstellung nicht verschließen kann, und daß man daraus für Deutschland die Folge ziehen muß, mit aller Vorsicht das gebrachte Material zu bewerten.

Das Freigabeverfahren in den Vereinigten Staaten¹⁾.

Von RA. Dr. Georg Girschfeld, Bremen, z. Bt. Washington, D. C.

Das Freigabeverfahren auf Grund der Winslow Bill v. 4. März 1923 befindet sich in vollem Gange.

Die bisher eingereichten claims sind allerdings wohl ausnahmslos durch in Washington anwesende Bevollmächtigte eingereicht und die große Flut der in Deutschland gezeichneten Anträge ist noch unterwegs. Das Verfahren wird da-

¹⁾ Siehe auch das Merkblatt ZB. 1923, 335 und am Schluß dieser Nummer.

durch wesentlich erleichtert, daß der hiesige Bevollmächtigte auf Grund der ihm nach dem vom Alien Property Custodian vorgeschriebenen Formular erteilten Vollmacht den Claim hier für seinen Auftraggeber anbringen kann. Etwasige Zweifelsfragen lassen sich so vor Ausfüllung des Formulars durch Rücksprache mit dem zuständigen Beamten klären. Der attorney in fact muß die von ihm in dem Formular angegebenen Tatsachen vor einem Notar beschwören. Dies kann unentgeltlich während der Dienststunden vor einem zum Bureau des A. P. C. gehörigen weiblichen Notar, Miß Hillmann, geschehen. Auf Grund der erteilten Instruktion und der hiesigen Akten wird der Attorney in den meisten Fällen ohne weiteres in der Lage sein, den Claim vorchriftsmäßig einzureichen. Es empfiehlt sich allerdings, wenn man den Auftrag einem amerikanischen Anwalt erteilt, englisch zu korrespondieren, denn gerade die in diesen Sachen am besten unterrichteten Anwälte verstehen kein Deutsch. Die Bearbeitung eines Claims bis zur Auszahlung des Geldes, bzw. Auslieferung des beschlagnahmten Eigentums dauert zur Zeit in der Regel 10 Tage bis 3 Wochen. Ich fürchte allerdings, daß sich dies bald ändern wird, denn die Eingänge mehren sich von Tag zu Tag. Das Personal ist bisher nicht verstärkt worden und ist jetzt schon überbürdet. Der Alien Property Custodian macht von den freigegebenen Beträgen für seine Tätigkeit einen allerdings bescheidenen Abzug: $\frac{1}{4}\%$ bei größeren Beträgen. Bei ganz kleinen Beträgen bis zu 300 \$ erfolgt kein Abzug. Beim A. P. C. wird nur über die Fälle von „individuals“ entschieden, während der Präsident die Entscheidungen über Fälle, in denen „partnerships or corporations“ den Anspruch erheben, dem Department of Justice übertragen hat. Infolgedessen nehmen die letzteren Claims gewöhnlich etwas längere Zeit in Anspruch, da sie erst beim A. P. C. bearbeitet werden und dann zum Attorney General hinüberwandern.

Besondere Sorgfalt ist auf die sogenannten „adverse claims“ zu verwenden. Darunter sind solche Claims zu verstehen, die geltend gemacht werden von jemandem, dessen Legitimation sich nicht aus den hiesigen Akten ergibt. Aktiv legitimiert ist — wenn man absieht von den Ansprüchen von nicht feindlichen Vorkriegsgläubigern —, wer zur Zeit des Erlasses des Trading with the Enemy Act (6. Okt. 1917) der Berechtigte war. Also sind nach diesem Zeitpunkt erfolgte Abtretungen usw. wirkungslos. Sehr häufig ist nun der Fall, daß Wertpapiere von einem Deutschen durch eine deutsche Bank in Amerika gekauft worden sind, daß aber der Share auf den Namen einer amerikanischen oder deutschen Bank eingetragen ist (vgl. den Aufsatz von H. Dr. W. Kießbach, JW. 1923, 151). Aus den Akten des A. P. C. ergibt sich in solchen Fällen meistens nicht, wer der wirkliche Eigentümer ist. Die Shares sind als Eigentum irgendeiner deutschen Bank oder auch als „owner unknown“ an den A. P. C. abgeliefert. In solchen Fällen muß also der deutsche Bankkunde den Nachweis erbringen, daß er tatsächlich am 6. Okt. 1917 der wirkliche Eigentümer des Shares war. Das kann geschehen, durch Vorlage der sich auf den Kauf bezüglichen Korrespondenz in Verbindung mit einem Bankauszug (am besten photographischer Kopie) aus dem sich ergibt, daß er auch noch am 6. Okt. 1917 Eigentümer war. Zur weiteren Sicherheit kann noch ein Affidavit der Bank beigebracht werden. Ferner muß die Bank, der nach den hiesigen Akten der Share gehört, also in der Regel eine deutsche Bank ein assent of allowance nach vorgeschriebenem Formular (das alte Formular ist noch in Geltung, obgleich der Wortlaut nicht mehr ganz zu den neuen Gesetzesbedingungen paßt) einreichen. Das assent of allowance kann auch verbunden werden mit dem Affidavit der Bank. Einige Großbanken haben sich solche kombinierten Formulare drucken lassen. Handelt es sich um Shares, die an der Börse gehandelt sind, so ist die Angabe der Zertifikatsnummer unerlässlich, um den Share zu identifizieren.

Die Beglaubigungen genügen in allen Fällen, wenn sie den deutschen Gesetzen entsprechen. Die hiesige Botschaft legalisiert die deutsche Beglaubigung. Es kann natürlich auch die Beglaubigung durch einen amerikanischen Konsul erfolgen, und zwar gemäß Sektion 44 des amerikanischen Konsulatsgebührengesetzes kostenlos.

Adversed claims sind auch diejenigen, in denen die Erben der Person, die nach den hiesigen Akten berechtigt ist, den Anspruch zu erheben. Hier entstehen dann Schwierigkeiten, wenn kein Nachlaßverfahren in den Vereinigten Staaten

stattgefunden hat. Der Vorstand der Claim-Abteilung steht auf dem Standpunkt, daß in solchen Fällen noch hier ein Nachlaßverwalter bestellt werden und ein Aufgebotsverfahren stattfinden muß. Dadurch entstehen erhebliche Kosten und Zeitverlust. Ich halte diesen Standpunkt für verkehrt, habe aber noch keine Entscheidung herbeigeführt, da es in zwei Fällen, die ich zu vertreten hatte, gelang, auf einem Umwege zum Ziele zu gelangen.

Es muß dankbar anerkannt werden, daß der Alien Property Custodian und alle seine Beamten und Beamtinnen, insbesondere der General Counsel, Mr. W. W. Wilson, und der Managing Director, Mr. G. Williams, auf jede Weise bestrebt sind, zu helfen und zu beschleunigen, daß sie über formelle Schwierigkeiten hinwegsehen, wenn sie die Gewähr haben, daß die Sache materiell in Ordnung ist, und daß auch hinsichtlich der Abschätzung der Werte wegen Feststellung der 10 000 \$-Grenze in durchaus fairer Weise verfahren wird.

Die Vorkriegsschulden in Japan.

Von Prof. Dr. Friedrich Stein, Leipzig.

Durch Art. 296 des Versailler Vertrages (F.V.) sind die Vorkriegsschulden dem Ausgleichsverfahren unterworfen, in dem sie von den Ausgleichsämtern und gegebenenfalls den Gemischten Schiedsgerichtshöfen behandelt werden. Dieses Verfahren tritt jedoch nach Art. 296 e F.V. nicht ein, wenn die fremde Macht nicht binnen Monatsfrist nach dem Inkrafttreten des F.V. es ausdrücklich erklärt. Japan hat eine solche Erklärung nicht abgegeben, sondern eine selbständige Regelung durch die kais. VO. Nr. 171 v. 27. Mai 1920 vorgenommen. Danach ist in Tokio ein besonderes Rechtsuntersuchungsamt (Special Rights Investigation Board) eingesetzt, das in einem einseitigen Verfahren ohne Gehör des deutschen Schuldners lediglich auf die Angaben des japanischen Gläubigers hin die Forderungen feststellt und ihre Befriedigung aus dem liquidierten deutschen Vermögen herbeiführt. Erst nach der Beendigung des Verfahrens kann jeder, der sich durch die Entscheidung des Untersuchungsamtes beschwert fühlt, also auch der deutsche Schuldner, dagegen mit einer Klage vor den ordentlichen japanischen Landesgerichten vorgehen (§ 14 kais. Verordnung).

Diese Regelung stellt ersichtlich den deutschen Schuldner viel schlechter, als er im Ausgleichsverfahren stehen würde. Denn er wird in dem Verfahren nicht gehört, muß im fremden Lande die Schwierigkeit einer selbständigen Prozeßführung als Kläger auf sich nehmen, ohne daß ihm ein deutscher Staatsvertreter zur Seite stände, und es wird zur Befriedigung des japanischen Gläubigers das gesamte liquidierte feindliche Vermögen herangezogen. Das letztere ist zwar nach Art. 297 k Nr. 2 F.V. an sich nicht unzulässig, wenngleich der Art. 297 F.V. sich in der Hauptsache nicht mit den Vorkriegsschulden beschäftigt und sie nur ganz nebenher gelegentlich der Bestimmung über die Befriedigung aus dem liquidierten Vermögen streift. Die japanische Regierung jedoch stützt ihre VO. ausdrücklich auf den Art. 297 F.V., und die Befriedigung aus dem liquidierten Vermögen scheint, wie sich auch aus der später zu erwähnenden Zuständigkeitsvorschrift ergibt, einer der Hauptzwecke dieses besonderen Verfahrens zu sein.

Wenn auch die GemSchGH. bei weitem nicht das Ideal der Gerechtigkeit darstellen, das manche Deutsche allzu hoffnungsfreudig in ihnen erwarteten, so ist doch kein Zweifel, daß das japanische Verfahren für den Deutschen ungleich härter ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob man mit dem gefühlsmäßigen Argumente das Wesen der Sache trifft, daß der Deutsche in aller Regel bei dem Abschluß des Vertrages an eine Zuständigkeit der japanischen Gerichte nicht gedacht hat, schon weil diese Verträge in der Mehrzahl in Deutschland abgeschlossen sind. Denn es gibt natürlich auch Fälle, wo der deutsche Schuldner in Japan gelebt oder dort den Vertrag geschlossen hat. Und die Erwartung, von den Gerichten eines bestimmten Landes, insbes. des eigenen Vaterlandes, abgeurteilt zu werden, wird ja auch dann zuschanden, wenn der Deutsche vor die GemSchGH. gezogen wird. Aber es ist immerhin etwas anderes, ob das Ausgleichsamt oder der GemSchGH. die Sache von Anfang an behandelt, oder ob, wie hier, den Gerichten zugemutet wird, eine schon vorliegende Entscheidung zuungunsten des Deutschen wieder aufzuheben.

Ungleich wichtiger erscheint die Frage, ob die *W.D.* in dem *F.W.* ihre Grundlage findet oder gar sich als ihm widersprechend und damit als rechtsungültig erweist.

I. Den Ausgangspunkt dieser Untersuchung bildet der Art. 304 *F.W.* über die *GemSchG.* Hier ist in § b die Zuständigkeit der *GemSchG.* für alle Streitfragen ausgesprochen, die nach Abschnitt III, IV, V und VII zu ihrer Zuständigkeit gehören. Für die weitere Untersuchung können die Abschn. V und VII außer Betracht bleiben, weil sie lediglich Verträge, Verjährung und gewerbliches Eigentum betreffen. Dagegen ist die Zuständigkeit nach Abschn. III für Schulden und nach Abschn. IV für Güter, Rechte und Interessen nach der genannten Vorschrift schlechterdings unbeschränkt, soweit nicht in den Vorschriften dieser Abschnitte selbst etwas anderes vorgeschrieben ist, wie z. B. beim Ausgleichsverfahren nach § 16 Abs. 2 des Anh. zu Art. 296 und anderen Vorschriften mehr. In Abs. 2 des § b ist nun die Zuständigkeit der *GemSchG.* außerdem auf alle Streitfragen bezüglich der Vorkriegsverträge ausgedehnt. Hier und nur hier ist im Art. 304 eine Ausnahme gemacht zugunsten der Streitfragen, die nach den Gesetzen der alliierten und assoziierten oder neutralen Mächte zur Zuständigkeit der Landesgerichte dieser Mächte gehören. Hier wird die Zuständigkeit der *GemSchG.* ausgeschlossen mit dem Vorbehalt für die beteiligten Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, ihn dennoch anzurufen.

Danach ist der Wirkungskreis der *GemSchG.* nach Abs. 1 und der nach Abs. 2 scharf getrennt. Eine Konkurrenz beider Absätze ist schlechterdings ausgeschlossen (so auch Riedinger, *F.W.* 1922, 1092 ff.). Es ist weiter die Zuständigkeit der Landesgerichte, soweit sie nicht in einzelnen besonderen Vorschriften schon früher besonders ausgesprochen war, beschränkt auf die nach Abs. 1 zur Zuständigkeit der *GemSchG.* gehörigen Sachen hinsichtlich der Vorkriegsverträge, und die Ausnahme, die in Abs. 2 gemacht ist, bezieht sich nach Stellung, Zusammenhang und Inhalt ausschließlich auf diese Streitigkeiten. Wenn nun Japan in seiner *W.D.* die Vorkriegsverträge grundsätzlich an seine ordentlichen Landesgerichte verweist, so ist dies eine Unterhöhung der den *GemSchG.* zugewiesenen Zuständigkeit, die auf vertragsmäßiger Grundlage beruht, durch ein einseitiges Vorgehen eines einzelnen Landes. Da Deutschland sich dem Art. 304 unterworfen hat, so kann Japan nicht von sich aus diesen einen Artikel des *F.W.* außer Kraft setzen.

Das wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, daß Japan dem Ausgleichsverfahren nicht beigetreten ist. Denn damit ist nur das Verfahren nach Art. 296 und dessen Anlage verneint, nicht aber dem nicht beitretenden Staate freie Hand gelassen, welches andere Verfahren er an die Stelle des Ausgleichsverfahrens setzen will. Denn Abs. 2 des Art. 304 b füllt diese Lücke durch eine vertragsmäßige Vereinbarung aus. Danach konnte Japan seinen Landesgerichten die Entscheidung über Vorkriegsverträge nur insoweit übertragen und dem *GemSchG.* entziehen, als die Ausnahme des Abs. 2 lautet. Denn durch den Ausschluß des Ausgleichsverfahrens ändert die Forderung ihren Charakter nicht. Sie bleibt im Sinne des Art. 304 eine unter Abschn. III fallende Forderung und wird folgerweise von der Zuständigkeitsvorschrift des § b Abs. 1 ohne jede Ausnahme ergriffen. Auch der Umstand, daß Art. 297h Nr. 2 für diesen Fall Vorstufe trifft und dabei durch die Verweisung auf § 4 der Anlage die Möglichkeit eröffnet, das beschlagnahmte Vermögen auch zur Bezahlung von Forderungen gegen deutsche Reichsangehörige zu verwenden, ändert nichts am Charakter der Forderung und schafft weder ein selbständiges Verfahren, noch läßt er es zu.

II. Wenn sonach die Vorkriegsverträge unter Abs. 1 des Art. 304 § b fallen, so genügt das an sich schon, die japanische Regelung als unzulässig zu erweisen. Aber auch Abs. 2 stützt sie nicht.

Die Ausnahme, die für die Streitfragen gemacht ist, die nach den Gesetzen der feindlichen Mächte zur Zuständigkeit der Landesgerichte gehören, ist schon nach ihrem Wortlaut eine Festlegung auf denjenigen Rechtszustand, der zur Zeit des Inkrafttretens des *F.W.* bestand. Die Sache liegt ähnlich, wie wenn in unsern deutschen Gesetzen nicht allgemein gesagt wird, daß gewisse landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben sollen, wodurch auch ihre spätere Änderung freigegeben wird, sondern, wie z. B. nach §§ 6 f. des *EinfG.*

zum *GG.*, nur die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten werden. Das ergibt sich zunächst aus der Fassung im französischen Texte: „... sont de la compétence des tribunaux nationaux“ und im englischen Texte: „... are within the jurisdiction of the National Courts of those Powers“. Diese Fassung ist nun keineswegs eine unbeachtet gebliebene Redewendung, der gegenüber man sagen könnte, daß die scharfe Pressung des Wortlautes eine Buchstabenjurisprudenz sei. Es haben nämlich darüber vor Abschluß des Vertrages ausdrückliche Verhandlungen stattgefunden.

In der Anlage zur Note der deutschen Friedensdelegation v. 29. Mai 1919 (Kraus-Rödiger, Urkunden zum *F.W.*, Bd. I S. 522) wird gerügt, daß das Verhältnis der *GemSchG.*, die an sich begrüßt werden, zu den Landesgerichten der feindlichen Mächte an den verschiedenen Stellen des Vertrages verschiedenartig und unübersichtlich geregelt sei, und es wird der Vorschlag gemacht, alle Vorbehalte zugunsten der Landesgerichte zu beseitigen. Während nun aber in dem sog. Ultimatum v. 16. Juni 1919 eine andere Änderung des Art. 304 *F.W.* angenommen ist (Kraus-Rödiger Bd. II S. 1058 ff.), lehnt diese Note den deutschen Vorschlag hinsichtlich der Landesgerichte ab (Kraus-Rödiger Bd. I S. 668). „Die alliierten und assoziierten Mächte“, heißt es da, „finden unüberwindliche Schwierigkeiten darin, daß ihre Landesgerichte bereits für manche der Vorkriegsverträge zuständig sind, und daß ihnen diese Zuständigkeit entzogen werden soll.“ („Sont déjà compétents . . . à soustraire ces différends à cette compétence.“ „Already have jurisdiction . . . for excluding their citizens from the access to their own courts which their laws now afford.“) Namentlich in dem englischen Texte tritt am Schluß die Beziehung auf den Gegenwartzeitpunkt so deutlich hervor, daß der aus dem Wortlaut gefolgerte Grund nunmehr wohl unwiderleglich ist.

Japan war daher nicht in der Lage, seinen Landesgerichten einseitig eine Zuständigkeit hinsichtlich der Vorkriegsverträge zu übertragen, soweit diese Zuständigkeit nicht schon beim Inkrafttreten des *F.W.* bestand.

III. Die jap. *ZPD.* v. 21. April 1890 ist in ihren Hauptteilen eine wörtliche Übersetzung der deutschen *ZPD.* von 1877, von der sie nur durch die Weglassung einzelner Abschnitte, wie z. B. der Ehesachen und des Entmündigungsverfahrens, und durch die Ausnahme der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen abweicht. Die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit im Titel 2 sind in ganz besonderem Maße dem deutschen Vorbilde angepaßt, und es kommen infolgedessen für Klagen gegen Schuldner, die in Japan keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, nur die beiden §§ 17 und 18 in Betracht, die dem § 23 der deutschen *ZPD.* (Gerichtsstand des Vermögens) und dem § 29 (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) entsprechen.

1. Der Gerichtsstand des Vermögens ist nach beiden Prozeßordnungen in üblicher Weise auf die Leistungsklage des Gläubigers gegen den Schuldner zugeschnitten. Zumindestens hat dieser Gesichtspunkt die Fassung des Gesetzes ebenso unterbewußt beherrscht, wie er jetzt bei der Auslegung des Gesetzes hervortritt. Es wird die Zuständigkeit nach § 17 deshalb gelehrt, weil ja hier der Schuldner, und nicht der Gläubiger klagt. Allein der Wortlaut des Gesetzes ist unzweideutig, und der innere Grund, weshalb man einen Befl. am Orte seines Vermögensbesitzes jeder vermögensrechtlichen Klage aussetzt, liegt doch in seiner Stellung als Befl. und nicht in der als Schuldner. Es ist also zwar die Möglichkeit zuzugeben, daß der deutsche Schuldner auf Grund des § 17 in Japan verklagt werden konnte, wenn dessen sonstige Voraussetzungen gegeben sind. Aber Fälle dieser Art dürften nur eine ganz verschwindende Ausnahme bilden.

Die japanische Regierung hat jedoch im § 15 *kais. W.D.* als Vermögen, welches den Gerichtsstand dieses Paragraphen begründet, nicht nur das Vermögen des Befl., sondern auch das liquidierte feindliche Vermögen überhaupt bezeichnet. Insofern ist die *W.D.* unwirksam. Denn sie schafft eine neue Zuständigkeit, was ihr, wie dargelegt, nach Art. 304 *F.W.* nicht erlaubt war. Die Neuheit besteht darin, daß dieses Vermögen nicht, wie nach den beiden *ZPD.*, Vermögen des Befl. zu sein braucht, sondern auch Vermögen dritter Personen sein kann, das nur von der japanischen Regierung beschlagnahmt ist. Nun gibt allerdings die *kais. W.D.* dem japanischen Gläu-

biger die Aussicht, aus diesem Vermögen befriedigt zu werden. Aber dadurch wird dieses Vermögen noch lange nicht Vermögen des Bfll. und ebensowenig eine Sache, die zur Sicherheit des klägerischen Anspruches haftet. Denn die japanischen Gläubiger erhalten zwar einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen ihre Regierung nach Maßgabe der kaij. *BD.*, sie aus dem beschlagnahmten Vermögen zu befriedigen, aber nicht ein privatrechtliches Pfandrecht an diesem Vermögen oder an einzelnen bestimmten Bestandteilen dieses Vermögens, welches allein ausreichen könnte, um die Zuständigkeit nach § 17 zu begründen. Es sind sonach nur ganz verschwindende und seltene Ausnahmefälle, in denen einmal der nicht in Japan ansässige oder eine Niederlassung betreibende Deutsche gemäß § 17 in Japan verklagt werden kann.

2. Nach § 18 *jav. ZPD.* ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für die Klagen auf Feststellung oder Erfüllung eines Vertrages, genau wie nach deutschem Rechte, an dem Orte begründet, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Bei den Vorkriegsgeschäften zwischen Deutschen und Japanern ist daher der Erfüllungsort festzustellen, und das setzt die Feststellung voraus, welches Privatrecht auf die Verpflichtung Anwendung findet. In dieser Beziehung besteht nun zwischen dem deutschen und dem japanischen Rechte bis auf eine Einzelheit eine erfreuliche Übereinstimmung. In Deutschland ist es das Ergebnis einer gewohnheitsrechtlichen Entwicklung, daß in erster Linie die ausdrückliche oder aus den Umständen zu entnehmende Vereinbarung der Parteien das anzuwendende materielle Recht bestimmt, und nur, wenn diese Prüfung schlechthin ohne Ergebnis verläuft, wird auf den Erfüllungsort als den Sitz der Obligation zurückgegriffen. Damit stimmt überein § 7 des *jav. Gesetzes* über die Anwendung der Gesetze v. 15. Juni 1898, nur daß hier im äußersten Falle nicht der Erfüllungsort, sondern der Ort des Abschlusses entscheidet.

Es ist kaum anzunehmen, daß bei sachlicher Würdigung der hier in Betracht kommenden, in aller Regel doch durchaus typischen Rechtsgeschäfte zwischen Deutschen und Japanern der Wille der Parteien unauffindbar bleiben sollte. In aller Regel vereinbarten die Parteien bei diesen Geschäften Zahlung in *Mark*. Meist erfolgte der Abschluß in Deutschland oder mindestens in deutscher Sprache nach deutschen Vertragsmustern.

So wird denn die Untersuchung nahezu aller Fälle von Vorkriegsschulden, in denen eine ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen ist, als dem Willen der Parteien entsprechend die Unterstellung unter das deutsche Recht ergeben.

Soweit aber das deutsche Recht zur Anwendung kommt, gilt nach § 269 *BGB.* als Regel, daß über den Erfüllungsort auch hier die Vereinbarung der Parteien oder ihr aus den Umständen zu entnehmender Wille entscheidet und nur ganz subsidiär auf den Wohnsitz des Schuldners zurückgegriffen wird. Bei den hier in Frage stehenden Geschäften wäre aber der Wohnsitz des Schuldners in Deutschland oder doch jedenfalls nicht in Japan belegen.

Aber auch, wenn ausnahmsweise einmal japanisches Recht zur Anwendung kommen sollte, würde der Abschluß des Geschäftes wahrscheinlich in aller Regel auf den deutschen Ort als Erfüllungsort hinweisen.

Es sind sonach auch hier nur ganz außerordentlich seltene, gegenüber der großen Masse nicht in Betracht kommende Fälle, in denen nach der allein maßgebenden japanischen Gesetzgebung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des *ZB.* die japanischen Landesgerichte gemäß Art. 304 *ZB.* zuständig waren. Die Erweiterung durch die *kaij. BD.* selbst darf, wie dargelegt, außer Betracht bleiben.

IV. Nach Abschluß des Verfahrens vor dem Untersuchungsamt kann der deutsche Schuldner nach § 14 der *kaij. BD.* sich an die ordentlichen Landesgerichte mit einer Klage wenden, durch die er die Einwendungen gegen die Entscheidung des Amtes und gegen ihre Vollziehung geltend macht. Daß bei Unterlassung dieser Klage der Spruch des Untersuchungsamtes von den japanischen Behörden als rechtskräftig angesehen werden muß, scheint mir außer Zweifel zu stehen, obwohl eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht gegeben ist. Zumindestens muß angenommen werden, daß die japanischen Gerichte sich unbedingt auf diesen Standpunkt stellen werden.

Es fragt sich nun, was das eigentlich für eine Klage ist.

Der unseren Juristen nächstliegende Gedanke, der jede Klage nach römischer Art auf das materielle Rechtsverhältnis bezieht, führt dazu, anzunehmen, daß der deutsche Schuldner hier eine negative Feststellungsklage erhebe, also eine Klage mit dem Ziele, daß das Bestehen seiner Schuld verneint werde. Die Feststellungsklage ist dem japanischen Rechte nicht fremd, obwohl es nicht eine allgemeine, dem § 256 der deutschen *ZPD.* entsprechende Bestimmung enthält. Aber bei den Zuständigkeitsvorschriften, besonders des § 18, und an mehreren anderen Stellen, wird von ihr als von einer selbstverständlich vorausgesetzten Einrichtung gesprochen.

Es kann aber zweifelhaft sein, ob diese Auffassung den deutschen Schuldner zum Ziele führen würde. Von diesem Ausgangspunkte aus müßte er nämlich den Antrag auf sachliche Entscheidung notgedrungen als eventuelle ansehen und müßte in erster Linie vorgehen mit dem prozessualen Antrage, daß die Landesgerichte die Entscheidung dieser Sache ablehnen und sie an den *GemSchGH.* verweisen, weil die *kaij. BD.* und die darin ausgesprochene Zuständigkeit der Landesgerichte dem *ZB.* gegenüber unwirksam sei. Ein derartiges Verhältnis des prozessualen zum materiellen Verlangens stände für eine Feststellungsklage jedenfalls in Widerspruch mit der hergebrachten prozessualen Logik und fände nirgends ein Seitenstück. Es ist auch kaum abzusehen, wie damit auf die Vollstreckung eingewirkt werden sollte. Wenn jetzt im deutschen Rechte allgemein anerkannt ist, daß neben der Vollstreckungsgegenklage des § 767 *ZPD.*, die von der *jav. ZPD.* im § 545 wörtlich übernommen ist, eine negative Feststellungsklage in bezug auf den Anspruch selbst einhergehen könne, so ist man sich doch darüber einig, daß sie nicht, wie die Vollstreckungsgegenklage, einen Einfluß auf die Vollziehung des Urteils gewinnen könne. Und praktisch ist doch gerade die Hemmung der Vollziehung der Kernpunkt dessen, was der *Kl.* erstrebt. Die Lösung wird aber durch eine andere Auffassung ohne Schwierigkeit gegeben:

Die Klage nach § 14 *kaij. BD.* kann nämlich auch eine andere Rechtsnatur haben, nämlich die einer prozessualen Gestaltungs- oder Aufhebungsklage. Das sind Klagen, die nicht das materielle Rechtsverhältnis selbst zum Gegenstande haben, sondern die darüber ergangene Entscheidung, und die entweder die weitere Ausgestaltung der Prozeßklage erstreben oder mit der Behauptung von Mängeln der Entscheidung ihre Beseitigung erstreben. Von der nicht eben großen Zahl der nach deutschem Rechte hierher gehörigen Klagen (*Stein*, Kommentar, Vorbemerkung II 3 vor § 253) finde ich in der japanischen Prozeßordnung folgende aufgenommen: die Wichtigkeits- und Revisionsklage in § 467, die auf Vollstreckungsurteil in §§ 514, 802, auf Vollstreckungsklausel in § 521, die Klage auf Aufhebung des Ausschlußurteils in § 774 und diejenige auf Aufhebung des Schiedsspruches in §§ 801, 804. Das Rechtsgebilde selbst, insbesondere in seiner Funktion als Aufhebungsklage, ist also dem japanischen Rechte nicht fremd, und nichts hindert, in der hier anzutreffenden Klage einen neuen Fall zu erblicken, in dem die Aufhebung der Entscheidung das wesentliche Klageziel bildet. Solche Aufhebungsklagen können natürlich je nach den besonderen, ihnen gesetzlich gezogenen Grenzen ebensowohl die inhaltliche Unrichtigkeit der aufzuhebenden Entscheidung als ihre prozessuale Unzulässigkeit zum Gegenstande haben, wobei namentlich an den ersten Grund für die Aufhebung eines Schiedsspruches (§ 801 Nr. 1) zu denken ist.

Es scheint nun, daß die japanischen Richter daran Anstoß nehmen, daß der deutsche Schuldner seine Klageberechtigung aus eben derselben *kaij. BD.* herleitet, deren Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit den eigentlichen Grund seiner Klage und des darin enthaltenen Antrages auf Verweisung an den *GemSchGH.* und auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und dgl. bildet. Dieses Bedenken ist jedoch sachlich unbegründet.

In der deutschen Rechtsprechung und Wissenschaft ist seit vielen Jahrzehnten eine Streitfrage verhandelt worden, die zwar mit der hier in Frage kommenden nicht identisch ist, aber, wie sich gleich zeigen wird, mit ihr derart parallel läuft, daß der Grundgedanke hierher übertragen werden kann. Sehr bald nach dem Inkrafttreten der *ZPD.* wurden Rechtsmittel eingelegt, bei denen sich ergab, daß das Gericht eine Entscheidung erlassen hatte, die es nach Lage der Sache nicht hätte erlassen dürfen. Also z. B.: Es war ein Endurteil ge-

fällt, obwohl noch gar keine Entscheidungsreise vorlag; es war ein bedingtes Endurteil erlassen, obwohl noch nicht alle außer dem unter den Eid gestellten Beweise erhoben waren; es war ein rechtmittelfähiges Zwischenurteil nach § 304 erlassen, während nur die Voraussetzungen eines unselbständigen Zwischenurteils nach § 303 ZPO. gegeben waren usw. Als ich in den Jahren 1895 ff. die dritte Auflage meines Kommentars bearbeitete, beiläufig die einzige, an der Gaupp und ich gemeinsam tätig waren, fand ich in der bisherigen Literatur diese zahlreichen Fragen zersplittert und ohne Erkenntnis ihres Zusammenhanges bei den einzelnen §§ erörtert vor. Nicht ganz ohne Mühe setzte ich es durch, daß alle diese Einzelerörterungen an ihrer Sonderstelle gestrichen wurden und dafür an den Eingang der Lehre von den Rechtsmitteln (Bd. II S. 2 ff.) ein zusammenfassender Abschnitt gestellt wurde, der die Rechtsbehelfe gegen unzulässige Entscheidungen unter dem allein denkbaren Gesichtspunkte der beschwerten Partei einheitlich zu bestimmen suchte. Schon damals verfügte ich über ein Material von vielleicht 100 Entscheidungen. In der neuesten Auflage ist ihre Zahl vervielfacht, und es ist auch auf die mancherlei Schwankungen hingewiesen, die sich häufig unter Heranziehung derselben Worte einer maßgeblichen Entscheidung des Reichsgerichts innerhalb der Praxis sowohl dieses Gerichts als der Untergerichte zeigen. Als Ergebnis darf, was für den vorliegenden Zweck genügt, festgestellt werden, daß, wenn das Gericht eine Entscheidung erlassen hat, die sich in bestimmter Richtung bewegt, wofür die Auslegung des vom Richter Gewollten und Gesagten maßgebend ist, dann diese Entscheidung die Grundlage für die Zulässigkeit der Anfechtung bildet, gleichviel welche andere Entscheidung oder ob überhaupt eine Entscheidung hätte erlassen werden sollen. Es ist eben in jedem Rechtsmittel auch ein kassatorisches Element enthalten, vermöge dessen es unzulässige Entscheidungen beseitigen kann, um die Sache wieder auf den rechten Weg zurückzuführen.

Dieser Grundgedanke ist nun auch hier zu vertreten. Die Anfechtungsklage ist zwar kein Rechtsmittel im engeren Sinne, weder nach der deutschen noch nach der japanischen ZPO., aber sie ist ein Rechtsbehelf, der von der beschwerten Partei die Schädigungen abwenden soll, die ihr aus der Entscheidung drohen. Deshalb kann die Partei diesen Behelf ergreifen, auch wenn sie die tatsächlich ergangene Entscheidung für schlechthin ungesetzlich oder unzulässig erachtet, wie uns dies ja bei den Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach beiden Prozeßordnungen durchaus geläufig ist. Faßt man also die Klage nicht als negative Feststellungsklage, sondern als ein Rechtsmittel im weiteren Sinne dieses Wortes auf, so steht nichts entgegen, daß der deutsche Schuldner die Klage damit begründet, die angefochtene Entscheidung des Untersuchungsamtes beruhe auf einem dem ZB. gegenüber unwirksamen Gesetze. Denn damit bringt er nicht etwa eine prozeßhindernde Einrede gegen sich vor, sondern er bewegt sich geradlinig auf sein Ziel der Beseitigung der angefochtenen Entscheidung zu.

V. Als Schlusergebnis ist danach festzustellen, daß die kais. WD. v. 27. Mai 1920 dem ZB., insbesondere dem Art. 304b Abs. 2 insoweit widerspricht, als sie die Verhandlung von Vorkriegsverträgen den japanischen Landesgerichten, zu denen insoweit auch das Untersuchungsamt gehört, über die Grenzen hinaus überträgt, die beim Inkrafttreten des ZB. bestanden. Nur in den, wie dargelegt äußerst seltenen, Ausnahmefällen, wo die §§ 17 und 18 der jap. ZPO. die Zuständigkeit tragen, muß der deutsche Schuldner die schwere Unbilligkeit auf sich nehmen, die in dem Verfahren der kais. WD. liegt. Darüber hinaus aber sind die Landesgerichte in jedem Falle, in welchem sie durch die Klage auf Grund der kais. WD. um Entscheidung angegangen werden, verpflichtet auszusprechen, daß die Streitfrage vor den GemSchG. gehöre, die vorliegende Entscheidung des Untersuchungsamtes unwirksam und ihre Vollstreckung aufzuheben sei.

Schrifttum.

Internationales Verwaltungsrecht von Professor Dr. Karl Neumeier. Zweiter Band: Innere Verwaltung II. 741 Seiten. 1922. München und Berlin, J. Schweitzer Verlag.

Zwölf Jahre nach dem ersten Band ist der vorliegende zweite Band erschienen — zwölf Jahre, die für die Welt und insbesondere für das internationale Recht die schwersten Erschütterungen gebracht haben. Daß berufene Vertreter der deutschen Wissenschaft trotz alledem, was gerade Deutschland in den letzten Jahren auf dem Gebiete des internationalen Rechtes erduldet hat, noch umfangreiche Spezialwerke über dies Kapitel schreiben, zeugt für die unverwundliche Macht des Rechtsgedankens, der in ihr lebendig ist. Der vorliegende Band behandelt das internationale Verwaltungsrecht auf den Gebieten des Wasser-, Berg-, Landwirtschafts-, Jagd- und Fischereirechtes, sodann das zwischenstaatliche Recht von Handel und Gewerbe, der freien Berufe und des Arbeitsvertrages, demnächst das internationale Privatversicherungsrecht und das Armenrecht und endlich das immer wichtiger werdende Kapitel des zwischenstaatlichen öffentlichen Arbeiterversicherungsrechtes. Der zweite Band steht auf der gleichen Höhe wie der rühmlich bekannte erste. Alle Fragen sind mit vorbildlicher Gründlichkeit behandelt; überall unterstützen erschöpfende Angaben der einschlägigen Gesetzgebung, Rechtsprechung und wissenschaftlichen Literatur die klaren und präzis Ausführungen. Die Arbeit ist als Standardwerk auf ihrem bisher noch wenig ausgebauten Gebiete zu betrachten. Die in ihm behandelten Probleme sind gerade heutzutage von größter praktischer Wichtigkeit — insbesondere für alle diejenigen Deutschen, die in den von unserem Vaterlande losgerissenen Gebietsanteilen wirtschaftliche Interessen besitzen oder dort selbst wohnen, wenn es gilt, die Rechtsfolgen der staatlichen Lösung auf den oben angeführten Gebieten zu klären.

Präf. des ObVerwGer. Staatsminister Dr. Drews, Berlin.

Th. Niemeyer: Völkerrecht. 1923. Sammlung Götschen.

Es ist erfreulich, von diesem Kenner des Völkerrechts und Verfechter des Völkerrechtsgedankens auch eine systematische Darstellung des Stoffes zu erhalten. Freilich mußte der Verf. in diesem Rahmen auf wissenschaftlichen Unterbau verzichten, und das ist dem kritischen Leser — auch dem, der wie der Ref. vom Standpunkt der allgemeinen Rechtslehre urteilt —, an den Stellen fühlbar, wo der Verf. neue Wege einschlägt. Er steht den Hauptmangel der bisherigen Völkerrechtswissenschaft in deren Abhängigkeit einerseits vom Privatrecht (Deutschland), andererseits vom Staats-

recht (England—Amerika) und will auf die Lebenserscheinungen des internationalen Geschehens selbst zurückgehen, um den Neubau auf soziologischer Grundlage anzustreben. So verwirft er unter Hinweis auf den Schutz der Minderheiten, die Exterritorialität u. a. das Dogma, daß das Völkerrecht nur die Beziehungen der Staaten betreffe. Auch das Grundprinzip von der allein rechtserhebenden Kraft der Staatsverträge lehnt er als Ausgangspunkt ab. Gerade hier hätte das Beispiel des Zivilrechts verhängnisvoll gewirkt. Aber beruht dieses auf dem Vertragsmonopol? Und setzt der Privatvertrag objektives Recht? Der Verf. könnte in späteren Auflagen zudem den einer solchen Grundlegung sich anschließenden Teilen III und IV (S. 13 ff.) eine andere Gestalt geben; denn hier wird der Begriff des Völkerrechts vom Boden des Konsensprinzips als erläutert, das vorher als Ausgangspunkt abgelehnt war. Man würde auch für einen etwas eingehenderen Beweis der verprochenen soziologischen Art gerade bei den für den Aufbau des Völkerrechts so wichtigen Grundprinzipien dankbar sein. Das Wesen des Völkerrechts sieht Verf. in der Anwendung des Rechtsgedankens über den Bereich des Einzelstaates hinaus (S. 19). Wohl-tuend wirkt in der ganzen Darstellung die sie durchdringende ideale Kraft und der starke Glaube des Verf. an die internationale Bestimmung des Rechts. Mit der bekannten „realpolitischen“ Skepsis gegenüber dem Internationalen gewinnen wir in der Tat weder ein neues Völkerrecht, noch eine Völkerrechtswissenschaft. Nur, glaube ich, werden wir mit einer „soziologischen“ Fundierung, die das tatsächliche Gegebenen zu ihrem einzigen Material erhebt, den sittlich-normativen Zielpunkten am wenigsten im Völkerrecht näher kommen, und es ist mir andererseits zweifelhaft, ob des Verf. Beobachtungen, die ihn zur Ablehnung mehrerer herrschenden Grundsätze führen, soziologisch überhaupt richtig sind. Insbesondere hege ich diesen Zweifel bei seiner Ablehnung jeder zivilrechtlichen Anlehnung, glaube vielmehr, daß es eine soziologische Eigentümlichkeit des Staatenverkehrs ist, daß diese sich dabei auf einer Grundlage stehend dünken, die derjenigen von Privatkontrahenten prinzipiell und formal analog ist, mag es sich auch um andersartige Inhalte der Verhandlungen und der Vereinbarungen handeln. Der Satz *pacta sunt servanda* und seine Einschränkungen beherrschten beide Rechtsgebiete. Der Verf. sagt S. 22 bei II selbst, daß das Völkerrecht die Anwendung des Rechtsgedankens auf das Verhältnis der Staaten sei und sich dadurch hier die innerstaatliche Problemstellung wiederhole.

Die bisher oft vertretene Rangordnung der Staatszwecke: Zuerst Ordnung, dann Wohlfahrt, lehnt Verf. mit Recht ab. Der Rechtsgedanke ist von der letzteren nicht zu trennen. „Internationales Kulturrecht ist zur Wirklichkeit geworden vor inter-

nationaler Gesetzgebung. ... Der Rechtsgedanke ist mit stiller stetiger Kraft von innen heraus durch die harte Schale der staatlichen Machtpolitik hindurchgedrungen und hat sich seine Anwendung auf das Staatenverhältnis durch die Gewalt der Vernünftigkeit erzwingen. Die Richtigkeit und die Bedeutung einer ethischen Idee hängt nicht von dem Maße ihrer bereits erreichten Wirkung ab" (S. 27). So richtig dies ist, muß dem doch gerade in einer soziologischen Grundlegung des Völkerrechts m. E. alsbald der Satz angefügt werden: Nur dasjenige Recht gilt aber, das den realen Bedingungen, insbesondere der in einem Zeitpunkt gegebenen Mangelhaftigkeit der Menschen bzw. der Völker Rechnung trägt. Das Recht hat ideale Zielpunkte, die es mit dem Sittlichen verbindet, aber auch reale Schranken, die seinen Inhalt und seine Geltung wesentlich bedingen. Hierin erblicke ich den Hauptunterschied zwischen Recht und Sittlichkeit, auf dem auch der Gegensatz hinsichtlich des Zwangscharakters erst beruht.

Im II. Kapitel werden die Quellen des Völkerrechts behandelt. Hier stellt der Verf. den Satz auf, daß Völkerrecht auch durch den inhaltlich übereinstimmenden einseitigen Willensakt mehrerer Staaten entstehen könne, wie z. B. das seit 1889 geübte Seeffraßenrecht (S. 40). — Im III. Kapitel folgt die Geschichte des Völkerrechts, die trotz alles Wirklichkeitsinnes des Verf. nicht hoffnungslos ausklingt. Die sich immer steigende Entwicklung der zwischenstaatlichen Organisationen von immer zahlreicheren Wirtschafts- und Kulturaufgaben stützt diese Ansicht. Dabei betont der Verf. die internationale Ausdehnung des nationalen Rechts, z. B. des Haager Wechselrechtsabkommens auf der Basis unserer W.D. von 1848. Hier macht er die Bemerkung, daß bei solcher Entwicklung „bestimmten nationalen Rechtssystemen in gewollter Zuchtwahl der Vorzug gegeben wird" (S. 68). — Im IV. Kapitel „Subjekte und Objekte im Völkerrecht" interessiert zumal des Verf. Stellung zu den Fragen der Subjektivität und der Suveränität (so will er dieses Wort heut geschrieben wissen). Es gebe Völkerrechtsbeteiligungen von Organisationen, die nicht Staaten sind (S. 75). Die Erlangung der Subjektivität läßt sich im Völkerrecht nicht auf bestimmte Voraussetzungen festlegen (S. 73f.). Mit dem Begriff der Suveränität hält der Verf. die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz an eine Staatengemeinschaft mit Recht für vereinbar (S. 83).

Im V. Kapitel wird „der völkerrechtliche Verkehr" behandelt. Verf. erklärt es für unmöglich, Tatbestandsmerkmale festzustellen, die den Staatsvertrag juristisch kennzeichnen, und zwar deswegen, „weil es gänzlich an völkerrechtlichen Sätzen fehle, die an den Begriff Staatsvertrag als Tatbestandsbegriff Rechtsfolgen knüpfen" (S. 127). — Hier klassen die bekannten Abgründe, und hier beginnen die Aufgaben der allgemeinen Rechtslehre. Ich bezweifle, daß der Verf. diese damit der Lösung näher bringt, daß er unter der üblichen Ablehnung der Begriffsjurisprudenz und unter Anschluß an die — auf einem ungeheuren Mißverständnis beruhenden — Freirechtswegung den Begriff der Zusage einführt (S. 128). Denn dieser schwebt trotz aller soziologischen Stützen juristisch ebenso in der Luft wie der vom Verf. degradierte Vertrag, und der Weg des Verf. scheint mir gerade hier „begriffsjurisprudenzlich" gepflastert zu sein. Wenn sich ein Autor etwa vor 10 bis 20 Jahren als Gegner der „Begriffsjurisprudenz" vorstellte und als Anhänger des „Freirechts", so machte das damals auf sehr viele einen günstigen Eindruck. Jene Kampfzuseher haben sich aber als recht inhaltsarm erwiesen. — Woher nehmen Vertrag oder Zusage im Völkerrecht ihre verbindliche Kraft? Dabei ist es gleich, ob man geschäftliche und rechtsetzende Verträge („Vereinbarungen" im Sinne Vergbohms, Triepels u. a. unterscheidet. Die Begründung E. Kaufmanns in „Wesen des Völkerrechts", S. 160, 168, der auf die Koordination der Staaten hinweist, im Gegensatz zur Subordination im innerstaatlichen Recht, ist unbefriedigend. Diese Gegenüberstellung ist nur ein zu überwindendes quid pro quo und das Maß einer trotz aller Tagesereignisse sterbenden Rechtsanschauung. Es scheint mir vielmehr innerstaatlich und zwischenstaatlich die beiderseits entsprechende Sub- und Koordination der Subjekte zu bestehen. Das Individuum ordnet sich nicht anders als Gesellschaft und Staat der Gemeinschaft in deren Anerkennung unter, um sich dadurch untereinander zu behaupten. Das Individuum hat eben nicht, wie es damals für bedroht gehaltene Rechtsfähigkeit ebensowenig eingebüßt wie der Staat durch diese „Subordination" die Suveränität einbüßt. Ohne Subordination unter ein Ganzes ist Recht unmöglich. Und es ist m. E. auch unmöglich, die Verbindlichkeit des Staatsvertrages anders abzuleiten als die des Privatvertrages. Sie entspringt allemal der Verbandsordnung. Diese ist, was die oft noch naturrechtlich orientierten Publizisten übersehen, bis auf den heutigen Tag stark gewohnheitsrechtlich. Dazu vgl. mein Savigny und der Modernismus, S. 117 ff., 212 ff., 215 f. Zutreffend sehe ich die Zumindehung des Völkerrechts bei P. Heilborn, Völkerrecht, vorgenommen (Holtendorfs Enchyl. V 1, 486). Objektive Rechtsätze können sich als Gewohnheiten auch ohne formale Verbandsorganisation bilden. Diese erleichtert zwar, wie im Staat zutage tritt, die Schöpfung, Formulierung und die Durchführung des Rechts, bedingt es aber nicht. Wie sich consuetudo innerhalb des Staates in kleineren nicht umschriebenen Kreisen auch soziologisch

bilden kann und alles Recht von unten aus erwächst und nicht von oben gegeben wird, so auch zwischenstaatlich ohne und vor formaler Schaffung von Staatenverbänden. Das Wesen des Rechts setzt solche nicht voraus. Der Rechtsatz pacta sunt servanda steht ja nicht einmal im V.B. und gilt auch zivilrechtlich hier nur durch consuetudo, kraft stillschweigender Anerkennung der Kontrahenten, die Kontrakte schließen. Er gilt auf genau diese Weise im Völkerrecht. Denkt man sich unsere staatlichen Zivilrechtskodifikationen ganz fort, (wie z. B. im heutigen England oder im hellenistischen Ägypten), ohne damit den Rechtszustand fortzubedenken, so fällt es nicht schwer, jene Analogie zu vollziehen. Mit dem Moment aber, wo man den Satz pacta sunt servanda (und seine Einschränkungen) als objektive Rechtsnorm — inner- und außerstaatlich — leugnet, leugnet man auch die Rechtsnatur dieser Verträge. Die Überspannung der Koordination führt im Völkerrecht unentrichtbar zur Regierung des Rechts überhaupt, so wie wir entsprechend die Urgeschichte des Privatvertrages nur durch Subordination der Individuen unter den in noch so primitiver Gemeinschaft sich vollziehenden Rechtsgedanken zu denken vermögen. Die Anschauung, daß die Rechtswirksamkeit der Privatverträge auf staatlicher Ermächtigung beruhe (Triepel, Völkerrecht, S. 89; E. Kaufmann a. a. D. 171), wird rechtsgeschichtlich und aus dem Wesen des Rechts widerlegt. Sie ist ebenso unzutreffend wie die damit verknüpfte Anschauung, daß die Rechtsordnung die Wirkungen des Privatvertrages vorschreibe. Die Tausende uns überlieferten Privatkontrakte des hellenistischen Ägypten leiten ihre Wirksamkeit aus keinem Staatsgesetz ab, denn ein solches existierte nicht, sondern aus der unabhängig vom Staat soziologisch erwachsenen consuetudo. Rechtsatz und Rechtsgeschäft fallen, entgegen E. Kaufmann a. a. D. S. 169 f., auch auf der obersten Stufe der Völkerrechtsordnung nicht zusammen, weil der Einzelstaat eben nicht Spitze der Welt-hierarchie ist. Er verlor diese Stellung in dem Moment, in dem er sich dem ersten Rechtsgrundsatz unterwarf. Niemeyer kommt, obwohl er Kaufmanns Lehre als begriffsjurisprudenzlich (S. 127) ablehnt, doch zu derselben Theorie, nach der in der völkerrechtlichen Zusage die beteiligten Staaten bestimmte von ihnen aufgestellte Normen „als Rechtsnormen gelten lassen und befolgen" zu wollen erklären (S. 128). Und wenn der Verf. feststellt, daß die Staaten oft, und gewisse Staaten fast immer bei ihren Zusagen sich grundsätzlich nicht binden (S. 131), so beweist das nicht, daß das Völkerrecht hier einen anderen dogmatischen Typus hervorgebracht hat als das vom Verf. S. 129 als Vorbild bekämpfte Zivilrecht. Vorbehalte, Freizeichnungs Klauseln, auch stillschweigende aller Art, gibt es hüten und drüben, und es gibt auf beiden Seiten vorichtige und andererseits unzuverlässige Kontrahenten. Wie weitgehend die vertragsmäßige Beschränkung des Rechtsatzes pacta sunt servanda im Zivilrecht ist, das erleben wir in kaum geahnter Weise gegenwärtig. Genau befehen liegen aber keine Einschränkungen jenes Rechtsatzes vor, denn die pacta werden eben immer so gehalten, wie sie geschlossen sind, und welche Bedeutung hier die Auslegung hat, ist von E. Kaufmann a. a. D. erfolgreich untersucht. Freilich halte ich das „objektive" Moment der staatlichen Selbsterhaltung, das dieser Autor als völkerrechtliche Spezies einführt, durchaus nicht für eigenartig; es ist auch nichts Objektives, sondern steht auf derselben subjektiven, nämlich aus dem Gesichtswinkel der Kontrahenten zu beurteilenden Grundlage wie die anderen subjektiv-statischen Faktoren der Auslegung (Voraussetzung, Bedingung u. a., wozu Kaufmann S. 214). Weil jeder Staat sich nur bis zu jener Maximalgrenze verpflichten will, wird sie vertragsinhaltslich erheblich. Diese Grenze der wirtschaftlichen Selbsterhaltung und der darauf beruhenden Zumutbarkeit der Leistung hat in der heutigen Entwicklung des clausula-Problems aber auch ihre zivilrechtliche Bedeutung erwiesen. Ich vermag hier soziologisch nur Analogien zu erblicken und verspreche mir auch normativ von deren weiteren Durchführung Günstiges im Sinne der von Niemeyer aufgestellten Ziele des Völkerrechts und dessen sittlicher Mission.

Wertvoll ist in diesem Teil der Abschnitt „Das Gemeinschaftsinteresse" (S. 141 ff.), wo der Verf. ein umfassendes Bild von den zahlreichen Kulturgebieten entfaltet, auf denen sich die Staaten in Konventionen zum Rechtsschutz zusammengesunden haben. Es folgt „Streitführung und Streitfähigkeit ohne Krieg" mit Darlegung des Schiedsgerichtswezens. Dem Krieg, den Verf. nach seiner Grundauffassung als kein Rechtsverhältnis ansieht, widmet er überraschenderweise nur eine kurze Betrachtung im Anhang. Es sei nicht wahr, daß der ungeheure und ungeheuerliche Gesamtbereich der Geschehnisse und Möglichkeiten, welche wir Krieg nennen, als solche unter die Maßgeblichkeit rechtlicher Grundsätze gestellt sei (S. 164). Die bisherigen Konventionen von Paris, Petersburg, Haag, London reichten andererseits nicht aus, um zukünftig die Interessen der Neutralen und das Schutzbedürfnis der friedfertigen Bürger gegenüber dem Wirtschaftskrieg zu befriedigen. Ich glaube nicht, daß der Verf. seinen zu billigen allgemeinen Grundsätzen der Humanität untreu geworden wäre, wenn er das Kriegrecht ebenso eingehend behandelt hätte wie das Friedensrecht. Verf. sagt S. 54 selbst, daß, solange die Kriege nicht völkerrechtlich verboten seien, alle Staatspolitik auf den Krieg als letzten Trumpf eingestellt werde und werden müsse. Und es gibt doch zweifellos ein Recht zum Kriege, da dieser erlaubte Selbsthilfe ist, deren Mittel

und Schranken seit jeder Rechtsregelung herausgefordert haben. Also gibt es auch ein Kriegsrecht, dessen Darstellung uns zukünftig am wenigsten vom Erforscher des „Seerechts“ versagt werden sollte.

Geh. Jk. Prof. Dr. A. Manigk, Breslau.

Der internationale gewerbliche Rechtsschutz von F. Henberg. Ober- und Geh. Regierungsrat, Mitglied des Patentamts zu Berlin. Zweite Auflage. Berlin und Leipzig. Walter de Gruyter & Co.

Das treffliche, praktisch-brauchbare und handliche Büchlein erscheint nunmehr in zweiter Auflage. Durch diese Auflage hat sich der Herausgeber, wie der Verlag — in dessen Sammlung so manches andere wichtige, kurze und handliche Werk erschienen ist — ein großes Verdienst erworben. Es gibt wenig Materien, welche gerade in der jüngsten Zeit eine so grundlegende Umgestaltung erfahren haben, wie gerade der gewerbliche Rechtsschutz im internationalen Verkehr. Das Buch kommt daher einem dringenden praktischen Bedürfnis entgegen und befriedigt es durch die Sorgfalt, mit der das Material zusammengetragen ist. Magnus.

Garder: Die überseeische Sammelfendung mit besonderer Berücksichtigung der Getreideteilladungen. Mannheim 1923. Benschheimer.

Die vorliegende Schrift stellt das erste Heft einer Reihe von Überseestudien dar, welche von den Professoren Dr. Wüstenhöfer und Dr. Bruck in Hamburg herausgegeben wird. Diese beiden Forscher auf dem Gebiete des Seerechts und Versicherungsvertrags haben der Schrift ein Geleitwort gegeben, in welchem die Gründe und die Ziele des Unternehmens kurz dargelegt werden. Die Wissenschaft des Handelsrechts soll durch einzelne Untersuchungen, welche die Erforschung der Rechtswirklichkeit einbeziehen, bereichert und vertieft werden. Hamburg bietet in dieser Richtung eine Fülle von Material aus dem Gebiete des praktischen überseeischen Handels, dessen Verarbeitung unternommen werden soll, eine höchst dankenswerte Aufgabe, wichtig nicht nur für Juristen, sondern auch für die Handelswelt und den Volkswirt. Die tatsächliche Handhabung des überseeischen Handels bietet der juristischen Konstruktion vielfach Schwierigkeiten, weil sie völlig auf das Praktische abgestellt ist und die Gerichte sich nur in einzelnen Ausnahmefällen mit diesen Materien befaßt haben. Die vorliegende Schrift ist gründlich, klar und leichtverständlich. Sie berücksichtigt nicht nur die Judikatur aus dem Gebiete der Sammelfendung, sondern betrachtet gerade die Rechtswirklichkeit, d. h. das praktisch geübte Verfahren unter dem Gesichtspunkt juristischer Systematik. Erörtert werden insbesondere die Verteilungspflicht, die Gefahrtragung und die Verteilungsweise bei Sammelfendungen, insbesondere unter Zugrundelegung der deutschen und ausländischen Konnossementsklauseln. Einen wertvollen Beitrag liefert die Schrift zu der in letzter Zeit vielfach erörterten Frage des Teilkonnossements und seiner juristischen Konstruktion. Die Beifügung von Formularen erleichtert das Verständnis der Schrift, welcher hoffentlich bald weitere Studien aus dem Gebiete des Seerechts folgen werden.

RA. Dr. Sebba, Königsberg.

Eggersdorfer: Die Rechtspolitik in Bayern vor der Revolution bis zum Abgang des Ministeriums Hoffmann. München 1920.

Eines der interessantesten Probleme der neueren Zeitgeschichte wird hier behandelt. Zwar ist der Stoff sachlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Denn es wird lediglich die Schulpolitik in Bayern in dem oben angegebenen Zeitraum dargestellt. Aber die Entwicklung in Bayern ist in vielen Beziehungen von großer Bedeutung für ganz Deutschland. Die Verhältnisse in Bayern haben — wie allgemein bekannt — vielfach einen anderen Weg genommen als im übrigen Deutschland; vielfach haben sie sich schneller aus den wilden Tagen der Ära der Republik zu geordneten Zuständen durchkonsolidiert, als anderswo und das ist besonders auf dem Gebiete der Kirchen- und Schulpolitik der Fall gewesen. Die Periode von der Revolution bis zum Ende der Ära Hoffmann war eine Periode des Übergangs, zum Teil eine echte Sturm- und Drangperiode, aber gerade deswegen ist sie für die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche, für die Geschichte des deutschen Schulwesens und der deutschen Kultur eine besonders belangreiche. Der Verf. steht auf dem Standpunkte der Kirche und vertritt ihre Rechte in würdiger und wohlbegründeter Weise. Die beigegebenen Altentwürfe verleihen der gründlichen und verdienstvollen Schrift einen besonderen Wert.

Prof. Dr. Emil Seehling, Erlangen.

Dr. Karl Ritter: Das Recht der Seeversicherung. 1. Kommentar zu den allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen. Hamburg 1922. Friederichsen & Co. Lieferung 2 und 3.

Der groß angelegte Kommentar (vgl. JW. 1922, 1495) hat erfreulicherweise eine rasche Förderung durch das Erscheinen der 2. und 3. Lieferung erfahren. Er ist jetzt bis § 57 der Seeversiche-

rungsbedingungen gediehen, und der 1. Band liegt nunmehr geschlossen vor. Die neuen Lieferungen halten durchaus, was die 1. Lieferung versprochen hat. Auch hier eine glänzende Darstellungsweise, verbunden mit einer bewunderungswürdigen Beherrschung des reichen Materials an inländischer und ausländischer Literatur und Judikatur. Auch hier wieder das Bestreben, in die Tiefe zu gehen und jedes Problem ohne Rücksicht auf herrschende oder feststehende Meinungen noch einmal durchzudenken und selbstständig zu ihm Stellung zu nehmen. Ich kann Bruck (HansRZ. 1923, 119 oben) nicht darin beistimmen, daß Ritter das offensichtlich Beste habe, nicht der herrschenden Meinung zu folgen. Wohl aber hat Ritter das Bestreben, an jede herrschende Meinung mit dem ganzen Rüstzeug seiner scharfen Kritik heranzutreten und sie auf Herz und Nieren zu prüfen. Diese kritische Fähigkeit Ritters wird zweifellos außerordentlich befruchtend auf die Judikatur wirken. Denn seine vielfach auf neuen Gedankengängen beruhenden Einwendungen werden die Gerichte, insbesondere auch das RG., zu einer Überprüfung der bisherigen Entscheidungen zwingen, und selbst da, wo Ritters Meinung nicht durchdringen sollte, wird eine Klärung und ein innerer Ausbau versicherungsrechtlicher Grundsätze die willkommene Folge der scharfen Kritik sein.

Es kann hier unmöglich zu den zahlreichen Sühnungen und Lösungsversuchen Ritters Stellung genommen werden. Dinge wie sie soll nur auf das auch von Bruck (a. a. O.) besprochene Kausalitätsproblem werden. Überall in der Rechtswissenschaft ist dieses Problem umstritten und schwierig. Eine ganz besondere Komplikation aber erfährt es im Seeversicherungsrecht, wo das verhängnisvolle Wörtchen „zunächst“ zur Aufrollung der ganzen Kausalitätslehre führt und den alten Streit zwischen Theorien wieder erwachen läßt, welche auf der Grenze zwischen Philosophie und Jurisprudenz liegen. Die Lehre von der adäquaten Beurteilung, welche trotz mancher Mängel (vgl. Schaps-Mittelstein-Sebba, Seerecht § 735 Num. 43) immer noch die beste Lösung des Kausalitätsproblems auf dem Gebiete des Rechts darstellt, wird von Ritter meines Erachtens zu leichtem Herzen aufgegeben, und durch die wohl nur noch im Seeversicherungsrecht auftauchende Formel von der causa proxima und der causa remota ersetzt. Ein so umfassender Gedanke, wie es die adäquate Kausalität darstellt, hätte m. E. eine Prüfung daraufhin verdient, ob er nicht auch im Seeversicherungsrecht zu befriedigenden Resultaten führen kann. Gewiß werden hier Schwierigkeiten auftauchen, und es kann dahingestellt bleiben, ob die Theorie sich auch auf diesem Gebiete behaupten wird. Die Formel für die Anwendbarkeit der adäquaten Kausalität auf dem Gebiet des Seeversicherungsrechts zu finden, wäre eine große und dankbare Aufgabe. Mir scheint der Hauptgrund Ritters gegen die adäquate Kausalität nicht durchschlagend zu sein. Er meint, nach dieser Theorie seien oft, wenn nicht regelmäßig, mehrere rechtserhebliche Umstände für den Erfolg bedingend. Daselbe muß aber auch für die von Ritter vertretene Theorie gelten, und es handelt sich in beiden Fällen darum, von welchen Gesichtspunkten aus man die Ursache des im rechtlichen Sinne kausalen Umstands trifft. Die Frage, welche causa als die proxima anzusehen ist, ist nicht minder schwierig als die Frage, welche causa als die adäquate anzusehen ist. Wenn Ritter die Auswahl letzten Endes nach der Verkehrsanschauung treffen will, so verläßt er damit völlig das Gebiet der rechtswissenschaftlichen Untersuchung und verzichtet damit m. E. auch auf die Lösung der Frage, warum die Lehre von der adäquaten Kausalität auf dem Gebiete des Seeversicherungsrechts ihre Geltung verlieren soll.

Ich bin mit Bruck der Meinung, daß das Problem der Gefahrehöhung nichts mit der Frage der Kausalität zu tun hat. Denn Gefahrehöhung ist Möglichkeit eines Schadens durch eine mögliche Kausalität. Ob aber eine wirkliche Kausalität vorliegt, kann nur im Hinblick auf einen konkreten Tatsachenvorlauf geprüft werden. Durch diese Ausführungen soll natürlich nicht gesagt werden, daß die Lehre von der adäquaten Kausalität nun ohne weiteres in das Seeversicherungsrecht übernommen werden könnte. Die klare Problemstellung durch Ritter wird jedenfalls zur Klärung dieser wichtigen Frage beitragen.

Zweifellos werden auch manche anderen Ausführungen Ritters nicht unumwiderprochen bleiben, und ebenso selbstverständlich kann ein solcher Widerspruch den hohen wissenschaftlichen und praktischen Wert des Kommentars nicht beeinträchtigen. Wenn die weiteren Lieferungen in gleichem Maße zwischenräumen wie bisher folgen, so wäre dies mit Freuden zu begrüßen. Wissenschaft und Praxis hätten dann ein grundlegendes Werk über das Seeversicherungsrecht, auf welchem weiter gebaut werden könnte.

RA. Dr. Sebba, Königsberg.

Bredow-Müller: Das Luftverkehrs-gesetz vom 1. August 1922. Carl Heymann's Verlag, Berlin.

Bei der Fülle der neuen Gesetze auf dem aktuellen Gebiete des Arbeitsrechts, Steuerrechts usw. ist es vielen Juristen wohl ganz entgangen, daß wir in Deutschland auf dem auch nicht ganz unmodernem Gebiete des Luftverkehrs seit dem 1. Aug. 1922 ein Gesetz erhalten haben, von welchem bisher allerdings erst der zweite — die wichtige Materie der Haftpflicht — behandelnde Ab-

schnitt in Kraft getreten ist, während die anderen Vorschriften erst am 1. Okt. 1923 in Kraft treten. Ministerialdirektor Bredow und Ministerialrat Dr. Müller haben zu diesem Gesetz einen Kommentar geschrieben, der seine Autorität schon aus der Tatsache herleiten kann, daß der erstere der Leiter des Reichsluftamts, der andere der Referent in diesem Amt für die gesetzliche Regelung des Luftverkehrs ist. Man kann also die Auslegungen dieses Kommentars wirklich als authentisch bezeichnen.

Es handelt sich um eine außerordentlich gründliche und fleißige Arbeit. Der Kommentar ist wissenschaftlich gut durchgearbeitet und doch so geschrieben, daß nicht nur der Jurist, sondern auch der technisch oder kaufmännisch gebildete Mann des praktischen Luftverkehrs ihn mit gutem Erfolg wird benutzen können. Die einschlägige Literatur und Judikatur ist berücksichtigt. Besonders verdienstlich ist es, daß die Herausgeber den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes stets die entsprechenden Vorschriften aus den Luftverkehrsgesetzen des Auslandes beigelegt haben. Bei dem internationalen Charakter der Luftfahrt, der über kurz oder lang doch einmal zur einheitlichen Regelung des Luftrechts aller Länder führen muß, ist die hierdurch gegebene Möglichkeit der Rechtsvergleichung außerordentlich wichtig. Sehr interessant ist diese Vergleichung z. B. bei der Regelung der Haftpflicht für Luftfahrtschäden. Wir sehen, daß fast alle Länder bei Luftfahrtschäden zur reinen Erfolgshaftung gelangen und die Haftung weder bei höherer Gewalt noch bei unabweisbarem Ereignis ausschließen. Nur Italien macht eine — m. E. rühmliche — Ausnahme und läßt den Entlastungsbeweis durch höhere Gewalt zu.

Bei der Knappheit des zur Verfügung stehenden Raums kann auf Einzelheiten hier nicht eingegangen werden. Nur auf einen Punkt möchte ich hinweisen: § 1 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVerG.) bestimmt: „Luftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Luftschiffe, Flugzeuge, Ballone, Drachen und ähnliche für eine Bewegung im Luftraum bestimmte Geräte.“ Diese Bestimmung steht im Widerspruch zur Reichsverfassung, worauf ich bereits bei den Vorarbeiten zum Gesetz besonders hingewiesen habe. Nach Art. 7 Ziff. 18 RVersf. hat das Reich die Gesetzgebung über die Seeschifffahrt; es fehlt eine bezügliche Bestimmung über die Luftfahrt. Nach Art. 7 Ziff. 19 RVersf. hat das Reich die Gesetzgebung über den Verkehr mit „Straßfahrzeugen zu Wasser, zu Lande und in der Luft“, also nicht mit motorlosen Luftfahrzeugen (Freiballone, Fesselballone, Gleit- und Segelflugzeuge, Drachen usw.). Somit geht das Luftverkehrsgesetz, soweit es „Ballone, Drachen und ähnliche für eine Bewegung im Luftraum bestimmte Geräte“ betrifft, über die Gesetzgebungskompetenz des Reichs hinaus. Der Kommentar hält dies für unbedenklich, da das Gesetz „mit der in Art. 76 RVersf. vorgeschriebenen verfassungsändernden Mehrheit“ im Reichstag angenommen sei. Dieser Standpunkt scheint mir bedenklich. Die Verfassung ist nicht geändert und die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung nicht erweitert. Das kann auch nicht „implicite“ dadurch geschehen, daß eine über die Gesetzgebungszuständigkeit des Reichs hinausgehende Bestimmung mit qualifizierter Mehrheit im Reichstag angenommen wird.

Die Hervorhebung dieses Bedenkens soll die Güte des Kommentars in keiner Weise herabsetzen. Der Kommentar ist ausgezeichnet und kann allen, die sich mit der Materie zu befassen haben, nurärmstens empfohlen werden.

RA. Dr. Ernst Tauber, Berlin.

Dr. Heinrich Körling: Die Rechtsnatur des Völkerbundes. Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung. Verlag der Jozef's-Druckerei in Wigge 1922. 98 Seiten.

Eine fleißige, aber noch recht schülerhafte Studie, die, wie es nicht anders sein kann, zu dem Ergebnis kommt, daß der Völkerbund ein neuartiges Gebilde ist, das dem Staatenbunde nahesteht, aber doch wesentlich davon verschieden ist. Der Völkerbund ist privatrechtliches Subjekt und kann mit dem Verf. in der Tat sehr wohl als Gemeinschaft zur gesamten Hand konstruiert werden. Seine Konstituenten sind Staaten und englische Nebenländer, die in der Satzung behandelt werden, als ob sie Staaten wären. Die sonderbare Ansicht des Verf., es handle sich nicht um eine Staaten- sondern um eine „Völkerverbundung“, ist nichts als ein Spiel mit Worten. Jedenfalls ist der Völkerbund ein neues Subjekt des Völkerrechts. Aber gerade die hiermit gegebenen Probleme — Frage nach der Fähigkeit des Völkerbunds, unmittelbar Gefandtschaft, Vertrag und Kriegszustand im Rechtsinne zu kreieren — hat Verf. nicht ernsthaft angepaßt.

Am brauchbarsten ist die Abhandlung in Einzelheiten zur Völkerbundsatzung.

Prof. Dr. R. Thoma, Heidelberg.

Dr. Gg. Kemény: Die fremden Wechselkurse und die Umwälzung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Essen (Ruhr) 1921. G. D. Baedeker. 124 S.

Es ist eine Eigenart unserer Zeit, daß man sich scheut, wichtigen Ereignissen bis zum Grunde ihrer Entstehung nachzugehen. Wo aber die Lust zu grundsätzlicher Behandlung geblieben ist, wirkt sie sich in der Aufstellung von Postulaten aus. Darstellungen,

die es ermöglichen, die Zusammenhänge und die treibenden Kräfte zu erkennen, sind selten geworden. Zu diesen seltenen Büchern gehört auch das oben genannte. Richtiger wäre es gewesen, die Worte umzustellen und dem Buche den Titel „Die Umwälzung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und die fremden Wechselkurse“ zu geben. Verf. zeigt nämlich, wie der internationale Wert der nationalen Zahlungsmittel auf den internationalen Wirtschaftsbeziehungen und ihrer Ordnung aufgebaut ist, wie er mit diesen schwankt, gewissermaßen ihr Ausdruck ist. Die klare Darstellung der Ordnung der internationalen Geld- und Kapitalbewegung, das Herausarbeiten ihrer Bedeutung für die Preisbildung der Valuten in kurzer und in langer Frist, der Bedeutung der Bewegung auf den Teilgebieten des Waren-, des Leistungs- und des Kreditverkehrs scharf in ausgezeichneter Weise das Verständnis für die folgende Beschreibung der Wirkung, die eine Änderung der Bewegungsrichtung und Bewegungstärke für den Wert der nationalen Zahlungsmittel im internationalen Verkehr hat. Und weil wir seit Jahren unter abnormen Verhältnissen leben, ist es doppelt erfreulich für uns zu sehen, welche Anstrengungen eine normale Wirtschaft teils bewußt, meist unbewußt macht, um das Gleichgewicht im internationalen Geld- und Zahlungsverkehr zu behalten und wieder herzustellen, wenn es gestört ist, wie sehr weiter durch Krieg und Blockade die Grundlage des bisherigen Gleichgewichtes erschüttert wurde, wie stark und erfolgreich aber andererseits fremde Länder bemüht gewesen sind, die Herstellung einer Gleichgewichtslage wieder zu ermöglichen. Gerade die Beschreibung der Anstrengungen Englands ist lehrreich für alle Zeiten, lehrreich um so mehr, weil sie derjenigen der deutschen Maßnahmen — ohne böse Absicht — gegenübergestellt ist.

Verf. hat der Versuchung widerstanden, eine „Theorie“ aufzustellen, es vielmehr vorgezogen, uns „nur“ die Erfahrungen der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit den Lesern in prägnanter Form vor Augen zu führen. Die Verbindung mit der Erfahrung ist allerdings auch in einem Maße unterbrochen, daß sehr viele noch immer nicht — wie zur Zeit der Brüsseler Finanzkonferenz — wissen, daß $2 \times 2 = 4$ ist. Die Feststellung, die Kemény u. a. gemacht hat, daß die Preisgestaltung im Inlande dadurch, daß sie den Waren- und Kreditverkehr mit dem Auslande auf die Dauer stark beeinflusst, auch von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Devisenkurse wird, dürfte heute vielen zu denken geben, die der sogenannten inländischen Kaufkraft des Geldes mit Recht eine geringe Bedeutung für die Gestaltung der Wechselkurse beimessen.

Die einfache und ruhige Sprache erhöht den Wert des Buches und macht es auch dem vielbeschäftigten Praktiker lesenswert.

Dr. Ernst Stern, Berlin.

Dr. Armin Ehrenzweig, Professor in Graz: **System des österreichischen allgemeinen Privatrechts.** 6. Auflage des von Prof. Dr. L. Pfaff aus dem Nachlasse des Prof. Dr. Josef Krainz herausgegebenen Systems des österreichischen allgemeinen Privatrechts. 1. Bd. 2. Hälfte: Das Sachenrecht. Wien 1923. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. VII und 581 S.

Dem „Recht der Schulverhältnisse“, das JW. 1921, 885, angezeigt wurde, hat Ehrenzweig nunmehr in seinem System des österreichischen allgemeinen Privatrechts die Bearbeitung des Sachenrechts folgen lassen, da diese ihm dringender erschien als die des allgemeinen Teils. Auch das Sachenrecht zeigt alle Vorzüge der Arbeiten Ehrenzweigs: Gründlichste Durchdringung des Stoffes, sorgfältigste Berücksichtigung der Literatur, und zwar nicht nur des österreichischen, sondern auch des ausländischen, insbesondere des deutschen Rechts, sowie der Rechtsprechung („selbstverständlich“ auch der des tschechoslowakischen Obersten Gerichtes), ein scharfer Blick für die Bedürfnisse des Lebens und eine schöne, klare, leichtverständliche Darstellung. Wenn auch das österreichische Sachenrecht mehr als ein anderer Teil des Privatrechts, insbesondere im Rechte der unbeweglichen Sachen, vom deutschen Rechte abweicht, so zeigt es doch auch wieder so mannigfache Berührungspunkte und so vielfache Übereinstimmung mit dem deutschen Rechte, daß schon dies zu einer Beachtung des vorliegenden Buches in Deutschland anregen sollte. Aber auch abgesehen davon wird die deutsche Rechtswissenschaft aus diesem Werke manche Belehrung und Anregung schöpfen können.

Sektionschef i. R. Prof. Dr. Emanuel Abler, Wien.

Walter Jeglin: Die Beteiligung des Gemeinwesens und der Arbeiter an handelsrechtlichen Korporationen nach deutschem, schweizerischem und französischem Rechte. Heft 1 des Archivs für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrecht. Herausgeber Prof. Dr. Pfaff, Hamburg. Mannheim 1922. J. Benzheimer.

Die Arbeit bringt zwei Themen zur Darstellung, ohne sie inhaltlich genügend miteinander zu verbinden. In Kap. 1—4 wird die gemeinrechtlich-wirtschaftliche Unternehmung behandelt, ohne daß etwa etwas wesentlich Neues dabei gesagt wird. In Kap. 5—8 wird die Ge-

winnbeteiligung der Arbeiter behandelt. Dabei wird auch in Kap. 8 ein unzulängliche Darstellung des deutschen Betriebsrätegesetzes gegeben. Ebenso kann die in Kap. 7 gegebene Inhaltsangabe des französischen Gesetzes v. 28. April 1917 über die Arbeitsaktien nicht befriedigen. Verf. hätte diesem oft genannten Gesetze schon etwas mehr Kritik zuteil werden lassen müssen. Er bemängelt im wesentlichen nur, daß das Gesetz kein Obligatorium darstellt. Eine kritischere Stellungnahme und ein genaues Durchdenken der französischen Gesetzesbestimmungen hätte dem Verf. zeigen müssen, daß dieses übrigens wenig praktisch gewordene Gesetz eine Art frommer Selbstbetrug ist. Es spiegelt den Arbeitnehmern eine Art gesellschaftsmäßiger Beteiligung vor (Co-partnership), während es in Wirklichkeit doch nichts anderes als eine Gewinnbeteiligung (Profit-sharing) gewährt.

Prof. Dr. Heinrich Hoegner, Freiburg i. Br.

Tidsskrift for Retsvidenskap, utgit av bestyrelsen for den Stangske Stiftelse i Kristiania, under redaktion av Frantz Dahl, A. Kjørsner, Herman Scheel, Fredrik Stang, Carl Torp, Östen Undén. Redaktionssekretær: Advokat Arne Sunde. Tidsskriftets 35. Aargang. Ny række I. 1922.

Die hochberühmte „Zeitschrift für Rechtswissenschaft“, die unter der ausgezeichneten Leitung von Hagerup so lange Jahre von Anbeginn an gestanden hat, ist mit dem vorliegenden Bande in ein neues Entwicklungsstadium getreten. Die hohen Ziele, denen bisher die Zeitschrift mit dem größten Erfolge nachgestrebt hat, sind auch für die neue Reihe und den neuen Redaktionsstab, der aus Vertretern der Rechtswissenschaft aller drei nordischen Reiche zusammengesetzt ist, maßgebend: sie soll Abhandlungen wissenschaftlichen Charakters aufnehmen und ein gemeinsames Band für die nordische Rechtswissenschaft und Praxis bilden, unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen germanischen Rechtsgrundlage und der modernen Rechtsvergleichung besonders auf privatrechtlichem Gebiet. Daß ein Gelehrter von dem Rang Fredrik Stangs als Hauptredaktor seine volle Kraft einsetzt, wie es Hagerup bis zu seinem Tode getan hat, ist die sichere Gewähr dafür, daß die Zeitschrift ihren Rang behalten und ihren Einfluß noch steigern wird. Tief beklagenswert ist, daß die Verhältnisse einer Verbreitung der Zeitschrift auch in den anderen germanischen Ländern, insbesondere in Deutschland, zur Zeit entgegenstehen. Welche Anregungen könnte die deutsche Rechtswissenschaft aus dem Studium der nordischen Rechte gewinnen!

Das 1. und 2. Heft des neuen Bandes ist ein Denkmal für den unversessenen Juristen und hervorragenden Gelehrten, der bisher die Zeitschrift geleitet hat. Sein Bild schmückt die Ausgabe und verschiedene Abhandlungen sind den vielseitigen wissenschaftlichen Gebieten gewidmet, auf denen er sich betätigt.

Der einleitende Aufsatz rührt von Stang her und hat Francis Hagerups zivilrechtliche Schriftstellertätigkeit zum Gegenstand. Stang ist aber über diesen — wahrlich nicht engen — Rahmen hinausgegangen und hat ein Gesamtbild Hagerups in fesselnder, tiefsehbender und stilistisch glänzendster Darstellung gegeben. Es ist ein Stück nordischer Rechts- und Kulturgeschichte, das sich an den Namen Hagerups knüpft.

In kürzerer Darstellung würdigt der schwedische Kriminalist J. W. Thyrén „Francis Hagerup als Kriminalist“ (S. 44 bis 53), anschließend der dänische Prozessualist und Verfasser des großen Werkes über die dänische „Retsspleje“ H. Munch-Petersen „Hagerup als Prozessualist“ (S. 54—58). Eingehend betrachtet Chr. L. Lange „Francis Hagerup als Internationalist“ (S. 59

bis 97), wobei brennende Fragen des Völkerrechts und der Politik, wie z. B. das Notstandsrecht, berührt werden.

Frantz Dahl, der langjährige bewährte Mitarbeiter Hagerups, hat in umfangreichen Beiträgen „Francis Hagerup und die Tidsskrift for Retsvidenskap“ (S. 98—133) behandelt und eine „Übersicht über Francis Hagerups schriftstellerische Tätigkeit“ (S. 134 ff.) gegeben. Diese Beiträge bilden ein Seitenstück zu dem einleitenden Aufsatz von Fredrik Stang. In entzündender Darstellungskunst versteht es Dahl, ein Bild Hagerups zu zeichnen und darüber hinaus einen Abriss der Geschichte der nordischen Rechtswissenschaft im Rahmen der Tidsskrift zu geben, die erstaunlich inhaltsreich ist. Man möchte aus dieser Feder eine Geschichte des nordischen Rechts und seiner Wissenschaft wünschen.

Den Schluß des 1. und 2. Heftes bildet eine nachgelassene, unvollendete Studie Hagerups „Einleitung zum Studium der allgemeinen Rechtslehre“, (S. 179 ff.), die feingeschliffene Ausführungen dieses vielumfassenden Geistes enthalten.

Der zweite Halbband zeigt — gegenüber dem Hagerupheft — das Gepräge des täglichen Lebens. Man kommt von einer ergreifenden Totenfeier zurück in das Werkgetriebe, und in welsch ein Getriebe!

Ragnar Knoph behandelt in seiner Probevorlesung für eine juristische Professur in Kristiania „Recht oder Interesse als Gegenstand für Rechtsschutz“. Die Richtung der lebendigen und packenden Abhandlung ist erkennbar aus der Formulierung: „Der Mensch lebt nicht von subjektiven Rechten allein“. Die „rechtliche Natur des Nonnossiments“ von Knoph zeigt eine sehr klare und durchsichtige Darstellung eines Spezialproblems (S. 334—352).

Knud Berlin untersucht „das Selbstbestimmungsrecht und den Schutz der nationalen Minderheiten“ (S. 239—293) in einem sehr interessanten Aufsatz, der das Problem kritisch anpackt und mit dem „Ideal“ der vielsprachigen Schweiz schließt. Frede Castberg kommt bezüglich „der konstruktiven Methode“ — anschließend an Hagerup — mit Recht zu dem Schluß, daß sie nicht damit abgetan sei, daß sie dem praktischen Leben nicht diene. Sie wird durch den menschlichen Drang nach logischer Erkenntnis der rechtlichen Phänomene gefordert. J. G. Jacobsen gibt ein fesselndes Bild über die „Strafrechtsreform in Italien“ (S. 318 ff.) und lehnt zutreffend den kriminalanthropologischen Radikalismus ab. Troels G. Jørgensen tritt für eine philosophische Betrachtung als Hintergrund und neben der juristischen bezüglich der „Lebensgemeinschaft“ (S. 358) ein. Den Abhandlungen schließt sich ein Bericht über die Praxis des norwegischen Höchstgerichts in den letzten Jahren an, den der Reichsgerichtsrat a. D. (fv. Hoiekeretsassessor) Edm. Hambro, ein ausgezeichnete Jurist und Kenner des römischen Rechts, erstattet, und ein Nekrolog über Fredrik Stang und von E. Hagerup Bull (S. 394—411).

Besonders anzuerkennen ist, daß die „Besprechungen“ (Anmeldelser) sehr eingehend sind und wissenschaftliche Vertiefung zeigen.

Unter „Verschiedenem“ („Fra spredte Felter“) finden sich sehr interessante Mitteilungen (so über das „Institut für vergleichende Kulturforschung in Kristiania“ [S. 457], „Nordisches Recht an der Sorbonne“ [S. 462], „De-facto-Anerkennung einer fremden Regierung“ [S. 463] usw.), auch kleine Buchanzeigen (S. 474/5). Ein Bericht über die finnländische Gesetzgebung 1921 (D. Hj. Granfelt) macht den Schluß (S. 476—480).

Wahrlich ein reicher und anregender Inhalt, eine würdige Fortsetzung von Hagerups Werk, ein vielverheißender Anfang der neuen Reihe, die ein Stolz und eine Grundlage der nordischen Rechtswissenschaft ist.

Gch. Hofrat Prof. Dr. Reubeder, Heidelberg.

Vereine.

Die Tagung der Deutschen Gruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz.

Berlin, 11. und 12. Mai 1923.

Auf der letzten Tagung der Verbandsstaaten der Pariser Übereinkunft für gewerblichen Rechtsschutz, in Washington 1911, wurde beschloffen, die nächste Revisionskonferenz im Haag abzuhalten.

Die Vorbereitung der Konferenz erfordert, wenn sie gründlich sein soll, Jahre. Die Vorlagen sind von der holländischen Regierung gemeinsam mit dem Berner Bureau auszuarbeiten. Dann erst können die anderen Verbandsregierungen Stellung nehmen und Gegenanträge und eigene Vorschläge einreichen. Als Unterlagen für die Revisionsvorbereitung dienen früher — außer dem unerledigt gebliebenen Stoff der Vorkonferenz — die Arbeiten der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Da internationale Kongresse dieser Vereinigung zur Zeit nicht abgehalten werden können, ist es Sache der einzelnen Landesgruppen, den Stoff an Anregungen und Wünschen zusammenzutragen, der als Grundlage für die Vorbereitung der Konferenz dient, und auch zugleich den eigenen Regierungen die Bedürfnisse und Anschauungen der heimischen beteiligten Kreise zu übermitteln.

In Deutschland haben diese Arbeiten in der Tagung, die am 11. und 12. Mai in Berlin stattfand, ihren Abschluß gefunden. Die Vorbereitung hatte der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums geleistet. In einem Ausschuss dieses Vereins, in dem Vertreter der großen Fachverbände und des Reichsjustizministeriums und des Patentamts mitwirkten, wurde im Laufe des Winters in zahlreichen Sitzungen der ganze Stoff eingehend durchberaten. Die Beschlüsse dieses Ausschusses, von der Deutschen Gruppe noch einmal überarbeitet, dienen als Unterlage für die Berliner Beratungen.

Anwesend waren Mitglieder der Deutschen Gruppe der Internationalen Vereinigung, Vertreter der Hauptbehörden, der großen Fachverbände und als Gäste der Direktor des Berner Bureaus, Prof. Dr. Köthlisberger, sowie der Präsident des Schwedischen Patentamtes, Generaldirektor Björklund. — Die Verhandlungen wurden geleitet von dem Vorsitzenden der Deutschen Gruppe, Patentanwalt Ming, und dem Vorliegenden des Deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz, Prof. Dr. Kloeppel.

Die Ergebnisse der Berliner Tagung sind im wesentlichen die folgenden:

Zunächst wurden einige Fragen allgemeiner Natur

erörtert. Die Erweiterung des Verbandes durch den Beitritt neuer Staaten, deren Gesetzgebung zum Teil noch rückständig ist, droht den weiteren Ausbau der Übereinkunft zu gefährden. Da kein Land durch Mehrheitsbeschluss zu einer ihm nicht genehmen Maßnahme gezwungen werden kann, und somit jede Reform an dem Widerspruch schon eines Landes scheitern kann, muß man versuchen, die Verbandsübereinkunft schmiegsamer zu machen. Innerhalb der Berner Urheberrechtsübereinkunft half man sich damit, daß man jedem Lande Freiheit ließ, bezüglich einzelner Fragen Vorbehalte zu machen. Das ergibt ein verworrenes System von Einzelregelungen, das die Wirksamkeit des Verbandsrechtes sehr erschwert. Die Berliner Tagung hat sich daher entschieden, ein anderes System zu empfehlen, das der sog. engeren Verbände (Unions restreintes): Diejenigen Mächte, die sich über ein abgegrenztes und einheitliches Gebiet bestimmter Fragen einigen, schließen sich innerhalb des großen Verbandes zu einem engeren Verbands zusammen, innerhalb dessen die neue Regelung gilt, während in Verhältnis zu den übrigen Mächten die alte Übereinkunft in Wirksamkeit bleibt. Natürlich wird dabei vorausgesetzt, daß man nur Fragen von erheblicher Bedeutung herausgreift und zu größeren Gruppen vereinigt. — Als solche können z. B. die — im folgenden erörterten — Gruppen betr. Prioritätsrecht, Warenzeichenrecht (Schutz der nicht eingetragenen Marken und Vorbenutzung), unlauterer Wettbewerb und Geschmacksmusterrecht (Internationale Hinterlegung) in Betracht kommen.

Auf dem Gebiet des Patentrechts hat die Regelung des Prioritätsrechts die größte praktische Bedeutung. Wer in einem Verbandslande eine Erfindung zum Patent anmeldet, genießt in den übrigen Verbandsländern während eines Jahres ein Prioritätsrecht für die Anmeldung der gleichen Erfindung; die spätere — innerhalb dieser Frist erfolgende — Anmeldung wird hinsichtlich des zeitlichen Vorrangs und ihrer Neuheit so angesehen, als ob sie am Tage der ausländischen Voranmeldung eingereicht worden wäre. Die Handhabung dieser Grundbestimmung des Art. 4 Par. Übereinkunft ist — namentlich hinsichtlich der Geltendmachung und der Wirkungen — heute sehr verschieden. Es wurde daher eine einheitliche Regelung empfohlen. Alle diese Vorschläge sind von der Erwägung getragen, daß das Prioritätsrecht der Erleichterung des Schutzes von Land zu Land dienen soll, und daher in möglichst einfacher und zweckmäßiger Weise zu handhaben ist. Wenn Zusammenstöße mit anderen Rechten eintreten oder Neuheitshindernisse vorliegen, ist natürlich eine eingehende Prüfung der Prioritätsvoraussetzungen am Platze. Solange es sich aber nur um den Formalakt der Geltendmachung des Prioritätsrechts handelt, ist jede unnötige Erschwerung durch formalistische Vorschriften abzulehnen. Dementsprechend wurde vorgeschlagen, die Prioritätsfrist von jeder Anmeldung in einem Verbandslande — nicht nur von der ersten — beginnen zu lassen; für die Beanspruchung der Priorität eine Frist von mindestens einem Monat nach der Anmeldung im Schutzlande zu gewähren, und eine Frist von mindestens sechs Monaten für die Einreichung der Prioritätsunterlagen. Außerdem soll eine Vereinigung mehrerer getrennter Voranmeldungen in einer Prioritätsanmeldung (gegebenenfalls mit besonderen Ansprüchen), sowie eine Verbindung mit neuen Anmeldeteilen zulässig sein.

Ein alter Streit herrscht darüber, ob während der Prioritätsfrist ein Vorbenutzungsrecht Dritter entstehen kann. Die Reichsregierung hatte schon in Washington sich dafür ausgesprochen, daß einheitlich ein solches Vorbenutzungsrecht ausgeschlossen werde. Der Vorschlag scheiterte an dem Widerspruch mehrerer Staaten. Nach dem Kriege waren wieder Zweifel aufgetaucht. Diese sind nunmehr durch den einmütigen Beschluß der Deutschen Gruppe beseitigt worden: Einem Prioritätsanmelder gegenüber soll nach der Voranmeldung ein Vorbenutzungsrecht nicht entgegeng gehalten werden können.

In anderen Patentfragen wurden alte Wünsche erneuert: Folgerichtige Durchführung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Patente, allgemeine Beseitigung des Ausführungszwanges. Als neue Frage tauchte auf die in Washington angeregte Schaffung einer internationalen Patent hinterlegungsstelle. Die Deutsche Gruppe hält eine solche für undurchführbar, wenigstens wenn daran gedacht wird, die internationale Patentanmeldung mit irgendwelchen materiellen Rechtsfolgen auszustatten. Dagegen wurde der Erlaß einheitlicher Formvorschriften für die Patentanmeldung bezuggebenden Zeichnungen für durchführbar und wünschenswert erklärt.

Auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts wurden ebenfalls alte Wünsche erneuert: Unabhängigkeit des Schutzes ausländischer Zeichen von dem Bestehen eines Schutzes im Heimatland, Verlängerung der Prioritätsfrist auf ein Jahr, sachliche Regelung des Rechtes an Verbandszeichen, Einführung eines internationalen Warenklassensystems.

Das Streben, den internationalen Schutz zu verstärken, zeigte sich deutlich bei der seit langem viel umstrittenen Frage des Schutzes der im Heimatlande eingetragenen Marken, die unverändert auch

in anderen Verbandsländern zum Schutze zugelassen werden sollen (Art. 6 Par. 1b.). Die Haupt Schwierigkeit lag für uns im Schutze ausländischer Wortzeichen, die wegen ihres beschreibenden Charakters nach den heute als veraltet anerkannten Bestimmungen unseres Warenzeichengesetzes vom Schutze ausgeschlossen waren. Die Berliner Tagung sprach sich dahin aus, solchen Marken nur dann den internationalen Schutz zu entziehen, wenn sie zur Beschreibung der Ware (Warenname, Beschaffenheits-, Bestimmungs-, Herkunftsangabe usw.) bestimmt sind und sprachgebräuchlich dazu dienen.

Andere Beschlüsse verraten die Richtung, den Warenzeichenschutz mehr und mehr dem Wettbewerbschutz anzunähern. Die Deutsche Gruppe geht damit sogar über das geltende deutsche Recht hinaus, so daß ihre Vorschläge auch für die deutsche Reform die Wege weisen.

Zunächst wurde der Vorschlag angenommen, die nicht eingetragene Marke gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen. Außerdem wurde gegenüber der Eintragung ein Vorbenutzungsrecht anerkannt zugunsten dessen, der das gleiche Zeichen schon vor der Eintragung durch einen anderen benutzt und als Kennzeichen seiner Waren im Verkehr zur Geltung gebracht hat. Das Verhältnis der beiden Zeichen zueinander, des eingetragenen und des nicht eingetragenen, soll nach den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts geregelt werden.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist in der Pariser Übereinkunft sehr dürftig behandelt. Art. 11 b stellt zwar die Gewährung eines wirksamen Schutzes vor, überläßt aber die Ausführung der Gesetzgebung den einzelnen Staaten. —

Schon seit langem bestand das Bedürfnis, einheitliche materiellrechtliche Bestimmungen zu schaffen, da solche allein ein sicheres Mindestmaß internationalen Schutzes gewährleisten können. In dieser Richtung bewegen sich auch die Vorschläge der Berliner Tagung.

Auf Grund der reichen Erfahrungen, die wir in Deutschland auf dem Gebiete der Wettbewerbsgesetzgebung seit 1896 haben, sind drei Fragengruppen ausgesondert worden, die für eine internationale Regelung geeignet scheinen: die unlautere Kellame (im Sinne des § 3 UWG.), die Anfügung (im Sinne des § 14 UWG.) und der Mißbrauch geschäftlicher Kennzeichnungen (im Sinne des § 16 UWG.). Wenn es sich auch nicht darum handeln kann, den Wortlaut der deutschen Gesetzesbestimmungen in die Pariser Übereinkunft aufzunehmen, so werden doch sinngemäß entsprechende Bestimmungen als materiell einheitliches Recht innerhalb des Verbandes vorteilhaft wirken. Eine besondere Bedeutung haben im internationalen Verkehr seit vielen Jahren schon die Fragen der Bekämpfung falscher Herkunftsbezeichnungen. Die Bedenken, die bisher dem Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen von 1891 entgegenstanden, sind angesichts der Bestimmungen des Verfallener Friedens (Art. 274 und 275) gegenstandslos geworden. Es ist daher verständlich, daß die Berliner Tagung sich einmütig für einen alsbaldigen Beitritt zum Madrider Abkommen ausgesprochen hat. Gleichzeitig hat die Deutsche Gruppe auch die Frage der geographischen Bezeichnungen eingehend behandelt, auf Grund eines Beschlusses von Justizrat Dr. Magnus. Mehr und mehr hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, grundsätzlich unbedingte Wahrheit geographischer Bezeichnungen zu fordern. Demgemäß hat die Berliner Tagung den Grundsatz ausgesprochen, daß geographische Herkunftsbezeichnungen, die aus örtlichen oder anderen Gründen für den Ruf einer Ware von Bedeutung sind, für solche Waren niemals zu einer Beschaffenheits- oder Gattungsangabe werden können.

Den Schluß bildete die Reform des internationalen Geschmacksmuster schutzes. Praktisch spielt dieser heute keine Rolle, da angesichts der Kosten und Umstände der Musterhinterlegung in allen Ländern und der Verschiedenartigkeit und Rückständigkeit der einzelnen Landesgesetzgebungen von dem internationalen Musterschutz kaum Gebrauch gemacht werden kann. Demgemäß wurde in erster Linie empfohlen, eine Internationale Musterhinterlegungsstelle beim Berner Bureau, entsprechend der Internationalen Markeneintragungsstelle, einzurichten. Als Grundlage scheinen heute noch die Vorschläge, die seinerzeit von der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz ausgearbeitet wurden, geeignet. Daneben kann aber die Musterhinterlegung nur dann praktisch wirksam werden, wenn gewisse Grundbestimmungen einheitlich in allen Ländern zur Anwendung gelangen; namentlich die grundsätzliche Gewährung des formlosen Kunstschatzes für alle kunstgewerblichen Erzeugnisse und die Ausbildung der Musterschutz als eine Verstärkung und Sicherung des vorbestehenden Urheber schutzes. Folgerichtig muß daher auch die Hinterlegung von schon verbreiteten Mustern zugelassen werden. Die Frage der Urheberschaft und des Vorrangs einer Muster schöpfung kann nicht auf die Formalität einer Hinterlegung abgestellt werden; sie muß auch durch andere Mittel nachgewiesen werden können. Unbedingt ist auch erforderlich, den Ausführungs zwang und die zum Teil noch bestehenden Einfuhrverbote für Muster zu beseitigen.

Dr. Prof. Dr. Osterrieth, Berlin.

Preussisches Justizministerium.

Allgemeine Verfügung vom 27. Februar 1923 über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Auslande in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(SMBL. 1923, 161.)

Das Auswärtige Amt hat darauf hingewiesen, daß durch die Erledigung von Ersuchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen betreffen, den Parteien, soweit solche Ersuchen nicht auf Grund von Verträgen oder Übung von den Behörden des ersuchten Staates kostenfrei erledigt werden, erhebliche Kosten entstehen. Diese Kosten können vermindert werden, wenn sich die Parteien auf eine schriftliche Befragung des Zeugen oder Sachverständigen einigen und die beweispflichtige Partei nach Eingang der Äußerung des Zeugen oder Sachverständigen den Urkundenbeweis antritt.

In solchen Fällen sind die konsularischen Behörden des Deutschen Reichs bereit, die schriftliche Befragung des Zeugen oder

Sachverständigen zu übernehmen, und es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn auf Wunsch der Parteien die Gerichte an die Konsularbehörden entsprechende Ersuchen richten.

Anmerkung.

Die Verfügung kann nicht eindringlich genug zur Beachtung empfohlen werden. Sie eröffnet Ausblicke nicht nur für den internationalen Verkehr, sondern auch für den Zivilprozeß überhaupt. In vielen Fällen wird es sich auch im Inland empfehlen, einen Notar mit der Befragung zu beauftragen, dessen Amtscharakter eine zuverlässige Wiedergabe der Aussagen verbürgt. Besonders wird dies praktisch werden können, bei Ausländern, die sich nur auf der Durchreise in Deutschland aufhalten, namentlich dann, wenn nicht mehr Zeit ist, das Beweisicherungsverfahren der §§ 485 ff. ZPO. in die Wege zu leiten.

Es ist zu hoffen, daß die mit der Beachtung obiger Verfügung gemachten Erfahrungen auch bei der Reform des Zivilprozesses Vorkarbeit finden werden. D. S.

Kleinere Aufsätze.

Aus dem Amtsblatt des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete (1. Halbjahr 1923, Nr. 1 bis 16), und der Übersekung der Verordnungen usw. der Rheinlandkommission (Heft 11)¹⁾.

Heft 11 der Übersetzung enthält zunächst die WD. 115 bis 130. Nr. 115 vgl. ZW. 1922, 1109 f. Nr. 116 betrifft die Anwendbarkeit des § 15 StPD. in den besetzten Gebieten und bestimmt auf Grund der Art. 3 und 5 des Rheinlandabkommens: Ist die Rheinlandkommission auf Grund ausreichender Anhaltspunkte der Ansicht, daß die Übertragung der Zuständigkeit eines Gerichts des besetzten auf ein Gericht des unbesetzten Gebiets durch das obere Gericht gemäß § 15 StPD. die Wirkung hat, die Anwendung der WD. 27, 70, 90 oder 98 (Schutzvorschriften zugunsten der für die Rheinlandkommission tätigen Personen) oder der Änderungs- oder Ersatzvorschriften dazu zu verhindern, oder daß die Übertragung den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen oder die öffentliche Ordnung berührt, so kann sie die Ausführung der Anordnung der Übertragung untersagen, ihre Entsch. auf Grund der WD. ist für alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden des besetzten Gebiets und für alle Parteien bindend; die Anordnung der Übertragung darf nicht vor Ablauf einer Frist von 15 Tagen ausgeführt werden, die mit der Bekanntmachung der Anordnung durch den Staatsanwalt oder den Gerichtsvorsitzenden an alle Beteiligten und an den Kreisdelegierten des Gerichtszuges beginnt. Innerhalb dieser Frist kann jeder Beteiligte durch Gesuch an den genannten Kreisdelegierten Verurteilung gegen die Übertragung einlegen, er hat Abschrift des Verurteilungsgesuchs an das Gericht zu richten und dieses hat die Ausführung der Übertragung bis zur Entsch. der Rheinlandkommission auszussetzen, die innerhalb der Frist auch von Amts wegen durch Mitteilung an das Gericht der Ausführung der Übertragungsanordnung widersprechen kann; sie kann Vorlage aller ihr für ihre Entsch. über die Berechtigung der Übertragung erforderlich erscheinenden Urkunden verlangen und in diesem Falle die 15 tägige Frist verlängern und nach Umständen des Falles gegen die Partei, die zu Unrecht die Berechtigung der Übertragung bestritten hat, eine Geldstrafe bis zu 10 000 M. verhängen. Über Nr. 117 bis 126 ist nach der Inhaltsangabe im Amtsblatt des Reichskommissars ZW. 1923, 163 ff. berichtet, dieser Bericht ist nach der Übersetzung wie folgt zu ergänzen: Zuwiderhandlungen gegen die WD. Nr. 72/117 (betr. Zollnachschaufreiheit des Gepäcks der alliierten Personen), nämlich Erlangung dieser Freiheit ohne Befugnis oder betrügerische Waren-Ein- oder Ausfuhr durch einen an sich Berechtigten, auch Versuch dieser Vergehen, sind strafbar, ebenso unberechtigte Geldendmachung der Steuerbefreiung nach Nr. 118, Gebrauch eines falschen Personalausweises oder unrichtige Eintragung auf der dazu erforderlichen Bescheinigung oder Unterzeichnung einer Blanko-Bescheinigung, alles zwecks Erlangung der Steuerfreiheit, oder Herbeiführung solcher Befreiungen für Unbefugte in betrügerischer Absicht, sowie, unbeschadet der Strafen nach deutschem Recht, Fälschung einer Bescheinigung, Gebrauch einer gefälschten Bescheinigung oder einer richtigen Bescheinigung in be-

trügerischer Absicht. Nach den Sondervorschriften über die Kapitalverkehrssteuer sind alliierte Personen von der Börsenumsatzsteuer frei bei Geschäften über Werte ihres eigenen Landes, und zwar auch bei Abschlüssen durch Vermittlung einer Bank im besetzten Gebiet, sowie bei im besetzten Gebiet geschlossenen Wechselgeschäften in Zahlungsmitteln bis zum Betrage der für ihre und ihrer Familien Bedürfnisse erforderlichen Summe, ferner für alle Wechselgeschäfte der Zahlmeister oder Geschäftsführer für Rechnung einer alliierten amtlichen Stelle. Nr. 119 erhöht die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen WD. der Rheinlandkommission allgemein auf 100 000 M., ist indes in WD. eine Höchstgeldstrafe für Zuwiderhandlungen angedroht, so kann vorbehaltlich anderer Bestimmungen bis auf das Zehnfache dieses Betrages erkannt werden. Nach Nr. 125 dürfen deutsche aktive Militärpersonen nur mit besonderer Genehmigung der militärischen Besatzungsbehörde der betreffenden Zone sich im besetzten Gebiet aufhalten und müssen sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei dem Kreisdelegierten melden zwecks Bisierung der Genehmigung. Zum Tragen einer deutschen Militär- oder Schutzpolizei-Uniform oder dergleichen im besetzten Gebiet ist besondere Ermächtigung der Armeekommandanten erforderlich. Die Rheinlandkommission kann jeden aus dem besetzten Gebiet ausweisen, dessen Anwesenheit dort den Unterhalt, die Bedürfnisse oder die Sicherheit der Besatzungstruppen oder die öffentliche Ordnung zu gefährden geeignet erscheint. Zu Nr. 126 ist nachzutragen: Bei Sicherungsmaßnahmen (Arresten usw.) in bewegliches Eigentum alliierter Personen können diese binnen acht Tagen seit der Anzeige an den Oberkommissar usw. bei der deutschen Gerichts- oder sonstigen Behörde die Aufhebung der Beschlagnahme beantragen, über diesen Antrag ist zunächst zu entscheiden, bis zur endgültigen Entsch. sind weitere Vollstreckungsmaßnahmen unzulässig; binnen acht Tagen seit Anzeige dieser Entsch. kann die alliierte Person bei der Rheinlandkommission Beschwerde erheben, die endgültig entscheidet. Nr. 127 betrifft die Genehmigung der Beförderung von Kriegsgerät (ZW. 1923, 164). Nr. 128 ändert die WD. 64 über Bestandsaufnahme der Hilfsmittel für militärische Zwecke ab, nach Nr. 129 sind bei Entsch. über Zuwiderhandlungen gegen WD. der Rheinlandkommission die Absicht des Täters und alle erschwerenden oder mildernden Umstände angemessen zu berücksichtigen. Nr. 130 regelt die Abgabe geistiger Getränke an die Angehörigen der Besatzungstruppen neu und schreibt Berichterstattung über Verstöße gegen die deutschen Vorschriften über Schließung der Verkaufsstellen für geistige Getränke und Bestrafung der Verstöße vor. Das Heft enthält abgeänderte Vorschriften zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten in der französischen Zone und ein Verzeichnis der militärischen Dienstbarkeiten wegen der rheinischen Festungen, sowie Richtlinien für die Abschätzungen der Quartierschäden für die einzelnen vier Zonen und Änderungen der Einquartierungsvorschriften der britischen und amerikanischen Zone, schließlich die Anweisungen 18 über die Sozialversicherung deutscher Angestellter alliierter Personen (ZW. 1923, 164) und 19 über Änderungen der Vorschriften betr. die Fischerei (S. 165 a. a. D.).

Das Amtsblatt des Reichskommissars bringt Verzeichnisse der verboteneten Bücher, Druckschriften und Filme, ferner der zeitig und dauernd verboteneten Zeitschriften und Zeitungen, sowie weitere einbote und deren Aufhebung, außerdem Ermächtigungen der Kreisdelegierten zu Verkehrsbeschränkungen (Versammlungs- und Nachtverkehrsverboten).

Die Fernsprechordnung ist vorläufig genehmigt. Die Vorbehalte gegen die Devisenordnung sind auch gegen die III. und IV. Ausführungsverordnung (RWB. 1922 I, 922; 1923 I, 119) aufrecht erhalten. Die WD. über Kleinhandelsverkaufsbeschränkungen gelten weiter bis 15. April 1923.

Die von einzelnen Kreisen beschlossene Jagdpachtabgabe darf als direkte Steuer von alliierten Personen nicht erhoben werden, ebensowenig die Kraftfahrzeugsteuer (Vorbehalt zum Gesetz und der WD.

¹⁾ Die eigentümliche Art der Veröffentlichung der WD. usw. der Rheinlandkommission bringt es mit sich, daß im Zeitpunkt der Absfassung dieser Berichte deren Inhalt meist nur bruchstückweise bekannt und daher später zu ergänzen ist. Die WD. werden — abgesehen von dem Abdruck in dem nur schwer zugänglichen Amtsblatt der Rheinlandkommission selbst — teilweise an den Rathhäusern der Städte und Landgemeinden des besetzten Gebiets angeschlagen, ferner wird zum Teil ein kurzer Auszug ihres Inhalts im Amtsblatt des Reichskommissars wiedergegeben, und schließlich wird — meist geraume Zeit nach ihrem Erlass und nach Erscheinen des Auszugs im Amtsblatt — eine Reihe der WD. in einer bei der Stiftsdruckerei in Koblenz erscheinenden Übersetzung abgedruckt.

über Zuschläge zu dieser Steuer) und die hessische und bayerische Hundesteuer (Vorbehalt zu den betr. Vorschriften). Die WD. des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung über die Einstellung und Beschäftigung sowie der preussische Ministerialerlaß betr. Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter ist nicht anwendbar auf Arbeiter, die von den Besatzungsbehörden unmittelbar oder von unter ihrer Leistung arbeitenden Unternehmen beschäftigt werden. — Die bayerische Bekanntmachung über Sprengstofflaubrischeine und die preussische Ministerial-Polizei-Verordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau gelten unter Vorbehalt der Beachtung der diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften der Rheinlandkommission. — Änderungen der Post-, Telegraphen- und Fernsprechtarife treten ohne vorherige Prüfung durch die Rheinlandkommission in Kraft, sind ihr aber vor Inkrafttreten mitzuteilen. — Die badische Viehseuchengesetz-Vollzugsordnung ist auf die Hunde alliierter Personen nicht anwendbar, die Regierungspolizeiverordnung zur vorläufigen Sicherung der Baumbestände im Regierungsbezirk Düsseldorf außer dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk nicht auf die von der Entente als Pfand beschlagnahmten Wälder.

Das Amtsblatt gibt¹⁾ den Inhalt der WD. Nr. 128 bis 130 (siehe oben), Nr. 131 und 139 kurz wieder. Nach Nr. 131 ist die interalliierte Kohlenmission in Essen an die Stelle des Kohleninsinikats getreten und auch für die Kontrolle der Kohlenverteilung im altbesetzten Gebiet zuständig. Nr. 139 regelt die Unterbringung und Einquartierung des Personals der Rheinlandkommission und der Besatzungsarmee in der Koblenzer Zone. Ferner ist für die belgische Zone geregelt die Unterhaltung und Nutzung der zu den mit Einquartierung belegten Wohnungen gehöriger Gärten, und die belgischen Einquartierungsvorschriften sind in einigen Punkten geändert.

Angehörige der Besatzungsstaaten müssen einen von der deutschen Behörde ausgestellten Personalausweis besitzen, sobald sie sich binnen zwölf aufeinanderfolgenden Monaten länger als sechs Monate im besetzten Gebiet aufhalten: ihre Ausreise ist unbeschränkt zulässig, unbeschadet der Einreisevorschriften der angrenzenden Länder. — Die kommandierenden Generale der Besatzungsarmee können bei allgemein hervortretendem Bedürfnis den Anschlagn der Kurve des Dollars, des englischen Pfundes und des belgischen und französischen Franken gemäß Art. 29 der WD. 21 und WD. 31 anordnen. — Nr. 16 des Amtsblatts v. 17. April 1923 bringt einen tiefbewegten Abschiedsgruß des Reichs- und Staatskommissars Fürst von Hatzfeldt-Wildenburg an die rheinische Bevölkerung, nachdem ihm der Vorsitzende der Rheinlandkommission in deren Auftrage eröffnet hatte, daß seine und des Reichskommissariats Tätigkeit als beendigt zu betrachten sei. Eine weitere Nummer des Amtsblattes ist bisher nicht erschienen.

Dr. Kaufmann, Krefeld.

Deutsch-Italienischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

Das Präsidium des deutsch-italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes macht folgendes bekannt:

1. Wer seine Klage nicht innerhalb der Fristen eingereicht hat, welche die Prozeßordnung (RWB. v. 24. Jan. 1922, S. 157) vorsieht, wird hiermit aufgefordert, seine Klage bis spätestens 31. Juli 1923 vorzulegen. Dabei sind zugleich die Gründe für die Verzögerung anzugeben, die im Hinblick auf Art. 22 Abs. 2 der Prozeßordnung mit weitgehendem Entgegenkommen gewürdigt werden.

2. Um die vergleichsweise Erledigung der Streitfälle zu erleichtern, wird bestimmt:

a) Wer in seiner Klage den Antrag stellt, den Rechtsstreit zwecks Vergleichsverhandlungen mit der Gegenseite auszuweihen (Artikel 63 der Prozeßordnung), braucht seine Klage nur in einer Ausfertigung zu übergeben oder zu übersenden, und es kann auch von der Behebung etwaiger Mängel der Klageschrift (Art. 20 der Prozeßordnung) abgesehen werden, wenn die Parteien innerhalb dreier Monate (oder innerhalb der längeren Frist, die aus besonderen Gründen bewilligt werden kann) einen ordnungsmäßig unterschriebenen Vergleichstext vorlegen, auf Grund dessen gemäß Art. 67 Abs. 2 der Prozeßordnung verfahren werden kann.

Falls ein Vergleich nicht zustande gekommen ist, hat der Kläger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der erwähnten Frist die gemäß den Bestimmungen der Prozeßordnung hinsichtlich der Zahl der Ausfertigungen, hinsichtlich der Beibringung von Urkunden oder in sonstiger Beziehung ergänzte Klage vorzulegen.

b) Wer seine Klage zur Zeit des Erlasses dieser Bekanntmachung schon eingereicht hatte und bereits zur Behebung von Mängeln der Klageschrift aufgefordert worden ist, kann innerhalb zweier Monate vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an die Aussetzung des Rechtsstreits verlangen. In diesem Fall ist er von der Behebung der Mängel befreit, wenn innerhalb der unter a) bezeichneten Frist der dort erwähnte Vergleichstext eingeht.

Andernfalls bleibt die Verpflichtung bestehen, die Mängel der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Ablauf der bezeichneten Frist zu beheben.

c) Soweit in den Fällen der zur Zeit des Erlasses dieser Bekanntmachung bereits eingereichten Klagen die etwaige Auforderung zur Behebung von Mängeln der Klageschrift noch nicht abgegangen ist, wird dem Kläger in dem diesbezüglichen Schreiben

eine Frist gesetzt werden, innerhalb derer er den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens stellen kann. Auf Grund dieses Antrags ist der Kläger von der Behebung der Mängel der Klageschrift befreit, wenn der Vergleich zustandekommt, während im gegenteiligen Falle die Verpflichtung zur Behebung der Mängel sich nur entsprechend hinauschiebt, und zwar im Sinne der Buchstaben a und b.

d) In allen den vorgenannten Fällen können die Staatsvertreter durch gemeinschaftlichen Antrag an Stelle der Parteien die Aussetzung des Verfahrens mit den gleichen Wirkungen herbeiführen.

Zu diesem Zwecke nehmen die Staatsvertreter Einsicht in die bei dem Sekretariat liegenden Klagen.

Grundbuchfortführung und Gerichtskostenbeitreibung im zerrissenen Oberschlesien.

Die Zerstückelung Oberschlesiens in einen polnischen und einen deutschen Teil, deren Grenze mitten durch den Industriebezirk geht, hat eine Fülle von Problemen aufgeworfen. Diese zeigen sich natürlich zunächst auf dem Gebiete der Wirtschaft, besonders dem des Verkehrs, und werden in praxi gar nicht gelöst, sondern irgendwie „durchgehauen“. Eine Folgeerscheinung davon ist: auch die Rechtspflege steht sich vor Aufgaben gestellt, für die das an dieser Stelle (ZW. 1922, 1083 ff.) von v. Norman n besprochene „Überleitungsabkommen“ nur teilweise die Lösungen gegeben hat. Zwei Fragen von größerer Tragweite werden hier herausgegriffen.

Die neue Staatsgrenze zerreißt nicht nur verschiedene Amtsgerichtsbezirke, sie geht sogar vielfach durch die Feldmarken stark bebauter Industrieorte selbst. So kamen Gerichtsorte (z. B. Beuthen) zu Deutschland, während die meisten Gemeinden des Kreises polnisch wurden und umgekehrt. Solange die im Art. 3 § 3 Abs. 1 des zit. Abkommens vorgesehene Übergabe der Grundbücher noch nicht erfolgt ist, sind die Einwohner, deren Grundstücke in Polen liegen, während das Grundbuch in Deutschland verblieb, praktisch vom Grundbuchverkehr ausgeschlossen. (Im Amtsgerichtsbezirk Hindenburg allein sind es nach einer älteren Zählung etwa 52 000 Menschen.) Vielfach ist trotzdem versucht worden, diese — sagen wir — Grundbuchsperrung zu durchbrechen. Dies geschah gelegentlich unter Berufung auf v. Norman ns Auffassung (ZW. 1922, 1087):

„Da übrigens die Durchführung der Abgabe noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so muß bis dahin die Zuständigkeit des ausbewahrenden Grundbuchs für die Fortdauer von Eintragungen naturgemäß fort dauern.“

„Naturgemäß“ ist solche Fortdauer nicht, sondern im Widerspruch mit allgemein gebilligter Rechtsanschauung, wenn das deutsche Gericht polnische Grundstücke, das polnische deutsche Liegenschaften umschreiben und andere Eintragungen auf ihnen vornehmen wollte. Denn jede Eintragung ist ein Staatshoheitsakt, und „nach einem anerkannten Grundsatz des zwischenstaatlichen Rechts endet die Staatshoheit eines jeden Staats an den Grenzen seines Gebiets“ (RG. 102, 253.) Abgesehen von diesem theoretischen Bedenken sprechen alle praktischen Erwägungen gegen v. Norman ns Meinung. Folgte man ihr, so würde der preussische Grundbuchrichter in die Lage kommen, bei Auslassungen polnischer Grunderwerbssteuerbescheinigungen prüfen zu müssen, Beanstandungen von Anträgen könnte er den Antragstellern nicht unmittelbar, sondern nur durch Ersuchen an die polnischen Gerichte zustellen, und Zwangsbeschlüsse, etwa zur Erzwingung der Herausgabe von Hypothekenbriefen oder zur Beitreibung von Gerichtsgeldern, hat er im fremden Staate nicht. Die hier vertretene Auffassung wird, gestützt auf Art. 3 § 3 Abs. 2 des Überleitungsabkommens, in einer Allgem. Verf. v. 7. Sept. 1922 (I 19 888) vom preussischen Justizministerium vertreten. Weil „deutsche Gerichte zu Amtshandlungen über polnische Grundstücke nicht mehr befugt“ sind, sind derartige Anträge an die Antragsteller zurückzugeben mit dem Bemerkten, daß zur Entgegennahme nunmehr das polnische Gericht zuständig sei. — Im Anschluß an diese Erörterung sei darauf hingewiesen: auch die Verjüngung der Notare, solche Anträge trotzdem (wegen des Rangess!) wenigstens zu den Grundakten zu bringen, indem sie sie „zur Aufbewahrung bei den Akten“ oder „zur Verwahrung und demnächstigen Weitergabe an das polnische Gericht“ übersenden, müssen abgelehnt werden. Die Begründung dafür ergibt sich aus Gütches Komm. zur GrundbD. § 9 Num. 10. Rein praktisch spricht für solche Ablehnung der Aufbewahrungspflicht die Rücksicht, die auf das polnische Gericht zu nehmen ist, welches später die Akten übernimmt; dem polnischen Richter ist unmöglich zuzumuten, daß er die übergebenen Akten sämtlich daraufhin durchsieht, ob in ihnen nicht unerledigte Anträge sich befinden und solche vielleicht büschelweise vorfindet. Für deutsche Liegenschaften, deren Grundbuch in polnischen Besitz gekommen ist, hat übrigens die Frage die Bedeutung verloren, seitdem eine preussische gemäß § 92 GrundbD. erlassene WD. v. 16. Aug. 1922 (Gesetzbl. S. 281) einen „Erlaß der Eintragung in die im Besitze der polnischen Behörden verbliebenen Grundbücher“ ermöglicht hat. Für polnische Grundstücke dürfte die Übergabe des Grundbuchs, welche für von der Grenze nicht geteilte Driehaften unmittelbar bevorsteht, die Wichtigkeit unserer Frage verringern. Für solche Gemeinden aber, deren Mark von der

Grenze zerschritten wird, wird sie noch weiter in Betracht kommen, da teilweise die Grenze noch immer nicht endgültig festgelegt ist (Delbrückschächte!), teilweise die Katasterämter von der Grenzführung noch keine Kenntnis haben.

Während dank der erwähnten Justizministerialverordnung auf dem obigen Rechtsgebiete schon eine durchaus zu billigende Praxis besteht, gibt die Gerichtszübing auf einem anderen Gebiete zu schweren Bedenken Anlaß. — Kostenschuldner deutscher Gerichte wohnen im polnischen, solche polnischer Gerichte im deutschen Teile, und täglich entstehen neue Kostenforderungen, deren Höhe nicht zu unterschätzen ist. Unter dem 21. Dez. 1922 hat nun der „Kassenbeamte der preussischen Justizabwickelungsstelle“ eine Verfügung an die Gerichtskassen Oberschlesiens gesandt, welche sich zwar nur als „Vorschlag“ gibt, der aber allgemein gefolgt wird. Die Verfügung lautet in ihrem entscheidenden Satze:

„Der Schuldner erhält — falls dies nicht schon von der polnischen Kasse geschehen ist — unter Angabe der Forderung usw. eine Aufforderung, die Kostenschuld der polnischen Kasse bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen acht Tagen zu zahlen. Geht trotz dieser Androhung binnen 14 Tagen der Betrag nicht ein, so beantragt die Gerichtskasse einen Gerichtsvollzieher, unter Androhung von Pfändung den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen, ihm eventuell eine angemessene Frist zu stellen. Zahlt Schuldner trotzdem nicht, so sendet die Gerichtskasse der polnischen Kasse das Ersuchen zurück, mit dem Vermerk, daß die Einziehung der Forderung nicht zu erreichen war.“

Die polnischen Kassen werden laut mündlicher Vereinbarung ebenso verfahren.“

Der Justizabwickelungskommissar hat diese Verfügung dahin ergänzt, daß Beträge unter 100 M überhaupt nicht und bis 500 M nur mit Sammelforderung eingezogen werden sollen.

Über das Unzulässige solcher Handhabung seitens der Gerichtskassen ist kein Wort zu verlieren: es handelt sich wohlgerne nicht um die Fortführung schon früher begonnener Zwangsvollstreckungen, noch um Gerichtskostenforderungen in „Überleitungssachen“, sondern um solche Forderungen, die erst nach dem Übergang der Staatshoheit entstanden sind. Hier wird, ohne daß dies durch Staatsvertrag festgelegt ist, eine Art von ausländischen Titeln wie inländischen behandelt und in gewissem Umfange (Einstellung in die Beitreibungslisten, Auftrag an die Gerichtsvollzieher) tritt die Staatsgewalt hinter sie. Es ist nur zu wünschen, daß die Gerichtskassen durch einige Regreßprozesse von Kostenschuldnern, die unter der Androhung der unzulässigen Zwangsvollstreckung gezahlt haben, über die Rechtslage belehrt werden. — Ganz neuerdings versucht man, die Gerichtskosten beizutreiben, indem das Verfahren als „Beistandleistung“ bezeichnet wird, die sich zunächst beschränken soll auf „gütliche Einwirkung auf den Schuldner“. Dabei wird wohl außer dem Mahnzettel auch nur der Gerichtsvollzieher als Organ der „Güte“ erscheinen. — Alle diese Versuche zeigen, wie das praktische Bedürfnis und die fiskalischen Interessen sich durchsetzen wollen. Die gegenseitige Anerkennung von Vollstreckungstiteln zwischen Deutschland und Polen erschien bedenklich und ist jetzt noch bedenklicher, wenn man die Langsamkeit sieht, mit welcher die polnischen Gerichte wegen ihrer unzulänglichen Arbeitskräfte funktionieren. Und doch hat man das Gefühl, daß dem freien Verkehr der anständigen Bevölkerung irgendeine Art der Freizügigkeit des Schuldtitels entsprechen müßte. So wird ein wenig contra legem von der ausführenden Instanz „durchgehauen“, ohne die Folgen in rechtlicher und doch wohl auch politischer Hinsicht zu bedenken. Es ist gewiß schlimm, wenn erhebliche Beträge, — man denke allein an die Kosten, die in Schmuggelsachen entstehen! — nicht zur Staatskasse betrieben werden können; aber man muß zugeben: wenn das Kernstück einer reichen Industriezone verloren ging, so wird auch der Verlust einiger Duzend Millionen Kostenforderungen jährlich ertragen werden müssen. Schließlich wirft die ganze Sache doch nur ein kleines Schlaglicht auf den Charakter der von den heutigen Gewalthabern der Erde angeordneten politischen Zerstückelung Oberschlesiens als einer ökonomischen Einheit, auf jenen Genfer Machtpruch, von dem uns jeder Tag zeigt, daß er, — wie es das Vorsignier in seinem hier zum Handelsregister eingereichten Geschäftsbericht sagt, — wirklich „jeder wirtschaftlichen Einsicht und Vernunft bar ist!“

AKrat Dr. Aufrecht, Hindenburg.

Währungsentschädigung bei Zahlung aus vorhandenen Währungsbeständen nach § 46 RuzglG.

Die Frage, ob und in welchem Umfange den deutschen Schuldnern eine Währungsentschädigung dann zu gewähren ist, wenn sie ihre Valutaverbindlichkeit aus eigenen Devisenbeständen getilgt haben oder tilgen können, ist für das im Abschn. III des RuzglG. geregelte Entschädigungsverfahren von größter Bedeutung. Sie ist deshalb die Kardinalfrage des ganzen Verfahrens, weil erfahrungsgemäß die überwiegende Mehrheit der deutschen Valutaschuldner, namentlich die größten Schuldner, über erhebliche eigene Valutabestände verfügen. Je nach dem Umfange, nach dem man diese zur Schuldtilgung heranzieht, verliert die gesetzliche Unterstützung von Reichs wegen an Bedeutung. Trotz der Grundständigkeit dieser

Frage ist die Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts anerkanntermaßen bisher an die Klärung dieser Rechtsverhältnisse nur mit einer schwer verständlichen Vorsicht und Schüchternheit herangegangen. Abgesehen von der nicht ganz einheitlichen Rechtsprechung des zuständigen Sen. hat der Gr. Sen. bisher nur den weniger wichtigen Teil des gesamten Rechtsgebietes klarzulegen versucht, nämlich § 46 Abs. 1 a. a. D. (vgl. Beschluß v. 1. April 1922, GS. 34/21 abgedruckt JW. 1922, 1148 ff.). Es ist daher erklärlich, daß die bisherige Anwendung des § 46 a. a. D. aus Mangel an klaren Rechtsgrundsätzen zu Widersprüchen und Unbilligkeiten geführt hat. Zu ihrer Aufdeckung und Behebung bedarf es einer umfassenden Darlegung der den § 46 a. a. D. beherrschenden Rechtsgedanken.

Auf Grund dieser Gesetzesvorschrift erhält der deutsche Schuldner den Unterschied zwischen den Kosten der Beschaffung, der von ihm für die Erfüllung aufzuwendenden und tatsächlich aufgewendeten Zahlungsmittel und dem Vorkriegskurswert des Nennbetrages seiner Schuld erstattet. Seine Valutaverbindlichkeit ist eine abstrakte Wertschuld, ausgedrückt in fremder Währung (vgl. VerZS. RW. 101, 313). Nur ist ihr geliblicher Inhalt, ausgedrückt und gewertet in deutscher Reichswährung, in der Gegenwart erheblich größer als zur Vorkriegszeit. Diesen kurzmäßig zur Geltung kommenden Unterschied will das Reich angesichts der allgemeinen Verarmung der deutschen Wirtschaft tragen, um den deutschen Schuldner vor Vermögensverlust zu schützen (vgl. Entw. RuzglG. Vorbem. zu §§ 24 und 44). Während hierbei die untere Grenze des Preisunterschiedes im Vorkriegswerte der Schuld feststeht, bedarf die obere Grenze sowohl ihrem Inhalt als auch ihrem Umfange nach einer genaueren Untersuchung. Diese muß von der materiellen Erfassung des Begriffes der Beschaffungskosten ausgehen, um alsdann den Umfang dieser Kosten festzulegen. Es ist also zunächst zu prüfen, was unter Kosten der Beschaffung zu verstehen ist und sodann, wann nach dem Willen des Gesetzgebers Beschaffungskosten pflichtgemäß hätten aufgewandt werden müssen und aufgewandt worden sind.

Die erste Frage ist durch den Beschluß des Gr. Sen. v. 1. April 1922 (GS. 34/21) bisher nur insoweit beantwortet worden, als Abs. 1 des § 46 a. a. D. in Betracht kommt. Bei der grundsätzlich gleichen Sach- und Rechtslage im Falle des Abs. 2 und des Abs. 1 des § 46 a. a. D. ist diese Frage jedoch unbedenklich für das ganze Gebiet des § 46 gleichmäßig zu beantworten. Es ist dem Gr. Sen. darin wohl beizupflichten, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes und seinem Zweckgedanken auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen als Kosten der Beschaffung nur auf Markt lautende Zahlungsmittel in Ansatz gebracht werden können. Wie schon in JW. 1922, 1149 ausgeführt, wäre noch unterstützend hervorzuheben, daß das RuzglG. lediglich die Begleichung reiner Geldschulden zum Gegenstand hat, und daß hierbei nur die sich aus der Verschlechterung der deutschen Währung gegenüber der fremden Valuta ergebenden Schäden berüchtigt werden sollen (vgl. Entw. RuzglG. Vorbem. zu §§ 24 und 44). Die persönlichen Vermögensverhältnisse des deutschen Schuldners scheiden aus, da lediglich der gelibliche Inhalt des Schuldverhältnisses allein zu werten ist. Gerade dadurch unterscheidet sich das RuzglG. von der übrigen Masse der deutschen Kriegsschadengesetze, daß es den Schaden losgelöst vom Vermögen des Betroffenen abstrakt beurteilt, d. h. durch Gegenüberstellung der Inlandswährung mit der ausländischen Währung. Es würde sonach dem Wesen des ganzen Gesetzes widersprechen, wollte man bei Bewertung des Valutaschadens auch diejenigen Verluste berücksichtigen, die der deutsche Schuldner durch Einbuße an anderen Sachwerten als Geld, bei Beschaffung der nötigen fremden Zahlungsmittel gehabt hat. Solche Verluste, die nur nach Maßgabe einer konkreten Schadensberechnung festgestellt werden können, können nur im Rahmen anderer Kriegsgesetze berücksichtigt werden.

Hiernach sind als Beschaffungskosten nur die zum Ankauf der fremden Valuten benötigten deutschen Zahlungsmittel anzusehen.

Dieser Grundsatz erleidet auch dann keine Ausnahme, wenn der deutsche Schuldner Valuten eigentümlich besitzt und aus diesen Zahlung leistet. Die gegenteilige Ansicht des Gr. Sen. kann, wie auch Lehmann in JW. 1922, 1148 zutreffend ausführt, nicht als richtig anerkannt werden. Da im Tatbestand des § 46 a. a. D. auf die Beschaffung der Zahlungsmittel als das die Kosten verursachende Merkmal abgestellt ist, muß stets auf die wirtschaftliche Seite dieses Kaufgeschäftes eingegangen werden. Das Eigentum bildet bei seiner abstrakten Natur einen ungeeigneten Maßstab für die Beurteilung der Beschaffung. Der logische Fehlschritt des Gr. Sen. kann nur damit erklärt werden, daß er stillschweigend das Eigentum als originäre Tatsache vorausgesetzt hat. Aber nur im Ausnahmefalle des originären Eigentumserwerbes der Valuten dürfte diese irrtümliche Voraussetzung unschädlich sein; denn Beschaffung und Eigentum fallen hierbei gleichsam zusammen. In dem Regelfalle des derivativen Eigentumserwerbes dagegen kann aus der Tatsache des Eigentums schlechthin nichts für das ihm zugrunde liegende Valutabeschaffungsgeschäft geschlossen werden. So bildet auch das Eigentum an den Valutamitteln beim regelmäßigen Vorgang der Schuldentilgung nur einen vorübergehenden Zustand, der zwischen Anschaffung und Zahlung liegt. Aus diesen Gründen muß daher in jedem Falle auf die Beschaffungsart der Valuten eingegangen werden. Hat hiernach der deutsche Schuldner die vorhandenen und zur Zahlung verwendeten Valuten gegen Eingabe deutscher Zah-

lungsmittel erworben, und hat er dafür gegenüber dem Vorkriegskurs eine höheren Betrag aufwenden müssen, so ist ihm dieser Unterschied nach § 46 a. a. D. zu ersetzen.

Entsprechend dem vom Gesetzgeber in diesem Umfange nicht erwarteten Aufschwung der Teile der deutschen Wirtschaft, die am internationalen Wirtschaftsleben beteiligt sind, hat der größte Teil dieser deutschen Schuldner im Laufe der Zeit erhebliche Valutabeträge erworben. Je nach der Art seines Wirtschaftsbetriebes und der Eigenart des Falles hat der deutsche Schuldner sich diese Valuten durch Austausch von Sachwerten oder Leistungen oder durch Hingabe deutscher Zahlungsmittel verschafft. Auch pflegt sich sein Valutenvermögen nicht auf eine bestimmte Geldsorte zu beschränken, sondern entsprechend der Universalität seines Betriebes verschiedene Geldsorten zu umfassen. Soweit schließlich die Valuten mit deutschen Zahlungsmitteln gekauft worden sind, ist der Anschaffungspreis bei den großen Kursschwankungen der Nachkriegszeit sehr verschieden, so daß der deutsche Schuldner billig und teuer gekaufte Valuten zu besitzen pflegt. Nach welchen Grundsätzen hat nun der deutsche Schuldner diese Valutenbestände bei der Begleichung seiner liquiden Valutaverbindlichkeiten aus der Vorkriegszeit heranzuziehen?

Während die erste Frage, betr. den Begriff der Beschaffungskosten, ausschließlich nach den Rechtsätzen des MünzG. zu beurteilen war, ist diese Frage überwiegend zivilrechtlicher Natur. Sie ist von der Doppelformel aus zu beurteilen, die der deutsche Schuldner seinem ausländischen Gläubiger und dem Reichsfiskus gegenüber einnimmt. Soweit das Schuldverhältnis in Betracht kommt, pflegt sich der deutsche Schuldner schon seit langem im Zahlungsverzuge zu befinden. Da anerkanntermaßen selbst der Mangel an Zahlungsmitteln den Aufschub der Zahlung nicht zu entschuldigenden vermag, kann der deutsche Schuldner dem Gläubiger gegenüber die Verzögerung der Begleichung der liquiden Forderung erst recht dann nicht rechtfertigen, wenn er über genügend eigene Mittel verfügt. Vielmehr erfordert Treu und Glauben und ein redlicher Geschäftsverkehr (§§ 242 BGB. und 346 HGB.) im Interesse der Verkehrssicherheit, daß die vorhandenen Valutamittel zunächst zur Begleichung der fälligen und liquiden Schulden, und erst dann zur Eingehung neuer Geschäfte benutzt werden.

Auch im Verhältnis zwischen Schuldner und Reichsfiskus gelten ähnliche Rechtsgrundsätze. Auch dem Fiskus gegenüber ist der deutsche Schuldner gehalten, durch möglichst unverzügliche Tilgung seiner Schuld und geeignete Auswahl seiner Valutamittel dafür Sorge zu tragen, daß dem Reich ein möglichst geringer Schaden erwächst. Dies ergibt sich aus dem Zweckgedanken des § 46 a. a. D. in Verbindung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen. MünzG. will nur die aufzuwendenden und tatsächlich aufgewendeten Zahlungsmittel für die Berechnung der Entschädigung zugrunde legen. Aber den Maßstab der aufzuwendenden Beschaffungskosten werden im Gesetze selbst zwar Grundsätze nicht aufgestellt. Jedoch läßt sich aus der Begründung des Gesetzes klar erkennen, daß der Gesetzgeber durch diese Wortfassung in jedem Falle eine Prüfung darüber herbeiführen wollte, ob der deutsche Schuldner pflichtgemäß die fraglichen Kosten aufzuwenden hat. Diese Prüfung soll, wie die Begründung zum Entw. zu § 46 Abs. 2 an einem Beispiele (§ 244 BGB.) selbst erläutert, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgen. Hierbei ist davon auszugehen, daß das Entschädigungsverfahren, wie in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, lediglich dem Zwecke dient, den deutschen Schuldner vor seinem wirtschaftlichen Untergang zu bewahren. In keinem Falle soll es zu einer Bereicherung des Schuldners auf Kosten der Allgemeinheit führen. So will der Gesetzgeber durch Aufstellung des Inquisitionsystems und durch Aufhebung einer weitgehenden Offenbarungspflicht verhindern, daß bei Feststellung der den Entschädigungsanspruch begründenden Tatsachen die objektive Wahrheit verdunkelt werden könne. Der deutsche Schuldner hat zwar grundsätzlich das freie Verfügungsrecht über die Gestaltung seines Schuldverhältnisses gegenüber seinem Gläubiger. Jedoch ist dieses Recht insoweit beschränkt, als es sich zum Nachteil der Allgemeinheit auswirken könnte. Ähnlich wie im Rahmen des Ehefähigkeitsprozesses der Staat sein Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe dadurch bekundet hat, daß er den Parteien nach § 617 P.D. die Disposition über sogenannte eheseindliche Tatsachen entzogen hat, hat das Reich ein Interesse daran, daß der Entschädigungsanspruch weder dem Grunde noch der Höhe nach durch willkürliche Akte des deutschen Schuldners zum Schaden der Allgemeinheit bestimmt wird. Derartige Handlungen des deutschen Schuldners sind daher von Amts wegen zu prüfen, z. B. ob der Anspruch des ausländischen Gläubigers mit Einreden behaftet ist, die der deutsche Schuldner absichtlich nicht geltend macht, oder ob ein Anerkenntnis eines Kontokorrentes nur deshalb geschehen ist, um für die im Kontokorrent enthaltenen Spielschulden aus ausländischen Wertscheinengeschäften eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen usw. Wenn der deutsche Schuldner auch grundsätzlich über seine eigene Verbindlichkeit verfügt, muß er bei Tilgung dieser Verbindlichkeit auch das Interesse der Allgemeinheit im Auge behalten. Seine Handlungen dürfen nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und zum Schaden der Allgemeinheit zu einer Erhöhung des Entschädigungsanspruches führen. Ein solches Verhalten wäre illoyal und würde ihn wegen allgemeiner Arglist

schadensersatzpflichtig machen. Diese Rechtsgrundsätze sind allgemein anerkannt, so z. B. eine Lehre zum Selbsthilfeverkauf und Deckungskauf (vgl. Staub, Komm. HGB. 10. Aufl. Anh. zu § 374 Num. 30, 68 ff.). Auch hier nimmt der Verkäufer bzw. Käufer nur sein eigenes Interesse wahr. Trotzdem hat er nach §§ 242 und 244 BGB. nach Treu und Glauben zu verfahren und darf das Interesse der anderen Partei nicht schuldhaft, z. B. durch unzeitgemäßen Verkauf bzw. Deckungskauf verletzen. Gleiche Grundsätze müssen bei der Rechtsähnlichkeit der Tatbestände auch hier gelten; denn in allen diesen Fällen ist der innere Grund der gleiche. Hier wie dort handelt der Berechtigte weder unter Aufsicht amtlicher Stellen noch im Rahmen gesetzlicher Verfahrensvorschrift. Das notwendige Gegenstück zu seiner Handlungsfreiheit muß im Interesse der Verkehrssicherheit eine erhöhte Sorgfaltspflicht bilden.

Verfügt der deutsche Schuldner hiernach über angekaufte und anderweit erworbene Valuten, so besteht für ihn an sich die Möglichkeit, durch Auswahl zwischen diesen beiden Arten von Valuten den Entschädigungsanspruch sowohl dem Grunde als der Höhe nach zu bestimmen. Da er nur für angekaufte Valuten eine Entschädigung erhält, kann er unter Verschönerung des Vorhandenseins von Valuten, die in anderer Art beschafft sind, zum Schaden der Allgemeinheit seinen Entschädigungsanspruch durchführen. Ein solches Verhalten läuft offensichtlich den Grundätzen von Treu und Glauben zuwider und ist mit dem Zweckgedanken des MünzG. nicht in Einklang zu bringen. Wie aus der Begründung zum Gesetze ersichtlich, (Vorbem. zu §§ 24 und 44) hat der Gesetzgeber bei Beurteilung der Wirtschaftslage des deutschen Schuldners nur einen solchen Schuldner im Auge, der über keinerlei Valutenbestände verfügt. So vergleicht er die Wirtschaftslage des deutschen Schuldners zur Zeit des Krieges, zu der er sich „verhältnismäßig günstig“ mit fremden Devisen eindenken konnte, mit der völlig veränderten Wirtschaftslage nach Kriegsende und kommt gleichsam in Anlehnung an die alte Ruintheorie des Reichsgerichts bei der *clausula rebus sic stantibus* zu dem Ergebnis, daß in einem solchen Falle durch Eingreifen des Reiches der deutsche Schuldner vor dem wirtschaftlichen Untergang gerettet werden müsse. Der Gesetzeszweck liegt also darin, daß man dem deutschen Schuldner die Gefahr von Reichs wegen abgeben wollte, die ihn dann treffen würde, wenn er die Preisdifferenz zwischen Vorkriegskurs und Nachkriegskurs aus eigenen Mitteln zahlen müßte. Da beim Vorhandensein von Valutenbeständen, die in anderer Art als durch Kauf erworben sind, Aufwendungen in deutscher Währung nicht in Betracht kommen, an eine Entschädigung des deutschen Schuldners für diesen Fall also nicht gedacht ist, muß dieser die Tilgung seiner Valutaschuld auf eigene Kosten übernehmen. Er ist also verpflichtet, Valuten zur Schuldenregelung heranzuziehen, durch deren Hingabe ihm dem Reich gegenüber ein Entschädigungsanspruch nicht erwächst. Allenfalls muß er billigerweise aber gehalten sein, seine Valutenbestände anteilmäßig zur Tilgung heranzuziehen, d. h. er darf nur zum entsprechenden Teil zur Schuldentilgung solche Valuten nehmen, für die er Marktbeträge aufgewandt hat, so daß sich der Schaden gleichmäßig zwischen ihm und dem Reichsfiskus verteilt.

Gleiches muß gelten beim Vorhandensein verschiedener teuer gekaufter Valuten. Würde man dem deutschen Schuldner hier gestatten, die am teuersten gekauften Valuten zur Schuldentilgung zu benutzen, so würde er dann in der heutigen Zeit wilder Kursschwankungen einen Freibrief zur Spekulation auf Kosten des Reiches erhalten. Auch hier darf er pflichtgemäß nur die billigsten Valuten dem Reichsfiskus bei seiner Entschädigungsberechnung in Ansatz bringen. Es gelten hier die gleichen Grundsätze, wie z. B. beim Deckungskauf, wobei der Berechtigte dem anderen Teile auch nur einen angemessenen Marktpreis bei Vornahme des Deckungskaufes in Rechnung stellen darf.

Auch die Verschiedenheit der Währungen in den Devisenbeständen kann eine andere Rechtslage nicht bedingen. Gegenstand der Valutaverbindlichkeit bildet lediglich der abstrakte Wert der Valuta, nicht aber eine bestimmte Valuta als Ware (vgl. VerZS. RG. 101, 113). Da es lediglich auf den reinen Wert der Schuldsomme ankommt, bedeutet z. B. die Zahlung einer Dollarschuld durch Hingabe von Pfunden mangels Verschiedenheit der Leistung keine Hingabe an Erfüllungsort, sondern stellt die Erfüllung selbst dar (ZW. 1920, 343, 704; 1921, 22, 1446).

Die praktische Durchführung derartigen Berechnungen bereitet keine Schwierigkeiten; denn die in Betracht kommenden deutschen Schuldner pflegen über die Anschaffung von Devisen besondere Listen zu führen, aus denen sich verhältnismäßig leicht die nötigen Feststellungen treffen lassen.

RM. Dr. Petrich, Berlin.

Alimentationsansprüche Reichsdeutscher in der Tschechoslowakei.

Im Deutschen Reich leben besonders zahlreiche tschechoslowakische Staatsbürger. Viele sind in den letzten Jahren in ihre Heimat zurückgekehrt und haben sich hier für ständig angesiedelt, vielfach war und ist es auch, besonders bei Arbeitern und Gewerkschaftern, üblich, sich nur vorübergehende Zeit zu Erwerb- und Fachausbildungszwecken im Deutschen Reich aufzuhalten. Es ergab sich, daß im Deutschen Reich zahlreiche uneheliche Kinder, besonders

Arbeiterkinder, vorhanden sind, deren Väter jetzt in der Tschechoslowakei leben. Die auferlegte Alimentationsverpflichtung dieser ist nun nur zu einem geringen Teile effektiv gesichert, was zum Teil auf die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über die Alimentationsverpflichtung in der Tschechoslowakei und zum Teil auf die nicht zweckmäßige Verfolgung der Ansprüche zurückzuführen ist.

Dazu kommt, daß, wenn außergerichtliche und gerichtliche Vergleiche geschlossen oder inländische Urteile gegen die Väter erwirkt wurden, die Alimentationen in Mark festgesetzt wurden, deren Einziehung sich heute nach der ungünstigen Relation der Mark zur tschechischen Krone und wegen des tiefen Kursstandes der Mark vielfach gar nicht mehr lohnt.

Die Umwandlung der Markverpflichtung in eine höhere bzw. tschechische Kronenverpflichtung auf gerichtlichem Wege unterliegt jedoch meistens keinem Anstande.

Es verlohnt sich infolgedessen wohl, der Verfolgung in der Tschechoslowakei lebender unehelicher Vater reichsdeutscher Kinder eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ist es deshalb wohl am Platze, hier eine Zusammenfassung der für diese Verfolgung wichtigsten Bestimmungen und Momente zu geben:

Nach dem in der tschechoslowakischen Republik geltenden Gesetze ist vor allem für die Art des Verfahrens zu unterscheiden, ob die Vaterschaft bereits außergerichtlich oder zwar gerichtlich, aber im außerstreitigen Wege, oder erst im Prozeßwege festgestellt werden mußte.

Im ersten Falle schreibt das Gesetz außerstreitiges Verfahren zur Bestimmung der Unterhaltsbeiträge vor. Im letzteren Falle kann die Alimentationsklage mit der Vaterschaftsklage verbunden werden.

Dasselbe gilt auch für eine nachträgliche Erhöhung der Alimente. Wurden die ursprünglichen Alimente freiwillig geleistet oder außerstreitig durch das Vormundschaftsgericht festgesetzt, so kann eine Erhöhung nach dem tschechoslowakischen Gesetze wieder nur im außerstreitigen Verfahren begehrt werden. Wurden die früheren Alimente jedoch bereits im Urteil festgelegt, so ist eine Erhöhung derselben wieder nur durch Urteil, also im Prozeßwege möglich.

Zur Einbringung insbesondere der Vaterschaftsklage sind erforderlich die Beweismittel für die Vaterschaft des Beklagten (Zeugnis der Kindesmutter).

Das tschechische Gesetz bzw. das noch geltende österreichische Gesetz stellt die Präsomption, nach welcher derjenige als Vater anzusehen ist, der der Mutter des Kindes innerhalb eines Zeitraumes beigezogen hat, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als 180 und nicht mehr als 300 Tage verstrichen sind. Eine Exceptio plurium concubentium kennt das Gesetz nicht. Es genügt infolgedessen der Beweis der Beibwohnung in der kritischen Zeit durch den in Anspruch genommenen Kindesvater. § 163 ABG.

Eine vom Vormund unterschriebene Vollmacht.

Mit der Alimentationsklage können nur Unterhaltsbeiträge für die Zukunft, d. i. ab Klagtag, eingeklagt werden. Für die Vergangenheit können keine Alimente zugesprochen werden.

Urteilsmäßig bereits zugesprochene Alimente verjähren nach drei Jahren, es können also auf Grund eines Urteiles die nicht älter als dreijährigen Alimente im Exekutionswege eingetrieben werden.

In der Vergangenheit aufgebrachte Alimente können dagegen (§ 1042 ABG.) als Aufwendungen eingeklagt werden, die jemand für einen anderen macht, die dieser nach dem Gesetze hätte selbst machen müssen, d. i. also die Aufwendungen der Kindesmutter bzw. des Vormundschaftsamtes für den gesetzlich dazu verpflichteten Kindesvater. Für diesen Ersatzanspruch besteht die normale dreißigjährige Verjährungszeit.

Einen weiteren Anspruch hat die Kindesmutter laut § 167 ABG. Danach ist der Vater verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung, und falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig wurden, auch diese zu ersetzen. Diese Forderung verjährt auch in drei Jahren.

Zu bemerken ist auch, daß die Verpflichtung der Alimentation auf die Mutter übergeht, wenn der Vater hierzu nicht imstande ist.

Das Kind hat das Recht auf eine dem Vermögen des Vaters angemessene Verpflegung. Unter den Begriff des Vermögens fällt hierbei auch die Erwerbsfähigkeit und Arbeitskraft des Kindesvaters, so daß eine Beurteilung auch dann erfolgen kann, wenn der Kindesvater im Zeitpunkt der Klage arbeitslos ist, was von Bedeutung sein kann, wenn im Falle der Erlangung eines Vermögens usw. rasch auf dieses gegriffen werden soll.

Was die im außerstreitigen Verfahren zu verfolgenden Ansprüche des Kindes anbelangt, so ist hierfür das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein solches ist jedoch im Inlande für uneheliche Kinder reichsdeutscher Mütter normalerweise nicht gegeben, so daß eine Durchführung dieses Verfahrens für diese mangels der Festsetzung eines kompetenten Gerichtes unmöglich oder zum mindesten schwierig oder langwierig ist. (Erwirkung der Delegation eines inländischen Gerichtes.)

Nun läßt aber das tschechische Gesetz das Betreten des Klageweges auch in solchen Fällen zu, in welchen normalerweise das außerstreitige Verfahren vorgeschrieben ist, und zwar dann, wenn

die Entscheidung über das Ausmaß der dem Vater nach dem Gesetze obliegenden Leistungen von der Ermittlung streitiger Tatsachen abhängt, die mit den Mitteln des Verfahrens außer Streitigkeiten nicht festgestellt werden können. In diesem Falle ist der Vormund durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes zur Einbringung der Klage anzuweisen.

Dieser Beschluß ist dem Kindesvater zuzustellen und nach Rechtskraft desselben, d. i. 14 Tage nach der Zustellung, falls eine Beschwerde dagegen nicht eingebracht wurde, kann die Klage eingebracht werden.

Die Einklagung der Alimentationsbeiträge empfiehlt sich bei den gegenwärtigen Valutaverhältnissen selbstverständlich in tschechischen Kronen, um die Raten von späteren Schwankungen unabhängig zu machen. Wichtig ist, daß nach der neueren Judikatur eine Erhöhung der Raten, bzw. eine Nachzahlung der Abfindungssumme, falls diese aufgebraucht ist, und zwar auch dann verlangt werden, wenn seinerzeit ausdrücklich darauf verzichtet wurde, die gegenwärtigen Verhältnisse aber eine Erhöhung bzw. Nachforderung zum Unterhalte des Kindes erfordern.

Eine Grenze für die Unterhaltsverpflichtungen mit Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Kindes kennt das altösterreichische bzw. jetzt auch tschechische bürgerliche Gesetzbuch nicht, der Kindesvater ist unterhaltspflichtig, bis das Kind imstande ist, sich selbst zu ernähren, also unter Umständen auch bis nach Vollendung des 14. und 16. Lebensjahres des Kindes.

Was reichsdeutsche Exekutionstitel anbelangt, so sind diese in der tschechoslowakischen Republik gegenwärtig noch nicht vollstreckbar, doch steht die Rechtsgültigkeit eines die Vollstreckbarkeit reichsdeutscher Exekutionstitel in der tschechoslowakischen Republik statuierenden Staatsvertrages unmittelbar bevor.

Aber auch nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Exekution auf Grund reichsdeutscher Exekutionstitel häufig auf Schwierigkeiten stoßen, da diese in der Regel den Voraussetzungen unserer Exekutionsordnung nicht entsprechen.

Ausländische Urteile z. B., welche den Personalstand eines Inländers betreffen, sind nach unserer E. D. in der tschechoslowakischen Republik nicht vollstreckbar, so daß sich in den meisten Fällen die Erwirkung eines inländischen Urteiles durch Neueinbringung der Klage empfehlen wird, wobei das ausländische Urteil schon ein wertvolles, das Verfahren wesentlich erleichterndes Präjudiz bilden wird.

Es empfiehlt sich, derlei Klagen sowie überhaupt alle Klagen Reichsdeutscher in der Tschechoslowakei durch einen Inländer einzubringen, da dem reichsdeutschen Jugendamt, Vormund oder Anwalt bei Führung des Prozesses von Deutschland aus wegen des Sprachengebietes, der Komplikationen des einzelnen Falles, der Nachlässigkeit allenfalls bestellter Armenvertreter (bei den hier behandelten Angelegenheiten nur Gerichtsbeamte) Schwierigkeiten entstehen werden.

Dabei sei auch darauf hingewiesen, daß die tschechoslowakischen Advokaten bei allen Gerichten der Tschechoslowakischen Republik vertretungsberechtigt sind.

Advokat Dr. Josef Stark,
Rechtsbeistand der deutschen Gesandtschaft in Prag.

Zur steuerlichen Behandlung der Ausländer.

Der 3. Sen. des RG. (33. 1923, 195) hat die Rechtsbeschwerde eines Engländer, der gestützt auf Art. 297 j ZB. Freistellung von der Kriegsabgabe 1918 aus seinem Kapitalvermögen verlangte, verworfen, weil nach dem Wortlaut des Art. 297 j der Anspruch nicht im Veranlagungs- und sich daran anschließenden Rechtsmittelverfahren, sondern nur als Erklärungsanspruch nach Feststellung der Steuerpflicht geltend gemacht werden kann, sowie über die Rückerstattung der Steuer gemäß § 8 der Anl. zu Teil X Abschn. IV des ZB. die deutsche Regierung, d. h. die politische Verwaltung, nicht aber die Steuergerichte zu befinden hätten.

Diese Entsch. darf im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung, die auch heute dem Art. 297 j zukommt, nicht unverständlich bleiben. Zunächst unterliegt die Begründung der Unzuständigkeit und der Hinweis auf § 8 der Anl. schweren Bedenken. Die in § 8 erwähnten Zurückerstattungen die allerdings Akte reiner Verwaltungstätigkeit sind, haben nämlich nichts gemein mit der in Art. 297 j vorgeschriebenen Steuerrückzahlung. Sie beziehen sich lediglich auf die in Art. 297 a und f und 298 genannten Rückerstattung von Gütern, Rechten und Interessen, welche Gegenstand von Kriegsmassnahmen waren. Dies ergibt sich sowohl aus der Entstehungsgeschichte des Art. 297 j wie aus seinem Wortlaut.

Art. 297 j war nämlich ursprünglich in den Friedensbedingungen überhaupt nicht enthalten, sondern ist erst später in den endgültigen Text hineinkorrigiert worden. Er enthält eine Sonderbestimmung, welche etwas aus dem Rahmen der sonst im Abschn. IV behandelten Gegenstände fällt. (Vgl. hierüber auch Heilbron, Deutsche Steuerzeitung 1920 Nr. 9.) An diese Bestimmung zu denken war also bei Abfassung des § 8 nicht gut möglich, da sie zu dieser Zeit noch gar nicht vorlag. § 8 konnte sich infolgedessen nur auf die übrigen in Art. 297 und 298 erwähnten Rückerstattungen beziehen, welche anderer Natur sind als die Steuerrückzahlung des Art. 297 j.

Dies ergibt auch die reine Wortauslegung. § 8 spricht von „restitution“ (Rückerstattung), ebenso wie Art. 297 a und f und 298 („restitution“ oder „restituer“). Im Art. 297 j dagegen heißt es: „Le montant des taxes et impôts ... sera reversé (nicht restitué). Gerade im Art. 297 j finden sich übrigens beide Arten der Erstattungen dicht nebeneinander. Der Artikel lautet in deutscher Übersetzung:

„Der Betrag der Abgaben und Steuern auf das Kapital, die von Deutschland auf die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte seit dem 11. Nov. 1918 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages oder, falls es sich um Güter, Rechte und Interessen handelt, die Gegenstand außerordentlicher Kriegsmassnahmen gewesen sind, bis zu ihrer gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages erfolgenden Rückerstattung (restitution) erhoben worden sind oder erhoben werden, ist an die Berechtigten zurückzahlen (reversé).“

§ 8 regelt also nur wie die „restitution“, die Rückerstattung von Vermögenswerten, welche Gegenstand außerordentlicher Kriegsmassnahmen waren, nicht aber wie die Steuerrückzahlung zu erfolgen hat. Der Hinweis des R.F.V. auf § 8 war daher verfehlt.

Es ist bedauerlich, daß der R.F.V. bisher ständig mit der strikten Behauptung, es handele sich hier um Akte reiner Verwaltungstätigkeit, es abgelehnt hat, in eine Auslegung des Art. 297 j, der eine Fülle von Zweifelsfragen in sich birgt, einzutreten. Er hätte sonst in freier, nicht am rein Formalen haftender Interpretation zu dem Ergebnis kommen müssen, daß eine Steuer, bei der von vornherein feststeht, daß sie zurückgezahlt werden muß, auch nicht erst zur Erhebung gelangt und sowohl dem Reich als auch den Steuerpflichtigen Kosten aufgebürdet und Arbeitskräfte verschwendet werden, die zweckmäßigerweise gespart werden können.

Bei der Prüfung, ob Art. 297 j im einzelnen Fall überhaupt anwendbar ist, ist folgendes zu beachten:

1. Die Bestimmung umfaßt nur direkte, nicht indirekte Steuern, da als Steuerobjekt „Güter Rechte und Interessen“, d. h. Vermögen im weitesten Sinne, genannt sind, bei indirekten Steuern aber Tatsachen und Vorgänge Gegenstand der Besteuerung sind.

2. Die Steuerpflichtige müssen die alliierte und assoziierte Staatsangehörigkeit besitzen. Daß Deutsche, die auf Grund des F.V. eine alliierte Staatsangehörigkeit erworben haben, ebenfalls den Schutz des Art. 297 j genießen, ist vom R.F.V. (Ab. VI S. 183) verneint worden. W. G. zu unrecht, da nach Art. 278 diese Deutschen genau so gestellt sein sollen wie die übrigen Ententeangehörigen. Mangels jeglicher Spezialbestimmung wird man als Zeitpunkt, der für den Erwerb der alliierten Staatsangehörigkeit maßgebend ist, den Termin anzusehen haben, der im allgemeinen für Berechtigungen und Verpflichtungen im F.V. zugrunde gelegt wird, nämlich den Tag der Ratifikation, den 10. Jan. 1920. Wer an diesem Stichtage eine alliierte Staatsangehörigkeit besessen hat, mag sich also auf Art. 297 j berufen.

3. Als Steuerart nennt Art. 297 j Abgaben und Steuern auf das Kapital (französisch: taxes et impôts sur le capital; englisch: taxes and imposts upon capital). Die deutsche Übersetzung ist ungenau und kann zu Fritümmern Anlaß geben.

Im französischen wie im englischen Steuersystem wird nämlich nicht der Wertstamm als solcher, sondern der periodische Wertzuwachs des Vermögens einer Besteuerung unterworfen.

Um nun auszudrücken, daß hier nicht die landläufigen französischen und englischen Steuerarten gemeint sind, sondern die diesen beiden Ländern fremden Vermögenssteuern, hat man die Worte „sur le capital“ und „upon capital“ im Texte hinzugesetzt. (Vgl. hierzu: René Stourm, Systèmes, généraux, d'impôts, Paris 1912 S. 151 ff., S. 178 ff.) Die Kapitalertragssteuer würde demnach nicht unter die Bestimmungen des Art. 297 j fallen. Wiederum werden von ihnen nicht nur sogenannte Kapitalsteuern umfaßt, sondern auch Steuern, die auf Grund- respektive Betriebsvermögen gelegt sind, soweit sie nur den Stamm des Vermögens treffen. Und zwar greift Art. 297 j nur bei den sogenannten realen Vermögenssteuern Platz, bei denen das Vermögen nicht nur Bemessungsgrundlage für die Steuer (wie bei der früheren Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer), sondern auch Steuerquelle selbst ist, derart, daß bestimmte Quoten des Vermögens zur Einziehung gelangen.

4. Das Steuerprivileg des Art. 297 j ist durch eine Zeitbestimmung begrenzt. Es heißt, daß nur solche Steuern zurückgezahlt werden sollen, die seit dem 11. Nov. 1918 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages (d. h. bis zum 10. April 1920) oder, falls es sich um Güter, Rechte und Interessen handelt, die Gegenstand außerordentlicher Kriegsmassnahmen gewesen sind, bis zu ihrer gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages erfolgenden Rückerstattung erhoben worden sind oder erhoben werden.

Die deutsche Übersetzung ist hier aber ungenau. Im englischen Text heißt es: The amount of all taxes and imposts upon capital levied or to be levied ... — „levied“ entspricht dem deutschen „erhoben worden sind“, „to be levied“ ist aber etwas anderes wie „erhoben werden“. Diese englische Konstruktion kann sowohl bedeuten „Steuern, die erhoben werden sollen“, als auch „Steuern, die er-

hoben werden können“. Daß dies einen anderen Sinn ergibt, wie den der amtlichen deutschen Übersetzung, ist offensichtlich. Noch klarer und eindeutiger als der englische ist aber der französische Text, welcher lautet: „Le montant ... levés ou pourraient être levés ...“ Hier ist sowohl das futurische, als das konditionale Element ausgebrückt: „Steuern, welche bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des F.V. erhoben sind, oder würden erhoben werden können.“ Daß sie also bis zu dem genannten Zeitpunkt erhoben zu sein brauchen, ist gar nicht gesagt, es genügt die Möglichkeit der Erhebung innerhalb der genannten Frist.

Ob unter „levés“ die tatsächliche Einziehung der Steuer gemeint sei, mag zweifelhaft sein. In der französischen Rechtsprache wird jedenfalls hierfür nur percevois benutzt. (Vgl. perroux législation des contributions directes Art. 449 ff.) In der englischen Sprache bedeutet „levy“ sowohl Steuern auferlegen als auch veranlagern und einziehen (so eine Entsch. des levy-court: „the word levied was used in the not uncommon sense, even in lawbooks, of laid ar assessed and collected“ 2. Ed. VIII S. 839 American and English Encyclopaedia of law).

Selbst, wenn man jedoch die tatsächliche Erhebung hierunter versteht, kann hieraus nicht gefolgert werden, daß der Veranlagungsbescheid vor dem im F.V. fixierten Termin dem Benützen zugegangen sein muß, um den Tatbestand des Art. 297 j zu verwirklichen. (Es anscheinend Struz, Der Steuerrechtliche Inhalt des Friedensvertrages S. 30 ff.)

Das französische „pourraient être levés“ drückt nämlich nicht nur ein einfaches zukünftiges Können, sondern ein konditionales Können, ein Können, welches also z. B. von einer erfolgten Veranlagung bedingt ist, aus. Es handelt sich nicht nur um die rechtliche Möglichkeit, faktisch die in Frage stehende Steuer einzulassen, sondern überhaupt um die Möglichkeit, den gesetzlich veranferteten Steuerrechtsakt seiner Verwirklichung, als welche sich die Erhebung darstellt, entgegenzuführen. Die wenn auch noch an verschiedene Bedingungen geknüpfte Möglichkeit der Steuerentziehung muß gegeben sein. Und diese ist gegeben, sowie die Steuer gesetzlich eingeführt ist.

Als wichtigste Folgerung hieraus ergibt sich, daß das am 14. Jan. 1920 in Kraft getretene Gesetz über das Reichsnotopfer sowohl sachlich wie zeitlich nach Art. 297 j fällt, daß daher auch die Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes v. 8. April 1922 über Zahlung des Reichsnotopfers, insbesondere § 36 Abs. 2, der die Zahlung der Tilgungsrenten vorsieht, für die in Art. 297 j genannten alliierten Staatsangehörigen keine Anwendung finden können.

Ref. Dr. Otto Blumenthal, Charlottenburg.

Der österreichische Oberste Gerichtshof über die Frage des Verzögerungsschadens bei Geldforderungen.

I.

Unter den vielen durch die Geldentwertung entstandenen privatrechtlichen Problemen war in Österreich in den letzten Monaten gerade die Frage besonders lebhaft erörtert worden, ob, bzw. unter welchen Voraussetzungen (insbes. ob nur bei Verschulden) der Gläubiger einer fälligen Geldschuld bei Verzug des Schuldners auf Ersatz eines die gesetzlichen Verzugszinsen übersteigenden Schadens Anspruch erheben kann, und zureichendfalls wie dieser Schaden zu berechnen ist (abstrakte oder konkrete Schadensberechnung). Auf Grund der Bestimmung des § 1333 ABGB, daß „der Schaden, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der besungenen Zahlung des schuldigen Kapitals zugefügt hat, durch die von dem Gesetze bestimmten Zinsen vergütet wird“, wurde von den einen jede solche Schadensvergütung abgelehnt, während von den anderen die Geltendmachung eines die Verzugszinsen übersteigenden Schadens ohne weiteres für zulässig erklärt wurde. Nun hat der Oberste Gerichtshof, welcher nach seinem Statut berechtigt ist, auf Ersuchen des Justizministers Gutachten über strittige Rechtsfragen zu erstatten, in einem überaus ausführlich und sorgfältig begründeten Plenarbeschluß v. 8. März 1923 zu dieser Frage Stellung genommen. Das Gutachten gelangt zu folgenden Feststellungen:

1. Der Gläubiger einer fälligen, nicht bezahlten Geldschuld hat nach Handelsrecht Anspruch auf den Ersatz jenes die gesetzlichen Verzugszinsen übersteigenden wirklichen Schadens und entgangenen Gewinnes, der aus dem Verschulden des säumigen Schuldners entstanden ist (Art. 283 HGB., § 1295 ABGB.). Dem säumigen Schuldner, welcher vorgibt, an der Erfüllung einer vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne Verschulden verhindert worden zu sein, obliegt der Beweis (§ 1298 ABGB.).
2. Nach bürgerlichem Recht hat der Gläubiger diesen Anspruch nur im Falle der von ihm zu beweisenden bösen Absicht oder auffallenden Sorglosigkeit des Schuldners (§ 1324 ABGB.), insbesondere auch im Falle einer auf Verzögerungsabsicht zurückgehenden Prozeßführung (siehe auch § 408 ABGB.).
3. Bei Forderungen auf eine Summe von Währungsgeld steht dem Gläubiger aus der Minderung der wirtschaftlichen Kaufkraft dieser Summe ein Rechtsanspruch auf Ersatzleistung („abstrakter Schaden“) nicht zu; ein Schaden-

ersatzanspruch kann nur aus dem besonderen Tatbestande des einzelnen Falles (konkret) abgeleitet werden.

Wenngleich die Gutachten des Obersten Gerichtshofes für die Gerichte nicht bindend sind, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß sich nunmehr die Rechtssprechung in Oesterreich in diesen durch das Gutachten gewiesenen Bahnen bewegen wird.

Nk. Dr. Paul Abel, Wien.

II.

Das Gutachten ist in der Wiener „Gerichtszeitung“, 74. Jahrg. Nr. 3 ganz abgedruckt. Seine Stellungnahme deckt sich mit einer in der JW. 1922, 649 abgedr. Entsch. unseres 6. BS. v. 13. Jan. 1921: Da die Mark trotz ihrer Entwertung gesetzliches Zahlungsmittel geblieben sei, könne der Gläubiger so wenig einen Verzugschaden aus der Geldentwertung abstrakt geltend machen wie er wegen des gesunkenen Geldwertes eine Aufwertung des Forderungsbetrags verlangen könne; nur einen bestimmt bezeichneten und nachgewiesenen Schaden könne er ersetzt verlangen, etwa wenn er wegen des Verzugs ein Sachgut habe höher bezahlen müssen. Gegen diese Einengung des Ersatzanspruches spricht sich Dessauer in seiner Preischrift über „Die Geldentwertung“ auf S. 23 aus; gegen sie haben sich die Beiträge in der JW. S. 101ff. ausgesprochen. Auch v. d. Trenck fordert in der JW. 1922, 333 eine uneingeschränkte Anerkennung des auf der Geldentwertung beruhenden

Verzugschadens als das mindeste. Man soll nicht prophezeien, aber ich glaube, diesmal es wagen zu dürfen: daß sich unsere ganze deutsche Rechtssprechung in naher Zeit gegenüber der erörterten Frage über die nun schon zurückliegende Entsch. des 6. Sen. hinaus auf einen freieren Standpunkt stellen wird. Dann wird schließlich der — auch in der Begründung des österreichischen Gutachtens vorkommende — Satz auch allgemein verschwinden: durch den Empfang des Nennbetrags seiner Forderung sei der Gläubiger „im Rechtsinne“ nicht geschädigt, da die Krone, die Mark, wenn auch in schwindigster Verfassung, eben das gesetzliche Zahlungsmittel sei. Für den Gläubiger, der damit zum Bettler gemacht wird, ist das weniger Trost als blutiger Hohn.

Für das engere Gebiet des Verzugschadens freilich weist das Gutachten (was in dem obigen kurzen Auszug nicht ersichtlich ist) ausdrücklich darauf hin, daß der geforderte Beweis für den „konkreten“ Schaden nicht schwer fallen könne; denn auch wer die ihm vorenthaltene Zahlung nicht im Erwerbaleben, sondern zum Verbrauch verwendet haben würde, habe Anschaffungen aufzuzählen müssen, die er später zu teureren Preisen machen mußte. Wenn man es so nimmt, wenn man gegenüber einem prima-facie-Beweis nicht ängstlich ist, sind wir schon viel näher beieinander. In diesem Sinne ist dann das Gutachten, obwohl in der Grundeinstellung noch zu zaghaft, doch als ein Fortschritt zu begrüßen.

Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.

Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Kaiser und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[**Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht. Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Art der Schadensberechnung für eine ausländische Gläubigerin (Valutaschaden). [†]

Aus den Gründen: Die Kl. ist eine schwedische Firma, und nach den Vertragsbedingungen durften die zu liefernden 30 Tonnen nur zum Gebrauch in Schweden bestimmt werden. Wenn daher das RG. die Best. für verpflichtet hielt, der Kl. als Schadenersatz wegen Nichterfüllung

Zu 1. Die hier vom RG. entschiedene Frage ist für den internationalen Frachtverkehr von ganz außerordentlicher Bedeutung. Merkwürdig ist nur, daß sie nicht schon früher zur Beurteilung des RG. gelangt ist. Auch einschlagende oberlandesgerichtliche Entscheidungen sind m. W. bisher nicht veröffentlicht worden. Dagegen hat der Österr. ObGH. sich bereits in einer ganzen Reihe von Urteilen mit der Frage befaßt (vgl. die sorgfältig kommentierte Zusammenstellung des Landgerichtsrats Dr. Weinberger in den „Mitt. österr. Banken und Bankiers“, Beil. „Rechtssprechung“ 4, 65 ff., sowie die Ausf. des ObGH. Weinmann, ebenda Bd. 4 S. 161 ff.). Der ObGH. hat nach anfänglichem Schwanken die Bestimmung, daß der gemeine Handelswert am Absendeort maßgebend sei, dahin ausgelegt, daß der Anspruch des Absenders nicht auf ausländische Währung gehe, sondern daß der gemeine Handelswert in österreichischen Kronen bestimmt werden müsse, auch wenn z. B. der Absendeort Zürich sei. Die Begründung hierfür erblickt der ObGH. darin, daß die Währung sich nach dem Erfüllungsort richte, und als solcher beim Frachtvertrag der Ablieferungsort, nicht der Absendeort in Betracht komme. Diese Rechtsansicht, die der ObGH. in dem Urteil v. 11. Jan. 1922 Ob. II, 14/22 (in der oben zitierten Zeitschrift 4, 170) nicht ganz zutreffend als seine „ständig festgehaltenen“ bezeichnet, die aber jetzt anscheinend ständig geworden ist, hat nicht nur die Folge, daß der Schweizer, der Ware nach Wien versendet, den Kronenwert erhält, der dem Handelswert in Zürich (!) am Tage der Absendung entspricht (Urteil v. 13. Juli 1921 Ob. II 503/21, ebenda 4, 69), sondern sie führt darüber hinaus zu dem überraschenden Ergebnis, daß ein Österreicher, der Ware in ein Land mit besserer Währung versendet, von der österreichischen Eisenbahnverwaltung grundsätzlich in dieser besseren Währung entschädigt werden muß, allerdings mit dem Vorbehalt der Zahlung in österreichischen Kronen nach dem Kurse des Zahlungstages (so das zitierte Urteil v. 11. Jan. 1922). Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Rechtssprechung, der auch Weinberger a. a. O. widersprochen hat, nicht aufrechterhalten werden kann. Bei ungezwungener Betrachtung muß man vielmehr davon ausgehen, daß der Wert am Absendeort in der dort herrschenden Währung aus-

den Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Marktpreise v. 23. Jan. 1917, dem Tage des Ablaufes der mittels Schreibens v. 9. Jan. 1917 bestimmten Nachfrist (vgl. § 326 BGB.), zu zahlen, so konnte als Marktpreis nur der schwedische Marktpreis in Betracht kommen (vgl. Urteil des RG. v. 15. Nov. 1921 — II 228/21 — bei Warneher, Rechtspr. 1922 Nr. 4 S. 5). Demgemäß hatte die (abstrakte) Schadensberechnung in der Weise zu erfolgen, daß der Vertragspreis, dem deutsch-schwedischen Abkommen v. 7. April 1916 entsprechend, nach dem Friedenskurs von 112,20 M für 100 Kr. in schwedische Kronen umgerechnet, und der so ermittelte Kronenbetrag von dem höheren Kronen-Marktpreise vom 23. Jan. 1917 in Wzug gebracht wurde. Der sich ergebende Unterschied war alsdann, da die Best. nach dem Verträge nur in deutschem Gelde Schadenersatz zu leisten hat (vgl. RG. 102, 62), wieder in deutsche Währung umzurechnen, und zwar nach dem am 23. Jan. 1917 geltenden Tageskurs. Die Kl. hat nun aber den ihr danach als Schadenersatz

zudrücken ist. Dafür spricht auch die Erwägung, daß ersatzberechtigt an erster Stelle — nach herrschender Meinung beim Verlust der Ware sogar ausschließlich (Düringer-Sachenburg, HGB. Anm. 2 zu § 435, Staub desgl. Anm. 7 zu § 435; Rundnagel in Ehrenbergs Handbuch V, 2 S. 205) — der Absender ist, der im Zweifel in seiner eigenen Währung zu entschädigen sein wird. Hält sich der Absender an die Bahn, mit der er kontrahiert hat (Zl. Art. 27 Abs. 1 und 3) so kommt eine andere Währung überhaupt nicht in Frage; aber auch wenn er gegen die letzte Bahn oder gegen diejenige vorgeht, auf deren Strecke der Schaden eingetreten ist (Art. 27 Abs. 2 und 3), so kann sich der Inhalt des Anspruchs nicht ändern. Nach alledem hat das RG. mit Recht den zu ergebenden Betrag in der fremden Währung bestimmt. Man erkennt in dieser Entsch. wiederum die hohe Unparteilichkeit unseres höchsten Gerichtshofes. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß das Urteil die deutsche Eisenbahnverwaltung hinsichtlich der vom Ausland kommenden Güter mit einer ungeheuren Verantwortung belastet. Das führt notwendig zu der weiteren Frage, ob es rechtlich zulässig und wirtschaftlich angängig erscheint, das Mehr an Risiko durch einen Zuschlag zu den tarifmäßigen Gebühren auszugleichen, doch liegt die Erörterung dieser Frage nicht im Rahmen der Anmerkung.

Bemerkte sei noch, daß der Budapester Gerichtshof sich in einem Urteil v. 3. Febr. 1922 auf denselben Standpunkt wie der Österr. Reichsgerichtshof gestellt hat, während die tschechoslowakischen Gerichte — freilich ist die Tschechoslowakei von Ländern mit schwächerer Valuta umgeben! — ebenso wie das RG. die Währung des Aufgabewortes entscheiden lassen wollen (Mitt. österr. Banken und Bankiers, Beil. „Rechtssprechung“ V, 208). Eine dem deutschen Standpunkt nahe kommende Auffassung vertritt auch der Appellhof Bern in dem Urteil v. 4. März 1921 (Schweiz. Jur. Ztg. 18, 307). Danach soll der Ersatz schlechthin in der Währung des Wohnsitzes des Gläubigers gezahlt werden, weil nach Art. 74 Schweiz. DR. Geldschulden am Wohnsitz des Gläubigers zu erfüllen sind. Die Tragweite dieser Zweipältigkeit in den verschiedenen Rechtssprechungen erhöht sich durch das Wahlrecht, das dem Ersatzberechtigten durch Art. 27 II und III Zl. gewährt ist (siehe oben).

Prof. Dr. A. Rufbaum, Berlin.

wegen Nichterfüllung von der Bekl. geschuldeten Markbetrag zunächst nicht gefordert, vielmehr noch jahrelang den gemäß § 326 Abs. 1 Satz 2 BGB. aus geschlossenen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend gemacht. Infolgedessen kann sie für den Schaden, den sie dadurch erlitten hat, daß der Wert der deutschen Mark seit dem 23. Jan. 1917 immer mehr gesunken ist, die Bekl. nicht in vollem Umfange verantwortlich machen. Vielmehr hat sie diesen Schaden, soweit er auf die Zeit bis zur Inverzugsetzung der Bekl. mit der Zahlung entfällt, sich selbst zuzuschreiben. Dagegen nimmt sie die Beklagte wegen des seit dem Eintritte des Zahlungsverzuges entstandenen und noch entstehenden Valutaschadens mit Recht in Anspruch. Denn für sie, als eine in Schweden ansässige Handeltreibende, spricht die — bisher nicht entkräftete — Vermutung, daß sie den ihr zustehenden Markbetrag im Falle der Zahlung alsbald in schwedische Kronen umgekehrt haben würde. Sie kann also denjenigen Markbetrag verlangen, der notwendig ist, um dafür am Zahlungstage soviel schwedische Kronen anzuschaffen, wie sie bei Eintritt des Zahlungsverzuges der Bekl. für den ihr damals von dieser geschuldeten Markbetrag hätte anschaffen können. Da die Bekl. selbst in ihrem vorgetragenen Schriftsatz v. 9. Sept. 1921 den schwedischen Marktpreis von Mitte Januar 1917 auf 325 Kronen für die Tonne angegeben hat, so steht der Kl. jedenfalls ein höherer, als der ihr vom RG. nicht aberkannte Betrag zu, auch wenn man mit der Bekl. annimmt, daß diese sich erst seit dem 3. Mai 1921 in Zahlungsverzug befindet. Einen Anspruch auf Ersatz des von ihr als „konkret“ bezeichneten Schadens hat die Kl. dagegen nicht. Sie hat zwar unter Beweisanztritt behauptet, daß sie im Laufe des Jahres 1917 den Willen gehabt und mehrfach geäußert habe, die Ware für den Fall der Lieferung nicht sofort weiterzuerkaufen, sondern ein günstiges Angebot abzuwarten, daß sie ein ihr am 11. Juli 1917 gemachtes Angebot von 650 Kronen für die Tonne, falls die Lieferung von 95 Tonnen vor dem 1. Okt. 1917 erfolgen könne, als zu niedrig abgelehnt habe, und daß sie am 8. Nov. 1917 — also über 10 Monate nach Ablauf der Nachfrist — ein Angebot von 900 Kronen je Tonne für den Fall der Lieferbarkeit von 95 Tonnen vor Schluß des Jahres 1917 erhalten und angenommen habe. Das RG. hat jedoch unter Hinweis auf das Urteil des RG. 91, 30¹⁾ zutreffend ausgeführt, daß sich auf solche Weise ein konkreter Schaden nicht begründen lasse.

(R. v. E.-E., U. v. 15. Dez. 1922; 776/21 II. — Berlin.)

****2. Verhältnis des Anspruches auf Ersatz des Verspätungsschadens zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung.†)**

Das im August 1919 von der Bekl. der Kl. verkaufte Teerheizöl hat Bekl. nicht geliefert, weil sie von ihrer Lieferantin im Stich gelassen ist. In den Lieferungsbedingungen ist bestimmt, daß aus Verzögerung der Lieferung kein Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Aufhebung des Auftrags hergeleitet werden kann. Nachdem Kl. im Januar 1920 der Bekl. fruchtlos Nachfrist gesetzt, verlangt sie Schadensersatz, den sie dahin begründet, daß sie sich in der Zeit von Oktober 1919 bis Juni 1920 teurer eingedeckt habe. Die Klage wurde abgewiesen, die Revision hatte keinen Erfolg. Der Vertrag der Parteien ist im August 1919 geschlossen worden und konnte, wenn die Lieferungen regel-

1) JW. 1917, 968.

Zu 2. Entschieden wird: 1. im Anschluß an RG. 101, 421, daß der Vertrag durch die WD. vom Juni 1920 über Teerwirtschaft nicht aufgehoben sei; 2. im Sinne der herrschenden und berechtigten Ansicht, daß der Käufer zum Deckungskauf verpflichtet ist; 3. Der Verkäufer hatte im Vertrag den Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. BG. und RG. belassen dennoch (durch Vertragsauslegung) den Anspruch auf den Verspätungsschaden, erklären ihn aber wieder für beseitigt, sobald endgültige Nichterfüllung der ursprünglichen Leistung feststeht. Hier werde „denknotwendig der Schadensersatzanspruch zum Anspruch wegen Nichterfüllung“.

Der konkrete Fall ist durchaus richtig entschieden. Wenn der Kl. nach seinem Deckungskauf einfach den Mehraufwand verlangte, so war das der ihm verjagte Schaden wegen Nichterfüllung. Die zu allgemein gefasste Begründung regt nur zu einer, dem RG. wohl selbstverständlichen Ergänzung an. Es wäre denkbar, daß ein Käufer durch das Ausbleiben der Leistung zunächst wirklich einen Verspätungsschaden erlitten hat, z. B. zur Stilllegung seines Betriebs gezwungen wurde, und erst nachher in der Lage war, sich

mäßig erfolgt wären, erledigt sein, als am 7. Juni 1920 die WD. über die Bewirtschaftung der Teerprodukte erging, die nicht nur weitere Lieferungen unmöglich machte, sondern auch alle laufenden Abschlüsse für fortan aufgehoben erklärte. Unter den Parteien ist streitig, ob Kl. nicht schon seit Ablauf der Nachfrist mit dem Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen war; und ferner, ob die Bekl. überhaupt in vertretbarem Verzug geraten ist und sich nicht vielmehr auf die Befreiungsklausel des Vertrages berufen kann. Der VR. ist auf diese Fragen nicht eingegangen. Die Kl. hat den in der Klageschrift angebligten Anspruch auf die Leistung nicht weiter verfolgt, sich vielmehr auf den Anspruch auf Schadensersatz beschränkt. Sie will, um ihren Betrieb aufrecht zu erhalten, genötigt gewesen sein, das Öl anderweit zu höheren Preisen zu kaufen, und verlangt den Ersatz des Mehraufwandes. Der VR. hat in Erwägung, daß nach dem Vertrage die Kl. unbeschränktermaßen aus einer Verzögerung der Lieferung kein Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung herleiten kann, die Klage abgewiesen, weil der Anspruch so, wie Kl. ihn begründet habe, nichts anderes sei als Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Das muß gebilligt werden. Die WD. v. 7. Juni 1920 hat für gegenwärtigen Anspruch keine Bedeutung. Nach § 18 II daselbst gelten bestehende Verträge über Heizöl usw. als aufgehoben, insoweit Lieferung noch nicht erfolgt ist. RG. 101, 421¹⁾ hat das auf solche Verträge beschränkt, aus denen zur Zeit des Inkrafttretens der WD. Lieferung der Ware noch verlangt werden konnte. Letzteres trifft hier nicht zu. Wie Kl. vorträgt, hat sie sich schon, ehe die WD. in Kraft trat, durch Deckungskäufe geholfen, so daß Lieferung der Ware nicht mehr in Frage stand. Die WD. stünde mithin dem Klageanspruch nicht entgegen. Die Kl. hat ihren Anspruch als einen solchen auf Ersatz des Schadens aus Verspätung der Erfüllung bezeichnet, und die Revision besteht darauf, daß dem so sei; Kl. habe nur die Wahl gehabt, entweder das Öl sich anderweit zu verschaffen oder ihren Betrieb einzustellen; letzteres hätte nur zu einem noch viel größeren Schaden geführt. So sei der Schaden dadurch herbeigeführt, daß nicht rechtzeitig geliefert worden sei. Das mag richtig sein, ändert aber nichts an der Natur des erhobenen Anspruchs. Wenn ein Käufer sich beim Ausbleiben der gekauften Ware diese anderweit verschafft und den Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes erhebt, kann er nicht zugleich den Anspruch aufrecht erhalten, daß ihm der Verkäufer zum Vertragspreis andere Ware liefert, und ebensowenig ist er andererseits, sofern sein Vorgehen nur berechtigt war, verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers diesem Ware gegen Zahlung des Preises abzunehmen. Es ist nicht anders, nimmt der Käufer einen Deckungskauf vor, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf den Anspruch auf Schadensersatz, und kommt der Verkäufer diesem Anspruch nach, so ist das Rechtsgeschäft erledigt, der Verkäufer hat nicht nur nicht rechtzeitig erfüllt, er hat überhaupt nicht erfüllt. Der VR. hat völlig recht. Wie man es auch nennen mag, der Sache nach ist, was gefordert wird, Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Er hat auch darin nicht unrecht, daß er den Anspruch auf Ersatz des Verspätungsschadens als einen akzessorischen Anspruch bezeichnet. Er kann immer nur geltend gemacht werden, wenn entweder die Leistung schon beschafft worden ist oder noch ansteht. Ist sie nicht beschafft worden und kommt sie auch nicht mehr in

zu decken und z. B. den Betrieb wieder zu eröffnen. Dann bliebe der Anspruch auf den Ersatz des größeren Schadens begründet und es wäre praktisch wichtig, daß die beiden Arten der Schadensberechnung gedanklich getrennt bleiben. Wirklich kann man das Verspätungsinteresse im Erfüllungsinteresse in Gedanken aussondern neben dem Interesse an der Leistung oder beim Wegfall solchen Interesses neben dem objektiven Wert der Leistung, die aber zeitlich die Höhe verändern. Daran muß man sich auch halten, — vorbehaltlich anderweitiger Vertragsauslegung —, wenn entgegengesetzt dem obigen Fall das Verspätungsinteresse wegbedungen ist. Mannigfaltige Kombinationen der einzelnen Schadenskomponenten bietet das Eisenbahnfrachtrecht. In diesem Sinne ist es richtig, wenn man in Frankreich nach Cass. 11. Mai 1898 Dall. 99.1.310 lehrt, daß sich die dommages-intérêts moratoires mit den dommages-intérêts compensatoires sumulieren können. Die obige RG-Entsch. hat es nur mit einer scheinbaren Absorption des Verspätungsschadens zu tun. Die richtige Lösung ergibt sich überall durch Würdigung des Kaufs Zusammenhangs.

Geh. SM. Prof. Dr. K a b e l, München.

1) JW. 1921, 626.

Frage, so wird denkwürdig der Schadensersatzanspruch zum Anspruch wegen Nichterfüllung. Die Höhe des Schadens wird darum noch keine andere. Das zeitliche Moment muß nicht deshalb aus der Berechnung verschwinden. Hat der Gläubiger nur überhaupt Anspruch auf Schadensersatz, so muß er immer so gestellt werden, wie wenn der Schuldner bei Fälligkeit oder im Augenblick, als der Verzug eintrat, geleistet hätte. Das aber nicht darum, weil nicht rechtzeitig, sondern weil überhaupt nicht geleistet worden ist; das ist kein leeres Spiel mit Worten, sondern sachlich bedeutsam. Hätte der Käufer, gleichviel unter welcher Begründung, die Möglichkeit, den Mehraufwand eines Deckungskaufs als reinen Verspätungsschaden, d. h. unbeschadet seines Anspruchs auf Erfüllung geltend zu machen, so würde sich das Spiel nicht einmal wiederholen lassen, wie der B.R. sagt, sondern fortgesetzt so lange als der Verkäufer nicht liefern will oder nicht liefern kann. Es springt in die Augen, wie verfehlt der Standpunkt der Kl. ist. Die Revision vermag diese Konsequenz nicht zu bestreiten, sucht sie aber zu rechtfertigen und den darin liegenden Nachteil der Bekl. auf das von der Staatsgewalt ausgegangene Handelsverbot zurückzuführen. Ohne dieses, meint sie, hätte der Nachteil darin für die Bekl. einen Ausgleich gefunden, daß bei den späteren Lieferungen die Kl. sich den Überschub des jeweiligen Marktpreises über den Vertragspreis hätte anrechnen müssen. Aber ganz abgesehen davon, daß das Anziehen der Preise ein Zufall gewesen ist, der auch hätte ausbleiben können, würde es voraussetzen, daß der Anspruch auf Erfüllung noch bestand, was schon, bevor die B.D. am 7. Juni 1920 erging, nicht mehr der Fall war. Vor allem aber fehlt es an der Voraussetzung der Vorteilsausgleichung, an der Identität der Ursachen, aus denen das eine wie das andere, Nachteil und Vorteil, entstanden ist. Der Schaden der Kl. beruht auf dem bis zum Deckungskauf andauernden Verzug der Bekl., in der eingetretenen Preiserhöhung; dieser Schaden ist Gegenstand der Klage und kann dann unmöglich wiederum als anzurechnender Vorteil in Gegenrechnung gestellt werden. Als Grundlage eines anzurechnenden Vorteils könnte also, wenn überhaupt, nur der nach dem Deckungskauf fortdauernde Verzug in Frage kommen. Richtig mag sein, daß, wenn die Deckungskäufe nicht möglich gewesen wären und die Kl. deshalb ihren Betrieb hätte einstellen müssen, der so verursachte Schaden als reiner Verspätungsschaden neben dem Anspruch auf Erfüllung und unabhängig von dessen Fortbestand hätte geltend gemacht werden können. Aber dieser Fall ist nicht eingetreten, und da die Kl. das Öl bekommen konnte, durfte er auch nicht eintreten. Der Gläubiger ist bei Gefahr des Verlustes seines Ersatzanspruchs gehalten, zu tun, was an ihm liegt, um den drohenden Schaden abzuwenden oder zu mindern. Das gilt hier auch für die Kl. Davon durfte sie sich auch nicht dadurch abhalten lassen, daß sie sich damit des Anspruchs auf Schadensersatz begab. Sie hatte sich auf die Klausel der Bekl. eingelassen, wonach sie aus Verzögerung der Lieferung Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung nicht sollte herleiten können. Sie durfte sich der Konsequenz hieraus nicht dadurch entziehen, daß sie, auf die Ersatzpflicht des Verkäufers rechnend, Schäden über sich ergehen ließ, die kein verständiger Geschäftsmann unterlassen hätte, mit den sich bietenden Mitteln abzuwenden.

(R. R. v. S., U. v. 20. Okt. 1922; 10/22 II. — Hamburg.)

[R.]

3. Rechtsverhältnisse zwischen Käufer, Verkäufer und der Bank bei der Kaufabrede „Banküberweisung gegen Duplikatfrachtbrief.“]

Aus den Gründen: Nach der ständigen, die Auffassung der Handelskreise wiedergebenden Rechtprechung des

Zu 3. Trotz gewisser Bedenken möchte ich der Entsch. beitreten. Zwischen Akkreditiv und Banküberweisung bestehen neben manchen Berührungspunkten rechtliche Unterschiede. Diese dürften aber für die vorliegende Frage nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Denn bei Verkäufen der hier in Frage stehenden Art kommt es unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Verkäufer im Regelfalle darauf an, entweder Sicherung durch Akkreditiv oder sofort Zahlung durch Überweisung und außerdem rechtzeitig Nachricht hiervon zu erhalten. Deshalb dürfte im Zweifel die Sorge für rechtzeitige Benachrichtigung Bestandteil der Käuferpflichten sein und auch das gesamte Risiko der Verzögerung dem Käufer treffen. (Vgl. außer den vom RG. angeführten Entsch. z. B. RG. 2. ZS. v. 31. März 1922, BankArch. XXII, 161/2.) Wegen die hierin liegende Gefahr einer schweren Benachteiligung des Käufers, der statt seiner eigenen vereinbarungsgemäß

RG. hat der Käufer, der ein Akkreditiv bei der Bank des Verkäufers zu dessen Gunsten gegen Duplikatfrachtbrief stellt, dafür zu sorgen, daß das Akkreditiv rechtzeitig gestellt wird, was erst geschehen ist, wenn die Bank den Verkäufer benachrichtigt, daß das Geld eingegangen sei und zu seiner Verfügung stehe. Versehen der Bank hierbei hat der Akkreditierende zu vertreten, auch wenn er das Akkreditiv auf Verlangen des Verkäufers bei dessen Bank gestellt hat (RG. 102, 155; 103, 376; JW. 1922, 770). Die Bedingung der Akkreditivstellung bei der Bank des Verkäufers, die u. U. für den in der Wahl der Bank unfreien Käufer gefährlich werden kann, verfolgt den Zweck, dem Verkäufer mit der Absendung der Ware die Barzahlung zu sichern. Wie in so manchen andern neuzeitlichen Geschäftsbedingungen prägt sich darin die wirtschaftliche Übermacht aus, die der Verkäufer gegen den Käufer gewonnen hat. Die gleichen Grundsätze greifen bei der streitigen Verkaufsbedingung Platz, die vielfach in der abgekürzten Form „Banküberweisung gegen Duplikatfrachtbrief“ in gleichem Sinne wie „Akkreditiv gegen Duplikatfrachtbrief“ und wahlweise mit dieser Klausel gebraucht wird. Mögen Akkreditiv und Überweisung rechtlich verschiedene Begriffe sein, und Überweisung für sich allein regelmäßig nur den tatsächlichen Zahlungsvorgang bedeuten, der zwischen dem Überweisenden und der Empfangsbank keine rechtlichen Beziehungen schafft, so entsteht doch dadurch, daß der Käufer den Kaufpreis an die Bank des Verkäufers mit der Auflage überweist, ihn den Verkäufer gegen Duplikatfrachtbrief auszufolgen, zwischen dem Käufer und der Bank ein Auftragsverhältnis, kraft dessen die Bank den Betrag dem Verkäufer nur gegen Aushändigung des Duplikatfrachtbriefs zahlen oder gutschreiben soll. Der Auftrag umfaßt nach der Natur der Sache auch die seine Ausführung vorbereitenden Handlungen, insbesondere, was hier in Betracht kommt, die Pflicht der Bank, dem Verkäufer keine falschen Angaben über den Eingang des überwiesenen Geldes zu machen. Im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist die Bank, als mit der Zahlung beauftragt, Erfüllungsgehilfin des Käufers, und dieser hat für ihr Versehen in Ausführung des Auftrags einzustehen. Ebenförmig wie ein Dritter, der mit der Bank in keiner Verbindung stand, durch die Tatsache allein, daß die Überweisung zu seinem Gunsten erfolgte, in ein Vertragsverhältnis mit der Bank getreten wäre, ist dies bei dem Verkäufer der Fall, wenn er auch im übrigen mit der Bank Geschäfte gemacht und die Überweisung an sie gefordert hatte.

(B. v. R., U. v. 15. Juni 1922; 730/21 VI. — Köln.)

[Sch.]

4. Anweisungen im weiteren Sinne, ohne daß die Voraussetzungen des § 783 BGB. vorliegen.]

R. der dem Kl., 2000 Flaschen Wein verkauft hatte, stellte ihm den Lieferschein, worin er den Bekl. anwies, gegen Rückgabe des Lieferscheines aus dem bei ihm lagernden Bestande 2000 Flaschen des genannten Weines auszuliefern. Der Bekl. hat durch schriftlichen Vermerk auf dem Lieferschein

die schlecht arbeitende Bank des Verkäufers benutzen muß, bietet es allerdings einen gewissen Schutz, wenn man mit dem RG. annimmt, daß besondere Umstände nach Treu und Glauben dem Verkäufer die Pflicht zu einer Mitwirkung bei der Akkreditivstellung, etwa durch Nachfrage, auferlegen können (vgl. RG. 3. ZS. v. 26. April 1921, BankArch. XX, 345 und 2. ZS. v. 10. Jan. 1922; RG. 103, 380). Demgemäß könnte ihm vielleicht u. U. auch unmittelbar eine Haftung für Säumnis der Bank bei der Verzögerung aufgebürdet werden. Gerade dieser Gesichtspunkt ist m. E. in verstärktem Maße bei der Kaufabrede „Banküberweisung gegen ...“ zu berücksichtigen. Denn Überweisung auf Bankkonto steht nach bekannten Regeln im allgemeinen der Barzahlung gleich, und die Zahlung gilt als vollzogen mit der Gutschrift, nicht erst mit der Verzögerung. Nachlässigkeiten der Bank hierbei gehen also im Zweifel zu Lasten ihres Kunden, d. h. des Verkäufers. Selbstverständlich kann Abweichendes vereinbart werden. Das scheint mir in der Tat heute im Zweifel der Sinn unserer Klausel zu sein, aber eben doch nur im Zweifelsfall, den besondere Begleitumstände ausschalten können.

Prof. Dr. Friedr. Klausung, Frankfurt a. M.

Zu 4. Das RG. führt aus: Da die Anweisung nicht auf § 783 BGB. beruht, findet § 784 keine Anwendung, also schafft die Annahme als solche noch keine selbständige, vom Grunde losgelöste Verpflichtung des Akzeptanten; da der Grund der Anweisung aber das Schuldverhältnis des Anweisenden gegenüber dem Anweisungsempfänger ist, so stehen dem Akzeptanten die Einwendungen aus diesem Schuldverhältnis zur Seite. — Die theoretische Dar-

erklärt, daß er die Lieferung der 2000 Flaschen garantiere, hat dann aber die Auslieferung verweigert. Die Klage auf die Lieferung des Weines ist — bedingt von einem hier nicht interessierenden Eide des Kl. — zugesprochen. Die Revision des Bekl. hatte Erfolg. Aus den Gründen: Der Lieferschein des Verkäufers K. an den Bekl. kann nicht als eine Anweisung im Sinne des § 783 BGB. angesehen werden, da sein Gegenstand nicht die Leistung vertretbarer Sachen ist. Gegenstand des Kaufvertrages zwischen K. und dem Kl. und ebenso Gegenstand des Lieferscheines ist eine Anzahl von Flaschen aus einem bestimmten, bei dem Bekl. für den Aussteller des Lieferscheines K. lagernden Weinbestande einer bestimmten Weinsorte. Die Überendung eines Lieferscheines für eine bestimmte Lagerware, den der Verkäufer dem Käufer ausgestellt hat, bedeutet hier nur die Ausstellung einer Legitimation für den Käufer und die Ermächtigung für den Lagerhalter zur Auslieferung der Ware. Die ausdrückliche Annahmeerklärung seitens des Lagerhalters ändert nichts an dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lagerhalter und dem Verkäufer. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Bekl. dem Kl. alle Einwendungen aus dem Vertrage mit dem Verkäufer entgegenzuhalten berechtigt ist (Urteil des RG. vom 16. Dez. 1921 II 268/21). Gleichwohl ist es möglich, daß auch der Lieferschein, der auf die Herausgabe nicht vertretbarer Sachen gerichtet ist, als eine Anweisung im weiteren Sinne gedacht ist, bei der nur die Sonderbestimmungen des BGB., die für die Anweisung auf Leistung vertretbarer Sachen bestimmt sind, wie die Bestimmungen über die Annahme und über die Übertragung (§§ 784, 786, 792) auszuscheiden haben (RGKomm. zum BGB. Vorbem. 2 vor § 783). Und ebenso ist es möglich, daß eine Annahmeerklärung des Lagerhalters auf dem Lieferschein, die in gegebenem Falle in der Form einer Garantierklärung ausgestellt ist, als eine selbständige, vom Grundgeschäft, das zwischen K. und dem Kl., und zwischen K. und dem Bekl. bestand, losgelöste selbständige Verpflichtung des Bekl. im Sinne der §§ 780, 781 BGB. gewollt ist. Der Wortlaut der Erklärung, der auf die Übernahme einer

Garantie geht, weist darauf an und für sich nicht hin, spricht vielmehr zunächst nur dafür, daß der Bekl. für die Erfüllung der Verpflichtung des K. aus dem Kaufgeschäfte dem Kl. gegenüber einstehen, dem Kl. den Erfolg sichern will, daß er in Besitz und Eigentum des Weines gelangen werde; es würde dann ein wirklicher Garantievertrag (RG. 90, 418¹) vorliegen. Indessen ist zuzugeben, daß der Ausdruck „garantieren“ im Geschäftsleben für die mannigfaltigsten Verpflichtungen und Versicherungen gebraucht wird. Das BG. hat in dem Garantievermerk des Bekl. eine selbständige Verpflichtung i. S. des § 780 BGB. erblickt, ohne Gründe für seine Annahme anzugeben; einen selbständigen Verpflichtungswillen, der die Verpflichtung von dem Grundgeschäft oder den Grundgeschäften löst, hat es nicht festgestellt. Jedenfalls muß, wie in allen Fällen, in denen eine selbständige Verpflichtung nach §§ 780, 781 BGB. angenommen werden soll, der Wille, eine solche zu schaffen, aus der Erklärung selbst und aus den Umständen, unter denen sie abgegeben wurde, ermittelt und festgestellt werden (RG. 58, 200; Wam. Rechtspr. 1910 Nr. 151 und Nr. 276). Daran hat es das BG. fehlen lassen, das eine selbständige Verpflichtung anscheinend allein deshalb annimmt, weil in der Form einer solchen die Annahme einer Anweisung auf individuell bestimmte Sachen (RGKomm. BGB. Vorbem. 2 vor § 783) selbständig rechtswirksam gemacht werden kann.

(V. v. L., U. v. 26. Juni 1922; 821/21 VI. — Hamburg.)

[Sch.]

***5. Haftet für Verbindlichkeiten des kolonialen Landesfiskus nach dem Vertrage von Versailles das Reich? [+]**

Die gegen den Fiskus des Schutzgebietes von Deutsch-Ostafrika und gegen das Deutsche Reich, beide vertreten durch den Reichsminister für Wiederaufbau (Kolonialzentralverwaltung) als Gesamtschuldner, erhobene Klage auf Mietzahlung seit Oktober 1916 wegen des schon vor dem Kriege mietweise überlassenen Hauses in Darassalam ist durch Teilurteil gegenüber dem Deutschen Reich in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision des Kl. hatte Erfolg. Aus den Gründen:

legung ist ebenso einwandfrei wie die Feststellung, daß hier der Fall des § 783 mangels fungibler Sachen nicht vorliegt. — Das RG. führt ferner aus, daß der Bezogene nach allgemeinen, von der Anweisung nicht beherrschten Grundsätzen eine abstrakte Verpflichtung übernehmen könne. Es meint, daß solche Verpflichtung noch nicht deshalb notwendigerweise vorliege, wenn der Bezogene schriftlich auf die Anweisung den Vermerk setze, daß er die Lieferung der angewiesenen Leistung garantiere, da hiermit auch nur die Garantie für die Schuld aus dem Grundverhältnis übernommen sein könne. Auch dies ist richtig. Daraus schließt das RG., daß der Wille, eine abstrakte Schuldverbindlichkeit zu schaffen, aus der Erklärung selbst und aus den Umständen, ermittelt und festgestellt werden müsse. Darin liegt, vom Standpunkt des materiellen Rechts betrachtet, zweierlei: 1. Es kommt für die Abstraktheit auf den Willen des Erklärenden an; 2. dieser Wille muß sich aus den Umständen ergeben, und muß in der Erklärung selbst zum Ausdruck gekommen sein. Mit dem ersten Satze bewegt sich das RG. auf dem Boden der herrschenden Ansicht, der bekanntlich v. Thun, I S. 647) widerspricht, der meint, daß nicht für jedes einzelne Geschäft der Wille ermittelt werden müsse, sondern daß es auf den typischen Geschäftsinhalt ankomme, nämlich darauf, ob der Schuldgrund im Papier ausgedrückt sei oder nicht. M. E. sind beide Ansichten zu vereinigen. Es gibt gewisse Geschäfte, bei denen es schon nach dem Gesetz auf das Grundverhältnis nicht ankommt; einem Wechsel gegenüber wäre die Behauptung des Schuldners, daß er sich nicht habe kausal verpflichtet wollen, gänzlich unerheblich, er könnte daraufhin keine Anfechtung stützen. Außerdem gibt es aber noch Schuldverhältnisse, die deshalb abstrakt sind, weil die Parteien einen auf die Auscheidung der causa aus dem Vertragsinhalt gerichteten Willen zum Ausdruck bringen. Die Annahme einer dem § 783 BGB. entsprechenden Anweisung gehört, wie § 784 BGB. deutlich ergibt, zur ersten, die Annahme einer anderen Anweisung zur zweiten Gruppe. Auch insofern ist also die RGEntsch. m. E. richtig. — Es bleibt noch die Frage, ob der Wille der abstrakten Verpflichtung in der Erklärung selbst zum Ausdruck gebracht sein und sich aus den Umständen ergeben muß. Ich glaube, daß das RG. sich hier nur in der Fassung des Satzes unklar ausgedrückt. Denn wenn es wirklich meinte, daß außer den bei der Erklärung vorgekommenen Umständen auch noch die Erklärung selbst den fraglichen Willen ergeben müsse, so hätte es ja die Klage abweisen müssen. Denn was die Erklärung unabhängig von diesen Umständen sagt, war dem RG. bekannt; es ist ferner befugt, selbständig diese Erklärung auszulegen. Das RG. hat also jedenfalls gemeint, daß der Wille aus der schriftlichen Erklärung unter Hinzuziehung aller Umstände ermittelt werden

kann, so daß, wenn die Schrift den Willen nicht ergibt, er dann doch noch aus den Umständen ermittelt werden könne. Und auch hierin hat das RG. m. E. im wesentlichen recht. Zwar ist die abstrakte Verpflichtungserklärung nur bei Schriftlichkeit wirksam, deshalb bedarf es grundsätzlich zur Wirksamkeit der Aufnahme aller wesentlichen Punkte in die Schrift, also auch den, daß die Schuld abstrakt sein soll. Aber m. E. genügt es zur Erfüllung der Schriftlichkeit, wenn die Parteien beabsichtigt haben, mit den von ihnen in der Urkunde gewählten Ausdrucksmitteln dasjenige zu erklären, was zum Inhalte des formellen Vertrages gehört, auch wenn es objektiv in der Urkunde nicht zum Ausdruck gekommen sein sollte, weil die Parteien die Worte schlecht gewählt haben. Ob sie aber mit den gewählten Worten die Selbständigkeit der Verpflichtung haben zum Ausdruck bringen wollen, können die Umstände bei der Erklärung ergeben.

Es kommt also auf die Frage an, ob nicht die Erklärung selbst schon die Abstraktheit der Verpflichtung ergibt. An sich folgt das, wie gesagt, noch nicht aus dem Schweigen der Verpflichtungserklärung über die causa. Aber das dürfte doch bei dem Akzept auf eine Anweisung anders sein als bei einem sonstigen Schuldversprechen. Denn während bei diesen die Vorstellung des Versprechenden über die dem Versprechen zugrunde liegende causa regelmäßig eine ganz substantiierte sein wird, hat der Bezogene, der verspricht, regelmäßig als causa keine andere im Sinne, als die Anweisung selbst: Er will zahlen, weil er angewiesen ist, ohne zu ahnen, aus welchem Grunde die Anweisung erfolgt ist, es sei denn, daß der Grund der Anweisung in ihr selbst näher angegeben sein sollte. Es ist unwahrscheinlich, daß der Bezogene verspricht, den Wein aus dem Kauf oder der Schenkung zu liefern, wenn es offenkundig ist, daß er nicht weiß, ob der Wein verkauft oder geschenkt ist. So erklärt es sich, daß die Annahme aus der Anweisung gesetzlich eine abstrakte Verpflichtung erzeugt, für die vom Gesetz geregelten Anweisungen. Wo die gesetzliche Anweisung nicht vorliegt, da greift doch der Gedanke durch, daß auch hier der Annehmende unabhängig von der causa das Versprechen abgegeben hat, wenn er nicht die causa erwähnt hat und auch in der Anweisung keine causa erwähnt war. M. E. hat also das OLG., dessen Urteil das RG. abgeändert hat, richtig entschieden. Höchstens der Akzeptant hätte darlegen können, entweder, daß die Parteien wie die Umstände ergäben, eine kausale Verpflichtung hat übernehmen wollen (Auslegung), oder daß der Versprechende geglaubt hat, er gäbe durch die Annahme nur eine kausale Erklärung ab (Anfechtung).

Prof. Dr. Ernst Jacobi, Münster i. W.

¹) JW. 1918, 37.

Zu 5. Siehe den Aufsatz Köbner, oben S. 472.

Zutreffend nimmt der BR. seinen Ausgangspunkt von § 5 des Reichsgesetzes v. 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Danach haftet für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen dieses Schutzgebiets. Mit Recht und im Einklang mit der allgemeinen Meinung folgert der BR. aus dieser Vorschrift die Selbstständigkeit und eigene Verantwortlichkeit sowie die vermögensrechtliche Haftung jedes einzelnen Schutzgebiets für seine Verwaltungshandlungen; neben dieser eigenen und ausschließlichen Haftung des Schutzgebiets sei angesichts des klaren Inhalts der gesetzlichen Bestimmung für eine Mithaftung des Reiches kein Raum. — Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Dagegen verweist die Revision auf die Veränderungen, die auf Grund des Versailler F.V. in dem Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und seinen Kolonien vor sich gegangen sind. Verfehlt ist zwar der Standpunkt der Revision, insofern diese den § 419 BGB. heranziehen will, wie dann überhaupt die Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus dem Privatrecht zu schöpfen ist, vielmehr staats- und völkerrechtliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sein müssen. Den Versuch der Revision, die Haftbarkeit des Reichs aus Art. 297 i F.V. abzuleiten, hat der BR. zurückgewiesen, weil einmal der Kl. nicht durch Maßnahmen einer feindlichen Macht geschädigt sei, und sodann, weil das Reich in jener Bestimmung nur eine Vertragspflicht gegenüber den am Vertragsschluß beteiligten Staaten übernommen habe, auf die sich der einzelne etwa geschädigte Deutsche insoweit nicht berufen könne, als nicht das zur Durchführung jener Bestimmung erforderliche Reichsgesetz ergangen sei. Beide Erwägungen sind zutreffend. Dagegen ist der BR. im übrigen der rechtlichen Tragweite der grundlegenden Änderungen, welche der F.V. für das Verhältnis des Reiches zu den Kolonien mit sich gebracht hat, nicht gerecht geworden. Vermöge Art. 119 F.V. hat das Reich zugunsten der verbündeten feindlichen (Haupt-) Mächte auf alle Rechte und Titel in bezug auf seine überseeischen Besitzungen verzichtet, und Art. 120 bestimmt, daß alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Deutschen Reiches oder irgendeines deutschen Staates in diesen Gebieten auf die Regierung übergeht, die die Verwaltung in diesem Gebiet ausübt. Für das ehemalige Deutsch-Ostafrika ist es England, das durch die Tanganjika-Akte Besitz davon ergriffen hat. — Der BR. erwägt: durch diese Bestimmungen sei in den Rechtsbeziehungen zwischen dem Landesfiskus des Schutzgebiets und dessen Gläubigern und Schuldern keine Änderung herbeigeführt worden; die Rechtspersönlichkeit des vormaligen Landesfiskus sei nicht in den Reichsfiskus übergeleitet; das Reich habe sich lediglich auf Grund seiner schon immer vorhandenen Schutzgewalt (Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900) an dem Liquidationsverfahren „rein technisch“ in der Weise beteiligt, daß es Beamte und Material für die Abwicklung zur Verfügung stellte und aus Billigkeitsgründen an die, größtenteils in Not befindlichen Kolonialdeutschen freiwillige Zahlungen leistete. Diese Ausführungen reichen nicht aus, den rechtlichen Gehalt der eingetretenen Änderungen zu erschöpfen. Mit dem Inkrafttreten des F.V. hat das damalige Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika aufgehört, in seiner bisherigen rechtlichen Gestalt als deutsches Schutzgebiet zu existieren. Es ist mit seinen Hoheitsrechten, seiner räumlichen Abgrenzung, seinen Grundstücken und allen sonst in dem Gebiet belegenen oder mit ihm verbundenen Rechten unter fremde (englische) Gewalt getreten. Die entscheidenden Unterlagen seines rechtlichen Bestandes und seiner begrifflichen Einheit, die allein es befähigten, ein selbständiges Gebilde des deutschen Rechts zu sein, sind weggefallen. Den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge wären mit dem Übergang des Gebiets auf England auch die privatrechtlichen Verbindlichkeiten des ehemaligen Schutzgebiets auf den annectierenden Staat übergegangen (RG. 16, 265); diese Folgerung hat aber, wie unter den Streitteilen unbestritten ist, der F.V. ausdrücklich abgelehnt. Damit ist das früher einheitliche Vermögen des Schutzgebiets zerrissen, seine Einheitlichkeit aufgelöst. Die vorhin aufgeführten Teile seines Vermögens sind auf England übergegangen; was übrig bleibt — die in deutscher Vormäßigkeit verbliebenen Rechte, in Deutschland belegene Grundstücke, bewegliche Sachen, Forderungen, vornehmlich aber die Schulden —, das gehört jetzt nicht mehr dem, nicht mehr vorhandenen, Rechtsgebilde Deutsch-Ostafrika. Daraus zu folgern, daß nunmehr die Vermögensaktiven des ehemaligen Schutzgebiets herrenlos, die Schuldner zufolge Weg-

falls des Gläubigers befreit, die Ansprüche seiner Gläubiger nach Wegfall des Schuldners ins Leere gefallen wären, ist unmöglich. Diese Folgerung wäre unvereinbar mit den Anforderungen eines Rechtsstaats; sie ist aber ebenso unvereinbar mit der Schutzgewalt des kgl. Deutschen Reiches. Diese Gewalt umschließt nimmere die Pflicht, für die geordnete Abwicklung der Angelegenheiten des vormaligen Schutzgebiets zu sorgen. Mit diesem Inhalt ist jene Schutzgewalt bestehen geblieben, ja sie ist neuerdings sogar gesetzlich anerkannt worden, nämlich in den Erlassen, in denen die Befugnisse des früheren Kaisers nach dem Sturz des Kaiserturns unmittelbar auf das Reich übernommen worden sind (Erlaß vom 21. März 1919 und 7. Nov. 1919). Diese Pflicht war es, die das Reich ohne weiteres als berufen erscheinen ließ, die Abwicklung oder Liquidation der Kolonien als seine Sache in die Hand zu nehmen, statt das etwa ein Liquidator bestellt wurde, dem äußerstenfalls die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens gegen die ehemaligen Schutzgebiete obgelegen hätte, vgl. §§ 47 ff. BGB. Die Abwicklungstätigkeit des Reichs war demzufolge nicht „rein technischer Natur“, wie der BR. bemerkt, und sie bestand auch nicht bloß darin, Beamte und Material zur Verfügung zu stellen, was übrigens ja doch wiederum nur auf Reichskosten geschehen konnte. Vielmehr handelt es sich dabei um die Erfüllung einer, auf der Schutzgewalt beruhenden öffentlich-rechtlichen Pflicht des Reichs. In Erfüllung dieser Pflicht hatte das Reich in eigenem Namen und unter eigener Haftung jedenfalls einmal für diejenigen Verbindlichkeiten aufzukommen, die sich aus seiner Abwicklungstätigkeit selbst ergaben. Es muß aber auch, darüber hinaus, angenommen werden, daß das Reich für die schon früher begründeten Verbindlichkeiten der Schutzgebiete mit seinem eigenen Vermögen haftet. Das beklagte Reich, und mit ihm der BR., vermissen einen Rechtsgrund für diese Haftung. Indessen ist hier der Revision beizutreten. Der vermiste Rechtsgrund ist in der allgemeinen Stellung des Reiches zu den Kolonien zu finden. Von dem Zeitpunkt an, zu dem das Reich die später als Schutzgebiete bezeichneten überseeischen Länder durch Okkupation oder Vertrag zu eigenem Recht erwarb und zu Bestandteilen seiner eigenen staats- und völkerrechtlichen Persönlichkeit machte, stand dem Reich die oberste Gewalt, und damit auch die vermögensrechtliche Vertretung jener Gebiete zu. Kein Zweifel, daß das Reich die mit dem Erwerb der Kolonien und deren Verwaltung, sobald solche für das Reich selbst geführt wurde, verbundenen Kosten selbst getragen hat; wann von diesem Grundlag eine vereinzelte Ausnahme bezüglich der Saluitgesellschaft sich findet, so vermag dieser allein stehende und besonders geartete Ausnahmefall nur die allgemeine Regel zu bestätigen. Erst im Verlauf der Entwicklung schien dem Reich begrifflichermaßen eine Scheidung zwischen seinem eigenen Wirtschafts- und Rechnungswesen, und demjenigen der Kolonien, ebenso auch bezüglich des Rechnungswesens der einzelnen Schutzgebiete unter sich erwünscht. Diesem Zweck diente das Gesetz v. 30. März 1892. Die Revision hat indessen zutreffend darauf hingewiesen, wie dieses Gesetz zu Anfang mehr „programmatischen Charakter“ hatte, und wie auch unter der Herrschaft jenes Gesetzes anfänglich und noch auf geraume Zeit hinaus die Reichskasse es war, die den Kolonien die Gelder liefern mußte, mit denen die Schutzgebiete ihre eigene Rechnung führten. Diese Umstände beweisen, daß jenes Gesetz und die auf ihm beruhende staatsrechtliche Selbstständigkeit der Kolonien doch in gewissem Sinn künstliche Gebilde waren. Den inneren Zusammenhang zwischen dem Reich und den Kolonien hat auch das Gesetz v. 30. März 1892 nicht vollständig zerschnitten, sondern nur verdeckt. Dieser Gesamtsachverhalt rechtfertigt hinreichend die Annahme, daß rechtsgrundmäßig von der Haftung des Reichs für die Kolonien auszugehen ist, daß diese Haftung vermöge der besonderen Bestimmung des Gesetzes v. 30. März 1892 nur formell ausgeschlossen worden ist, daß aber hinter der finanziellen Selbstständigkeit der einzelnen Schutzgebietsverwaltungen begrifflich — wenn schon nicht notwendig in der Rechtsform der subsidiären Haftung — die Haftung des Reichs bestehen geblieben ist. Von dieser Grundauffassung aus muß es jetzt, nachdem zufolge des F.V. die deutschen Schutzgebiete als solche verschwunden und ihre Landgebiete von anderen Mächten in Besitz genommen sind, gestattet sein, auf diese begrifflich gegebene, zunächst nur positivrechtlich durch die Selbstständigkeit der einzelnen Schutzgebietsfiskus ausgeschlossenen Gesetzwesen, gewissermaßen zurückgedrängte Haftung als auf eine,

denknotwendig gegebene und daher auch rechtlich anzuerkennende Rechtsgealtung zurückzugreifen. Mit der hier vertretene Rechtsauffassung steht auch das eigene Verhalten des beklagten Reichs keineswegs im Widerspruch. Wie Kl. unwiderprochen vorträgt, zieht der Bekl. die Forderungen und sonstigen Aktiven der vormaligen Schutzgebiete in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein, ohne daß die Befugnis des Reichs hierzu, sei es von dritter Seite oder von Seiten des Reichs selbst, jemals bezweifelt worden wäre. Die Rechte und Pflichten der Schutzgebiete gegen ihre Beamten hat das Reich durch Gesetz auf sich selbst übernommen (§ 4 des Reichsgesetzes betr. die vorläufige Regelung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1920 v. 31. März 1920). Auch sonst hat das Reich, wie es im Rechtsstreit selbst vortragen läßt, alle ihm begründet erscheinenden Forderungen privatrechtlicher Art gegen die Schutzgebiete bezahlt; nur will es dies freiwillig aus Billigkeitsrücksichten getan haben, und es nimmt das Recht für sich in Anspruch, die Begleichung solcher Forderungen abzulehnen, die ihm nicht begründet erscheinen. Es mag sein, daß sich sowohl dieses Verhalten des Reichs, wie die Übernahme der Haftung gegenüber den Kolonialbeamten allenfalls aus Billigkeitsrücksichten erklären ließe. Aber eine solche Erklärung wäre wenig befriedigend und genügend. Den Kolonialbeamten gegenüber wäre die Durchführung des Standpunkts, den das beklagte Deutsche Reich im gegenwärtigen Rechtsstreit einnimmt, eine offenbare Unmöglichkeit gewesen. Diese Personen konnte man, bei ihrer Anzahl und ihrer eigenartigen Stellung und Bedeutung, unmöglich damit abfinden wollen, daß sie nur gegen den Schutzgebietsfiskus Ansprüche haben und dieser jetzt zahlungsunfähig sei. Hier mußte das Reich selbst eintreten. Daß das Gesetz festgelegt worden ist, begründet nicht einen Schluß aus dem Gegenteil, sondern läßt sich eher als die ausdrückliche Anerkennung und Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes auf einen besonderen Fall erklären. Die angeblich aus Billigkeitsrücksichten erfolgte freiwillige Zahlung privatrechtlicher Verbindlichkeiten der Schutzgebiete endlich läßt sich für eine öffentliche Verwaltung wie die des beklagten Reichs denn doch nur rechtfertigen, wenn starke andere Gründe, namentlich Gründe rechtlicher Art, unterstützend hinzutreten. Am wenigsten kann schließlich dem Bekl. darin beigetreten werden, wenn er die Befugnis für sich in Anspruch nimmt, seine Zahlung bezüglich solcher Ansprüche abzulehnen, die ihm unbegründet erscheinen. Dabei übersieht der Bekl., daß Gerichte vorhanden sind, die berufen und imstande sind, die erhobenen Ansprüche auf ihre rechtliche Begründung zu prüfen. Die Begleichung von Forderungen, die ihm sachlich nicht begründet schienen, konnte der Bekl. schließlich ablehnen; der Gläubiger mochte dann den Anspruch durch das Gericht auf seine Berechtigung prüfen lassen.

(Sch. w. D. R., II. v. 10. Okt. 1922; 556/21 III. — Berlin.)

[Sch.]

6. Nach Art. I § 2 des Reichsgesetzes v. 10. Aug. 1920 können die Staatsvertreter von den Amtsgerichten Rechtshilfe beanspruchen, auch wenn ein Beweisbeschluß eines Gemischten Schiedsgerichtshofs nicht ergangen ist.†)

Beim Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofe schwebt ein Rechtsstreit zwischen der Société des A. auf der einen und der AGes. Ph. sowie dem Deutschen Reich auf der anderen Seite. Im Zusammenhange mit diesem Rechtsstreit ersuchte die deutsche Staatsvertretung am genannten Schiedsgerichtshofe, Geschäftsstelle Berlin, gestützt auf Art. I § 2 des Gesetzes zur Ausführung der Bestimmungen des F.B. über Gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile v. 10. Aug. 1920 (RGBl. 1569), das Amtsgericht in Karlsruhe um eidliche Vernehmung eines sachverständigen Zeugen. In dem zur Vernehmung des sachverständigen Zeugen bestimmten Termin stellte der Vertreter des Ph. den Antrag, dem Ersuchen nicht stattzugeben, da die deutsche Staatsvertretung nach dem Gesetze v. 10. Aug. 1920

Zu 6. Die Entsch. ist für die Ausführung des Friedensvertrages von der größten Wichtigkeit. Ein bedeutender Teil der Tätigkeit der Staatsvertretungen besteht in der Aufklärung des Sachverhalts. Sie könnten dieser Aufgabe nicht gerecht werden, wenn sie nicht Zeugen vernehmen lassen könnten. Das RG. hat dadurch, daß es das Gesetz v. 10. Aug. 1920 so ausgelegt hat, wie es das praktische Bedürfnis verlangt, eine Gesetzesergänzung, die sonst unbedingt erforderlich gewesen wäre, überflüssig gemacht.

DOR. Dr. Führ, Frankfurt a. M.

nur im Rahmen und zur Ausführung eines Beweisbeschlusses des Schiedsgerichtshofs Rechtshilfe in Anspruch nehmen dürfe, ein Beweisbeschluß des Schiedsgerichtshofs aber im vorliegenden Falle nicht ergangen sei. Die deutsche Staatsvertretung widersprach, und das AG. lehnte den Antrag ab, da aus Art. I § 2 des Gesetzes die vom Antragsteller vertretene enge Auslegung nicht herausgelesen werden könne. Der Vertreter des Ph. erklärte, er lege gegen die Ablehnung seines Antrags Beschwerde ein. Der sachverständige Zeuge wurde trotzdem vernommen, seine Beeidigung wurde aber bis zur Entscheidung auf die Beschwerde ausgefetzt. Das OVG. in Karlsruhe, dem die Beschwerde dann vorgelegt wurde, erklärte, indem es dem vom Vertreter des Ph. eingenommenen Standpunkte beitrug, das Rechtshilfeersuchen der deutschen Staatsvertretung für unzulässig. Gegen den Beschluß des OVG. richtet sich die Beschwerde der deutschen Staatsvertretung. Sie ist, da (vgl. insoweit RG. 33, 426 Abs. 2 und 64, 180) die deutsche Staatsvertretung dem OVG. in Karlsruhe nicht untersteht, nach Art. I § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes v. 10. Aug. 1920 in Verbindung mit § 160 GVG. zulässig und mußte auch als begründet angesehen werden. Nach Art. I § 2 des mehrgenannten Gesetzes haben die Gerichte und Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe und der bei diesen bestellten Vertreter des Deutschen Reichs (deutsche Staatsvertreter) um Antshilfe zu entsprechen. Soweit Rechtshilfe durch Beweishebung in Frage kommt, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gesetz in erster Linie an die Fälle denkt, in denen ein Gemischter Schiedsgerichtshof eine Beweishebung angeordnet und zum Zwecke der Durchführung seiner Anordnung die Vermittlung der deutschen Staatsvertretung in Anspruch genommen hat. Das läßt sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs (Reichstagsdruck. Bd. I 1920 Nr. 333) und namentlich aus der sich dort findenden Bezugnahme auf Artikel 304 Buchstabe f des F.B. entnehmen, wo sich die vertraglichstehenden Teile verpflichtet haben, durch ihre Gerichte und Behörden „den Gemischten Schiedsgerichtshöfen“ jede irgendmögliche Rechtshilfe, insbesondere bei der Beweishebung, gewähren zu lassen. Eine Einschränkung auf diese Fälle hat aber weder im Gesetz noch in der Begründung Ausdrück gefunden und kann daher um so weniger als im Sinne des Gesetzes liegend angesehen werden, als recht wohl auch in anderen Fällen für die deutsche Staatsvertretung das Bedürfnis hervortreten kann, das Sachverhältnis durch Inanspruchnahme von Rechtshilfe, vor allem durch Erziehung eiblicher Zeugenaussagen, zu klären. Auch das OVG. erkennt ein solches Bedürfnis als unter Umständen gegeben an, meint aber, ein gleiches Interesse bestehe häufig genug für die Partei auch in sonstigen Rechtsstreitigkeiten und doch trage unser Recht diesem Interesse, möge es selbst beim Staate bestehen, sonst nirgends Rechnung. Dabei beachtet jedoch das Oberlandesgericht nicht genügend, daß es sich bei den Bestimmungen des F.B., deren Ausführung das Gesetz v. 10. Aug. 1920 regelt, um Verhältnisse ganz außergewöhnlicher Art handelt, die die Gewährung außergewöhnlicher Mittel nicht auffallend erscheinen lassen. Zudem sind die Staatsvertreter bei den Gemischten Schiedsgerichtshöfen, insbesondere die beim Französisch-Deutschen Schiedsgerichtshofe, nicht bloße Parteivertreter, sondern sie haben, auch in Rechtsstreitigkeiten, in denen ihr Land Partei ist, darüber hinausgehende Aufgaben (vgl. z. B. die Prozeßordnung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofs v. 2. April 1920 [RGBl. 525] Art. 36 Abs. 2, Art. 52, Art. 53, Art. 62 Abs. 5, Art. 64 Abs. 4, Art. 65 Abs. 4, Art. 73 Abs. 2, Art. 76, Art. 85); sie vertreten nicht nur vermögensrechtliche, sondern zugleich rein staatliche Belange ihres Landes, sie sind nicht nur Parteivertreter, sondern auch Regierungsvertreter („agents des gouvernements“).

Indessen selbst, wenn Art. I § 2 des Gesetzes v. 10. Aug. 1920 nur die Fälle im Auge hätte, in denen der deutsche Staatsvertreter auf Grund eines von dem Gemischten Schiedsgerichtshof erlassenen Beweisbeschlusses handelt, würde die Entscheidung des OVG. dennoch nicht zu billigen sein. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gelten für die dem deutschen Staatsvertreter von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe die §§ 158—162, § 165 Abs. 2, § 166 GVG. entsprechend. Die entsprechende Anwendung des § 159 muß dahin führen, den deutschen Staatsvertreter einem im Instanzenzuge nicht vorgefetzten Gerichte gleich zu behandeln. Das Rechtshilfeersuchen eines

deutschen Staatsvertreter kann insolgedessen nur dann abgelehnt werden, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Keiner dieser beiden Ausnahmefälle ist hier gegeben. Ebensovienig aber wie auf dem eigentlichen Anwendungsgebiete des § 159 das Rechtshilfeersuchen eines ordentlichen Gerichts mit der Begründung abgelehnt werden darf, dem ersuchenden Gerichte fehle im Einzelfalle die Zuständigkeit, das Ersuchen beruhe auf einem unrichtigen Verfahren oder dgl., darf bei der entsprechenden Anwendung des § 159 das ersuchte Gericht dem deutschen Staatsvertreter entgegenhalten, es mangle an einem Beweisbeschlusse des Gemischten Schiedsgerichtshofs. Dem ersuchten Gerichte muß genügen, daß der deutsche Staatsvertreter überhaupt befugt ist, Rechtshilfe von ihm in Anspruch zu nehmen. Ob im gegebenen Falle die Voraussetzungen vorliegen, unter denen er Rechtshilfe in Anspruch nehmen darf, hat es nicht nachzuprüfen, das ist ausschließlich Sache der Verantwortlichkeit des Staatsvertreter. Ablehnen kann es das Rechtshilfeersuchen auch dann nicht, wenn, wie hier, feststeht, daß ein Beweisbeschluss des Gemischten Schiedsgerichtshofs nicht ergangen ist.

(Weisf. v. 28. März 1923; 4/23 IVB.)

7. Streitwertberechnung für Rentenanprüche aus dem Haftpflicht- und aus §§ 843, 844 BGB.]†)

Der am 2. Aug. 1851 geborene Kläger hat wegen eines Straßenbahnunfalls, den er am 16. Jan. 1920 erlitten hat, von der Bfll. wegen Verdienstentgangs eine monatliche Rente von 400 M bis zum vollendeten 75. Lebensjahre, d. i. bis zum 2. Aug. 1926, sowie 10 000 M Schmerzensgeld verlangt. Nach der Übergangsvorschrift des Art. VIII Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des OAG. v. 21. Dez. 1922 (RGBl. 1923 S. 1) finden auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes, nämlich am 15. Febr. 1923 anhängig gewordenen bürger-

Zu 7. A. Für die oben bezeichneten Klagen ist seit dem 15. Febr. 1923 nicht mehr der fünffache Jahreswert (§ 9a OAG. alter Fassung), auch nicht der einfache Jahreswert der Rente (§ 10 OAG. neuer Fassung v. 21. Dez. 1922) der Berechnung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren zugrunde zu legen, sondern allein § 9 BPD., wonach bei ungewisser Dauer der Rente (Lebensdauer) der 12 $\frac{1}{2}$ fache Jahresbetrag, bei gewisser Längstdauer der Gesamtbetrag der Renten, jedoch höchstens der 12 $\frac{1}{2}$ fache Jahresbetrag entscheidend ist. So hat das RG. entschieden. Wenn in den oben abgedruckten Gründen des Beschlusses der 6 $\frac{1}{2}$ fache Jahresbetrag genannt wird, so ist zu beachten, daß der Unfall sich Anfang 1920 ereignet hatte und das Ende der Rente (2. Aug. 1926) feststand. Die Entsch. des RG. ist für die Anwaltschaft von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Sie macht einer von ihr mit Recht bekämpften Verkürzung der Anwaltsgebühren ein Ende, die unter den heutigen Verhältnissen ganz unhaltbar geworden war. Freilich beachtliche die Reichsregierung jene Verkürzung auf den fünffachen Jahresbetrag auch für die Haftpflicht- und Unfallrenten noch weiter zu treiben: auch für sie sollte der Betrag einer einzigen Jahresrente entscheidend werden, — eine für die Anwaltschaft völlig unannehmbare Regelung, die annehmend infolge der verunglückten Fassung des Entwurfes nicht rechtzeitig allgemein erkannt worden ist. Wenn das RG. nebenher — recht vorsichtig — bemerkt, der Wille des Entwurfs sei „vielleicht sachlich zu billigen gewesen“, so muß dem ganz entschieden widersprochen werden. Einmal liegt es in der Natur der fortschreitenden Geldentwertung, daß die Rentenanprüche ihr in ihrer Höhe immer erst langsam nachhinken könnten, — ein Ausweg, wie der von Voed (JW. 1923, 71) vorgeschlagene, ist bei Unfallrenten nicht möglich. Sodann aber verkennt die Begründung, daß die Bedürfnisse der Anwaltschaft sich im gleichen Schritt mit der allgemeinen Geldentwertung, z. T. sogar darüber hinaus, gesteigert haben. Niemals war wohl ein Zeitpunkt für eine Schmälerung der Grundlagen der Gebührenberechnung ungeeigneter als der jetzige.

Wenn die Reichsregierung den Versuch unternehmen sollte, den mißglückten Versuch zu wiederholen, so wird sie auf den einmütigen Widerstand der Anwaltschaft stoßen.

JR. Arzhausen, Leipzig.

B. Die Entsch. des RG. und der von ihr abweichende Beschluss des RG. unten S. 520 betreffen die Frage, ob durch das neue OAG. eine Änderung der Berechnung des Streitwertes für die Klage auf Rentenzahlung im Falle einer Körperverletzung eingetreten ist. Die Frage ist für den Fiskus, die beteiligten Parteien und nicht in letzter Linie die beteiligten Rechtsanwälte von außerordentlicher Tragweite. Es ist eigentlich schwer zu verstehen und nur durch das überhäufte Zustandekommen der neuen Gesetze zu

lichen Rechtsstreitigkeiten die Bestimmungen des neuen Gesetzes Anwendung. In Betracht kommt der Abs. 2 des § 10, der an die Stelle des § 9a a. Gesf. getreten ist. § 9a Abs. 2 lautete: Bei Ansprüchen auf Alimente, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, wird der Wert des Rechts auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Das gleiche gilt bei Ansprüchen auf Entrichtung einer Geldrente, welche nach den §§ 843, 844 BGB. oder nach den §§ 3, 3a, 7 HaftpflichtG. erhoben werden. § 10 Abs. 2 des neuen Gesetzes bestimmt: Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Der Satz 2 ist weggefallen. Daraus folgt, daß bei den in diesem Satz bezeichneten Ansprüchen gemäß § 9 des neuen Gesetzes die Vorschrift des § 9 BPD. hier Platz greift, wonach bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge Maß gibt, wenn er geringer ist als ihr 25-facher¹⁾ Betrag. Nun heißt es aber in der Begründung zur Abänderung des § 9a a. OAG.: Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wie der durch Verwandtschaft, unerlaubte Handlung, Unfallhaftung begründeten, wird der Streitwert zur Zeit auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Bei der durch das fortschreitende Sinken des Geldwerts verursachten Erhöhung der Unterhaltsrenten ergeben sich bei dieser Berechnungsart Streitwerte, die eine unbillig starke Belastung der Beteiligten mit Gebühren zur Folge haben. Der Entwurf schlägt hier eine Abhilfe in der Weise vor, daß künftig für die Berechnung des Streitwertes nur der Betrag des einjährigen Bezugs maßgebend sein soll. (Vgl. hierzu auch Jonas OAG. § 10 Anm. 2). Hiernach hat der Entwurf be-

erklären, daß eine solche Frage keine zweifelsfreie Lösung im Gesetze gefunden hat. Es ist nicht zu verkennen, daß die Entscheidungsgründe des kammergerichtlichen Beschlusses gewichtigen Stoff für die gesetzgeberische Regelung der Frage beibringen. Die Auslegung des geltenden Gesetzes kam aber meiner Meinung nach nicht anders als im Sinne des reichsgerichtlichen Beschlusses getroffen werden, also dahin, daß für Schadenersatzansprüche auf Grund der §§ 843, 844 BGB. und des § 3, 3a und 7 HaftpflichtG. der 12 $\frac{1}{2}$ fache Jahresbetrag der geforderten Rente maßgebend ist, sofern die Rente nicht für eine kürzere Zeit gefordert wird. Das RG. hat in einem von mir schon JW. 1922, 1414 hervorgerufenen Urteil sehr zutreffend den Grundsatz aufgestellt: „Die Entscheidungen sind nach dem Gesetze zu treffen, nicht nach den Ansichten und Absichten der an der Gesetzgebung beteiligten Personen.“ (RG. 94, 242.) Diesen Grundsatz läßt das RG. außer acht. Es gibt selbst zu, daß die Ansprüche aus §§ 843, 844, sowie auf Grund des HaftpflichtG. an sich nicht als Ansprüche auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht bezeichnet werden können, folgert dann aber aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und daraus, daß die gedachten Ansprüche auch sonst in der Gesetzgebung gleich oder ähnlich behandelt werden, endlich aus der angeblich offensichtlichen Absicht des Gesetzgebers die Anwendung des § 10 Abs. 2 OAG. auch auf die hier in Frage stehenden Ansprüche. Damit wird aber der Willkür in der Gesetzesauslegung Tür und Tor geöffnet. Wenn ein Gesetz einen feststehenden Begriff der Rechtsprache benutzt, so muß dieser Begriff in dem Sinne aufgefaßt werden, in dem er in der Rechtsprache feststeht. Weicht man davon ab, so verlieren die gesetzlichen Begriffe jegliche Bedeutung, und es ist überhaupt nicht mehr möglich, vorauszu- sehen, in welchem Sinne Gesetze von den Gerichten angewandt werden. Der Richter verläßt damit die ihm zugewiesene Aufgabe der Rechtsanwendung und nimmt für sich die Aufgabe des Gesetzgebers in Anspruch auch auf einem Gebiete, auf dem der Gesetzgeber bereits tätig geworden ist.

Mag man daher auch aus gesetzgeberischen Gründen die neue Fassung des OAG. für verfehlt halten, so muß man das Gesetz doch, solange es besteht, anwenden.

Bemerkte sei schließlich noch, daß die vom RB. für seine Ansicht angeführten Schriftsteller ebensowenig, wie Rittmann-Wenz, OAG. Anm. 4c zu § 10 OAG., ihre Ansicht anders, als mit der Bezugnahme auf den früheren Rechtszustand begründen.

RI. Dr. Kraemer, Berlin

¹⁾ Das ist ungenau. Soweit innerhalb der festbestimmten Rentenfrist ein Befall der Rente möglich ist, wie hier und bei allen Körperverletzungen, bildet der 12 $\frac{1}{2}$ fache Jahresbetrag die Höchstgrenze. Vgl. Stoniecki-Gesfke, BPD., Anm. 4 zu § 9.

absichtigt, auch bei den in § 9a Abs. 2 Satz 2 a. F. genannten Ansprüchen den Betrag des einjährigen Bezugs als Streitwert gelten zu lassen. Diese Absicht ist jedoch im Gesetz selbst nicht zum Ausdruck gelangt. Die Schadenersatzansprüche auf Grund der §§ 843, 844 BGB., §§ 3, 3a, 7 HaftPflG. sind nach Rechtsgrund, Voraussetzung, Umfang und Ziel durchaus verschieden von den Ansprüchen auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht und können in keiner Art hierunter eingereiht werden. Die §§ 843 Abs. 4 BGB., 850 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPD. halten sie ausdrücklich aneinander. Der § 10 Abs. 2 n. Ges. wiederholt im Eingang lediglich den § 9a Abs. 2 Satz 1. Ansprüche auf Alimante sind daselbe wie Ansprüche auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht. Würden hierunter Schadenersatzansprüche aus §§ 843, 844 BGB. und dem HaftPflG. fallen, so würde der Satz 2 des § 9a überflüssig gewesen sein. Das RG. sieht sich außerstande, das Gesetz angeht seines unzweideutigen Wortlauts nach dem, vielleicht sachlich zu billigen Willen des Entwurfs zu ergänzen, zumal keineswegs ausgeschlossen ist, daß § 10 gerade wegen seiner jetzigen Fassung die Billigung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden hat. Der Streitwert der eingeklagten Geldrente war hiernach auf das 6½fache des einjährigen Betrags von 4800 M festzusetzen, wozu das geforderte Schmerzensgeld tritt.

(Beschl. des RG. v. 26. März 1923; 1323/22 VI.)

8. §§ 244, 264, 1190 BGB.; §§ 803, 866, 883 ff. ZPD.; §§ 13, 18, 28 ZPD. Die Vollstreckung einer Valutaschuld hat nach Vorschriften der ZPD. über die Vollstreckung von Geldforderungen zu geschehen. Zeitpunkt der Umrechnung. [1+]

Das BayObLG. hatte die weitere Beschwerde durch den U. 1922 Sp. 654² veröffentlichten Beschluß dem RG.

Zu 8. Das RG. spricht in diesem grundsätzlich wichtigen Beschluß aus, daß die Vollstreckung einer Valutaforderung einfach nach den Vorschriften der ZPD. über die Vollstreckung von Geldforderungen (§ 803 ff.) zu geschehen habe. Das RG. stellt sich damit auf einen Standpunkt, den bereits mehrere OLG. sowie das BayObLG. eingenommen hatten (vgl. die Nachweisungen im Eingang des Beschlusses). Gleichzeitig aber führt der Beschluß des RG. die bisherige Praxis einen bedeutenden Schritt weiter. Als ein Hauptbedenken gegen die Anwendung der §§ 803 ff. war es bezeichnet worden, daß dem Valutagläubiger auf solche Weise die Immobilienvollstreckung verlagert bleibe, daß insbesondere eine Zwangshypothek in fremder Währung mit Rücksicht auf § 28 ZPD. — richtiger im Hinblick auf das Spezialitätsprinzip, vgl. JW. 1923, 193 — nicht eingetragen werden könne (JW. 1921, 1328). Das RG. hat das Problem in rechtsschöpferischer Weise gelöst. Aus der Erwägung heraus, daß die Schwierigkeiten „überwunden werden können und müssen“, läßt es die Immobilienvollstreckung in der Form einer auf der fremden Währung beruhenden Zwangshypothek zu, die abweichend von der Valutahypothek nicht der staatlichen Genehmigung, wohl aber ähnlich wie die Arresthypothek (§ 932 ZPD.) der Angabe eines Markhöchstbetrages bedarf. Maßgebend für die Bestimmung der Höchstgrenze soll der Kurs am Tage des Eintragungsantrages sein; der Gläubiger hat ihn selbst auszurechnen. Es handelt sich also um die Übertragung eines aus dem rechtsgeschäftlichen Verkehr sowohl bei Valutaschulden wie auch bei Pfandbriefschulden bereits bekannten Gebildes auf das Vollstreckungsrecht (vgl. Gütche, Anm. 13 zu § 28; RGZ. 4, S. 172).

Auch wer — wie der Verf. — in der vorliegenden Streitfrage grundsätzlich auf andern Standpunkt steht, muß anerkennen, daß hier unter großen Gesichtspunkten eine praktisch und kühn gedachte Lösung dargeboten wird, die das RG. auf der vollen Höhe seiner Aufgabe zeigt. Gewisse Zweifel bleiben natürlich übrig: Den Kurs zur Zeit der Antragstellung, d. i. des Antragsingangs, kann der Gläubiger schwerlich berechnen; er wird den letzten Kurs zugrunde legen, der ihm bei Ausarbeitung des Antrages bekannt ist, und die Nachprüfung getrost dem Gericht überlassen. Wichtiger ist ein anderes Bedenken, das der Beschluß selbst anregt: Wie steht es, wenn nach Eintragung der Zwangshypothek die Mark weiter sinkt? Beispielt man entschlossen den neuen Weg, den der höchste Gerichtshof weist, so wird m. E. gegen eine Heraussetzung der Höchstgrenze, falls seither neue Belastungen nicht erfolgt sind, nichts zu erinnern sein. Liegen Zwischeneintragungen vor, so käme die Eintragung einer neuen Zwangshypothek in Betracht, die freilich eigenartig ausfallen würde („für den einen Betrag von x M übersteigenden Kurswert von ... Schweizer Franken bis zum Höchstbetrage von y M“). Gebt sich dann der Kurs der Mark wieder, so fällt die Zusatzhypothek dem Eigentümer zu (Stein, ZPD. II zu § 868), dieser kann eine entsprechende Berichtigung des Grundbuchs verlangen

gemäß § 79 Abs. 2 ZPD. vorgelegt, weil es von der Rechtsansicht des RG. (OLGPr. 42, 163) abweichen wollte. Das RG. führte folgendes aus. 1. Es ist zunächst zu erörtern, ob sich die Vollstreckung wegen einer Valutaforderung (VF.) nach dem 2. Abschnitt des 8. Buches der ZPD. vollzieht oder nach anderen Vorschriften, insbesondere nach dem 3. Abschnitt (§§ 883 ff.). Im letzteren Falle wäre für die Eintragung einer Sicherheitshypothek kein Raum. Die Frage ist streitig. Sie wird außer vom BayObLG. und dem RG. (1. ZS.) auch von anderen OLG. bejaht; vom RG. (21. ZS.) in JW. 1920, 657 Abs. 2, vom OLG. Köln das. S. 910 und vom OLG. Frankfurt ebenda 1921 S. 1328 (letzteres erachtet allerdings nur eine entsprechende Anwendung der §§ 803 ff. für gegeben und die Eintragung einer Sicherheitshypothek wegen einer VF. nicht für zulässig). Auf demselben Standpunkte stehen zahlreiche Schriftsteller. Anderer Meinung sind Rußbaum in JW. 1920, 16, 557, 891, 910 und 1921, 1328 sowie Weinhausen in JW. 1920, 595, die nur eine Zwangsvollstreckung gemäß § 887 ZPD. zulassen wollen. Wieder anderer Meinung ist Wach in JW. 1920, 658, nach dem die Vollstreckung gemäß § 884, nötigenfalls in Verbindung mit § 893 zu erfolgen hat; ebenso Struckmann-Roch, ZPD. 9. Aufl. Anm. 1 vor § 803, ferner Seuffert a. a. D., falls im Schuldtitle ausdrücklich Zahlung in ausländischer Währung (W.) bedungen ist oder der Gläubiger sonst Zahlung in ausländischer W. zwangsweise herbeiführen will. Hirsch in der ZfRrbdR. 85, 220 erachtet „genau genommen“ eine Vollstreckung gemäß § 884, zur Erzielung einer befriedigenden Lösung aber auch gemäß § 887 für zulässig. Gegen die Anwendbarkeit der §§ 803 ff. sprechen sich auch aus Förster-Rann, ZPD. Anm. 3 vor § 803, während Marquardt in LZ. 1922, 277 die Vollstreckung gemäß § 884 für zunächst gegeben, daneben aber auch das

— falls nicht die Mark in der Zwischenzeit wieder gefallen ist! — Praktisch dürfte sich eine gewisse Erleichterung der Lage aus der Kostenfrage ergeben. Die Kosten der Eintragung muß der Gläubiger als Antragsteller, unbeschadet seines Rücktritts gegen den Schuldner (§ 788 ZPD.) verauslagen. überall da aber, wo die Valutaforderung höher ist als der Grundstückswert bzw. als der noch unbelastete Grundstückswert, wird der Gläubiger gut darauf tun, den Höchstbetrag unter dem Kurswert, etwa mehr in der Nähe des Grundstücksbetrages, anzusetzen, da die Kosten mit dem Höchstbetrage steigen. Es handelt sich ja auch praktisch häufig weniger um die Eintragung der vollen Valutaschuld als darum, daß auf Grund des Valutaurteils überhaupt die Eintragung einer Zwangshypothek stattfindet.

Zu der Zwangsversteigerung wird die auf der Valutaforderung beruhende Zwangshypothek wie eine gewöhnliche Markhöchsthypothek zu behandeln sein; die Vorschriften der Valutahypothekend. v. 13. Febr. 1923, RGBl. 231 (besonders § 10 Abs. 2 und 3) können keine Anwendung finden. Bei der Verteilung des Erlöses ist der Markwert der Valutaforderung nach dem jetztbekanntem amtlichen Kurs bis zum eingetragenen Höchstbetrage zu berücksichtigen. Dagegen können im Falle der Zwangsversteigerung laufende Zinsen auf die Zwangshypothek nicht ausgeschüttet werden (§ 155 ZPO.), da bei der Höchsthypothek die Zinsen als Bestandteil der Kapitalforderung zu behandeln sind, § 1190 II BGB. Hierin liegt praktisch eine gewisse, allerdings unvermeidliche und erträgliche Zurücksetzung des Valutagläubigers, denn Zinsen aus gewöhnlichen Sicherungshypotheken und daher auch aus gewöhnlichen Zwangshypotheken (§ 866 ZPD.) sind in der Zwangsverwaltung zu berücksichtigen.

In der Konsequenz des Urteils dürfte es liegen, auch die Einleitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ohne vorgängigen Eintrag einer Zwangshypothek zuzulassen, sofern der Gläubiger den Antrag auf einen bestimmten, innerhalb des Kurswerts stehenden Markhöchstbetrag begrenzt.

Aus der ausländischen Praxis ist zu erwähnen, daß auch der österr. ObGH. Valutaforderungen schlechthin wie gewöhnliche Geldforderungen vollstreckt wissen will (Rekursentsch. v. 26. April 1922, Mitt. d. Verb. österr. Banken und Bankiers, Beil. „Rechtspredung“ V, 53). Dagegen verlangt das schweizerische Bundesgesetz über die Schuldbetreibung v. 11. April 1889 Art. 67 Ziff. 3 für die Vollstreckung einer Valutaforderung die Umrechnung in Franken, eine Maßregel, die aber nur „betreibungsrechtliche“, nicht materielle Bedeutung hat, so daß dem Schuldner die Zahlung in fremder Währung gestattet bleibt (Rekursentsch. St. Gallen v. 15. Juli 1921, Schweiz. Juristenztg. 19, 220). Die Umrechnung erfolgt zum Kurse des Fälligkeitstages (vgl. auch Meher-Wild, JW. 1921, 164). Nach englischem Recht werden die Urteile von vornherein auf englische Währung gestellt, vgl. Fentz, A Digest of English civil law II 1 (1906) 109 § 247.

Verfahren nach § 887 sowie nach §§ 803 ff. für zulässig erklärt, letzteres, sofern die Geldsorte, auf die der Vollstreckungstitel lautet, in Deutschland amtlich notiert ist. Der Schuldtitel lautet hier nicht auf Verschaffung genau (individuell) bestimmter ausländischer Geldstücke oder auf Zahlung in einer bestimmten ausländischen Geldsorte (Geldfortenschuld § 245 BGB.), vielmehr auf Zahlung eines in ausländischer W. berechneten Geldebetrages. In einem solchen Falle ist Gegenstand der Vollstreckung nicht die Leistung vertretbarer Sachen durch den Schuldner (§§ 883, 884) auch nicht die Vornahme einer Handlung durch diesen (§ 887), sondern die Vollstreckung wegen einer Geldforderung im Sinne der §§ 803 ff. Die Verpflichtung des Schuldners, eine in ausländischer W. ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, bei der die Zahlung in ausländischer W. nicht ausdrücklich bedungen ist, also die Zahlung auch in Reichswährung gemäß § 244 BGB. erfolgen kann, ist eine Geldschuld im Sinne der reinen Wertschuld (RG. 101, 312); der Schuldner schuldet Geld im Werte des im Schuldtitel bezeichneten Betrages, darf aber nach Belieben in fremder oder deutscher W. leisten. Dementsprechend steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Geld im Werte des ausländischen Währungsbetrages zu, und zwar nach dem Belieben des Schuldners in ausländischer oder in Reichswährung. Im Sinne des Gesetzes bildet er übrigens auch, wie das ObLG. zutreffend hervorhebt, nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsanschauung eine Geldforderung, jedenfalls soweit es sich um eine in dem deutschen Geschäftsverkehr gängbare und amtlich notierte ausländische W. handelt. Kommt aber eine Vollstreckung wegen einer Geldforderung in Betracht, so muß sie dem Gläubiger in dem gesamten im 2. Abschnitt des 8. Buches der ZPD. vorgesehenen Umfang sowohl in das bewegliche Vermögen (§§ 808 ff.) wie in das unbewegliche Vermögen des Schuldners (§§ 864 ff.) offen stehen, sonach gemäß § 866 auch durch Eintragung einer Sicherheitshypothek, soweit sich nicht aus dem Zusammenhange anderes ergibt, insbesondere unlösliche Schwierigkeiten entstehen. Das ist aber nicht der Fall. Die Schwierigkeiten, die sich infolge des Fehlens ausdrücklicher Vorschriften für Wf. ergeben, können und müssen überwunden werden, um Schädigungen des Gläubigers wie des Schuldners vorzubeugen. Die Vollstreckung durch Eintragung einer Sicherheitshypothek soll dem Gläubiger, der zur schonenden Behandlung des Schuldners neigt, die Schonung ohne Gefährdung seiner eigenen Interessen ermöglichen; nicht selten wird dadurch der Schuldner vor dem wirtschaftlichen Untergang bewahrt. Sie soll andererseits dem Gläubiger, der von der Durchführung der Zwangsversteigerung zunächst absehen will, sofort ausreichende Sicherheit gewähren. Es geht nicht an, ohne zwingenden Grund dem Gläubiger oder dem Schuldner durch Verletzung der Eintragung einer Sicherheitshypothek diese vom Gesetz gewollten Vorteile zu entziehen, zumal da der Gläubiger nach Abs. 2 des § 866 verlangen kann, daß jede der zulässigen Valutamaßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde. Auch die Motive zum Entwurf einer GBD. von 1889 S. 64 führen zu § 29 des Entwurfs (§ 28 des Gesetzes) aus, daß die Begründung von Sicherheitshypotheken für die Forderung eines Betrages fremder W. zulässig sei. Die Motive zum BGB. (3, 769/70) gehen gleichfalls davon aus, daß alle Schuldtitel, aus welchen nach der ZPD. die gerichtliche Vollstreckung zulässig ist, an sich eine geeignete Voraussetzung der Zwangshypothek sind. Der Eintragung einer Sicherheitshypothek für eine derartige Forderung steht auch § 28 S. 2 GBD. nicht entgegen, wonach einzutragende Geldebeträge in Reichswährung anzugeben sind; denn diese Bestimmung trifft nur den Betrag der Belastung des Grundstückes, nicht auch den der zu sichernden Forderung. Das Gesetz gestattet vielmehr die Eintragung einer Sicherheitshypothek für eine in ausländischer W. bezeichnete vollstreckbare Geldforderung und fordert in § 28 GBD. nur, daß die Höhe der dinglichen Belastung in der Eintragungsbewilligung oder dem Eintragungsantrage und bei der Eintragung in Reichswährung angegeben wird. Daß der Schuldner gemäß § 244 BGB. nach seinem Belieben in der W. des Reichs oder der des Auslands zahlen kann, und daß bei der Zahlung in Reichswährung nach dem Kurswerte umzurechnen ist, der für die Zeit der tatsächlichen Zahlung maßgebend ist (RG. 101, 312), bringt allerdings mit sich, daß bei der Eintragung wegen der Kursschwankungen der Betrag der Forderung noch nicht annähernd sicher festgestellt, somit keine Belastung in

Höhe eines endgültig bestimmten Betrages eingetragen werden kann, daher auch keine gewöhnliche Sicherheitshypothek, die eine bestimmte Forderung voraussetzt (RGZ. 40, A 314, 316). Das schließt aber nicht die Eintragung einer dinglichen Sicherung für eine solche Forderung überhaupt aus; er rechtfertigt vielmehr nur, der zahlenmäßigen Bezeichnung der dinglichen Belastung in Reichswährung den Höchstbetrag der Forderung so zugrunde zu legen, wie er sich zur Zeit der dinglichen Sicherung durch Umrechnung ermitteln läßt; d. h. es ist in Höhe dieses Betrages eine Höchstbetragshypothek einzutragen, und dieser Höchstbetrag ist in Reichswährung anzugeben (Gütthe, Anm. 13 zu § 28; ähnlich § 932 ZPD. bei der Arresthypothek). — 2. Nach alledem hätte die Beschwerdeführerin die Eintragung je einer Sicherheitshypothek für eine Forderung von . . . Schweizer Franken, die nach dem Kurse am Tage der Zahlung in Reichswährung gezahlt werden kann, zum Höchstbetrage von . . . Mark beantragen können. Nach § 1190 Abs. 2 BGB. wären dabei die Zinsen in den Höchstbetrag einzurechnen gewesen. Einen solchen Antrag hat sie nicht gestellt, vielmehr die Eintragung von Zwangshypotheken in Höhe bestimmter, in deutscher Mark angegebener Beträge begehrt. Dieses Verlangen war nicht begründet. Maßgebend für die Vollstreckung überhaupt, somit auch für die Eintragung einer Sicherheitshypothek ist der vollstreckbare Schuldtitel. Dieser lautete hier auf Zahlung eines bestimmten Betrages Schweizer Franken, nicht auf Zahlung einer bestimmten Summe in deutscher W. Der Begriff der Wahlschuld (§ 262 BGB.) ist nicht verwerfbar, weil eine Leistung in Reichswährung überhaupt nicht geschuldet ist, die Verpflichtung des Schuldners nach wie vor nur den von Anfang an allein geschuldeten Betrag ausländischer Währung umfaßt (RG. 101, 313; ZW. 1903, Beil. S. 77, 176). Damit entfällt die Anwendung des § 264 BGB. und der in ihm dem Gläubiger eingeräumten Befugnis, die Vollstreckung nach seiner Wahl auf die Leistung in ausländischer oder in Reichswährung zu richten. Der Antrag ist sonach unbegründet; nur ein Antrag wesentlich anderen Inhalts könnte Erfolg haben. § 18 GBD. läßt nicht zu, dem Antragsteller durch eine Zwischenverfügung Gelegenheit zu geben, an Stelle eines seinem Inhalte nach dauernd unbegründeten Antrags eines begründeten anderen Inhalts zu stellen. Der Antrag hätte von vorneherein abgewiesen werden müssen; dadurch, daß das Grundbuchamt dies nicht getan, vielmehr aufgegeben hat, den Antrag zu berichtigen, ist die Beschwerdeführerin nicht beschwert. Die weitere Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden. — 3. Für den Fall, daß die Beschwerdeführerin einen den entwickelten Grundsätzen entsprechenden neuen Antrag stellt, sei folgendes bemerkt: Für die Höhe der dinglichen Belastung in deutscher Währung kann der Tag der Fälligkeit der Forderung aus den in RG. 98, 160; 101, 312 dargelegten Gründen nicht maßgebend sein. Andererseits scheidet der Tag der Zahlung aus, da eine solche bei der Eintragung einer bloßen dinglichen Sicherung noch nicht in Betracht kommt. Da letztere indessen die künftige Zahlung sichern soll, so kann die dingliche Belastung jedenfalls so hoch bemessen werden, daß sie ein zur Verschaffung der fremden Valuta hinreichendes Äquivalent in deutscher W. gewährleistet. Da der künftige Kurswert zur Zeit der Zahlung nicht annähernd vorausszusehen ist, andererseits der Gläubiger aber zur Zeit der Sicherung einen Anspruch in Höhe seiner Forderung hat, kann dies nur so geschehen, daß der zu jener Zeit geltende Kurswert zugrunde gelegt wird. Dabei scheidet die Möglichkeit aus, den Tag der Eintragung maßgebend sein zu lassen. Hiergegen spricht zwar nicht die Schwierigkeit, den Kurswert des Eintragungstages schon an diesem sicher festzustellen. Denn sie besteht auch für den Gerichtsvollzieher, schließt aber für diesen die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht aus (vgl. § 821 ZPD.). Wohl aber steht ihr entgegen, daß sich das Verfahren bei der Eintragung nach der GBD. regelt und diese regelmäßig für Eintragungen einen Antrag voraussetzt (§ 13 GBD.), sowie in § 28 S. 2 fordert, daß die einzutragenden Geldebeträge in dem Eintragungsantrage in Reichswährung anzugeben sind, falls dies nicht schon in der Eintragungsbewilligung geschehen ist. Danach muß der Gläubiger bereits in dem Eintragungsantrage die Kursberechnung vornehmen. Das Grundbuchamt hat zwar die Richtigkeit dieser Berechnung nachzuprüfen, nicht aber selbst eine solche auf Grund eigener Ermittlungen und namentlich nicht für einen späteren Zeit-

punkt als den des Eintragungsantrags zu bewirken (Gütke, Ann. 101 zu § 19, Ann. 13 zu § 28 OBD.; Achilles-Strecker S. 96 und Ann. 2b zu § 28 OBD.; u. a. abweichend Turnau-Förster 1, 1049). Daraus ergibt sich, daß der Kurswert am Tage des Eintragungsantrages für die Bemessung der Höhe der dinglichen Belastung ausschlaggebend ist. Das RG. meint, eine Eintragung auf Grund einer über einen Betrag in ausländischer W. lautenden vollstreckbaren Urkunde lasse sich nur verwirklichen, wenn für die Kursberechnung kraft besonderer Vereinbarung ein Zeitpunkt zugrunde gelegt werden kann, der mit der Eintragung zusammenfällt oder vor ihnen liegt. Das ist nicht gerechtfertigt. Eine gesetzliche Grundlage für sein Verlangen führt das RG. nicht an, sie ist auch nicht ersichtlich. Es ist mit dem Wesen der Vollstreckung schwer vereinbar, sie von einem freiwilligen Mitwirken des Schuldners abhängig zu machen. Einer solchen Vereinbarung bedarf es nicht, wenn aus den dargelegten Gründen nicht der Tag der Eintragung oder gar der ungewisse Tag der späteren Zahlung, sondern der Tag des Antrags des Gläubigers zugrunde gelegt wird. Dauernde oder unerträgliche Nachteile hierdurch sind weder für den Gläubiger noch den Schuldner zu befürchten. Inwiefern es dem Gläubiger freisteht, neue Eintragungen bezüglich eines höheren Betrages zu beantragen, wenn sich infolge Steigens der ausländischen Valuta ergibt, daß die dingliche Belastung auf eine zu geringe Summe lautet, ist zur Zeit nicht zu untersuchen. Andererseits gilt die eingetragene Hypothek gemäß § 1190 Abs. 3 BGB. als Sicherheitshypothek; demgemäß bestimmt sich das Recht des Gläubigers nur nach der Höhe seiner Forderung, und der Schuldner kann die ihm gegen die Forderungen zustehenden Einreden dem Gläubiger wie auch einem dritten, selbst gutgläubigen Erwerber gegenüber geltend machen (§ 1184 BGB.). Da ferner die dingliche Belastung nur zu einem Höchstbetrage eingetragen wird und die Feststellung der Forderung gerade zum Wesen einer Höchstbetragshypothek gehört, so ergibt sich bei der endgültigen Feststellung der Forderung zur Zeit der Zahlung oder zwangsweisen Befriedigung des Gläubigers, in welcher Höhe für diesen eine endgültige Hypothek erwachsen war, andererseits ob und zu welchem Betrage die Eintragung dem Eigentümer als Grundschuld zusteht, weil keine den Höchstbetrag erreichende Forderung besteht.

(Beschl. v. 16. Dez. 1922, V 31/22.)

9. Zu § 62, 86 OBD. Bedeutung der in der letzteren Gesetzesstelle ausgesprochenen Vermutung.†)

Im Juli 1920 sandte die B. Wollindustrie AG. einen

Zu 9. Zutreffend wird die Frage, ob die Eisenbahn bei der Annahme des Gutes über die Mangelhaftigkeit der Verpackung nach billigem oder freiem Ermessen zu entscheiden habe, in ersterem Sinne beantwortet. Wir haben diesen Standpunkt bereits in ZW. 1922, 1458² vertreten. Nur fragt es sich, ob die Begründung so wie sie gefaßt ist, nicht leicht mißverstanden und zu übermäßigen Anforderungen an die Verpackungsweise benutzt werden kann. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Verpackung in Ballen für Waren, die sich dazu eignen, und dazu gehören Webwaren, unter allen Umständen zulässig ist. Ballen und Säcke gehören zu den üblichen Verpackungsarten und sind in den Allg. Ausführungsbestimmungen zur OBD. (Zus. IV zu § 62 Abs. 7) erwähnt, die für den Geltungsbereich der OBD. maßgebend und von den Annahmebeamten zu beachten sind. Damit ist aber nicht gesagt, welches Verpackungsmaterial zu wählen ist. Offenbar hätte eine Verpackung in Segeltuch mehr Schutz geboten. Hierbei wird aber der Wert der Ware zu berücksichtigen sein. Denn bei billiger Abwägung der im Monopolbetriebe zulässigen Anforderungen muß auch die Zumutbarkeit beachtet werden.

Die Erwägung des BG., daß der Ballen bei Zuteilung nicht besser geschützt gewesen wäre, läßt erkennen, daß auch das BG. die Zumutbarkeit prüfen wollte. Hierbei hat es aber die Entscheidung auf den Geschäftsgebrauch im Frieden abgestellt und hiergegen wendet sich das Revisionsurteil übereinstimmend mit früheren Entscheidungen. (Mundnagel, Beförderungsgeschäfte, 104, Ann. 7.) Daß zur Zeit der Annahme zur Beförderung Tuchballen mit Zuteilmüllung tatsächlich ohne Anerkennung der Mangelhaftigkeit zugelassen wurden, scheint nicht behauptet zu sein. Dies wäre erheblich für die von der Eisenbahn nachzuweisende Tatsache, daß die mangelhafte Verpackung den Umständen nach für den Diebstahl ursächlich sein konnte.

Aus der Entsch. geht ferner mittelbar hervor, daß der anerkannte Tatbestand die Mangelhaftigkeit darlegen muß, denn sonst hätte das RG. keinen Anlaß gehabt, die Billigkeitsfrage zu prüfen.

Dr. Schmidt-Ernsthafen, Düsseldorf.

Ballen Webwaren mit der Eisenbahn nach Hamburg. Der Frachtbrief enthält an der für „zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen“ vorgesehenen Stelle den Vermerk „in Papier verpackt“. Unterwegs ist das Frachtgut durch ausgelaufenes Schmieröl beschädigt und angeblich unbrauchbar geworden. Die Kl., der die Rechte aus dem Frachtvertrage abgetreten worden sind, verlangt Schadensersatz in Höhe von 6332,90 M nebst Zinsen. Das RG. hat die Klage abgewiesen. Das OBG. geht zutreffend davon aus, daß der Absender des Frachtgutes im Frachtbrief gemäß § 62 OBD. dessen mangelhafte Verpackung in Papier anerkannt habe, gelangt aber zur Zurückweisung der Berufung, weil der eingetretene Schaden durch die mangelhafte Verpackung nicht verursacht worden sei. Es schließt sich in dieser Beziehung der Begründung des LG. an, das folgendes ausführt: Die Frage, ob die mangelhafte Verpackung den Schaden verursacht habe, sei danach zu beantworten, wie ein ordnungsmäßig verpacktes Gut die Beförderung überstanden haben würde. Hier trage die Kl. unwidersprochen vor, daß die übliche Verpackung von Webwaren in Friedenszeiten Zuteilung gewesen sei. Diese gewähre zwar gegen Reizen größere Sicherheit als Papierverpackung, schütze das Gut aber nicht besser als starkes Packpapier gegen Flüssigkeiten. Es lasse sich daher auch nicht sagen, daß das Eindringen von Öl in die Ware eine Folge des Mangels einer ordnungsmäßigen Packung sei. Diese Ausführungen sind rechtsirrtümlich. Die Frage, ob, wofür nach § 86 Abs. 2 OBD. die Vermutung spricht, der eingetretene Schaden durch die Verpackung in Papier entstanden ist, kann nicht danach beantwortet werden, welche Verpackung für Waren gleicher Art in Friedenszeiten üblich war. Dieser Umstand ist ohne entscheidende Bedeutung. Der Senat hat bereits wiederholt (vgl. z. B. Urteil v. 11. Nov. 1922¹) — I 84/22) sich dahin ausgesprochen, daß darüber, wann ein Gut als mangelhaft verpackt anzusehen ist, die Eisenbahn nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Eisenbahnverhältnisse, insbesondere der dem Eisenbahnbetriebe eigentümlichen Gefahren, zu entscheiden habe, ohne daß es auf die Auffassung des Handels und der sonstigen Verkehrskreise anzukommen. Die Zustände, wie sie sich seit dem Kriege und der Staatsumwälzung herausgebildet haben, rechtfertigen es aber durchaus, wenn die Eisenbahn zur Sicherung der Güter nicht nur gegen die Gefahr des Diebstahls, sondern auch gegen die der Beschädigung höhere Anforderungen an die Art der Verpackung stellt, als es früher der Fall war. In letzterer Beziehung kommt neben der Unzuverlässigkeit einer großen Zahl von Bahnangestellten auch der Umstand in Betracht, daß sich der Betrieb der Eisenbahn aus Gründen, die in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen liegen, zeitweise nicht in der früher üblichen Ordnung vollzogen hat. Das gilt besonders auch für die Zeit der Versendung der hier in Rede stehenden Güter, den Sommer 1920. Es ist danach auch nicht als unbillig zu bezeichnen, daß die Eisenbahn die in dem vorliegenden Fall gewählte Art der Verpackung als mangelhaft betrachtet hat. Das nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Trotz mangelhafter Verpackung würde die Eisenbahn zwar ihre Befreiung von der Haftung nicht geltend machen können, wenn der Schaden durch ihr Verschulden entstanden wäre (§ 86 Abs. 3 OBD.). Das ist auch behauptet worden, aber offenbar ohne ausreichende tatsächliche Unterlagen.

(Revisus m. M. & S., U. v. 3. Febr. 1923; 102/22 I. — Hamburg.) [R.]

**10. Kursberechnung im internationalen Frachtverkehr. Maßgebend für die Umrechnung ist der Zeitpunkt der Zahlung.†)

Aus den Gründen: Es handelt sich um den Ersatz einer auf Grund internationalen Frachtbriefs v. 25. Aug.

¹) ZW. 1923, 231².

Zu 10. Das Urteil bestätigt nochmals die von dem erkennenden Senat in dem Urteil ZW. 1920, 15 eingeleitete und vom 3. und 5. Sen. (RG. 98, 164; ZW. 1921, 159) übernommene Praxis über die „Valorisierung“ des Verzugs Schadens zugunsten des ausländischen Gläubigers. Eine Einschränkung ergab sich hier aber daraus, daß der Gläubiger irrtümlich noch jahrelang Vertragserfüllung verlangt hätte, obwohl er gemäß § 326 I eine Nachfrist gestellt hatte und diese abgelaufen war. Dieses Versehen des Gläubigers mag für den Schuldner die Rettung vor wirtschaftlicher

1919 in Romanschhorn in der Schweiz der Eisenbahn übergebenen Wollstoffsendung, die an die Kl. in Hamburg adressiert war, und auf dem Eisenbahntransport zum Teil verloren gegangen ist. Der gemeine Handelswert der verlorenen Stücke betrug am Versandort zu der Zeit, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen wurde, unstreitig 19132,40 Schweizer Franken. Die Ansicht der Revision, daß er diese Schuld in deutschem Gelde unter Umrechnung nach dem Kurse der Mark am Versandtag (25. Aug. 1919) leisten könne, ist unrichtig. Art. 34 ZU. bestimmt dasselbe wie § 457 BGB. Diese Bestimmungen sind getroffen, um die Unveränderlichkeit des Erlases festzulegen. Umfang der Ersatzpflicht ist nach oben und unten fixiert. Es ist nicht, wie in § 249 BGB. zu untersuchen, ob etwa nach den besonderen Verhältnissen des Falles das Interesse des Erlasberechtigten ein geringeres oder höheres ist. Es handelt sich um die Schuld eines Wertes nach rein objektivem Maßstabe, also eines Wertes, den die Ware für jeden am Ort in der Zeit der Übergabe zur Beförderung hatte, nicht darum, welchen Wert die Ware speziell für die Kl. hatte. Daraus folgt unmittelbar, daß dieser Wert, da die Ware in der Schweiz abgehandelt ist, nur in der Schweizer Währung als ausgedrückt gelten kann und in Schweizer Franken geschuldet wurde. Wenn Bekl. in deutscher Reichswährung zahlen will, so kann er das gemäß § 244 BGB. nur nach dem Umrechnungsfuße zur Zeit der Zahlung.

(D. R. v. B., U. v. 28. Okt. 1922; 618/21 I. — Kiel.)

[R.]

** 11. Zum Ges. v. 27. April 1920. Die Patentverlängerungsfrist läuft ab 1. Aug. 1919.†)

Das BG. hat die Unterlassungsklage abgewiesen, weil das Patent der Kl. bereits am 17. Juni 1922 erloschen sei. Der normale Ablauf der Schutzdauer habe am 17. Juni 1917 stattgefunden. Danach betrage die Verlängerungsfrist 2 Jahre, 10 Monate, 17 Tage. Diese Frist sei nicht von dem Tage der Zustellung des Verlängerungsbeschlusses, dem 13. Nov. 1920 an, sondern v. 1. Aug. 1919 an zu rechnen und sei deshalb am 17. Juni 1922 abgelaufen. Deshalb könne nicht mehr auf Unterlassung geklagt werden. Die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Das BG. ist davon ausgegangen, daß bei Patenten, die zu der Zeit des Erlasses des Verlängerungsbeschlusses schon erloschen waren, die Verlängerungsfrist am 1. Aug. 1919 zu laufen beginnt. Die Revision will den Beginn der Frist auf den Zeitpunkt der Zustellung

Vernichtung gewesen sein. Auf der andern Seite zeigt das Urteil wieder einmal, wie schwere Folgen eine unrichtige Handhabung des § 326 nach sich ziehen kann. Man kann sich bisweilen des Einbruchs nicht erwehren, daß durch den § 326 und die ihn betreffende Rechtsprechung eine Art Unwaltszwang für die Erledigung geschäftlicher Korrespondenzen geschaffen worden ist.

Prof. Dr. A. Ruffbaum, Berlin.

Zu 11. Das Patentverlängerungsgesetz ist ein besonders schönes Muster dafür, daß die Gesetzgebungsarbeit der Nachkriegszeit an Überlegtheit und Gründlichkeit einiges vermissen läßt, und zwar nicht einmal mit der Entschuldigungsverantwortung. Wenn jenes Gesetz die Patente, die infolge der Kriegsverhältnisse nicht genügend ausbeutet werden konnten, um fünf Jahre verlängerte, so hätte man erwarten können, daß es über den wahren nicht ganz unwichtigen Anfangszeitpunkt dieser Frist eine Bestimmung getroffen hätte. Dies ist nicht geschehen. Und so ist es Gegenstand lebhaften Streits geworden, von wann ab jene Verlängerungsfrist zu rechnen sei.

Sicher ist, daß nicht der in den Krieg fallende Zeitpunkt des tatsächlichen Erlöschens entscheiden kann; denn gemäß dem ganzen Zweck des Verlängerungsgesetzes soll ja gerade die nach dem Erlöschen liegende, noch in den Krieg fallende Zeit außer Rechnung bleiben. Dies wird dann auch durch das RG. mit Recht angenommen.

Um so zweifelhafter ist es, ob namentlich bei Patenten, die am 1. Aug. 1919 infolge normalen Zeitablaufs erloschen waren, die fünfjährige Verlängerungsfrist vom 1. Aug. 1919 ab oder von der Zustellung des Verlängerungsbeschlusses ab zu laufen hat. Die letztere Ansicht wird bekanntlich mit besonderem Eifer und Geschick von Seligsohn vertreten. Das RG. erklärt sich (in Übereinstimmung mit dem Patentamt) für die erste Berechnungsart (Maßgeblichkeit des 1. Aug. 1919). Dieselbe Meinung verteidige ich in einer demnächst erscheinenden Publikation und es ist mir eine gewisse Genugtuung, daß ich bereits dort — unabhängig von der vorliegenden Entsch. — meine Ansicht u. a. auf die beiden Gesichtspunkte gestützt hatte, die jetzt auch das RG. für ausschlaggebend erklärt. Einmal hat die Öffentlichkeit ein Interesse daran, über den Endtag des Patentbes genau unterrichtet zu sein; dies würde bei Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Zustellung des Verlängerungsbeschlusses nicht oder doch nicht in genügendem Maße

des Verlängerungsbeschlusses festsetzen. Da der Beschluß am 13. Nov. 1920 zugestellt sei und die Verlängerungsfrist 2 Jahre, 10 Monate und 18 Tage betrage, sei das Patent zur Zeit des Erlasses des angegriffenen Urteils (11. Juli 1922) entgegen der Annahme des BU. noch nicht erloschen gewesen. Zwei Punkte sind vorweg zu betonen: die streitige Frage kann einmal nur bei Patenten entstehen, die zur Zeit der Verlängerung bereits erloschen waren. Bei Patenten, die derzeit noch in Kraft waren, schließt sich die Verlängerungsfrist unmittelbar an die Zeit des späteren Ablaufs der normalen Schutzfrist an. Zweitens kann bei erloschenen Patenten die Frist nicht etwa von dem in die Kriegsdauer fallenden Zeitpunkt des Erlöschens an gerechnet werden, denn dann würde die Verlängerungsfrist in der Regel ganz oder teilweise in die Kriegsdauer fallen, was dem Zweck des Gesetzes widersprechen würde. Endlich bedarf es keiner gesonderten Erörterung, wie diejenigen Patente zu behandeln sind, die nach dem 1. Aug. 1919, aber vor der Verlängerung erloschen sind. Was nun die zwischen dem 1. Aug. 1914 und dem 31. Juli 1919 erloschenen Patente angeht, so sind die Erwägungen, die für und gegen die von dem BG. angenommene Meinung sprechen, im Schrifttum eingehend erörtert. Es handelt sich darum, die für und wider angeführten Gründe gegeneinander abzuwägen — denn daß die Entscheidung der Frage an sich zweifelhaft ist, läßt sich nicht bestreiten. Gegen die Maßgeblichkeit des 1. Aug. 1919 wird angeführt, daß andernfalls die Interessen des Patentinhabers nicht ausreichend gewahrt seien. Dieser Grund ist nicht von sehr großem Gewicht. Die Unterschiede zwischen der Berechnung nach der einen und der anderen Methode sind zwar nicht unbedeutend, aber doch auch nicht übermäßig groß, wenigstens für die Mehrzahl der Fälle. Es ist durchaus möglich, daß der Gesetzgeber die dem Patentinhaber ungünstigere Berechnungsart (v. 1. Aug. 1919 ab) in den Kauf nehmen wollte, wenn diese anderweitige Vorteile für die Allgemeinheit darbot. Weiter wird angeführt, daß bei der Berechnung ab 1. Aug. 1919 in gewissen Fällen die Verlängerungsfrist zur Zeit der Beschlussfassung bereits verstrichen sein könne. Es ist richtig, daß solche Fälle vorkommen können, wenn das Patent am 31. Juli 1914 nur noch eine kurze Lebensdauer hatte. Doch ist auch dieser Grund nicht allzu bedenklich. Groß wird die Anzahl derartiger Fälle nicht sein, und es ist außerdem zu bedenken, daß die Industrie im ersten Kriegsjahr an der Ausbeutung ihrer Patente weniger

zu erreichen sein. Sodann wäre es mißlich, wenn die mehr oder minder lange Dauer des Verlängerungsverfahrens, vielleicht nicht ganz unabhängig von dem Verhalten des Antragstellers, auf die Dauer der Patentverlängerung Einfluß hätte. Schließlich scheint mir, worauf das RG. nicht eingeht, der weitere Grund bedeutsam zu sein, daß bei anderer Behandlung die Frage der Fälligkeit der Jahresgebühren besondere Schwierigkeiten bereiten würde.

Daß sich auch für die Gegenansicht gewichtige Gründe geltend machen lassen, verkennt das RG. keineswegs. Sein Standpunkt führt zu augenfälligen Ungleichheiten in der Behandlung der Patentinhaber. Ein Patent, welches bei Erlaß des Verlängerungsbeschlusses noch nicht abgelaufen war, wird in seiner effektiven Dauer um volle fünf Jahre ausgedehnt. Jedes Patent dagegen, welches bereits vorher erloschen war, verliert einen Teil jener fünf Jahre, und zwar um so mehr, je größer der zeitliche Abstand zwischen dem 1. Aug. 1919 und dem Verlängerungsbeschuß ist; dieser Abstand aber braucht überhaupt nicht oder doch zum Teil nicht dem Antragsteller zurechenbar zu sein; er beruht in jedem Fall auf der Tatsache, daß das Verlängerungsgesetz so lange auf sich hat warten lassen, vielleicht auch auf der Tatsache, daß sich das Verlängerungsverfahren selbst — etwa infolge Strupulosität oder Überlastung der Behörde in die Länge zieht. Für denjenigen, dessen Patent nur noch ein Jahr in die Kriegszeit hineingeragt hat, ist die Vergünstigung der Verlängerung praktisch ohne Bedeutung. Und es kann dem RG. nicht ohne weiteres zugegeben werden, daß die Ausbeutung der Patente zu Beginn des Krieges am wenigsten gelitten habe; manche Betriebe waren gerade in den ersten Monaten des Krieges am stärksten desorganisiert.

Kurz, eine Reihe von Bedenken, die es erklären, daß die Entsch. mit einer gewissen Resignation auf die Zweifelhaftheit der ganzen Frage hinweist. Eine erste Mahnung nicht nur an die mit der Abfassung von Gesetzen betrauten Stellen (Ministerien und gesetzgebende Körperschaften) zu vorsichtiger Durchdenkung der Gesetzesentwürfe, sondern auch an die Kreise der Industrie, die gerade auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes die Gesetzgebung vielfach so stark gefördert haben, ihre eigenen Vorschläge gründlichst zu überlegen und als Grundlage für die staatliche Arbeit möglichst genau und detailliert zu formulieren.

Geh. ZR. Prof. Dr. Risch, München.

behindert war, als in den folgenden Jahren. Es wird sodann betont, daß dem Gesetze v. 27. April 1920 nicht eine rückwirkende Kraft beigelegt werden könne, da es sich selbst eine solche nicht zuschreibe. Dazu ist zu bemerken, daß an sich die Berechnung einer neu festgesetzten Frist von einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt an noch keine Rückwirkung enthält. Wirkliche Rückwirkungen sind in den §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes festgesetzt. Hier ist aber das Eintreten der Rückwirkung ausdrücklich ausgesprochen. Nicht aber wird etwa rückwirkend für die Zeit nach dem normalen Erlöschen nachträglich Patentschutz gewährt, wie sich aus § 7 klar ergibt. Für die Maßgeblichkeit des 1. Aug. 1919 wird der § 6 des Gesetzes angeführt. Dasselbst sei die Rede von Schutzrechten, die in der Zeit v. 1. Aug. 1914 bis 31. Juli 1919 wegen Nichtzahlung einer Gebühr oder durch Zeitablauf erloschen seien, und es sei für diese bestimmt, daß für den Fall der Verlängerung Gebühren, die zwischen dem 31. Juli 1919 und dem Tage der Zustellung des Verlängerungsbeschlusses fällig geworden seien, nachgezahlt werden müßten; wenn für die Zeit ab 31. Juli 1919 Gebühren zu zahlen seien, so müsse die verlängerte Schutzfrist auch v. 1. Aug. 1919 ab laufen. Die Gegenmeinung weist darauf hin, daß dazu die Ausdrucksweise des Gesetzes nicht passe. Bei einem durch Zeitablauf erloschenen Patente könne man nicht wohl sagen, daß nach dem Erlöschen noch Gebühren fällig geworden seien. Die Bestimmung könne sich deshalb nur auf den Fall beziehen, daß das Patent durch Nichtzahlung der Gebühren erloschen sei. — Es ist richtig, daß die Ausdrucksweise nicht präzise ist. Aber das gilt ebensowohl für den Fall des Erlöschens durch Nichtzahlung der Gebühren; auch in solchem Falle kann im strengen Sinne nicht davon gesprochen werden, daß nach dem Erlöschen noch Gebühren fällig geworden seien. Das Argument der Gegenmeinung beweist also nicht viel. Hinzukommt einerseits, daß bei einem Gesetze, wie dem vorliegenden, die Möglichkeit einer nicht genauen Ausdrucksweise nicht von vornherein abzulehnen ist, und andererseits, daß es bei der Annahme der Gegenmeinung an einer Bestimmung, wann bei abgelaufenen und sodann verlängerten Patenten die nichtgezählten Gebühren nachzuzahlen sind, fehlen würde. Alles in allem genommen spricht § 6 mehr für die vom BG. vertretene Meinung. Nicht überzeugend sind alle Schlüsse aus den Vorarbeiten des Gesetzes. In dem Entwurf des Reichsjustizministeriums, wie in dem Antrage Grünwald war vorgesehen, daß die fünf Jahre v. 1. Aug. 1914 bis 31. Juli 1919 auf die Patentdauer nicht angerechnet werden sollten, und daß der früher begonnene Lauf sich unmittelbar am 1. Aug. 1919 fortsetze. Letztere Bestimmung ist im Gesetze gestrichen. Das läßt nicht den Schluß zu, daß die Maßgeblichkeit des 1. Aug. 1919 verneint werden sollte, sondern die Streichung kann ebensowohl erfolgt sein, weil das Gesetz von der automatisch eintretenden Verlängerung absah und statt dessen den Verlängerungsbeschuß einführte, so daß nunmehr von einer unmittelbaren Fortsetzung des Laufes nicht mehr die Rede sein konnte. Von größerem Gewicht ist die Ausdrucksweise des Gesetzes. § 1 sagt, daß die Dauer des Patentschutzes außer Betracht bleibt. Das spricht in erheblicher Weise dafür, daß im übrigen der Lauf der Schutzdauer nicht durch ein weiteres Interimistikum unterbrochen werden soll. Wollte der Gesetzgeber derartige, so hätte es nahe gelegen, das zu sagen. Endlich beruft man sich darauf, daß nur bei der Berechnung ab 1. Aug. 1919 klare und für die Allgemeinheit übersichtliche Verhältnisse eintreten. Dieser Grund ist zutreffend, und er ist von erheblichem Gewicht. Zwei Gesichtspunkte kommen in Betracht. Einmal könnte bei der Berechnung der Verlängerungsfrist vom Zustellungsstage an die Allgemeinheit — jedenfalls ohne nähere Nachforschungen — überhaupt nicht wissen, wann die Schutzdauer ihr Ende erreicht; das würde zweifellos einen Mißstand bedeuten. Zweitens würde der Patentinhaber durch sein eigenes Verhalten bewirken können, daß das Ende der Verlängerungsfrist möglichst hinausgeschoben würde. Wer den Antrag möglichst am Ende der zweimonatigen Antragsfrist stellt und dann für die Beantwortung von Rückfragen lange Fristen erbittet, hat die Aussicht, daß sein Antrag später als andere Anträge erledigt wird, und würde damit erreichen, daß die Schutzdauer sich

weit hinaus erstreckt — ein Ergebnis, das gesetzepolitisch nicht wünschenswert ist. Danach muß das Reichsgericht zu der Schlussfolgerung gelangen, daß zwar die übrigen erörterten Gesichtspunkte sich gegenseitig die Waage halten mögen, daß aber die Ausdrucksweise des Gesetzes und vor allem die Rücksicht auf die Übersichtlichkeit der Patentverlängerung und auf die Ausschließung der Möglichkeit, daß gerade der zuletzt Anmeldende Vorteile erlangt, ausschlaggebend zu dem Ergebnis führen, daß die Verlängerungsfrist ab 1. Aug. 1919 zu laufen hat. Dabei wird nicht verkannt, daß dies Ergebnis nicht in jeder Beziehung befriedigend ist — wie andererseits das entgegengesetzte Ergebnis vielleicht noch weniger befriedigend wäre. Die Verlängerungsfrist umfaßt danach einen Zeitraum (1. Aug. 1919 bis 31. März 1920), während dessen nicht nur kein Patentschutz gewährt ist, sondern sogar Weiterbenutzungsrechte zur Entziehung gelangen können (§ 7). Das ist aber auch das Gesetz zurückzuführen, dessen einzelne Bestimmungen nicht miteinander in Einklang gebracht sind.

(A. w. S.-Ges., U. v. 16. Dez. 1922; 729/22 I. — Rief.)
[R.]

****12.** Zu §§ 3, 5 BankDepG. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen und Börsegebräuche sind nicht zu beachten. [f.]

Der Bekl. hat nach den Feststellungen des BG. die hier fr. Kuxe als Eigenhändler dem Kläger verkauft. Das BG. führt aus, daß in diesem Falle nach den maßgeblichen Börsegebräuchen der Bekl. dem Kl. gegenüber nicht verpflichtet war, die Kuxe tatsächlich anzuschaffen. Vielmehr sei es solchenfalls üblich, den betreffenden Käufer auf Stückkonto zu erkennen, auch ohne daß die Kuxe von dem Verkäufer für den Käufer angeschafft seien oder später angeschafft würden. Es sei ferner üblich, daß der Käufer wegen der so gekauften aber nicht angeschafften Stücke gegebenenfalls mit Zinsen belastet werde, und daß der Verkäufer, wenn in seinem Geschäftsverhältnis zum Käufer eine zu dessen Lasten gehende Unterdeckung eintreten sollte, berechtigt sei, gegen ihn die nicht angeschafften Kuxe zum Zwangsverkauf zu bringen. Der Einwand der Revision, daß ein derartiger Geschäftsgebrauch keinen Anspruch auf rechtliche Anerkennung habe, ist jedenfalls dann zutreffend, wenn, wie das hier der Kl. behauptet hat, der Kaufpreis für die Kuxe dem Bekl. bezahlt war, bevor der Letztere zum Zwangsverkauf geschritten ist. Allerdings läßt sich diese Annahme nicht, wie die Revision meint, durch den Hinweis auf § 433 ff. BGB. begründen. Denn nach §§ 433, 437 BGB. können sowohl Sachen wie Rechte, auch wenn sie vom Verkäufer noch nicht erworben, ja selbst wenn

Zu 12. Das Urteil berührt grundlegende Fragen der Gesetzesauslegung, der Begrenzung der richterlichen Entscheidungsbefugnis, der Wirksamkeit von Geschäftsbedingungen und autonomen Festlegungen von Gebräuchen. Es sind die gleichen Fragen, die seinerzeit die Rechtspredung auf Grund des Börsegesetzes über Börsentermingeschäfte vor der Novelle beschäftigt haben. Denn im Grunde handelt es sich in beiden Fällen um die Frage: Inwiefern ist die Rechtspredung befugt, den im Gegensatz zum Wortlaut supponierten Willen des Gesetzgebers zur maßgebenden Entscheidungsnorm zu nehmen, auch wenn die Nachbeteiligten durch autonome Festlegungen oder vereinbarte Geschäftsbedingungen die bewußte Abweichung von dem formulierten Gesetzesstatbestand als Voraussetzung der gesetzlichen Folgen vorgenommen haben? Bezüglich des Begriffs „Börsentermingeschäft“ ist Staub damals in seiner Schrift: „Der Begriff der Börsentermingeschäfte im § 66 des Börsegesetzes“ dem höchsten Gerichtshof unter Hinweis auf Stellung und Bedeutung des § 48 des BörseG. scharf aber erfolglos entgegengetreten. Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, ob die Vorschriften der §§ 3 und 5 des BankdepotG. nicht nur für das Kommissionsgeschäft, sondern auch für den Eigenhandel in Wertpapieren gelten sollen, und zwar mit der Wirkung, daß entgegenstehende Börsegebräuche und Geschäftsbedingungen nicht in Betracht kommen. Ich halte die Entsch. für äußerst bedenklich. Das RG. weist selbst mit Recht die Heranziehung des § 433 ff. BGB. zurück, weil auch zur Zeit des Kaufabschlusses noch nicht vom Verkäufer erworbene, ja noch nicht existierende Rechte Gegenstand eines rechtswirksamen Kaufvertrages sein können. Kann also aus dem Kauf das Hindernis des Selbsthilfeverkaufs nicht hergeleitet werden, so kann der Grund eben nur in einem sonstigen Rechtsverhältnis, an dessen Vorliegen das Gesetz die Verpflichtung der Nummernmitteilung und damit der Stückbeschaffung knüpft, gefunden werden. Auf Rubbaum (Z. 1911, 394 f.) kann sich das RG., wie ich glaube, nicht berufen. Er sagt Sp. 898 ausdrücklich: „Aus den §§ 3 und 4 des BankdepotG. läßt sich diese Befugnis“ (nämlich die zum Rücktritt des Käufers wegen Unterlassung der Nummernmitteilung nach vergeblicher Nachfristsetzung) „nicht herleiten, da sie sich ausdrücklich an den Kommissionär wenden und bei ihrer formal-positiven Art

sie zur Zeit des Kaufabschlusses noch gar nicht vorhanden sind, Gegenstand eines rechtswirksamen Kaufvertrages sein und die Regeln des Kaufvertrages bilden für sich allein kein Hindernis, daß der Verkäufer wegen der hier in Betracht kommenden Kaufobjekte, auch wenn er sie noch nicht angeschafft hat, zum Zwangsverkauf schreitet. Wohl aber stehen dem fr. Geschäftsgebrauch in einem Falle der nach Obigem vom Kl. behaupteten Art die Grundsätze entgegen, welche in dem BankDepG. v. 5. Juli 1896 niedergelegt sind. Nach §§ 3, 5 BankDepG. hat der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Einkauf von Kuxen usw. ausführt, dem Kommitenten binnen einer bestimmten Frist ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden, und geht mit der Absendung dieses Stückeverzeichnisses das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommitenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Ein Verzicht des Kommitenten auf die Überendung des Stückeverzeichnisses ist nur dann wirksam, wenn der Kommitent gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechselfergeschäfte betreibt, oder wenn der Verzicht bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird. Die Pflicht des Kommissionärs zur Überendung des Stückeverzeichnisses setzt begrifflich seine Verpflichtung voraus, die Stücke anzuschaffen. Der Grundgedanke der fr. Gesetzesvorschriften läuft darauf hinaus, im normalen Handel mit Wertpapieren der fr. Art die Eigentumsverhältnisse an den Papieren zwischen dem als Käufer auftretenden Kommitenten und seinem Einkaufskommissionär, sowie auch Dritten gegenüber möglichst bald und sicher klarzustellen, sowie im Falle des Konkurses des Einkaufskommissionärs dem Kommitenten wegen der gekauften und regelmäßig bezahlten Wertpapiere nicht auf einen persönlichen Anspruch gegen jenen zu beschränken, sondern ihm ein Aussonderungsrecht an den betreffenden Stücken zu gewähren. Diese gesetzlichen Vorschriften können weder durch anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen, noch durch abweichende Börsengebräuche außer Kraft gesetzt werden. Sie gelten anerkanntermaßen auch dann, wenn der Kommissionär die Kommission durch Selbstinkrit ausführt. Dagegen findet sich vielfach, besonders im Schrifttum, die Meinung vertreten, daß jene Vorschriften nicht in Betracht kommen, wenn — wie hier — Kauf und Verkauf der Wertpapiere von vornherein im Wege des Eigenhandels zwischen dem Bankier als Verkäufer und seinem

Kunden als Käufer stattfindet. Indessen weist schon Ruffbaum in seinem Aufsatz „Beiträge zur Auslegung des Bankdepotgesetzes“ (LZ. 1911 S. 894 ff.) darauf hin, daß der Käufer von Wertpapieren in Konsequenz seines Rechtes auf Verschaffung von Eigentum und Besitz daran auch von dem als Verkäufer im Eigenhandel auftretenden Bankier grundsätzlich die Nummernangabe der Stücke verlangen könne. Dieser Ansicht ist mindestens insoweit beizutreten, als der Verkäufer die Wertpapiere, deren Kaufpreis bezahlt ist, anschaffen muß, bevor er wegen einer in seinem Geschäftsverhältnis zum Käufer bestehenden Unterdeckung zum Zwangsverkauf der von diesem gekauften und bezahlten Stücke schreitet. Eine derartige analoge Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze des Depotgesetzes entspricht den Bedürfnissen eines gesunden Geschäftsverkehrs und rechtfertigt sich dadurch, daß nach der hier maßgeblichen Richtung hin die Erwägungen, welche zu den fr. Gesetzesvorschriften geführt haben, beim Eigenhandel ebenso zutreffen, wie bei der Einkaufskommission. Danach kann sich der Bkl. in dem vom BG. angenommenen Umfange weder auf den angeblichen Börsengebrauch, noch auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen.

(J. w. F., U. v. 14. Febr. 1923; 267/22 I. — Berlin.)

13. § 16 UrtWG.; §§ 18 Abs. 2, 37 Abs. 2 HGB. Verwechslungsgefahr bei Firmenbezeichnung.]†)

Durch die Gesetzesworte: „in einer Weise benutzt, die geeignet ist“ wird nicht eine ganz besondere Art der Benutzung der Firma gefordert, die sich als mißbräuchliche und deshalb als unlauterer Wettbewerb darstelle. Der Anspruch aus § 16 richtet sich vielmehr sowohl gegen die Benutzung schlechthin, d. h. gegen jede Art des Gebrauchs der Firma, als auch gegen die im Einzelfalle etwa geübte besondere Art der Benutzung, durch welche die Verwechslungsmöglichkeit erst bewirkt wird (RG. in MuW. 1922, 82). Doch ist Voraussetzung für den Anspruch aus § 16, daß durch die Verwechslungsfähigkeit mit der Firma des Wettbewerbes eine widerrechtliche Beschränkung der freien Erwerbstätigkeit des letzteren hervorgerufen wird. Das ist dann der Fall, wenn eine mißbräuchliche Ausnutzung der Ähnlichkeit der Firmen zu Wettbewerbszwecken nahelegt oder bereits geübt wird. § 16 setzt daher eine Verwechslungsfähigkeit voraus, die zu Folgen Anlaß geben kann, wie sie sonst aus unlauterem Wettbewerb hervorgehen, insbesondere die Beschränkung des berechtigterweise bestehenden Kundenkreises des einen durch un-

einer analogen Ausbeutung widerstreben.“ Vielmehr leitet er die „grundtätliche“ Befahrung der Nummernmitteilungspflicht aus dem Recht auf Verschaffung von Eigentum und Besitz an den Wertpapieren her. Das steht zu der Annahme der Verpflichtung zur Anschaffung der Stücke (Kuxe) vor Ausübung des Selbsthilfeverkaufs nicht im Verhältnis von majus und minus, wie das RG. annimmt. Sondern, da an sich auch nicht im Eigentum und Besitz des Verkäufers stehende Sachen verkauft werden können, kommt es auf die Abmachungen im konkreten Fall an. Und wo solche nicht bestehen, treten an ihre Stelle die für Fälle gleicher Art bestehenden Handelsgebräuche und autonomen, für das betreffende Gebiet maßgeblichen Rechtsschöpfungen. Diese unterliegen der Kritik des Gerichts vom Standpunkte der Vereinbarkeit mit den Gesichtspunkten von Treu und Glauben und Verstoß gegen die guten Sitten. Aber es erscheint nicht angängig, daß der Richter dem Gesetzgeber ins Handwerk pfuscht oder Geburtshilfe bei der Erzeugung neuer Rechtsvorschriften leistet, um seinen durch spiritistische Mittel erforschten wahren Absichten zum Erfolg zu verhelfen. Das kann nur die moderne Richtung billigen, die mit Wohlbehagen jedes „Hinwegschreiten“ des Richters über den sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen haltenden rechtsschöpferischen Privatwillen begrüßt.

Die konkreten Umstände des vorliegenden Falles gehen leider aus dem hier mitgeteilten, dem Urteil zugrunde liegenden Tatbestande nicht mit genügender Vollständigkeit hervor, um eine in jeder Beziehung erschöpfende Kritik zu üben. Auch Ruffbaum (a. a. O. Sp. 898) sagt, daß „hier alles auf die konkrete Sachlage“ ankommt. Ein Zurückbehaltungsrecht an aus eigenen Beständen verkauften Wertpapieren hat der Bankier handelsüblich auch bei vereinbarter Ratenzahlung (Mitt. d. Handelsl. zu Berlin 1911, 65). Im vorliegenden Falle ist allerdings der Kaufpreis vor Ausübung des Selbsthilfeverkaufs bezahlt. Aber was sonst zwischen den Parteien für Abmachungen getroffen sind, erhellet nicht, auch nicht, ob der Käufer die Mitteilung des Stückeverzeichnisses verlangt hat. Warum aber der Bankier die Stücke anschaffen muß, wenn er sie doch zur Ausgleichung der in seinem Geschäftsverhältnis zum Käufer bestehenden Unterdeckung zwangsweise verkaufen will, ist nicht zu ersehen.

Geh. RR. Dr. Heinrich Dove, Berlin.

Zu 13. Die obige Entsch., ein Schulfall methodischer Rechtsfindung, gelangt m. E. zu einem — vornehmlich durch die Feststellungen der Vorinstanz veranlaßten — unrichtigen Ergebnis. Diese Feststellungen (des OLG. Naumburg) verneinen die Verwechslungsmöglichkeit zwischen der klagenden Firma „Düngerhandels-gesellschaft mbH.“ (die „eine überragende Stellung“ im Kalisalzhandel einnimmt) und der neun Jahre später eingetragenen Bkl. „Deutsche Düngerhandels-gesellschaft mbH.“ (die zum Überflur auch noch die Telegrammadresse „Düngerhandel“ usurpiert hat). In erster Instanz (LG. Magdeburg) war der Klage aus § 16 WettbG. entsprochen und demgemäß der Bkl. die Benutzung ihrer Firma untersagt worden. Das OLG. Naumburg dagegen erklärt, die beiderseitigen Abnehmer seien „Fachleute“ und wüßten die Firmenbezeichnungen der Parteien aneinander zu halten. Auch habe die Kl. trotz richterlichen Hinweises nicht behaupten können, daß die Bkl. „durch irgendwelche besonderen Maßnahmen“ (!) in der Benutzung ihrer Firma eine Verwechslungsgefahr herbeiführe. Das RG. hat unter Berufung auf die Vorentscheidung RG. 103, 393 das Urteil bestätigt.

Was hier in den § 16 WettbG. hineingetragen wird, widerspricht dem Wortlaut und dem Sinn dieser Bestimmung. Nach Bekanntwerden des Urteils RG. 103, 393 haben manche gehofft, der 2. BS. werde den dort aufgestellten Leitsatz preisgeben. Statt dessen wird jetzt die obige Entsch. bekannt, die den Leitsatz wörtlich wiederholt und an ihm festhält: „Der § 16 WettbG. setzt eine Verwechslungsfähigkeit voraus, die zu Folgen Anlaß geben kann, wie sie sonst aus unlauterem Wettbewerbe hervorgehen.“

Würde es sich nur darum handeln, daß zwei fast identische Bezeichnungen (zu Lasten der Verkehrssicherheit) für nicht verwechselbar erklärt worden sind, so könnte man die Akten über den Fall schließen. Aber die vom RG. und vom OLG. Naumburg aufgestellten Begriffs-erfordernisse desorganisieren das ganze Rechtsgebiet. Ich habe dies in MuW. 22, 86 darzutun versucht: „Die drohende Überflutung des Verkehrs mit verwechslungsfähigen Firmenbezeichnungen.“

Das Ergebnis des obigen Rechtsfalls ist wirtschaftlich unerträglich: Wenn demnach sonstige Mitbewerber der Kl. ähnliche Firmenbezeichnungen annehmen, so kann hiergegen vom Standpunkt des RG. und des OLG. Naumburg nichts ein-

rechtmäßige Ausnutzung seiner Arbeitserfolge oder die unliebsame Verwechslung seiner geschäftlichen Persönlichkeit mit der eines anderen bezüglich der beiderseitigen geschäftlichen Leistungen. Urteil des erf. Sen. II 344/21, RG. 103, 388 ff., 393. Die Kl. behauptet zwar, daß infolge von Firmenverwechslungen ihr Kundenkreis zugunsten der Bekl. sich verringern könnte, und daß letztere diesen Erfolg durch mißbräuchliche Ausnutzung der Verwechslungsfähigkeit der beiden Firmen sogar herbeizuführen suche. Aber mit diesem Erfordernis des § 16 stehen die Tatsachen, welche die Kl. zur Darlegung des Bestehens einer Verwechslungsmöglichkeit vorgebracht hat, in keiner Beziehung. Sie lassen lediglich erkennen, daß Verwechslungen auf der Post durch deren Unachtsamkeit, nämlich durch unrichtige Beförderung richtig adressierter Schreiben an eine der Parteien vorgekommen sind, oder daß die Firma der Kl. unter im übrigen richtiger Adressierung unrichtig, nämlich mit dem Zusatz „Deutsche“, wiedergegeben ist. Diese Tatsachen müssen als Stütze für den Klagenanspruch schon deshalb ausscheiden, weil sie das Erfordernis des unlauteren Wettbewerbs vermissen lassen (vgl. cit. RG. 103, 393¹). Es war jedoch unabhängig von diesen für die Begründung des Klagenanspruchs ungeeigneten Behauptungen zu prüfen, ob etwa eine Verwechslungsgefahr in dem oben dargelegten Sinne des § 16 vorliege. Mit Recht geht das BG. bei dieser Frage von der Auffassung derjenigen Kreise aus, die für den Geschäftsverkehr mit jeder der beiden Firmen in Betracht kommen. Auch aus diesem Grunde müßten Unachtsamkeiten der Post, wie bereits in RG. 58, 115 ausgesprochen ist, ganz ausscheiden. Auch im übrigen können die Ausführungen der Revision des BG., daß die Kunden der Parteien Fachleute sind und deshalb die Firmenbezeichnungen genau auseinander zu halten müssen, ist ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Maß von Sorgfalt getroffen, das diese Kunden bei Aufgabe ihrer Bestellungen beobachten. Dieser Standpunkt ist zutreffend. Nicht die sorgfältige, sondern die gewöhnliche Art der Erledigung ihrer Bestellungen ist entscheidend. Es wird einerseits nicht ein höheres Maß von Sorgfalt gefordert, um die Verwechslungsfähigkeit zu verneinen; andererseits wird nicht ein geringes Maß berücksichtigt, um die Verwechslungsfähigkeit

gewandt werden. Denn was der Bekl. recht, ist jedem anderen billig. So dürfte also neben der „deutschen“ Dünghandelsgesellschaft auch eine „große“ usw. auftreten. Man müßte, wenn man dem RG. und dem OLG. Naumburg folgt, diese weitere Verwirrung und Korruption des Verkehrs hinnehmen! Die in erhöhtem Maße zu erwartenden „Verwechslungen auf der Post“ hätten nach der in RG. 103, 393 gegebenen Begriffsbestimmung „ganz auszuschließen“. (Während es doch gerade eine der bedenklichsten Folgen der Verwechslbarkeit von Firmen ist, daß Briefe oder Telegramme durch die Post an den Mitbewerber bestellt werden.) Man sucht im Falle „Dünghandelsgesellschaft“ vergeblich nach einem schutzwürdigen Interesse auf Seiten der Bekl. Ja man sucht nach dem Schalten eines Vorwandes für die anmaßende Ungebührlichkeit, mit der die gut eingeführte Firmenbezeichnung des vorberechtigten Mitbewerbers wortwörtlich übernommen und sogar (durch den Zusatz „Deutsche“) an die zweite Stelle gerückt worden ist. Gleichwohl hat die Bekl. als Siegerin die Arena verlassen. Das Wohlergehen des Verkehrs stand in den beiden letzten Rechtszügen nicht zur Entscheidung, vielmehr das Wohlergehen der Methodik. Ihre Rechte sind peinlichst gewahrt worden.

Die dogmatischen Schematisierungen und Distinktionen sind Ratschläge für unsere Kaufleute und Industriellen. Eine „wissenschaftliche“ Rechtsfindung, die auf Grund von Begriffsabildungen die Präzedenzentscheidung verfaßtmäßig zu konstruieren sucht, gewährt die denkbar größte Aussicht auf einen Fehlspruch. Dies zeigt sich wieder an den Urteilen deselben Senats v. 28. Nov. 1922 in RWZ. 22, 120 und v. 7. März 1922 in RWZ. 1923, 232, die verwandte Rechtsgebiete behandelnd, beide zu einem m. E. unrichtigen Ergebnis gelangten. Der letztere Rechtsfall betrifft das Warenzeichen „Regent“, mit dem die Bekl. die Kl. bedrängt und den Verkehr belastet, was vom RG. aus formalen Gründen — unter Eingriff in die Jurisdiktion des PatV. — gebilligt wird. (Wenn RG. und PatV. sich streiten plouctur Achivi. Abgesehen hiervon war im Falle „Regent“ die Stellungnahme des PatV. dem Verkehr in hohem Grade dienlich. Das Ergebnis aber, zu dem das RG. gelangt, befriedigt nicht einmal theoretisch, geschweige denn praktisch.) Der andere Fall betrifft die Firmenbezeichnung „Atlas“. Die Kl. benutzt dieses Kennwort seit mehr als zwanzig Jahren für Lebens-, Renten-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungen. Die im Jahre

zu bejahen. Die Frage der Verwechslungsgefahr entscheidet sich nach der objektiven Sachlage; subjektive Momente sind nicht ausreichend, wenn objektiv keine Gefahr der Verwechslung vorhanden ist, wodurch allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß aus der Täuschungsabsicht unter Umständen bis zu einem gewissen Grade auf die Verwechslungsfähigkeit geschlossen werden kann (RG. in RWZ. 1906, 440).

(U. v. 16. Mai 1922, 565/21 II.)

14. Unterrichterteilung an Privatschulen ist niemals Ausübung öffentlicher Gewalt.]

Aus den Gründen: In der Erteilung von Unterricht an Privatschulen ist, auch wenn sie von staatlichen oder städtischen Beamten auf Grund eines zwischen Staat oder Stadt und der Privatschule bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt, die Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Staatshaftungsgesetzes nicht zu finden. Das ist bereits in RG. 84, 33 ausgesprochen, indem dort die Unterrichterteilung in Privatanstalten als Privattätigkeit und als Gemeindetätigkeit nur die Lehrtätigkeit an den von den Gemeinden errichteten (oder übernommenen) und unterhaltenen Anstalten bezeichnet ist. S. 29 das. ist auch bereits erwähnt worden, daß der Entwurf des Staatshaftungsgesetzes § 4 Abs. 4 die Lehrer an öffentlichen höheren Lehranstalten in ihrer Amtstätigkeit den Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich unterstellen wollte, und der durch Gesetz v. 14. Mai 1914 eingefügte § 4a spricht ebenfalls nur von öffentlichen Unterrichtsanstalten. Wäre auch die Lehrtätigkeit an Privatschulen Ausübung öffentlicher Gewalt, so würde auch den Lehrern an diesen Beamteneigenschaft zukommen, während nur die öffentlichen Lehrer, die Lehrer an öffentlichen Schulen sowohl nach der preuß. Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 Art. 23 Abs. 2 als auch nach der jetzigen Reichsverfassung Art. 143 Abs. 3 die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten haben (vgl. auch § 19a PreußBeamtPensG. und dazu RG. 84, 59). Der vorliegende Fall bietet nun allerdings die Besonderheit, das Oberlehrer E. als städtischer Beamter mit der ausdrücklichen Verpflichtung angestellt worden ist, auf Anordnung des Magistrats auch an Privatschulen Unterricht zu erteilen, ja, daß er, soweit ersichtlich, nur an einer solchen unterrichtet, sein Dienst also lediglich in der Tätigkeit an dieser Privat-

1920 gegründete Bekl. betreibt ebenfalls Rückversicherungen und ist nach ihrer Satzung befugt, auch die Transportversicherung zu pflegen. Die Kl. wendet sich dagegen, daß ihr Kennwort „Atlas“ von der Bekl. als Firmenbezeichnung übernommen worden ist. Das BG. hat der Bekl. die Benutzung dieses Wortes untersagt. Das BG. hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil die Parteien einstweilen lediglich auf dem Gebiete der Rückversicherung im Wettbewerbe ständen und hier Verwechslungsgefahr infolge der „Fachkenntnis“ der Vertragsgegner nicht vorliege. Wegen diesen Standpunkt des BG. spricht selbst dann eine Fülle von Bedenken, wenn in der Tat die beiden „Atlas“-Versicherungsgesellschaften nicht verwechselbar sein sollten. Letzteres ist aber um so weniger zuzugeben, als nach der tatsächlichen Feststellung des BG. beide im Verkehr als „Atlas“ bezeichnet werden. Man muß hier ebenso wie im Falle „Dünghandelsgesellschaft“ fragen: Haben die beteiligten Verkehrskreise ihre „Fachkenntnis“ lediglich dazu, daß die Beklagte sich darauf berufen darf zwecks Rechtfertigung eines geschäftlichen Verhaltens, das einzig und allein ihr dienlich, allen anderen dagegen abträglich ist?!

Mit der Art, wie die neueste Rechtsprechung des 2. BS. des RG. Wettbewerbsbehandlungen unter die Fittiche der Wissenschaft nimmt, läßt sich praktisch nicht auskommen. Je mehr man solchen Rechtsfällen mit Methodik beizukommen sucht, desto stärker müssen — gegenwärtig — die aus dem Rechtsgefühl stehenden Erwägungen zurücktreten. Es erscheint von größter, ja von ausschlaggebender Bedeutung, daß der Richter in erster Linie den Tatbestand unbefangenen betrachtet, ehe er sich um die rechtliche Konstruktion bemüht.

Methodische Jurisprudenz ist ein Widerspruch in sich selbst. Die menschlichen Handlungen und die wirtschaftlichen Erscheinungen, die der Jurist als Rohstoff zu behandeln hat, bergen — dies wird bei uns zu wenig beachtet — ein irrationales Element, dem man mit abstrakter Logik nicht gerecht zu werden vermag. Die „wissenschaftliche“ Urteilsfindung geht nur allzuoft gerade an der Quittseifen, an dem lebendigen Kern des Falls vorbei. Ars boni et aequi und methodische Urteilsfindung sind Gegensätze. Es liegt Tragik in der Gewissenhaftigkeit, mit der die hier besprochenen Entscheidungen durch exakte Debattationen gefunden werden sollten, während sie instinktmäßig erfüllt werden mußten.

RA. Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

¹) Vgl. M. u. W. XXI S. 190.

schule bestanden hat. Das ist aber für die Frage, ob diese Tätigkeit als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen ist, ohne Belang. Als solche ist nicht jede Amtstätigkeit eines Beamten zu betrachten, es muß sich vielmehr um eine auf öffentlich-rechtlichem Gebiete liegende Tätigkeit handeln, und das ist für die Unterrichtsverteilung an Privatschulen zu verneinen (RG. 84, 28 f.).

(R. v. S., U. v. 30. Mai 1922; 591/21 III. — Stettin.)
[Sch.]

15. Ein Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme in fremder Währung (effektiv) ist nur dann gegeben, wenn der Aussteller dies im Wechsel ausdrücklich durch einen entsprechenden Zusatz bestimmt hat.†)

Nach Art. 37 W.D. kann, wenn der Wechsel auf eine Münzsorte lautet, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat. In einem derartigen Zusatz fehlt es hier völlig. Nimmt man aber selbst an, daß ein besonderer Zusatz dann entbehrlich ist, wenn aus dem Inhalte der Wechselurkunde im übrigen der Wille des Ausstellers, die ausschließliche Zahlung in der fremden Währung vorzuschreiben, unzweideutig erhellt, so kann das Ergebnis für den Kläger nicht günstiger werden. Denn die Tatsache, daß der Wechsel in Berlin zahlbar gemacht ist, reicht auch angesichts der Ausländereigenschaft der Parteien nicht aus, um jenen Willen einwandfrei festzustellen. Eine mündliche, nicht in den Wechsel aufgenommene Vereinbarung kann den Inhalt der Wechselverpflichtung nicht erschweren. Hatte aber der Kl. wechselrechtlich keinen Anspruch auf Zahlung in ausschließlich schwedischer Währung, so konnte er auch aus dem Wechsel einen solchen Anspruch nicht geltend machen. Daraus folgt, daß die Behauptung, es sei zwischen den Parteien ausschließlich Zahlung in schwedischer Währung vereinbart worden, für den auf den Wechsel gegründeten Klagenanspruch unerheblich ist, und zwar auch dann, wenn sie unter Urkundenbeweis verstellt worden wäre. Ob dem Kl., abgesehen von den durch den Wechsel begründeten Rechten, insbesondere etwa auf Grund des der Wechsellausstellung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses ein dem mit der Klage geltend gemachten Ansprüche gleichwertiger Anspruch zusteht, kann hier nicht erörtert werden. Die Klage ist lediglich auf die vom Bekl.

Zu 15. Die Wechselschuld ist begrifflich eine reine Urkundschuld, die in ihrer Entstehung und ihrem Umfang mit der Wechselurkunde unlöslich verknüpft ist. Eine Erweiterung der Wechselpflicht durch Abreden, die im Wechsel selbst nicht verbrieft sind, ist nach dem Begriff des Wechsels undenkbar. Wie dies in der W.D. für die Regreßansprüche besonders zum Ausdruck gekommen ist, indem im Art. 50 ff. der Umfang der Regreßansprüche wechselrechtlich nach den Einzelansätzen genau und für alle Fälle festgesetzt ist und damit eine individuelle Schadensermittlung für den Verzugsfall als wechselrechtlich ungeeignet selbst für Fälle gegenseitiger Abmachung ausdrücklich ausgeschlossen ist¹⁾, so muß diese Art der Begrenzung eben aus dem gekennzeichneten Wesen des Wechsels heraus gleichermaßen für Ansprüche aus Wechseln auf fremde Währung gelten. Wenn gemäß Art. 37 für derartige Wechsel vorgeschrieben ist, daß sie nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden können, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, so ergibt sich hieraus, daß diese Bestimmung nur im Wechsel selbst getroffen werden kann²⁾, und daß eine außerhalb des Wechsels getroffene anderweitige Regelung der Wechselverbindlichkeit in fremder Währung für den Wechselanspruch als solchen bedeutungslos ist und nur außerhalb des wechselrechtlichen Verhältnisses auf Grundlage des gemeinbürgerlichen Rechts geltend gemacht werden könnte. Wird in einem so gearteten Fall bei Fälligkeit vom Schuldner Zahlung des Wechsels in Landesmünze nach dem Wert zur Verfallzeit erboten, so umfaßt dies Erbieten die gesamte Wechselschuld; der Wechsel ist gemäß Art. 39 W.D. gegen diese Zahlung dem Schuldner quittiert auszuhandigen.

Von diesen Grundfällen wird auch die Entsch. des RG. getragen.

Dr. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

eingegangene Wechselverpflichtung gegründet, und diese Begründung ist nach Wechselrecht unhaltbar.

(U. v. 8. Sept. 1922; 273/22 V. — Berlin.)

** 16. Zu § 306 BGB. Anwendbarkeit, wenn der Tatbestand des § 935 BGB. vorliegt.†)

Der Bekl. hat dem Kl. im April 1920 zwei Pferde verkauft und geliefert. Die Pferde waren, wie später ermittelt worden ist, während des Rapp-Putsches von dem sog. Gettorfer Aktionsauschutz der Brigade Löwenfeld abgenommen worden. Der Kl. behauptet, daß sie von der Erfassungsabteilung Kiel auf Grund der Verordnung betr. die Bewertung von Militärgut v. 23. Mai 1919 (RGBl. 477) beschlagnahmt worden, ihm aber vorläufig unter der Verpflichtung jederzeitiger Herausgabe leihweise belassen seien. Er verlangt mit der Klage Ersatz des Wertes der Pferde. Das RG. hat das die Kl. abweisende Urteil des OLG. aufgehoben. Aus den Gründen: Das OLG. führt aus: Der Kl. habe ausdrücklich erklärt, seinen Anspruch auf die Vorschriften der §§ 440, 323, 812² BGB. und auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung stützen zu wollen. Sein Anspruch sei danach aber nicht begründet. § 323 BGB. beziehe sich nur auf nachträgliche Unmöglichkeit und nachträglich eintretendes Unvermögen, während es sich vorliegend um anfängliche Unmöglichkeit oder anfängliches Unvermögen handle. Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung scheitere an der Bestimmung in § 440 Abs. 2, 3 BGB., da der Kl. die Pferde noch in Besitz habe und in seinem Geschäftsbetrieb verwende. Daß er den Besitz auf Grund einer Leihe ausübe, wie er behauptete, sei unerheblich. Die Revision rügt letzteres als rechtsirrig, indem sie geltend macht: Werde unterstellt, daß der Kl. vom Bekl. das Eigentum an den Pferden nicht erworben habe, dann sei sein gegenwärtiger Besitz nicht von dem Beklagten hergeleitet, sondern von einem Dritten, dem gegenüber er auf Grund des Leihvertrages besitze. Dieser Leihvertrag stelle sich als anderweitiger Erwerb im Sinne des § 440 Abs. 3 BGB. dar. Dieser Angriff ist nicht begründet. (Wird näher ausgeführt.) Gleichwohl ist der Revision aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt der Erfolg nicht zu versagen. Das OLG. lehnt die Anwendung des § 323 BGB. mit der zutreffenden Begründung ab, daß er sich nur auf nachträglich eintretende Unmöglichkeit und nachträgliches Unvermögen beziehe, hier aber die Unmöglichkeit oder das Unvermögen schon zur Zeit des Abschlusses des Vertrages bestanden habe. In Wirklichkeit kommt nicht Unvermögen des Bekl., sondern von vornherein und für jedermann bestehende Unmöglichkeit der Erfüllung in Betracht, wenn die Pferde der Heeresverwaltung gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen waren (§ 935 BGB.) und mit einer Zustimmung der Heeresverwaltung zu ihrer Veräußerung nicht zu rechnen war. Lag solche vor, so war der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag gemäß § 306 BGB. nichtig, und der Klagenanspruch kann sich dann aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB.) als begründet erweisen. Daß sich der Kl. in der Klage nicht ausdrücklich auch auf § 306 BGB. bezogen hat, steht nicht entgegen. Die recht-

Zu 16. Das Urteil behandelt die Frage der Haftung des Verkäufers von beschlagnahmtem Heeresgut gegenüber seinem Käufer.

Ob eine solche Haftung zu begründen sei, ist bekanntlich sehr zweifelhaft gewesen. ZB. 1922, 642⁴ a. E.

RG. 105, 273 3. Sen., hat das RG. auf Grund der §§ 434, 440 BGB. den Verkäufer in dem Falle für haftbar angesehen, daß der Käufer das beschlagnahmte Heeresgut von der zuständigen Staatsstelle zurückgekauft hat.

Im vorliegenden Falle ist das Heeresgut auf Grund der W.D. betr. die Verwertung von Militärgut v. 23. Mai 1919 (RGBl. 477; Schlegelberger, Kriegsbuch 9, 97) beschlagnahmt, aber dem Käufer vorläufig unter der Verpflichtung jederzeitiger Herausgabe leihweise belassen worden. Das Urteil kennzeichnet einen Kaufvertrag über Militärgut im Sinne der genannten Verordnung als einen Vertrag über eine unmögliche Leistung i. S. der §§ 306, 308 BGB., so daß, wenn mit der Zustimmung der Heeresverwaltung nicht zu rechnen ist, (§ 308) der Vertrag nichtig ist, und der Verkäufer jedenfalls auf die Bereicherung (§ 812) haftet.

Diese Beurteilung entspricht im wesentlichen der Auffassung des RG. über die Rechtslage bei Veräußerung von Gegenständen, die auf Grund der Zwangswirtschaft beschlagnahmt waren.

Über die Rechtslage hinsichtlich Heeresgutes, das der W.D. v. 23. Mai 1919 unterliegt, s. ferner RG. 105, 192; 105, 275.

Dr. Dr. Plum, Köln.

1) Bernstein, W.D. Einführung in Art. 50 ff.

2) Bernstein, W.D. Anm. 2 zu Art. 37.

liche Beurteilung seines Vorbringens war Sache des Gerichts. Die erforderlichen Behauptungen sind aufgestellt; wo es noch nötig scheinen sollte, ist das Fragerecht auszuüben. Es kann daher nicht dahingestellt gelassen werden, wie es das OLG getan hat, ob der Kl. Eigentümer der Pferde geworden ist; das bedarf vielmehr der Entscheidung.

(M. w. S., U. v. 11. Nov. 1922; 674/21 I. — Kiel.)

**** 17.** Zu § 30 EOB. Der Begriff „Reisegepäck“ ist im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung nicht eng auszulegen.†)

Kl. verzog Anfang Oktober 1919 von E. in Sachen nach H. in Anhalt. Die Reise dorthin legte er auf der Eisenbahn mit einer Fahrkarte zurück, die er auf dem Bahnhofe gelöst hatte. Unter Vorlage der Fahrkarte hat seine Schwiegermutter, Frau B., 4 Gepäckstücke als Reisegepäck nach H. oder St. aufgegeben. Eins der Gepäckstücke ist auf der Reise abhanden gekommen. Nach Angabe des Kl. enthielt es in einem Reisekorbe eine Anzahl Fensterstores, -schals, -bitragen sowie Kinderwäsche, eine Kleiderschürze, eine gestickte Decke und 4½ Meter Kleiderstoff. Kl. begehrt Schadensersatz. Der Bekl. hat ohne Erfolg geltend gemacht, daß der größte Teil des Korbinhalts nicht zulässiges Reisegepäck im Sinne des § 30 EOB. gewesen sei, daß er deshalb für den Verlust nicht aufzukommen brauche, und daß er den Gebäcksbeförderungsvertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten habe, da seinen Abfertigungsbeamten der Inhalt des Korbes nicht bekannt gewesen sei. Aus den Gründen: Nach § 30 Abs. 1 EOB. kann der Reisende Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, zur Beförderung als Reisegepäck aufgeben. Ob und unter welchen Bedingungen Gegenstände, die nicht zum Reisebedarfe zu rechnen sind, als Reisegepäck angenommen werden, hat nach Abs. 3 der Tarif einheitlich zu bestimmen. Nach Abs. 4 dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden die von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossenen und die im § 29 aufgeführten gefährlichen oder explosionsgefährlichen Gegenstände, wie geladene Schußwaffen, leicht entzündliche, ätzende und übertriebene Sachen. Den durch diese Vorschriften umgrenzten Begriff des Reisegepäcks glaubt das BG. nicht besonders eng auslegen, sondern den Zweck der Reise entsprechend den Anforderungen des neuzeitlichen Reiseverkehrs nach Möglichkeit berücksichtigen zu dürfen, und zwar ohne Unterschied, ob der Reisende, wie bei Geschäfts- und Erholungsreisen, regelmäßig wieder an den Ausgangsort zurückkehrt, oder ob er, wie beim Wohnungswechsel, ohne Rückkehrabsicht lediglich die Erreichung des Reiseziels bezweckt. Deshalb vertritt der Vorderrichter die Ansicht, daß die Verwendung des Gepäcks nicht in engem zeitlichen Zusammenhange mit der Reise zu stehen oder nur den persönlichen Bedürfnissen des Reisenden zu dienen brauche, sondern daß zum Reisegepäck auch Gegenstände zu rechnen seien, deren Verwendung mit dem Zwecke der Reise insofern in Zusammenhang stehe, als der Reisende ihrer aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen in nicht allzu ferner Zeit am Reiseziel bedürfe. Zwar fielen Handelswaren, Kaufmannsgut und „Samstergut“ nach ständiger Rechtsprechung nicht hierunter; im übrigen bleibe aber die Entscheidung darüber, was gemäß § 30 Abs. 1 als Reisegepäck anzusehen sei, Frage des Einzelfalles. Im vorliegenden Falle habe der Kl. gelegentlich seiner Umzugsreise als Reisegepäck Gegenstände aufgegeben, deren er bald nach seiner Ankunft zur Einrichtung der Wohnung bedürft habe. Berücksichtige man, daß bei Umzugsreisen regelmäßig einzelne Stücke, die alsbald zur Einrichtung der neuen Wohnung benötigt würden, von den Wohnungsinhabern persönlich mitgenommen werden müßten, so könnten solche Gegenstände, den Anforderungen des Verkehrs entsprechend, billigerweise zum Reisegepäck gerechnet werden. Die Revision weist darauf hin, daß die Reise des Kl. auch ohne die Mitnahme der Gardinen nicht zwecklos gewesen wäre, der Kl. also der Gardinen für die Reise nicht bedürft habe. Ein durchschlagender Grund, sie als Reisegepäck zu befördern, habe nicht bestanden; sie hätten, wenn sie sofort in Gebrauch genommen

werden sollten, als Expreßgut befördert werden können. Der Angriff kann nicht für begründet erachtet werden. Der Begriff „Reisegepäck“ ist im Handelsgesetzbuch nicht näher umschrieben. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Artikel 425) und das neue Handelsgesetzbuch (§§ 465, 466) wenden ihn für das Eisenbahnfrachtrecht ohne besondere Erläuterung an und unterscheiden nur zwischen Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, und solchen, das nicht aufgegeben ist. Hätte die Eisenbahnverkehrsordnung nicht den Begriff eingeschränkt und die Aufgabe von Sachen als Reisegepäck nur für einen engeren Kreis von Gegenständen zugelassen, so würden, wie es auch das RG. für den Fall des § 243 Nr. 4 StGB. angenommen hat (RGSt. 43, 317), darunter alle Sachen zu verstehen sein, die ein auf einer Reise befindlicher Mensch mit sich führt, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm selbst oder einem anderen gehören, ob sie während der Reise oder erst am Bestimmungsorte gebraucht werden sollen, und ob sie seinem persönlichen Bedürfnisse dienen oder nicht. Für den Eisenbahnfrachtverkehr findet sich aber eine Einschränkung bereits im Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 1. Juli 1874 (RGBl. 179), in dessen § 24 der Begriff des Reisegepäcks dahin bestimmt wird: Als Reisegepäck wird in der Regel nur, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Gutschachteln, kleine Kisten und dergleichen befördert; größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände können ausnahmsweise zugelassen werden. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut sowie nach § 22 Abs. 3 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden. Diese Begriffsbestimmung ist im wesentlichen in die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. Nov. 1892 (RGBl. 923) und in die Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. Okt. 1899 (RGBl. 557) übernommen worden. In beiden Verkehrsordnungen lautet der § 30 Abs. 1 und 2: Als Reisegepäck kann in der Regel nur das, was der Reisende zu seiner Reise bedarf, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Gutschachteln, kleine Kisten und dergleichen aufgegeben werden. Doch können auch größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen sowie Fahrzeuge und andere nicht zum Reisebedarf zu rechnende Gegenstände, sofern sie zur Beförderung mit Personenzügen geeignet sind, ausnahmsweise als Reisegepäck zugelassen werden. . . . Der Unterschied gegenüber dem Betriebsreglement besteht danach hauptsächlich darin, daß auf die Reisebedürfnisse der Angehörigen des Reisenden nicht mehr ausdrücklich Rücksicht genommen und bei den ausnahmsweise zugelassenen Gegenständen auf ihre Geeignetheit zur Beförderung in Personenwagen hingewiesen wird. Besonders auffallend aber ist in allen drei Ordnungen, daß sie, wenn sie auch zunächst durch die Worte „was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Bedürfnisse mit sich führt“ und „was der Reisende zu seiner Reise bedarf“ eine Umschreibung des Begriffs „Reisegepäck“ nach der Beschaffenheit der mitgeführten Gegenstände geben, später doch nur Beispiele anführen, in denen die äußere Verpackung, nicht der Inhalt der Behältnisse, als ausschlaggebend hingestellt wird. Das spricht dafür, daß man eine enge Auslegung dessen, was zum „Reisebedürfnisse“ oder „Reisebedarf“ gehört, nicht beabsichtigt und gerade der äußeren Verpackungsart, in der das Gepäck der Eisenbahn vorgelegt wird, besondere Bedeutung beigemessen hat. Demgemäß hat man unter der Herrschaft jener älteren Ordnungen sowohl im Schrifttum wie auch in der Rechtsprechung und in der praktischen Handhabung den Begriff „Reisegepäck“ ziemlich weitherzig aufgefaßt. Im Archiv für Eisenbahnenwesen Jahrg. 1888 S. 488 führt de Jonge aus, daß darunter die Sachgesamtheit zu verstehen sei, die sich äußerlich als eine verbundene Einheit darstelle (Koffer, Bündel, Korb) und durch ihre Bestimmung, den Reisezwecken des Reisenden zu dienen, im Einzelfalle gekennzeichnet werde. Er rechnet

Zu 17. Das vorliegende Erkenntnis behandelt lediglich die Frage, ob gewisse Gegenstände (Fenstervorhänge usw., Kinderwäsche, Schürzen, Kleiderstoffe) auf Grund des § 30 EOB. zur Beförderung als Reisegepäck aufgegeben werden dürfen, weil sie der Reisende zur Reise (im vorliegenden Fall einer Umzugs-Reise) bedarf. Die Frage wird vom RG. in Übereinstimmung mit dem BG. bejaht. Damit ist auch ausgesprochen, daß die Eisenbahn für den

Verlust dieser Gegenstände haftet. Ich schließe mich dieser Ansicht an und beziehe mich auf meine, auch in den Gründen des Erkenntnisses angezogenen Ausführungen. JW. 1920, 404. Die Frage der Haftung der Eisenbahn für solche Gegenstände, die zweifellos nicht zum Reisebedarf gehören und gleichwohl als Reisegepäck aufgegeben werden, wird nicht behandelt. Auch hierüber habe ich mich a. a. O. ausführlich ausgesprochen.

Wirtl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Lehen, Berlin-Wilmersdorf.

baher zum Reisegepäck ebensowohl Gebrauchsgegenstände, die der Vergnügungsreisende mit sich führt, wie Warenproben, die der Geschäftsreisende mitnimmt. In einem Urteile vom 13. Febr. 1902 (GoldArch. 49, 322) hat ein Straffenat des Reichsgerichts als Reisegepäck Pappschachteln mit Kleidungsstücken angesehen, die der Reisende zur Beförderung aufgegeben hatte, um die Kleider am Bestimmungsorte an Kunden seines Geschäfts abzuliefern oder zur Anprobe vorzulegen. In JW. 1920, 404 bezeugt v. der Leyen unter Hinweis auf Entscheidungen von Straffenaten des Reichsgerichts v. 1. Mai 1902 und 2. Juni 1905 (Archiv f. Eisenbahnwesen 1902, 1135; 1907, 552), daß Zeitungspakete, die durch expresse Boten aufgegeben worden seien, von der Bahn regelmäßig als Reisegepäck befördert worden seien, wie denn auch für die Dienststellen der Bahn die Anweisung bestanden habe, bei der Beurteilung der Frage, ob es sich beim aufgegebenen Gepäck um Reisebedürfnisse handle, den Reisenden möglichst entgegenzukommen. Alles dies spricht für eine ausdehnende Auslegung des Begriffs „Reisegepäck“. Nun ist nicht zu verkennen, daß die jetzt geltende Eisenbahnverkehrsordnung den Begriff fester bestimmt, als es ihre Vorläuferinnen taten, indem sie vorschreibt (§ 30): Der Reisende kann Gegenstände, deren *c* zur Reise bedarf, zur Beförderung als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muß durch seine Verpackung — in Koffer, Reiseförbe, Reisetaschen, Hutschachteln, handliche Kisten oder dergleichen — als solches kenntlich sein. Ob und unter welchen Bedingungen Gegenstände, die nicht zum Reisebedarfe zu rechnen sind, sowie Tiere in genügend sicheren Behältern und Fahrzeuge als Reisegepäck angenommen werden, muß der Tarif einheitlich bestimmen. Demgemäß sind durch Ausführungsbestimmungen des Personen- und Gepäcktarifs, Teil I, Fahrräder und einzelne andere Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände von Sanitätskolonnen, Musikinstrumente, Gerätschaften von Schaustellern und Markthändlern, Messerwerkzeuge und Handwerkszeug, Warenproben der Geschäftsreisenden, Markt- und Hausiererwaren sowie kleine Tiere und Jagdhunde in Käfigen und dgl. als Reisegepäck zugelassen worden. In diesem Verzeichnisse findet sich keine Art von Gegenständen, zu der die in Rede stehenden Fenstervorhänge gerechnet werden könnten, und es kommt daher allein darauf an, ob sie unter den besonderen Umständen des Falls als Gegenstände betrachtet werden können, deren der Kl. zu seiner Reise bedurfte. Das hat das BG. mit Recht angenommen. Aus dem oben mitgeteilten Entwicklungsgange ergibt sich, daß der Begriff Reisegepäck von jeher nicht ängstlich auf die persönlichen Reisebedürfnisse des Reisenden beschränkt worden ist, sondern eine Auslegung in ausdehnendem Sinne erfahren hat. Es spricht auch nichts dafür, daß die jetzige Eisenbahnverkehrsordnung trotz ihrer von den Vorgängerinnen etwas abweichenden Fassung eine wesentliche sachliche Änderung beabsichtigt hat. Es erscheint daher nicht rechtsirrtümlich, wenn das BG. als Reisegepäck diejenigen Gegenstände zulassen will, deren Verwendung in einem näheren Zusammenhang mit dem Zweck der Reise steht, so daß der Reisende ihrer aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen in nicht allzu ferner Zeit am Ziel seiner Reise bedarf. Da ferner der Vorberrichter in tatsächlicher Hinsicht festgestellt hat, daß der Kl. die Fenstervorhänge auf seine Umzugsreise mitgenommen hat, um sie alsbald nach seinem Eintreffen am neuen Wohnorte zur Einrichtung seiner neuen Wohnung zu verwenden, so kann bei dieser besonderen Sachlage die Annahme, daß die Vorhänge als Reisegepäck aufgegeben werden durften, rechtlich nicht beanstandet werden.

(Rfistkus m. R., U. v. 13. Jan. 1923; 76/22 I. — Raumburg.)

[R.]

****18.** Zu § 90 EOB. Die Bahn wird von der Entschädigungspflicht für eine als verloren betrachtete Sendung nicht nachträglich frei, wenn sie das Gut wieder aufgefunden hat.†)

Am 31. Jan. 1920 hat die Firma Fritz S. & Co. in Sp. dem Bekl. einen Wagen Eisenschrott zur Beförderung an die

Kl. nach deren Anschlußgleis in B. übergeben. Die Kl. hat am 11. Febr. 1920 die Güterabfertigung in B. um Abfertigung ersucht, aber durch Schreiben derselben v. 23. Febr. 1920 die Nachricht erhalten, daß die angestellten Ermittlungen nach dem Verbleib des Wagens noch nicht abgeschlossen seien. Im Auftrage der Kl. hat darauf deren Anwalt durch Schreiben v. 18. März 1920 der Eisenbahndirektion in Berlin mitgeteilt, daß die Kl. gemäß § 90 EOB. den Wagen als verloren betrachte. Darauf hat die Kl. am 23. April 1920 die bahnseitige Mitteilung vom Eingang des Wagens erhalten. Die Kl. hat mit Schreiben v. 26. April 1920 der Bahn erwidert, daß sie die Annahme des Wagens verweigere. Ebenso hat die Absenderin am 10. Mai 1920 der Bahn geschrieben, daß sie den Wagen, wenn die Kl. die Annahme verweigere, dem Bekl. zur Verfügung stelle. Der Bekl. hat den Wagen am 8. Juni 1920 öffentlich meistbietend versteigert, aber nur einen Betrag von 800 M. erlöst, durch den nicht einmal die Fracht und das Standgeld gedeckt wurden. Die Absenderin hat ihre Ansprüche gegen den Bekl. an die Kl. abgetreten. Die Kl. hat behauptet, daß der Wagen Eisenschrott am 30. Jan. 1920 in Sp., dem Orte der Abfertigung, einen Wert von 37 700 M. gehabt habe, und auf Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen geklagt. Ihr Anspruch ist dem Grunde nach für berechtigt erklärt worden. Das RG. führt aus: Vom RG. waren zwei in einem Eventualverhältnisse zueinander stehende Fragen zu entscheiden: Ist § 90 EOB. dadurch gegenstandslos geworden, daß die Bekanntmachung des Reichseisenbahnamts v. 10. Aug. 1914 (RGBl. 368) die Lieferfristen des § 75 EOB. außer Kraft gesetzt hat? Im Falle der Verneinung dieser Frage: Wird die Reichsbahn nachträglich dadurch von der Entschädigungspflicht frei, daß sie das Gut vor der Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden und der Kl. angeboten hat? Das RG. hat beide Fragen verneint. Die Revision rügt Verletzung der §§ 90, 91 EOB. Die rechtliche Würdigung der Sache ergibt: Wie das angefochtene Urteil zutreffend annimmt, ist der § 90 EOB. nicht deshalb gegenstandslos geworden, weil durch die Bekanntmachung des Reichseisenbahnamts v. 10. Aug. 1914 die Lieferfristen des § 75 EOB. außer Kraft gesetzt worden sind. Der erkennende Senat hat bereits früher (RG. 99, 19) ausgesprochen, daß es bestimmte Lieferfristen nicht mehr gibt. Damit wurde anerkannt, daß durch jene Bekanntmachung lediglich die starren Lieferfristen der EOB. vorläufig beseitigt worden, an ihre Stelle aber gemäß §§ 466, 428 Abs. 1 EOB.

schaft (vgl. u. a. Heiger, in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen 1915 S. 171/2) ist diese Verfügung nicht dahin zu verstehen, daß nunmehr die Eisenbahnen in der Dauer der Beförderung der Güter gar keinen Schranken unterworfen sind. Vielmehr gelten für die Eisenbahnen nunmehr die Bestimmungen des § 466 EOB. in Verbindung mit § 428 a. a. D., d. h. die Beförderung ist innerhalb einer „den Umständen nach angemessenen Frist“ zu bewirken. Welche Frist angemessen ist, hat bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien der Richter zu bestimmen. — Diese gesetzlichen Bestimmungen konnten nur durch Gesetz, nicht durch eine Verfügung des Reichseisenbahnamts aufgehoben werden. (Durch WD. des Reichsverkehrsministers v. 22. März 1922 sind, was beiläufig bemerkt wird, v. 1. Mai 1922 ab wieder feste Lieferfristen vorgegeben, die jedoch nicht durch die EOB., sondern durch die Tarife bestimmt werden sollen.)

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Auslegung des § 90 EOB., wonach der Empfangsberechtigte ein Gut ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten kann, wenn es nicht spätestens am 30. Tage „nach Ablauf der Lieferfrist“ abgeliefert werden kann. Zutreffend führt das RG. aus, daß auch hier die Lieferfrist in ihrer allgemeinen Bedeutung des EOB. in Frage kommt. D. h. die 30 Tage rechnen vom Ablauf der angemessenen, vom Richter für angemessen erklärten, Lieferfrist an. Die wirtschaftlichen Gründe für die Bestimmung des § 90 EOB. werden in der Begründung des RG. zutreffend auseinandergesetzt. Auch darin ist dem BG. beizutreten, daß nach § 91 EOB. ausschließlich dem Empfangsberechtigten die Befugnis zusteht, daß ihm das Gut, falls es später wieder aufgefunden wird, gegen Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung nachträglich ausgeliefert wird. Ein Recht der Eisenbahn, das wieder aufgefunden Gut dem Empfangsberechtigten zuzustellen und die diesem gegebene Entschädigung zurückzufordern, besteht nicht. Die sachlichen Gründe auch hierfür werden vom BG. zutreffend dargelegt. Es ist daher auch ohne Bedeutung, wenn das Gut vor Zahlung der vom Empfangsberechtigten verlangten Entschädigung wieder aufgefunden wird. Das Recht aus § 90 EOB. entsteht, sobald 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist der Empfangsberechtigte es gegenüber der Eisenbahn geltend macht.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf.

Zu 18. Durch Verfügung des Reichseisenbahnamts v. 10. Aug. 1914 ist auf Grund des § 2 (4) EOB. diese Ordnung vorübergehend dahin geändert worden, daß bis auf weiteres auch für den Privatverkehr sämtliche Lieferfristen außer Kraft gesetzt worden sind. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des RG. (vgl. die in vorstehender Begründung angezogenen Erkenntnisse) und der Wissen-

angemessene Lieferfristen getreten sind, die gegebenenfalls der Richter festzusetzen hat. Denn diese „angemessenen Lieferfristen“ konnten nach §§ 471 Abs. 1 und 466 Abs. 1 HGB. durch die mehrgenannte Befanntmachung überhaupt nicht besetzt werden. Die Pflicht der Bahn, binnen angemessener Frist zu liefern, entspricht dem rechtlichen Interesse aller am Frachtgeschäfte Beteiligten; ohne sie kann der öffentliche Güterverkehr nicht bestehen. Das gleiche gilt aber auch von der Befugnis des zum Empfang Berechtigten, auf die Annahme des Gutes zu verzichten und statt dessen Ersatz zu verlangen, wenn nach Ablauf der Lieferfrist die Bahn längere Zeit das Gut nicht zur Stelle zu bringen vermag. In solchen Fällen muß der Empfangsberechtigte endlich klare Verhältnisse schaffen können. Dieses Bedürfnis besteht nach Abschaffung der starren Lieferfristen fort. Daraus folgt, daß die Frist des § 90 sich nunmehr an die angemessene Lieferfrist anschließt. Die Entscheidung des erkennenden Senats v. 19. Juni 1922 (RG. 104, 415), nach welcher die wesentlichste Voraussetzung des § 94 Abs. 2 E.O. mit der Außerkraftsetzung der starren Lieferfristen des § 5 a. a. O. weggefallen ist, steht der fortwährenden Geltung des § 90 nicht entgegen. Denn für die im § 94 Abs. 2 E.O. genau nach der Zahl der Tage der Verzögerung festgesetzten Entschädigungssätze bildeten Lieferfristen von festumgrenzter Dauer ein notwendiges Erfordernis (RG. 104, 416), für den allgemeinen Entschädigungsanspruch aus § 90 a. a. O. aber ist eine nach der Zahl der Tage ein für allemal genau festgestellte Lieferfrist nicht wesentlich. War also im vorliegenden Falle, wie die Revision nicht in Abrede stellt, in den ersten Februartagen des Jahres 1920 die angemessene Lieferfrist abgelaufen, so wurde damals die 30 tägige Frist des § 90 E.O. in Lauf gesetzt. Als die empfangsberechtigte Kl. dem Bekl. erklärte, daß sie den Wagen als verloren betrachte, nämlich am 18. März 1920, war demnach auch die Frist des § 90 abgelaufen und die Erklärung rechtswirksam. Nun wendet die Revision ein, die Bahn sei nachträglich von der Entschädigungspflicht dadurch frei geworden, daß sie das Gut vor der Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden und der Kl. angeboten habe. Dieser Einwand ist unbegründet, weil die Erklärung gemäß § 90 E.O. nach dem Wortlaute und Zwecke dieser Vorschrift die Rechtsverhältnisse aus dem Frachtvertrage endgültig regelt. Während es nämlich im § 64 Abs. 4 des ehemaligen Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 heißt: „Als in Verlust geraten ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferfrist zu betrachten“, sagt § 90 E.O.: „Der zum Empfang Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten, wenn es nicht spätestens am 30. Tage nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert werden kann.“ Diese Bestimmung gibt nicht der Bahn, sondern nur dem Empfangsberechtigten eine Befugnis; sie räumt ihm die Rechtsstellung dessen, dem ein Gut in Verlust geraten ist, dadurch ein, daß er gemäß §§ 84 und 88 E.O. statt des Gutes Ersatz von der Eisenbahn verlangen kann. Dem § 90 liegt die wirtschaftliche Erwägung zugrunde, daß der Empfänger nach Ablauf einer gewissen Frist in der Lage sein muß, sich zu entscheiden, ob er sich zum Ersatze des bisher nicht gelieferten Frachtgutes anderweit eindecken soll oder nicht. Dieser Zweck der Vorschrift würde verfehlt, wenn es nach der Entscheidung des Empfangsberechtigten der Bahn noch frei stünde, die später aufgefundenen Ware statt der Ersatzleistung anzubieten. Wenn die Revision aus § 91 E.O. den Schluß ziehen will, daß ungeachtet der Erklärung des Empfangsberechtigten die Pflicht der Bahn an sich auf Zahlung der Entschädigung oder auf Auslieferung des Gutes gerichtet sei, so daß sie die Auslieferung, wenn das Gut nach der Erklärung, aber vor der Zahlung aufgefunden werde, immer noch anbieten könne, so vermag der Senat dem nicht beizutreten. Allerdings werden im Sinne des § 262 B.O. zwei Leistungen, die Entschädigung oder das Gut, in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist, aber das Wahlrecht steht nach dem klaren Wortlaut und dem Zwecke des § 90 E.O. nicht dem Schuldner zu, sondern dem Gläubiger. Das Gesetz geht ja, wie vorhin schon angedeutet worden ist, von dem Gedanken aus, daß eine zu weitgehende Verpätung in der Auslieferung das Gut manchmal vollkommen entwertet, wie gerade der vorliegende Fall deutlich beweist. In solchen Fällen soll der Empfangsberechtigte in der Lage sein, das Gut als verloren zu betrachten und deshalb aus §§ 84 und 88 E.O. einen Ersatz-

anspruch geltend zu machen, gegen welchen die Eisenbahn nicht einwenden kann, das Gut sei noch vorhanden und nicht verloren. §§ 90 und 91 E.O. stehen in keinem Gegensatz zueinander. Auch § 91 gibt nur dem Empfangsberechtigten, nicht der Bahn, das Wahlrecht, indem er sogar nach der Auszahlung der Entschädigung und trotz derselben dem Empfangsberechtigten noch die Erlangung des Gutes ermöglicht, falls der Besitz des Gutes mehr in seinem Interesse liegt, als das Geld.

(Revisus v. B. u. Gen., U. v. 20. Dez. 1922; 120/22 I. — Berlin.) [R.]

19. Haftung des Reichs für einen Kraftwagen, der Liebesgaben ins Feld gebracht hat und demnächst verschollen ist?)

Der Kl. hatte im Herbst 1914 mit seinem Kraftwagen dem deutschen Heere in Frankreich Liebesgaben zugeführt. Am 5. Okt. 1914 veranlaßte er den auf dem Bahnhofe Marle dienstlich tätigen Leutnant K. von der Reservebaukompagnie 3, für den Kraftwagen, der eine Beschädigung erlitten hatte, einen Eisenbahnwagen zur Verfügung zu stellen, damit der Kraftwagen mit der Bahn nach Köln zurückbefördert werden könne. Auf der Bahnfahrt, die von Marle in der Richtung auf Laon ausgeführt wurde, ist der Kraftwagen abhanden gekommen. Der Kl. behauptet, daß er wegen der Rückbeförderung des Kraftwagens mit dem Reichsmilitärfiskus, zu dessen Vertretung K. als Bahnhofskommandant von Marle befugt gewesen sei, einen Frachtvertrag abgeschlossen habe, und daß der Bekl. sowohl auf Grund dieses Vertrags als auch wegen unbegründeter Zurückhaltung des klägerischen Eigentums zur Herausgabe des Kraftwagens an den Kl. verpflichtet sei. Er verlangt deshalb mit der Kl., den Bekl. zur Herausgabe des Wagens, im Unvermögensfalle — vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Ansprüche — zur Zahlung von 6000 Mark zu verurteilen. Die Klage ist abgewiesen worden. Aus den Gründen: Mit Recht verneint das BG. das Zustandekommen eines Frachtvertrags. Dem Zeugen K. fehlte, auch wenn er bei der Zulassung des Kraftwagens zur Beförderung in der dienstlichen Stellung eines Bahnhofskommandanten gehandelt haben sollte, jede Befugnis, namens des Bekl. mit dem Kl. einen Fracht- oder sonstigen Beförderungsvertrag abzuschließen. Die in Rede stehende französische Bahnstrecke Marle—Laon lag im Kriegsgebiete und war zur Zeit, als die Absendung des Kraftwagens erfolgte, für den privaten Güterverkehr nicht freigegeben. Eine Ermächtigung des Zeugen K., mit Privatpersonen über die Beförderung von Gütern Frachtverträge abzuschließen, kam daher nicht in Betracht. Eine solche Befugnis ergibt sich für ihn auch nicht etwa aus der Stellung als Bahnhofskommandant. Die Dienstobliegenheiten der Bahnhofskommandanten sind im § 10 der Militär-Transport-Ordnung v. 18. Jan. 1899 (RGBl. 15) geregelt. Danach handhaben diese Offiziere die militärischen und militärpolizeilichen Anordnungen im Bereiche des Bahnhofes und der ihm zugewiesenen anschließenden Eisenbahnstrecken, vermitteln zwischen den Transportführern — d. h. den Führern der bei einem Militärtransport beteiligten Mannschaften (§ 12 Abs. 1) — und den Vertretern der Eisenbahnverwaltungen und schützen die Eisenbahnbeamten gegen Eingriffe in ihren Dienst (§ 10 Abs. 4). Ferner haben sie die Vertreter der Eisenbahnverwaltungen auf Ansuchen bei der Durchführung der bahnpolizeilichen Anordnungen zu unterstützen, sind aber nicht befugt, sich in den Eisenbahndienst zu mischen; halten sie durch dessen Handhabung die militärischen Belange für beeinträchtigt, so haben sie dies nötigenfalls ihrer vorgesetzten Behörde zu melden (Abs. 5). Hieraus geht hervor, daß die Bahnhofskommandanten militärische Befehlsstellen sind, denen die Ausübung militärischer Polizeigewalt, eine vermittelnde Tätigkeit im Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen und die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf dem Bahnhofe und den anschließenden Strecken übertragen ist, daß sie aber mit der bürgerlich-rechtlichen Güterbeförderung auf der Eisenbahn nichts zu tun haben. Wenn der Zeuge K. auf Bitten des Kl. sich herbeiließ, ihm für die Heimbeförderung des Kraftwagens einen Eisenbahnwagen zu stellen und diesen samt dem Kraftwagen in einen von Marle nach Laon fahrenden Zug aufzunehmen, so überschritt er damit die Befugnisse eines Bahnhofskommandanten. Durch eine solche außerhalb seines Geschäftskreises liegende Maßnahme konnte er einen für das Reich verbindlichen Vertragschluß nicht zustande-

bringen, da ihm die Vertretungsmacht (§ 164 BGB.) fehlte. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der klägerische Kraftwagen vorher zur Beförderung von Liebesgaben verwendet war. Sollte es aus diesem Grunde, was dahingestellt bleiben kann, zulässig gewesen sein, den Wagen als Militärgut (§ 50 MilTranspD.) zurückzubefördern, so hätte der Kl. sich diesbezüglich mit der zuständigen militärischen Verwaltungsstelle in Verbindung setzen müssen. Dadurch aber, daß er den Zeugen K. zu einer außerhalb seiner Dienstbefugnisse liegenden Handlung bestimmte, brachte er einen für das Reich verbindlichen Beförderungsvertrag nicht zu Stande. Deshalb ist der Klagegrund der vertraglichen Herausgabepflicht hinsichtlich, und es bedarf keiner Erörterung darüber, auf welche Umstände der Verlust des Wagens zurückzuführen ist. Was den Klagegrund des Eigentums anlangt, so hat das BG. den auf § 985 BGB. gestützten Anspruch mit Recht für unbegründet erachtet, weil der Bekl. sich zur Zeit der Klagerhebung nicht im Besitz des Wagens befunden habe. Der Anspruch aus § 985, wonach der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen kann, hat zur Voraussetzung, daß der Kl. für die Zeit des Rechtshängigwerdens des Anspruchs sowohl sein Eigentum als auch die Besitzereigenschaft des Bekl. nachweist. Dafür aber, daß der Bekl. zur Zeit der im Juni 1916 erfolgten Klagerhebung sich im Besitz des Kraftwagens befunden habe, fehlt es an jedem Anhalt. Ein solcher kann auch durch die vom Kl. angetretenen Beweise — Auskunft der Eisenbahndirektion Köln über den Verlust des Wagens vor Erreichung der deutschen Grenze, Vernehmung von Zeugen über die zur Verhütung von Diebstählen getroffenen Bewachungsmaßnahmen im Feindesland — nicht erbracht werden. Denn selbst wenn erwiesen würde, daß der Wagen bis zur Klagerhebung die deutschen Grenzübergänge nicht erreicht hat, und daß von der Heeresverwaltung durch strenge Bewachung der Bahnhöfe und Bahnstrecken in Feindesland die sorgfältigsten Vorkehrungen zur Verhütung von Diebstählen getroffen worden sind, so würde dadurch bei den Wechselfällen des Krieges doch nicht der Nachweis geführt werden können, daß der Wagen sich im Juni im Besitz des Reichs befunden hat. Das BG. hat daher mit Recht von der Erhebung der angetretenen Beweise abgesehen. (U. v. 7. Jan. 1923; 201/22 I. — Berlin.) [R.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwält Dr. Alsbeger, Berlin.

1. [Wahrnehmung berechtigter Interessen. Tadelnde Urteile über das Wirken öffentlicher Behörden und richterlicher Tätigkeit. Recht der Presse.]†) Zu den Gründen des angefochtenen Urteils ist rechtlich einwandfrei dargetan, daß in dem Artikel, für den der Angekl. als Redakteur verantwortlich ist, mit Beziehung auf die Mitglieder der württem-

Zu 1. Zwei Themata der Kritik standen in bezug auf die Anwendbarkeit des § 193 StGB. zur Erörterung: Die Dienstführung einer öffentlichen Behörde und ein gerichtliches Urteil. Für das erste Thema hat die angezogene Entsch. im Bd. 39, für das zweite die Entsch. in Bd. 40 das Vorliegen „eines ähnlichen Falles“ i. S. des § 193 verneint. Die Begründung beider Urteile ist nicht voll überzeugend, was auch Ebermayer in NKRRomm., 2. Aufl. zu § 193³, wenigstens für das erste Urteil anerkennt. Daß „die Befugnis der Privatpersonen zu Anträgen und Beschwerden eine genügende Gewähr für eine sachgemäße Wirksamkeit der öffentlichen Behörden und Beamten bildet“, wie es in der Entsch. Bd. 39 heißt, ist eine sehr weitgehende Behauptung, die gerade der modernen Staatsauffassung gegenüber schwer standhält. Nicht minder erscheint es als eine einseitige Betrachtung richterlicher Urteilstätigkeit, wenn die Entscheidung in Bd. 40 ganz darauf abstellt, daß die „Ausübung der richterlichen Gewalt nicht die Bestimmung hat, einem wissenschaftlichen Zweck zu dienen“. Diese Bestimmung hat sie gewiß nicht. Aber das richterliche Urteil darf in der Regel zum mindesten als etwas einer wissenschaftlichen Arbeit „ähnliches“ bezeichnet werden. Ob und inwiefern man für die Laienrechtssprechung eine andere Auffassung vertreten muß, bliebe besonders zu prüfen. Es wäre somit dringend zu wünschen, daß das RG. das in Frage stehende Problem bei sich bietender Gelegenheit einer erneuten Nachprüfung unterzöge, wozu um so mehr Veranlassung besteht, als bereits der 3. Sen. in einem Urteil v. 14. Nov. 1892 im Gegenfatz zum 2. Sen., von dem das Urteil in Bd. 40 herrührt, in der Frage der Kritik richterlicher Urteile ausgesprochen hat, daß die wissenschaftliche Kritik eines gerichtlichen Urteils durch den § 193 StGB. geschützt sei. Auch was das in dem Urteil des weiteren berührte

bergischen Staatsregierung und des Schwurgerichts in Stuttgart Tatsachen behauptet sind, die geeignet erscheinen, die Angegriffenen verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, und daß der Angekl. für die Wahrheit dieser Behauptungen einen Beweis nicht einmal angetreten, geschweige denn erbracht hat. Gegen diese Darlegungen vermag auch die Revision nichts vorzubringen. Sie macht nur geltend, daß dem Angekl. der Schutz des § 193 StGB. hätte zugestanden werden müssen. Allein die Gründe des angefochtenen Urteils enthalten keine Anhaltspunkte dafür, daß die Voraussetzungen dieser Bestimmung gegeben wären. Vor allem sind tadelnde Urteile über das Wirken öffentlicher Behörden und Beamten den tadelnden Urteilen über wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Leistungen im Sinne des § 193 StGB. nicht gleichzustellen. Die Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, gegenüber den Leistungen der letzteren Art das freie Wort über das Gebiet der sachlichen Kritik hinaus zu begünstigen und auch Beleidigungen straflos zu lassen, treffen nicht in gleicher Weise auf das Wirken öffentlicher Behörden und Beamten zu (RGSt. 39, 311; 40, 347). Aber auch dafür, daß die Äußerungen in dem erwähnten Artikel zur Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB. gemacht worden seien, hat die Revision ausreichende Gründe nicht vorgebracht. Ein allgemeines Recht der Redakteure der Tagespresse, vermeintliche Mißstände in die Öffentlichkeit zu bringen, besteht nicht. Der Redakteur einer Tageszeitung kann, wie jede andere Person Umstände, die nach seiner Meinung hervorgetreten sind, in einer die Ehre anderer verletzenden Weise nur dann straflos besprechen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die ihn selbst wegen seines besonderen Verhältnisses zu ihnen nahe angehen. Beim Mangel näherer persönlicher Beziehungen des Angekl. zu den von ihm vermeintlich wahrgenommenen Interessen kann ihm hinsichtlich der Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen ehrenrühriger Art der Schutz des § 193 StGB. nicht zugestanden werden (RGSt. 40, 101; 41, 277 [285]).

(U. v. 20. Juni 1922, 1 D 1266/21.)

[A.]

2. [Zulässigkeit der Konstatierung des in den Akten bezugten Leumunds.]†) Nach der Rechtssprechung des RG. ist es allerdings unzulässig, das in § 255 StGB. enthaltene Verbot der Verlesung von Leumundszeugnissen dadurch zu umgehen, daß der Vorlesende ihren Inhalt in der Verhandlung — ohne förmliche Verlesung — mitteilt (vgl. RG. vom 8. Dez. 1902 I 4109/02 und v. 21. Mai 1917 III 116/17. Immer ist hierbei aber Voraussetzung, daß die Verlesung oder anderweitige Bekanntgabe einer — selbständigen — Beweis-erhebung dient. Daß in diesem Sinne von Leumundsberichten Gebrauch gemacht worden sei, ist nicht dargetan. Vielmehr erachtet es das Revisionsgericht im Hinblick auf die zu den Akten gelangte dienstliche Äußerung des Schwurgerichts-Vorsitzenden für erwiesen, daß er, um die betreffenden Zeugen

Recht der Presse anlangt, wird es kaum vermeidbar sein, unter Berücksichtigung der seit der Revolution eingetretenen politischen Entwicklung eine scharfe Beantwortung der Frage zu versuchen, ob und inwieweit die Vergrößerung der politischen Rechte des einzelnen die Befugnisse des Redakteurs einer politischen Zeitung erweitert hat. Eine Privilegierung seiner Rechtsstellung gegenüber der persönlichen Ehre des einzelnen braucht damit nicht anerkannt zu werden.

RA. Dr. Max Alsbeger, Berlin.

Zu 2. Der Angekl. hat die Glaubwürdigkeit von Zeugen bemängelt. Das ist ein an sich zulässiger Verteidigungsbefehl. Sollte es in ungehöriger, beleidigender Form geschehen sein, so wäre ein Eingreifen des Vorsitzenden kraft seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse am Plage gewesen. Da der Angekl. sein Vorbringen in keiner Weise belegt hatte, so konnte — mußte nicht — der Vorsitzende auf den Mangel tatsächlicher Substantiierung hinweisen. Vielleicht nahm dann der Angekl. Anlaß, einen Beweis-antrag zu stellen. Auch eine Befragung des Angekl. durch den Vorsitzenden, ob er Beweise für seine Behauptung habe, konnte — nach Ermessen — in Betracht kommen. Dagegen ist es nicht Sache des Vorsitzenden, die Zeugen gegen eine Kritik ihrer Aussagen durch die Parteien zu schützen, auch nicht, wenn die Kritik von der Persönlichkeit des Ausagenden ausgeht, immer vorausgesetzt, daß es nicht in ungehöriger Form geschieht. Wie es der Partei freisteht, zur Stütze eines solchen Vorbringens Tatsachen anzuführen und zum Beweise zu stellen, so ist auch die durch Tatsachen nicht belegte Anfechtung einer Aussage nicht vom Prozeß-geleitz verboten (wegen ihrer Bedeutungslosigkeit), nicht einer Rememor durch den Vorsitzenden ausgeübt (immer unter Vorbehalt der sitzungspolizeilichen Befugnisse). Wer als Zeuge vernommen

gegen einseitige, in keiner Weise belegte Verdächtigungen in Schutz zu nehmen, lediglich dem Angekl. vorgehalten hat, sie ständen nach den eingezogenen Erkundigungen doch in gutem Rufe. Dieser Vorhalt war keine Beweisaufnahme; er hätte höchstens den Prozeßbeteiligten Anlaß geben können, Beweiserhebungen über den Leumund der Zeugen nach der einen oder anderen Richtung zu beantragen.

(U. v. 12. Juli 1922, 4 D 499/22.)

[A.]

Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik.

1. Beschimpfung von Mitgliedern der Regierung.

Der Begriff der schweren Beschimpfung erschöpft sich nicht in dem Gebrauch von Schimpfwörtern oder überhaupt in Angriffen, die in ihrer äußeren Form ein besonders rohes, verletzendes Gepräge tragen, sondern ist vielmehr auch dann gegeben, wenn in bezug auf einen anderen Tatfachen, die für diesen schimpflich sind, ihn der Verachtung preisgeben, behauptet werden, also das besonders Verletzende in dem Inhalt der Äußerung liegt (vgl. RGSt. 28, 403, 406/407; 30, 194, 196/197; 31, 305, 306/307).

Auch das Schutzgesetz macht eine scharfe Kritik durchaus nicht unmöglich und es ist gerade Aufgabe des Staatsgerichtshofs, je weitlich die Grenze zwischen einer sachlichen, wenn schon äußerst scharfen Kritik einerseits und einer sich als Beschimpfung darstellenden Kundgebung andererseits zu ziehen, namentlich, wenn es auf die Beurteilung von Pressezeugnissen, sei es der Tagespresse, sei es von periodisch erscheinenden Zeitschriften, ankommt.

(Entsch. v. 6. Dez. 1922, 98/22.)

2. Verbot von Versammlungen.

Sachlich folgt aus der strengen Zusammenfassung der örtlichen Gliederungen in den einen Gesamtband und dem so geschaffenen engen geistigen Band aller im Bunde zusammengeschlossenen Personen, daß der Beurteilung aller Beschwerden einheitlich das Gesamtgebaren des Bundes zugrunde zu legen ist, daß also einerseits die örtlichen Gliederungen die Art gegen sich gelten zu lassen haben, in welcher die Hauptleitung des Bundes tätig wird, und daß andererseits — soweit nicht etwa besondere Umstände eine Ausnahme begründen — auch die in einzelnen örtlichen Gliederungen eingetretenen Vorkommnisse dem Bunde im ganzen zur Last zu legen wären.

Inwieweit die Verbots- und Auflösungsverfügungen während der Geltungsdauer der Verordnung zum Schutze der Republik ergangen sind, ist die Frage, ob Verbot und Auflösung des Bundes im Gesetze begründet sind, nach § 26 des Gesetzes zum Schutze der Republik zu beurteilen. Hierbei ist der Wechsel der Gesetzgebung von Belang, der darin besteht, daß nach der WD. v. 26. Juni 1922 zu der getroffenen Maßnahme der Nachweise von Verstößen gewisser Art vorausgesetzt war, während das Schutzgesetz die Maßnahme schon zuläßt, wenn in dem auf erlaubte Ziele gerichteten Verein Erörterungen der bezeichneten Art stattfinden. Indessen besteht hier, indem § 14 Abs. 2 die Gegenwartform „stattfinden“ gebraucht, andererseits aber ein Nachweis dafür vorliegen muß, daß solche Erörterungen „stattfinden“, die Frage, ob und inwiefern in der Vergangenheit liegende Vorkommnisse zur Begründung von Verbot und Auflösung eines Vereins herangezogen werden können. Im besonderen ist dies fraglich hinsichtlich solcher Vorkommnisse, die schon vor der Erlassung der dem Schutze der Republik dienenden Gesetzgebung liegen. Für verwandte Sachlagen hat der Staatsgerichtshof die Frage, inwiefern zeitlich zurückliegende Vorkommnisse zur Grundlage einer behördlichen Maßnahme

wird, muß es sich gefallen lassen, daß die Glaubwürdigkeit seiner Aussage von den Parteien diskutiert wird. Einen „Vorhalt“, wie ihn der Vorsitzende hier gemacht hat, kennt die Prozeßordnung nicht. Diese Äußerung konstatiert nicht lediglich die Beweislosigkeit der Bemängelung, sondern stellt ihr einen positiven Gegengrund entgegen. Abgesehen davon, daß eine solche Bekämpfung nicht Sache des Vorsitzenden, sondern füglich dem Staatsanwalt zu überlassen war, geht sie auf Tatsachen zurück, die nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen waren. Das Urteil konstatiert ja, daß über den Leumund der Zeugen Beweise nicht erhoben worden waren. Wenn eine Partei in ihrem Schlussvortrag solche Tatsachen geltend macht, hat sie der Vorsitzende zu unterbrechen und auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuführen. Um so weniger darf er selbst in diesen Fehler verfallen. Eine „Beweisaufnahme“ war der Vorhalt allerdings nicht, aber eben deshalb erst recht unstatthaft.

Daß das Verbot der Verlesung von Leumundzeugnissen nicht durch Konstatierung ihres Inhalts umgangen werden darf, führt das Urteil selbst aus. Aber es ist keineswegs Voraussetzung des Verbots, daß die Verlesung oder anderweitige Bekanntgabe einer „selbständigen“ Beweiserhebung diene (was ist unter „unselbständiger“ Beweiserhebung verstanden?). Im Gegenteil, es wird in erhöhtem Maße dadurch verletzt, daß die Konstatierung zum Zwecke prozeßordnungswidriger Entkräftung eines vom Angekl. geltend gemachten Verteidigungsbehelfs geschieht.

Geb. Hofrat Prof. Dr. Detter, Würzburg.

dienen können, schon wiederholt zu entscheiden gehabt. In der Sache StR. V1/22 (Beschluss v. 25. Okt. 1922) waren einem Verein auf Grund eines vor der Schutzgesetzgebung in der Vereinszeitschrift erschienenen Aufsatzes eine bestimmte schon angelegte Verammlung und zugleich „alle ferneren Versammlungen bis auf weiteres“ verboten worden. Der Staatsgerichtshof hat das Verbot in seinem ersten Teile bestätigt und zur Begründung ausgeführt, es sei nicht einmal behauptet worden, daß durch die Schutzgesetzgebung eine innere Wandlung des Vereins eingetreten sei, und daher die Annahme gebilligt, daß im Hinblick auf jenen Aufsatz eine Besorgnis i. S. des § 14 Abs. 1 vorliegt. Das Verbot aller ferneren Versammlungen aber wurde aufgehoben, da eine solche auf die Dauer bestimmte Maßnahme nur in der Form der Vereinsauflösung nach Abs. 2 zulässig sei und sich nach dem Vorliegen der Bestimmungen dieser Gesetzesstelle richte. Ferner ist in der Sache StR. 18/22 (Beschluss v. 19. Sept. 1922) für die Frage des Verbots von Zeitungen (§ 21 des Gesetzes) ausgeführt worden, es genüge hierfür nicht ein solches strafbares Tun, das früher geschah, als — durch die Schutzgesetzgebung — die Zulässigkeit des Verbotes bestimmt wurde. I. S. dieser Rechtspredung ergibt sich die Lösung der zu § 14 Abs. 2 für die Vereine aufgetretenen Frage in folgender Weise. Zweifellos kann die Auflösung eines Vereins oder einer Vereinigung, deren Ziel im Schutzgesetz verpönt ist, ohne weiteres, d. h. auch dann begründet sein, wenn keine auf die Verwirklichung dieses Zieles gerichtete Betätigung des Vereinslebens aus der Zeit nach dem Inkrafttreten der Schutzgesetzgebung nachweisbar ist; denn aus der in der Vergangenheit liegenden Arbeit für das Vereinsziel ist ohne weiteres auf das Bestehen eines noch in der Gegenwart liegenden Vereinszieles zu schließen. Anders liegt die Sache aber hinsichtlich bloßer Erörterungen solcher Art. Hier kann es nicht als i. S. des Gesetzes erachtet werden, daß ohne weiteres und immer wegen eines selbst zeitlich weit zurückliegenden Vorkommnisses die einschneidende Maßnahme der Auflösung und des Verbotes zulässig sein sollte. Man wird zwar auch hier eine Befugnis der Behörde annehmen müssen, einen Verein darauf gerichtet wäre, — etwa die Frage erörtert worden ist, in welcher Weise ein Mitglied der Regierung ermordet oder wie Waffenlager eingerichtet werden könnten, die zum Sturze der bestehenden republikanischen Staatsform dienen sollten. Dagegen ist die Voraussetzung des § 14 Abs. 2 dann zu verneinen, wenn die Besprechungen des Vereins an sich nicht verboten sind und nur die äußere Betätigungsweise des Vereins, die Art seines Auftretens in Wort und Schrift, derart ist, daß sie, wenn jetzt vorgenommen, unter die nun geltende Schutzgesetzgebung fielen. Es muß grundsätzlich und darf auch im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß ein Gesetz, das für die Fortsetzung einer solchen Betätigungsweise harte Strafen und schwere Folgen anderer Art androht, seine Wirkung nicht verfehlt, vielmehr erreichen werde, daß sich eine an sich erlaubte Vereinsbetätigung künftig mit Sicherheit in den zulässigen Formen halte. Würde bei solcher Sachlage die Auflösung eines Vereins nur auf zeitlich zurückliegende Vorkommnisse gegründet, so wäre sie verfrüht und entbehrte der rechtlichen Grundlage, da ja eine bloße, selbst begründete, Besorgnis, daß auch weiterhin Erörterungen der fraglichen Art im Verein gepflogen werden könnten, die Maßnahme nicht rechtfertigen könnte.

(Urt. v. 10. Jan. 1923.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

1. Unterhaltspflicht gegenüber der geisteskranken Ehefrau; Verteilung nicht unbedingt erforderlicher Ausgaben aus dem Stamme des Mündelvermögens (BGB. §§ 1360, 1389, 1793). †

über Johanna K., Ehefrau des Landgerichtsdirektors a. D.

Zu 1. Der Entsch. ist durchweg zuzustimmen. Sie vermeidet in gerechter Verteilung die unpraktischen Folgen einer an enger Auslegung der maßgebenden Bestimmungen lebenden Praxis, welche in den Beschlüssen der Vorinstanz zutage trat. Nach dieser hätte entweder im vorliegenden Falle der Mann sein Stammvermögen zugunsten der kranken Frau aufbrauchen müssen, für seine etwaige spätere Not wäre nichts geblieben, während ihr Vorbehaltsvermögen ihr, d. h. wesentlich ihren Erben gesichert würde; oder es könnte der Frau nicht geholfen werden, sie würde trotz des eigenen Vermögens dessen Vorteile nicht haben nutzen dürfen, lediglich damit es im Stamme erhalten bliebe.

Der Beschluss trägt dagegen den Interessen beider Eheleute und ihrem Rechtsnachfolger gleichmäßig Rechnung, indem er die Möglichkeit des Verbrauches des Stammvermögens gegenüber der gewöhnlichen Übung erweitert.

Ebenso ist zu billigen, wie die Entsch. die tatsächlichen Voraussetzungen für jene Erweiterung in subjektiver und objektiver Hinsicht festlegt; und es ist nur zu wünschen, daß in Fällen ähnlicher Art, wie sie aus den jetzigen Verhältnissen alltäglich erwachsen, die Gerichte sich dieser freien, aber durch das Gesetz begründeten Auslegung anschließen.

Jr. Bekker, Sietlin.

May N., die seit vielen Jahren geisteskrank und zur Zeit in der Heil- und Pflegeanstalt L. untergebracht ist, ist Pflégenschaft gemäß § 1910 Abs. 2 BGB. anhängig. Die Ehegatten N. leben im gesellschaftlichen Güterstande des BGB.; Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Gegenstand der Pflégenschaft ist die Verwaltung des Vorbehaltsguts der Johanna N., das zur Zeit aus etwa 190 000 M in bayerischen Eisenbahnanleihen, hinterlegt bei der bayerischen Staatsbank München, besteht. Johanna N. besitzt außerdem ein der Verwaltung und Nutzung ihres Ehemannes unterliegendes eingetragenes Gut von mindestens gleicher Höhe. May N. bezieht die Zinsen beider Vermögensmassen, die im Jahre 1921 abzüglich der Steuern sich auf etwa 14 200 M beliefen, und bestreitet dafür die Kosten für Unterhalt und Verpflegung seiner Frau; er ist außerdem Besitzer von Kapitalvermögen, das einige Tausend Mark Zinsen abwirft, und im Genuß einer staatlichen Pension, die im Jahre 1922 bis November etwa 118 000 M betragen hat.

Johanna N. war in der Anstalt L. bis 1. Mai 1922 in der 1. Verpflegungskasse untergebracht, von da ab in der 2.; am 1. Dez. 1922 ist sie in die 3. Verpflegungskasse versetzt worden; die Verpflegungssätze betragen zur Zeit in der 2. Klasse täglich 187 M, in der 3. Klasse täglich 135 M (ausschließlich der Ausgaben für Kleidung, Wäsche und dergl.).

Am 16. Okt. 1922 beantragte der Pfleger, ihn zu ermächtigen, aus dem Vorbehaltsgut der Johanna N. Wertpapiere im Nennbetrag von 22 000 M (Kurswert etwa 15 000 M) zu entnehmen. Zur Begründung machte er geltend, die Verpflegungskosten betragen für das Jahr 1922 etwa 30 000 M, die Erträge des Vorbehaltsguts und des eingebrachten Gutes zusammen nur etwa 13 000 M; den Fehlbetrag von 17 000 M aufzubringen sei May N. nicht in der Lage. NG. und LG. weisen den Antrag ab, weil im Hinblick auf die beiderseitigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse eine Rechtspflicht der Frau N., den Stamm ihres Vermögens zur Bestreitung des Unterhalts heranzuziehen, nicht bestehe; eine solche Verwendung des Stammkapitals sei als Scheulung zu erachten und daher dem Pfleger nicht gestattet. Das OLG. hat aufgehoben.

Nach § 1360 Abs. 1 BGB. hat der Mann nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit der Frau Unterhalt zu gewähren. Im Gegensatz zum Unterhaltsanspruch der Verwandten (§§ 1602 Abs. 1, 1603 Abs. 1) ist der Unterhaltsanspruch der Frau gegen den Mann weder von ihrer Bedürftigkeit noch von seiner Leistungsfähigkeit abhängig (Staudinger, Komm. zum BGB., 7. und 8. Aufl. Bem. 4, a und b zu § 1360). Die Frau ist also gegenüber dem Manne auch dann unterhaltsberechtigt, wenn sie eigenes Vermögen besitzt, dessen Einkünfte zur Bestreitung ihres Unterhalts ausreichen würden, und der Mann ist verpflichtet, was er hat, auch wenn es nicht einmal zum beiderseitigen notwendigen Unterhalt ausreicht, mit der Frau zu teilen, und muß hierzu nötigenfalls auch den Stamm seines Vermögens angreifen (Mot. IV, 123; RG. in JW. 1911, 773). Nach § 1389 Abs. 1 hat der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen. Zur Gewährung des Unterhalts wie zur Tragung des ehelichen Aufwands gehört auch die Bestreitung von Krankheitskosten (Staudinger Bem. 3 Abs. 1 zu § 1360, Bem. 2, a, a zu § 1389). May N. ist also grundsätzlich verpflichtet, die durch die Unterbringung seiner Frau in der Anstalt L. erwachsenden Kosten zu tragen.

Ob er dieser Verpflichtung durch die Aufnahme seiner Frau in die 3. Verpflegungskasse genügt oder ihre Unterbringung in der 2. Klasse gefordert werden kann, hängt in erster Linie von der Beantwortung der Frage ab, ob Lebensstellung, Vermögen und Erwerbsfähigkeit des May N. die Verpflegung seiner Frau in der 2. Klasse als erforderlich erscheinen lassen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige außerordentliche Steigerung der Kosten aller Lebensbedürfnisse und die damit verbundene Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist diese Frage zu verneinen.

Fräglich ist weiter, ob vom ärztlichen Standpunkt aus die Unterbringung der Frau N. in der 2. Verpflegungskasse geboten ist, ob also ihre kürzlich erfolgte Überführung in die 3. Klasse voraussichtlich so ungünstig auf ihr körperliches oder geistiges Befinden einwirken wird, daß diese Maßregel im Interesse der Kranken rückgängig gemacht werden muß. Das OLG. geht mit Recht davon aus, daß für die Beantwortung dieser Frage das Gutachten der Anstaltsärzte entscheidend ist; es hat aber von der Einholung dieses Gutachtens aus unzutreffenden Erwägungen Umgang genommen. Wird die Frage bejaht, so gehören die Verpflegungskosten, auch soweit sie die zur Verpflegung in der 3. Klasse erforderlichen Aufwendungen übersteigen, zum Unterhalt der Frau N., zu dessen Tragung ihr Ehemann gemäß §§ 1360 Abs. 1, 1389 Abs. 1 verpflichtet ist; der Antrag des Pflegers stellt sich in diesem Falle als unbegründet dar. Wird aber die Frage verneint, so läßt sich die Abweisung des vom Pfleger gestellten Antrags nicht mit der bloßen Erwägung rechtfertigen, daß vom vormundschaftsgerichtlichen Standpunkt aus kein Anlaß bestehe, die Verwendung von Stammvermögen der Frau hierzu zu genehmigen. Wie der Beschwerdeführer mit Recht betont, handelt es sich dann darum, ob der Pfleger der Johanna N. Teile ihres Vorbehaltsguts zu einem Zwecke verwenden darf, der zwar zu ihrem Unterhalt nicht unbedingt erforderlich, aber geeignet ist, ihre Lebensführung zu verbessern, ihr durch geistige Enttötung

getrübtet Dasein erträglicher und erfreulicher zu gestalten. Die Entscheidung ergibt sich aus der gemäß §§ 1897, 1915 Abs. 1 anwendbaren Vorschrift des § 179d. Inhalt der hiernach dem Vormund obliegenden Pflicht, für das Vermögen des Mündels zu sorgen, ist allerdings in erster Linie die Erhaltung und Vermehrung dieses Vermögens innerhalb der vom Gesetz bestimmten Schranken (Staudinger Bem. 3 zu § 1793, Vorbem. 3 Abs. 1 vor § 1638, Bem. 1 zu § 1374; RG. in JW. 1912, 68). Damit sind aber keineswegs alle Ausgaben für unzulässig erklärt, die, ohne der Befriedigung der eigentlichen Lebensnotdurft zu dienen, eine Zwingmaßnahme des Stammvermögens erforderlich machen. Gleichwie der Vormund berechtigt ist, zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Mündels dessen Vermögen, soweit erforderlich, aufzubrauchen (Staudinger Bem. 3 Abs. 3 zu § 1793), ist der auch nicht grundsätzlich gehindert, zu anderen Zwecken den Stamm des Mündelvermögens anzugreifen. Ob eine derartige Ausgabe im einzelnen Falle im Interesse des Mündels zulässig und geboten ist, hat, entsprechend dem Grundsatz der Selbständigkeit des Vormundes (der auch für den Pfleger gilt, s. Staudinger Bem. 3, g zu § 1915) dieser nach pflichtmäßigem Ermessen (s. § 1833) zu entscheiden; inwieweit er zu den hierzu erforderlichen Verfügungen der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts bedarf, bemittelt sich nach §§ 1812 ff., 1821 ff. (im vorliegenden Falle, da es sich um die Verfügung über hinterlegte Wertpapiere handelt, nach § 1819).

Bei der Prüfung der Frage, ob der Antrag des Pflegers vom Vormundschaftsgerichte zu genehmigen sei, wird dieses abzuwägen haben, ob die durch die Verpflegung in der 2. Klasse herbeigeführte Verbesserung der Lebenshaltung die Gefährdung der zukünftigen Existenz rechtfertigt, die mit dem teilweisen Verbrauch des Stammvermögens für den Pfleger unzweifelhaft verbunden ist. Hierzu wird eine gutachtliche Äußerung der Anstaltsärzte darüber erforderlich sein, ob und in welchem Maße Johanna N. nach ihrem derzeitigen Geisteszustand für die in Frage stehende Änderung der Lebensführung empfänglich ist; es wird ferner in Betracht kommen, ob ihr Gesundheitszustand noch eine längere Lebensdauer wahrscheinlich macht, ob sie (wie in der Beschwerde behauptet wird) bei Ableben ihres Ehegatten eine die Verpflegungskosten in der 1. Klasse bedeckende Pension beziehen wird, und dergleichen.

(Beschl. v. 13. Dez. 1922, Reg. III Nr. 123/22.)

Mitgeteilt von OberstLG-Rat Dr. Engelmann, München.

b) Straffachen.

1. Zum Kapitalfluchtgesetze. †)

Der Senat hat bei Anwendung des RWef. gegen die Kapitalflucht v. 8. Sept. 1919 und der dazu ergangenen Bef. des RM. v. 8. Sept. 1919 den Standpunkt eingenommen, daß die Ausfuhr von Zahlungsmitteln in das Ausland nur dann eine erlaubte ist, wenn sie den in der Bef. des RM. zugelassenen Betrag nicht überschreitet, daß sie aber, falls sie über diesen Betrag hinausgeht, hinsichtlich des ganzen Betrags verboten und strafbar ist, weil die Begünstigung der Bef. an die Einhaltung des in ihr angegebenen Betrags geknüpft ist, und folgeweise die Verfallerklärung des gesamten Betrags, dessen Ausfuhr in das Ausland versucht wurde, für geboten erachtet. Der Senat hat diesen Stand-

Zu 1. Der Standpunkt des erkennenden Gerichts ist nicht ganz klar zum Ausdruck gekommen und auch sachlich nicht ohne weiteres anzuerkennen. Er scheint folgender zu sein: Da nach dem Gesetz gestattet ist die Mitnahme von 3000 M in gewissen (§ 1 III) Zahlungsmitteln, sind folgende Fälle der Zuwiderhandlung zu unterscheiden: 1. es nimmt jemand die erlaubten 3000 M in deutschen Zahlungsmitteln mit, daneben aber noch, wie im vorliegenden Fall gechehen, weitere Zahlungsmittel (österreichisches Geld) und andere Werte, die nicht zu den Zahlungsmitteln gehören, wie Zinsscheine. In diesem Falle will das erkennende Gericht entgegen seiner bisherigen Auffassung und in Übereinstimmung mit der des RG. nicht alles mitgenommen dem Reiche für verfallen erklären, sondern die erlaubten 3000 M freilassen. Diese Auffassung wird man bei nicht ganz klarem Wortlaut als die mehr im Sinne unserer Gesetze liegende anerkennen müssen.

2. Würde jemand gar keine Zahlungsmittel, sondern nur Werte, die nicht Zahlungsmittel sind, mitnehmen, dann verfallen diese ganz, und es werden dabei nicht etwa 3000 M herausgezahlt; auch dem ist zuzustimmen.

3. Wie aber, wenn jemand ein an sich erlaubtes Zahlungsmittel mitnimmt, aber über den erlaubten Betrag hinaus? Das Gericht führt dafür den Fall des Wechsels über 100 000 M an und erklärt sich (nur theoretisch) dafür, in diesem Falle jene 3000 M auch nicht anzurechnen, obwohl es nicht verkennet, daß in § 1 III des Ges. die Wechsel ausdrücklich zu den Zahlungsmitteln zählen. Die Entsch. in diesem Punkt leuchtet nicht ein. Wenn 100 000 M statt in Form eines Wechsels in Tausendmarkscheinern mitgenommen werden, würde das Gericht doch wohl nur 97 000 M für verfallen erklären. Nach Lage des Gesetzes dürfte für Wechsel, weil sie Zahlungsmittel sind, dasselbe gelten.

Prof. Dr. Bühler, Halle.

punkt beibehalten, als das RGef. v. 8. Sept. 1919 durch das RGef. gegen die Kapitalflucht v. 24. Dez. 1920 ersetzt wurde. Maßgebend war dabei insbesondere die Erwägung, daß der Grundgedanke des Ges. v. 8. Sept. 1919 in das neue Gesetz trotz seiner abgeänderten Fassung übergegangen ist und daß namentlich die Bestimmungen im § 6 Abs. 1 Ziff. 1—6 sich als Ausnahmen gegenüber der Regelvorschrift des § 1 Abs. 1 darstellen, wie aus dem Abs. 3 des § 6 hervorgeht. Nun hat aber das RG. in dem nicht veröffentlichten Urteile des I. St. S. D 1296/1921 v. 16./30. März 1922 eine abweichende Ansicht vertreten. In dem Urteile ist ausgeführt: Nach § 6 Nr. 5 KapFlG. v. 24. Dez. 1920 finde das Verbot des § 1 Abs. 1 überhaupt keine Anwendung auf die persönliche Mitnahme von auf in- oder ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln nach dem Auslande in Beträgen von höchstens 3000 M innerhalb eines Kalendermonats; es stehe also jedermann frei, auf die genannte Weise Zahlungsmittel innerhalb der bezeichneten Höchstgrenze nach dem Auslande zu verbringen; nach § 15 Satz 4 des Ges. seien bloß die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reiches für verfallen zu erklären; dazu gehörten aber die Beträge, die nach § 6 Nr. 5 unbehindert ins Ausland verbracht werden dürfen, nicht. Es besteht somit zwischen dem Senat und dem RG. nur eine Meinungsverschiedenheit in der Auslegung der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des KapFlG. v. 24. Dez. 1920. Während der Senat in der Bestimmung eine an die Einhaltung des zur Ausfuhr zugelassenen Höchstbetrags von Zahlungsmitteln geknüpfte Vergünstigung erblickt, ist das RG. der Ansicht, daß durch die Bestimmung die Ausfuhr von Zahlungsmitteln bis zum Höchstbetrage von 3000 M innerhalb eines Kalendermonats unbedingt freigegeben ist. Für die Auslegung des RG. spricht zweifellos der Wortlaut der Bestimmung. Der Senat schließt sich mit Rücksicht hierauf der Auslegung des RG. unter Aufgabe seiner bisherigen Ansicht an.

Von dem als Nebenkläger zugelassenen Hauptzollamte ist gegen den Standpunkt des RG. eingewendet worden; er führe unter Umständen zur Entscheidungsummöglichkeit; wenn ein Täter nur Zahlungsmittel ausländischer Währung, etwa nur Schweizer Geld und italienisches Geld, bei sich führe, lasse sich nicht feststellen, auf welche Beträge sich die strafbare Handlung beziehe. Der Einwand ist nicht durchschlagend, man könnte ihn auch erheben, wenn bei dem Täter deutsches Papiergeld über den erlaubten Betrag hinaus vorgefunden wird. Die in derartigen Fällen bestehende Unbestimmtheit wird behoben durch die Verfügung desjenigen Organs, das über die Beschlagnahme der verbotswidrigen vom Täter mitgenommenen Beträge zu entscheiden hat. Dabei ist aber zu beachten, daß nicht ein abstrakter Betrag von 3000 M zur Ausfuhr freigegeben ist, sondern daß nur die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln in Beträgen von höchstens 3000 M zugelassen ist. Wenn also beim Täter nur ein einziges Zahlungsmittel betroffen wird, dieses aber den zulässigen Betrag überschreitet, so unterliegt das Zahlungsmittel der Verfallserklärung. Ein Täter, der etwa einen Wechsel über 100 000 M entgegen dem Verbot über die Grenze mitnimmt, hat nicht einen Anspruch auf Herauszahlung von 3000 M. Die Mitnahme des Wechsels war verboten, insofern dessen ist der Wechsel für dem Reich verfallen zu erklären.

(Urt. v. 26. Juni 1922, RevReg. II Nr. 158/22.)

Oberlandesgerichte.

Berlin.

a) Zivilsachen.

1. Die Option auf Grund des Art. 91 FV. hat rückwirkende Kraft. †)

Das LG. hat seine Entscheidung damit begründet, daß die Option ex tunc wirke, so daß der Anspruch des Kl. auf Zahlung

Zu 1. Die oben wiedergegebene Entsch. des RG. ist dem Bestreben entsprungen, eine unbillige Härte, die durch wortgetreue Anwendung der Gesetze eintreten müßte, zu beseitigen. Wenn § 27 Ziff. 1 pr. Ges. betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten v. 27. März 1872 und ihm folgend auch § 57 BeamStG. v. 31. März 1873 das Ruhen des Pensionsanspruches festsetzt, wenn ein pensionierter Beamter das deutsche Staatsbürgerrecht verliert, so war dabei nach der damaligen Lage nur an solche Verlustgründe gedacht, welche durch den Willen des betreffenden Beamten oder infolge seines Verschuldens eintreten. Es wäre unbillig, wenn Beamte, die gegen ihren Willen durch einen Staatsakt des Deutschen Reiches die Staatsangehörigkeit verloren haben und zu ihrer Wiedererlangung alles in ihren Kräften stehende getan haben, trotzdem in ihren Ruhegehaltsansprüchen geschmälert werden würden. Wenn aber das RG. in seiner Entsch. diese unzweifelhafte Härte nicht durch eine weitherzige Auslegung des § 27 Nr. 1 PensG. beseitigt, sondern die Wirkung der erfolgten Option auf den Zeitpunkt des Verlustes der Staatsangehörigkeit zurückdatiert, so wird man die hierfür angeführten Gründe als stichhaltig nicht anerkennen können. Der allgemeine Grundsatz, daß jede Rechtshandlung ihre Wirkung nur von dem Zeitpunkt an äußert, in dem sie in die Erscheinung tritt, kann nur da verlassen werden, wo besondere Bestimmungen eine solche Vorwirkung festlegen. Das ist bei der

des Ruhegehalts in deutscher Währung wiederaufgelebt sei. Was der Befl. dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, zu einer abweichenden Entscheidung zu führen.

Daß der Kl. am 1. April 1920 gegenüber der Stationskasse Thorn über den Empfang von 27 M für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1920 vorbeschaltlos quittiert hat, bedeutet kein Einverständnis mit der Zahlung polnischer Mark und keinen Verzicht auf den Ruhegehaltsanspruch in deutscher Mark. Da die Quittung nicht ausdrücklich auf polnische Mark lautet, Pensionsquittungen aber in der Regel schon ausgefüllt zur Zahlstelle mitgebracht werden, so kann aus dem Wortlaut der Quittung nichts zugunsten des Befl. hergeleitet werden.

Auch aus dem Recht des Erfüllungsortes kann der Befl. nichts für sich herleiten. Inwiefern ein deutscher Schuldner sich auf das polnische Valutagesetz v. 20. Nov. 1921 berufen kann und deutsche Gerichte dies Gesetz als rechtsverbindlich anerkennen müssen, braucht hier nicht untersucht zu werden. Denn Erfüllungsort war für den Befl. weder Thorn noch Bromberg als früherer Sitz der Eisenbahndirektion, der der Kl. unterstand, sondern Berlin als Sitz der zur Ruhegehaltszahlung verpflichteten Behörde.

Es muß aber auch mit dem BG. die rückwirkende Kraft der Optionsausübung angenommen werden. Der nach § 1 des PensG. v. 27. März 1872 in der Fassung der Nov. v. 31. März 1882, 30. April 1884, 20. März 1890, 31. März 1905 und 27. Mai 1907 (GS. 1907, 95) einmal erworbene Ruhegehaltsanspruch geht nicht wieder verloren.

Er ruht nur nach § 27 Abs. 1 Ziff. 1 des Ges., wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur Wiedererlangung desselben. Das Ruhen hat nach § 29 das, die Wirkung, daß die Pension eingezogen und erst nach Wegfall des die Veränderung bedingenden Ereignisses wieder gewährt wird. Nun bestimmt Art. 9 des VerSt. (RGBl. 1919, 853) im Abs. 1, daß die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten haben, von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen erwerben. Aber Abs. 3 gibt zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des Vertrages den über 18 Jahre alten dort wohnenden deutschen Reichsangehörigen das Recht, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren. Die rechtliche Wirkung der Ausübung dieses Optionsrechts ist freitig; entweder ist sie lediglich die Wiedererlangung der zunächst verlorenen deutschen Reichsangehörigkeit (so Grusen, Festgabe für Otto Liebmann, S. 52 und die polnische Optionsordnung v. 13. Juli 1920 — f. Rudzser, JW. 1921, 152 — Art. 9) oder sie wirkt rückwirkend berart, daß der Ausübende vom Inkrafttreten des FV. bis zur Ausübung der Option seine deutsche Reichsangehörigkeit niemals verloren hat. Der Senat trägt kein Bedenken, mit dem Landgericht der zweiten Auffassung (ex tunc-Wirkung) beizutreten. Daß der Wortlaut des Art. 91 Abs. 3 diese Auslegung zuläßt, unterliegt keinen Bedenken. Sie allein entspricht dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, wonach es als unzulässig gilt, Völker und Provinzen wie eine Ware von einem zum andern zu verschachern. Sie allein entspricht auch der deutschen Auffassung vom Wesen der Option, wie sie der deutschen Auffassung vom Wesen der Option, wie sie schon im Art. 2 des Frankfurter FV. v. 10. Mai 1871 in die Erscheinung getreten ist, den aus den abgetretenen Gebieten herkommenden, gegenwärtig in diesem wohnhaften französischen Untertanen, die beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Okt. 1922 die Befugnis zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, in welchem Fall ihnen die Eigenschaft als französischer Bürger erhalten bleiben wird (f. Gahn, RGef. über den Erw. und Verlust der Reichs- und Staatsangehörig-

Option auf Grund des Art. 91 FV. nirgends gesehen. In der Literatur wird auch, soweit ich sehe, fast allgemein angenommen, daß die Option auf Grund des Art. 91 nur ex tunc und nicht ex tunc wirkt (vgl. insbes. Kaase, „Die Geltung der großen Kriegsabgabegesetze“, S. 10 u. 16; Rudzser, „Die Rechtsstellung der Deutschen“, S. 90; Goldschmidt, „Steuerpflicht der Deutschen“, S. 10 u. 17; Scholz, DStW. Jg. 2, 195 ff.; Schmalz, ebenda, Jg. 3, 460 und der im Urteil selbst zitierte Grusen, Festgabe für Otto Liebmann S. 52). Die deutsche Optionsverordnung hat allerdings im Gegensatz zu der klaren Bestimmung des Art. 9 der polnischen OptionsV. v. 13. Juli 1920 diese Frage nicht erörtert, weil sie sich lediglich darauf beschränkte, die Form der Option festzulegen. Aber gerade das Schweigen des Gesetzes führt mit zwingender Notwendigkeit zu dem Schluß, daß die Option ihre Wirkung nur von dem Zeitpunkt an äußert, in dem sie erklärt ist, wie das auch das Reich in dem mit Danzig abgeschlossenen Optionsvertrage (RGBl. 1921, 187) ausdrücklich anerkennt. Damit erledigt sich auch die Berufung des RG. auf Art. 2 des Frankfurter FV., aus welcher singulären Bestimmung keine Schlüsse auf die allgemeine deutsche Auffassung über die Wirkungen der Option gezogen werden können. Eine andere Stellungnahme führt auch, insbesondere auf dem Gebiete des Steuerrechts, zu ganz unhaltbaren Konsequenzen.

JH. Dr. Martin Goldschmidt, Breslau.

feilt v. 1. Juni 1870, 3. Aufl., 106, und der deutschen Auffassung vom Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Ges. v. 22. Juli 1913 (RGBl. 583). Nach § 17 Ziff. 2 Ges. geht die Staatsangehörigkeit verloren durch Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit. Dieser Verlust trat aber nach § 25 das. nur dann ein, wenn dieser Erwerb auf Antrag des deutschen Reichsangehörigen erfolgte, dagegen nicht, wenn der Erwerb gegen seinen Willen auf Grund des jus soli seines Wohnsitzes eintrat (s. Meyer, StAngGes. Num. 6, 10 zu § 25).

Hatte aber die Optionsausübung die ex tunc-Wirkung, dann wurde auch das Ruhen des Pensionsanspruchs hinfällig. Dieser trat wieder, wie wenn es nie geruht hätte, in Wirksamkeit und damit war der Anspruch des Kl. auf Zahlung des Ruhegehalts in deutscher Währung begründet.

(RG., 11. BS., Urt. v. 9. Febr. 1923, 11 U 5004/22.)

Mitgeteilt von M. Herbert Fraenkel, Berlin.

*

2. Streitwert bei Valutaforderungen.

Der Beschwerdeführer rügt die vom O. getroffene Wertfestsetzung insoweit, als er geltend macht, daß die Festsetzung nach dem Werte der tschechoslowakischen Krone vom Tage der Klagerhebung zu erfolgen habe. Diese im § 4 ZPO. gegebene Bestimmung ist stets zu berücksichtigen in den Fällen, in denen mit dem Klageantrage eine von vornherein bestimmte Summe, sei es in Mark oder in Valuta, gefordert wird. Im vorliegenden Fall ist nun aber Zahlung von soviel Reichsmark beantragt, wie ein Valutabettag — hier 5578,35 tschechoslowakische Kronen — am Tage der Zahlung nach dem Umrechnungskurse wert ist. Gegenstand des Rechtsstreits ist dieser am Zahlungstage erst zu berechnende Betrag, dessen Wert zur Zeit nicht bestimmt ist und auch nicht bestimmt werden kann, da weder der Zeitpunkt der Zahlung noch auch der Kursstand der tschechoslowakischen Krone zu diesem Zeitpunkt im voraus bestimmbar ist. In solchen Fällen kann die Vorschrift des § 4 ZPO. nicht angewendet werden, vielmehr muß der Wert des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen geschätzt werden (vgl. RGBl. 1922, 111 = JW. 1922, 170/171).

(RG., Beschl. v. 1. März 1923, 6 W 644/23.)

Mitgeteilt von M. Dr. Mag Oppenheim, Berlin.

*

3. Streitwertberechnung für Rentenansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz.

a) Der Senat hat den Streitwert, soweit die geforderte laufende Rente in Betracht kommt, auf Grund des § 10 Abs. 2 GRG. nach dem Betrage des einjährigen Bezuges gerechnet.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die gegenwärtige Fassung des § 10 Abs. 2 in dieser Hinsicht zu Zweifeln Veranlassung geben kann. Während nämlich in § 9a Abs. 2 des GRG. in seiner früheren Fassung den „Ansprüchen auf Alimete, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen“ im zweiten Satze des Absages die Ansprüche auf Entrichtung einer Geldstrafe nach §§ 843, 844 BGB. oder nach §§ 3, 3a, 7 HaftpflGes. ausdrücklich hinsichtlich der Wertbemessung gleichgestellt worden waren, handelt der jetzt geltende § 10 Abs. 2 nur von „Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht“ und setzt für diese Ansprüche den Streitwert auf den Betrag des einjährigen Bezuges fest. Die jegige Richterwägung der früher im zweiten Satze des § 9a Abs. 2 genannten Ansprüche aus §§ 843, 844 BGB. und aus dem HaftpflGes. legt daher in der Tat die Annahme nahe, daß diese Ansprüche von der Regelung des § 10 Abs. 2 nicht betroffen werden sollten, sondern daß hierunter nur die im bisherigen § 9a Abs. 2 Satz 1 aufgeführten gesetzlichen Unterhaltsansprüche fallen. Diese Annahme erscheint auf den ersten Blick um so mehr gerechtfertigt, als die Ansprüche aus §§ 843, 844 sowie auf Grund des HaftpflGes. an sich nicht als Ansprüche „auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht“ bezeichnet werden können; denn der Rechtsgrund dieser Ansprüche ist nicht ein Rechtsverhältnis, welches eine Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung begründet, wie Verwandtschaft, Ehe und dergl., sondern der Rechtsgrund ist die unerlaubte Handlung im Falle der §§ 843, 844 BGB. oder die Betriebsgefahr im Falle des HaftpflGes. und ebenso ist das Ziel dieser Ansprüche nicht auf Unterhaltsgewährung, sondern auf Schadenersatz gerichtet, wobei dieser Schadenersatz sich auf die Nachteile mit erstreckt, welche die unerlaubte Handlung oder der Unfall für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten herbeiführt haben, sowie auf die hierdurch verursachte Vermehrung seiner Bedürfnisse (§§ 842—844 BGB. und §§ 1, 3, 3a HaftpflGes.). Die gedachten Ansprüche können daher vom streng juristischen Standpunkte aus betrachtet nicht gut als Ansprüche auf „Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht“ bezeichnet werden.

Dennoch aber ist der Senat der Ansicht, daß diese Ansprüche im Sinne der hier erörterten Vorschrift der Kostengesetze unter diesen Begriff mit eingereicht werden müssen.

Zu 3. Vgl. RG. v. 26. März 1923 oben S. 504 mit Anm. Arg. Hausen und Krämer.

Für diese Auffassung entspricht zunächst die Entstehungsgeschichte des jetzigen GRG. Auf der Begründung zu Art. I Nr. 4 (S. 14 GesMat.) ist nämlich zu entnehmen, daß der Gesetzgeber sie in der Tat mit unter diesen Begriff hat bringen wollen und deshalb offensichtlich ihre besondere Auffassung neben den auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltsansprüchen für unnötig erachtet hat. In der Begründung heißt es nämlich wörtlich folgendermaßen: „Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht, wie der durch Verwandtschaft, unerlaubte Handlung, Unfallhaftung, begründeten, wird der Streitwert zur Zeit auf den fünfjährigen Betrag des einjährigen Bezuges berechnet. Bei der durch das fortschreitende Sinken des Geldwertes verursachten Erhöhung der Unterhaltsrenten ergeben sich bei dieser Berechnung Streitwerte, die eine unbillig starke Belastung der Beteiligten mit Gebühren zur Folge haben. Der Entwurf schlägt hier eine Abhilfe in der Weise vor, daß künftig für die Berechnung des Streitwerts nur der Betrag des einjährigen Bezuges maßgebend sein soll.“

Vor allem ist aber für die Einreihung der gedachten Ansprüche unter die Vorschrift des § 10 Abs. 2 GRG. die Erwägung maßgebend, daß diese Ansprüche auch sonst in der Gesetzgebung gleich oder ähnlich behandelt werden. Bei der Schaffung des § 9a GRG. in seiner früheren Fassung durch Art. IV Ziff. 2 GG. zu dem Gesetze betr. Änderungen der ZPO. v. 17. Mai 1898 (RGBl. 332) ist ihre Gleichstellung mit den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen aus der Erwägung heraus erfolgt, daß die Gründe, „welche die Herabsetzung der Gebühren bei den Alimentenklagen rechtfertigten, auch für die fraglichen Ansprüche zuträfen, welche wirtschaftlich den gleichen Zwecken dienen und auch in anderen Punkten (vgl. Art. 42 Abs. 3 GGWB. §§ 698 Ziff. 6; 749 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO. — alter Fassung —) wie die Alimentenforderungen behandelt würden (vgl. StenBer. über die Berh. des RT. 9. LegPer. V. Sess., Dritter Anlageband Altkst. Nr. 241 S. 2064). Diese Erwägungen treffen aber auch heute in dem gleichen Maße zu. Es würde ein im höchsten Maße unbilliges Ergebnis bedeuten, wenn man zwar aus den in der Begründung zum Entwurf des jetzigen GRG. angeführten Gründen bei den auf Verwandtschaft und Ehe beruhenden Unterhaltsansprüchen die Streitwertfestsetzung nach dem einjährigen — statt den bisherigen fünfjährigen — Rentenbezugs vorzunehmen hätte, hingegen bei den Ansprüchen aus §§ 843, 844 BGB. und aus dem HaftpflGes. statt dessen den Streitwert gegenüber dem bisherigen Rechtszustande noch erhöhen und nach dem 12½fachen oder unter Umständen gar nach dem 25fachen Jahresbetrage gemäß § 9 ZPO. bemessen müßte, — obwohl diese Ansprüche wirtschaftlich den gleichen Zwecken dienen und hinsichtlich ihrer Vollstreckbarkeit, Pfändbarkeit, Abtretbarkeit usw. den Unterhaltsansprüchen gleich oder ähnlich gestellt sind. Der mit der Herabsetzung des Streitwerts im jetzigen § 10 Abs. 2 GRG. verfolgte Zweck, eine unbillig starke Belastung der Beteiligten mit Gebühren zu vermeiden, würde bei einer derartigen Auslegung des Gesetzes bei den fraglichen Ansprüchen ins genaue Gegenteil verkehrt werden, da für sie bei Zugrundelegung des 12½fachen oder gar des 25fachen Jahresbetrages sich angesichts der jetzigen Geldwertung ganz außerordentlich hohe Streitwerte ergeben würden. Es würde alsdann vor allem zwischen diesen Ansprüchen und den wahren Unterhaltsansprüchen bezüglich der Wertbemessung eine durch nichts begründete außerordentliche Spannung eintreten, die wegen ihrer ins Auge springenden Unbilligkeit nach Ansicht des Senats vom Gesetzgeber unmöglich gewollt sein kann.

Deshalb muß, wie es der Ansicht des Gesetzgebers auch offensichtlich entspricht, für die Anwendung des § 10 Abs. 2 GRG. der Begriff der „Ansprüche auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht“ auch auf die hier streitigen Ansprüche ausgedehnt werden, obwohl sie bei streng wörtlicher Auslegung nicht unter diesen Begriff fallen. Demgemäß werden sie auch in dem Komm. zum neuen GRG. von Dr. Jonas (Berlin 1923) neben den Unterhaltsansprüchen der Ehegatten und der Verwandten als unter § 10 Abs. 2 GRG. fallende Ansprüche mit aufgeführt (§ 10 Anm. 2a S. 52), während allerdings Lehmer in JW. 1923, 66 sie anscheinend nicht darunter verstanden wissen will, da er als Beispiele für Ansprüche aus § 10 Abs. 2 lediglich Ansprüche auf familienrechtlicher Grundlage aufführt.

(RG. Beschl. v. 28. März 1923, 5 U 116/20.)

Mitgeteilt von M. Dr. Kraemer, Berlin.

b) Im Gegensatz zu dem Beschluß des VI. BS. des RG. v. 26. März 1923 — VI 1323/1923 — legt der Sen. den § 10 Abs. 2 des neuen GRG. dahin aus, daß er sich nicht nur auf gesetzliche Unterhaltsansprüche im eigentlichen Sinne bezieht, sondern auch auf solche, die aus unerlaubter Handlung oder bloßer Unfallhaftung entstehen. Diese Auslegung entspricht der ausdrücklichen Erläuterung in der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung, gegen deren Berücksichtigung keine Bedenken zu erheben sind; sie rechtfertigt sich aber auch dann, wenn man von dieser abstieht. Tut man das letztere, so ließe sich zwar daraus, daß der § 10 Abs. 2 des neuen Gesetzes die Bestimmung des § 9a Abs. 2 des alten über eine Geldrente nach §§ 843, 844 BGB., §§ 3, 3a, 7 HaftpflGes. gestrichen hat, vielleicht der Schluß ziehen, für eine solche Rente gelte nurmehr nach § 9 des neuen Gesetzes der § 9 ZPO. überwindende Gründe sprechen

jedoch dafür, daß unter den „Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzliche Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht“ auch Ansprüche auf Renten nach §§ 843, 844 BGB., §§ 3, 3a, 7 WajpistG. zu verstehen sind, mag auch jene Ausdrucksweise des § 10 Abs. 2 des neuen Gesetzes unklar sein, zumal im Hinblick auf §§ 843 Abs. 4 BGB., 850 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPD. Denn aus einem Vergleich des § 10 des neuen Gesetzes mit dem § 9a des alten ergibt sich überzeugend, daß jetzt bezw. ist, bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen den Wert des Streitgegenstandes allgemein niedriger zu bemessen. Nicht nur wird in § 10 Abs. 2 des neuen Gesetzes für gesetzliche Unterhaltansprüche der Wert auf den jüngsten Teil herabgesetzt, sondern auch in § 10 Abs. 3 der Wert der für die Dauer eines Ehescheidungsstreits zu entrichtenden Leistungen auf die Hälfte. Es wäre daher schon nicht zu verstehen, wenn das Gesetz gleichzeitig den Wert von Ansprüchen auf die vorher bezeichneten Renten weiterhin in der bisherigen Höhe, d. h. auf dem fünfjährigen Betrag des einjährigen Bezuges belassen hätte, noch weniger kann aber angenommen werden, daß es diesen Wert sogar auf den zwösfünfeinhalbfachen Betrag des einjährigen Bezuges habe erhöhen wollen.

(RG., 30. ZS., Beschl. v. 18. April 1923, 30 U 11122/22.)

Mitgeteilt von RG-Rat Otte, Berlin.

*

4. Vorschuß der Partei an den Rechtsanwalt vor Bewilligung des Armenrechts. †)

Es besteht kein genügender Anlaß, einen dem Armenanwalt von seiner Partei vor Bewilligung des Armenrechts gezahlten Vorschuß, der zur Deckung seiner späteren endgültigen Gebühren und Auslagen nicht ausreicht, in erster Reihe als auf die Auslagen gezahlt zu betrachten, namentlich dann nicht, wenn der Betrag der die Auslagen darstellenden Pauschsätze sich, wie hier, im Laufe der Instanz durch gesetzliche Änderung der Höhe der Pauschsätze erhöht hat. Der von dem Auftraggeber gemäß § 84 RA-GebO. erhobene Vorschuß kann bis zu dem vermutlichen Betrage der entstehenden Gebühren und Auslagen erforderlich werden. Deckt der gezahlte Vorschuß die tatsächlich entstandenen Gebühren und Auslagen nicht, so kann der Vorschuß nicht um deswillen auf die Auslagen in erster Reihe verrechnet gelten, weil dadurch die Staatskasse von ihrer Auslagenerstattungsspflicht dem Armenanwalt gegenüber ganz oder teilweise entlastet würde. Dem Armenanwalt muß vielmehr gestattet sein, den Vorschuß in erster Reihe auf die Gebühren selbst zu verrechnen, bezüglich deren er eine Erstattung weder vom Gegner noch von der Staatskasse erreichen kann. Das ergibt sich aus einer zum mindesten analogen Anwendung des § 366 Abs. 2 BGB. Wenn auch die Ansprüche des Anwalts auf Gebühren und Auslagenerstattung auf dem einheitlichen Mandatsvertrag, einem Dienstvertrag, beruhen, so ist doch der rechtliche Charakter der beiden Ansprüche verschieden, die Gebühren stellen die Gegenleistung, die Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit dar, die Erstattung der Auslagen einen Ersatz für gemachte Aufwendungen. Im Sinne des § 366 BGB. liegen deshalb mehrere Schuldverhältnisse vor, so daß Abs. 2 daf. anwendbar ist (vgl. Staudinger, Anm. 1a zu § 366). Unter mehreren fälligen Schulden wird hiernach zuerst die dem Gläubiger geringere Sicherheit bietende Schuld getilgt. Das ist im vorliegenden Fall die Gebührenschuld, da der Anwalt im Falle der Bestellung als Armen-

anwalt der Gebühren verlustig geht, nicht aber der Erstattung seiner Auslagen, für welche die Staatskasse als Schuldner eintritt.

(RG. 10. ZS., Beschl. v. 2. Dez. 1922, 10 U 3069/19.)

Breslau.

5. Streitwert bei Klagen auf Zahlung einer Summe in ausländischer Währung.

a) Daß die Parteien dem Gericht gegenüber erklärt haben, sie ständen übereinstimmend auf dem Standpunkt, daß für die Wertfestsetzung der Wert der eingeklagten holländischen Gulden zur Zeit der Urteilsfällung maßgebend sei, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung. Denn die Wertfestsetzung erfolgt von Amts wegen; die Parteien haben keinen bestimmenden Einfluß darauf.

Das LG. hat, ohne den Stichtag zu bezeichnen, einen höheren Kurswert des Guldens der Wertfestsetzung zugrunde gelegt, als den am Tage der Klagerhebung und der Klagerweiterung geltenden. Es steht auf dem Standpunkt, daß der Betrag als Streitwert zu bestimmen sei, der während des Laufes des Rechtsstreits dem Interesse der Kl. entprochen habe. Damit setzt es sich in Widerspruch zu der vom entscheidenden Senat mehrfach zum Ausdruck gebrachten Auffassung, daß bei derartigen Klagen der Wert des ausländischen Geldes zur Zeit der Klagerhebung als Streitwert festzusetzen sei. (Vgl. Beschl. v. 23. Okt. 1922 in 2 U 85/22, ZW. 1923, 57^a, und v. 19. Dez. 1922 in W 77/22). Die erneute Prüfung hat dem Senat keine Veranlassung gegeben, den bisher eingenommenen Standpunkt zu verändern.

Für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes im Interesse der Kosten- und Gebührenberechnung finden gemäß § 9 GKG. und § 10 GebO. die §§ 3–9 ZPD. Anwendung. Nach § 4 ZPD. ist für die Wertbestimmung grundsätzlich der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Klagerhebung maßgebend. Das gilt gleichmäßig für Ansprüche jeder Art. Eine besondere Behandlung solcher Ansprüche, die auf Zahlung einer Summe in in- oder ausländischer Währung gerichtet sind, ist nicht vorgesehen. Es ist daher gleichgültig, ob man einen solchen Anspruch als auf Leistung vertretbarer Sachen gerichtet oder als besonderen Geldanspruch auffaßt.

Tautet der Klageantrag auf Zahlung einer Summe in deutscher Währung, so ist diese Summe der Streitwert. Hierüber ist bisher kein Streit entstanden. In allen anderen Fällen muß der Streitwert ermittelt werden. Wertmesser ist hierbei die deutsche Mark. Wenn der Wert des Gegenstandes des Rechtsstreits im Laufe des Prozesses Veränderungen erfährt, so hat das unberücksichtigt zu bleiben, weil eben der Wert zur Zeit der Klagerhebung für den Rechtszug ein für allemal maßgebend ist. Etwas anderes ist es, wenn der Klagegegenstand selbst sich im Laufe des Rechtsstreits verändert, wie es bei solchen Ansprüchen der Fall ist, die den Grund ihres Wachstums in sich selbst tragen. (Ansprüche auf Lagergelder, Futterkosten und dgl.) Hier handelt es sich um Klagebeschränkungen oder -erweiterungen. Mit einer solchen Änderung des Streitgegenstandes tritt naturgemäß auch eine Veränderung seines Wertes ein. Geht aber der Klageanspruch auf Zahlung einer bestimmten Summe in ausländischer Währung, so ist er seiner Natur nach solchen Änderungen nicht unterworfen; der Klagegegenstand bleibt hier fortwährend der gleiche.

Schwankungen im Werte des Wertmessers können für die Wertberechnung nicht von Bedeutung sein. Man kann nicht etwa sagen, daß in Zeiten schwankenden Markkurses jeder Gegenstand, an der Mark gemessen, seiner Natur nach veränderlich sei. Damit würde man den Währungsbestimmungen zuwider der Mark ihre Bedeutung als festen Wertmesser nehmen. Auch im Verhältnis der Mark zum Klagegegenstand entscheidet lediglich der Zeitpunkt der Klagerhebung.

Die vom OLG. Düsseldorf vertretene Auffassung (vgl. LZ. 1922, 371), bei einer Valutaforderung handele es sich stets um einen Anspruch auf Zahlung des Betrages in deutscher Währung, der zur Beschaffung des fremden Geldes erforderlich sei, ändert hieran nichts. Diese Auffassung trifft nicht auf alle Fälle zu. Es kann dem Kl. gerade darauf ankommen, ausländisches Geld zu erhalten. Der Kl. hat nach § 244 BGB. auch keinen Anspruch darauf, an Stelle des fremden deutschen Geld zu erhalten. Lediglich dem Schuldner steht mangels besonderer Abrede das Recht zu, in inländischer Währung nach dem Kurswert zur Zeit der Zahlung zu zahlen. Dieser spätere Kurswert hat aber für die Berechnung des Streitwertes außer Betracht zu bleiben, wenn er von dem allein maßgeblichen Wert zur Zeit der Klagerhebung abweicht.

Wenn der Kl. mit der Klage für den Fall der Nichtbeitragsbarkeit der Guldenforderung den entsprechenden Betrag in deutscher Währung verlangt, so führt das zu keinem anderen Ergebnis. Denn wie der entscheidende Senat bereits früher ausgesprochen hat, entbehrt der die deutsche Währung berücksichtigende Zusatz jeder für die Wertfestsetzung bedeutsamen Selbstständigkeit. Er weist nur auf das bereits erwähnte Wahlrecht des Schuldners hin, ohne die Natur oder den Umfang des Streitgegenstandes irgendwie zu ändern.

Hätte der Gesetzgeber gemollt, daß in Fällen wie dem vorliegenden im Laufe des Rechtsstreits eintretende Wertschwankungen bei der Wertfestsetzung berücksichtigt werden sollten, so wäre das

Zu 4. Das RG. schließt sich der Meinung an, die ich bereits in ZW. 1921, 443 Fußnote 3 vertreten habe und die jetzt wohl als die herrschende bezeichnet werden kann. Ebenso OLG. Düsseldorf ZW. 1921, 537¹⁰; Rothbart, LZ. zu den Geb. der RA. S. 4; Küster, Erstattungsanspruch des Armenanwalts S. 30 ff.; OLG. Düsseldorf ZW. 1922, 41¹⁰; ferner (mit anderer Begründung) Lindemann, Recht 1922, 15; Friedrichs ZW. 1922, 514 u. a. M.: OLG. Hamm (3. Sen.) ZW. 1921, 538¹¹, wo verlangt wird, daß Zahlungen zuerst auf die Auslagen verrechnet werden; dieser Entsch. sind aber andere Senate desselben OLG., darunter auch der jetzt für solche Fragen allein zuständige zehnte Senat, entgegengetreten (ZW. 1921, 908⁸; 1922, 514⁴⁴). Allgemein für verhältnismäßige Verrechnung von Vorschüssen und Zahlungen auf Gebühren und Auslagen sind OLG. Nürnberg ZW. 1921, 280¹⁰; OLG. Breslau ZW. 1921, 638⁷ (das den § 366 BGB. nennt, aber nicht richtig anwendet); Kraemer ebenda. Nicht ganz identisch mit dem in obiger Entsch. behandelten Problem ist die Frage wie es zu halten sei, wenn der Gegner eine Quote der Kosten (d. h. der Gebühren und Auslagen) auf Grund Urteils oder Vergleichs zu tragen hat. Läßt hier der Armenanwalt den Anteil der zu erstattenden Kosten festlegen, so betrifft derselbe sowohl die Gebühren wie die Auslagen und es ist daher auch ein entsprechender Teil der Auslagen vom erstattungspflichtigen Gegner zu bezahlen; kann dieser Teil von ihm beigetrieben werden oder wird er bezahlt, so entfällt insoweit die Haftung der Staatskasse. Daher ist z. B. die Entsch. des OLG. Nürnberg ZW. 1922, 1416⁴³ durchaus zutreffend, ebenso die des OLG. Celle ZW. 1922, 1338¹⁰. Vgl. auch Friedrichs ZW. 1922, 514

bei der letzten Änderung des *RG.* oder bei den Änderungen der *GebD.* sicher zum Ausdruck gekommen. Sein Schweigen bei diesen Gelegenheiten läßt darauf schließen, daß für die Wertfestsetzung Wertschwankungen unberücksichtigt bleiben sollten.

(*OLG. Breslau*, Wechl. v. 8. Febr. 1923, 2 W 3/23.)

Mitgeteilt von *OLRat* *Wolkowicz-Rieder*, Breslau.

b) Nach § 9 *RG.*, § 4 *ZPO.* ist für die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebührenrechnung der Zeitpunkt der Klagerhebung maßgebend. Da auf Rückzahlung von geliehenen 2000 tschechischen Kronen geklagt ist und der Wert dieser 2000 Kronen zur Zeit der Klagerhebung 6000 *M* betrug, war der Wert des Streitgegenstandes auf 6000 *M* festzusetzen. Ob die *KL.* anstatt der tschechischen Kronen einen dem jetzigen Kurswert entsprechenden Betrag in *Mark* einlagen könnte, ist unerheblich, da es bisher tatsächlich nicht geschehen ist. Die Erwägung, daß seit Klagerhebung im wesentlichen nicht der wirtschaftliche Wert der Krone gestiegen, sondern der wirtschaftliche Wert der *Mark* gesunken ist, kann auch zu keiner anderen Wertfestsetzung führen; denn im Rechtsinne kann an einem Wert der *Mark* überhaupt nicht gesprochen werden, solange die *Mark* kraft Gesetzes der alleinige Wertmesser ist; es fehlt an einem Maßstab, nach dem ein solcher Wert zu berechnen wäre. Dagegen ist, am Maßstabe der *Mark* gemessen, der Wert der Krone seit Klagerhebung gestiegen und die Wertsteigerung kann nach der unzweideutigen Vorschrift des Gesetzes bei der Festsetzung des Streitwertes, auch wenn sie zum Zwecke der Gebührenrechnung erfolgt, nicht berücksichtigt werden.

(*OLG. Breslau*, 5. BS., Wechl. v. 21. Febr. 1923, 5 W 3/23.)

Mitgeteilt von *Ul. Dr. Senf*, Hirschberg i. Schl.

Darmstadt.

6. Zur Kündigung alter Geldschulden zwecks Tilgung durch entwertetes Papier. †)

Der Kaufpreis, um den der *Bekl.* zu Anfang 1919 das besetzte Haus erworben hat, entspricht dessen Vorkriegswert. Der Betrag der übernommenen Hypotheken der *KL.* stellt beim Kauf^{54/90} des Hauswertes dar. Nach den Sach- und Preisverhältnissen, die als gerichtsbekannt besonderen Beweises nicht bedürfen, kann den *Bekl.* für das Haus zur Zeit mindestens 50 Millionen Papiermark er-

Zu 6. Der *Entsch.* des *OLG. Darmstadt*, *JW.* 1923, 459, welche die Rückzahlung der Hypothekensumme der Vorkriegshypotheken in jetziger Papiermark als Verstoß gegen Treu und Glauben und gegen den § 138 *BGB.* bezeichnet, hat dasselbe Gericht das oben wiedergegebene Urteil v. 18. Mai 1923 folgen lassen. Beide *Entsch.* sind durchaus zu begrüßen. Man mag Einzelheiten der Begründung bemängeln — im Ergebnis enthalten die *Entsch.* die einfache Wahrheit, eine Wahrheit, die nicht mehr verborgen gehalten werden kann. Der Satz „*Mark* ist *Mark*“ hat dem Staatsbankrott zur Rechtsform gedient, einem Staatsbankrott, der unvermeidlich geworden war und der ja keineswegs nur die Staatsanleihegläubiger, sondern trotz aller Aufbesserungen tatsächlich die sämtlichen staatlichen Gehalts- und Lohnempfänger aufs schwerste betroffen hat. Jeder, der sich auf den Staat verließ, mußte damit rechnen, denn der Staatskredit hängt in seinem Werte von der politischen Macht, vom „siegreichen Kriege“ ab. Der Satz „*Mark* ist *Mark*“ ist zudem unerheblich für die kurzfristigen Kredite des Handelsverkehrs und des sonstigen täglichen Lebens — er allein ermöglicht das Wirtschaften bei fortgesetzt gleitender Valuta. Der Satz ist auch angemessen bei spekulativen Geschäften auf längere Zeit, deren ganzer Sinn auf ihn und auf die mit ihm zusammenhängenden Preisverschiebungen hinausläuft. Aber der Satz paßt nicht und wird zum Unsinne bei dauernden Kreditanlagen, es sei denn, daß der Schuldner durch die völlige Veränderung des Wirtschaftszustandes ebenso in Verfall geraten ist wie heute der Staat selbst. Wo aber der Schuldner gerade durch den ganzen Zusammenhang der Dinge in eine bessere Lage gerät oder doch sein Vermögen verhältnismäßig konservieren konnte, ist es sinnlos, diesem Schuldner die Vorteile des Satzes „*Mark* ist *Mark*“ zugute kommen zu lassen, zum schwersten Schaden des Gläubigers. An diesen Stellen muß zugegriffen werden. Am besten geschähe dies durch eine die einzelnen wichtigsten Fälle regulierende Gesetzgebung, also besonders einer Hypothekengesetzgebung und einer Gesetzgebung über die Frage des Pachtindentarats — eine generelle gesetzliche Regelung dürfte jetzt kaum möglich sein. Mangels einer Gesetzgebung aber muß die *Judikatur* helfen; die in der oben wiedergegebenen *Entsch.* angeführten *Entsch.* des *RG.* zeigen auch, daß dieses sich in derselben Richtung bewegt, in welcher das *OLG. Darmstadt* jetzt entschieden hat. Auch das *OLG. Kiel* hat in einer Pachtfache die Identität der alten und der neuen *Mark* inzwischen in entschiedener Absicht festgestellt. Es ist durchaus richtig, daß die Berücksichtigung dieser Wahrheit nicht von dem synallagmatischen Charakter des Rechtsgeschäftes abhängt. In allen Fällen ist der Wille der Parteien dahin gegangen, irgendein vernünftiges Äquivalent für die zugrunde liegende Leistung zu stipulieren, nicht die Rückgewähr eines Scheinwertes. Man kann sich daher mit Recht auf die § 157, 242 *BGB.* berufen, es handelt sich um eine interpretative Anwendung der *Klausulenlehre*. *Enneccerus* hat (*Würg. Recht* I, § 116 a)

lös. An die Stelle des Verhältnisses 54:90 tritt somit ein solches von 54:50 000. Könnte der *Bekl.* die Hypotheken durch 54 000 Papiermark tilgen, so würde die *KL.* durch weit weniger als den Wert eines Zehnmarkstückes abgefunden und der *Bekl.* um etwa $\frac{1}{600}$ des beim Kauf übernommenen Wertbetrags freier Eigentümer des besetzten Hauses. Seine Bereicherung würde erhöht, wenn er auch die Nachhypothek von 12 000 *M* und den Restkaufpreis von 4 000 *M* in entwertetem Papier getilgt hätte.

Nach § 138 *BGB.* ist ein Rechtsgeschäft nichtig, das gegen die guten Sitten verstößt. Wenn hinsichtlich des Begriffs der guten Sitten § 138 nicht auf besonderes Feingefühl abstellt, so ist doch auch nicht das robuste Empfinden desjenigen maßgebend, der alles für sittlich erlaubt hält, was ihn mit dem Strafgesetz nicht in Berührung bringt. Dem normalen Anstands- und Billigkeitsgefühl aber läuft es zweifellos zuwider, wenn derjenige, der Goldwert empfangen hat und in Gestalt eines Sachwerts fortbesitzt, die Markentwertung und die allgemeine Notlage ausnützt, um sich zum möglichen Ruin seines Gläubigers auf dessen Kosten ungerechtfertigt zu bereichern. Daß die Kündigung v. 30. Nov. 1922, wie sich bei etwa jahrzehntelang bestehenden Hypotheken und gleichzeitiger Kündigung mehrerer solcher ohne weiteres ergäbe, nur zu dem bezeichneten Zweck erfolgt ist, nimmt das Gericht als erwiesen an. Denn sie erfolgte mit dem Beginn des Markstiefes und dessen Ausbeutung durch weite Schuldnerkreise. Der *Bekl.* hat einen anderweiten Grund für sein Tun nicht angegeben und die Frage, ob auch die Beträge von 12 000 und 4 000 *M* gekündigt seien, wurde mit Nichtwissen beantwortet. Daß der *Bekl.* von einem vertragsmäßigen Kündigungsrechte Gebrauch gemacht hat, steht der Nichtigkeit so wenig wie das Bestehen des Rechtes im Falle des § 226 *BGB.* entgegen. Denn subjektiv kommt die Sittenswidrigkeit des Motivs und objektiv der Umstand in Betracht, daß das Recht unter ganz anderen Verhältnissen begründet war und seine Geltendmachung deshalb bei den Vertragswillen zuwiderläuft und gegen Treu und Glauben verstößt. Daß es sich bei dem Tun solcher Schuldner um ein Gegenstück des Wuchers nach § 138 *Abs. 2 BGB.* handelt, wird in der *JW.* 1923, 111 dargelegt. Und wie der Gläubigerwucherer sich nicht auf die gesetzliche Vertragsfreiheit berufen kann, kann der Schuldnerwucherer der

in wohlhabenderer, wertvoller Darlegung sich für das im wesentlichen gleiche Ergebnis auf die Gedanken der ungerechtfertigten Bereicherung stützt. Auch diese Begründung ist berechtigt, sie hängt innerlich aufs engste mit der Begründung aus der interpretativen *Klausula* und dem Gedanken der Geschäftsgrundlagen *Dr. Mann* zusammen, die wieder eine Wandlung der alten *Klausula*-*Idee* darstellt. Dafür sei hier vorläufig auf die interessanten, verwandte Fragen behandelnden Ausführungen *E. Lochers* (*Arch. f. d. ziv. Pr., N. F. I* Heft 1), die soeben erschienen sind, verwiesen. Die Begründung aus der ungerechtfertigten Bereicherung wird besonders auch dem Bedürfnis gerecht, daß eine Aufwertung der Forderung nur dem gutsituierten, nicht dem bankrotten Schuldner zugemutet werden kann, und daß je nach Lage des Schuldners (insbes. nach dem Maße des Steigens der Grundstückspreise) billige Unterschiebe gemacht werden müssen. Aber man gelangt bei sachgemäßer Anwendung der interpretativen *Klausula*, wie sie das *OLG.* in vorliegenden Beschluß vornimmt, zu denselben Zielen (vgl. meinen Aufsatz, *DJZ.* 1923, 211 ff.), und die Begründung ist z. B. bei der Frage der *Büchlingsverweigerung* einfacher zu handhaben. Man kann subsidiär auch den *Herzfelder* sehen Gedanken des „*Fortums über die Mark*“ verwenden. Für die Nichtigkeit des Gesamtergebnisses spricht es gerade, daß alle diese Wege nach Rom führen, und, wie schließlich im Recht alles auf die *bona fides* hinausläuft, ist doch das im Grunde entscheidende Wort von dem *Oberlandesgerichtspräsidenten West* (*JW.* 1923, 111) damit gesprochen, daß die Benutzung der Valutaverhältnisse zu ausmaßloser Tilgung aller festen Anlage-Schulden ein schwerer Verstoß gegen die guten Sitten, Schuldner-Wucher sein kann. Wie auch die Gesetzgebung sich entschließt — die *Judikatur* wird auf diesen Wegen weiterschreiten. Gerade deshalb aber wäre eine geschickte, ausgleichende Gesetzgebung der vielleicht lawinenhaft wirkenden *Judikatur* vorzuziehen. Alle Argumente der Gegner aber versagen; am meisten das immer wiederholte Argument, daß die Schulden mit dem Werte des Haftungssubjekts nicht wachsen; es handelt sich gar nicht um dieses Wachsen, sondern um die Substituierung eines nicht identischen Zahlungsmittels. Die tiefsten Erwägungen der *Jurisprudenz* stimmen mit den Forderungen einer vernünftigen, maßvollen Politik überein. Es geht nicht an, daß der deutsche Staat zusieht, wie breite Schichten, besonders des Mittelstandes, wie die Witwen und Waisen der *Gavinugier* einzelner Interessenten ausgeliefert, zweifellos in die Wirrtüme des Staatsbankrotts verwickelt werden. Die technischen Schwierigkeiten und die gewissenhafte Sorgfalt, mit der manche an dem Satz „*Mark* ist *Mark*“ festhalten wollen, sind gewiß anzuerkennen. Aber gerade bei maßvoller Anwendung des Aufwertungsgedankens, bei möglichem Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner kann noch vieles gerettet werden. Darum ist die *Entsch.* des *OLG. Darmstadt* eine sittliche Tat.

Geh. *JR.* Prof. Dr. Ernst Seymann, Berlin.

Nichtigkeit nicht durch Berufung auf die Gesetze von 1909 und 1914 bezeugen. Beide erstreben wucherische, d. h. solche Vermögensvorteile, die in auffälligem Mißverhältnis zur Gegenleistung stehen. Die Vorschrift des § 138 Abs. 2 schließt den Begriff des Schuldwuchers nicht aus, da die Fassung „insbesondere“ den Gläubigerwucher nur als ein einzelnes Beispiel sittlich verwerflicher Rechtsabhandlung erscheinen läßt.

Obwohl das Gericht hiernach die Nichtigkeit der Kündigung feststellt, hatte es auch die weiter von der Kl. begehrte Feststellung zu prüfen. Denn da eine rechtswirksame Wiederholung der Kündigung oder eine solche durch die Kl. selbst nicht ausgeschlossen ist, hat diese auch an ihr ein rechtliches Interesse. Aus folgenden Gründen war sie ebenfalls zu treffen. Seit der Bankgesetzesnovelle v. 1. Juni 1909 und den Gesetzen vom Aug. und Sept. 1914 sind die Reichsbanknoten und Reichsklassenscheine gleich der Goldmark gesetzliche Zahlungsmittel und deshalb Währung. Das Währungsgeld aber muß grundsätzlich nicht nur an sich, sondern auch zum Nennwert in Zahlung genommen werden. Dieser Grundsatz erfährt eine Ausnahme insoweit, als die Macht des Verkehrs ihn außer Kraft gesetzt hat. Ist dies der Fall, so ist der Kurswert des gemeinen Verkehrs entscheidend (Enneccerus-Ripp, Bürgerrecht II, § 231). Solange die Reichsbanknoten gedeckt und der Kredit von Reich und Reichsbank unerschüttert waren, standen Gold- und Papiermark einander gleich. Mit dem Schwinden dieser Voraussetzungen schwand in immer weiterem Umfange die Gleichheit und das Verhältnis der Papiermark zur Goldmark, die ihre Parität bewahrt hat, kommt im Dollarkurs, den Zinsen, dem Goldankaufspreise, den Preisen der wertbeständigen Anleihen u. a. m. zum Ausdruck. Da die gleichzeitige Gleichheit und Ungleichheit von Gold- und Papiermark widersinnig ist, läßt sich die Meinung, daß der Verkehr den Nennwertzwangsurz der Papiermark beseitigt habe, vertreten. Verneint man die Frage, so stehen der Tilgung alter Goldschulden durch Papiermark vom gleichen Nennbetrage die §§ 133, 157 und 242 BGB. entgegen. Daß es nach Treu und Glauben bei Darlehen der Vertragsablicht nicht entspricht, daß der in Gold oder vollwertigem Papier hingebene Betrag in nahezu wertlosem Papier vom gleichen Nennwert erstattet werden kann, bedarf schon im Hinblick auf § 607 BGB. keiner Darlegung. Daran wird auch dadurch, daß die Niederstattung in Reichswährung bedungen ist, nichts geändert. Denn die Vertragsparteien hatten die zur Zeit des Vertragsschlusses bestehende Gold- oder gedeckte Papierwährung im Auge und konnten an einen Zustand, wie Krieg und Revolution ihn geschaffen haben, nicht denken.

Nach § 242 BGB. ist die geschuldete Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Die Tilgung einer Goldschuld durch Papiermark vom Bruchteil eines Tausendstels der Kaufkraft des Empfangenen steht aber mit Treu und Glauben jedenfalls dann im Widerspruch, wenn der Schuldner das Empfangene oder seinen Wert noch besitzt. Dies träte besonders deutlich zutage, wenn beispielsweise der Schuldner von 60 000 M die empfangenen 3000 Doppelkronen noch besäße und mit einer derselben seine Schuld mit dem Verlangen tilgen wollte, daß ihm vom Gläubiger 25 000 Papiermark herausgegeben werden. Ganz ebenso verhält es sich aber, wenn der Schuldner das Empfangene in Gestalt von Grundbesitz, Geschätzinventar, Maschinen oder Waren usw. fortbesitzt, die er damit angeschafft hat. Daß die bezeichneten Verhältnisse gegen Treu und Glauben auch mit der Verkehrssitte nicht im Einklang stehen, ergibt sich aus den Prozessen und dem Zusammenschluß der Gläubiger, die die Kündigungen der letzten Monate im Gefolge hatten. Das RG., das der Berücksichtigung der Geldentwertung insoweit widerstrebt hat, als sie verhältnismäßig gering war, hat ihre ihm in ihrem Wachsen in immer weiterem Umfange Rechnung getragen. Zunächst unter immer mehr gemilderten Voraussetzungen bei beiderseits unerschuldeten Lieferungsverträgen und dann auch bei fortbestehenden Vertragsverhältnissen, wo der Richter eingreifen soll, wenn Treu und Glauben dies erfordern. Unterm 27. Juni 1922 hat dann das RG. in einem Pachtfalle die hochstäbliche Durchführung des § 589 Abs. 3 ausgeschlossen, da Gold- und Papiermark trotz ihrer gesetzlichen Gleichstellung wirtschaftlich nicht vergleichbar seien und eine einfache Ausgleichung der Markbeträge ohne zuvorige Umrechnung der Goldmark in Papiermark den mit § 589 Abs. 3 verfolgten Zweck nicht erfüllen könne. Daß die Erwägungen, die dieser Entsch. zugrunde liegen, auch bei der Erfüllung alter Goldschulden Platz greifen, wird unter anderem Hinweis auf das Darlehen in JW. 1923, 111 dargelegt. Im Gegensatz zu der Entsch. V 484/20 hat dann das RG. (V 229/22) unterm 31. Jan. 1923 (vgl. auch das Urteil des RG. v. 11. Mai 1923) in dem Abendsblatt der Frankfurter Zeitung v. 12. Mai 1923) die Berücksichtigung der Geldentwertung auch bei Vorkriegsverträgen über Grundstücke gefordert. Es erkennt in der Entsch. ausdrücklich an, daß die vor Jahren bedungene Geldleistung heute nur noch einen geringen Bruchteil ihres früheren Wertes darstellt, und daß deshalb der Gläubiger gegen Treu und Glauben verstoßt, wenn er die versprochene Sachleistung für den seinerzeit vereinbarten Betrag verlangt. Ganz ebenso wie nach dem Vorstehenden der Sachgläubiger, handelt aber auch der Schuldner einer reinen Geldschuld, insbesondere der Hypotheken- und sonstige Darlehensschuldner, gegen Treu und Glauben, wenn er sich durch Zahlung eines verschwindenden Wert-

bruchteils des Empfangenen von seiner Schuld befreien will. Dem entsprechend hat schon in der JW. 1921, 830 f. Prof. Dr. Heymann, Berlin, eine Aufwertung der Hypotheken für den nach Obigem jetzt eingetretenen Fall verlangt, daß eine solche den Zustimmungskaufspreisen zuerkannt werde. Wenn das RG. dem bisher nicht entsprochen, sondern die durch die Geldentwertung gebotene Abhilfe, abgesehen vom Saluberverzugsfahnen, im wesentlichen auf die vorausgeführten Fälle beschränkt hat, so steht dies mit der Billigkeit ebenso wie mit den Forderungen namhafter Juristen im Widerspruch und erscheint dem Gericht auch im Gesetz nicht begründet. Wo es Abhilfe gewährt, stützt sich das RG., wie erwähnt, auf die §§ 157 und 242 BGB. Von einer Beschränkung dieser Vorschriften auf beiderseits unerfüllte oder laufende Verträge ist aber im Gesetz ebensovienig wie von einer solchen auf synallagmatische Verträge die Rede. Insbesondere kommt dem Synallagma, wie dies auch Senatspräsident Lobe in der DZ. 1923, 130 anerkennt, nicht die Bedeutung einer Voraussetzung für die Anwendung der §§ 157 und 242 BGB. zu. Es begründet vielmehr lediglich die Vermutung für die beabsichtigte Äquivalenz oder doch ein bestimmtes Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung, deren grundlegende Verchiebung durch die Geldentwertung die unveränderte Durchführung des Vertrages mit Treu und Glauben unvereinbar macht (RG. 103, 179). Die beabsichtigte Wertgleichheit steht aber durch § 607 BGB. beim Darlehen in weit sicherer Weise fest, und die Frage, ob eine Papiermarkleistung im Nennbetrage der Goldforderung mit Treu und Glauben im Einklang steht, kann leicht auch sonst außerhalb des Synallagmas festgestellt werden. Auch der Umstand, daß die Bankgesetzesnovelle v. 1. Juni 1909 und die Gesetze v. 4. Aug. 1914 die Papiermark zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht haben, steht einer Aufwertung der reinen Geldforderung nicht im Wege. Wie der Rechtsgrundsatz, daß Verträge zu halten sind, müssen auch die Vorschriften, die die Papiermark zum gesetzlichen Zahlungsmittel machen, dem Einfluß der §§ 157, 242 BGB. unterliegen. Um so mehr, als die Äquivalenz der Papiermark, die man noch beim Erlaß der Gesetze vom Aug. und Sept. 1914 unterstellte, längst nicht mehr zutrifft und, wie sich aus der Begründung insbesondere des Gesetzes v. 28. Sept. 1914 ergibt, der Gesetzgeber mit den August- und Septembegeboten die entschädigungslose Enteignung und ungerechtfertigte Vermögensverchiebung, die ihre unveränderte Anwendung zur Folge haben, keineswegs beabsichtigte. Und um so mehr, als die Fiktion, daß der Geldgläubiger das Risiko der Währung übernommen habe, gegenüber einem so katastrophalen Marksturze nicht aufrechtzuerhalten ist. Selbstverständlich können die §§ 157, 242 BGB. die Papiermark ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel in quali nicht entkleiden. Aber das Quantum der Zahlung muß im Verhältnis der Geldentwertung geändert werden. Und so geht ja auch das RG. innerhalb der von ihm eingehaltenen Grenzen vor. Es wertet die Papiermark auf und knüpft da, wo es den Rücktritt des Sachschuldners gestattet, diesen an die Voraussetzung verweigerter Aufwertung (RG. 103, 328 ff.). Die Feststellung über die Tilgung der Darlehen hatte sich nicht auf die Negative zu beschränken. Da aber die Kl. eine Aufwertung zur Zeit nicht begehrt, genügt die Angabe des Maßstabes, und es war dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht veranlaßt. Daß eine Aufwertung in nur siebenfachen Betrage ohne weiteres zugubilligen wäre, ergibt sich aus dem damaligen Verkaufswerte des Unterpfandes. Das RG. verkennt nicht, daß sein Urteil ein unbilliches Ergebnis zeitigt. Es meint aber, dieses sei durch klare Gesetze bedingt, über die sich der Richter nicht aus wirtschaftlichen Gründen wegsetzen dürfe. Auch das Berufungsgericht verwirft das Freirecht. Es kommt aber auf Grund des Gesetzes selbst zu einem Ergebnis, das mit der Billigkeit im Einklang steht. Sein Erkenntnis wird auch durch die im Urteile des LG. angezogene Entsch. des OVG. Hamburg in Verbindung mit dem vorausgeführten Urteile des RG. v. 31. Jan. 1923 gestützt. Im Anschluß an die frühere Rechtspredung des RG. verneint das OVG. Hamburg (LZ. 1922, 658 f.), daß durch die Geldentwertung und die durch sie bedingte Steigerung des Papiermarkwertes der Grundstücke das früher eingeräumte Recht, ein Grundstück zu einem bestimmten Preise zu erwerben, unwirksam wird. Billigkeitsgründe, wie die in RG. 100, 189 aufgeführten, dürften nicht auf Fälle ausgedehnt werden, in denen die Leistung bereits bei Vertragsschluß beschaffungsbereit zur Verfügung des Schuldners war und wo das Aushalten des Vertrags für ihn „nur“ die nachteilige Folge habe, daß er als Entgelt die ausbedingene Summe Geldes erhalte, die infolge der Entwertung der Papiermark zwar wirtschaftlich keiner Gegenwert für seine Leistung mehr darstelle, aber „rechtlich“ das sei, was vereinbart war. Eine gegenseitige Entsch. bedeute, daß die Rechtspredung auf diesem Wege die aufrecht erhaltene Identität der Währung beseitige. Das OVG. Hamburg führt dann weiter aus: Mit demselben Recht könnte man sonst den Darlehensschuldner für verpflichtet erklären, nicht die geschuldete, sondern eine der Geldentwertung entsprechende größere Marksumme zurückzahlen. Denn auch der Darlehensgläubiger habe Goldwerte hingegeben und erhalte infolge der Identität der Währung wirtschaftlich nur einen Bruchteil zurück. Nun hat aber das RG., — abgesehen von dem, was es in einer Borentsch. in dem Fall des Pachtinventars (JW. 1922, 910*) über das Verhältnis des Rechts

zu den von ihm geschützten wirtschaftlichen Interessen ausführt, — in seiner oben wiedergegebenen Entsch. v. 31. Jan. 1923 den Grundstückspreis aufgewertet. Und deshalb muß nach seinen eigenen Darlegungen des OLG. Hamburg die Aufwertung aller Hypothekensforderungen anerkannt.

(OLG. Darmstadt, Urt. v. 18. Mai 1923, U 219/23.)

Mitgeteilt von OLG-Präs. Dr. Best, Darmstadt.

Düsseldorf.

7. Streitwert bei Klagen usw. in fremder Währung.)

a) Bei der Streitwertfestsetzung hat der Vorberrichter im ordentlichen Verfahren den Kurs des belgischen Franken am Tage der mündlichen Verhandlung, in dem einen Arrestverfahren den Kurs des Tags der mündlichen Verhandlung auf Widerspruch, und in dem anderen Arrestverfahren den Kurs des Tages der Beschlußfassung zugrunde gelegt, dagegen richtet sich die Beschwerde, die als maßgebend für die Umrechnung den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der drei Verfahren ansieht; ihr war mit der Maßgabe stattzugeben, daß der Streitwert bei der ordentlichen Klage nach dem Kurs zur Zeit der Klageaufstellung, bei den Arresten nach dem Kurs zur Zeit des Eingangs der Arrestanträge festzusetzen ist (§ 4 ZPO., vgl. Sydow-Busch, Anz. 1 zu § 4).

Nun kann sich allerdings der Streitwert im Laufe des Prozesses ändern, wenn sich der Gegenstand des Streites und damit regelmäßig der Klagantrag ändert. Bleibt der Streitgegenstand aber unverändert und tritt nur in seinem gemeinen Wert eine Veränderung ein, so bleibt das auf die Berechnung des Streitwertes ohne Einfluß. Dies ist im Allgemeinen vom RG. insbesondere im Bl. 65, 82 eingehend dargelegt, es ist in JW. 1909, 107 ausdrücklich festgestellt für die Änderung des Kurswertes eines eingeklagten Wertpapiers.

Es gilt ebenso für die Valutaforderung. Auch hierbei bedingt das Steigen oder Fallen des Kurses keine Veränderung des Streitgegenstandes. Denn eingeklagt sind 86 924 belg. Frs., die Kl. würde aber nur immer diese Summe belg. Frs. betreiben dürfen. Die geschuldete Leistung bleibt daher an sich stets dieselbe, sie hat in ihrer Menge oder in ihrem Umfange nicht zu- oder abgenommen, sie wird nur infolge des Steigens ihres Kurses im Falle der Umrechnung in Mark anders bewertet. Letzteres ist daher bei der Streitwertfestsetzung nicht zu berücksichtigen. (So auch OLG. 98, 87.)

(OLG. Düsseldorf, 4. BS., Beschl. v. 30. Okt. 1922, 4 W 50/22.)

b) Die Kl. hat geklagt auf Zahlung von 2071,90 franz. Frs. gegen Zahlung von 4177,25 M. Das OLG. hat zunächst den Frankenbetrag nach dem Kurs der letzten mündlichen Verhandlung in Mark umgerechnet und durch Beschluß v. 28. Juli 1922 den Streitwert

Zu 7a u. b. Der Auffassung der Beschlüsse kann nicht beigetreten werden. Es trifft eben nicht zu, daß bei Klagen auf eine in fremder Währung ausgedrückte Geldsumme mit Änderung des Kurswertes dieser Währung im Verhältnis zur deutschen Reichswährung der Gegenstand des Streites derselbe bliebe, dagegen nur der Wert dieses Gegenstandes sich ändere; gerade das Gegenteil ist der Fall, es ändert sich der Gegenstand des Streites, wenn auch der regelmäßige Fall, daß sich nämlich der Wortlaut des Klagantrags ändert, hier nicht zutreffen mag. Ein Anspruch auf 100 Franken ist eben nicht ein Anspruch auf Hingabe von Waren oder beweglichen Sachen, insbesondere nicht ein Anspruch auf Waren oder Sachen im Gegensatz zu einem Anspruch auf Leistung von Geld, sondern gerade ein Anspruch auf Geldleistung. Gefordert ist Geld, d. h. — vgl. § 244 Abs. 1 BGB. — eine in Geldstücken deutscher Reichswährung tilgbare Menge Geld, deren Maßstab aber für diesen einzelnen Fall nicht der allgemeine deutsche gesetzliche Wertmesser, die Währungseinheit (Mark) der deutschen Reichswährung, sondern eben die Währungseinheit der fremden Währung ist. Aus diesem Grunde kann der Vergleich mit einer Klage auf Lieferung eines Kurschwankungen unterliegenden Wertpapiers nicht herangezogen werden; da ändert sich der Gegenstand der Klage nicht. Bei der Klage auf Zahlung von Geld, ausgedrückt in fremder Währung, ist aber von vornherein der Inhalt der Leistung ein schwankender, die Leistung, durch die der Vekl. der Klage — und demnach auch dem Urteil — genügt, ändert sich inhaltlich, nicht nur hinsichtlich ihres Wertes, mit jeder Änderung des Kurses der betr. fremden Währung, verglichen mit der deutschen Währungseinheit. § 244 Abs. 1 BGB. spricht nur die selbstverständliche Folge des Wesens des Geldes und der Geldschuld aus, und es ist nicht zugänglich, eine solche Schuld von deswillen anders zu behandeln, weil sie in fremder Währung ausgedrückt worden ist. Der Nachdruck ist nicht darauf zu legen, daß Franken eingeklagt sind, denn es werden nicht schlechtweg Franken geschuldet, sondern Geld, und es kann Kl. zu seiner Befriedigung nicht fremdes Währungsgeld verlangen, sondern soviel Geld — auch deutscher Währung —, daß dadurch der geforderte Frankenbetrag gedeckt wird. Wieviel das ist, ist aber, was die Berechnung des für die Kosten maßgebenden Wertes betrifft, nach dem jeweils maßgebenden Kurse in deutscher Währung auszudrücken. M. a. W.: der Ausdruck „100 Franken“ in dem Anspruch, der Klage, der Urteils-

auf 71507,19 M festgesetzt, dann durch Beschluß v. 11. Jan. 1923 den ersten Beschluß abgeändert und den Streitwert nach dem Kurs zur Zeit der Klagerhebung auf 37632,65 M bestimmt. Wegen der letzteren Beschluß hat der Anwalt der Vekl. Beschwerde erhoben mit dem Antrage, den Beschluß v. 28. Juli 1922 wiederherzustellen. Er führt aus: Bei einer Kursänderung ändere sich der Gegenstand des Streites. Eine Klage auf Franken sei nicht eine Klage auf Waren, sondern auf Geldleistung, und zwar eine Klage auf Zahlung von Geldstücken in deutscher Währung, deren Maßstab der Franken sei. Streitgegenstand sei der jeweilig in Betracht kommende Betrag in Mark. Wert des Streitgegenstandes diese Marksumme.

Diese Ansicht ist unzutreffend. Wenn der Kl. auf Zahlung von Franken klagt, dann muß man annehmen, daß er Franken haben will. Und es unterliegt keinem Zweifel, daß der dem Klagantrag entsprechend verurteilte Vekl. sich durch Zahlung von Franken befreien kann, wenn ihm auch durch § 244 BGB. die Möglichkeit (facultas alternativa) vorbehalten ist, seine Schuld in Mark zu tilgen. Erstreckt der Kl. wirklich eine Verurteilung des Vekl. zur Zahlung des Markbetrages, der am Zahlungstage einem bestimmten Frankenbetrage gleichkommt, dann muß er das deutlich zum Ausdruck bringen. Aus einem Klagantrag, der nur auf Zahlung von Franken gerichtet ist, kann eine solche Absicht nicht entnommen werden. Im vorliegenden Fall bildet also der im Antrag genannte Frankenbetrag den Streitgegenstand und nicht nur den Maßstab für einen vom Vekl. verlangten Wert. Für den Wert dieses Streitgegenstandes ist aber nach § 4 ZPO. der Zeitpunkt der Klagerhebung entscheidend.

(OLG. Düsseldorf, Beschl. v. 6. Febr. 1923, 7 W 28/23.)

Hamburg.

8. Streitwert bei Klagen auf Zahlung in fremder Währung.

Die Festsetzung des Streitwerts nach dem Kurse des Klagetages entspricht der ständigen Praxis des Beschwerdegerichts, wie er auch mit der überwiegend in der Rechtsprechung vorherrschenden Auffassung vgl. RG. 98, 86 und 221 JW. 1923, 57 und 191 im Einklang steht. Von diesem abzugehen, bieten die vereinzelt im abweichenden Sinne ergangenen Entsch. anderer OLG. Vgl. JW. 1922, 170 (Düsseldorf); JW. 1922, 171 (Hannover); JW. 1923, 192 (München) auch bei erneuter Prüfung um so weniger Veranlassung, als es sich dabei stets um Fälle gehandelt hat, in welchen neben dem Antrage auf Zahlung in fremder Währung ein Hilfsantrag auf Zahlung in deutschem Gelde gestellt war, während im Streitfall die Klage sich auf den Antrag auf Zahlung in fremder Währung beschränkt.

(OLG. Hamburg, Beschl. v. 18. April 1923, Bs Z V 36/23.)

Mitgeteilt von OLG-Sekr. Brünning, Hamburg.

formel bezeichnet überhaupt nicht den Streitgegenstand selbst, sondern das Maß, den Maßstab des Streitgegenstandes, und der für die Kosten maßgebende Wert des Streitgegenstandes ist eben die Bemessung des Streitgegenstandes selbst, nicht das für die betr. Forderung in Betracht kommenden Maßstabs, an der deutschen Währungseinheit gemessen. Die fremde Währungseinheit als Maßstab ist hier nicht anders als dasjenige, was bei den neuen obenburgischen Roggen- und Kohlen- und den badischen Kohlen- und Kohlenverschreibungen gegründete Forderung ist ebenso eine Geldforderung wie die in fremder Währung ausgedrückte, und der Streitgegenstand ist bei beiden die jeweils in Betracht kommende Summe in Mark, Wert des Streitgegenstandes eben die Marksumme.

Im Wege des indirekten Beweises folgt die Unrichtigkeit des hier bekämpften Standpunkts schon aus dem Ergebnis, das wohl als grotesk bezeichnet werden darf, daß nämlich die Kosten eines Zahre hindurch durchgeführten Rechtsstreites nicht nach der Summe berechnet werden, die jeweilig zur Tilgung des Klaganspruchs und schließlich zur Erfüllung der Urteilsaufgabe erforderlich ist, sondern nach der davon wesentlich abweichenden Summe aus der Zeit der Klagerhebung, wobei immer wieder betont sei, daß es sich um die tatsächlich zu zahlende Summe handelt, und nicht um den nur abstrakt in Frage kommenden Wert.

Es kommt ferner noch in Betracht, daß die Grundlage der Wertbemessung und der prozessualen Vorschriften darüber eben die Goldmark war. Cessante razione legis cessat lex ipsa. Der Sinn des Gesetzes würde verkehrt und, wie vorher gesagt, ad absurdum geführt, wollte man die Fiktion der Papiermark soweit treiben, daß ihr früherer Wert für die Festsetzung des Streitwertes auch bei ihrem weiteren Fall maßgebend bliebe.

Die Auffassung des Beschlusses 7 W 28/23 führt zu dem unhaltbaren Ergebnis, daß bei einer Klage auf 100 Franken schlechtweg der Streitwert für die ganze erste Instanz nach dem Kurs des Klageaufstellungstages sich richtet, daß dagegen der Streitwert sich mit jeder Kursänderung ändert, wenn demonstrandi causa, besonders für den Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung, geklagt ist auf Zahlung von 100 Franken in Mark deutscher Reichswährung nach dem Kurswert zur Zeit der Zahlung, obwohl dies sachlich und in Ansehung des Wertes genau dasselbe ist.

Dr. Dr. Kaufmann, Krefeld.

Hamn.

9. Streitwert bei Einlagerung einer Forderung in fremder Wahrung oder eines entsprechenden Markbetrages.†)

Der Kl. hat geklagt auf Zahlung von 6000 Gulden oder deren Wert nach dem Kurs der Kolner Borse am Zahlungstage. Das O. hat durch den angefochtenen Beschlu den Streitwert auf 137.212 $\%$ festgesetzt, indem es den Kurs zugrunde gelegt hat, den der hollandische Gulden am Tage der Klagezustellung hatte. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts S., der auf dem Standpunkt steht, da fur die Berechnung des Streitwerts der Kurs am Tage der Urteilsverkundung, dem 1. Dez. 1921, magebend sei. Er kunigt sich fur seine Ansicht auf OLG. Hamm, JW. 1921, 171.

Nach § 4 ZPO. ist fur die Wertberechnung der Zeitpunkt der Klage entscheidend, es sei denn, da der Streitgegenstand im Laufe des Rechtsstreits sich verandert, indem er erweitert oder ermagigt wird. Eine solche Veranderung des Streitgegenstandes tritt aber nicht ein, wenn infolge der Valutaschwankungen nach der Erhebung der Klage der Betrag, den der Schuldner zur Beschaffung der 6000 $\%$ Gulden aufwenden mu, sich erhohet oder mindert. Der Kl. kann, in welchem Rechtszuge er auch immer obsiegen wurde, nur 6000 Gulden verlangen. Da er seinem Antrag den Zusatz beigefugt hat, „oder den Wert in deutscher Reichswahrung nach dem Kurse der Kolner Borse am Zahlungstage“, ist fur die Berechnung des Streitwerts belanglos. Hierdurch wird kein neuer veranderter Streitgegenstand geschaffen, dem Schuldner vielmehr nur die Moglichkeit gewahrt, seine Schuld in deutscher Reichswahrung zu zahlen. Gegenstand des Streites sind aber immer nur die 6000 Gulden, nur in ihrem gemeinen Wert ist durch die Valutaveranderungen eine anderung eingetreten, die auf die Berechnung des Streitwertes ohne Einflu ist. Magebend ist daher allein der Kurswert am Tage der Klagezustellung.

Auf denselben Standpunkt hat sich auch RG. 98, 86 und 221 gestellt.

(OLG. Hamm, 12. ZS., Beschl. v. 17. Marz 1922, 12 W 11/22.)

Kardruhe.

10. Gebrauch der Telegrammadresse einer anderen Firma als Firmenbezeichnung.†)

Die Einfuhrgesellschaft fur Getreide und Futtermittel mbH.

Zu 9. Die viel erorterte Frage, nach welchen Grundsatzen der Streitwert bei Klagen auf Zahlung in auslandischer Wahrung festzusetzen ist, wird von den Senaten des OLG. Hamm verschieden beantwortet.

Der 10. ZS. hat in den Beschlussen v. 12. Dez. 1921 (JW. 1922, 171 Nr. 6) und v. 11. Jan. 1923 (JW. 1923, 192 Nr. 8) als Kurstag den Tag angenommen, an welchem der Kl. nach Empfang eines vollstreckbaren Urteils vollstrecken konnte.

Demgegenuber hat der 12. ZS. in dem oben mitgeteilten Beschlusse ausgefuhrt, da der Kurs des auslandischen Geldes zur Zeit der Erhebung der Klage fur die Wertfestsetzung magebend sei. Diese Ausfuhnungen unterliegen erheblichen Bedenken.

Der 12. Sen. des OLG. Hamm fat anscheinend die 6000 hollandischen Gulden als Sachen auf, deren „gemeiner Wert“ infolge der Valutaschwankungen steigt und fallt. Gerade darin liegt aber der grundlegende Rechtsirrtum. Denn eine Geldschuld ist eben keine Sachschuld. Magebend fur Geldschulden ist vielmehr § 244 BGB. „Ist eine in auslandischer Wahrung ausgedruckte Geldschuld im Inlande zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswahrung erfolgen, es sei denn, da Zahlung in auslandischer Wahrung ausdrucklich bedungen ist. Die Anrechnung erfolgt nach dem Kurswerte, der zur Zeit der Zahlung fur den Zahlungsort magebend ist.“ In Fallen der vorliegenden Art ist also Streitgegenstand nicht etwa auslandisches Geld, welches zur Zeit der Klageerhebung diesen, zur Zeit der Zahlung aber einen anderen „gemeinen Wert“ hatte. Sondern Streitgegenstand ist von vorn herein derjenige Betrag in deutschem Gelde, der dem Kurswerte des auslandischen Geldes zur Zeit der Zahlung am Zahlungsort entspricht. Dieser Betrag bringt die Hohe der Forderung des Glaubigers zum Ausdruck. Lediglich um eine solche handelt es sich aber, wenn der Kl. eine in auslandischer Wahrung ausgedruckte Geldschuld einklagt. Die entgegengesetzte Ansicht beruht auf einer volligen Verkenntung des Wesens des Geldes, welches von ihr als eine Sache angesehen wird, wahrend es doch tatsachlich lediglich ein Mittel ist, den Wert einer Sache oder die Hohe einer Forderung zu bestimmen. Die hier vertretene Ansicht wird auch allein den tatsachlichen Verhaltnissen gerecht. Denn der Glaubiger, welcher die Verurteilung des Schuldners zur Zahlung einer in auslandischer Wahrung ausgedruckten Geldschuld begehrt, kommt nur dann zu seinem Recht und erhalt nur dann das diesem Antrage Entsprechende, wenn der Schuldner zur Zahlung eines dem Kurswert des auslandischen Geldes zur Zeit der Zahlung am Zahlungsort entsprechenden Betrages verurteilt wird. Nur um diesen Betrag hat es sich bereits bei Erhebung der Klage gehandelt.

RA. Dr. Franz Biermann, Hamm i. W.

Zu 10. Die Entsch. ist fur die firmenrechtliche Frage des Schutzes einer Telegrammadresse oder einer Abkurzung einer Firma

in Berlin (SB.), die Einfuhrorganisation fur die Reichsgetreidestelle, fuhrt seit ihrer Grundung im Jahre 1919 fur Berlin und die meisten Zweigniederlassungen die Telegrammadresse „Frumentum“, u. a. auch fur ihre Vertretung in Mannheim. Im Juni 1922 wurde im Handelsregister in Mannheim eine „Frumentum GmbH.“ mit dem Sitz in Mannheim eingetragen.

Gegen die Eintragung erhob die SB. und die Handelskammer in Mannheim Erinnerung, weil durch die Benutzung einer der Telegrammadresse der SB. gleichen Firma die Gefahr der Verwechslung bestande. Das O. hat der Beschwerde stattgegeben, das OLG. hob auf.

Das OLG. ist der Ansicht, da die Firma „Frumentum“ gegen den § 18 HGB. und gegen den § 4 GmbHGes. verstot und deshalb unzulassig ist. Es meint in erster Hinsicht, die Firmenbezeichnung tausche uber Art und Umfang des Geschaftes, die Benutzung des Wortes „Frumentum“ erwecke wegen seines Gleichlautes mit der allgemein bekannten Telegrammadresse der genannten SB. den Eindruck, als handle es sich um ein jener Gesellschaft verwandtes bedeutendes Unternehmen, wahrend in Wirklichkeit der Betrieb der FrumentumGmbH. ein Kleinbetrieb sei. Es ist zuzugeben, da die SB. in Berlin mit ihren Niederlassungen in den Hauptmarkorten Deutschlands und nach der ganzen Art ihres Geschaftsbetriebes als ein bedeutendes Unternehmen anzusprechen ist, wahrend der FrumentumGmbH. mit ihrem Stammmakapital von 100 000 $\%$ eine solche Bedeutung nicht zukommt. Es ist aber unzutreffend, da die Benutzung der Telegrammadresse der SB. als Firma durch die hier in Frage stehende GmbH. uber die Art und den Umfang des Unternehmens tauscht. Das Wort „Frumentum“ (zu deutsch: „Getreide“) als Firma kann nichts anderes besagen, als da das Unternehmen Getreidegeschafte zum Gegenstand hat, was nach § 2 des Gesellschaftsvertrages und seinem Nachtrag tatsachlich auch der Fall ist. Die Firmenbezeichnung „Frumentum“ tauscht also nicht uber die Art des Geschaftes. Der Fall liegt nicht anders, als wenn die Telegrammadresse der Einfuhrgesellschaft „Getreide“ und die Firma der hier in Frage stehenden Gesellschaft ebenso heien wurde. Mit dem Wort „Frumentum“ lasst sich auch keineswegs die Vorstellung verbinden, da es sich hier um ein Geschaft von groem Umfange handle. Es ist nicht denkbar, da der Umstand, da die bedeutende weithin bekannte SB. das Wort „Frumentum“ als Telegrammadresse benutzt, in Handelskreisen dazu gefuhrt hatte, mit diesem Wort als Firmenbezeichnung den Begriff des Unternehmens als eines Grobetriebes zu verbinden. Das Wort „Frumentum“ als Firmenbezeichnung fur ein Unternehmen besagt nichts anderes als das Wort „Getreide“ und gibt fur den Umfang des Unternehmens keinen Anhalt: es ist vollstandig „neutral“, auch wenn es als das lateinische Wort fur „Getreide“ bisher nur von einem groen Unternehmen, dessen Gegenstand Getreidegeschafte bilden, als Telegrammadresse benutzt wurde. Es kann also hier nicht davon die Rede sein, da die Firmenbezeichnung „sonst“ geeignet ist „eine Tauschung uber die Art oder den Umfang des Geschaftes“ herbeizufuhren. § 18 Abs. 2 HGB. Was allein an der Firmenbezeichnung „Frumentum“ auszusagen ist, ist die mit ihrem Gebrauch verbundene Verwechslungsgefahr mit der SB., der aber nur auf der Grundlage des unlauteren Wettbewerbsgesetzes begegnet werden konnte.

von Bedeutung. Das OLG. nimmt an, da gegen die Firmenbezeichnung „Frumentum“ wegen der mit ihr verbundenen Verwechslungsgefahr die SB. nur auf Grund des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb vorgehen konne. Nach dem Wortlaut des § 30 HGB. mu sich aber jede neue Firma von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Sehr hufig sind im Verkehr neben der tatsachlich gefuhrten Firma auch Abkurzungen der Firmen oder andere Bezeichnungen ublich geworden. Man denke an Kurzungen wie Hapag, HCB., AG. So ist auch aus der Telegrammadresse der SB. „Frumentum“ besonders im Ausland eine Bezeichnung der Gesellschaft geworden. Es ist z. B. in einem englischen Urteil die SB. direkt „Frumentum“ benannt. Die Vorschrift des § 30 HGB. ergibt nur dann einen Sinn, wenn neben der tatsachlich gefuhrten Firma auch die Firmenabkurzungen, die im geschaftlichen Verkehr bestehen, geschutzt werden. Der Registerrichter in Hamburg darf eine Firma „Hapag“ ebenso wenig eintragen, wie ein Berliner Registerrichter eine Firma „AG.“ — Das RG. 102, 89 behandelt bereits einen Fall uber den Schutz einer lange Jahre gefuhrten Telegrammadresse. Dieser Schutz mu auch dahin ausgedehnt werden, da die Telegrammadresse einer Firma nicht zur selbstandigen Firmenbezeichnung fur eine andere Firma gemacht werden darf, besonders dann nicht, wenn die Telegrammadresse (die telegraphische Firmenbezeichnung) seit Jahren in vielen Kreisen bekannt und geradezu zur Benennung dieser Gesellschaft geworden ist; es wurde sonst die Verwechslungsgefahr, die § 30 HGB. fur den schriftlichen Verkehr verhindern will, fur den telegraphischen Verkehr herbeigefuhrt. Es durfte sich vielleicht empfehlen, auch die Eintragung der Telegrammadressen im Handelsregister de lege ferenda in Erwagung zu ziehen, wie sie in Holland bereits besteht.

RA. Franz Bauer, Berlin.

Nach § 4 GmbHGef. muß die Firma der Gesellschaft entweder von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt, eine sog. Sachfirma sein, oder den Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben enthalten, also eine Personalfirma sein. Vorliegend ist von der Gesellschaft eine Sachfirma gewählt worden. Wichtig ist, daß bei der Wahl der Sachfirma bezweckt werden soll, nach außen hin den Gegenstand des Unternehmens erkennen zu lassen. Zweifellos würde es vorliegend genügen, wenn die Sachfirma „Getreide“ heißen würde. Es wäre für jeden erkennbar, welches der Gegenstand des Unternehmens ist. Es ist aber auch zulässig, eine fremdsprachliche Bezeichnung der Sachfirma zu wählen. Voraussetzung ist nur, daß der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben ist, aus der Bezeichnung die Kenntnis von dem Gegenstand des Unternehmens zu entnehmen, wenn dies auch für den einzelnen nur mit Hilfe Dritter möglich sei. Das ist aber bei dem von der Gesellschaft gewählten lateinischen Wort „Frumentum“ der Fall. Es ist keineswegs zutreffend, und kann auch der vom O. herangezogenen Stelle in Staubs Komm. zum HGB. (107 Anm. 22 zu § 17) nicht entnommen werden, daß bei der Sachfirma nur solche fremdsprachliche Worte gebraucht werden dürfen, die in dem deutschen Sprachschatz als allgemein bekannt aufgenommen sind. Es ist auch nicht die Kenntnis der lateinischen Sprache so selten, daß man sagen könnte, das Wort „Frumentum“ besage dem Publikum gar nichts. Wenn auch die Kenntnis der lateinischen Sprache nicht so allgemein ist, wie etwa die Kenntnis mancher lebenden fremden Sprachen, so ist doch die Zahl derer, die die Bedeutung des Wortes Frumentum kennen, nicht so klein, daß nicht jedem, der das Wort nicht kennt, ohne Schwierigkeiten die Möglichkeit gegeben wäre, seine Bedeutung zu erfahren. Es liegt also bei der Wahl des Wortes Frumentum auch kein Verstoß gegen § 4 GmbHGef. vor.

(O. G. Karlsruhe, I. 35, I RPT 31/22.)

Raumburg.

11. Anrechnung der Offizierspension.

Der Kl. stützt seinen Anspruch auf den Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen v. 4. Juni 1920. Dieser Tarifvertrag ist nach seinem § 22 mit Wirkung v. 1. April 1920 in Kraft getreten; er gilt nach § 1 für alle Angestellten bei den Reichsverwaltungen, also auch für den Kl., der vom Bekl. als Vertragsangestellter angestellt war. Die Dienstbezüge des Kl. bestimmen sich deshalb vom 1. April 1920 ab nach dem Teiltarifvertrage. Dieser enthält in § 20 über die Anrechnung von Pensionen folgende Vorschrift:

„Angestellten, die Ruhegehälter oder Hinterbliebenenbezüge irgendwelcher Art beziehen, ist der Betrag des Ruhegehaltes oder der Hinterbliebenenbezüge einschließlich aller Teuerungszulagen auf die gesamten Dienstbezüge aus diesem Teiltarifvertrage anzurechnen, sofern nicht das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes oder der Hinterbliebenenbezüge bereits ruht.“

Ruhegehälter im Sinne des Abs. 1 sind nicht Militärrenten, Kriegs- und Versümmelungszulagen, sowie Renten aus der gesetzlichen Angestellten- und Arbeiterversicherung.“

Danach ist die Offizierspension, die der Kl. bezieht, grundsätzlich auf die ihm nach dem Tarifvertrage zustehende Vergütung anzurechnen. Nur dann wäre die Anrechnung ausgeschlossen, wenn seine Pension als Militärrente anzusehen wäre. Der Kl. bezieht als ehemaliger Offizier des Friedensstandes seine Pension auf Grund von Dienstzeit nach dem Offizierspensionsgesetz v. 31. Mai 1906 (OPG.). Die nach diesem Gesetze gewährten Bezüge werden, wie der Wortlaut des Gesetzes ergibt, stets als Pension bezeichnet. Im Gegensatz dazu werden die im Mannschaftsverordnungsgesetz v. 31. Mai 1906 auf Grund von Dienstbeschädigung vorgesehenen Bezüge stets als Renten (Militärrenten) bezeichnet (vgl. z. B. § 1 des MannschVerfG.). Daraus ergibt sich, daß dem Ausdruck „Militärrente im Versorgungsvesen eine ganz bestimmte Bedeutung zukommt, und daß die Offizierspensionen, die auf Grund des OPG. gezahlt werden, nach dem Sprachgebrauch der Gesetze keine Militärrenten sind. Es besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß die Bezeichnung „Militärrenten“ in § 20 Abs. 2 des TeiltarV. eine von diesem festen Sprachgebrauch abweichende Bedeutung haben sollten; vielmehr zeigt die Zusammenstellung mit den Kriegs- und Versümmelungszulagen und den Renten aus der Sozialversicherung, die auch nur wegen Beschädigung gewährt werden, daß der Ausdruck „Militärrenten“ in seiner technischen Bedeutung angewandt ist, und daß der Zweck dieser Bestimmung dahin geht, den Dienstbeschädigten ausnahmsweise neben ihren Angestelltenbezügen ihre Renten zu belassen. Danach fallen die Offizierspensionen nicht unter die Ausnahmevorschrift des § 20 Abs. 2, sondern sind nach § 20 Abs. 1 auf die Dienstbezüge aus dem Tarifvertrage anzurechnen.

An dieser Auffassung wird auch dadurch nichts geändert, daß die am 24. Juni 1920 vom RM. erlassenen AusßBest. zum TeiltarV. in Nr. 45 a bestimmen:

„zu den in Abs. 2 des § 20 aufgeführten Militärrenten u. w. gehören sämtliche in § 89 des MVerfG. v. 12. Mai 1920 (RGBl. 933) vorgesehenen Bezüge.“

Diese Vorschrift bringt zum Ausdruck, daß, soweit Militärrenten in Betracht kommen, für die Umgrenzung dieses Begriffs die Bestimmungen desjenigen Gesetzes maßgebend sein sollen, durch welches das Militärrentenwesen neu und umfassend geregelt worden ist. Das MVerfG. trägt die Überschrift „Reichsgesetz über die Versorgung von Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung“. Schon diese Bezeichnung läßt erkennen, daß das Gesetz nur auf dienstbeschädigte Personen Anwendung finden soll. Die vom RM. zum MVerfG. erlassenen AusßBest. v. 16. Nov. 1920 (RGBl. A 1907) sagen ausdrücklich zu § 1:

„Das Reichsversorgungsgesetz regelt die auf einer Dienstbeschädigung beruhenden Versorgungsansprüche der Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen.“

Dieser Charakter des Gesetzes ist bei der Auslegung aller seiner Bestimmungen maßgebend. Die Vorschrift des § 89 RGBl. auf welche Nr. 45 a der AusßBest. zum Teiltarifvertrage verweist, und auf die der Kl. seine Ansicht stützt, lautet:

„Bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes von Beschäftigten, die Versorgungsgebühren nach diesem Gesetz oder einem anderen Militärversorgungsgesetz (Renten, Pensionen, Versümmelungs-, Kriegs- oder andere Zulagen, Witwen- oder Waisengeld u. w.) empfangen, dürfen diese Gebühren nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden, insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebühren ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.“

Der Kl. meint, aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergebe sich, daß auch die Offizierspension auf das Arbeitsentgelt nicht angerechnet werden dürfe; denn das OPG. sei ein Militärversorgungsgesetz, und § 89 MVerfG. gebrauche ausdrücklich das Wort „Pensionen“. Diese Ansicht ist jedoch unzutreffend. Für die Entsch. kommt zwar die „authentische Auslegung“ des Begriffs „Pensionen im Sinne des § 89 MVerfG.“ durch den RM. (Verf. v. 4. Mai 1921) nicht in Betracht; denn eine authentische Interpretation einer Gesetzesvorschrift mit der Wirkung, daß die Gerichte an diese Auslegung gebunden sind, kann immer nur durch Gesetz erfolgen, nicht aber durch eine Verwaltungsverfügung. Es ist deshalb auch hier der Sinn der Vorschrift nach Inhalt und Zweck des Gesetzes durch Auslegung zu ermitteln, und diese Auslegung ergibt, daß die Offizierspensionen nicht unter § 89 MVerfG. fallen. Da das MVerfG. nur die Versorgung von Militärpersonen bei Dienstbeschädigung regelt, so befaßt es einer ausdrücklichen und zwingenden Vorschrift, um eine seiner Bestimmungen auch auf solche Militärpersonen anzuwenden, die auf Grund von Dienstzeit Bezüge erhalten. Der Ausdruck „Pensionen“ in § 89 kann allein dafür nicht entscheidend sein, da die früheren Militärversorgungsgesetze auch die auf Grund von Dienstbeschädigung gewährten Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten als „Pensionen“ (Zivalidenpensionen) bezeichnet (vgl. MilPensG. v. 27. Juni 1871), und diese Pensionen den Militärrenten gleichstehen, also auch unter § 89 MVerfG. fallen. Uebrigens ist es ausschlaggebend, wenn für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Versorgung nach dem OPG. ergeben, nunmehr das Gef. über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922 (RGBl. I 59) maßgebend sein soll; denn der Umstand, daß die Verfahrensvorschriften, die für das MVerfG. gelten, auch für das OPG. anzuwenden sind, ändert nichts daran, daß die Art der aus beiden Gesetzen gewährten Bezüge eine ganz verschiedene ist. Die Annahme, daß in § 89 MVerfG. etwa — entgegen den sonstigen Inhalt des Gesetzes — auch eine Bestimmung über die Offizierspensionen getroffen werden sollte, wird ausgeschlossen, wenn man die AusßBest. zu § 89 berücksichtigt, in denen gesagt wird:

„Der Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebühren auf das Arbeitsentgelt bezieht sich sowohl auf Beschädigte wie Hinterbliebene, auf Beschäftigte im Vertrags- wie im Beamtenverhältnis, auf private wie öffentliche Betriebe und Verwaltungen.“

Daraus geht hervor, daß die Ausnahmebestimmung, wonach die Versorgungsgebühren auf das Arbeitsentgelt kraft zwingender Vorschrift nicht angerechnet werden dürfen, für die unter das MVerfG. fallenden Pensionen, d. h. Dienstbeschädigte und Hinterbliebene, gilt, und zwar ohne Unterschied, welcher Art ihre Beschädigung ist, und ferner für diejenigen Pensionen, die aus anderen Militärversorgungsgesetzen auf Grund von Dienstbeschädigung Versorgungsgebühren erhalten. Nichts deutet darauf hin, daß diese Vorschrift auch auf die wegen Dienstzeit pensionierten Militärpersonen Anwendung finden soll.

Zu einer anderen Auslegung des § 89 MVerfG. bietet auch die Vorschrift des § 63 MVerfG. und der AusßBest. zu § 63 Nr. 3 keine Handhabe. § 63 regelt das Ruhen des Rechts auf die nach dem MVerfG. gewährte Versorgung. Danach ruht das Recht des Beschädigten auf Gebühn:

1., 2.,

3. „neben Versorgungsgebühren, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetz gezahlt werden, in Höhe dieser Gebühn“;

4.

Dazu sagt die Ausf. Best. zu § 63:

„2. Zu Nr. 3. Als Versorgungsgebühren gelten alle auf Grund von Dienstzeit oder Dienstbeschädigung gezahlten laufenden Gebühren.“

Aber diese Bestimmung ist für die Auslegung des § 89 nicht maßgebend; denn sie bezieht sich, wie ihr Wortlaut ergibt, nur auf § 63 Nr. 3; sie ist keineswegs eine für das ganze AVersorgG. geltende Definition des Begriffs „Versorgungsgebühren“ und kann mangels einer ausdrücklichen Vorschrift nicht auf andere Bestimmungen des Gesetzes, also auch nicht auf § 89 angewandt werden. Entscheidend ist vielmehr der Charakter des AVersorgG. als eines Gesetzes, daß die Versorgung von Militärpersonen wegen Dienstbeschädigung regelt; seine Vorschriften greifen daher, soweit sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, nur für Dienstbeschädigte Platz. Deshalb kann sich der Kl. nicht auf § 89 AVersorgG. berufen, diese Bestimmung kommt für ihn nicht in Betracht, und es findet daher nicht § 20 Abs. 2 des TarifVertr. Anwendung, sondern § 20 Abs. 1. Die Anrechnung der Offizierpension auf die dem Kl. nach dem Tarifvertrage zutehende Vergütung ist also zu recht erfolgt, und sein Klagenpruch ist unbegründet.

Die Vorschriften des DVB., die der Kl. noch anführt (§§ 24 Nr. 3, 25 Abs. 2), kommen für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht in Frage. Diese Vorschriften regeln das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Pension; § 24 Nr. 3 bestimmt, daß bei einer Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten die Pension bei einem bestimmten Einkommen ruht, und § 25 Abs. 2 schreibt vor, daß bei nur vorübergehender Beschäftigung das Ruhen der Pension nach § 24 Nr. 3 erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschäftigung beginnt. Wenn der Kl. sich auf diese Frist von sechs Monaten beruft, um damit seinen Anspruch zu begründen, so setzt er sich mit seinen eigenen Erklärungen in Widerspruch; denn er behauptet selbst nicht, daß ihm seine Pension wegen Ruhens einbehalten worden sei, sondern trägt vor, die Pensionsregelungsbehörde habe ihm seine Pension ungekürzt ausbezahlt. Der von ihm erhobene Anspruch ist nicht ein Anspruch auf Zahlung der Pension, die ihm auf Grund des § 24 Nr. 3 DVB. etwa unzulässigerweise einbehalten worden wäre, sondern er beansprucht die Auszahlung der ihm nach dem Tarifvertrage angeblich zustehenden vollen Vertragsvergütung. Es bedarf also keiner Entscheidung, ob der Kl. „in der Eigenschaft eines Beamten“, und wenn diese Frage etwa zu bejahen wäre, ob er „vorübergehend“ angestellt ist. Eine Entscheidung darüber wäre sogar unzulässig; denn es würde sich dann um den Anspruch aus § 25 Abs. 2 DVB. handeln, und nach dem DVB. wäre der Rechtsweg wegen eines solchen Anspruchs nur dann zulässig, wenn der Klage eine Entscheidung des AVehrM. vorausgegangen wäre (§ 39 Nr. 2 DVB.); wenn aber auf das DVB. das Ges. über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922 Anwendung zu finden hat, so ist der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen, da dann für die Entscheidung die Versorgungsgerichte zuständig sind (§ 1 Ges.).

(DVB. Naumburg, 5. JS., Ur. v. 9. Nov. 1922, VU 30/22.)

Mitgeteilt von JN. Karlewski, Naumburg a. d. S.

Berlin.

b) Strafsachen.

1. Unbefugte Führung eines ausländischen Professortitels.)

Die Revision ist auf den Teil der Borentsich. beschränkt, durch den der Angekl. wegen unbefugter Annahme des Professortitels der Übertretung des § 360 Ziff. 8 StGB. für schuldig befunden ist. Die Begründung des angegriffenen Urteils bietet in dieser Beziehung allerdings Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Denn es wird darin die vR.D. v. 7. April 1897 (GS. S. 99) auch auf die Annahme des Professortitels angewandt. Das dürfte nur geschehen, wenn die

Zu 1. Die Entsch. ist nur zum Teil zutreffend und bietet namentlich im zweiten Teil Anlaß zu ganz erheblichen Bedenken. Richtig ist, daß der Titel Professor einen akademischen Grad darstellt und daher nicht unter die v. R. v. 7. April 1897 fällt. Es ist erfreulich, daß das RG. sich unvornehmlich gegen die gegenteilige, seinerzeit vom Reichskabinett vertretene Auffassung ausgesprochen hat. War die letztere doch historisch wie dogmatisch gleich unhaltbar. — Richtig ist ferner, daß die Annahme eines von einer nicht deutschen Regierung verliehenen Titels durch einen Deutschen eine unbefugte i. S. des § 360 Ziff. 8 StGB. ist, da sie gegen das ausdrückliche Verbot des Art. 109 Abs. 6 VWD. verstößt. Sehr bedenklich ist dagegen der Satz, daß eine staatliche Ermächtigung zur Verleihung von Titeln, die einer Korporation erteilt ist, die rechtliche Wirkung habe, daß die im Rahmen der Ermächtigung erfolgte Verleihung als eine Verleihung durch die Regierung anzusehen sei. Direkt unrichtig ist aber die Konsequenz, daß daher die Annahme eines Titels von einer ausländischen Korporation auch unter das Verbot des Art. 109, mithin unter die Strafbestimmung des § 360 Ziff. 8 falle. Art. 109 spricht nicht von Titeln, die von einer fremden Regierung verliehen werden, sondern verbietet die Annahme irgendwelcher Titel von der fremden Regierung, bezieht sich also auf die Beziehung des Deutschen zu der nichtdeutschen Regierung. Daraus ergibt sich, daß

Benennung als Professor zu den mit akademischen Graden verbundenen Titeln i. S. dieser V.D. gehörte. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. (DVB. 37, 359; RG. v. 17. Nov. 1922 1 S 797/22.) Trotzdem ist die Beurteilung aufrecht zu erhalten. Denn nach Art. 109 Abs. 6 der AVers. v. 11. Aug. 1919 darf kein Deutscher von einer ausländischen Regierung Titel annehmen. Nach dem Inhalt der Urkunde v. 7. April 1921, durch welche dem Angekl. von der Orientalischen Universität in Washington „die Würde eines Professors der Technologie“ erteilt worden ist, muß angenommen werden, daß die Verleihung von der amerikanischen Regierung erfolgt ist. In der Urkunde erklärt die Orientalische Universität durch ihren Präsidenten, daß sie in Gemäßheit ihrer Charten des Bezirkes Columbia und des Staates Virginia gesetzlich ermächtigt sei, solche Professorentitel zu erteilen. Die Urkunde ist mit dem Stempel des Staatsdepartements und der für den Staatssekretär von dessen Kanzlei gegebenen Unterschrift beglaubigt. Danach liegt für das Revisionsgericht kein Anlaß vor, an dem Vorhandensein der staatlichen Ermächtigung zu zweifeln; diese hat aber die rechtliche Wirkung, daß die im Rahmen der Ermächtigung erfolgte Verleihung als von der Regierung selbst gesehen anzusehen ist.

Die Urteilsfeststellungen lassen auch erkennen, daß der Angekl. zum mindesten mit der Möglichkeit seiner mangelnden Befugnis gerechnet, also mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat, der den Begriff des „unbefugt“ i. S. des § 360 Ziff. 8 StGB. erfüllt.

(RG., 1. Straff., Ur. v. 15. Dez. 1922, 1 S 820/22.)

Mitgeteilt von RWrat Prof. Dr. Klee, Berlin.

Dresden.

2. Fortbestand des Kapitalflucht-Ges. vom 24. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 83) über den 1. Juli 1921 hinaus. Strafbarkeit der Rücknahme erst nach Deutschland erbrachten Kapitals ins Ausland zurück. Irrtum. Verfall-erklärung. Bedeutung von § 383 Reichsabgaben-Ordnung.)

Am 7. April 1922 wurde auf dem Bahnhof zu Dresden der Angekl., der einen Fahrschein nach Tetschen bei sich trug und im Begriff war, mit dem Schnellzug nach der Tschecho-Slowakei abzureisen, von dem den Reiseverkehr überwachenden Grenzpolizeibeamten gefragt, ob er Sachen bei sich habe, für die eine Ausfuhrbewilligung nötig sei. Er zeigte auf vier Rollen Lichtpauspapier und erwiderte: „Das ist das einzige, was ich habe, alles andere ist Kleinram.“ Bei der Durchsuchung seines Koffers wurden in den Falten eines Hemdes in einem Beutel verwahrt 52 Tausendmarktscheine gefunden, sowie verschiedene Waren — Kontorgebrauchsgegenstände, 12 Selbstbinder und 5 Tafeln Schokolade —, die er in Dresden eingekauft hatte, und deren Ausfuhr ohne Ausfuhrbewilligung verboten ist. Das Geld und die Waren wollte der Angekl. nach der Tschecho-Slowakei mitnehmen. Eine Ausfuhrbewilligung hatte er — außer für das Lichtpauspapier — nicht.

Das VG. hat den Angekl. des Ausfuhrbannbruchs in Tateinheit mit verdachter Kapitalflucht für schuldig befunden — Ver-

die Annahme unmittelbar gegenüber der ausländischen Regierung erfolgt sein muß, wie denn überhaupt zwar eine mittelbare Verleihung, nicht aber eine mittelbare Annahme gedacht werden kann. Aber selbst abgesehen hiervon dürfte die Annahme, daß im vorliegenden Fall der Titel von der amerikanischen Regierung indirekt verliehen sei, mehr als zweifelhaft sein. Zunächst muß als allgemeiner Grundgedanke von dem Satz ausgegangen werden, daß die Frage, ob es sich um einen von einem fremden Staat verliehenen Titel handelt, nur nach dem Recht dieses Staates beantwortet werden kann. Auf diese Frage geht aber das VG. nicht ein. Es prüft nicht einmal, welche Regierung die Ermächtigung zur Erteilung von Titeln erteilt hat, ob die Regierung der Vereinigten Staaten oder die der einzelnen in Betracht kommenden Staaten. Dabei muß doch auffallen, daß nur von einer Charter von Columbia und Virginia die Rede ist. Daß aber aus der Form der Beglaubigung der Urkunde nichts für die Beantwortung der Frage folgt, von wem der durch die Urkunde verliehene Titel in der Tat verliehen ist, ist so selbstverständlich, daß es kaum besonders hervorgehoben zu werden braucht. Endlich dürfte aber für die hier vertretene Auffassung sprechen, daß Strafgesetze eng auszulegen sind, und daß es nicht angängig erscheint, auf den Umweg über die V.D. das Anwendungsgebiet des Strafgesetzes wesentlich zu erweitern. So komme ich zu dem der Auffassung des RG. entgegengesetzten Schluß: § 360 Ziff. 8 kann in Verbindung mit Art. 109 Abs. 6 VWD. nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Titel von der ausländischen Regierung angenommen, d. h. also von dieser unmittelbar verliehen ist. Denn wenn mir jemand auf Grund einer Ermächtigung einen Titel verleiht und dabei auch vielleicht als Vertreter eines Dritten angesehen werden mag: das eigentliche Geben und Nehmen erfolgt zwischen mir und dem Vertreter, nicht aber zwischen mir und dem Dritten, mit dem ich gar nicht verhandele und von dem ich daher auch gar nichts annehme, wie er ja denn auch bei dem ganzen tatsächlichen Akt der Annahme nach keiner Richtung in Aktion tritt.

Prof. Dr. Gerland, Jena.

Zu 2. Wahrscheinlich ein alltäglicher Fall, daß jemand unerlaubt Geld über die Grenze mitnimmt. Und doch welche Menge von

gehen nach §§ 1, 15 Gef. gegen die Kapitalflucht v. 24. Dez. 1920 in der Fassung der Gef. v. 4. Juli 1921, 22. Dez. 1921 und 22. März 1922 verb. mit § 43 StGB. und §§ 1, 7 W.D. über die Außenhandelskontrolle v. 20. Dez. 1919, sowie § 73 StGB. Es hat die vom SchG. ausgeworfene Strafe von 2000 *M* hilfsweise 20 Tage Gefängnis aufrechterhalten und von den von der Zollbehörde beschlagnahmten 52 000 *M* Reichsbanknoten 32 000 *M* zugunsten des Reichs für verfallen erklärt.

Der Revisionsrindwand, das Kapitalfluchtgesetz bestehe seit dem 1. Juli 1921 überhaupt nicht mehr, ist abwegig. Richtig ist, daß das Gef. v. 24. Dez. 1920 auf Grund seiner ausdrücklichen Vorschrift in § 18 Satz 2 am 1. Juli 1921 außer Kraft getreten ist. Nachdem aber das Gef. v. 4. Juli 1921 (betr. Abänderung des Gef. gegen die Kapitalflucht v. 24. Dez. 1920) das in Art. I des Gef. v. 24. Dez. 1920 in einigen Bestimmungen „abändert“, insbes. auch in Ziff. 3 als Tag des Außerkräfttretens des KapFlG. von 1920 den 1. Jan. 1922 festsetzt und in Art. II bestimmt hat, daß es mit Wirkung vom 1. Juli 1921 in Kraft trete, war das Gef. v. 24. Dez. 1920 in der ihm durch das Gef. v. 4. Juli 1921 gegebenen Fassung v. 9. Juli 1921, dem Tage seiner Verkündung, nach der zweifelsfrei erkennbaren Absicht des Gesetzgebers, die auch einen genügend deutlichen Ausdruck gefunden hat, wiederhergestellt und wieder in Kraft, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1921. Zu einer derartigen Wiederin kraftsetzung eines außer Geltung getretenen Gesetzes, auch mit rückwirkender Kraft, war der Gesetzgeber durchaus befugt und insbesondere steht einer solchen gesetzgeberischen Maßnahme auch Art. 71 RVerf. nicht entgegen, wonach Reichsgesetze, nur soweit sie nicht anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem das RVerf. in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist. Wie hiernach eine als Kapitalflucht anzusehende Tat, die in die Zeit vom 1. bis 9. Juli 1921 fällt, strafrechtlich zu behandeln sein würde, ist hier nicht zu untersuchen. Zweifellos ist aber, daß eine solche Handlung, die später innerhalb der verlängerten Geltungsdauer des abgeänderten Kapitalfluchtgesetzes begangen wird, nach diesem strafrechtlich zu beurteilen ist. Durch § 1 Gef. über die Geltungsdauer des Gef. gegen die Kapitalflucht v. 22. Dez. 1921 ist die Geltungsdauer des Gef. zunächst bis zum 31. März 1922, hierauf durch das Gef. zur Abänderung des Gef. gegen die Kapitalflucht v. 22. März 1922 weiter bis zum 31. Dez. 1922 und schließlich durch das Gef. zur Ergänzung und Abänderung des Gef. gegen die Kapitalflucht v. 22. Dez. 1922 bis zum 31. Dez. 1924 verlängert worden. Der Gesetzgeber selbst hat so fortgesetzt das Kapitalfluchtgesetz als über dem Juli 1921 hinaus bei Bestand behandelnd und bestätigt.

Die Revision vertritt weiter die Meinung, auch wenn das Kapitalfluchtgesetz noch in Geltung wäre, so würde es doch keine Anwendung finden auf die Rücknahme aus dem Ausland eingeführten Geldes, auch nicht nach dessen Umwechslung in inländisches Geld. Diese Rechtsauffassung findet im Kapitalfluchtgesetz keine Stütze, würde vielmehr dem Sinn und dem Zweck desselben zuwiderlaufen. Der — übrigens nur im Titel des Gesetzes angedeutete — Endzweck des Gesetzes ist allerdings die Verhütung der Abwanderung im Inland festhaften Vermögens ins Ausland. Der unmittelbare Zweck ist aber, der Steuerbehörde eine lückenlose Kenntnis von dem Verbringen aller Wertpapiere und Zahlungsmittel in- und ausländischer Währung ins Ausland zu verschaffen und die Prüfung der Frage, ob eine Kapitalflucht vorliegt oder nicht, zu ermöglichen. Es bedient sich hierzu der Anordnung, daß Wertpapiere und Zahlungsmittel nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland verhandelt oder überbracht werden dürfen und daß Banken derartige Aufträge nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber eine besonders vorgeschriebene Erklärung einreicht (§ 2). Dieser unmittelbare Zweck kann nur dadurch erreicht werden, daß sämtliche im Gebiete des Deutschen Reiches befindlichen Zahlungsmittel, gleichviel, ob sie im Inland erworben oder aus dem Ausland eingebracht worden sind und ob der Einbringende eine alsbaldige Wiederausfuhr derselben Zahlungsmittel oder nach deren Umwechslung im Inland eines ihnen gleichwertigen Betrags anderer Zahlungsmittel beabsichtigt hat, nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland verhandelt oder überbracht werden. Eine Beschränkung des Bankzwangs auf die im Inland erworbenen oder in das Inland zu längerem Verbleib vorher eingebrachten Zahlungsmittel würde es unmöglich machen, den Steuerbehörden die nötige lückenlose Kenntnis von dem Abfluß von Zahlungsmitteln ins Ausland und die auf ihr beruhende Überwachungs möglichkeit zu

Gesetzesbestimmungen sind bei seiner Beurteilung in Betracht zu ziehen, wieviel Rechtsanwendungskunst nötig, um sie alle richtig anzuwenden! Wie sollen die ausführenden unteren Instanzen das immer richtig machen? — Das ist wohl der erste Gedanke, der sich beim Lesen dieser Entsch. aufdrängt.

Das Urteil des Dresdener Strafenrats, von dem wir schon wiederholt festgestellt haben, daß er sich der Steuertrager mit großer Gründlichkeit annimmt, behandelt die einschlägigen Dinge wieder so klar und schlüssig, daß ich kaum wüßte, was ihm hinzu- noch was ihm entgegenzusetzen wäre. Namentlich möchte auch ich an der Möglichkeit der Wiederin kraftsetzung eines Gesetzes

verschaffen, und der Verschleierung der Abwanderung inländischen Kapitals zahlreiche Wege eröffnen. Das zu verhindern ist der eigentliche Zweck des Gesetzes. Deshalb ist die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln ins Ausland durch einen Reisenden, der sich nicht als Vertreter oder Bote einer Bank ausweist, auch wenn er die Zahlungsmittel selbst erst aus dem Ausland mitgebracht hat, abgehen von der Ausnahme des § 6 Ziff. 5 Gef., unzulässig. (So auch BayObLG. 21, 115; vgl. noch Ruffbaum, Wirtschaftsrecht 1922, 17.) Ob der Angekl. sich das Recht der persönlichen Wiederausführung des eingeführten Betrages hätte dadurch sichern können, daß er sich bei der Einreise in das Inland an der Grenze eine Bescheinigung über die Einbringung der Zahlungsmittel ausstellen ließ, braucht hier nicht untersucht zu werden, weil der Angekl. eine solche Bescheinigung nicht erworben hat und daher auch diese Überwachungsmaßregel bereitet haben würde. An der Feststellung, daß der Angekl. sich des Verjuchs der Kapitalflucht schuldig gemacht hat, würde dadurch nichts geändert, insbesondere dem Verhalten des Angekl. nicht der Charakter einer bloßen Steuerordnungswidrigkeit gegeben.

Die tatsächlichen Erwägungen des O. rechtfertigen auch dessen Annahme, daß der vom Angekl. behauptete Irrtum über die Anwendbarkeit des Kapitalfluchtgesetzes nicht unverschuldet war. Nur hätte das O. seinen Erwägungen nicht die W.D. v. 18. Jan. 1917 zugrunde legen dürfen. Denn diese ist weder nach ihrem § 1 noch nach Art. I AusdehnungsW.D. v. 12. Febr. 1920 (RVerf. 230) auf das Kapitalfluchtgesetz anwendbar. Vielmehr schlägt hier § 350 verb. mit § 453 Satz 4 RVerf. ein. Dessen Anwendungsgebiet beschränkt sich zwar auf Steuerzweckverhandlungen i. S. der Reichsabgabenordnung, d. h. auf strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen (§ 956 RVerf.). Das Kapitalfluchtgesetz ist aber ein Steuergesetz in diesem Sinne, weil es die Einziehung von Steuern, für deren Verwaltung gemäß § 1 die RVerf. D. gilt, sichert (§§ 2, 3 daf.). Dies ergibt sich auch schon zweifellos aus den Überwachungsvorschriften der §§ 452 Abs. 1 Nr. 3 und 456 bis 458 RVerf. D., welche die Anerkennung des KapFlG. v. 8. Sept. 1919 und damit auch das an seine Stelle getretene KapFlG. v. 24. Dez. 1920 als Steuergesetz zur Voraussetzung haben. Da indessen § 358 RVerf. D. den Gedanken der strafbefreienden Wirkung des Strafrechtsirrtums vollständig in dem gleichen Sinne zum Ausdruck bringt wie die IrrtumsW.D. von 1917, so gefährdet die irrtümliche Anwendung der letzteren Vorschrift den Bestand des Urteils nicht (vgl. RVerf. 56, 409).

Die Annahme von Tateinheit für beide Vergehen i. S. von § 73 StGB, die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegt, läßt den Einfluß rechtsirrtümlicher Erwägungen nicht erkennen. Auch ist es gerechtfertigt, daß das O. neben der nach § 73 StGB. aus § 7 AußenhandelskontrollW.D. zu entnehmenden Strafe auch die nur in § 15 KapFlG. vorgeschriebene Verfallerklärung verfügt hat. Denn die Verfallerklärung ist keine Nebenstrafe, sondern sie entspricht einem öffentlich-rechtlichen Herausgabeanpruch des Staates besonderer Art, ähnlich der Einziehung nach § 7 PreisrW.D. Wie dieser die feststehende Rechtsprechung des RVerf. den Charakter einer Strafe abspriecht, so muß dies auch mit der Verfallerklärung geschehen. Abgesehen von dieser Erwägung mußte auch nach § 333 Abs. 1 RVerf. D. auf die Verfallerklärung ohne Rücksicht auf deren rechtliche Natur, insbesondere auch dann, wenn sie eine Nebenstrafe darstellen würde, erkannt werden. An dieser Stelle wird der Fall, daß ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzweckverhandlung und nach einem anderen Gesetze strafbar ist (Bealkonturrenz), abweichend von der Bestimmung in § 73 StGB. geregelt. In Satz 1 wird zwar zunächst in Anlehnung an § 73 StGB. bestimmt, daß in einem solchen Falle die Strafe aus dem Steuergesetz zu entnehmen ist, es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe oder bei ungleichen Strafarten eine schwerere Strafart androht. Darüber hinaus bestimmen aber Satz 2 und 3:

Ist die Strafe aus dem anderen Gesetze zu entnehmen, so ist eine nach dem Steuergesetze verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen (Satz 2). Auch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf Einziehung erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz vorschreibt, und es kann hierauf, sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz zuläßt (Satz 3).

Hiernach ist neben der aus dem die schwerere Strafandrohung enthaltenden Gesetze zu entnehmenden Strafe nicht nur auf die nach

durch ein späteres Gesetz nicht zweifeln, und zwar kann dies auch mit rückwirkender Kraft geschehen — aber allerdings mit dem auch von der Entsch. angedeuteten Vorbehalt bezüglich der Strafnorm. Es ist schade, daß der Fall nicht in der Zeit v. 1. bis 9. Juli 1921 spielte und so zur Klärung der Frage Anlaß gab, wie es mit Zweckerhandlungen in diesen Tagen stand. Angehends der Vorschrift von der Rückwirkung von Strafgesetzen, die ja jetzt auch in Art. 116 RVerf. aufgenommen ist, wird man kaum anders sagen können, als daß eine Bestrafung in solchen Fällen nicht statthaft wäre.

dem Steuergesetze verwirkte Geldstrafe, sondern auch noch auf andere im Steuergesetze vorgesehene Deliktfolgen zu erkennen, insbesondere auf Einziehung. Dieser Ausdruck ist hier im weitesten Sinne zu verstehen als steuerrechtliche Vermögensenteignung jeder Art zugunsten des Fiskus und umfaßt auch die Verfallerklärung. Diese Gleichstellung der Begriffe Verfallerklärung und Einziehung ist dem Gesetzgeber nicht fremd. Sie findet sich bereits in § 4 Abs. 2 Gef. über die Einsiegelung von Schriften, Druckfachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt nach dem Ausland v. 1. März 1919 (RGBl. 265), wo bestimmt wird:

„Die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können im Urteil für dem Reiche verfallen erklärt werden. Ist bei Wertpapieren oder Zahlungsmitteln die Einziehung nicht ausführbar, so kann auf Wertersatz erkannt werden.“

Abs. 3 daselbst läßt auch das selbständige Einziehungsverfahren (objektives Verfahren) in solchen Fällen zu (§ 42 StGB.). Darüber, ob eine derartige Vermögensenteignung einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch oder eine Nebenstrafe darstellt, gibt das Gesetz keine Auskunft. Daß aber Nebenstrafen von der Strafanhängung nicht ausgeschlossen sein sollen, zeigt der Wortlaut des Satzes 3, und als Tendenz des § 383 RAbgD. ist deutlich erkennbar das Bestreben, beim Zusammentreffen mehrerer nach verschiedenen Gesetzen strafbarer Handlungen dem State jeden aus der Verletzung eines Steuergesetzes erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch zu wahren. Durch § 383 Abs. 1 bis 3 ist sichergestellt, daß in allen Fällen auf die nach den Steuergesetzen zugelassene oder vorgeschriebene Haftung Dritter, Einziehung und sonstige Nebenstrafen erkannt werden kann oder zu erkennen ist. So die Motive zu § 381 des Entw. (§ 383 des Gef.). — Verh. der Reichsversammlung, ferner Becker, Komm. z. RAbgD. § 383 Nr. 5 Abs. 1; Buch und Lucas, RAbgD. S. 575. —

Der verfallene Betrag ist richtig, übrigens dem Beschwerdeführer nur käuflich, berechnet in der Weise, daß von der gesamten vom Angekl. zur Verbringung nach dem Ausland bestimmten Summe von 52 000 M der Betrag von 20 000 M von der Verfallerklärung freigelassen worden ist. Denn nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 KapStG. in der Fassung des Gef. v. 22. März 1922 findet das Verbot des § 1 Abs. 1 überhaupt keine Anwendung auf die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland im Betrage bis zu 20 000 M innerhalb eines Kalendermonats, und es liegt kein Anhalt vor für die Annahme, daß der Angekl. im Monat April 1922 sonst schon Zahlungsmittel über die deutsche Reichsgrenze nach dem Ausland mitgenommen habe (vgl. RGSt. 56, 304).

Daß das OLG. es entgegen § 383 Abs. 1 Satz 2 RAbgD. unterlassen hat, neben der Geldstrafe aus § 7 Außenhandelskontroll-ABD. auch die nach § 15 KapStG. verwirkte Geldstrafe zu verhängen, ist ein Rechtsirrtum, der bei dem Stande des Rechtsmittels den Bestand des Urteils nicht gefährdet, weil er den Angekl. nicht beschwert.

Nach alledem war die Revision zu verwerfen. Ohne daß es eines besonderen Auspruchs hierüber bedarf, sind die dem Nebenkläger durch die Einlegung des Rechtsmittels erwachsenen notwendigen Auslagen unter den Kosten inbegriffen, die den Beschwerdeführer treffen, RAbgD. § 441.

(OLG. Dresden, StrS., Ur. v. 14. Febr. 1923, III 396/22.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. Weber, Dresden.

Frankfurt a. M.

B. Benutzung eines unzulässigen Automobilgleit-schutzes während vorübergehender Notlage des Fahrzeuges. †)

Das landgerichtliche Urteil geht von der Feststellung aus, daß die von dem Angekl. mit dem Lastautomobil befahrene Straße bei regnerischer Witterung, insbesondere im ersten Stadium der

Zu 3. A. 1. Dem Urteil liegt die ursprüngliche Fassung der BRB. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Febr. 1910 zugrunde. Gemäß BRB. v. 21. Juni 1913 (RGBl. 326) lautet der § 3 Abs. 2 aber jetzt:

„Die Radkränze müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrstraße zu beschädigen.“ Die Vorschrift ist durch die BRB. v. 1. Febr. 1921 (RGBl. 150) aufrechterhalten und gilt seit 1. Jan. 1919 auch für früher zugelassene Fahrzeuge, soweit nicht auf Grund RR-Bef. v. 22. Dez. 1915 (RGBl. 835) Befreiung von seiten der höheren Verwaltungsbehörden gewährt ist.

Mangels Berücksichtigung dieser Gesetzesänderung läßt das Urteil nicht erkennen, ob das Ausgleiten nicht auf dem Fehlen elastischer Bereifung (oder zu hohem Abschluß, Nr. 3 der BRB. v. 21. Juni 1913) beruhte. Der behauptete Notstand für Leib und Leben wäre dann nicht unvermeidbar.

2. Widerspruch die Verkehreshandlung des Angestellten den Verkehrsvoorschriften, dann kann es nicht darauf ankommen, ob die Eigentümerin der Straße die Handlung nach § 904 BGBI. nicht verbieten konnte. Denn da die Anklage nicht wegen Sachbeschädigung

Befuchung und kurz vor dem Wiederauftrocknen dadurch sehr glatt würde, daß eine vorhandene mehr oder minder dichte Schmutzschicht eine glitschige Oberfläche bildete und daß trotz der Reinigung der Straße bei den Witterungs- und Verkehrsverhältnissen schon nach wenigen Tagen der genannte Uebelstand wieder eintreten war.

Das OLG. stellt weiter fest, daß es für den mit seinem Lastautomobil auf der Bergfahrt befindlichen Angekl. nicht möglich war den unbeladenen Wagen auf der starken, stellenweise bis in 17% betragenden Steigung der Straße in Fahrt zu halten, falls er sich nicht der um die Räder geschlungenen Ketten als Gleitschutz bediente und daß die Hinterräder sich am 24. Dez. 1920 auf der Stelle drehten, ohne daß der Wagen vorwärts kam und erst die Umwindung mit den Ketten die Weiterfahrt gestattete.

Das OLG. hat die Verwendung der Ketten trotz dieser Umstände für unzulässig erachtet, da die Ketten nach § 3 gen. BD. verbotene Unebenheiten der Radkränze darstellen, welche geeignet wären, die Bahnbahn zu beschädigen. Die Berufung des Angekl. auf Notstand §§ 54 StGB., § 904 BGB. verjagt, da die Handlung nicht zur Abwendung gegenwärtiger Gefahr erforderlich gewesen sei, da der Fahrbetrieb mit Kraftwagen zeitweilig hätte eingestellt werden können, was im Hinblick auf die Witterungseinflüsse nach Lage der Verhältnisse schon vorher in Erwägung hätte gezogen werden müssen.

§ 3 Abs. II der BRB. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt:

„Die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Bahnbahn zu beschädigen.“ Es ist dieser Vorschrift nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß die vorübergehende Umbringung von technischen Hilfsmitteln, welche einerseits das Vorwärtskommen unter außergewöhnlichen Umständen ermöglichen, andererseits aber solche Unebenheiten darstellen, die die Gefahr der Fahrbahnbeschädigung mit sich bringen, unbedingt verboten sein soll.

Die vom OLG. zur Auslegung herangezogenen Ausf. v. 25. Febr. 1910 gestattet die Anwendung von Gleitschutzreifen. Das sind solche Reifen, welche infolge besonderer Konstruktion der Reifenoberfläche das seitliche Schleudern auf schlüpfriger Straße verhindern sollen (vgl. Jsaac: Das Recht des Automobils, Berlin 1905 S. 45). Ein Umkehrschluß aus dieser Gestaltung ist aber nur in der Richtung möglich, daß keine anderen Mittel dauernd angebracht werden dürfen, um dem besagten Uebelstande abzuhelfen.

Das OLG. stellt auch selbst fest, daß bei Eis- und Schneeglätte die Anwendung von Gleitschutzreifen nicht als verboten angesehen werden könne. Dies steht in Übereinstimmung mit einer Bef. des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung v. 24. Febr. 1919 (RGBl. 255), welche für das Frühjahr 1919 während der Dauer von Schneebedeckungen oder Frost für nicht gummibereitete Lastkraftfahrzeuge die Verwendung von Stolleneisen und Gleitschutzbügel als Gleitschutz zuließ.

Hier wird also für genannte Zeit auch die dauernde Anbringung gewisser, sonst verbotener Mittel gestattet.

Bestimmte Schlüsse, daß dies Verbot auch für lediglich in einer Notlage vorübergehend verwandte Mittel gelte, sind aus dieser Bestimmung nicht zu ziehen. Es geht vielmehr aus § 4 Ziff. 3 gen. BRB. (vgl. auch § 18 Abs. III) hervor, daß der Fahrer zeit-

erhoben ist, so kommt der Eigentumschutz hier nicht in Frage. Die verletzte Norm gehört nicht dem Privatrecht, sondern dem Verkehrspolizeirecht an. Das öffentliche Verkehrsinteresse verlangt, daß die schweren Lastkraftwagen die Straßen nicht für den sonstigen Verkehr auch nur vorübergehend unbrauchbar machen. Zu diesem Zweck stellt der Bundesrat gewisse Anforderungen an deren Beschaffenheit. Ihnen müssen der Fahrer und Führer nachkommen, auch wenn dem Wegeigentümer die negatorische Klage verjagt und die Sachbeschädigung als solche daher nicht widerrechtlich ist. Auf dem Gebiet des Verkehrspolizeirechts gibt es einen Notstand nur unter den Voraussetzungen des § 54 StGB., nur sachemrechtlich und für aus dem Sachenrecht abgeleitete Delikte kann daneben die Vorschrift des § 904 in Betracht kommen.

Dr. Schmidt-Ernsthausen, Düsseldorf.

B. Die Berufung auf § 904 BGB. halte ich ebenfalls für bedenklich, weil § 3 BRB. nicht bloß den Schutz des Straßeneigentümers, sondern der Allgemeinheit im Auge hat, namentlich auch das Interesse anderer Fahrwerke. Trotzdem dürfte der Entsch. im Ergebnis zustimmen sein. Es handelt sich nur um das Befahren einer kurzen Strecke von etwa 200 Metern, die an sich für Fahrzeuge nicht gesperrt war, deren Befahren aber bei der schlechten Beschaffenheit und starken Steigerung ohne die Kette nicht möglich war.

§ 54 StGB. dürfte anzuwenden sein, da das Abgleiten mit Gefahr für Leib oder Leben des Fahrers oder Dritter verbunden sein konnte. Man kann aber auch ohne § 54 auf dem Wege der Auslegung des § 3 BRB., wie die Entsch. es tut, zu demselben Ergebnis gelangen, indem man annimmt, daß vorübergehende Hilfsmittel zur Überwindung gefährlicher Stellen durch § 3 nicht verboten werden sollten. Eine solche Auslegung dürfte dringend geboten sein.

Dr. Martin Jsaac, Berlin.

weilig eine Vorrichtung anzuwenden hat, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt, was letzteres bei einem Lastautomobil kaum der Fall sein kann. Es erscheint deshalb als eine Überpannung der Auslegung des § 3 Abs. II gen. StGB.) vorliegend auch die vorübergehende Anbringung von Gleitschußketten als verboten anzusehen.

Aber auch die Anwendung des § 304 StGB. mußte zur Freisprechung führen. Diese Bestimmung schließt die Widerrechtlichkeit der Einwirkung eines anderen auf eine Sache aus, wenn die Einwirkung zur Anwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Diese Bestimmung erfordert im Gegensatz zu § 54 StGB. keine unverschuldete Notlage. Der durch sie gebotene Ausschluß der zunächst im zivilrechtlichen Sinn gedachten Widerrechtlichkeit schließt aber auch nach richtiger Absicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit überall da aus, wo diese Widerrechtlichkeit, wie eben bei der Sachbeschädigung, zum gesetzlichen Tatbestande gehört und nicht die Strafbarkeit trotzdem aus Geboten der öffentlichen Sicherheit wegen Allgemeingefahr gefordert werden muß (vgl. Ebermayer, RGW. Note 8 b zu § 54 StGB.). Die aus § 21 des AutomobilG. strafbare Übertretung des § 3 a. a. O. verstößt aber nicht gegen ein Gebot, das wegen der öffentlichen Sicherheit erlassen ist, sondern gegen eine Bestimmung, welche nur den Schutz der Straßen selbst vor übermäßiger Beanspruchung oder Beschädigung bezweckt. Lediglich die Gefährdung dieses öffentlichen Rechtsgutes bildet den Inhalt der Polizeiübertretung. Ist aber schon eine strafbare Sachbeschädigung aus § 303, 304 StGB. bei Ausschluß der Widerrechtlichkeit nicht gegeben, so muß dies um so mehr für die bloße Gefährdung i. S. einer dahin gehenden Polizeiübertretung gelten.

Die vom Angekl. vorgenommene Einwirkung war auch zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig. Es besteht zunächst darüber kein Zweifel, daß wenn der schwere Lastkraftwagen seine Fahrt auf der abschüssigen Straße nicht hätte fortsetzen können, dasselbe durch Sperrung der Straße eine Gefahr für die Unversehrtheit des Autos selbst und seiner Bedienung bilden konnte, andererseits war die noch größere Gefahr des unbeabsichtigten Rückwärtsgleitens gegeben.

Die Einwirkung war auch notwendig, denn der Angekl. befand sich mitten auf der Bergfahrt. In dieser Lage standen ihm andere Hilfsmittel nicht zu Gebote. Ob diese Lage eine verschuldete war, etwa weil der Angekl. die ganze Fahrt hätte unterlassen müssen, ist unerheblich. Im übrigen konnte aber auch die Schlüpfrigkeit der Straßenoberfläche, wie die Feststellungen des LG. ergeben, plötzlich infolge Witterungswechsels entstanden sein. Es konnte auch dem Angekl. nicht zugemutet werden, etwa im Hinblick auf die mögliche Schlüpfrigkeit der Straße den Betrieb einzustellen und somit gegen das Arbeitsgebot seiner Lohnherrin ungehorsam zu sein. Deshalb bestand für ihn jedenfalls die Notwendigkeit den Betrieb mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten.

Endlich mußte auch der der Straßenoberfläche drohende Schaden gegenüber dem dem Auto und seiner Bedienung selbst drohenden Schaden als der geringere erscheinen.

(OLG. Frankfurt a. M., II. Str.S., Ur. v. 13. Sept. 1922, S 87/22.)

Mitgeteilt von OLG Rat Dr. Brandis, Frankfurt a. M.

Tandgerichte.

Zivilsachen.

Barmen.

1. Einfluß der Geldentwertung auf den Kaufpreis.†

Die Einwendung, daß die Kl. heute keine Lieferung mehr verlangen könne, weil der Preis der streitigen Knöpfe inzwischen er-

Zu 1. In diesem Urteil der RfD. Barmen ist die Selbstsicherheit und die Verantwortungslosigkeit des Einzelrichters. Hier führt jemand das Wort, der den Hemmungen des gelehrten Bewusstseins nicht unterworfen ist, einer, der sich vornehmlich auf seine Lebenskunde und sein Rechtsgefühl verläßt. Kommt es doch für den Akt der Urteilsfindung in erster Linie darauf an, daß eine Volkstugend sich dem zu entscheidenden Falle hingibt. Das ist niemals eine gelehrte, vielmehr eine weltmännisch-künstlerische Tat. So sind denn auch in obigem Urteilspruch die rechtlichen Erwägungen sinnvoll durchflochten mit allgemein-menschlichen und wirtschaftlichen: Ein höheres organisches Ganzes ist angestrebt (was in der Person des Rechtspredenden einen Zustand seelischer Spannung bedingt, wie er dem Kollegialgericht regelmäßig unerreicht bleibt). Es ereignet sich bei uns nicht gerade häufig, daß schon der erfindungsreiche Richter einen neuen Rechtsgedanken der praktischen Anwendung erschließt. Die Regel wird gebildet durch Urteile, die aus Bedenken und Eventualbedenken einen Wechsel auf die höhere Instanz ausstellen. Diese den Rechtstuchenden höchst nachteilige Tatsache erklärt sich durch unser System, aus Mißtrauen gegen die Richterpersönlichkeit die Urteilsfindung allzu peinlich anzuweisen und zu kontrollieren. Hierdurch erschwert man eine freie (salomonische) Betrachtungsweise aufs äußerste. Wir legen das Hauptgewicht in die rechtliche Verantwortung des Urteilspruchs.

hehlich gestiegen sei, ist zurückzuweisen. Da der Kaufpreis der Knöpfe im März 1922 fest vereinbart war und da nachträglich die Kl. dem Verkäufer noch einen Preiszuschlag von 30% bewilligt hat, so hat der Verkäufer dadurch die Gefahr weiterer Preissteigerung bis zum vereinbarten Liefertermin zu tragen — vgl. zuletzt RG. JW. 1922, 1723.

Die weitere Frage, ob auf Grund der späteren erheblichen Preissteigerungen der streitigen Knöpfe die Befl. zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt sind, verneint das Gericht.

In der bisherigen Rechtspredung ist das Schwergewicht lediglich auf die Frage der Leistung des Verkäufers gelegt worden. Es ist namentlich untersucht worden, ob sie dieselbe bleibe, ob sie zu seinem Ruin führe, ob sie ihm noch zugemutet werden könne, ob sie dem vereinbarten Kaufpreise adäquat sei und ähnliches.

Das Gericht hält diese Betrachtungsweise für nicht richtig. Sie beruht auf dem Gesichtspunkte, daß Mark = Mark sei. In der neueren Zeit hat nicht bloß die Steuergesetzgebung mit diesem Grundsatz gebrochen, sondern auch die Rechtspredung des materiellen Rechts. Sie geht jetzt in immer steigendem Maße davon aus, daß bei Berücksichtigung des Verzugsabens, den der Geldgläubiger erlitten hat, auch die Geldentwertung durch Ersatz des Geldentwertungsabens zu berücksichtigen ist. Vgl. die zahlreichen Aufsätze JW. 1923, 4, 101 ff. und die dort erwähnten Entsch.

Auch RGSt. v. 29. Dez. 1922 hat zum erstenmal bei der Feststellung des angemessenen Preises i. S. der PreisrW. die Entwertung der Mark unter Änderung seiner bisherigen Rechtspredung in vollem Maße berücksichtigt.

Diese Entwertung zeigt sich nicht bloß im Verhältnis der alten Friedensgoldmark zu der heutigen Papiermark, sondern auch im Verhältnis des Wertes der Papiermark, die immer mehr den Charakter als Wertmesser verloren hat, in den verschiedenen Zeiten.

Die Frage, ob der mit der Lieferung säumige Verkäufer bei einer erheblichen Geldentwertung unter Umständen einen höheren als den vereinbarten Kaufpreis fordern kann, bejaht das Gericht.

Der II. JS. des RG. hat in der Entsch. v. 29. Nov. 1922 RG. 103, 177 zum Ausdruck gebracht, daß bei einem Kaufvertrage als einem synallagmatischen Vertrage davon auszugehen sei, daß die Vertragszuteile einen reiblichen Umfaßvertrag schließen wollen, bei dem jeder Teil bereit sei, dem andern eine Leistung zu gewähren, in der dieser den vollen Gegenwert für seine Leistung erblicke. Wenn die Ereignisse die Wertverhältnisse, insbesondere den Wert des Geldes, derartig umgestaltet hätten, daß der Schuldner für seine Leistung eine Gegenleistung erhalten würde, in der ein Äquivalent, das doch nach Absicht des Vertrages darin liegen solle, auch annähernd nicht mehr gesehen werden könne, so verstoße der Gläubiger gegen Treu und Glauben, wenn er unter solchen Umständen auf der Leistung bestehe.

Der III. JS. des RG. hat in seiner Entsch. v. 27. Juni 1922 RG. 104, 394 erkannt, daß in solchem Falle der Richter selbstschöpferisch die Entsch. zu treffen habe vom Grundsatz der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien aus, und von den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit geleitet.

Diese Entsch. beruhen ihrem Kern nach auf den Grundsätzen der §§ 133, 242 BGB. und 346 HGB., wonach Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, insbesondere die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche es erfordern und wonach eine schuldige Leistung in der gleichen Weise zu bewirken sei.

Bezeichnend für die Anschauung des Handelsverkehrs ist, daß der ehrbare Kaufmann bei einer durch die Geldentwertung entstandenen erheblichen Preissteigerung nach der Erfahrung des hier erkennenden Gerichts durchweg dem Schuldner einen der Geldentwertung entsprechenden höheren Preis zu bewilligen pflegt, sofern er nicht etwa über die Ware schon verfügt und Schwierigkeiten mit seinem Ab-

Aber die vollendetste „Methodik“, die zu einem wahren Wunderbau von „Gründen“ führt, kann die unterliegende Partei nicht entschuldigen, wenn ihr gutes Recht durch eine weltfremde Betrachtungsweise, durch tote Begriffe oder gedankenlos von Generation zu Generation fortgeschleppte sogenannte Rechtsprüchwörter vernichtet worden ist.

Schreiber hält mir in JW. 1923, 281 vor, daß ich den Richter dazu ermuntere, „die unantastbare Autorität des Gesetzes preiszugeben“. Sei doch der Richter gerade „sein bestellter Hüter“. Schreiber übersieht folgendes: Unser „Gesetz“ ist gegenwärtig derart durchlöchert, daß es eine sinnvolle und gedeihliche Anwendung nicht mehr durchweg ermöglicht. Der Richter ist der bestellte Hüter des Rechts. Er hat eine edlere und freiere Aufgabe als Schreiber sie ihm zuweist. Unser Gesetz, das von dem Rausch der Unantastbarkeit aufgebläht ist, hat schon in der Friedenszeit an Ansehlichkeit der Richter eine Refordleistung vollbracht. Heute aber, nach den Ereignissen der letzten drei Jahre, kann ein erträglicher Rechtszustand nur aufrecht erhalten werden, wenn unsere Richter das Obsolete langsam absterben lassen. Sklavischer Gehorsam vor einem herrisch sich gebärdenden Gesetzes-Phantom muß dazu führen, daß der gelehrte Juristenstand abwirksamer.

Das obige Urteil gelangt aus einer iouweränen Betrachtung

nehmer hat. Auch die Kl. hat so selber der Bekl. einen Zuschlag von 30% bewilligt. Man geht eben davon aus, daß sachlich nicht der Wert der Ware sich so gesteigert hat, daß auf diesen vielmehr die allgemeinen preisbildenden Faktoren, wie namentlich Konkurrenz- und Weltmarktpreis von Einfluß waren, und die Forderung eines höheren Preises im wesentlichen auf der Entwertung der Mark im Weltverkehr und so der Veränderung ihrer Kaufkraft beruht, die sich ihrerseits wiederum in höheren Löhnen, Speisen, höheren Preisen der Rohmaterialien und dergleichen ausdrückt.

Wie dieser Gesichtspunkt rechtlich im Streitfalle eingreift, ergibt sich daraus, daß die streitigen Knöpfe, die die Kl. am 27. März 1922 bei der Bekl. mit Preisen von 31 bis 63 M das Gros gekauft hat, am 10. Jan. 1923 etwa 1700 M und im März 1923 etwa 4300 M durchschnittlich das Gros gekostet haben.

Würde die Kl. die Knöpfe zu dem alten Preise geliefert erhalten und bezahlen, so würde sie einen Verdienst beim Weiterverkauf nach den neueren Entsch. der RGSt. über Preistreiberi nehmen dürfen und auch abgesehen von ihnen, sicherlich durch Veräußerung der Knöpfe zum Tagespreise nehmen, der, da er auf der Entwertung der Mark am späteren Zahlungstage und den Weiterverkaufstag gegenüber dem Werte der Mark zur Zeit des Kaufabschlusses beruht, zahlenmäßig übermäßig hoch ist, als Zufallsge Gewinn erscheint und mit den Anschauungen des ehrbaren Kaufmanns nicht vereinbar ist.

Nun war bei der streitigen Bestellung eine Lieferfrist nicht vereinbart worden, es galt deshalb eine angemessene Lieferfrist.

Die letzten Teillieferungen zum vereinbarten Preise hat die Bekl. am 29. Sept. 1922 gemacht. Das Gericht geht daher davon aus, daß sie bis 1. Nov. 1922 ausliefern mußte.

Für die Zeit bis zum Ende dieser Frist hat der säumige Verkäufer, — dies ist scharf zu betonen, — die Gefahr der Geldentwertung zu tragen, wenn er sie, wie im Streitfalle, bei Abschluß des Vertrages bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt als möglich voraussehen konnte, und es unterlassen hat, sich durch Vorbehalte dagegen zu sichern — RG. 101, 177 und JW. 1922, 1723 —.

Von da ab fällt aber diese Geldentwertung dem geldzahlungspflichtigen Käufer zur Last.

Wenn demgegenüber eingewendet würde, daß der in Verzug getommene Schuldner die Gefahr der Geldentwertung bei fester Preisvereinbarung ohne weiteres oder als Folge seines Verzugs zu tragen habe, so ist dem nicht beizupflichten.

§ 287 BGB. spricht nur aus, daß der Schuldner während des Verzuges seine eigene Fahrlässigkeit und von Ausnahmen abgesehen, auch zufällige Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten hat. Dies bezieht sich aber lediglich auf die Leistung des Schuldners, mit der er in Verzug gekommen ist, nicht aber auf die Gegenleistung des Gläubigers, zumal wenn diese nicht individualisiert ist. Würde die entgegengesetzte Auffassung richtig sein, so würde zum Beispiel der Käufer, der Zug um Zug eine Zahlung an den mit seiner Leistung im Verzug befindlichen Verkäufer zu machen hätte, von seiner Leistung befreit sein, gleichwohl aber zur Gegenleistung berechtigt bleiben, wenn ohne sein Verschulden ihm seine Geldzahlung unmöglich geworden wäre. Eine solche Auslegung des § 287 BGB. ist aber, soweit ersichtlich, bisher noch nicht vertreten.

Auch der Gesichtspunkt greift gegen die hier vertretene Auffassung nicht ein, daß der säumige Verkäufer die geschuldete nicht ausgeforderte Genusware nicht an seinen Käufer ausliefert, sondern sie zu höheren Preisen verwerten und sich zu zum Nachteil des Käufers bereichern könne. Denn einmal steht das geltende Recht (abgesehen von besonders bestimmten Ausnahmen) auf dem Grundsatz, daß der Schadenersatzberechtigte nur Ersatz seines eigenen Schadens fordern könne, nicht aber Herausgabe der entsprechenden Bereicherung seines Schuldners. Andererseits hätte der Gläubiger einen unbedingten Vorteil, wenn er später mit Gelde zahlt, das inzwischen weniger wert geworden ist.

Natürlich würde die Geldentwertung auch den zur Zahlung der Mark verpflichteten Käufer treffen und er daher berechtigt sein, von diesem Gesichtspunkte aus mit schlechterem Gelde zu zahlen, wenn er die für die Zahlung von ihm bestimmten Beträge in bar oder in einer bestimmten Geldforderung hingelegt hätte.

Das pflegt aber im Geschäftsleben, namentlich bei der schon seit längerer Zeit dauernden Geldanspannung kein Käufer zu tun. Kein Kaufmann hat größere Bestände in Mark oder sonstigen Guthaben. Es wäre daher Sache des Käufers, einen entsprechenden Beweis anzutreten und zu führen, daß er das Geld, das er als Kaufpreis für die späteren Lieferungen des Verkäufers bestimmt hat, so fest angelegt hat und daß er selber so von der Geldentwertung betroffen worden ist.

Vgl. namentlich Rosenthal, JW. 1923, 102. In diesem Falle hätte der Schuldner den durch die Geldentwertung dem Gläubiger entstandenen Schaden als Folge seines Verzugs nach § 286 BGB. dahin zu tragen, daß der Schuldner die Folge dieser Geldentwertung auf sich zu nehmen hätte.

Ebenso ist scharf zu betonen, daß der Schuldner dem Gläubiger auch den weiteren Schaden zu eritaten hat, der durch den Verzug diesem entstanden ist, namentlich auch den Schaden, der in Beziehungen des Käufers zu seinen weiteren Abnehmern seine Grundlage hat. Diese Folge des Verzugs ist aber zu scheiden von der Tatsache der Geldentwertung, die als solche keine Schädigung des zahlungspflichtigen Käufers im Verhältnis zum Schuldner herbeiführt, sofern jener nicht, wie erwähnt, das zur Zahlung bestimmte Geld fest liegen hatte und nicht in seinem Geschäft mitarbeiten ließ.

Auf der anderen Seite ist die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Wert der Mark gegenüber dem jetzigen sich bessert. Praktisch würde dies für den hier zu erörternden Fall, daß der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge ist, sich in dem Durchschnitt der Fälle, in dem es sich um allgemeine Gattungsware handelt, dahin auswirken, daß der Käufer dem säumigen Verkäufer nach § 326 BGB. eine Nachfrist setzt und dann bei Ausbleiben der Lieferung aus § 326 BGB. oder aus einem anderen berechtigten Grunde vom Kaufvertrag zurücktritt und sich die Ware anderwärts zu niedrigerem Marktpreise beschafft.

Würde aber im Einzelfall der Käufer auf Lieferung der Ware bestehen, so würde die Geldbesserung auch insofern zu seinem Vorteil gereichen, als er dem Verkäufer den Marktwert zu zahlen hätte, der zwar zahlenmäßig niedriger ist, aber mit Rücksicht auf die Besserung der Mark mehr Kaufkraft hätte.

In welcher Höhe und aus welchen Unterlagen die Markt-

des Rechtsfalls — in Beherrschung der vorhandenen Judikatur — zu einem Ergebnis, das den Geboten einer neuen Zeit freie Bahn schafft. Willigenswert ist insbesondere die Berücksichtigung der jeweiligen Kaufkraft der Mark, die Unterscheidung von „besserem“ und „schlechterem“ Gelde: Der Zeitpunkt der Zahlung soll den Ausschlag geben. Diese Behandlungsart erweist sich immer mehr als die einzig mögliche. Auf dem Lebenswege, den die deutsche Mark gegangen ist, hat jeder Zeitabschnitt seine besondere Währung. Diese Zeitabschnitte sind unter Umständen so kurz, daß sie sich auf Tage beschränken. Jede solche Währung gilt als Wertmesser nur für die Epoche, zu der sie gehört. Es ist widersinnig und verlegt das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl, Leistungen nach einer Währung zu entlohnen, die einer anderen Epoche der Marktentwicklung angehört. Zutreffend erklärt Baum in JW. 1923, 284: „Der Geldentwertungsschade besteht einfach darin, daß dem Gläubiger nicht am Fälligkeitstage eine Summe von bestimmter Kaufkraft zur Verfügung gestellt worden ist. Es kommt nicht darauf an, was der Gläubiger bei rechtzeitigem Empfang des Geldes getan hätte, sondern was er hätte tun können.“ Ähnlich Ritter in HansRz. 1923, 294, der auf die Nachteile hinweist, mit denen unsere beschämten verworrenen Rechtsprechung zur Frage des Hilfslohns die deutsche Wirtschaft bedroht: „Der Retter möchte unter solchen Umständen die Neigung verlieren, Markt-Schiffe zu retten und sich darauf beschränken, Pfund-Sterling- oder Dollar-Schiffe zu retten.“

Die RfG. Varmen nimmt mehrfach bezug auf die Entsch. des 7. ZS. des RG. in JW. 1922, 1723. Hier wird erklärt, daß im August 1919 mit weiteren Steigerungen aller Preise und Löhne gerechnet werden mußte; „das Maß und der Grad der weiteren Preissteigerungen“ komme nicht in Betracht! Wer im August 1919 (!), „durch vorbehaltlosen Abschluß in eine gefährliche Lage“ geraten sei, habe „die daraus für ihn entstehenden geschäftlichen Verluste sich selbst zuzuschreiben und selbst zu tragen“. Deshalb

müsse sogar „die Berufung auf die angeblich ruinöse Wirkung der Vertragserfüllung versagen“ (!). Auf Grund dieser Untersuchung spricht der 7. ZS. des RG. (unbekümmert um den grotesken Widerspruch) der auf Lieferung bestehenden Partei Vermögensvorteile zu, deren Einheimigung nicht nur grob sittenwidrig ist, sondern sogar einen denkbar schweren Fall wucherischer Ausbeutung (§ 138 Abs. 2 BGB.) darstellt. Die Art, wie der 7. ZS. die schuldlose, durch die Not unierer Wirtschaft in schwerste Bedrängnis geratene lieferungspflichtige Partei dem bedenkenfreien Partner ausliefert, erinnert an ein im Weltkriege geprägtes Wort: „Es ist erstaunlich, wie schnell man sich daheim an die Gefahren gewöhnt hat, denen unsere Soldaten vor dem Feinde ständig ausgesetzt sind“. Der 7. ZS. des RG. belegt mit seinem Spruch ein anständiges und vertrauensvolles geschäftliches Verhalten, das damals — zum allgemeinen Weßen — von zahllosen Gewerbetreibenden geübt wurde, mit der Strafe der Exilierungvernichtung. Ja er findet nicht ein einziges gültiges Wort für die „unvorsichtige“ Partei (die von der ersten Instanz [RfG.] vollen Umfangs in Schutz genommen worden war). Das Urteil des 7. ZS. ist für das Rechtsgefühl unerträglich. Aus abstrakt-dogmatischen Ableitungen wird ein Mosaik von Begriffen gebildet: Ein Schuldsall, „wissenschaftlicher“ Rechtsfindung, die an dem, worauf es ankommt, vorbeigeht. So befindet sich denn auch der 7. ZS. mit diesem Urteil in schneidendem Gegensatz zu der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur, namentlich dem grundlegenden Erkenntnis des 2. ZS. RG. 103, 177 = JW. 1922, 799 (betr. den synallagmatischen „rechten Ankaufvertrag“). Soll dieses die ganze Rechtsmaterie klärende, als befreiende Tat begründete höchstgerichtliche Urteil kein Gewicht mehr haben? Der 7. ZS. entscheidet entgegengesetzt, und zwar unter Anführung von Argumenten, die, wie ich demnachst (in ZS. Heft 10) ausführlich darlegen werde, zum Überfluß in sich selbst widersprüchlich sind.

RA. Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

entwertung im Einzelfalle festzustellen ist, dafür können je nach Lage des Falles verschiedene Gesichtspunkte in Betracht kommen.

Im Einzelfalle muß man ausgehen von der allgemeinen inneren Kaufkraft der Mark, wie diese sich in den Zahlen des Reichsindex über die Kosten der allgemeinen Lebenshaltung ausdrückt. In anderen Fällen muß man zur Grundfrage legen, in welchem Maßstab der besondere Kaufpreis der Streitware im allgemeinen Verkehr in der kritischen Zeit sich verändert hat. Namentlich wenn in der Ware durchweg Auslandsrohstoffe und Inlandsarbeit stecken, wird auch das Verhältnis der Mark zum ausländischen Gelde maßgeblich sein, wie es sich in dem allerdings auch von der Politik abhängigen Kurs der Devisen ausdrückt.

Auf der anderen Seite bleibt dem Richter auch in Anbetracht dessen, daß die Lieferung vielleicht erst längere Zeit nach Erlass des Urteils erfolgt, nichts anderes übrig, als, ähnlich wie in Schadensprozessen, den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, dem Wertverhältnis der Mark zugrunde zu legen. Auf die Möglichkeit späterer Veränderungen dieses Wertes kann das Gericht nicht Rücksicht nehmen. Solange die Unsicherheit und Unbeständigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands fortbauert, muß die eine oder andere Partei die Folgen dessen mit in Kauf nehmen.

Im Streitfalle bedarf es einer Entsch. über diese Frage nicht, da die Kl. sich — schlechthin genötigt hat, irgendeinen höheren Betrag als den ursprünglich vereinbarten zu bezahlen.

Ob die Kl. die Klage auf Lieferung zu einem angemessenen Preise zu richten hatte (RG., JW. 1922, 1321) oder ob die Bekl. sich zur Lieferung zu einem höheren Preise zu erbieten hatte, RG. 103, 333, kann daher dahingestellt bleiben.

(O. Varmen, 1. R. f. V., Ur. v. 2. März 1923, 8 U 15/23.)

Mitgeteilt von Geh. RA. WGR. Dr. Michels, Varmen.

Berlin.

2. Berücksichtigung der Geldentwertung bei Verzug des Schuldners.

Die Kl. verlangt Ersatz des Schadens, der ihr durch die Geldentwertung und die verspätete Zahlung der Bekl. erwachsen ist. Die Frage, ob ein solcher Schaden ersetzt verlangt werden kann, ist noch bestritten. Nach der Rechtspredung des RG. haben Ausländer die Vermutung für sich, daß sie eine Zahlung in deutscher Mark sofort in ihrer Landesmünze umgesetzt haben würden. Wenn sie infolge des Verzuges mit der Zahlung hierzu nicht instande waren, so haben sie bei dem Sinken der deutschen Mark einen erheblichen Schaden erlitten, den sie von dem säumigen Schuldner ersetzt verlangen können. Inländer müssen dagegen beweisen, daß sie die Zahlung sofort in ausländischer Währung angelegt hätten, wenn sie den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden als Verzugschaden ersetzt verlangen. Für sie besteht die oben gedachte Vermutung nicht. Der Kammer ist noch keine Entsch. des höchsten Gerichtshofs bekannt geworden, in der es von dieser seiner Rechtspredung abgewichen wäre. Die Vogl jedoch und die Rücksicht auf den redlichen Verkehr zwingen, auch für den Inländer die Vermutung gelten zu lassen, daß er eine Zahlung in deutscher Mark sofort nutzbringend angelegt hätte. Die gegenteilige Ansicht bildet geradezu eine Prämie für säumige Schuldner und leistet der Verschleppung des Rechtsstreits Vorschub. Es handelt sich dabei gar nicht einmal um die rechtsgerichtete Aufstellung eines neuen Rechtsatzes, zu der die Gerichte an sich ja auch befugt wären. Es kommt vielmehr nur darauf an, den vom RG. bereits eingeschlagenen Weg bis ans Ende zu gehen. Die Tatsache der Markentwertung ist so allgemein bekannt, im Inlande noch mehr als im Auslande, daß kein vernünftiger Geschäftsmann sie unberücksichtigt lassen kann. Um sich vor den Folgen der Entwertung zu schützen ist es nicht notwendig, daß man eine in deutscher Mark erfolgte Zahlung in ausländische Währung umsetzt. Derselbe Erfolg wird erzielt, wenn man für das deutsche Geld sogenannte Sachwerte anschafft, die ihren inneren Wert behalten, während die Mark andererseits weiter sinkt. In dieser Weise verfährt heutzutage jeder vernünftige Geschäftsmann. Es muß nun vermutet werden, daß ein Geschäftsmann so verfährt, wie es vernünftig ist, und daß er den Weg beschreitet, der ihn vor den Folgen der Markentwertung nach Möglichkeit schützt. Es kann daher vom Gläubiger nicht verlangt werden, daß er den Beweis führt, er würde bei rechtzeitiger Zahlung das ihm zugehende deutsche Geld möglichst nutzbringend verwandt haben. Es muß vielmehr vom Schuldner verlangt werden, daß er beweist, daß das Geld beim Gläubiger die Entwertung erfahren haben würde, die dem Fallen des Wertes der deutschen Mark entspricht. Einen solchen Beweis hat der Bekl. nicht angetreten. Er ist daher zum Ersatz des durch die Markentwertung entstandenen Verzugschadens verurteilt worden (vgl. auch Best, JW. 1922, 1671). — (O. V. Berlin, Ur. v. 24. Februar 1923, 85 O 211/23.)

Mitgeteilt von OMat Dr. Nisch, Charlottenburg.

Frankfurt a. D.

3. Die DevisenWD. v. 12. Oktober 1922 gilt nicht für Flüchtlinge, die im Inland noch keinen Wohnsitz begründet haben, sich aber hier dauernd aufhalten.

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes v. 3. Febr. 1922 stellt den Aufenthaltsort dem Wohnsitz nicht gleich und die Annahme des Kl., daß

dies Gesetz ausdehnend auch auf den Fall anzuwenden sei, in dem die eine der Parteien im Auslande ihren Wohnsitz aufgegeben und im Inlande noch nicht einen neuen Wohnsitz begründet habe, erscheint nicht zutreffend. Es ist durchaus denkbar und stimmt mit dem Geist, den die DevisenWD. in ihren sonstigen Bestimmungen erkennen läßt, überein, wenn man annimmt, daß die Hunderttausende von deutschen Flüchtlingen aus den aus Anlaß des Krieges vom Mutterlande abgetrennten deutschen Gebieten nicht gezwungen sein sollen, beim Betreten des Reichsgebietes zunächst ihre ausländischen Zahlungsmittel bei den Banken einzulösen und dann mit dem entwerteten deutschen Gelde unter erneuten Verlusten Anläufe zur Gründung einer neuen Existenz zu machen. Gerade diesen Flüchtlingen will die Reichsgesetzgebung das, was sie aus dem Schiffbruch gerettet haben, zu erhalten suchen und sie nicht noch weiter schädigen. Es würde einer ausdehnenden Auslegung der Bestimmung der DevisenWD. über den Begriff des Inlandsgeheimnisses auch das Bedenken entgegenstehen, daß es sich um ein Gesetz handelt, das zum nicht unerheblichen Teil strafrechtlichen Charakter trägt und insoweit nach feststehender Rechtsregel nicht ausdehnend ausgelegt werden darf und daß es unzulässig erscheint, den Begriff des Inlandsgeheimnisses in anderem Sinne zu deuten, je nachdem bürgerlich-rechtliche oder strafrechtliche Folgen von Verstößen gegen die DevisenWD. zur Erörterung stehen. Es war somit die Gültigkeit des zwischen den Parteien abgeschlossenen notariellen Kaufvertrages zu bejahen, da die Bekl. (Käuferin) zur Zeit des Vertragsabschlusses einen Wohnsitz im Inlande noch nicht hatte, und es sich somit nicht um ein Inlandsgeschäft i. S. des Gesetzes handelt.

(O. Frankfurt a. D., 2. BS., Ur. v. 27. März 1923, 3 O 353/23.)

Mitgeteilt von RA. Nehab, Frankfurt a. D.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Senatspräs. Dr. G. Struß, Reichsfinanzrat Dr. Feder, Reichsfinanzrat Dr. Boethke und Reichsfinanzrat Artt, München.

[< Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

< 1. Die Erträge aus inländischen Hypotheken, § 2 Abs. 1 Ziff. 14 und 5 des KapErtrStGef., sind zufolge des § 4 Abs. 3 des KapErtrStGef., der eine Einschränkung des Absatzes 4 des § 4 bedeutet, sofern nicht eine Befreiungsvorschrift des § 3 Platz greift, unter allen Umständen (und somit ohne jede Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder bei Gesellschaften auf deren Sitz, also insbesondere darauf, ob dieser Sitz sich lediglich im Auslande befindet, oder auf sonstige Verhältnisse des Hypothekengläubigers) kapitalertragssteuerpflichtig.)

Die Beschwerdeführerin, eine ausländische Bodenkreditbank hatte gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht: Sie sei Gläubigerin

Zu 1. Der Entsch. RZf. 8, 223 ist zuzustimmen. Die Ausführungen des RZf., welche das Vorbringen der Rechtsbeschwerde zurückweisen und den Charakter der Kapitalertragsteuer als einer reinen Objektsteuer erneut betonend erscheinen rechtlich einwandfrei; sie dürften dem „Willen des Gesetzgebers“, wie er sich aus den Materialien und dem Zweck des Gesetzes ergibt, voll gerecht werden. Auch Gläser (Komm. zum KapErtrStG. 2. Aufl. § 4 Anm. 10) nimmt auf die Entsch. Bezug, ohne an ihr irgendwelche Kritik zu üben.

Tieferes Interesse beansprucht das Urteil hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Folgen: es zeigt, wie die starke Steuerbelastung Deutschlands ohne Rücksicht auf die gleichartigen Abgaben anderer Länder dazu führt, das deutsche Wirtschaftsleben allmählich im internationalen Verkehr zu isolieren. Bei der einfach und rasch erhobenen Objektsteuer vom Kapitalertrag zeigen sich diese Folgen naturgemäß schneller als etwa bei den hohen Nominalätzen der Personalsteuern, deren wirtschaftliche Konsequenzen zur Zeit noch durch andere Momente (langsame Veranlagung bei dauernd sinkendem Goldwert) teilweise ausgeglichen werden. Das Geldentwertungsgesetz wird hier, wenn es den beabsichtigten Zweck erreicht, ähnliche Folgen zeitigen, wie wir sie bereits beim Kapitalertragsteuergesetz bemerken können. Aufgabe des Gesetzgebers (nicht der Rechtsprechung!) wird es dann sein, in sorgfältiger Prüfung abzuwägen, ob diese wirtschaftlichen Auswirkungen auf den internationalen Verkehr für Deutschland erträglich sind oder ob sie durch Einfügung neuer geeigneter Befreiungsklauseln in die einzelnen Steuergesetze ganz oder teilweise ausgeglichen werden müssen. Bei dem augenblicklichen Stand der Steuergesetzgebung kann indessen vorläufig an die Inangriffnahme dieser Nebenaufgabe noch nicht gedacht werden. Später wird vielleicht der Tatbestand der oben mitgeteilten Entsch. nicht unwichtiges Material zur Lösung der ange deuteten Fragen liefern, sofern die augenblicklich suspendierte Kapitalertragsteuer überhaupt je wieder erhoben wird.

PrivDoz. Dr. Albert Hensel, Bonn.

einer auf einem Hause in C. in Deutschland eingetragenen, vereinbarungsgemäß mit 4 1/2% verzinslichen Hypothek von 1 300 000 Mk. Der in C. wohnende Hypothekenschuldner habe von den am 1. April und 1. Juli 1920 fällig gewordenen vereinbarten Hypothekenzinsen je 10% als Kapitalertragssteuer an die Steuerstelle abgeführt. Eine Steuerpflicht nach dem allein einschlägigen § 2 Abs. 1 Ziff. 14 des KapErtrStG. bestehe aber nicht, weil sie nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 nicht nur davon abhängt, daß das belastete Grundstück im Inland liege, sondern weiterhin auch noch davon, daß der Gläubiger Deutscher sei, was bei ihr als einer ausländischen W.G. nicht zutrefte. Sie beantrage daher Erstattung des zu Unrecht gezahlten.

Das RA. und LA. wiesen Erstattungsantrag und Einspruch zurück. Sie nahmen an, daß es für die Besteuerung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 lediglich auf die Belegenheit des belasteten Grundstücks im Inland ankomme.

Die Rechtsbeschwerde der Bodenkreditbank ist nicht begründet: Vorweg sei bemerkt, daß eine Befreiung nach § 3 des KapErtrStG. rechtlich ausscheidet, weil die Beschwerdeführerin nicht behauptet hat, eine deutsche Zweigniederlassung zu besitzen, sie also ihrem Sitz nach ausschließlich der ausländischen Steuerhoheit unterliege und deshalb auf die Vergünstigungen des § 3 keinen Anspruch hat (vgl. RFG. 5, 240 sowie das Urteil IA 109/21 v. 1. Febr. 1922).

Der von der Rechtsbeschwerde als verletzt bezeichnete § 4 regelt die Frage, wann die im § 2 behandelten Kapitalerträge steuerpflichtig sind, darunter auch die im § 2 Abs. 1 Ziff. 14 bezeichneten „Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden“ und die im § 2 Abs. 1 Ziff. 15 u. a. bezeichneten „Zinsen von . . . Hypotheken, soweit diese Zinsen nicht unter Ziff. 4 fallen“. Indem nun Abs. 3 des § 4 des Gesetzes bestimmt: „Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. 15 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn das belastete Grundstück im Inland liegt. Das gleiche gilt für die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. 14 bezeichneten Art, wenn für die Forderung eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist“, trifft er für alle Fälle des Hypothekenzinsbezugs, also auch für den, wie hier der Ziff. 14 des § 2 Abs. 1 unterstehenden, eine allgemeine, vorbehaltlose und erschöpfende Regelung; und zwar dahin, daß es für die Steuerpflicht dieser Hypothekenzinsen stets einzig auf die Belegenheit des belasteten Grundstücks im Inland (Deutschland) ankommt, nicht aber noch auf irgendwelche sonstigen Verhältnisse, insbesondere also nicht auf die Inländereigenschaft oder den inländischen sei es Wohnsitz oder längeren Aufenthalt oder, bei juristischen Personen den inländischen Leistungsort des Gläubigers der Erträge. Wenn Abs. 4 des § 4 diese letzteren Verhältnisse als Voraussetzung für die Steuerpflicht der „Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. 14, 6 und 7 und Nr. II bezeichneten Art“ hinstellt, so hat er, soweit es sich um die Ziff. 14 handelt, nur diejenigen Fälle im Sinne, die nicht bereits durch die vorhergehende Sondervorschrift des Abs. 3 erschöpfend geregelt sind; Abs. 4 hat also nur vereinbarte Forderungszinsen mit Ausnahme der Zinsen aus einer Hypothek an einem inländischen Grundstück zum Gegenstande. Der demgemäß auch im Gesetze zum Ausdruck gelangte Wille des Gesetzgebers ging eben dahin, daß die Erträge aus inländischen Hypotheken, sofern nicht eine Befreiungsvorschrift des § 3 Platz greift, unter allen Umständen und somit ohne jede Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder bei Gesellschaften aus deren Sitz, also insbesondere darauf, ob dieser Sitz sich etwa lediglich im Ausland befindet, oder auf sonstige Verhältnisse des Hypothekengläubigers Kapitalertragssteuerpflichtig sein sollten. Dies ergibt noch viel deutlicher als das Gesetz selbst dessen Entstehungsgeschichte. Denn im § 2 des Regierungsentwurfs waren die „Zinsen von Hypotheken“ unter Ziff. 4 und nur dort behandelt; unter Ziff. 6 — an deren Stelle später, unter gleichzeitiger Umstellung der verschiedenen Ziffern, die Ziff. 4 des Gesetzes getreten ist (vgl. Ausschlußbericht S. 10) — war nur von den „Zinsen aus den nicht unter Nr. 2 und 4 fallenden Darlehen . . . die Rede; und im § 4 Abs. 2 war die, somit klar auf sämtliche Hypothekenzinsen sich beziehende Vorschrift enthalten, daß „die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. 14 bezeichneten Art der Steuer unterliegen, wenn das belastete Grundstück im Inland liegt“. Und dementsprechend ist in der Begründung des Entwurfs (S. 19, S. 27) ausdrücklich hervorgehoben: bei den Ertragssteuern bestimme sich die Steuerpflicht grundsätzlich nach der Belegenheit des Objekts, der Steuerquelle, und nur wenn diese der inländischen Steuerhoheit nicht unterliege oder wenn eine Besteuerung an der Quelle mit Schwierigkeiten verbunden sei, nach den persönlichen Verhältnissen des Berechtigten. Bei u. a. den Erträgen des § 2 Nr. 4 des Entwurfs, den Hypothekenzinsen usw., komme es für die Frage der Steuerpflicht auf die Person des Berechtigten nicht an. Hypothekenzinsen usw. seien, auch wenn sowohl der Grundstückseigentümer (Schuldner) wie der Hypothekengläubiger im Ausland wohnten oder die ausländische Staatsangehörigkeit besäßen, steuerpflichtig, falls das belastete Grundstück im Inland belegen sei. Liege diese Voraussetzung vor, so sei es also belanglos, ob der Gläubiger Deutscher oder Nichtdeutscher sei oder wo er wohne. In der gleichmäßigen Erfassung der inländischen Kapitalerträge ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten liege gerade einer der Hauptvorzüge des Schöpfens

an der Quelle. Denn letzten Endes handle es sich doch um die Erträge inländischer Arbeit. Vom Standpunkt der reinen Ertragssteuer bestehe kein Grund, sie freizulassen, wenn sie einem Berechtigten anfielen, der nicht der inländischen Steuerhoheit unterliege. Bei den Hypothekenzinsen sei das Grundstück die Quelle, das Objekt. An diesen Grundsätzen ist auch im Laufe der Beratung stets festgehalten worden, und insbesondere hat auch die vorerwähnte Änderung der Ziff. 6 des Entwurfs in Ziff. 4 des Gesetzes und die Umgruppierung der Ziffern (Ausschlußbericht S. 10) davon nicht irgendwie abweichen wollen. Angesichts dieses klaren Zweckes des Gesetzes (vgl. § 4 der RAbg.D.) und der dementsprechenden Sonderbestimmung im Abs. 3 seines § 4 sind die Ausführungen der Rechtsbeschwerde, daß nur die von der Beschwerdeführerin vertretene Auffassung zu annehmbaren Ergebnissen führe, hinfällig (vgl. über die Natur der Kapitalertragsteuer als einer Objektsteuer auch RFG. 4, 210). Gegenüber dem dargelegten Inhalt des Gesetzes selbst kommt es auf die Bestimmungen der Vollzugsanweisung, da diese nur im Rahmen des Gesetzes bindend ist, nicht entscheidend an. Doch sei bemerkt, daß die vorläufige Vollzugsanweisung zum KapErtrStG. v. 31. März 1920 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1920, 545 ff.) in den Abs. 6 und 7 des § 2 zwar eine unvollkommene Fassung aufweist, aber sicher keine unterschiedliche Behandlung der Hypothekenzinsen aus § 2 Abs. 1 Ziff. 14 des Gesetzes und aus Ziff. 15 beabsichtigt, für die auch jeder innere Grund fehlen würde, im Sinne hat; die seit dem 1. Okt. 1921 in Kraft getretenen, jene Vollzugsanweisung ersetzenden Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragssteuergesetz, v. 18. Aug. 1921 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1921 S. 713) heben denn auch im § 15 ausdrücklich hervor, daß auch die Hypothekenzinsen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 14 gemäß dessen § 4 Abs. 3 ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers (Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Ort der Leistung) der Steuer unterliegen, wenn das belastete Grundstück im Inland liegt.

(RFG., I. Sen., Ur. v. 15. Febr. 1922, I A 128/21.)

2. StMachG. § 8. Ist ein Vermögensstück vorsätzlich verschwiegen, so hebt der Umstand, daß das Vermögen im Ganzen nicht zu niedrig angegeben ist, den Vermögensverfall nicht auf.

Die Entsch. hängt allein von der Beantwortung der Rechtsfrage ab, ob § 3 des StMachG. voraussetzt, daß eine Verkürzung des Reichs bei Zugrundelegung der abgegebenen Erklärung erfolgt sein würde, ob mithin das Vermögen im ganzen oder einzelne Vermögensstücke unrichtig angegeben sein müssen. Der Vorderrichter hat sich für die letztere Alternative entschieden, und dem ist beizutreten, ohne daß man damit der Vorschrift die Natur einer Strafvorschrift zu geben braucht.

Es ist richtig, daß sie den Zweck hat, die Erfassung des gesamten steuerbaren Vermögens sicherzustellen, daraus kann man aber nicht mit der Rechtsbeschwerde folgern, daß ihr genügt ist, wenn irgendein Vermögenswert angegeben ist. Denn das Vermögen setzt sich aus einzelnen Bestandteilen zusammen und ist, wie Gesetze und Steuererklärungsformulare ergeben, klarzulegen, indem diese einzelnen Bestandteile aufgeführt werden. Ist das nicht geschehen, so liegt der objektive Tatbestand des § 3 vor, auch wenn aus anderen Gründen eine Beeinträchtigung der Steuer dadurch nicht herbeigeführt wird: denn der Tatbestand, welchen der Gesetzgeber zur Erreichung seines Zieles aufstellt, wird nicht dadurch beeinflusst, daß in gegebenem Falle das Ziel auch anders erreicht wird. Der Umstand, daß trotz Verschweigens eines Bestandteils das Vermögen im Endergebnis nicht zu niedrig angegeben ist, kann deshalb nur für das subjektive Moment (des Vorsatzes) von Bedeutung sein. Als solches scheidet es aber vorliegend aus, weil feststeht, daß die Höhe der Vermögensangabe nicht auf der Absicht vollständiger Aufdeckung, sondern auf Irrtum über die Rechtsverhältnisse beruht.

Von analogen Gesichtspunkten geht die Entsch. des Or. Sen. (RFG. 8, 185) aus, wenn sie (S. 188 oben) als Vermögen einzelne Teile des Aktivvermögens bezeichnet, die anzugeben seien, und ebenso hat für § 2 des StMachG. der erf. Sen. in einer Entsch. III A 370/22 angenommen, daß es genügt, wenn einzelne Teile innerhalb

Zu 2. Die Entsch. führt zu dem unerwünschten Ergebnis, daß ein Unterschied besteht je nachdem, ob der einzelne Vermögensgegenstand zum Kapitalvermögen oder zum Grund- und Betriebsvermögen gehört. Für das Grund- und Betriebsvermögen ist im Urteil v. 26. Jan. 1922 III A 230/21 ausgesprochen, daß es nur dann verschwiegen werden kann, wenn bei einer von der Steuerbehörde verlangten Einzelaufzählung einzelne Vermögensstücke wissentlich weggelassen werden. Noch weiter geht das Urteil v. 1. Febr. 1922, III A 199/21, wo ausgesprochen ist, daß ein zum Betriebsvermögen gehörendes Vermögensstück, selbst wenn es in der auf Erfordern zur Spezialisierung verlangten Bilanz nicht enthalten ist, nur dann verschwiegen ist, insoweit durch das Verschweigen das Gesamtergebnis der Bilanz unrichtig wird. Hier im vorliegenden Fall wird jedoch ausgesprochen, daß beim Kapitalvermögen jeder einzelne verschwiegene Vermögensgegenstand ohne weiteres, wenn der Vorfall vorliegt, die Verfallerklärung herbeiführt, und zwar auch dann, wenn das Gesamtergebnis des Vermögens zutreffend ist.

RA. Dr. Carl Becker, Berlin.

einer Bewertungseinheit nicht angegeben sind. Auch i. S. des § 3 liegt bereits in der Nichtabgabe einzelner Vermögensstücke ein objektives Verschweigen von Vermögen. Daß das Fehlen einer Steuerbefreiung den Tatbestand nicht ausschließt, nimmt auch Voethke, Komm. zum StRachG. bei § 3 an.
(RZG., III. Sen., Ur. v. 12. Dez. 1922, III A 566/22.)

3. Goldzollgesetz. Das Goldaufgeld hat die rechtliche Natur des Zolles.

Die Beschwerdeführerin hat in der Zeit vom Mai bis Juli 1919 5 Postpackstücke mit Leinenspitzen der TarNr. 501 zum Zollsatz von 600 M für 1 dz aus Böhmen eingeführt. Da die erforderliche Einfuhrbewilligung erst am 6. Okt. 1919 beigebracht wurde, erfolgte an diesem Tage die Verzollung der Waren. Hierbei gelangte neben dem Zolle von 175,80 M noch der Goldaufschlag nach dem an diesem Tage geltenden Aufgeldsätze von 425% mit 747,15 M zur Erhebung. Gegen die Anforderung des Aufgeldes legte die Firma Anfechtung ein und machte geltend, daß sämtliche Postpackstücke bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Zahlung der Zölle in Gold v. 21. Juli 1919 über die Grenze eingegangen gewesen seien. Anfechtung und Rechtsbeschwerde hatten keinen Erfolg.

Nach § 9 Abs. 2 ZVG. ist der Zoll nach denjenigen Tariffätzen und Vorschriften zu erheben, die an dem Tage gültig sind, an welchem die zum Eingang bestimmten Waren bei der zuständigen Zollstelle zur Verzollung angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden. Diese Vorschrift findet nach dem Urteil des erkennenden Senats v. 12. Okt. 1921, IV a A 65/21 (RZollBl. 1921, 986) auch auf die Erhebung des Zollaufgeldes Anwendung. Demgemäß ist für die Frage sowohl der Anwendbarkeit des Gesetzes über die Zahlung der Zölle in Gold wie auch des Aufgeldsatzes entscheidend der Tag, an dem eine zum Eingang bestimmte Ware der Zollstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt wird. Nicht maßgebend ist der Zeitpunkt der Grenzüberschreitung der Ware oder der Tag der wirklichen Berechnung und Erhebung des Aufgeldes oder der Tag der Einholung oder des Eintreffens einer etwa erforderlichen Einfuhrbewilligung. Wie unbestritten festgestellt ist, hat im vorliegenden Falle die Anmeldung und Gestellung der Waren zur Abfertigung bei der Zollstelle am 6. Okt. 1919, also zu einem Zeitpunkt stattgefunden, an dem das Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold v. 21. Juli 1919 bereits in Kraft getreten war. Dieses Gesetz hat daher mit Recht bei der Verzollung der Leinenspitzen Anwendung gefunden. Auch gegen die Anwendung des Aufgeldsatzes, der der Zollberechnung zugrunde gelegt wurde, besteht kein Bedenken. Da das Gesetz Ausnahmen von dem Grundsatz des § 9 Abs. 2 für den Fall, daß die Anmeldung und Gestellung ohne Verschulden des Verzollers verspätet erfolgt, nicht vorieht, kann die Beschwerde nicht als begründet erachtet werden. Neuerdings ist in einem Aufsatz in der Zeitschr. für Zölle und Verbrauchssteu. für 1922, 116/118 die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 ZVG. auf die Erhebung des Aufgeldes bestritten worden. Es wird geltend gemacht, das Goldzollgesetz habe mit dem Aufgeld einen neuen Rechtsbegriff in das Zollrecht eingeführt, das Aufgeld sei keine selbständige Schuld, sondern lediglich die Anpassung einer Zollschuld an den Gelbwert im Augenblicke der Zahlung, und es käme deshalb bei der Frage nach dem anzuwendenden Aufgeldsätze lediglich auf die tatsächliche Zahlung des geschuldeten Abgabebetrag an.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Entsprechend dem Sinne und Zwecke des Goldzollgesetzes sind — unbeschadet des Ausnahmefalles der Goldzahlung — die bestehenden Zollsätze durch die Ausb. des RZM. v. 21. Juli 1919 (RZollBl. 1362) rechtswirksam in einem, dem jeweiligen Börsenwerte von Gold und Reichsmark angepaßten, für jede Kalenderwoche zu errechnenden Umfang veränderlich gestaltet werden (s. RSt. 55, 56). Das Aufgeld war bestimmt, die Zölle vornehmlich im Interesse der Reichseinnahmen trotz der Entwertung der Reichsmarkwährung in der Höhe zu erhalten, die bei Schaffung des geltenden Tarifs für notwendig erachtet wurde. Es bildet sonach neben dem nach dem Zolltarif errechneten Zoll einen Teil der Abgabe, die durch den Übergang der zollpflichtigen Ware in den freien Inlandsverkehr fällig wird, hat ähnlich den Zollsätzen des Zolltarifs die rechtliche Natur des Zolles, wie er in § 3 ZVG. und § 1 ZolltarifG. vorgesehen ist, und unterliegt deshalb hinsichtlich der Erhebung den gleichen Bestimmungen wie dieser Zoll. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint daher das Aufgeld nicht als ein neuer Rechtsbegriff des Zollrechts. Das Gesetz selbst bietet keinen Anhalt für diese Auffassung und deutet auch mit keinem Worte an, daß die Grundsätze des Vereinszollgesetzes auf seine Erhebung nicht Anwendung finden sollen. Zu einer anderen Auslegung nötigt auch nicht, wie oben dargelegt ist, der Zweck des Gesetzes. Der in dem Aufsatz vertretene Standpunkt, daß es für die Frage nach dem anzuwendenden Aufgeldsätze lediglich auf die tatsächliche Zahlung des Abgabebetrag anzukommen habe, würde zu dem Ergebnis führen, daß dann der Schuldner, dem Ausschub bewilligt ist, bezüglich der gleichen Ware unter Umständen anders behandelt werden könnte als der, der Barzahlung zu leisten hat (s. Trautwetter, Das neue deutsche Zolltarifrecht, S. 117). Für die Bemessung der für Zöllhinterziehungen verwirkten Geldstrafen könnte der Grundsatz, daß der Tag der wirklichen Zahlung entscheidend sei, überhaupt nicht An-

wendung finden. Ein solches Ergebnis muß als der Absicht des Gesetzgebers widersprechend abgelehnt werden.
(RZG., Ur. v. 22. März 1922 IV a A 149/22.)

4. Über die Voraussetzung der Zollbefreiung von gebrauchten Maschinen, die im Gewerbebetrieb benutzt werden. †)

Für zwölf Nähmaschinen, als deren Empfängerin im Begleitschein I die Beschwerdeführerin bezeichnet war, wurden an Zoll und Aufgeld 670,99 M erhoben. Das durch die Anfechtungsentst. für unbegründet erachtete Begehren der Beschwerdeführerin, jenen Betrag zurückzuerhalten, wird darauf gestützt, daß die Nähmaschinen von der Absenderin, der Geschäftsstelle der Firma in Amsterdam, dort an fünf ihrer Kunden auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt verkauft, noch nicht voll bezahlt und nach Berlin gesandt seien, um von den dorthin verzogenen Käufern weiterbenutzt zu werden, daß es sich mithin um zollfrei zu lassendes Unzugsgut der letzteren gehandelt habe. Die Anfechtungsentst. bezweifelt nicht, daß die Maschinen gebraucht waren. Sie hält jedoch die Vorschrift im § 6 Ziff. 4 ZolltarifG., nach der gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung vom Zolle befreit bleiben, deshalb nicht für anwendbar, weil die Maschinen nicht von den Käufern, sondern von der Beschwerdeführerin, in deren Eigentum sie noch standen, zur Ausführung der von ihr abgeschlossenen Kaufverträge, also zum Weiterverkauf eingeführt seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Ansicht beizutreten ist. Denn selbst wenn man die Voraussetzungen des § 6 Ziff. 4 ZolltarifG. für gegeben ansehen wollte, wäre die angegriffene Entsch. dennoch aufrechterhalten: Alle Käufer der Maschinen waren Schneider; sie sollten die eingeführten Maschinen zur Ausübung ihres Berufs in Berlin benutzen. Die in jener Vorschrift zugelassene Zollbefreiung soll aber — wie dort weiter vorgeschrieben ist — für gebrauchte Maschinen zur Benutzung im Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise auf besondere Erlaubnis gewährt werden. Da die Einholung solcher besonderen Erlaubnis durch die Käufer der Maschinen bei der nach II 13 der Anfechtung für die Zollabfertigung zuständigen Direktivbehörde in Berlin nicht erfolgt ist, fehlt für die Zollfreiheit die gesetzliche Grundlage.

(RZG., IV. Sen., Ur. v. 27. Sept. 1922, IV a A 60/22.)

Reichswirtschaftsgericht.

1. Umfang der Entschädigung bei Enteignung von Modellen auf Grund des Z. B. †)

Im September 1920 wurden auf Grund des Art. 202 des Z. B. in den Fabrikräumen des Antragstellers sechs Modelle zu selbsttätig regulierbaren Propellern von der Interalliierten Luftfahrtüberwachungskommission mit Beschlag belegt. Die Modelle waren in natürlicher Größe für Flugzeugmotoren von 250 bis 500 PS gebaut und auf der Reichswerke in A. wiederholt bis zu ihrer vollen Leistungsfähigkeit erprobt worden, so daß sie ohne weiteres für Flugzeuge verwendbar waren. Bei der Beschlagnahme erklärten die Mitglieder der Kommission, daß die Modelle nach England, Frankreich, Japan und Italien gesandt würden, um dort Studienzwecken zu dienen.

Gegen die Beschlagnahme beschwerte sich der Antragsteller beim Reichsschatzminister, weil sie nach seiner Meinung den Bestimmungen des Z. B. widerspreche, der nur eine Zerstörung des

Zu 4. Die Entsch. bietet in rechtlicher Hinsicht nichts Bemerkenswertes. Sie ist jedoch von Interesse als Beneiz für die Unzulänglichkeit des vom deutschen Steuergesetzgeber beliebten „Antragssystems“: Grundföchtig muß derjenige, welcher für sich besondere, nicht in allen Fällen zu gewöhrende Steuerborteile in Anspruch nehmen will, selbst gegenüber den Steuerbehörden tätig werden, indem er einen formellen Antrag stellt oder, wie hier, eine besondere Erlaubnis einholt. Dieses System ist gefahrlos, wenn der Steuerschuldner durch seine gewerbliche Tätigkeit über die in Frage kommenden Normen unterrichtet ist oder doch unterrichtet sein müßte. Dagegen kann das streng durchgeführte Antragsystem zu Ungerechtigkeiten führen, wenn der Steuerpflichtige nur in einem Fall mit der Behörde in Berührung kommt und daher den ganzen Komplex der ihm möglicherweise zugute kommenden Bestimmungen nicht zu übersehen vermag. Ein solcher Fall könnte hier vorliegen (— der Tatbestand läßt freilich nicht erkennen, ob die Erlaubnis für zollfreie Einfuhr — wenn eingeholt — bewilligt worden wäre —). Er wird, neben vielen anderen, hoffentlich in nicht allzu fernher Zeit Veranlassung geben, das gesamte Antragsystem sozusagen auch vom psychologischen Standpunkt aus zu überprüfen. Die bloße Rechtsmöglichkeit zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, die vom Kundigen benutzt, vom Unerfahrenen aber unbeachtet gelassen wird, wirkt ungerecht, ungerechter jedenfalls, als wenn in allen Fällen gleichmäßig Besteuerung oder Befreiung vorgesehen wäre.

Priv. Doz. Dr. Albert Hensel, Bonn.

Zu 1. Der Tatbestand der Entsch. ist nicht ganz klar. Es ist in ihr regelmäßig von Patenten, mitunter aber auch von Er-

Luftfahrzeugmaterials, nicht aber seine Wegnahme zu Studienzwecken gestattet.

Das Reichsschatzministerium erklärte, keine Abhilfe schaffen zu können, und der zuständige Vertreter fügte nach der Behauptung des Antragstellers ausdrücklich hinzu, er halte zwar auch die Beschlagnahme zu Studienzwecken für unzulässig; der Antragsteller müsse aber die Modelle ausliefern, wenn diplomatische Verwicklungen vermieden werden sollten; und wenn er sie nicht freiwillig herausgäbe, würden sie auf Grund des Enteignungsgesetzes enteignet werden.

Hierauf gab der Antragsteller die Modelle heraus. Über die Herausgabe ließ er sich von der Reichstreuhandgesellschaft eine Quittung ausstellen, in der der Empfang nicht nur der Modelle und Propeller als solcher, sondern auch der darin verkörperten Patente bescheinigt wurde.

Er hat dann auf Grund des Ges. v. 31. Aug. 1919 über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages eine Entschädigung begehrt, und zwar nicht bloß für die körperlichen Modelle, sondern auch für die darin verkörperten Rechte.

In ersterer Beziehung verlangt er gemäß § 3 der Richtlinien v. 27. Mai 1920 (RWB. 1111) nicht bloß die Herstellungskosten der Modelle, sondern deren Wert am 28. Juni 1919, weil deren Ersatz für ihn notwendig sei, um die darin verkörperten Rechte weiter auszunutzen; und zwar verlangt er den Wiederherstellungswert.

Die Entschädigungsbehörde hat entschieden, daß sein „Anspruch gegen den Reichsschatzminister, ihm für die beschlagnahmten Patente Ersatz zu leisten, dem Grunde nach gerechtfertigt sei.

Die Entsch. stützt sich im wesentlichen auf folgende Erwägungen:

a) Sowohl körperliche Gegenstände, als auch Rechte unterliegen der Enteignung nach dem Ges. v. 31. Aug. 1919;
b) hätte der Feindbund die Modelle zerstört, so hätte der Antragsteller einen Anspruch nur wegen dieser Modelle gehabt;
c) hätte der Feindbund die Modelle an Ort und Stelle genau untersucht, um die Patente zu ergründen und sie dann zurückzugeben, so wäre dem Kl. nur ein Anspruch wegen der Enteignung der Patente entstanden;

d) dadurch aber, daß der Feindbund die Modelle zu Studienzwecken ins Ausland versandt habe, habe er zwei Gegenstände i. S. des § 1 des EnteignGes. dem Antragsteller entzogen, für beide könne dieser daher Ersatz verlangen.

Das RWB. hat auf Beschwerde die Entscheidung der Entschädigungsbehörde aufgehoben, den Anspruch auf Entschädigung für Enteignung von Patenten für unbegründet erklärt und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Entschädigungsbehörde zurückverwiesen.

Aus der Begründung:

Der Zwang gegenüber dem Antragsteller zur Herausgabe der sechs Modelle ist nach der ständigen Rechtspredung des RWB. einer Enteignung i. S. des § 2 des EnteignGes. gleich zu achten, auch wenn ein förmlicher Enteignungsbescheid nicht ergangen ist. Daraus folgt nach § 6 des Ges. die Verpflichtung des Reiches zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung für die enteigneten Gegenstände und nach § 7 Abs. 1 und 2 daselbst deren Festsetzung durch die Enteignungsbehörde und die Zuständigkeit des RWB. zur endgültigen Entscheidung.

Daß unter „Gegenständen“ i. S. des Enteignungsgesetzes auch Rechte zu verstehen sind, hat das RWB. gleichfalls in ständiger Rechtspredung anerkannt. Dem Antragsteller wäre also eine Entschädigung für die ihm entzogenen Patent- und sonstigen Rechte zu gewähren, wenn sie ihm tatsächlich enteignet worden wären. Das ist aber nach der Sachlage nicht der Fall; sowohl die Luftfahrtüberwachungskommission als auch das Reichsschatzministerium haben lediglich die Herausgabe der Modelle als solcher vom Antragsteller verlangt, und zwar gemäß Art. 202 FV. Davan wird auch dadurch nichts geändert, daß die Kommission die Herausgabe zu Studienzwecken begehrt und daß der Vertreter des Reichsschatzministers auch nach Kenntnis dieser Absicht und nach dem Hinweis des Antragstellers, daß in den Modellen seine Erfindungen verkörpert und durch deren Herausgabe der Verletzung preisgegeben seien, auf der Herausgabe unter Androhung der Enteignung bestanden hat.

Auf die Absicht der Kommission und auf ihre „Beschlagnahme“ kommt es für die Frage der Entscheidung überhaupt nicht an, sondern nur auf die „Enteignung“ seitens des Reiches — wenigstens im vorliegenden Falle, wo eine Beschlagnahme, die nicht

findungen die Rede, deren Verkörperung die enteigneten Modelle gewesen sein sollen. Beides ist nicht identisch, sondern würde eine verschiedene Beurteilung bedingen.

Handelt es sich um Patente, so ist der Entsch. beizustimmen. Patente werden nicht dadurch berührt, daß Modelle enteignet, und auch nicht dadurch, daß sie ins Ausland gesandt werden. Das deutsche Patent selbstverständlich nicht, aber auch nicht die ausländischen Patente.

Anderz wäre es, wenn es sich um unangemeldete Erfindungen handelte.

Allerdings würde ihr Besitz dem Erfinder nicht entzogen.

zur Enteignung führt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des EnteignGes.), nicht in Betracht kommt. (Es ist deshalb abwegig, wenn der angefochtene Beschluß in seinen Gründen sagt, der Antragsteller habe durch die Beschlagnahme zwei selbständige Enteignungen erlitten.) Unerheblich ist deshalb auch, ob die Kommission, wie der Antragsteller meint, mit der Beschlagnahme den Zweck verfolgt habe, gemäß Art. 306 Abs. 4 und 5 des FV. seine Patentrechte einzuschränken und so zu verletzen.

Völlig bedeutungslos ist auch der Inhalt der von der Reichstreuhandgesellschaft erteilten Quittung über den Empfang der Patente, denn die Reichstreuhandgesellschaft war Vertreterin des Reichsschatzministeriums als Enteignungsbehörde und deshalb nicht befugt, seinem Befehle zur Herausgabe der körperlichen Gegenstände nachträglich einen anderen Sinn und Inhalt zu geben, als er nach dem Willen des Ersten entfiel.

Eine Enteignung irgendwelcher Rechte des Antragstellers hätte also mangels jeder dahin zielenden Absicht und Erklärung auch dann nicht stattgefunden, wenn sie in den Modellen derartig verkörpert gewesen wären, daß sie ohne deren Besitz für den Antragsteller wertlos gewesen wären. Es hätte sich dann vielmehr um einen mit der Enteignung der Modelle zusammenhängenden mittelbaren Schaden gehandelt, der nach § 5 der Richtlinien bei der Festsetzung der Entschädigung durch die Entschädigungsbehörden nicht berücksichtigt werden darf.

Die entgegengelegte Auffassung der Vorinstanz steht mit ihrer eigenen Begründung in Widerspruch. Sie hält einen mittelbaren Schaden nur dann für vorliegend, wenn er erst dadurch entsteht, daß zu der schädigenden Handlung ein anderes selbständiges Ereignis hinzukommt, und führt aus, daß im vorliegenden Falle beide Schäden, die Wegnahme der körperlichen Modelle und die Wegnahme der Patente unmittelbar durch die „Beschlagnahme“ entstanden sei. Sie sagt dann aber gleich darauf selbst, „dadurch, daß der Feindbund die Modelle ins Ausland versandt hat, hat er zwei Gegenstände dem Kl. entzogen“. Sie führt also selbst neben der „Beschlagnahme“ als zweites selbständiges Ereignis die Versendung ins Ausland als Ursache der Patententeignung an.

Die Versendung ins Ausland durch die Kommission war aber trotz der vorher ausgesprochenen Absicht keineswegs eine notwendige Folge der Enteignung; sie stand vielmehr ganz in ihrem freien Ermessen. Es kommt auch nicht darauf an, ob sie mit der Versendung zu Studienzwecken gegen den Friedensvertrag gehandelt oder dem Antragsteller gegenüber sonst eine unerlaubte Handlung begangen hat, denn für ihre Handlungen ist das Reich, jedenfalls im Rahmen des Enteignungsgesetzes, nicht haftbar und das RWB. zur Festsetzung einer Entschädigung nicht zuständig.

Tatsächlich war nun aber nach der Überzeugung des Gerichtes mit der Enteignung der Modelle und selbst mit ihrer Versendung ins Ausland dem Antragsteller weder seine Erfindung noch sein Schutzrecht entzogen. Ihm selbst war die Erfindung bekannt und die Anfertigung neuer Modelle war für ihn ebenso möglich wie die der enteigneten. Und wenn seine Rechte durch das Bekanntwerden der Modelle im Ausland beeinträchtigt worden sind oder beeinträchtigt werden, insofern die Angehörigen des Feindbundes die wohlverwahrten Rechte der Deutschen außer acht lassen, so liegt das an dem für Deutschland ungünstigen Ausgange des Krieges, nicht aber an der hier in Frage stehenden Enteignung.

Darum war die Entscheidung der Entschädigungsbehörde, soweit sie dem Antragsteller einen Entschädigungsanspruch für die Patente zugesprochen hat, aufzuheben.

Bei Bemessung der Entschädigung für die Modelle als solche ist aber noch zu erwägen, ob ihnen nicht eben wegen ihrer Eigenschaft als Modelle ein besonderer Gebrauchswert zukommt, der ihren Verkaufswert übersteigt.

Diese Erwägung scheint bisher nicht angestellt zu sein; wenigstens ergibt sich darüber nichts aus den Akten. Auch der Satz der angefochtenen Entscheidung, unter den Parteien sei eine teilweise Einigung erfolgt, läßt, zumal in Verbindung mit den Ausführungen des Antragstellers vor dem RWB., nicht zweifelsfrei erkennen, ob die Einigung beiderseits als eine endgültige in dem Sinne gemeint war, daß der Wert der Modelle als solcher bereits in der vereinbarten Entschädigung voll berücksichtigt sei.

Zur Aufklärung und nötigenfalls zur erneuten Verhandlung hierüber erschien es angezeigt, die Sache an die Entschädigungsbehörde zurückzuverweisen. Dabei wird zu beachten sein, daß es sich keinesfalls, wie es im entscheidenden Teile des angefochtenen Beschlusses heißt, um einen „Ersatz“ handelt, den das Reich „leisten“

Das ist bei Erfindungen, insofern sie Gedankenschöpfungen sind, auch nicht möglich. Wohl aber würde der Erfinder in ihrem Besitz in der Beziehung verkehrt, in der die Verletzung des Erfindungsbesitzes überhaupt möglich ist: ihm würde die Verfügung über sie entzogen, insofern der Erfindungsbesitz nunmehr auch dritten Personen anvertraut werden könnte.

Der Begriff der Enteignung muß, wenn er auf unangemeldete Erfindungen überhaupt angewendet werden soll, in dieser Richtung abgewandelt werden — entsprechend dem ganzen sonstigen Inhalt des Besitzgesetzes, vgl. meinen Kommentar, 3. Aufl., S. 105 ff.

R. u. P. v. Dr. G. S. Jah, L. u. n.

ist, sondern nur um eine „angemessene Entschädigung“ im Rahmen der Richtlinien, d. h. um eine angemessene Abfindung; und ferner darauf, daß die Entschädigung im vorliegenden Falle nicht für die Beschlagnahme, sondern für die Enteignung festzusetzen ist. (RWG, Ur. v. 18. Okt. 1922, IX^a A V 12/21.)

Mitgeteilt von SenPräs. Dr. Köpffel, Berlin.

2. Hat der Schuldner während des Krieges an den Treuhänder für das feindliche Vermögen bezahlt, so wird er durch das Ausgleichsverfahren nicht mehr berührt.)

Die deutsche Firma A., eine GmbH, schuldet der französischen Firma B. 27498 Frs. mit 5% Zinsen seit 1. Aug. 1914. Sie hat am 22. März 1918 an den Treuhänder 22273,38 *M* Hauptgeld und 1098,20 *M* Zinsen, zusammen also 23371,58 *M* bezahlt.

Am 19. März 1921 erteilte das RWZGL dem Schuldner Abrechnung über 27498 Frs. Hauptgeld und 9120,15 Frs. Zinsen, sonach über den Gesamtbetrag von 36618,15 Frs. zum Vorkriegskurs = 29829,05 *M*, gestattete aber auf Einwendung des Schuldners den Abzug der bereits an den Treuhänder gezahlten 23371,58 *M*.

Am 15. April 1921 erteilte das RWZGL dem Schuldner neue Abrechnung zum Tageskurs in Höhe von 158574,90 *M*, Wert 19. März 1921, indem es die Abrechnung zum Vorkriegskurs für ungültig erklärte und den Abzug eines bereits an das Ausgleichsamt gezahlten Betrages von 4120,32 *M* gestattete.

Die Schuldnerin hat rechtzeitig Beschwerde gegen die Abrechnung vom 15. April 1921 mit der Begründung erhoben, sie habe ihre Schuld von 29829,05 *M* zum Vorkriegskurs bezahlt.

Demgegenüber hat das RWZGL seine Abrechnung zum Tageskurs damit begründet, daß die Schuldnerin die schweizerische Staatsangehörigkeit besitze und daher keinen Anspruch auf Abrechnung zum Vorkriegskurs habe.

Die Schuldnerin entgegnete, sie sei seit etwa 20 Jahren eine deutsche Gesellschaft und als solche im Handelsregister eingetragen. Das Stammkapital im jetzigen Betrag von 900000 *M* sei allerdings schon seit dem 1. Jan. 1920 im Besitz von schweizerischen Staatsangehörigen. Der Schuldnerin sei aber die Zahlung während des Krieges durch Gesetz verboten gewesen.

Der Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Beschwerdeführerin hat ihre ganze Schuld gegenüber ihren Gläubigern im April 1918 zu Händen des Treuhänders für das feindliche Vermögen bezahlt. Sie hat darüber eine vorläufige Empfangsbestätigung vom 2. April 1918 des Inhalts erhalten: „Ich bestätige den Empfang der mir durch Reichsbank überwiesenen 23371,58 *M*. Ordnungsmäßige Bestätigung folgt.“ Letztere datiert vom 12. Sept. 1918 und lautet: „Ich empfang durch Reichsbank

Zu 2. An der Richtigkeit des Urteils, das der ständigen Jubilatur des RWG entspricht, kann nicht gezweifelt werden. Der Fehler ist im vorliegenden Falle von dem RWZGL gemacht worden, das die Forderung anerkannt hat. Korrekterweise hätte das RWZGL die Forderung bestritten und den französischen Gläubiger an den deutschen Treuhänder verweisen müssen, der verpflichtet gewesen wäre, dem französischen Gläubiger den vereinbarten Marktbetrag zum Vorkriegskurs in Franken auszuzahlen. Materiell ist es für das Reich natürlich gleichgültig, ob diese Frankenzahlung durch das RWZGL oder durch den Treuhänder erfolgt; ein Regreß gegen den deutschen Schuldner ist in keinem Falle gegeben.

In der Praxis führt der Standpunkt des RWG allerdings vielfach zu mißlichen Konsequenzen. Es sind nämlich nicht selten Summen an das Reich abgeführt worden, deren Gläubiger zwar in Paris lebten und einen französischen Namen führten, aber, wie sich hinterher herausgestellt hat, die französische Staatsangehörigkeit nicht besaßen. Diese Fälle liegen dann besonders kraß, wenn seitens der zuständigen deutschen Stellen diese Firmen ausdrücklich als französische bezeichnet worden waren. Solche Fälle sind mir namentlich im Juwelenhandel bekannt. Hier wandten sich die zuständigen deutschen Stellen an die deutschen Juwelenfirmen und überreichten eine Liste französischer Firmen, mit der Anfrage, ob die deutschen Firmen Konfigurationsware für diese besäßen. Besahendenfallles hatten die deutschen Firmen diese Ware zu verkaufen und den Erlös an den Treuhänder abzuführen. Der Treuhänder erbot sich nunmehr gegenüber solchen Firmen, deren Inhaber tatsächlich die französische Staatsangehörigkeit nicht besaßen, lediglich dazu, den vereinbarten Marktbetrag auszuzahlen. Die ausländischen Gläubiger halten sich infolgedessen an die deutschen Schuldner und verlangen von diesen Zahlung in Franken, da der Kommissionsauftrag nur auf Franken gelautet habe und drohen mit einem Prozeß vor den französischen Gerichten. Diese Prozesse liegen, da sie in Frankreich geführt werden, wenn auch nicht rechtlich, so doch praktisch derartig aussichtslos, daß dem Schuldner regelmäßig nichts anderes übrigbleibt, als zu zahlen.

Jeder Weg, Ersatz dieses Schadens zu erhalten, ist für den deutschen Schuldner verschlossen, da das RWG, wie das besprochene Urteil zeigt, annimmt, daß die Schuld des Deutschen durch die Zahlung an den Treuhänder erloschen war.

RA. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

Giro-überweisung 23371,58 *M* (Wert 29. März 1918) für Kapital und Zinsen vom 1. April 1917 bis 24. März 1918 auf 22273,38 *M* Forderung der französischen Firma B., wofür ich Sie wie vor erkenne.“ Damit hatte die Beschwerdeführerin, da die Quittung vorbehaltlos ausgestellt ist, ihre Schuld restlos bezahlt und war nach den damals geltenden Vorschriften von jeder Verbindlichkeit befreit, also noch ehe der Friedensvertrag am 10. Jan. 1920 rechtsgültig wurde. Es berührt sie daher nicht mehr, daß auf Grund dieses Vertrages die Schuld im zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahren zu regeln war. Jedenfalls hat sie, nachdem sie dementsprechende Abrechnung vom Ausgleichsamt unter dem 19. März 1921 erhalten und die darin geforderte Summe bezahlt hatte, das Recht, sich dem Ausgleichsamt gegenüber auf die Tilgung ihrer Schuld zu berufen. Somit ist sie befugt, die weitere Abrechnung vom 15. April 1921 als unrechtmäßig zu bestreiten. Deshalb war letztere auf die Beschwerde hin aufzuheben.

(RWG, Beschl. v. 9. Sept. 1921, XV A V 306/21.)

Mitgeteilt von SenPräs. Dr. Köpffel, Berlin.

3. Das Reichsausgleichsamt kann die Auszahlung der in seinen Abrechnungen festgestellten Beträge von der Leistung einer Sicherheit für die nach § 8 RWZGLG zu erwartenden Gebührenforderungen des Reichs abhängig machen. Dem RWG steht als Beschwerdegericht das Recht zu, über Notwendigkeit, Art und Umfang dieser Sicherheit nach freiem Ermessen zu entscheiden.)

Durch § 8 RWZGLG ist angeordnet, daß für die Tätigkeit des RWZGLG Gebühren zu erheben und die näheren Bestimmungen vom Reichsminister für Wiederaufbau mit Zustimmung des Reichsrates zu erlassen sind. Eine solche Gebührenregelung ist von den zuständigen Organen bisher nicht getroffen worden. Das Wiederaufbauministerium hat vielmehr durch besondere Erlasse die Einbehaltung von Beträgen angeordnet, die zur Sicherung des Reiches wegen seiner späteren Gebührenforderungen dienen sollen und nach Hunderttellen der Abrechnungsbeträge zu berechnen sind. Das Reichsausgleichsamt und seine Zweigstellen sind bisher nach diesen Dienst-Anweisungen verfahren. Eine Erhebung von „Gebühren“ i. S. des § 8 a. a. D. ist in diesem Gebührenabzug nicht zu erblicken, solange die in dieser Vorschrift bezeichneten näheren Bestimmungen vom Wiederaufbauministerium mit Zustimmung des Reichsrates nicht ergangen sind. Im Einklang hiermit erfolgt auch die Einbehaltung der Abrechnungsbeträge lediglich zur Sicherstellung der später zu entrichtenden Gebühren und zu dem Zwecke, Auszahlungen zu verhindern, die, wenn die Gebührenordnung schon erlassen wäre, infolge der Verrechnung mit dem Gebührenanspruch des Reichs nicht stattfinden würden. In der Praxis ist die Besorgnis entstanden, daß dem Reich durch das Verhalten gewisser Abrechnungsgläubiger Schaden erwachsen könnte, wenn nicht schon vor Aufstellung des Gebührentarifs rechtzeitig für die Zurückhaltung eines Teils der Abrechnungsbeträge Sorge getragen würde. Die Rechtsgrundlage für den Gebührenabzug findet das RWZGLG in dem hierfür allein in Betracht kommenden § 40 Abs. 2 RWZGLG, der ihm die Befugnis gibt, „die Auszahlung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn die Entstehung von Gegenansprüchen

Zu 3. Zur Würdigung der praktischen Bedeutung dieser Entsch. ist auf die ständige Praxis der Ausgleichsämter zu verweisen, die von dem deutschen Schuldner bei Abrechnung auf Grund des III. Abschnitts RWZGLG eine Kaution von 2% zur Sicherheit für die Gebühren einbehielten. Nach dem zur Zeit noch geltenden RWZGLG hat der Schuldner nur den einfachen Vorkriegskurs zu zahlen. Wird eine Schuld bei einem Pfundkurs von 100 000 beglichen und berechnet das Reich hierbei als Gebührensicherheit 2%, so hat der Schuldner außer dem Vorkriegskurs weitere 2% von 100 000 *M*, d. h. 2000 *M* pro Pfund zu zahlen. Das bedeutet praktisch, daß ihm unter der Rubrik Gebühren der hundertfache Vorkriegskurs abgefordert wird, während er nach dem Gesetz überhaupt nur den einfachen Vorkriegskurs zahlen sollte. Die Schuldner haben sich gegen diese Maßnahme gewehrt und die Entscheidung des Großen Senats führt zu einem Kompromiß. Es wird zwar das Recht der Reichsausgleichsämter anerkannt, auf Grund § 40 Abs. 2 die Leistung einer Sicherheit für die künftigen Gebühren zu verlangen. Die Begründung dieses Satzes scheint mir schwer haltbar zu sein, denn § 40 Abs. 2 setzt doch wohl voraus, daß auf Grund bereits bestehender Gesetze Gegenansprüche zu erwarten sind. Die Erwartung des Entstehens von Gegenansprüchen des RWZGLG gehört aber m. E. in das Reich der Phantasie, solange sie sich lediglich auf die Hoffnung stützt, daß die in § 8 vorgeordnete Gebührenordnung einmal erlassen werden würde. Zit der Große Senat dem RWZGLG, nun in soweit gefolgt, daß er prinzipiell das Verlangen einer Sicherheit für zulässig erachtet, so lehnt es das Urteil andererseits ausdrücklich ab, sich auf den Satz von 2% festlegen zu lassen, so daß man also in der Praxis mit sehr viel niedrigeren Sätzen würde rechnen können, wenn die ganze Frage überhaupt noch eine praktische Bedeutung hätte. Dies ist jedoch im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche Novelle zum RWZGLG wohl nicht der Fall.

RA. Dr. Lehmann, Frankfurt a. M.

des Auszgl. zu erwarten ist". Für die Entscheidung der dem Großen Senat vorgelegten Frage kann dahingestellt bleiben, ob der Gesetzgeber bei der Abfassung des § 40 Abs. 2 a. a. D. an die Gebührenansprüche des Auszgl. i. S. des § 8 ebenda überhaupt gedacht hat. Auch wenn dies nicht der Fall ist, gestattet die Fassung des Gesetzes jedenfalls diese künftigen Gebührenforderungen unter den Begriff der zu erwartenden „Gegenansprüche des Reichsausgleichsamts“ zu bringen. Von dieser durch das Gesetz gebotenen Möglichkeit zur Deckung des Reichs wegen seiner Gebührenansprüche Gebrauch zu machen, ist demnach nicht unzulässig und daher nicht zu beanstanden. Da das Verlangen einer Sicherheit zu Hunderteilen des Abrechnungsbetrages ihre alleinige gesetzliche Stütze in der genannten Bestimmung findet, so folgt aus § 51 Abs. 1 a. a. D., der gegen die auf Grund von § 40 Abs. 2 ergangenen Anordnungen und Entscheidungen des Auszgl. ganz allgemein die Beschwerde an das RWG. zuläßt, ohne weiteres, daß dem an die Verwaltungsanweisungen nicht gebundenen RWG. auf Beschwerde des Betroffenen das Recht zusteht, über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der auf Grund des § 40 Abs. 2 a. a. D. geforderten Sicherheit nach freiem Ermessen zu entscheiden.

(RWG., Entsch. v. 20. Jan. 1923, G S 11/22.)

Mitgeteilt von SenPräs. Dr. Köppel, Berlin.

4. Frankenauszahlungen elsass-lothringischer Banken aus dem Jahre 1919. †)

Der Antragsteller fand seit 1885 mit der Rheinischen Kreditbank derart in laufender Geschäftsverbindung, daß er bei der Bank Beträge einzahlte und abhob, wobei sich zeitweilig ein Guthaben, zeitweilig eine Schuld für ihn ergab. Nach Einführung der Frankennährung ließ der Antragsteller sich monatlich Frankenträge zur Deckung seines täglichen Bedarfs auszahlen. Für diese Frankenauszahlungen führte die Bank ein besonderes Konto. Das RWG. erklärt den Vorstufsantrag aus §§ 50, 44 Ziff. 3 RWG. dem Grunde nach für gerechtfertigt, indem es ausführt: „Die Abhebung der Frankenträge durch den Antragsteller erfolgte nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht auf Grund neuer Vereinbarungen, sondern auf Grund seiner damals schon jahrelang bestehenden kontokorrentmäßigen Geschäftsverbindung. Der Sachverhalt rechtfertigt also nicht die Annahme, daß der Antragsteller die Auszahlung der Frankenträge auf Grund eines neu entstandenen Rechtsverhältnisses, nämlich auf Grund einer besonderen Verkehrsabrede mit der Bank von dieser erwirkt hat. Demnach ist das Erfordernis des § 44 Ziff. 3 RWG., daß das Rechtsverhältnis, auf dem die Verbindlichkeit des Schuldners beruht, vor dem 11. Nov. 1918 entstanden sein muß, nach dem Vorgelegten ohne weiteres gegeben. Denn die Frankenschuld hatte in der bereits jahrzehntelang bestehenden Bankverbindung ihre rechtliche Grundlage.“

(RWG., Ur. v. 6. Okt. 1922, XV A V 80/22.)

5. § 20 AuslSchG. bedeutet keine Einschränkung der sich aus § 2 AuslSchG. ergebenden Ansprüche in Rußland geschädigter Deutscher. †)

Die Spruchkammer hat dem früher in Rußland ansässigen Antragsteller eine Entschädigung von 257 931 M. zugesprochen. Der Reichskommissar hat Berufung insoweit eingelegt, als bei der Berechnung der Entschädigung der volle Wert der liquidierten Sachwerte des Geschäfts eingelegt ist. Er hält § 20 des AuslSchG. auf Fälle der vorliegenden Art für anwendbar und will nur die Hälfte des Sachwertes der Entschädigung zugrunde gelegt wissen. Die Berufung blieb ohne Erfolg.

Bei der Beurteilung der Tragweite des § 20 ist auf die Richtlinien v. 15. Nov. 1919 zurückzugehen. Sie behandelten in

Zu 4. Die Entsch. ist bedenklich. Die Auszahlung der Frankenträge hat jeweils stattgefunden, nachdem der Bankkunde die Auszahlung beantragt und die Bank sich jedesmal mit der beantragten Auszahlung einverstanden erklärt hatte, also auf Grund jedesmal erneuter Vereinbarung zwischen Kunde und Bank, einer Vereinbarung, die zudem von einer Reihe von Banken mittels Stempelandrucks auf den Quittungen noch bezüglich der späteren Rückzahlung oder Verrechnung der Frankenträge näher modifiziert wurde. Diese jedesmal neu getroffene Vereinbarung ist das Rechtsverhältnis, auf dem die Schuld beruht. Die jahrelange Geschäftsverbindung ist eine reine Tatsache, die in Verbindung mit der vorhandenen Effektendeckung vielleicht die Bank bewegen haben mag, sich jedesmal mit der erneut beantragten Frankenauszahlung einverstanden zu erklären, aber kein Rechtsverhältnis, auf dem die Schuld beruht.

Zu 5. Der Entsch. ist beizupflichten.

§ 20 AuslSchG. bedeutet sowieso eine recht unglückliche Regelung und wird hoffentlich baldigst durch ein besseres Gesetz ersetzt werden.

Gerade für die Russenschäden ist die Grenze zwischen Liquidations- und Gewaltschäden oft schwierig zu ziehen und man sollte wohl im Zweifel hier zugunsten des Geschädigten den § 2 anwenden.

W. Wed., Berlin.

§ 1 die Liquidationschäden, in § 6 die sogenannten Gewaltschäden. Die ursprüngliche Sondervorschrift des § 1 Abs. 2 gestattete die Berücksichtigung der sogenannten Russenschäden, deren Eigenart darin besteht, daß durchgeführte Liquidationen hier eine Ausnahme bilden, und daß andererseits im wesentlichen letzten Endes die große Mehrzahl der Schäden auch ohne die Maßnahmen der zaristischen Regierung durch den Bolschewismus eingetreten wären. Der Entwurf des Auslandschädengesetzes sah eine Regelung der russischen Liquidationschäden nicht vor, erst der Reichstagsausschuß sah eine derartige Regelung im Auslandschädengesetz vor. Die Absicht, die der Ausschuß hierbei verfolgte, war sicher nicht die, den in Rußland geschädigten Auslandsdeutschen Rechte zu nehmen, die sie schon auf Grund der sonstigen Vorschriften des Entwurfs hätten geltend machen können, es wurde vielmehr offenkundig beabsichtigt, ihnen auch für den bis dahin sehr zweifelhaften Fall des sogenannten gemischten Bolschewistenschadens Recht zu geben und eine Entschädigung für Forderungen auch im Falle einer nicht durchgeführten Liquidation zu ermöglichen. Die Vorschrift des § 20 des AuslSchG. darf daher nicht in dem Sinne ausgelegt werden, als ob es sich um eine Sondervorschrift zum Nachteil der in Rußland geschädigten Auslandsdeutschen handele, sondern es muß bei der Auslegung der Gedanke zugrunde gelegt werden, daß es sich um eine Aushilfsvorschrift handelt, welche eine Entschädigung der Rußlanddeutschen auch in den Fällen ermöglichen will, wo sie nach den allgemeinen Vorschriften sonst nicht möglich wäre. Wichtig ist also, daß der § 20 des AuslSchG. die russischen Liquidationschäden regelt; nach dem vorher Ausgeführten regelt er sie aber nur insoweit, als nicht bereits sonstigen Gesetzesvorschriften eine Regelung zu entnehmen ist.

Daß der § 20 die Anwendung des § 2 des Gef. für Liquidationsfälle hat ausschließen wollen, ist schließlich auch schon um deswillen nicht anzunehmen, weil der Begriff der Liquidation, insbesondere bei der Gestalt, die die Verhältnisse in Rußland angenommen haben, ein in seiner Abgrenzung außerordentlich zweifelhafter ist. An sich ist jede von den Feindstaaten vorgenommene Liquidation deutschen Sacheigentums eine Wegnahme i. S. des § 2 Ziff. 2. Diese Wegnahme ist in manchen Ländern in etwas verulkterer Form vorgenommen, in anderen, so besonders in Rußland, regelmäßig in gänzlich unverkürzter. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz die Höhe der Entschädigung von der Form, in die diese Wegnahme gekleidet ist, auch abhängig machen wolle.

Der Antragsteller hat glaubhaft dargelegt, daß er an seinem früheren russischen Unternehmen zur Hälfte beteiligt gewesen ist, und daß es sich bei den von der Spruchkammer bei der Bemessung der Entschädigung zugrunde gelegten Werten um den Wert körperlicher Sachen gehandelt hat. Die angenommene Höhe des Wertes der Sachen ist nicht beanstandet. Es sind in dieser Beziehung auch keine Bedenken gegen die Entscheidung der Spruchkammer hervorgetreten.

Dem Rechtsmittel des Reichskommissars mußte daher der Erfolg versagt werden.

(Ur. v. 29. Nov. 1922, XIX AV 72/22.)

Mitgeteilt von SenPräs. Dr. Köppel, Berlin.

6. Beschaffungskosten i. S. des Abschn. III des Reichsausgleichsgesetzes. †)

Es handelt sich um eine Schuld des Hauptgeschäfts der Antragstellerin in Hamburg von Vorkriegszeiten her an die Firma A. in Kapstadt aus Frachten und Schiffsfahrtskosten in laufender Rechnung. Die Zahlung ist erfolgt durch die Filiale der Antragstellerin in Swatopmund, aus deren Betrieb also die fraglichen Schulden nicht entstanden sind.

Zu 6. Bei dieser Entsch. handelt es sich um die Abgrenzung zwischen zwei vom RWG. aufgestellten Rechtsgrundlagen. Einerseits steht das RWG. auf dem Standpunkt, daß parate Valutamittel die Gestandmachung von Beschaffungskosten i. S. des III. Abschnitts RWG. nicht ausschließen. Andererseits wird eine Ausnahme von diesem Satz gemacht, wo die Schuld in einem fremden Währungsgebiet in dieser fremden Währung bestand und bezahlt ist. Letzteres ist der Tatbestand, der der Entsch. des Großen Senats v. 1. April 1922 zugrunde lag (RW. 1922, 1148). Im vorliegenden Falle ist nun die englische Pfandschuld einer Hamburger Firma mit paraten Valutamitteln bezahlt worden, die in unmittelbarem Besitz der Swatopmunder Niederlassung waren, die in einem Gebiet domiziliert ist, in dem die englische Pfundwährung gilt. Die Entsch. stellt nun m. E. mit Recht darauf ab, daß es sich nicht um eine Schuld, die im Betriebe der Swatopmunder Niederlassung entstanden war, handelt, sondern um eine Schuld, die im Betriebe der Hauptniederlassung entstanden war. Für die Hauptniederlassung trifft der Gesichtspunkt der Entsch. des Großen Senats v. 1. April 1922 nicht zu, denn die Hauptniederlassung liegt nicht in einem fremden Währungsgebiet, sondern kann lediglich in Reichsmark rechnen. Es ist tatsächlich nicht einzusehen, welcher Unterschied in diesem Falle zwischen dem Pfundguthaben der Niederlassung in Swatopmund und einem Pfundguthaben in London bestehen soll. Bedenklich und widerspruchsvoll ist allerdings

Insonderheit macht die Beschwerde geltend, daß die Antragstellerin die Zahlung aus sogenannten „paraten Mitteln“ i. S. der Entsch. des Großen Senats des RWG. v. 1. April 1922 (GS. 43/21) geleistet und deshalb überhaupt keinen Schaden durch Aufwendung von besonderen Beschaffungskosten gehabt habe, wie sie in § 46 Abs. 2 RAusglG. gefordert würden. Die Entsch. des Großen Senats behandelt Zahlungen in Elsaß-Lothringen seitens eines dort Wohnenden nach Einführung der französischen Währung, also aus einer Zeit, in der sich das Leben des Zahlers nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich ausschließlich nach französischer Währung richtete. Vorliegend hat sich die Antragstellerin als Zahlstelle ihrer Filiale in Swakopmund bedient, die allerdings auch zur Zeit der Zahlung in englischem Währungsgebiet lag. Der vorliegende Fall kann jedoch nicht mit dem der Entsch. des Großen Senats auf dieselbe Stufe gestellt werden. Denn die Filiale in Swakopmund diente lediglich als Zahlstelle und verwendete auf Weisung der Antragstellerin Valuten, die sie nach Kriegsende erworben hatte. Würde die Antragstellerin unmittelbar aus ihrem Hauptgeschäft nach Kapstadt in englischer Währung bezahlt haben, so käme ihr die beantragte Währungsentschädigung zu, da sie Devisen entweder erst hätte besonders beschaffen oder vorkommendenfalls aus ihrem Geschäftsbetrieb hätte reservieren müssen, weil ihr als Bewohnerin des deutschen Währungsgebiets an sich Valutabeträge nicht zufließen. Der Währungsentschädigung kann sie nicht deshalb verlustig gehen, weil sie der Vereinfachung, nicht etwa der Ersparnis halber ihre Filiale in Swakopmund als Zahlstelle verwendete. Denn das Einkommen aus der Filiale in Swakopmund war dazu bestimmt, dem Vermögen der Hauptstelle zuzuführen zu werden und dessen Bestand zu vermehren, der sich selbstverständlich nach deutscher Währung berechnet. Dadurch, daß sich das Vermögen der Filiale um die entsprechende Anzahl Pfunde infolge der Zahlung verminderte, ist der Vermögensbestand der Hauptstelle der Antragstellerin, welche im vorliegenden Falle die Antragstellerin als solche darstellt, unzweifelhaft um einen Betrag vermindert worden, der vom Standpunkte der Antragstellerin wirtschaftlich in deutscher Währung zu veranschlagen ist und sich nach dem Betrag berechnet, welchen er die Antragstellerin bei seinem Erwerb durch die Filiale kostete. Mag also auch der vorliegende Fall sich sehr nahe mit demjenigen berühren, den die bezeichnete Entsch. des Großen Senats betrifft, so ist doch zu berücksichtigen, daß es sich hier um eine Zahlung durch eine dritte, wenn auch rechtlich mit der Antragstellerin identische Person handelt, und daß zur Zahlung Betriebsmittel und nicht etwa Vermögen im engeren Sinne verwandt worden sind.

(Entsch. v. 10. Jan. 1923.)

Mitgeteilt von Dr. Steffens, Hamburg.

7. Die Anwendung des § 46 Abs. 2 Reichsausgleichsgesetz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schuldner die Minderung oder Aufhebung des Betrages gemäß § 55 Reichsausgleichsgesetz hätte erreichen können; seinem Anspruch auf Gewährung eines Vorzuschusses gemäß § 50 Reichsausgleichsgesetz kann nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß er eine Aufhebung oder Minderung einer Verbindlichkeit gemäß § 55 Reichsausgleichsgesetz verlangen könne.

Auf Grund des § 46 Abs. 2 RAusglG. kann ein Schuldner einer unter § 44 fallenden, in ausländischer Währung ausgedrückten Verbindlichkeit, sofern er sie ohne Verstoß gegen ein Zahlungsverbot erfüllt hat, vom Reichsausgleichsamt die Erstattung des Unterschiedes zwischen den Kosten der Beschaffung der von ihm für die Erfüllung aufzuwendenden und tatsächlich aufgewendeten Zahlungsmittel, soweit diese Kosten den Tageskurswert der Zahlungsmittel nicht übersteigen,

die Feststellung, es handele sich um eine „dritte, wenn auch rechtlich mit der Antragstellerin identische Person“.

Ebenfalls lehrt auch diese Entsch., daß man in der Form der Bezahlung von Valutaschulden, die unter Abschnitt III fallen, nicht vorichtig genug sein kann. Sollte im vorliegenden Fall die Antragstellerin sich an der Berliner Börse Pfunde gekauft und dagegen etwa ein entsprechendes Pfundgut haben in Swakopmund verkauft, so hätte niemals ein Streit über die Höhe der Beschaffungskosten entstehen können.

RA. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

Zu 7. I. Durch Urteil v. 8. Jan. 1921 hat der Große Senat in Sachen G 88/20 entschieden:

„Die Anwendung des § 55 RAusglG. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schuldner einen Anspruch aus § 46 Abs. 2 RAusglG. erheben kann.“

In den Entscheidungsgründen war das Verhältnis von § 46 zu § 55 als Subsidiarität gekennzeichnet: Bei gleichzeitigen Vorliegen von Voraussetzungen beider Paragraphen sei der Schuldner zur Vermeidung etwaigen teilweisen Verlustes seines Erstattungsanspruchs aus § 46 dem Reich gegenüber verpflichtet, zunächst auf Grund des § 55 eine Herabsetzung seiner Schuld herbeizuführen. Hierfür hatte der Große Senat drei Gründe geltend gemacht:

1. Entstehungsgeschichte und Wille des Gesetzes: Interessen der Valutaschuldner und des Reichs wären maßgebend, so zwar,

und dem Vorkriegskurswert des Nennbetrages seiner Schuld ver-langen.

Gemäß § 55 RAusglG. kann ein vor Eintritt des Kriegszustandes oder während seiner Dauer geschlossener Vertrag, auf Grund dessen ein im Reichsgebiet anfassiger Deutscher einem andern im Reichsgebiet anfassigen Deutschen gegenüber zu einer Zahlung in ausländischer Währung oder zur Lieferung ausländischer Zahlungsmittel verpflichtet ist, sofern er auf Seiten eines Vertragspartners in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer in diesem Gesetze geregelten deutschen Forderung oder Schuld gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate anfassigen Person steht oder gestanden hat, auf Antrag des Schuldners durch eine endgültige Entsch. des RWG. aufgehoben oder abgeändert werden, wenn seine Aufrechterhaltung dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder die Voraussetzungen, welche einen Vertragsteil zum Abschluß des Vertrages bestimmt haben, durch die Vorschriften des RW. oder dieses Gesetzes ganz oder teilweise beseitigt worden sind. Bei der Entscheidung sind die Interessen beider Vertragsteile zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Es ist streitig geworden, ob der deutsche Schuldner im Falle des direkten Rembourskredits zugleich die Rechtsbehelfe aus § 46 Abs. 2 und § 55 RAusglG. besitzt und in welchem Rangverhältnisse im Falle der Bejahung dieser Frage die beiden Rechtsbehelfe zueinander stehen. Der Große Senat hat bei Prüfung dieser Frage folgendes erwo-gen:

Es ist möglich, daß der nämliche Tatbestand zugleich den Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 RAusglG. und denen des § 55 RAusglG. entspricht. Denn dem in § 55 aufgestellten Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit der Parteien kann auch im Falle des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 RAusglG. genügt werden, weil die Geldverbindlichkeit, die § 44 Abs. 1 Ziff. 2 RAusglG. im Auge hat, nicht gegenüber Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte begründet sein muß, sondern nur gegenüber Personen, die im Gebiete eines alliierten oder assoziierten Staates während des Kriegszustandes zwischen diesem Staat und dem Deutschen Reich anässig gewesen sind; eine solche Person kann auch ein Deutscher sein. Zwar verlangt § 55 die Anässigkeit der beiden Vertragsteile im Deutschen Reich und § 44 Abs. 1 Ziff. 2 RAusglG. die Anässigkeit des Gläubigers im Gebiet eines alliierten oder assoziierten Staates. Allein auch das bildet nicht einen notwendigen Gegensatz, weil eine i. S. des § 55 RAusglG. in Deutschland anässige Person dank der Fiktion des § 45 Abs. 2 RAusglG. gleichzeitig im Gebiet eines alliierten oder assoziierten Staates anässig sein kann. Dem § 45 Abs. 2 RAusglG. bestimmt ausdrücklich, daß der Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das in einem Gebiet nur eine Zweigniederlassung, nicht aber seiner Hauptniederlassung unterhält, insofern als auch in diesem Gebiet anässig gilt, als es sich um Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, die im Betriebe der Zweigniederlassung entstanden sind.

Endlich ist es auch begrifflich möglich, daß eine der in § 44 erwähnten Verbindlichkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer in dem RAusglG. geregelten deutschen Forderung oder Schuld gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate anässigen Person steht oder gestanden hat.

Muß hiernach angenommen werden, daß ein rechtliches Zusammentreffen der Tatbestände der §§ 46 Abs. 2 und 55 RAusglG. möglich ist, so wird die Frage nach dem Verhältnis dieser beiden Rechtsbehelfe praktisch. Der Wortlaut des Gesetzes sagt hierüber nichts. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist zu entnehmen, daß der den § 55 enthaltende Abschn. V RAusglG. im Entwurf des Gesetzes zunächst gefehlt hat und erst nachträglich in das Gesetz aufgenommen worden ist, um gewissen Währungsschuldnern Hilfe zu bringen, denen die übrigen Bestimmungen des RAusglG. keinen

daß die wirtschaftliche Hilfe des Reichs für die Schuldner sich nicht weiter erstreckte, als nötig wäre, um die Schuldner vor Schaden zu bewahren, dem sie sich auf andere rechtlich zulässige Weise nicht entziehen könnten;

2. Einfügung des Wortes „aufzuwendenden“ (nämlich Zahlungsmittel) in § 47 Abs. 2;

3. Rücksicht auf den im § 254 Abs. 2 BGB. zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken, daß ein Geschädigter Ersatz nur insofern verlangen könne, als er selbst diesen Verlust nicht abzuwenden oder zu mindern imstande wäre.

Die Entscheidung des GrSen. v. 8. Jan. 1921 hat in der Praxis dazu geführt, daß eine Reihe von Zweigstellen des Ausgleichsamts bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzung der §§ 46 Abs. 2 und 55 von den Schuldnern zunächst die Durchführung des Verfahrens nach § 55 gefordert hat.

Die neue Entsch. des GrSen. v. 17. Febr. 1923 kennzeichnet das Verhältnis von § 46 Abs. 2 und § 55 als reine Konkurrenz. Der Schuldner hat die Wahl, welches Rechtsbehelfes er sich bedienen will. Eine vorherige Auszählung des Rechtsstreits nach § 55 zwischen Schuldner und Gläubiger ist für die Erfüllung des Anspruchs auf Gewährung eines Vorzuschusses gegen das Reich nach § 50 nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird von fünf Gründen getragen, von denen drei, negativ, die für die Subsidiarität von § 46 in der Entsch.

Schutz gewähren. Aus dieser Entstehungsgeschichte des § 55 kann jedenfalls das eine folgert werden, daß es nicht der Zweck des § 55 war, der Entlastung des Reichs zu dienen, sondern daß er seine Entstehung Erwägungen anderer Art verdankt.

Die Entstehungsgeschichte des § 46 Abs. 2 RMusglG. führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Bestimmung will gewisse Schuldner, die vom zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahren ausgeschlossen sind, wirtschaftlich den an diesem Verfahren teilnehmenden deutschen Schuldnern gleichstellen, die gemäß § 27 RMusglG. dem deutschen Ausgleichsamt gegenüber ihre in ausländischer Währung ausgedrückten Schulden nur zum Vorkriegskurs abzudecken brauchen. Die beiden Vorschriften beruhen auf der Erwägung, daß ein großer Teil der deutschen Valutajchuldner bei Berechnung ihrer Schulden zum Tageskurs der wirtschaftlichen Vernichtung anheimfallen würde und daß der deutschen Volkswirtschaft durch den Zusammenbruch gerade solcher Kreise, deren Deutschland zum Wiederaufbau seiner auswärtigen wirtschaftlichen Beziehungen bedarf, schwerer Schaden zugefügt werden würde. Darum hat man sich entschlossen, den Währungschiaden in vollem Umfang auf das Reich zu übernehmen. Es hat der Gedanke nahe gelegen, die Übernahme des Währungschiadens durch das Reich davon abhängig zu machen, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Gewährung dieser Hilfe auf Seiten des einzelnen Währungsschuldners bestehe. Demgegenüber indessen ist auf die große Bedeutung des Kredits für die hier in Frage kommenden Kreise hingewiesen worden. Man hat befürchtet, daß die Notwendigkeit der näheren Darlegung eines Bedürfnisses für die Hilfe des Reichs den Kredit der beteiligten Währungsschuldner erschüttern könne. Das geltende Ausgleichsgesetz hat es darum vorgezogen, die Entschädigung nicht auf den Fall eines Bedürfnisses zu beschränken, sondern es hat bewußt auch dem wirtschaftlich Starken einen Anspruch auf Ersatz seines Währungschiadens gegenüber dem Deutschen Reich selbst in solchen Fällen gewährt, in denen der Schaden auf das wirtschaftliche Gedeihen des Geschädigten ohne Einfluß ist. Man ist der Auffassung gewesen, daß die Berücksichtigung der Währungsgewinne nach Maßgabe der §§ 30 und 48 Abs. 3 RMusglG. und eine geeignete Steuergesetzgebung, welche die Kursgewinne Deutscher bei der Einziehung von Forderungen in ausländischer Währung in angemessener

Weise für das Reich nutzbar mache, ein genügender Ausgleich für die Last sei, welche das Reich im Interesse der deutschen Volkswirtschaft durch die Tragung des Währungschiadens übernehme. Zur Stütze der Ansicht, daß § 55 dem § 46 Abs. 2 RMusglG. vorgehe, kann daher der Gedanke, daß bei der großen finanziellen Notlage des Reiches eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nur als äußerste Hilfe für den deutschen Schuldner zulässig sei, nicht verwertet werden. Denn selbst wenn man diesem Gedanken grundsätzlich zustimmend gegenübersteht, so ist es doch sicher, daß das geltende RMusglG. die Durchführung dieses Gedankens abgelehnt hat, weil es andere wirtschafts-politische Erwägungen, die diesem Gedanken entgegenstehen, als schwerwiegender erachtet hat.

Es ist richtig, daß der § 46 Abs. 2 des geltenden RMusglG. abweichend von dem entsprechenden § 47 Ziff. 2 des vorläufigen Entwurfs, der „die Kosten der Beschaffung der von dem Schuldner für die Erfüllung aufgewendeten Zahlungsmittel“ als erstattungsfähig bezeichnet hat, von den Kosten der Beschaffung der von dem Schuldner für die Erfüllung aufzuwendenden und tatsächlich aufgewendeten Zahlungsmittel spricht. Anlaß zu dieser Änderung der Fassung hat wohl die damals herrschende, in der Zwischenzeit vom RG. selbst aufgegebenen Rechtsprechung dieses Gerichts gegeben, daß im Falle des § 244 BGB. für die Berechnung des Kurswertes nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Fälligkeit entscheidend. Es muß zugegeben werden, daß der Wegfall des unmittelbaren Anlasses für die andere Fassung des Gesetzes dieser Fassung nicht ihre rechtliche Bedeutung nimmt. Allein aus dem Gebrauch des Wortes „aufzuwendenden“ kann der Schluß nicht gezogen werden, daß die Anwendbarkeit des § 46 Abs. 2 RMusglG. wegfallen, wenn die Voraussetzungen des § 55 RMusglG. gegeben sind. Solange ein Vertrag nicht gemäß § 55 RMusglG. geändert ist, bemißt sich der Umfang der Rechte und Pflichten der Vertragsteile ausschließlich nach dem mit keinem rechtlichen Mangel behafteten Vertrag. Der Empfänger der Leistung wird durch deren Empfang nicht ungerechtfertigt bereichert und der Schuldner kann sich zur Begründung des Umfangs seiner Aufwendungen auf den Inhalt des Vertrages berufen. Es ist oben bereits darauf gelegt worden, daß das geltende RMusglG. auch dem wirtschaftlich Starken einen Rechtsanspruch auf Ersatz seines Währungschiadens

v. 8. Jan. 1921 aufgeführten Gründe widerlegen, während zwei, positiv, die Entscheidung herbeiführen.

1. In eingehender und zutreffender Würdigung der Entstehungsgeschichte des RMusglG. stellt der Große Senat fest, daß das geltende RMusglG. die Durchführung des Gedankens abgelehnt hat, daß bei der großen finanziellen Notlage des Reiches eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nur als äußerste Hilfe für den deutschen Schuldner zulässig sei. Damit entfällt die allerdings etwas dürftige Begründung des Urteils v. 8. Jan. 1921 aus der Entstehungsgeschichte und dem Willen des Gesetzes in sich zusammen.

2. Auch zur Beurteilung der Tragweite der Einfügung von „aufzuwendenden“ in § 47 Abs. 2 wird die Entstehungsgeschichte zutreffend herangezogen, mit Recht aber hinzugefügt, daß sie allein nicht ausschlaggebend sein könnte. Ausschlaggebend ist dagegen, daß sich das Maß der zur Erfüllung notwendigen Aufwendungen für den Schuldner ausschließlich aus dem Vertrage ergibt und es deshalb nicht angeht, den Erstattungsanspruch gegen das Reich davon abhängig zu machen, daß zunächst der Vertrag aufgehoben oder abgeändert wird. Diese Erwägungen beseitigen den aus der Entsch. v. 8. Jan. 1921 gegen die reine Konkurrenz herzuleitenden zweiten Einwand.

3. Der Große Senat glaubt, dem Rechtsgedanken des § 254 gegenüber der Tendenz des RMusglG. keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen zu dürfen. M. E. hat dieser Rechtsgedanke jedoch so allgemeine Bedeutung, daß er auch das Recht des RMusglG. beeinflusst. Zutreffend ist dagegen im vorletzten Absatz des Urteils dargetan, daß der Hinweis auf § 254 BGB. deshalb fehlerhaft, weil eine Abwendung oder Minderung des Schadens durch den Schuldner überhaupt gar nicht möglich ist. Auch der dritte Einwand des Urteils v. 8. Jan. 1921 gegen die völlige Gleichberechtigung von §§ 46 und 55 ist damit erledigt.

4. Nach Beseitigung der sich aus dem früheren Urteil ergebenden Gegengründe wird der zwingende Schluß gezogen, daß beim Vorhandensein mehrerer Schadensträger und beim Mangel einer gesetzlichen Anordnung über die Pflicht des Berechtigten zur Auswahl aus diesen Schadensträgern, der Berechtigte das Wahlrecht habe. Dieser Grund ist positiv durchschlagend.

5. Ein weiterer, wohl der wichtigste positive Grund für die Entsch. des Gr.Sen. ist in den Rahmen der Interpretation des Wortes „aufzuwendenden“ und der mir nicht ganz klar gewordenen Erwägungen über die gleiche Behandlung der wirtschaftlich Schwachen und wirtschaftlich Starken gepreßt worden. Er hätte wohl als selbständiger Grund hingestellt und besser herausgearbeitet werden können. Ich meine das Folgende: Wenn auch auf den gleichen Tatbestand die materiellen Voraussetzungen beider Paragraphen, 46 Abs. 2 und 55, zutreffen, so führen doch beide Vorschriften zu völlig verschiedenen Verfahren. Die Erstattung des

Währungsverlustes nach § 46 Abs. 2 vollzieht sich wie das ganze Verfahren des Abschn. III in Analogie zu dem sonstigen Verfahren des RMusglG. Stets handelt es sich um den Schuldner auf der einen, das Reich auf der anderen Seite, einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, ein Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren. Im Falle des § 55 stehen sich dagegen zwei Privatpersonen gegenüber. Ihr Vertrag soll aus wirtschaftlichen Gründen im Wege des Schiedsgerichts aufgehoben oder abgeändert werden. Die Grundlage ist bürgerliches Recht. Das RWG. — und dieses allein in einzigem Rechtsgang — wirkt als Schiedsgericht. Können also zwar materiell die Vorschriften der §§ 46 Abs. 2 und 55 auf den gleichen Tatbestand anwendbar sein, so muß doch das Verfahren unter allen Umständen völlig getrennt bleiben. § 55 ist in formellen Verhältnis zu § 46 Abs. 2 etwas völlig anderes. Er steht deshalb mit Recht in einem besonderen Abschnitt des RMusglG. Die beiden Rechtschefsche fallen daher, nicht in nachgeordnetem oder übergeordnetem Verhältnis zueinander stehen. Die Frage des Verhältnisses darf überhaupt nicht aufgeworfen werden.

II. Die rechtlich außerordentlich interessante Entsch. des Gr.Sen. v. 17. Febr. 1923 wird voraussichtlich keine oder nur geringe praktische Bedeutung haben. Die Folge der Entscheidung wäre gewesen, daß die Schuldner ohne Rücksicht auf die Interessen des Reichs statt nach § 55 Aufhebung oder Abänderung des Vertrages zu beantragen, vom Reich primär einen Vorschuß nach § 50 oder die Erstattung von Währungsverlusten nach § 46 Abs. 2 hätten beanspruchen können. Um diesen finanziellen Folgen zu entgehen, hat sich die Reichsregierung genötigt gesehen, alsbald die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung zu setzen. In der ersten Lesung des 24. Ausschusses über die Nov. zum RMusglG. ist, einer Anregung der Regierung folgend, der Antrag durchgegangen, deutsche Schuldner von Valutaverpflichtungen gegenüber deutschen Gläubigern in Zukunft ausschließlich auf den Weg des § 55 zu verweisen. Um die hierdurch erstrebte Entlastung des Reichs nicht erst vom Inkrafttreten der Novelle an, sondern alsbald zu erreichen, hat die Regierung das sogenannte Vorbereitungsgef. v. 26. März 1923 eingebracht. Der RT. hat es angenommen. Hiernach ist bereits seit Inkrafttreten des Vorbereitungsgesetzes deutschen Valutajchuldnern gegenüber deutschen Gläubigern verwehrt, das Reich gemäß § 46 Abs. 2 oder § 50 RMusglG. noch weiter in Anspruch zu nehmen. Es ist zu erwarten, daß die Beschlüsse der ersten Lesung des 24. Ausschusses auch in den weiteren Lesungen und schließlich im Plenum des RT. aufrechterhalten werden. Übrigens darf hier noch angefügt werden, daß Abschn. III RMusglG. nach den Beschlüssen des 24. Ausschusses in erster Lesung auch insofern eine erhebliche Änderung erfahren hat, als in Zukunft der Währungsverlust zwischen dem Reich und den Schuldnern geteilt werden soll, während nach dem sogenannten Zwischengefetz das Reich den Schuldnern grundsätzlich nur noch ein Drittel des Währungsverlustes erstete.

RA. Dr. Curtius, Berlin.

gegenüber dem Deutschen Reiche gewährt. Es wäre auffällig, wenn das Gesetz den Erstattungsanspruch des wirtschaftlich Starren davon abhängig machen würde, daß er zuvor den unsicheren und mit Kosten verknüpften Weg des § 55 AusglG. betritt. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß es sich im Verfahren gemäß § 55 AusglG. um eine Entscheidung handelt, die im weitestem Umfang in das Ermessen des Gerichts gestellt ist und daß die Entscheidung teilweise von Umständen abhängt, die der Antragsteller häufig gar nicht überblicken kann, nämlich von der wirtschaftlichen Lage seines Antragsgegners. Die Schwierigkeit der in Betracht kommenden Rechtsfragen wird den Antragsteller häufig nötigen, sich eines rechtskundigen Beistands zu bedienen. Zum mindesten muß er damit rechnen, daß sich der Gegner eines solchen Beistands bedient. Der vielklaufende Mehrwert einzelner fremder Währungen, die gerade für die Anträge nach § 55 AusglG. überwiegend in Betracht kommen, gegenüber der deutschen Währung führt zu hohen Streitwerten und infolgedessen auch zu beträchtlichen Kosten. Dazu kommt, daß in den Fällen des § 46 Abs. 2 AusglG. die den Ersatz ihres Währungsschadens begehrenden Personen ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Antragsgegner schon erfüllt haben. Da nach der Erfüllung des Vertrages seine Aufhebung oder Abänderung gemäß § 55 AusglG. nicht mehr erfolgen kann, so müßte die Spruchstelle des Reichsausgleichsamts bei der Entscheidung über den Ersatz des Währungsschadens nicht nur prüfen, ob der Antragsteller nach ihrer Ansicht eine Abänderung des Vertrages auf Grund des § 55 AusglG. hätte erreichen können, sondern sie müßte auch eine Entscheidung darüber treffen, wie das RWG. den Vertrag abgeändert hätte, wenn es mit der Angelegenheit befaßt worden wäre. Das ist eine schwer zu lösende Aufgabe, die die Rechtsstellung des Währungsschuldners zu einer sehr unsicheren gestaltet. Eine Absicht des Gesetzes, den wirtschaftlich Schwächeren schlechter zu stellen, als den wirtschaftlich Starren, kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn für eine andere Auslegung kein Raum bleibt. Der Gebrauch des Wortes „aufzuwendenden“ nötigt zu einer solchen Auslegung nicht.

Auch dem Hinweis auf den in der Vorschrift des § 254 BGB. niedergelegten Rechtsgedanken, den das RWG. selbst in einer mit den Verhältnissen des indirekten Rebourascredits sich befassenden Entscheidung verwertet hat (vgl. Beschluß des Großen Senats des RWG. v. 8. Jan. 1921, GS 8/20), glaubt der Senat keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen zu dürfen, weil dieser Rechtsgedanke der oben erörterten Tendenz des Reichsausgleichsgesetzes gegenüber nicht zur Anerkennung gelangt ist.

Es braucht daher nicht untersucht werden, welches Gewicht dem Einwand beizumessen ist, daß die Verweisung auf den Weg des § 55 AusglG. überhaupt nicht zu einer Abwehr oder Minderung des Schadens i. S. des § 254 BGB., sondern nur zur Abwälzung des Schadens auf einen anderen Schadensträger führe, weil der Währungsschaden in der Unterbewertung der deutschen Mark gegenüber gewissen fremden Währungen seinen Grund habe, und es nicht in der Macht des einzelnen Währungsschuldners stehe, diesen Schaden zu mindern oder gar völlig zu beseitigen.

Wenn mehrere Schadensträger vorhanden sind, so besteht eine Pflicht des Berechtigten, bei der Auswahl der Schadensträger den einen oder den anderen zu bevorzugen, nur dann, wenn das Gesetz eine solche Anordnung trifft. Aus den §§ 46 und 55 AusglG. kann nach den oben stehenden Ausführungen eine solche Anordnung nicht entnommen werden. Es hat daher bei dem Wahlrecht des Berechtigten sein Bewenden. Es kann hiernach auch nicht zugegeben werden, daß eine Lücke des Gesetzes vorhanden sei, die dem RWG. die Möglichkeit geben würde, diese Lücke nach eigenem Ermessen auszufüllen.

(RWG., Gr. Sen., Ur. v. 17. Febr. 1923, GS 16 22/23.)

8. In dem Falle des § 1 der WD. v. 14. Nov. 1919 darf die Entschädigung den im § 4 der Richtlinien vom 27. Mai 1920 (RGBl. S. 1111) vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigen. †)

Nach dem WaffStBt. v. 11. Nov. 1918 und nach dem Abkommen von Trier hat das Deutsche Reich die Verpflichtung übernommen, sämtliche Maschinen, Maschinenteile, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebsgeräte, Zubehörteile jeder Art sowie allgemein industrielle oder landwirtschaftliche Gegenstände, die aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten Belgiens oder Frankreichs von deutschen militärischen oder Zivilbehörden oder von einzelnen deutschen Privatpersonen aus irgendeinem Grunde enteignet worden waren, der französischen und belgischen Regierung wieder zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung der deutschen Eigentümer fand zunächst in der WD. v. 28. März 1919 (RGBl. S. 349) ihre Regelung. Nach § 7 Abs. 3 dieser WD. ist dem Eigentümer unter Berücksichtigung seiner Vorkosten ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen. Dem besonderen Fall, daß die Rückgabe unterbleibt, weil im Einverständnis mit dem feindlichen Staat ein Ersatzgegenstand geliefert wird, regelt die WD. v. 5. Mai 1919 (RGBl.

S. 449), die später durch die WD. v. 14. Nov. 1919 (RGBl. S. 1884) abgeändert worden ist. Nach § 1 Abs. 1 der WD. v. 5. Mai 1919 hat der Eigentümer dem Reich gegenüber die durch die Beschaffung des Ersatzgegenstandes entstandenen Aufwendungen vorzuschußweise zu zahlen. Von diesem Voranschuß erhält er nach § 2 Abs. 1 derselben WD. denjenigen Betrag zurück, den er nach § 7 der WD. v. 28. März 1919 im Falle der Enteignung erhalten hätte. Nach § 1 Satz 2 der WD. v. 14. Nov. 1919 ist für die Berechnung des Übernahmepreises in diesem Falle der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Reich dem Eigentümer gegenüber erklärt, daß der feindliche Staat mit der Lieferung eines Ersatzgegenstandes einverstanden ist.

Zur Durchführung des F.B., der in seinem Art. 238 die Bestimmungen des Trierer Abkommens mit Wirkung für alle Vertragschließenden wiederholt, erging sodann „das Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen“ v. 31. Aug. 1919 (RGBl. S. 1527).

Es fragt sich zunächst, ob die Wirksamkeit der zur Durchführung des WaffStBt. erlassenen WD. v. 28. März, 5. Mai und 14. Nov. 1919 von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berührt worden ist.

Bereits die Vollversammlung des RWG. hat in einem Beschluß v. 13. März 1920 diese Frage grundsätzlich verneint, dabei jedoch die Auffassung vertreten, daß der in § 6 des Gesetzes v. 31. Aug. 1919 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, daß im Falle einer Enteignung eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist, zur Vermeidung einer vom Gesetzgeber nicht gewollten unterschiedlichen Behandlung der Betroffenen auch in den durch die angeführten WD. geregelten Fällen anzuwenden sei, daß also innerhalb des durch jene WD. begrenzten Rechtsgebietes allgemein an die Stelle des angemessenen Übernahmepreises eine angemessene Entschädigung zu treten habe.

Von dieser in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Auffassung abzugehen, bietet auch eine nochmalige Prüfung keine Veranlassung.

Nach § 6 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes hat, falls nicht im Sonderfalle ein besonderes Gesetz ergibt, der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz für Art und Umfang der Entschädigung Richtlinien aufzustellen. Für dieses Rechtsgebiet sind daraufhin die sogenannten „Abrüstungsentschädigungsrichtlinien“ v. 27. Mai 1920 (RGBl. S. 1111) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erlassen worden.

Erlegt man daher den Begriff des angemessenen Übernahmepreises durch den einer angemessenen Entschädigung — wie § 6 des AusglG. sie dem Eigentümer eines enteigneten Gegenstandes gewährt — so kann das nur mit dem Inhalt und in dem Umfang geschehen, den der Begriff der angemessenen Entschädigung durch die Abrüstungsentschädigungsrichtlinien erhalten hat. Demgegenüber kann auch nicht geltend gemacht werden, daß § 1 Abs. 2 der WD. v. 14. Nov. 1919 den Zeitpunkt für die Berechnung des Übernahmepreises für maßgeblich erklärt, in dem das Reich dem Eigentümer gegenüber erklärt, daß der feindliche Staat mit der Lieferung einer Ertragmaschine einverstanden ist. Man muß vielmehr damit zugleich dem richterlichen Ermessen die Schranken ziehen, die sich aus den auch für den Richter bindenden Bestimmungen der Richtlinien ergeben (vgl. Beschluß des großen Senats v. 5. Febr. 1921¹⁾) und demgemäß auch in den Fällen des § 1 der WD. v. 14. Nov. 1919 die Entschädigung auf den im § 4 der Abrüstungsentschädigungsrichtlinien vorgesehenen Höchstbetrag beschränken.

Dem geht man davon aus, daß der Gesetzgeber mit dem Inkrafttreten des Enteignungsgesetzes dem Eigentümer auch in den Fällen der WD. v. 14. Nov. 1919 statt des Übernahmepreises eine angemessene Entschädigung habe gewähren, d. h. in die Berechnung der dem Eigentümer zur Last fallenden Aufwendungen statt des Übernahmepreises eine angemessene Entschädigung habe einsetzen wollen, so verliert damit auch die für die Berechnung des Übernahmepreises gegebene Vorschrift ihre Bedeutung. Gleichzeitig entfallen damit die Bedenken, die sich aus jener Vorschrift gegen die Anwendung des § 4 der WD. v. 14. Nov. an sich ergeben könnten.

Dieses Ergebnis entspricht auch allein dem den Vorschriften der WD. v. 5. Mai und 14. Nov. 1919 zugrunde liegenden Gedanken, daß dem Reich für den Fall der Verlassung eines rückgabepflichtigen Gegenstandes unter keinen Umständen höhere Aufwendungen zugemutet werden sollen, als sie ihm im Falle der Enteignung und Ablieferung an die feindlichen Mächte entstanden wären. Die dem Gedanken würde eine Auslegung nicht gerecht werden, die im Falle der Enteignung den Wert des Gegenstandes v. 11. Nov. 1918 bzw. v. 28. Juni 1919 zugrunde legen, im Falle der Verlassung aber die Entsch. nach einem späteren Stichtage bemessen will.

Daß bei der hier gebilligten Auslegung in diesem oder dem anderen Falle bei der Anwendung der Richtlinien Härten hervortreten können, kann zwar Anlaß zur Anwendung des § 9 der Abrüstungsentschädigungsrichtlinien geben; an der Beurteilung der gestellten Frage kann dadurch nichts geändert werden.

(Entsch. v. 11. Nov. 1922, GS 7/22.)

Mitgeteilt von Sen. Präs. Dr. Köppe, Berlin.

Zu 8. Durch die vorstehende grundsätzliche Entsch. ist eine der wichtigsten Streitfragen von großer wirtschaftlicher Tragweite durch die maßgebende Instanz endgültig entschieden. Die Industrie wird sich auf sie einstellen müssen.

¹⁾ GS 3/21. DAB. 1921 Nr. 7.

9. Grundfällige Fragen der Wertberechnung bei Rückgängigmachung von Liquidationen (Art. 297 f. FZ. EnteignGef. u. Liquidationsrichtlinien).

Die Firma K. in G. hat in dem auf Grund der W.D. betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen v. 26. Nov. 1914/10. Febr. 1916 über die Firma M. in B. eingeleiteten Liquidationsverfahren im Aug. 1918 eine Betriebsanlage für 275 000 M erworben und an die Antragstellerin für 320 000 M veräußert.

Auf Grund des Art. 297 f. des FZ. ist der Antragstellerin das Eigentum an der Anlage am 3. Dez. 1920 wieder entzogen und am 6. Jan. 1921 auf die frühere französische Eigentümerin zurückübertragen worden. Für Verbesserungen und Neubauten, sowohl an Gebäuden wie an Maschinen hat die Antragstellerin in der Zeit v. 30. Okt. 1918 bis 10. Jan. 1920 rund 220 000 M und nach dem 10. Jan. 1920 noch rund 130 000 M aufgewendet.

Sie macht folgende Entschädigungsansprüche geltend: 1. Wert der enteigneten Anlage am 10. Jan. 1920 einschließlich der nach dem 30. Okt. 1918 errichteten Anlagen unter Berücksichtigung der Gesehungskosten und der gezogenen Gewinne 3 353 850 M; 2. Reisekosten des Vertreters der Firma nach Coblenz und Berlin 2600 M; 3. Gebühren für eingeholte Gutachten und Gebühren der Anwälte 28 326,70 M; 4. Verlust und Ausfall von Gewinn, die durch die Enteignung bis zum Tage der endgültigen Räumung entstanden sind 300 000 M; zusammen 3 684 776,70 M.

Die Entschädigungsbehörde hat der Antragstellerin unter Anrechnung einer am 11. Juli 1921 gewährten Abschlagszahlung eine Entschädigung von 2 228 926 M nebst 5 v. H. Zinsen zugewilligt.

Der Vertreter des Reichsinteresses hat die Entsch. wegen rechtswirriger Auslegung der Liquidationsrichtlinien v. 26. Mai 1920 (RGBl. S. 1101) angefochten und insbesondere ausgeführt, daß bei der Festsetzung der Entschädigung zugrunde zu legende Wert der Betriebsanlage der Antragstellerin am 10. Jan. 1920 nach einem von ihm eingeholten Gutachten 1 300 000 M, höchstens 1 500 000 M betragen habe. Fest stehe ferner, daß die Antragstellerin im Jahre 1920 einen Bruttogewinn von mindestens 170 000 M aus dem Betriebe erzielt habe. Dieser Betrag sei von der Entschädigungsbehörde dem objektiven Werte der Anlage v. 10. Jan. 1920 zu Unrecht zugesählt. Die Berücksichtigung des gezogenen Gewinns müsse vielmehr zu einer Ermäßigung des Tageswerts v. 10. Jan. 1920 führen. Vollkommen übersehen habe die Entschädigungsbehörde, daß auch die Gesehungskosten zu berücksichtigen seien. Wenn die Gesehungskosten sich aber wie hier auf nur rund 600 000 M belaufen, so rechtfertige sich nach dem Willen des Gesetzgebers ein sehr erheblicher Abzug von dem Werte der Anlage v. 10. Jan. 1920.

Die Vertreter der Antragstellerin haben demgegenüber insbesondere ausgeführt: Auch hier habe der alte Rechtsgrundsatz Anwendung zu finden, wonach der Staat für enteignete Gegenstände Schadensersatz zu leisten habe. Im FZ. sowohl wie im Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen v. 31. Aug. 1919 werde demgemäß den Betroffenen ein Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung gewährt.

Nach vorausgegangener örtlicher Besichtigung der Anlage hat der Senat die Entschädigung auf 1 530 000 M nebst Zinsen herabgesetzt.

Aus der Begründung:

Die Antragstellerin irrt, wenn sie die Begriffe Entschädigung und Schadenersatz einander gleichstellt. Unter einer angemessenen Entschädigung i. S. des § 6 des Enteignungsgesetzes ist lediglich eine angemessene Abfindung für den entzogenen Gegenstand zu verstehen (vgl. auch Mittelstein, Hanf. Rechtsztschr. 1920, 22). Deshalb kann von einer Verpflichtung des Reichs zum Ersatz des mittelbaren Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns von vornherein keine Rede sein.

Bei der Bemessung der Abfindung sind alle Umstände des Einzelfalls einschließlich der Finanznot des Reichs zu berücksichtigen (vgl. Goldschmidt-Zander, die Rechte Privater im Friedensvertrag S. 175); insbesondere sind als maßgebend die Gesichtspunkte zu beachten, die im § 1 der auf Grund des § 6 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes erlassenen sogenannten Liquidationsrichtlinien v. 26. Mai 1920 niedergelegt sind. Hiernach ist bei der Festsetzung der Entschädigung der Wert der Anlage v. 10. Jan. 1920 unter Berücksichtigung der Gesehungskosten und der gezogenen Gewinne zugrunde zu legen.

Fest steht, daß die Antragstellerin die Anlage im Jahre 1918 für 320 000 M erworben hat; unbestritten ist ferner, daß sie Aufwendungen für Neubauten und Neuanschaffung von Maschinen in Höhe von rund 220 000 M (bis 10. Jan. 1920) und 130 000 M (nach dem 10. Jan. 1920) gemacht hat. Die baren Auslagen der Antragstellerin betragen somit rund 670 000 M. Die Anlage, deren heutiger Zustand im wesentlichen jenem vom Tage der Enteignung entspricht, hat, wie die Ortsbesichtigung ergeben hat, eine ausgezeichnete Lage an einer Biegung des Rheins, in unmittelbarer Nähe des Hafens von Düsseldorf; sie ist dauerhaft errichtet und bietet, zumal da in Deutschland nur sehr wenig derartige Lagerbetriebe bestehen, wie auch die Betriebsbilanz für 1920 ergibt, günstige Gewinnaussichten. Ihr Wert betrug, wie der Senat aus eigener Sachkunde errechnet hat, am 10. Jan. 1920 rund 1 700 000 M.

Bei der Bemessung der Entschädigung sind weiter die gezogenen Gewinne und die Höhe der Gesehungskosten zu berücksichtigen. Grundfällige haben gezogene Gewinne einen wertmindernden Faktor zu bilden, während die Frage der Rentabilität, wie dies auch hier geschehen ist, bereits bei der Ermittlung des Wertes der Anlage v. 10. Jan. 1920 Berücksichtigung zu finden hat. Das Verfahren der Entschädigungsbehörde, die den gezogenen Gewinn ohne weiteres dem Werte der Anlage v. 10. Jan. 1920 nach der Feststellung dieses Wertes hinzuzählt, ist also unzulässig. Hier konnten die gezogenen Gewinne den Senat zu einer Ermäßigung des mit 1 700 000 M errechneten Wertes der Anlage v. 10. Jan. 1920 deshalb nicht veranlassen, weil der Gewinn im wesentlichen durch die Verluste der Jahre 1918 und 1919 sowie die Verzinsung des Anlagekapitals ausgeglichen wird. Dagegen erforderte die erhebliche Spannung zwischen dem Werte der Anlage v. 10. Jan. 1920 und den tatsächlichen Gesehungskosten — rund 670 000 M — einen Abzug. Mit Rücksicht auf das zwischen dem Tage der Enteignung und dem 11. Juli 1921, dem Tage der Leistung des Vorschusses, erfolgte Sinken der Kaufkraft der Mark (vgl. Schlegelberger, Kommentar zu den Ausführungsgeetzen zum Friedensvertrag S. 14) sowie die erheblichen Aufwendungen und Schäden der Firma aus Anlaß der Enteignung, erschien in dessen ein Abzug von 10 % von 1 700 000 M als ausreichend. Die Entschädigung wurde sonach auf 1 530 000 M als angemessen festgesetzt.

(NWG., Entsch. v. 12. März 1922, IX² AV 4/22.)

10. Öffentlich-rechtliche Zwangsmaßnahmen zur Erwirkung von Leistungen sind unabhängig von etwaigen früheren darauf gerichteten privatrechtlichen Verträgen. f)

Auf Grund einer Anforderung der Reparationskommission hatte der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten durch Vertrag v. 22. Mai 1922 einer deutschen Firma die Lieferung einer größeren Anzahl ihrer Fabrikate zu einem Papiermarkfestpreis übertragen. Die Lieferung sollte vertraglich im Oktober und November 1922 erfolgen. Die Gegenstände waren für Italien bestimmt. Beim Vertragsabschluß war der Dollarkurs etwa 300. Nach dem im Juli erfolgten Mathenaumord stieg der Dollarkurs erheblich, und zwar im Oktober bis 4511 und im November bis über 9000. Die Firma, welcher die Lieferung der Ware vertraglich übertragen war, forderte mit Rücksicht auf die Änderung der Verhältnisse, die durch die Entwertung der Mark seit Vertragsabschluß eingetreten war, vom Reichskommissar vergeblich eine Preiserhöhung. Darauf lehnte die Verkäuferin die Erfüllung des Vertrags ab. Sodann hat der Reichskommissar anfangs November 1922 auf Grund des Ausführungsgeetzes zum FZ. v. 31. Aug. 1919 Abs. II § 4 ff. (RGBl. 1530) von der Antragstellerin die Lieferung der Ware im Zwangsverfahren gefordert und gleichzeitig die Vergütung in derselben Höhe festgesetzt, wie sie in dem oben erwähnten Verträge vereinbart war. Gegen diese Festsetzung der Vergütung hat die Lieferfirma gemäß § 19 der W.D. v. 22. Juli 1921 (RGBl. 948 ff.) Klage beim NWG. eingereicht. Sie forderte in diesem Verfahren für die Ware den angemessenen Preis zur Zeit der Zwangslieferung.

Das NWG. hat den Reichskommissar zur Zahlung des vollen angemessenen Preises zur Zeit der Lieferung der Ware verurteilt.

„Dem Reiche stehen zwei Wege zur Verfügung, um sich die ihm auf Grund des Teils VIII des FZ. an den Feindbund zu liefernden Gegenstände zu beschaffen. Es kann diese Gegenstände

1. durch Kauf- bzw. Werkvertrag im freien Handelsverkehr;
2. durch Enteignung bzw. Anforderung im Zwangswege erwerben.

Im ersten Falle tritt das Reich als Käufer bzw. Besteller auf. Sein Verhältnis zum Verkäufer oder Lieferer regelt sich nach den Vorschriften des BGB. über den Kauf- oder Werkvertrag. Ergeben sich Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, weigert insbesondere ein Vertragsenteil die Erfüllung der ihm obliegenden Leistung, so steht allein der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Im zweiten Falle bringt das Reich die Gegenstände durch einen Staatshoheitsakt, d. h. durch einen Zwangseingriff in die Privatrechtssphäre, gegebenenfalls unter Anwendung obrigkeitlicher Machtmittel an sich. Sein Verhältnis zum Betroffenen regelt sich ausschließlich nach öffentlichem Rechte. Dem Betroffenen steht nach dem Ausführungsgeetz zum FZ. v. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1530),

Zu 10. Die Entsch. ist logisch. Der Fiskus kann Ansprüche aus Verträgen nicht durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchsetzen, sondern lediglich im Wege des ordentlichen Prozesses und der Zwangsvollstreckung. Andererseits ist der Staat in der Lage, ihm gesetzlich zustehende Zwangsrechte wie gegen alle anderen auch gegen Personen auszuüben, mit denen er einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat, auch wenn der Vertrag auf die gleiche Leistung geht; denn in dem Abschluß eines solchen Vertrages liegt kein Verzicht auf Anwendung öffentlich-rechtlicher Befugnisse. Aber in solchem Fall ist der Vertragsgegner wie jeder Dritte zu behandeln und seine Rechtslage gegenüber der von dem Verträge ganz unabhängigen Zwangsmaßnahme kann durch diesen nicht beeinträchtigt werden.

Al. Marquardt, Berlin.

in Verbindung mit der W. v. 22. Juli 1921 (RSt. 948) ausschließlich der Rechtsweg an das RWG. offen.

Da nun das Reich sowohl als Vertragspartei als auch als Obrigkeit aufzutreten vermag, steht es ihm frei, zur Erzwingung ein und derselben Leistung — wie hier — den ersten und den zweiten Weg nacheinander zu beschreiten; es kann mit anderen Worten zunächst als Käufer bzw. Besteller, sodann als Inhaber der Staatshoheit vorgehen. Sein Verhältnis zum Gegner gewinnt hierdurch neben der bürgerlich-rechtlichen eine öffentlich-rechtliche Seite. Für die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen bleibt der Vertrag allein maßgebend; Rechtsstreitigkeiten sind nur vor den ordentlichen Gerichten auszutragen; die öffentlich-rechtlichen Beziehungen sind durch das Ausführungsgesetz zum FV. in Verbindung mit der W. v. 22. Juli 1921 geregelt; über die Höhe der in diesen Gesetzen dem Betroffenen in Aussicht gestellten Vergütung entscheidet im Streitfall allein das RWG.

Hiermit ist festgestellt, daß der Vertrag nicht die Grundlage des Verfahrens vor dem RWG. bilden kann (vgl. hierzu auch die Entsch. des Gr. Sen. des RWG. — v. 18. Febr. 1922 — GS. 36/21 —). Dieses hat also auch nicht darüber zu entscheiden, ob sich ein Vertragsteil im Leistungsverzuge befindet, und ob etwa die Folgen des § 326 BGB. einzutreten haben. Diese Fragen berühren lediglich die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen des Reiches zu seinem Vertragsgegner, die im Streitfall ausschließlich von den ordentlichen Gerichten zu regeln sind. Es folgt weiter daraus, daß auch der Vertragspreis bei der Feststellung der angemessenen Vergütung für das RWG. nicht maßgebend ist. Maßgebend für deren Bemessung ist vielmehr nach der ständigen Rechtsprechung des Sen. — soweit nicht der Begriff der Angemessenheit durch „Richtlinien“ eingeschränkt ist — der Wert, den die enteigneten bzw. angeforderten Gegenstände zur Zeit der Enteignung bzw. Ablieferung hatten. In bezug auf das Ausführungsgesetz v. 31. Aug. 1919 und die Ausführungsverordnung v. 22. Juli 1921 sind derartige Einschränkungen nicht ergangen.

Mit dieser Rechtsauffassung wird keineswegs eine Prämie auf Vertragsbruch gewährt; wie bereits ausgeführt, bleiben vielmehr dem Reiche die Rechte aus dem Vertrage erhalten; es steht ihm insbesondere frei, den Vertragsgegner gegebenenfalls auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verklagen.

(RWG., Art. v. 22. Febr. 1923, IX 2 A V 44/22.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Mangold, Kassel.

11. Erstattungsfähigkeit der in Polen erhobenen „Emigrantensteuer“ nach dem Verdrängungsschädengesetz.)

1. Die Spruchkammer hatte dem Antragsteller, dem auf Grund der ihm widerfahrenen Behandlung der Aufenthalt im abgetretenen Gebiet durch Maßnahmen der neuen Behörden unmöglich gemacht worden und der daher als verdrängt i. S. des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 WSchG. anzusehen war, eine Entschädigung für die von ihm gezahlte Abwanderungssteuer versagt. Auf seine Berufung hat das RWG. dem Antragsteller die Entschädigung zugesprochen.

Aus der Begründung:

Die Spruchkammer ist bei ihrer Ablehnung offenbar von der Vorschrift des § 2 Ziff. 6 WSchG. ausgegangen. Es bedarf aber im vorliegenden Falle keiner Prüfung, ob es sich um eine rechtswidrige Belastung handelt. Denn der Sonderatbestand dieser

Zu 11. Die beiden Urteile des RWG. werden in den Kreisen der Abwanderer aus den an Polen abgetretenen Gebieten große Genugtuung hervorrufen. Sie haben den lange Zeit ohne Erfolg vertretenen Anspruch dieser Abwanderer auf Erstattung der ihnen von den polnischen Behörden oft mit drakonischen Mitteln abverlangten sogenannten Auswanderersteuer auf Grund des WSchG. anerkannt. Die erste Entsch. stützt sich auf § 5 Ziff. 1 des WSchG., nach welchem als durch die bewirkte Verdrängung entstandener Schaden die durch die Verdrängung verursachten notwendigen Ausgaben für die Reise und die Beförderung des Hausrats oder sonstiger Fahrnis nach der ersten dauernden Niederlassung einschließlich etwaiger Auslagen an Zoll oder anderen öffentlichen Abgaben anerkannt werden. Die zweite Entsch. stützt sich auf § 2 Nr. 6 und § 11 des WSchG., wonach der Schaden ersetzt wird, der deutschen Reichsangehörigen infolge rechtswidriger Belastung mit öffentlichen Abgaben durch die fremde Macht entstanden ist. Während der Ersatz des Schadens nach § 5 Nr. 1 abhängig ist von der Verdrängungseigenschaft des Beschädigten, deren Voraussetzungen im § 3 des Ges. viel zu eng gezogen sind, wird der Schaden aus § 2 Nr. 6 auch nichtverdrängten Reichsangehörigen gewährt, selbst solchen, die niemals in den abgetretenen Gebieten gewohnt haben.

Sowohl § 5 Nr. 1 als auch § 2 Nr. 6 können hier nur angewendet werden, wenn man die sogenannte Auswanderersteuer als eine öffentliche Abgabe ansieht. Bei § 5 Ziff. 1 ist es unerheblich, ob der fremde Staat zur Erhebung derselben befugt war, während § 2 Nr. 6 nur Anwendung findet, wenn eine rechtswidrige Belastung eingetreten ist, der polnische Staat also zu der Erhebung der Abgabe nicht befugt war.

Mit Recht wird in beiden Entscheidungen angenommen, daß es sich hier um eine öffentliche Abgabe handelt. Mag man auch

Vorschrift kommt nicht zur Anwendung. Die grundlegende Ursache für die Leistung des Antragstellers ist seine Verdrängung gewesen. Er hat die Summe erlegen müssen, weil er abwandern wollte. Für den Umfang der Ersatzansprüche im Falle einer Verdrängung ist in erster Linie der § 5 WSchG. maßgebend, der auf § 2 Ziff. 2 Bezug nimmt. Der § 5 schreibt in Ziff. 1 am Schlusse vor, daß das Reich Ersatz für die durch die Verdrängung verursachten Auslagen an öffentlichen Abgaben zu leisten hat. Die von den polnischen Behörden auf Grund der W. v. 12. Nov. 1920 unter Berufung auf das RGes. v. 26. Juli 1918/24. Juni 1919 über die Steuerpflicht geforderte Leistung ist der rechtlichen Grundlage nach eine öffentliche Abgabe und als solche erstattungsfähig, wie der Senat in Sachen L. — XXI AV 79/22 — bereits entschieden hat.

Der Antragsteller hat somit Anspruch auf Erstattung des von ihm gezahlten Betrages von 300 000 Mk. polnisch. Das sind nach dem Umrechnungskurse für November 1921 22 287 Mk., um die sich die Entschädigung weiter erhöht.

(RWG., Art. v. 24. Jan. 1923, XXI AV 57/23.)

Mitgeteilt von SenPräs. Dr. Köppl, Berlin.

2. Einer Antragstellerin, die nicht als verdrängt angesehen wurde, ist eine Entschädigung für die von ihr gezahlte Abwanderungssteuer gleichfalls zugesprochen worden.

Aus der Begründung:

Da somit die Antragstellerin nicht verdrängt ist, sind ihre sämtlichen Ansprüche unbegründet mit Ausnahme derjenigen, die auf § 2 Ziff. 5 und 6 WSchG. gestützt werden. Denn die hier genannten Schäden werden nach § 11 a. a. D. auch nichtverdrängten Reichsangehörigen ersetzt. . . .

Die von der Antragstellerin gezahlte Emigrantensteuer ist als rechtswidrig erhobene öffentliche Abgabe nach § 2 Ziff. 6 WSchG. erstattungsfähig. Sie wird erhoben auf Grund einer Verordnung des polnischen Ministers des ehemals polnischen Teilgebiets in Posen v. 12. Nov. 1920, wonach das deutsche Gesetz gegen die Steuerflucht v. 26. Juli 1918 und das deutsche Ges. v. 24. Juni 1919 gegen Auswanderer aus dem ehemals preussischen Teilgebiete nach solchen ausländischen Staaten Anwendung finden, welche diese Gesetze gegen die Auswanderer nach dem ehemals preussischen Teilgebiete anwenden. Es handelt sich daher um die Leistung einer Sicherheit für die von dem Abwandernden weiter zu zahlenden Steuern, für welche er trotz seiner Abwanderung in Anspruch genommen wird, sie ist eine öffentliche Abgabe, d. h. eine Zwangsleistung in Geld, die auf Grund öffentlichen Rechtes erhoben wird, und die auch für ihn eine endgültige Zahlung ist, da er ja abwandert und daher die Steuern, für deren Eingang sie haftet, nicht entrichtet. Die Möglichkeit, daß der polnische Staat sie ihm zurückzahlt, ist eine so entfernte, daß sie nicht berücksichtigt werden kann. Wenn auch auf Grund der in Dresden schwebenden deutsch-polnischen Verhandlungen mit der Möglichkeit eines deutsch-polnischen Abkommens über die Rückzahlung der Steuersicherheiten zu rechnen ist, so ist doch dem Senat nicht bekannt, daß diese Verhandlungen zu einem Ergebnis geführt haben. Einstweilen müssen daher die geleisteten Sicherheiten als für den Zahlenden endgültig verloren angesehen werden. Sollte der polnische Staat wirklich künftig in die Rückzahlung der Sicherheit willigen, so wäre das Reich durch § 26 WSchG. dagegen geschützt, daß die Antragstellerin die Ent-

annehmen, daß die Sicherheitsleistung auf Grund des Steuerfluchtgesetzes (nicht Kapitalfluchtgesetz, wie in der zweiten Entsch. irrtümlich an verschiedenen Stellen gesagt ist) im technischen Sinne keine Auswanderersteuer (Gabella emigrationis) ist (Struz, Grundlehren des Steuerrechts, S. 88), obwohl sie die polnische W. v. 20. Nov. 1920 selbst als solche bezeichnet, so ist sie doch eine öffentliche Abgabe, das heißt eine Leistung, welche der Inhaber einer Staatsgewalt lediglich kraft dieser nach einseitig von ihm festgesetzten allgemeinen Normen von Wirtschaften, die seiner Gewalt erreichbar sind, anfordert (vgl. Struz a. a. D. S. 9). Der Umstand, daß sie sich als Sicherheitsleistung für Steuern darstellt, nimmt ihr nicht den Charakter einer öffentlichen Abgabe. Man wird vielmehr auch jede Sicherheitsleistung für Steuern als eine öffentliche Abgabe bezeichnen können, wenn sie von dem Träger der Staatsgewalt auf Grund allgemeiner Normen des öffentlichen Rechts gefordert wird. Inwieweit sind die Voraussetzungen beider oben angeführten Bestimmungen des WSchG. gegeben. Wenn allerdings in der ersten Entsch. das RWG. die Erstattung dieser öffentlichen Abgabe auf Grund des § 5 Ziff. 1 des Ges. anspricht, so ist diese Auslegung des § 5 ein begründeterer Ausfluß der von den Reichsbehörden wiederholt zugesicherten wohlwollenden Auslegung des WSchG. Man könnte sonst nach dem Wortlaut des § 5 Nr. 1 zu der Annahme gelangen, daß es sich in diesem Paragraphen nur um solche Auslagen an öffentlichen Abgaben handelt, welche unmittelbar für die Reise und die Beförderung der Fahrnis erhoben worden sind; als eine solche Abgabe wird man kaum die Auswanderersteuer ansehen können.

Es bedarf aber dieser wohlwollenden Auslegung gar nicht, denn unzweifelhaft ist das RWG. im Rechte, wenn es in der zweiten Entsch. eingehend die Rechtswidrigkeit der Erhebung der

schädigung zu Unrecht erhalten hat. Denn in diesem Falle wäre die Antragstellerin verpflichtet, die Rückzahlung anzuzeigen und — eventuell nach Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens — die bewilligte Entschädigung wieder zurückzuführen.

Die Sicherheitsleistung wird auch rechtswidrig gefordert. Das Verlangen der Steuerzahlung widerspricht bei den Optanten dem Art. 91 des F.V., wo es heißt, daß sie binnen zwölf Monaten nach der Option ihren Wohnsitz in das Land, für das sie optiert haben, verlegen, ihren Grundbesitz behalten und ihre bewegliche Habe zollfrei mitnehmen können. Aus diesem Abwanderungsrecht folgt notwendig, daß sie nach der Abwanderung zu Einkommen- oder Vermögenssteuern für die mitgenommene bewegliche Habe in Polen nicht mehr herangezogen werden können, und daß das Kapitalfluchtgesetz auf sie insoweit nicht angewendet werden darf. Denn dies will die Verbringung von Kapital in das Ausland im Interesse des Volksganzen verhindern. Ist sonach eine Weiterbesteuerung nicht zulässig, so ist auch das Verlangen der Sicherheitsleistung für die weitere Steuerzahlung widerrechtlich. Die „Emigrantensteuer“, wie diese Sicherheitsleistung von den Abwandernden bezeichnet zu werden pflegt, ist mithin eine rechtswidrige Abgabe i. S. des § 2 Ziff. 6 W.SchG. Die Rechtswidrigkeit wird auch nicht dadurch beseitigt, daß Polen diese Abgabe als Vergeltungsmaßnahme gegen deutsche Anordnungen gefordert hat. Die Sicherheitsleistung ist in Polen aus folgenden Gründen angeordnet worden. Die polnische Regierung hat am 13. Juli 1920 eine Optionsverordnung erlassen, nach deren Art. 4 zur Entgegennahme der Option in Polen außer einigen anderen Behörden die Starosten, im Auslande die polnischen diplomatischen Vertreter und die Konsuln zuständig sind. Die deutsche Regierung hat sich demgegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß die Form der Option, da der Friedensvertrag über sie keine Vorschriften enthält, nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen Deutschland und Polen rechtswirksam festgestellt werden kann. Sie hat, da eine solche Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, die Option vor dem polnischen Konsul nicht anerkannt; nach ihrer Auffassung waren daher derartige Optanten nicht Optanten im Sinne des Friedensvertrags und unterlagen deshalb, wenn sie nach Polen zogen, wie alle deutschen Auswanderer dem deutschen Kapitalfluchtgesetz. Dementsprechend ist von diesen polnischen Auswanderern zunächst die in dem deutschen Kapitalfluchtgesetz geforderte Sicherheit gefordert worden. Als Vergeltungsmaßnahme ist von Polen die Verordnung erlassen worden, daß auf die deutschen Abwanderer aus Polen das deutsche Kapitalfluchtgesetz anzuwenden sei. Diese Entscheidungsgeschichte macht die polnische Verordnung nicht zu einer rechtmäßigen Maßnahme. Denn so folgerichtig die Anwendung des deutschen Kapitalfluchtgesetzes auf die aus Deutschland abwandernden polnischen „Optanten“ nach der deutschen Auffassung über die Rechtsgültigkeit der Option war, so sehr widerspricht die polnische Verordnung dem von der polnischen Regierung eingenommenen Standpunkt betr. die Rechtsgültigkeit der Option; da hiernach die Option vor den polnischen Starosten die dem Friedensvertrage entsprechende Option war, so mußte Polen auch Art. 91 des F.V. anwenden und derartige Optanten steuerfrei ausreisen lassen. Die Antragstellerin hat somit Anspruch auf Erstattung der von ihr am 14. März 1921 gezahlten Emigrantensteuer von 72 400 M polnisch. Der Erstattung ist nach dem damaligen Kurse der polnischen Mark, welcher für März 1921

im Durchschnitt 7,818% gewesen ist, zu leisten. Daraus ergibt sich ein Betrag von 5660,23 M.

(RWB., Ur. v. 24. Jan. 1923, XXI A V 79/22.)

Mitgeteilt von SenPräf. Dr. Köppl, Berlin.

Reichspatentamt.

1. Ist die im § 28 Abs. 3 des P.G. festgesetzte fünfjährige Ausschlussfrist durch den deutsch-amerikanischen Friedensvertrag verlängert worden?

Daß der F.V. zugunsten eines amerikanischen Staatsangehörigen unmittelbar keine Anwendung findet, ist unzweifelhaft, da er seitens der Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist. Seine Bestimmungen sind aber auch nicht durch den deutsch-amerikanischen F.V. dergestalt in Wirkung gesetzt, daß sich ein amerikanischer Staatsangehöriger in Deutschland gegenwärtig darauf berufen könnte. Art. II Ziff. 1 Abs. 1 dieses Vertrages nennt zwar unter den Rechten und Vorteilen, die in dem F.V. für die Vereinigten Staaten festgesetzt sind, und die die Vereinigten Staaten besitzen und genießen sollten, auch die daselbst im Teil X unter Abschn. VII aufgeführten Gegenstände des gewerblichen Rechtsschutzes. Abs. 2 der Ziff. 1 des Art. II des deutsch-amerikanischen F.V. läßt aber erkennen, daß diese Rechte nicht den Amerikanern endgültig eingeräumt werden, so daß sie sich ihrer sofort bedienen können, sondern daß sie ihnen nur vorbehalten bleiben sollen und es noch weiterer Rechtshandlungen bedarf, um die Befugnisse zur Geltung zu bringen. Etwas anderes kann nicht gemeint sein, wenn es dort in dem deutschen Vertragstext heißt: „Wenn die Vereinigten Staaten die ... Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit den Deutschland ... zustehenden Rechten in Einklang steht.“ Es ist also noch eine besondere Entschließung erforderlich, von den zugesagten Rechten Gebrauch machen zu wollen, und es kann mithin letzteres nicht geschehen, bevor nicht diese Entschließung erklärt worden ist. Auch der englische Text, der besagt, daß bei dem Inanspruchnehmen („in availing“) der Rechte ein bestimmtes Verhalten beobachtet werden soll, zwingt logischerweise zu der Annahme, daß noch eine besondere Willensäußerung in dieser Richtung zu erfolgen hat. Mit dieser Auffassung stimmt auch der Eingang des Vertrages überein, in dem als Kongreßbeschluß der Vorbehalt der Rechte aus dem F.V. angegeben ist. Wenn, wie von dem Kl. nicht bestritten wird, der amerikanische Commissioner of Patents den in dem Merkblatt Nr. 84 des Verbandes Deutscher Patentanwälte abgedruckten Brief geschrieben hat, so steht auch er auf dem Standpunkt, daß die Verlängerung der den Beteiligten zur Verfügung stehenden Fristen aus dem deutsch-amerikanischen F.V. nicht hergeleitet werden kann. Aber auch das Verhalten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika läßt erkennen, daß in dieser Hinsicht die Rechtslage maßgebend bleiben soll, wie sie vor dem F.V. bestand. Die mit ihr gepflogenen Verhandlungen, durch die eine Erstreckung der nach Art. 1 des Nolan-Ges. am 3. Sept. 1921 abgelaufenen Frist für die Geltendmachung von Prioritätsrechten angestrebt wurde, sind ohne Erfolg geblieben. Wäre die Auffassung des Kl., daß die Fristen des F.V. durch den deutsch-amerikanischen

Auswanderersteuer von solchen Auswanderern darzut, welche für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert haben. Was das RWB. in dieser Beziehung zur Begründung seiner Ansicht vorträgt, deckt sich im wesentlichen mit meinen Ausführungen in meiner Abhandlung „Die Steuerpflicht der Deutschen in Polen“ S. 111, die dem RWB. nicht bekannt gewesen zu sein scheinen. Polen ist verpflichtet, die nach seinen eigenen Bestimmungen vor seinen Behörden erfolgte Option für Deutschland, von der es die Genehmigung zur Auswanderung abhängig machte, als voll wirksam anzuerkennen, gleichgültig ob sie Deutschland als solche anerkennt oder nicht. Aus der Option folgt aber als selbstverständlicher Grundsatz, daß die Steuerpflicht der Optanten aufhört, soweit sie auf das bestehende oder bestandene Staatsangehörigkeitsverhältnis sich gründet. Wenn dieses Aufhören der Steuerpflicht durch Erlangung einer neuen Staatsangehörigkeit für diejenigen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, im Art. 278 des F.V. besonders ausgesprochen ist, so ist hier insoweit nur ein allgemeiner staatsrechtlicher Grundsatz zum Ausdruck gebracht, der auch für diejenigen gelten muß, welche auf Grund der Option die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erlangt haben, für sie übrigens auch aus § 91 Abs. 6—8 des F.V. folgt.

Man wird aber noch weiter gehen müssen und auch bezüglich derjenigen Auswanderer nach Deutschland die Belastung mit der Auswanderersteuer als rechtswidrig ansehen müssen, welche nicht optiert haben, aber niemals die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Das RWB. hatte in der obigen Entsch. keine Veranlassung sich auch mit dieser Frage zu beschäftigen, weil es sich hier um eine Optantin handelte. Wenn aber die polnische W. v. 12. Nov. 1920 die deutschen Steueretze analog Anwendung finden läßt, so kann nach ihr, selbst wenn man sie nicht als ver-

tragswidrig ansehen müßte, die Sicherheitsleistung nicht von denjenigen gefordert werden, welche niemals polnische Staatsangehörige geworden sind. Denn die deutschen Steuerfluchtgesetze betreffen ja nur deutsche Staatsangehörige, können also, in Polen analog angewendet, nur polnische Staatsangehörige betreffen. Wer niemals die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, von dem kann Deutschland keine Sicherheitsleistung fordern (abgesehen von Staatenlosen, die hier nicht interessieren). Deshalb kann auch Polen, das die analoge Anwendung der deutschen Steuerfluchtgesetze anordnet, niemals nach seiner eigenen Verordnung eine Sicherheitsleistung von solchen abwandernden Personen fordern, die die polnische Staatsangehörigkeit nie besessen haben (vgl. meine oben angeführte Abhandlung S. 113). Man wird also den in der zweiten Entsch. angeführten Rechtsgrundsatz dahin erweitern müssen, daß die Forderung der Sicherheitsleistung auf Grund des Steuerfluchtgesetzes sich stets als eine rechtswidrige Belastung mit einer öffentlichen Abgabe darstellt, mögen nun die Belasteten überhaupt nicht auf Grund des F.V. polnische Staatsangehörige geworden sein oder ihre polnische Staatsangehörigkeit wieder durch eine nach den polnischen Gesetzen erfolgte Option verloren haben. Danach fällt das Verlangen der Auswanderersteuer stets unter § 2 Nr. 6 des W.SchG. und hieraus folgt, daß auf Grund dieses Gesetzes das Reich den Betrag der Sicherheitsleistung allen deutschen Reichsangehörigen ersehen muß, die sie in Polen haben zurücklassen müssen. Mit Recht bezeichnet es die Entsch. des RWB. als unerheblich, ob für die Belasteten Aussicht auf Wiedererlangung dieser Sicherheitsleistung von Polen besteht, weil der Umstand, daß im Rechtswege oder durch Staatsvertrag eine einmal erhobene öffentliche Abgabe möglicherweise zurückverlangt werden kann, die erfolgte Belastung solange nicht beseitigt, als nicht die Rückzahlung erfolgt ist.

FR. Dr. Martin Goldschmidt, Breslau.

FB. zugunsten der amerikanischen Staatsangehörigen von seinem Inkrafttreten an in Lauf gesetzt worden sind, richtig, so wäre die amerikanische Regierung vertraglich verpflichtet, den Deutschen in Amerika eine dem Art. 308 des FB. entsprechende Vergünstigung zu gewähren. Indem sie eine Fristertreckung über die in dem Nolan-Gesetz gezogenen Grenzen hinaus abgelehnt hat, hat sie zu erkennen gegeben, daß auch ihre Staatsangehörigen in Deutschland keine weiteren Rechte haben, als ihnen die Bef. v. 6. Juli 1921 zuweist.

Der Kl. nimmt auch selbst an, daß der deutsch-amerikanische FB. von dem Gedanken der Gegenseitigkeit getragen ist und daß, wenn in den Vereinigten Staaten den Deutschen in Fällen, in denen der FB. Gegenseitigkeit vorsteht, eine entsprechende Vergünstigung nicht zuteil wird, auch der Amerikaner sie nicht in Deutschland genießen soll. Er meint aber, daß im vorliegenden Fall die Gegenseitigkeit dadurch gegeben sei, daß der Deutsche in Amerika die Nichtigkeitsklage ohne zeitliche Beschränkung anstellen könne. Es wäre danach von dem deutschen Richter die Zubilligung einer Vergünstigung an einen Amerikaner von der von ihm zu treffenden Feststellung abhängig zu machen, ob das amerikanische Recht dem Deutschen eine entsprechende Befugnis gibt. Diese Feststellung zu treffen, ist dem inländischen Richter indessen versagt. Er hat sich bei der Frage, welche Rechtsnormen er anzuwenden hat, lediglich an die Gesetzgebungsbefehle seiner Staatsgewalt zu halten. Diese, nicht aber er, hat zu prüfen, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Erst wenn sie diese Frage bejaht und dies durch Publikation im Reichsgesetzblatt kundigt, ist der Richter befugt, das in Rede stehende Gesetz zugunsten eines Angehörigen des betr. Staates anzuwenden. Demgemäß ist auch in den Gesetzen und Verordnungen, die die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit aufstellen, stets eine diese feststellende Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt vorgelesen. Eine solche ist bezüglich des hier fraglichen Punktes nicht erlassen.

(Entsch. v. 3. Nov. 1922, M 45 694 N A I 13 b 1922, PatMusfzB. 23, 33.)

II. Länder.

Oberverwaltungsgerichte.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Senatspräsident a. D. v. Morhart, München.

Zur Reichsverfassung vom 11. August 1919.

1. Zu Art. 159 RV.

„Unter „Vereinigungsfreiheit“ i. S. des Art. 159 RVersf. ist das Streik- und Aussperrungsrecht nicht inbegriffen.

(II. Sen. v. 19. Juli 1922, Nr. 49/22.)

Zum Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1918.

2. Zu § 2 des Vereinsgef. — Strafrechtswidriger Vereinszweck.

Maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob ein Verein zu einem strafrechtlich unerlaubten Zwecke gebildet ist, ist nicht bloß die Satzung, sondern die gesamte wirkliche Tätigkeit des Vereins.

(I. Sen. v. 11. Okt. 1922 Nr. 62/22.)

Oberverwaltungsgericht des Saargebiets in Saarlouis.

1. Erwerb eines Wegerechts als Grunddienstbarkeit oder Eigentum durch eine Gemeinde Art. 690, 691, 712 und 2219 code civil. Entstehung eines öffentlichen Weges durch staatlichen Willensakt oder Widmung. f.)

Der Kl. ist Eigentümer zweier Grundstücke im Gemeindebanne von S. über die Parzellen sowie eine Anzahl Wiesen anderer Eigentümer führt zur Abführung eines Gemeindefahrweges ein Fußpfad. Diesen hat der Kl. durch Anbringung einer Sperre auf seinem Eigentum dem Verkehr entzogen. Auf Beschwerde des Ortsvorstehers hat das Bürgermeisteramt E. als Wegepolizeibehörde den Kl. aufgefordert, das Hindernis, durch das der öffentliche Pfad gesperrt worden sei, binnen einer Woche zu beseitigen, und ihm im Weigerungsfalle die Beseitigung auf seine Kosten durch

Zu 1. Die Ausführungen des Urteils über die Ablehnung der sogenannten „unregelmäßigen Entstehungsart“ öffentlicher Wege überzeugen nicht. Ecker (PrVerwBl. 24, 114 und Rhein. Wegerecht 1, 310 ff.) hat m. E. den schlüssigen Beweis dafür erbracht, daß im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts die „legalisierte Widmung“ ein, gewohnheitsrechtlich gebildeter, gesetzlicher Tatbestand des geltenden Rechts ist. Es handelt sich dort um eine Norm, die der „Rechtsvermutung der Unbedenklichkeit“ im preuß. Wegerecht entspricht. Da Gewohnheitsrecht ebenso anzuwenden ist wie geschriebenes Recht, hätte das OVG. die legalisierte Widmung als geltenden Rechtsatz anzuwenden müssen. PrvDoz. Dr. Lassar, Berlin.

einen Dritten angedroht, worauf er beim zuständigen Kreisausschusse gegen die Polizeiverwaltung mit dem Antrag auf Aufhebung ihrer Maßnahmen Klage erhoben hat. Hiergegen hat der Kl. Berufung an den Verwaltungsausschuß in Saarbrücken eingelegt, die zurückgewiesen worden ist. Auf die Revision des Kl. hat das OVG. die Urteile des Kreis- und des Verwaltungsausschusses sowie die polizeiliche Verfügung aus den folgenden Gründen aufgehoben:

Die Gültigkeit der Verfügung v. 17. Jan. 1921 setzt voraus, daß der Kl. den Weg dem gemeinen Gebrauche durch verbotene Eigenmacht entzogen hat und die Wegepolizeibehörde deshalb zur Beseitigung der Widerrechtlichkeit im Verwaltungszwangsverfahren befugt gewesen ist.

Die Bekl. behauptet, der Gemeinde S. stehe das beanspruchte Wegerecht entweder als Grunddienstbarkeit oder als Eigentümerin des Weges zu, wobei sie sich mangels eines Nachweises für den Erwerb durch Rechtsgeschäft auf Erziehung beruft.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß für die Entscheidung des Rechtsstreites das französische Wegerecht, das bis zur Einführung des BGB. im Inlandsheimischen Gebiete gegolten hat, maßgebend ist.

Nach dem System des Code civil können die jeweiligen Eigentümer der Wohnhäuser oder sonstigen Gebäulichkeiten in einer Gemeinde ein Wegerecht an Grundstücken, die Eigentum einer einzelnen Person sind, erwerben, wenn nach der Lage der dienstbaren und der herrschenden Liegenschaften die Möglichkeit besteht, daß die eine der andern einen Vorteil gewährt (Laurent VIII Nr. 208 ff., § 217; Zach.-Crome, Hb. des franz. Zivilr., 8. Aufl., Bd. I S. 655 Ziff. 3). Da die Gemeinde die Grunddienstbarkeit nicht durch Rechtsgeschäft (titre) erworben hat, fragt es sich, ob sie eine solche erziehen konnte. Die Frage ist zu verneinen, weil ein Wegerecht keine ununterbrochen fortdauernde Servitut ist, sondern die jedesmalige Ausübung durch Befehlen die Handlung eines Menschen erfordert (Art. 690 und 691 code civil). Selbst unbedenklicher Besitz ist zur Entstehung einer Grunddienstbarkeit nicht hinreichend, es sei denn, daß er bereits vor Inkrafttreten des Code civil bestanden hat (Art. 691 Satz 2 code civil). Der Bürgermeister von E. hat das Alter des Pfades auf 80 Jahre angegeben. Sollte der Weg aber erweislich bereits am 21. März 1804 vorhanden gewesen sein, so müßte zum Erwerb einer Servitut hinzu kommen, daß unter den damals Lebenden keiner von einem entgegengesetzten Zustande weder aus eigener Anschauung, noch aus den Erzählungen älterer Leute Kenntnis gehabt hätte.

Hingegen gestattet der Code civil (Art. 712 u. 2219) grundsätzlich den Erwerb des Eigentums an einem Wege durch Erziehung. Auch eine Gemeinde kann auf diese Art Eigentümerin eines Weges werden. Wenn sie den Eigentumserwerb behauptet, so muß sie ihn beweisen. Der Nachweis wird aber nicht durch die Tatsache, daß die Ortsbewohner den Weg benutzen, erbracht, denn es besteht die Vermutung, daß nur eine Duldung des Eigentümers vorliegt, die den Eigentumserwerb ausschließt, vielmehr ist erforderlich, daß der Weg Merkmale aufweist, aus denen auf seinen Übergang in das Eigentum der Gemeinde geschlossen werden kann. Die Anlegung von Gräben durch die Gemeinde, die Pflanzung und Unterhaltung des Weges auf Kosten der Gesamtheit oder die Errichtung eines öffentlichen Denkmals auf ihm, deuten darauf hin, daß er öffentlich ist. Der Umstand, daß er zur Verbindung zweier Gemeinden oder zweier öffentlicher Wege dient, kann ebenfalls ein Anzeichen sein für seinen öffentlich-rechtlichen Charakter (vgl. Dalloz 1858, 1, 450). Der streitige Weg trägt keine der hervorgehobenen Eigenschaften an sich, insbesondere ist er kein fahrbarer Verbindungsweg, sondern ein schmaler Bequemlichkeitspfad, der die Fahrstraße vom Dorfe in den Talgrund der Bodmühle zu nach dem Ortsbeamtungsprotokoll um 5 und nach dem Urteile des Verwaltungsausschusses um 10 Minuten abkürzt. Andererseits sprechen beachtliche Gesichtspunkte für seine Eigenschaft als Privatweg. Er ist nicht im Kataster oder in der Flurkarte eingetragen, nicht abgesteint und bildet keine besondere Parzelle.

Die Rechtslehre und der Gerichtsgebrauch kennen noch eine Art der Entstehung eines öffentlichen Weges, die sich unter Mitwirkung der Wegepolizeibehörde durch staatlichen Willensakt vollzieht. In der Theorie wird weiter die Ansicht vertreten, daß es nach französischem Rechte neben dieser regelmäßigen Form der Widmung noch eine unregelmäßige gebe, indem an Stelle der behördlichen Willensäußerung die vom Staate nachträglich anerkannte und damit legalisierte Widmung durch das den Weg benutzende Publikum trete. (Ecker, Rhein. Wegerecht 1, 310—317.) Während sich die Gemeinde im Rechtsstreite weder auf die eine noch die andere Entstehungsart durch Widmung berufen hat, haben die Vorderrichter die Abweisung der Klage auf die letzterwähnte außerordentliche Widmungsform gestützt, wobei sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen als vorliegend erachtet haben, daß nämlich der Weg für den öffentlichen Verkehr notwendig sei, daß das Publikum ihn mit dem Bewußtsein der Ausübung eines Rechtes ununterbrochen und ungestört während längerer Zeit allgemein benutzt habe und das Recht der Gesamtheit auf den Gebrauch von der öffentlichen Autorität nachträglich anerkannt worden sei. Das

OBG. vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen und die in der Rechtslehre besrittene unregelmäßige Entstehungsart eines öffentlichen Weges durch nachträgliche Legalisierung nicht anzuerkennen (vgl. *Germerzhäuser*, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, § 1 S. 10 ff.). Überdies ist es nach dem gesamten Ergebnisse der Verhandlungen und der Beweisaufnahme davon überzeugt, daß der Weg wegen seiner Lage, Benutzung und Beschaffenheit als kurzer und schmaler Abkürzungspfad für den öffentlichen Gebrauch nicht notwendig ist. Die Würdigung des Streit- und Beweisstoffes in den angefochtenen Urteilen entbehrt insoweit der Begründung und unterliegt daher der Aufhebung durch die Revision (§ 94 und 96 W.G.). Dasselbe gilt von der erstinstanzlichen Feststellung, daß die Polizeibehörde den Weg stets als öffentlichen und unter ihrem Schutze stehenden betrachtet habe.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Befl. den ihr obliegenden Beweis für die Öffentlichkeit des Weges nicht erbracht hat und deshalb zum Einschreiten gegen die vom Kl. vorgenommene Sperre nicht berechtigt gewesen ist. Für diese Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob einzelne Dritte, vor allem die Anlieger, sei es als Miteigentümer des Weges oder in Ausübung eines Notwegrechtes, durch die Handlung des Kl. privatrechtlich geschädigt sind. Den Berechtigten bleibt die Wahrung ihrer Rechte dem Störer gegenüber im ordentlichen Prozeßweg unbenommen.

(Urt. v. 29. Mai 1922, A 7/22.)

Gerichtshof für Kompetenzkonflikte.

1. Der Staat als Verwahrer der vorschriftsgemäß im Febr. 1919 abgelieferten Privatwaffen. f)

In Befolgung der W.D. v. 15. Jan. 1919 über den Waffenbesitz (RGBl. S. 31, 122; vgl. MinBl. f. inn. Verw. 1919 S. 68) hat der Kl. am 15. Febr. 1919 bei dem zuständigen Landrat Privatwaffen abgeliefert. Er verlangte Ende des Jahres 1920 im Wege vom preussischen Staat deren Rückgabe, eventuell Schadenersatz, nachdem ihm bekannt geworden war, daß andere Personen ihre abgelieferten Waffen zurückgehalten hatten, daß die feindigen aber abhanden gekommen waren. Nach dem letzten Ver-

Zu 1. Die Entsch. berührt eine große Reihe zweifelhafter Rechtsfragen.

1. über die vermögensrechtlichen Wirkungen amtlicher Verwahrung habe ich mich inzwischen geäußert in meiner Schrift: „Schadenersatzansprüche gegen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden“ (Verl. 1923, Conrad Haber) § 13 S. 16—19. Die Konstruktion des RG. von einem vertragsähnlichen privatrechtlichen Verhältnis beruht auf Verwechslung zwischen Vermögens- und Privatrecht und scheint mir verfehlt, so auch Städler in JW. 1914, 584; später hat das RG. ein öffentliches Rechtsverhältnis anerkannt, aber immer noch ein vertragsartiges, RG. 84, 23; in der Entsch. 99, 284 kommt es aber auf die frühere privatrechtliche Auffassung zurück. Ich meine, man muß die Vertragslehre ganz außen verlassen und nur fragen, ob der Vorfall, durch den der Schaden entstanden ist, eine obrigkeitliche Amtshandlung darstellt oder der Vermögensverwaltung angehört. Bei Amtshandlungen muß der Geschädigte den Nachweis für ein besonderes Versehen und einen Bekantlichkeitsgrund erbringen, auch haftete nach früherem Recht nicht der Staat, sondern der Beamte selbst. Wenn aber die Verwahrung zur Vermögensverwaltung gehört, so haftet der Staat unbedingt für alles Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, und muß auch den Nachweis führen, wenn er behaupten will, daß der Schaden durch einen Zufall oder Akt eines Dritten geschehen sei, für den er nicht haftet.

Nun liegt die Sache so. An den Waffen ist dem Kläger der Besitz entzogen worden, damit weder er noch andere Mißbrauch damit treiben sollten. Das Eigentum ist nicht entzogen, nicht einmal gefährdet oder in Frage gestellt worden. Die Waffen gehörten zu seinem Vermögen nach wie vor, wären bei Leistung eines Offenbarungseides anzugeben, den Eigentümer traf auch die Preissteigerung infolge der Währungsentwertung usw. Der Kl. hätte sie auch, mit Zustimmung des Landratsamts, an das Reich, den Staat oder eine andere zur Führung der Waffen zuständige Stelle verkaufen können. Der Erlös hätte ihm gleich ausbezahlt werden können, da an der Hinterlegung oder Zurückhaltung des Geldes kein polizeiliches Interesse bestand. Nun ist der polizeiliche Zweck der Verwahrung in anderer Weise dadurch erledigt (oder in sein Gegenteil verkehrt?) worden, daß die Reichsmarinebrigade der Division Gerstenberg die Waffen genommen und nicht bezahlt hat. Dadurch ist dem Kl. ein Vermögensverlust entstanden, den er gegen den Schuldigen einklagen kann, und zwar sofort; denn das landespolizeiliche Interesse, das zu der Gebrauchsentziehung der Waffen führt, erstreckte sich nicht auch auf Zurückhaltung des Schadenersatzes.

2. Der Kompetenzhof unterstellt ganz selbstverständlich und ohne nähere Begründung, daß die Kabinettsorder v. 4. Dez. 1831,

handlungstermin wurde ein Erlaß des Ministers des Innern v. 5. Febr. 1921 zu den Akten gebracht, wo es heißt: „Ich halte den Zeitpunkt für die Rückgabe abgelieferter Privatwaffen, der für ruhigere Zeiten in Aussicht genommen ist, noch nicht für geeignet. Die Waffen sind ... aufzubewahren ...“

Die Regierung in State hat den Kompetenzkonflikt erhoben: Die Beschlagnahme der Waffen sei bisher nicht aufgehoben, deshalb könnten die Waffen noch nicht herausgegeben werden.

Darauf ist der Rechtsweg für zulässig erklärt aus folgenden Gründen:

Der Kläger wendet sich nicht gegen eine polizeiliche oder sonstige hoheitliche Maßnahme der Behörde, nicht gegen die reichs- oder landespolizeilich ausgeführte Abnahme der Waffen im Februar 1919, der der Kl. sich vielmehr unterworfen hat, und auch nicht gegen die aus Sicherheitsgründen angeordnete fernere Zurückhaltung der Waffen am 5. Febr. 1921, von der er noch nichts wußte. Er stützt vielmehr sein Klagebegehren darauf, daß schon im Jahre 1919 die abgelieferten Waffen anderen Eigentümern zurückgegeben worden seien, daß seine Bitte um Rückgabe auch nicht abgelehnt, sondern dahin beantwortet sei, die Waffen seien abhanden gekommen und deshalb solle Geldersatz gegeben werden, dessen Bemessung noch weitere Ermittlungen erfordere.

Mit dieser Klagebegründung bringt der Kl. weder einen Hoheitsakt noch eine polizeiliche Verfügung in unzulässiger Weise vor den Richter.

Zutreffend ist allerdings, daß ein obrigkeitlicher Akt eines Staatshoheitsrechts in dem Gebot der Ablieferung aller Waffen vorliegt, und daß ein solcher gemäß der Rgl. W.D. v. 4. Dez. 1831 (GS. S. 255) vor gerichtlicher Nachprüfung geschützt ist. Wird die Maßnahme der Landesbehörde zur Ausführung der W.D. als eine selbständige polizeiliche Verfügung angesehen, so folgt aus dem Geheze v. 11. Mai 1842 (GS. S. 192), daß ein Angriff gegen die Maßnahme im Rechtsweg unzulässig ist. Die W.D. der Volksbeauftragten und des Reichsjustizministers v. 13. Jan. 1919 ermangelt der Rechtswirksamkeit nicht. Sie ist zu einer Zeit, als nach dem Umsturz die Art, wie Geheze entstehen, nicht festgelegt war, von den damaligen Machthabern erlassen und durch die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung nach Maßgabe des § 1 des Übergangsgehezes v. 4. März 1919 (RGBl. 285) als

eine der verunglücktesten Leistungen der vormärzlichen Gesetzgebung, noch in Geltung sei. Auch darüber habe ich mich in meiner Schrift über Schadenersatzansprüche § 41 S. 61 ausgesprochen. Wenn diese Meinung richtig wäre, so hätte RG. in JW. 1922, 807⁸ nicht so wie geschehen erlassen werden können. Für die Gegenwart ist anzunehmen, daß die Kabinettsorder durch die Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919 aufgehoben ist. Denn die Staatsgewalt geht nach Art. 111 RVerf. vom Volke aus, die Reichsregierung und die Regierungen der einzelnen Länder haben den Untertanen gegenüber nicht mehr Rechte, als Verfassungen und Geheze ihnen beilegen, sie sind nicht Rechtsnachfolger der vormaligen verbündeten Fürsten und Regierungen und haben keine angeborenen Hoheitsrechte. Aber auch für die Zeit vor dem 11. Aug. 1919 ist die Kabinettsorder von 1831 abzulehnen, denn sie wäre eine Ausnahmebestimmung gegenüber § 839 BGB., und der Landesregierung ist die Erlassung von Ausnahmen nicht vorbehalten. Es kommt also nicht darauf an, daß die Waffe vor Inkrafttreten der RVerf. abgeliefert und verloren gegangen sind. Vgl. auch RG. in JW. 1922, 1124⁶ mit der Bemerkung von Arndt, der, soweit diese Frage in Betracht kommt, dem RG. und mir zustimmt.

3. Wegen der fortdauernden Geltung des Gehezes v. 11. Mai 1842 § 6 steht der Kompetenzhof im Widerspruch zu dem RG., vgl. RompVerf. in JW. 1922, 261, 612¹, 839¹; in preuß. WBl. 19, 116; in „Die Polizei“ 19, 116. Ebenso Anshütz, RVerf. 211; Poegsch. RVerf. (2) 185; Fürstenau, in JW. 1922, 492. Dagegen RG. 102, 166, 391/2; 103, 430, in preuß. WBl. 43, 57; in JW. 1922, 492¹⁵; Liedtke in DZ. 1919, 330; vgl. Friedrichs, Grundzüge des Polizeirechts 64 (§ 131); Friedrichs, Schadenersatzansprüche 55 (§ 37); in JW. 1922, 612¹. Unterscheidend Delfius, in JW. 1920, 135, 136; in preuß. WBl. 41, 104. Das preuß. OVerf. hat deshalb die verbindliche Auslegung des Art. 131 RVerf. durch den Staatsgerichtshof nach Art. 13 II RVerf. angeregt, vgl. Drews, in „Die Polizei“ 19, 62. Aber schon nach früherem Recht muß § 6 als aufgehoben anzusehen sein. Entweder enthielt er Prozeßrecht, dann ist er durch die ZPD. aufgehoben, oder er enthielt materielles Recht, dann ist er durch BGB. § 839 beseitigt. Das letztere ist richtig, trotzdem § 6 in einem Geheze über Rechtsweg steht. Denn er setzte nicht eine andere Behörde an die Stelle des ordentlichen Gerichts, sondern beseitigte den Anspruch selbst.

4. Über die Gültigkeit der W.D. des Rates der Volksbeauftragten ist zu vergleichen RG. 99, 287; 100, 25, wobei es eine geschichtliche Merkwürdigkeit ist, daß in der Entsch. 99, 287 schon die des folgenden Bandes richtig zitiert werden konnte, ferner die bedeutenden Ausführungen von Fritz Somlo, Juristische Grundlehre §§ 29 ff. und namentlich S. 99, 110, 116⁷, 309 (1917).

JN. Dr. Friedrichs, Jümenau.

gesetzeskräftig nachträglich anerkannt. Das Gebot der W. geht auf Ablieferung aller Schußwaffen. Darunter ist nicht, wie unter der Wegnahme der Militärwaffen nach dem Entwaffnungsgesetz v. 7. Aug. 1920 (RGBl. S. 1553), eine Enteignung, eine Wegnahme auf die Dauer zu verstehen, sondern jenes Ablieferungsgebot stellte nur eine Besitzentziehung dar, bei der vorläufig nicht erhellte, ob und wann zur Rückgabe geschritten werden könne. Solche Besitzentziehung ist eine Beschlagnahme aus sicherheitspolizeilichen Gründen, ein Akt der Hoheitsgewalt, der nach allgemeinen Grundätzen, insbesondere nach der W. v. 4. Dez. 1831 vor den Richter nicht gebracht werden kann. Hätte der Kl. also das Ablieferungsgebot als ungerechtfertigt angegriffen oder hätte er aus der Wegnahme einen Entschädigungsanspruch hergeleitet, so würde der Rechtsweg nicht zugelassen werden können. Hier aber läßt der Kl. den Akt unberührt, begehrt nicht Rückgängigmachung und insofern Schadenersatz, sondern er behauptet, die Zeit der Beschlagnahme sei — auch nach Auffassung der zuständigen Staatsbehörden — abgelaufen, andere Eigentümer hätten ihre Waffen schon zurückgehalten, auch der Rückgabe seiner Waffen stehe an sich nichts entgegen, aber sie seien in Verlust geraten und deshalb könne der Staat der ihm obliegenden Rückgabepflicht nur durch Ersatz des Wertes nachkommen. Auch der Bekl. ist dem Anspruch auf Rückgabe nicht entgegengetreten, er meint nur, statt seiner sei der Reichsfinanzminister, weil Reichstruppen den Verlust verschuldet hätten. Hiernach handelt es sich lediglich um die Folgen der Verwahrung, wie sie unstrittig hinsichtlich der auf gesetzliches Gebot abgelieferten Waffen dem Bekl. oblag. Wird aber lediglich aus solcher Verwahrung, die den Staatsbehörden als notwendige Folge einer Beschlagnahme oder eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Aktes obliegt, ein Anspruch hergeleitet, ohne daß der veranlassende Akt selbst oder die weitere Zurückbehaltung bemängelt wird, so liegt kein Grund vor den Rechtsweg auszu schließen. Das RG. hat in ähnlichen Fällen wiederholt gesagt, nicht nur die behördliche Wegnahmeanordnung, sondern auch deren Ausführung sei ein Akt öffentlichen Rechtes, aber die letztere habe auch eine privatrechtliche Seite, die sich darin äußere, daß die Behörde nach den mindestens entsprechend anwendbaren Grundätzen des Verwahrungsvertrages für die Rückgabe hafte und dieserhalb im Rechtsweg in Anspruch genommen werden könne, vgl. JW. 1901, 191; RG. 48, 255; 51, 219; 67, 336; 84, 338; Wam. 1908, Nr. 305.

Geno haben auch andere Gerichte entschieden, z. B. preuß. OVG. 74, 462; das OVG. Kiel JW. 1920, 790.

Dem ist wenigstens für den hier vorliegenden Fall zuzustimmen, daß nach dem der Entsch. zugrunde zu legenden Sachverhalt die sich als Verwaltungsakt darstellende Wegnahme einer Sache inzwischen sich erledigt hat, also über den Anspruch auf Rückgabe an sich kein Streit besteht und es sich nur um die Folgen mangelhafter Verwahrung handelt.

Ob bei solcher Sachlage der Klageantrag, wie hier in erster Linie, auf Rückgabe der abgenommenen Sachen oder alsbald auf Wertersatz abgestellt ist, erscheint ohne Bedeutung. Die Zurückstellung des Antrags auf Herausgabe der Waffen hinter den auf Geldentschädigung ist hier bei der mündlichen Verlesung noch nicht zum Ausdruck gekommen und deshalb außer Betracht zu lassen, ebenso die spätere Rücknahme des ersten Antrags, die sogar erst nach Unterbrechung des Verfahrens (§ 249 ZPO.); § 7 W. v. 1. Aug. 1879) erklärt wurde. Angefichts der unstrittigen Tatsache, daß die Waffen des Kl. abhandeln gekommen sind, kann dem am 1. März 1921 verlesenen ersten Klageantrag auf Herausgabe der Waffen nur die Bedeutung beigelegt werden, es möge, als Unterlage für die eventuelle Verurteilung zu Geldersatz (vgl. § 893 ZPO.) zunächst festgestellt werden, daß der Bekl. die Waffen, wenn sie noch vorhanden wären, herauszugeben habe.

Bringen aber bei der fortgesetzten mündlichen Verhandlung die Parteien das vor, was sie in den Schriftsätzen nach dem 1. März 1921 als neue Behauptungen angekündigt haben, so wird sich allerdings die Sachlage möglicherweise anders gestalten. Der Bekl. will, wie es scheint, behaupten, daß eine polizeiliche Verfügung ergangen sei, die der Herausgabe der Waffen des Kl. entgegenstehe, so daß weder eine Verurteilung zur Herausgabe noch eine solche zum Geldersatz erfolgen dürfe. Ist das richtig, so wird es darauf ankommen, welchen Standpunkt der Kl. einnimmt, indem er bei seinem Klageantrag, wenn auch nur beschränkt, auf die Forderung des Ziteressie (§ 893 ZPO.), verbleibt: Sollte er geltend machen, die polizeiliche Verfügung hätte nicht ergehen dürfen, so würde sich allerdings die Klage als ein Angriff gegen eine polizeiliche Verfügung darstellen, und bei dieser veränderten Sachlage würde der Rechtsweg, je nach den Umständen, gemäß § 1 des Ges. v. 11. Mai 1842 für unzulässig erachtet werden müssen. Sofern indes der Schadenersatzanspruch unter Anerkennung der Rechtmäßigkeit der etwa behaupteten polizeilichen Verfügung allein aus der Verletzung der durch die behördliche Verwahrung begründeten Pflichten hergeleitet wird, würde der Rechtsweg nach wie vor zulässig bleiben (vgl. insbesondere das letzte der obengenannten Reichsgerichtsurteile).

(Erl. v. 28. Okt. 1922, Nr. 2802.)

III. Ausländische Gerichte.

Oberstes Verwaltungsgericht der Tschechoslowakischen Republik.

1. Die Ausländer sind in der Tschechoslowakischen Republik hinsichtlich des Sprachenrechtes den Inländern gleichgestellt und dürfen sich daher dort, wo die Inländer die Sprache eines Minderheitsvolkes gebrauchen können, ebenfalls derselben bedienen. †)

Der von der beschwerdeführenden Firma beim Kreisgerichte in Reichenberg überreichte Revisionsrekurs wurde der Beschwerdeführerin mit Beschluß des Obersten Gerichtes in Brünn zur Wiedervorlage in der Staatsprache aus dem Grunde zurückgestellt, weil die Beschwerdeführerin ihren Sitz in Österreich habe und als Ausländerin nicht das Recht genieße, bei den Gerichten der Tschechoslowakischen Republik Eingaben in einer anderen als der Staatsprache zu überreichen. Die Rekurse der Beschwerdeführerin wurden in verwaltungsbehördlichen Instanzenzuge, zuletzt mit der Entscheidung des Justizministeriums abgewiesen.

Das Oberste VerwGer. hat die Entscheidung als gesetzwidrig aufgehoben und unter Berufung auf die feineren Erkenntnisse v. 5. Okt. 1921, Z 12285, angefügten Gründe seine Entscheidung auf nachstehende Erwägungen gegründet:

Das Gericht hat sich schon in dem oberrwähnten Erkenntnisse mit der gleichen Frage befaßt und ist zur Überzeugung gelangt,

Zu 1. Eine Entscheidung von großer praktischer Wichtigkeit für deutsche Staatsangehörige und die deutschen Rechtsanwälte, die Interessen in der Tschechoslowakei zu vertreten haben.

Das tschechoslowakische SprachenGes. v. 29. Febr. 1920, Sg. 122 (in deutscher Übersetzung abgedruckt u. a. bei Leo Epstein, Studienausgabe der Bfg.-G. der Tschechoslow. Rep., Reichenberg 1923, S. 256 ff.) erhebt die tschechoslowakische Sprache zur Staatsprache der Republik; diese ist grundsätzlich die ausschließliche innere und äußere Amtssprache aller Gerichte und Behörden des Staates und nur in jenen Gerichtsbezirken, in denen die Angehörigen einer der anderen Nationen des Staates mindestens ein Fünftel der Bevölkerung ausmachen, dürfen diese vor den Gerichten und Behörden, deren Wirkungskreis sich auf diesen Gerichtsbezirk erstreckt, ihre eigene Sprache gebrauchen und haben Anspruch darauf, daß die Erledigung auch in dieser Sprache erfolgt (vgl. über das Sprachenrecht in der Tschechoslow. Repbl. Adler in der Ztschr. f. Politik, Bd. XII, S. 468 ff.). Der das Sprachenrecht der Minderheiten regelnde § 2 Abs. 2 des SprachenGes. hat folgenden Wortlaut: „Die Gerichte, Behörden und Organe der Republik, deren Wirksamkeit sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckt, in dem nach der letzten Volkszählung wenigstens 20% Staatsbürger ein und derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache wohnen, sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten, deren Erledigung ihnen auf Grund dessen obliegt, daß ihre Wirksamkeit sich auf diesen Bezirk bezieht, von den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit Eingaben in dieser Sprache anzunehmen und Erledigungen dieser Eingaben nicht nur in der tschechoslowakischen, sondern auch in der Sprache der Eingabe hinauszugeben.“ Die Regierung und die ihr nachgeordneten Stellen und zahlreiche Gerichte vertraten nun schon wiederholt den Standpunkt, daß das Recht zum Gebrauche einer anderen als der Staatsprache bloß den Inländern, nicht aber auch den Ausländern zuzulasse und wiesen daher Eingaben und Klagen von Ausländern in deutscher Sprache auch dort zurück, wo sie solche von Inländern annahmen.

Die Unrichtigkeit dieser Praxis hatte zwar das Oberste VerwGer. in Prag in seiner Entsch. v. 5. Okt. 1920, Z 12285 (Prag. Jur. Ztschr. I, Sp. 292 ff., vgl. dazu auch Spiegel, Das Sprachenrecht der Ausländer, ebda. II, Sp. 33 ff.) dargelegt und entschieden, daß die Ausländer hinsichtlich der Zuerkennung von Sprachenrechten den Inländern gleichstehen. Dennoch wurde vielfach die frühere Praxis festgehalten und fand ihren Niederschlag auch in dem Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslow. Rep. über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten v. 20. Jan. 1922, RGBl. II, 57 ff. ex 1923, dessen Art. 1 die Gleichbehandlung der Angehörigen des einen Staates im Gebiete des anderen in Ansehung der Person und ihres Eigentums bloß vorbehaltlich der dort geltenden Sprachengesetze gewährt, was die Bedeutung hat, daß in Sprachenfragen zumgunsten der Ausländer Ausnahmsbestimmungen bestehen können. (Vgl. hierzu Adler, Rechtshilfevertrag in bürgerlichen Angelegenheiten u. Sprachengesetz in der Prag. Jur. Ztschr. III, Sp. 97 ff.)

Nunmehr hat das Oberste VerwGer. in Prag am 14. Febr. d. J. neuerlich in zwei Fällen an seiner früheren Entscheidung festgehalten. (E. v. 14. Febr. 1923, Nr. 2606 u. 2607 ex 1923.) Die eine dieser beiden Entsch., deren Begründungen fast ganz gleich lauten, ist oben auszugswise wiedergegeben.

Dr. Franz Adler, Prag.

daß das Gesetz zu den Trägern des im § 2 Abs. 2 des SprachenGesetz gewährten Minoritätssprachenrechtes nicht nur die Staatsangehörigen, sondern alle Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit zählt, sofern sie sich der Sprache jener nationalen Minderheit, die in dem betreffenden Gerichtsbezirke vertreten ist, als ihrer Sprache bedienen. Auf diesem Standpunkte beharrt das Oberste VerwGer. trotz der gegenteiligen Meinung des belangten Ministeriums vollinhaltlich und hält auch alle diesem Erkenntnisse beigelegten Gründe in vollem Umfange aufrecht.

Das Gesetz will als Träger der hier anerkannten Minderheitsrechte jedermann erklären, dessen Sprache mit der Sprache der betreffenden Minderheit übereinstimmt, mag der Betreffende welchem Staate immer angehören. Diese rein grammatikalische Auslegung tritt mit voller Bestimmtheit in den Vordergrund, wenn § 2 Abs. 2 konkret, im Hinblick auf eine bestimmte sprachliche Minderheit, z. B. die deutsche Minderheit, gelesen wird. Dann lautet er nachstehend: Die Gerichte . . . , deren Wirksamkeit sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckt, in dem nach der letzten Volkszählung wenigstens 20% Staatsbürger der deutschen Sprache leben, sind . . . verpflichtet, von den Angehörigen der Sprache der deutschen Minorität Eingaben in dieser Sprache anzunehmen usw. Daß mit den Worten „Angehöriger der Sprache der deutschen Minderheit“ auch bei wörtlicher Auslegung niemand anderer verstanden werden kann, als ein Angehöriger der deutschen Sprache, keineswegs ein Staatsangehöriger der deutschen Minderheit, kann füglich nicht in Abrede gestellt werden.

Daß die Textierung nicht vielleicht bloß auf einem Zufalle beruht, sondern absichtlich gewählt wurde, um zum Ausdruck zu bringen, daß dieses Recht tatsächlich nicht auf Staatsbürger, die der betreffenden sprachlichen Minderheit angehören, beschränkt werden, sondern daß es jedermann zustehen solle, der die Sprache dieser Minderheit als seine Sprache spricht, wurde schon im Erkenntnisse Z 12285/21 bargetan. Hierbei hat es sich aber nicht etwa um die Meinung einzelner Mitglieder des Verfassungsausschusses der RatVerf., wie die belangte Behörde vermeint, gehandelt, sondern um einen Antrag, der in der Sitzung dieses Ausschusses mit der entsprechenden Begründung überreicht wurde, einen Antrag, der dann vom Ausschusse nach abgeführter Debatte in seiner Gänze angenommen wurde. Der Verfassungsausschuß hat den ursprünglichen Regierungsentwurf, der die subjektiven Sprachenrechte der Angehörigen der Minderheiten nur auf tschechoslowakische Staatsangehörige beschränkt hat, nicht angenommen, er hat die Sprachenrechte vielmehr auch fremden Staatsangehörigen verliehen, deren Sprache mit der Sprache der betreffenden Minderheit übereinstimmt. Als ausreichenden und vollen Ausdruck dieses seines Willens hat es der Ausschuß erachtet, die im ursprünglichen Texte enthaltenen Worte „von den Staatsangehörigen“ durch die Worte „von den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit“ zu ersetzen. Dieser Ausschlußbeschuß wurde vom Parlamente unbedeutend angenommen, das Gesetz wurde in dieser Fassung kundgemacht. Es kann ihm daher kein anderer Sinn beigelegt werden als derjenige, der mit den Worten „Angehörige der Sprache“ in ihn hineingelegt und durch diese Worte auch zum Ausdruck gebracht worden ist.

Die angefochtene Entsch. erscheint daher im Widerspruch mit dem eigentlichen Inhalte des Gesetzes, sie war sonach gemäß § 7 des Ges. über das Verwaltungsgericht aufzuheben

(Erl. v. 14. Febr. 1923, Z 2607/23.)

IV. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.

Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Englische Gläubiger sind berechtigt, Zahlung ihrer Vorkriegsforderungen gegen eine in England liquidierte Zweigniederlassung eines deutschen Geschäftes im Ausgleichsverfahren von der deutschen Hauptniederlassung zu fordern, auch wenn der Liquidationserlös zur Zahlung der Schulden ausreicht. f)

Aus den Gründen: Die Zweigniederlassung des Geschäftes des Schuldners in B. war ein Teil seines Gesamtgeschäftes und bildete in keiner Weise ein geschlechtes Sondervermögen (separate legal entity). Das Zweigniederlassungsgeschäft ist gemäß den Bestimmungen des Trading with the Enemy Act liquidiert worden. Das deutsche

Zu 1. Das Urteil ist verfehlt. Man braucht sich über die etwas eigenartige Begründung nicht aufzuhalten. Sie klingt für unser Ohr fremd. Das wird aber auch bei Urteilen deutscher Gerichte oder auf deutschem Boden tagender internationaler Schiedsgerichte auch dem Ausländer ähnlich gehen. Bekannt ist aber das Wesen der Liquidation. Einerlei, ob sie freiwillig oder aus Zwang erfolgt, in jedem Falle ist es ihre Aufgabe, zuerst die Passiven zu decken und dann die Aktiven zu verteilen. Die Tatsache, daß die deutschen Geschäfte in England nicht weiter arbeiten durften,

AusgM. behauptet, daß unter diesen Umständen die Schulden nicht unter Art. 296 FZ. fallen. Seitens des englischen AusgM. ist geltend gemacht worden, daß, wo eine Macht sich für das Ausgleichsverfahren entschieden habe, der FZ. einen ausschließlichen Weg feststelle, der für alle Schulden deutscher Staatsangehöriger an britische Staatsangehörige gelte und daß alle derartige Schulden nach dem 10. Jan. 1920 gemäß Art. 296 durch das AusgM. gezahlt werden müßten. Es wurde ferner geltend gemacht, daß der Trading with the Enemy Amendment Act 1916 durch den FZ. außer Kraft gesetzt sei, da dieser durch die Treaty of Peace Order englisches Gesetz geworden sei. Von deutscher Seite wurde geltend gemacht, daß auf Grund Art. 297 die Liquidationen in Gemäßheit der britischen Gesetze fortzusetzen seien und daß, da bis zum Inkrafttreten des FZ. britische Gläubiger seitens der Liquidatoren auf Grund der gemäß dem Trading with the Enemy Act erlassenen Urteile Zahlung erhalten hätten, die Absicht des FZ. dahin gehe, daß diese Praxis fortgesetzt werde. Es wurde ausgeführt, daß Richter Russell in Sachen Deutsche Bank (1921) 2 Ch. 30 entschieden habe, daß die Liquidationen fortzusetzen seien, und daß Zahlungen seitens des liquidierten Geschäftes insoweit zu machen seien, als die Forderungen britischen und sonstigen nicht feindlichen Gläubigern zuständen, die den Vorzug vor deutschen Gläubigern hätten. Prüft man diesen Fall jedoch genau, so dient er nicht zur Unterstrichung des Vorgebrachten. Das Urteil behandelt die Frage des Vorranges, aber es entscheidet nicht, daß Forderungen britischer Gläubiger nach dem 10. Jan. 1920 in anderer Weise als durch die Ausgleichsämtler geltend gemacht werden können. Derselbe Richter hatte schon in Sachen Niehaus (1921) 1 Ch. 261 entschieden, daß auf Grund des FZ. und der Treaty of Peace Order 1919 die Macht der Gerichte, den Custodian zu Zahlungen von feindlichen Schulden aus dem ihm unterstellten Eigentum zu ermächtigen, ihr Ende erreicht hätte, insofern es sich um Schulden Deutscher an britische Staatsangehörige handle und daß solche Schulden jetzt nur noch durch Vermittelung der im FZ. vorgesehenen Ausgleichsämtler geltend gemacht werden könnten.

Da Grund für die Annahme vorlag, daß Liquidatoren sowohl in England als in anderen Teilen des englischen Reichs in der Praxis anders verfahren seien und auch nach dem 10. Jan. 1920 weiter aus den in ihren Händen befindlichen Mitteln Zahlungen geleistet hätten, um Forderungen britischer Staatsangehöriger zu befriedigen, hat das Gericht es für richtig gehalten, bei den beiden Staatsvertretern Rückfrage zu halten, wie sich diese Dinge abgespielt hätten. Die Verhandlung wurde am 6. Febr. 1922 fortgesetzt, und beide Staatsvertreter unternahmen es, weitere Informationen einzuziehen. Diese Informationen, die zu beschaffen einige Zeit in Anspruch nahmen, zeigen, daß in einigen Fällen, sowohl in Großbritannien wie in den überseeischen Teilen des Reichs, Liquidatoren auch nach dem 10. Jan. 1920 Zahlungen an britische Gläubiger geleistet haben. Wäre dies allgemein geschehen oder hätten die britischen Behörden die Liquidatoren angewiesen, solche Zahlungen nach und trotz Inkrafttreten des FZ. zu leisten, so hätte das Gericht sich verpflichtet gefühlt, die hierdurch entstandene Rechtslage auf das genaueste zu prüfen. Im Hinblick aber auf das oben angegebene Ergebnis der Ermittlungen hält das Gericht die Fälle, in denen Zahlungen erfolgt sind, für nicht hinreichend gewichtig, um ihr Urteil in irgendeiner Weise beeinflussen zu können. Das Gericht ist der Ansicht, daß nach Inkrafttreten des FZ. und des Ausgleichsverfahrens, das durch die meisten Teile des britischen Reichs angenommen worden ist, vor dem Kriege fällig gewordene Schulden, deren Zahlung von Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte, die im Gebiete dieser Macht wohnen, an die Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnen, nur durch die Ausgleichsämtler gemäß Art. 296 gezahlt werden können. Die Schuldner können nicht verlangen, daß ihre Vorkriegsschulden aus den Aktiven geleistet werden, die aus der während des Krieges vorgenommenen Liquidation ihres Zweigniederlassungsgeschäftes in England stammen. (Urt. v. 7. Juli 1922.)

2. Der Anspruch eines deutschen Staatsangehörigen aus Coupons, Dividendenscheinen u. dgl. gegen englische Schuldner ist schon mit dem bloßen Erlaß der „trading with the Enemy Act“ als auf den „Public Trustee“ eo ipso übergegangen anzusehen.

Die deutsche Kl. ist Inhaberin einer größeren Anzahl von „shares“ der beklagten Gesellschaft. Diese hatte während des Krieges die fälligen Dividenden nicht an die Kl. gezahlt, hatte aber auch unterlassen, sie an den englischen Public Trustee abzuführen,

hätte schon hierzu genügt. Dazu aber die Vorschrift, daß das Vermögen für die Gläubiger und dann für den englischen Staat zu verwerten ist. Nun kann England wohl darauf verzichten, deutsche Güter zunächst weiter veräußern zu lassen und der Staatskasse den Erlös zuzuführen. Die Gläubiger aber mußten aus dem vorhandenen Vermögen gedeckt werden. Für sie gibt es keine Suspension des eingeleiteten Verfahrens. Es scheint auch hier eine Tendenz des VCSGH. durchzubrechen, möglichst viel in das Ausgleichsverfahren zu lenken. *RA. Dr. Sackenburg. Mannheim.*

sonderer hatte das für die Einlösung der Dividendenscheine erforderliche Geld zurückgelegt. Auf dieses hat jetzt die deutsche Kl. als Inhaberin der Dividendenscheine Anspruch erhoben und diesen Anspruch im Ausgleichsverfahren geltend gemacht. Das Schiedsgericht hat dahin erkannt, daß ein ausgleichsfähiger Anspruch der Kl. nicht vorliegt, da im Augenblick des Erlasses der englischen Trading Act das Forderungsrecht hinsichtlich der Dividenden von selbst auf den Public Trustee übergegangen sei, so daß Gläubiger nun nicht mehr die deutsche Kl., sondern der englische Public Trustee sei, womit eine wesentliche Voraussetzung für die Ausgleichsfähigkeit der Forderung entfiel. Das Schiedsgericht stützt sich dabei auf eine Entsch. des House of Lords in einer Sache *Uramayo Francke Mines Limited v. Public Trustee*.

Von deutscher Seite war geltend gemacht worden, daß der bloße Erlaß des Trading Act noch keine Übertragung des Forderungsrechts auf den Public Trustee enthalten habe, daß vielmehr von einer solchen Übertragung erst dann die Rede sein könne, wenn eine förmliche Konfiskation des konkreten Forderungsrechts durch den Public Trustee erfolgt sei; diese sei aber bisher unterblieben und könne jetzt, nach Inkrafttreten des F.B., der durch die Treaty of Peace Order auch innerstaatliches englisches Recht geworden sei, nicht mehr nachgeholt werden, da dem der Art. 296 entgegensehe, wonach Forderungen der dort bezeichneten Art nur im Wege des Ausgleichsverfahrens eingezogen werden können. Dieser letztere Einwand war vom Schiedsgericht in dem Urteil in Sachen *Ripley v. Schlechtendahl*, wo er allerdings von englischer Seite geltend gemacht worden war, ausdrücklich anerkannt worden. Die Frage, wie sich nun der Public Trustee, der ja nicht im Besitze der Dividendenscheine ist, sich in den Besitz des Geldes setzen werde, wurde der Entsch. der englischen Gerichte überlassen.

(Urt. v. 27. Febr. 1923, Siemensche Familienbesitzverm. GmbH. v. Indo European Telegraph Co. Ltd. Case 704.)

3. Ersatzpflicht des Deutschen Reiches aus Art. 297e F.B. für Requisitionen im besetzten Gebiet.

Das Urteil lautet zwar zugunsten des Deutschen Reiches, entscheidet die Frage aber keineswegs allgemein.

Der Bell. hatte das Hauptargument vorangestellt, daß die Entschädigungspflicht aus Art. 297e F.B. dem Wortlaut dieses Artikels nach beschränkt sei auf einen Schaden, der dem feindlichen Gut „auf deutschem Gebiet, wie es am 1. Aug. 1914 bestand“, zugefügt sei.

Der Kl. hatte sich der Wirkung dieses Arguments durch den Hinweis darauf zu entziehen gesucht, daß das requirierte Gut seitens der deutschen Behörden aus Belgien heraus nach Altona geschafft worden und von dort aus an verschiedene deutsche Truppenteile (unter anderen auch solche, die nicht in Belgien standen) verteilt worden sei. Die vorangegangene Requisition in Belgien hatte er insbesondere mit Berufung auf § 1 Abs. 2 der Anlage hinter Art. 298 F.B. als nichtig erklärt und daraus gefolgert, daß ein Eigentumsübergang frühestens erst in Deutschland eingetreten sein könne und daher in der Tat i. S. des Art. 297e deutsches Gebiet der Schauplatz der schädigenden Handlung gewesen sei.

Das Urteil stellt demgegenüber an Hand der Urkunden des Einzelfalles zunächst fest, daß es sich um eine militärische Requisition handelt. Dies folgert es daraus, daß die Anordnung von militärischen Behörden ausgegangen, der Verwendungs-zweck des beschlagnahmten Gutes die Versorgung des Heeres mit Kaffee gewesen sei und im vorliegenden Falle der Kaffee demnächst auch für die Heeresversorgung und nicht für die Versorgung der Zivilbevölkerung verwandt sei.

Das Urteil führt weiter aus, daß eine derartige Requisition unter Art. 52 der Haager Landkriegsordnung falle. Es stellt weiter fest, daß bei derartigen Requisitionen unter Art. 52 der Haager Landkriegsordnung im Zweifel ein sofortiger Eigentumsübergang, der gleichzeitig mit der Wegnahme eintritt, die Folge der Requisition sei, und daß nach den Besonderheiten des vorliegenden Falles nichts dafür spricht, daß entgegen dieser Regel eine Verschiebung des Eigentumsüberganges auf später beabsichtigt gewesen sei; insbesondere wird die Verbringung nach Altona nicht als ein Umstand angesehen, dem eine solche Wirkung beigemessen werden könne.

Das Urteil untersucht dann, ob die hiernach an sich anzunehmende Normalfolge, nämlich der Eigentumsübergang in Belgien etwa durch rechtliche Nichtigkeit der Enteignung ausgeschlossen sei. Diese Frage prüft es sowohl vom allgemeinen internationalen Recht aus als auch auf dem Boden des F.B. und gelangt in beiden Fällen zur Verneinung.

Vom internationalen Recht aus zunächst erscheint dem Urteil bedenklich, daß der requirierte Kaffee nicht ausschließlich für die Bedürfnisse des in Belgien stehenden Heeres sondern auch für andere deutsche Heeresseinheiten verwendet worden sei; es erwägt indessen, daß mangels einer diesbezüglichen internationalen Norm der besagte Verstoß nicht die weittragende Folge einer Nichtigkeit des ganzen Enteignungsaltes haben könne.

Vom Standpunkte des F.B. aus setzt sich das Urteil sodann

mit § 1 Abs. 2 der Anlage hinter Art. 298 F.B. auseinander. Es gelangt zu der Annahme, daß § 1 lediglich auf Maßnahmen des eigentlichen Wirtschaftskrieges, d. h. auf Anordnungen, die den feindlichen Eigentümer als solchen, gerade weil und so weit er ein Feind ist, treffen, beschränkt sei. Zu diesem Schlusse gelangt das Gericht im wesentlichen durch Vergleich des § 1 mit § 3 der erwähnten Anlage. Es betont, daß bei der Umgrenzung des Begriffes der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen in § 3 keine Beschränkung auf Maßnahmen des eigentlichen Wirtschaftskrieges sich finde, wohl aber sei dies in § 1 der Fall. („Par application de la législation exceptionnelle de guerre concernant les biens, droits ou intérêts ennemis.“) Da nun die Nichtigkeitserklärung deutscher Maßnahmen im besetzten Gebiet in § 1 sich findet, andererseits aber die hier vorliegende Requisition nicht gegen den englischen Eigentümer als solchen gerichtet war sondern auf einer allgemein verbindlichen Anordnung gerichtet gegen jeden Eigentümer beruhte, so ist ihre Anwendung abgelehnt worden.

(Urt. v. 20. April 1923, Tesdorff & Co. v. Deutsches Reich Claim 489.)

Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Für die Frage, welcher „Nationalität“ eine Aktiengesellschaft angehört, entscheidet nach dem System des F.B. die Staatsangehörigkeit der Person, deren Interesse in der Gesellschaft überwiegt (Kontrolltheorie). Art. 74 Abs. 1, 297 b F.B. +)

Die Damas Hamah Eisenbahngesellschaft hat am 12. Aug. 1920 den Erlaß von Sicherungsmaßnahmen dahingehend beantragt, daß eine Anzahl von Homis-Tripoli-Obligationen und Zinsscheinen, die sie auf Grund eines Abkommens vom 24./27. Dez. 1909 der Bagdadbahn-Gesellschaft übergeben hatte, unter Zwangsverwaltung gestellt würden. Sie hat am 9. Dez. 1920 gegen die Bagdad-Eisenbahngesellschaft auf Herausgabe der genannten Obligationen geklagt.

Die Bell. hat den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben mit der Begründung, daß die Kl. keine französische, die Bell. keine deutsche Gesellschaft sei.

Das Gericht hat beschlossen, zunächst nur über die Einrede der Unzuständigkeit zu entscheiden und hat diese Einrede abgewiesen. Aus den Gründen:

Es fragt sich, ob die Damas-Hamah-Eisenbahngesellschaft i. S. des Art. 304 b Abs. 2 F.B. als französische Staatsangehörige und die Bagdadbahn-Gesellschaft als deutsche Reichsangehörige zu betrachten ist. Es ist daher zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen sich die Staatsangehörigkeit einer Aktiengesellschaft bestimmt. In dieser Hinsicht haben Literatur und Rechtsprechung verschiedene Systeme aufgestellt. Die einen haben die Staatsangehörigkeit vom Gesellschaftsitz, andere vom Gründungsorte der Gesellschaft, wieder andere vom Orte ihrer Tätigkeit und andere endlich von der Verantwortung der Frage abhängig gemacht, welche in der Gesellschaft vertretenen Interessen die vorherrschenden sind. Das letztere System, das sogenannte Kontrollsystem, ist ausdrücklich von dem F.B. in Art. 74 Abs. 1 und Art. 297 b Abs. 1 angenommen worden, denn die genannten Artikel, die der französischen Regierung bzw. den alliierten oder assoziierten Mächten das Recht geben, deutschen Reichsangehörigen gehörige Güter zurückzubehalten und zu liquidieren, stellen den Reichsangehörigen die von Deutschland „kontrollierten“ Gesellschaften gleich. Demgegenüber kann man nicht einwenden, daß es sich hier um besondere Ausnahmsbestimmungen handle, deren Tragweite ausschließlich auf den Fall, den sie im Auge haben, beschränkt sei. Denn in den anderen Artikeln des F.B. (Art. 276 e, 297 a und e und Anlage zu § 4), in denen von Gesellschaften gesprochen wird, war es nicht nötig, deren Staatsangehörigkeit zu bestimmen, da die Gesellschaften dort nicht als besondere Träger von Rechten und Pflichten erscheinen, und weil der F.B. die Rechte alliierter und assoziierter Staatsangehöriger an allen Gesellschaften, gleichviel welcher Nationalität, die Gegenstand von deutschen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen gewesen sind, wahren wollte. Im

Zu 1. Die Entsch. ist schon mehrfach eingehend besprochen worden, namentlich von Neumeier, Staatsangeh. jur. Pers. in Ztschr. f. Börs. 12, 261 und von mir, Handelsgef. u. Partnership im Ausgleichsverf. in Abs. z. F.B. 3, 39 ff. Der von ihr vertretene Standpunkt, wonach die Staatsangeh. jurist. Pers. nach der Kontrolltheorie zu bestimmen sei, ist bisher von deutscher Seite einhellig abgelehnt worden, während er in Frankreich zunehmend Anhänger gefunden hat. Trotzdem kann angenommen werden, daß diese Theorie, wie sie ein reines Kriegsprodukt ist, auch mit der Kriegesgesinnung verschwinden wird. Der DEnglSchGH. lehnt sie ebenfalls ab (Chamberlain & Hookham v. Solar Zählerwerke), der DBelgSchGH. hat sie dagegen in etwas modifizierter Form zwei Entscheidungen zugrunde gelegt (v. Betsgem v. Staadmann, Horst & Tieleke, Rec. 2, 374, und Petersz, v. Haute & Duyver v. Trommer & Gruber, Rec. 2, 384).

RA. Dr. S. Fay, Berlin.

Falle des Art. 297 b (ebenso wie im Falle des Art. 74) war jedoch die Angabe, welche Gesellschaften als deutsche zu betrachten seien, wesentliches Erfordernis; denn nur unter diesem Gesichtspunkte hat der F.B. den affizierten Mächten das Recht zur Liquidierung der Güter der genannten Gesellschaften vorbehalten.

Es folgt hieraus, daß in den Fällen, in denen die Frage nach der Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft zu entscheiden war, die Verfasser des F.B. sie unter Anwendung der sogenannten „Kontrolltheorie“ beantwortet haben, und man muß daher begründeterweise annehmen, daß die gleiche Theorie immer da anzuwenden ist, wo die Ausübung eines Rechts von seiten einer Gesellschaft von ihrer Staatsangehörigkeit abhängig ist. Es entspricht übrigens durchaus dem Geiste des F.B., sich weniger an reine Formfragen zu halten als an greifbare wirtschaftliche Wirklichkeiten; infolgedessen muß die Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft bestimmt werden, indem man den in ihr vertretenen Interessen mehr Gewicht beilegt als dem äußeren Anschein, der diese Interessen verhillen kann. Im vorliegenden Falle muß man den Umstand, daß beide Gesellschaften sich als ottomanische bezeichnen, und daß ihr statutenmäßiger Sitz sich in der Türkei befindet, als rein formell und nicht von entscheidender Bedeutung betrachten; aus diesen Tatsachen kann man keinerlei Schluß auf die wirkliche Staatsangehörigkeit beider Gesellschaften ziehen, weil sie die genannte Bezeichnung und ihren Gesellschaftssitz nicht frei genählt haben; denn die türkische Regierung hat fremden Gesellschaften keine Konzessionen verliehen, deshalb waren diese genötigt, wenn sie Konzessionen verlangten, äußerlich die Form ottomanischer Gesellschaften anzunehmen und ihren Gesellschaftssitz in der Türkei zu begründen. Man kann aus diesem Grunde sich bei diesem äußeren Anschein nicht aufhalten, ebensowenig wie die Gerichte dem Gesellschaftssitz dann Rechnung tragen, wenn eine Gesellschaft diesen scheinbar im Ausland begründet hat, um sich dadurch einheimischen Gesetzen zu entziehen (siehe darüber Pandectes françaises, Gesellschaften, Nr. 18841 ff.).

Es fragt sich deshalb lediglich, ob die Kl. von Frankreich die Befl. von Deutschland „kontrolliert“, d. h. ob in ersterer Gesellschaft die französischen und in der zweiten deutsche Interessen vorwiegen. Zur Lösung dieser Frage muß man den Zustand vor dem Kriege im Auge haben, da es sich hier um einen Vorkriegsfall, dessen Lösung durch den Krieg verschoben worden ist, handelt. Was nun die Kl. betrifft, so ist die Frage nicht zweifelhaft; denn sowohl das Aktien- als auch das Obligationenkapital dieser Gesellschaft ist nahezu ausschließlich französisch, die größte Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder waren stets Franzosen, nach ihren Statuten befindet sich der Verwaltungssitz in Paris, wo auch immer die Generalversammlungen abgehalten worden sind; die Gesellschaft ist demnach in jeder, sowohl in finanzieller wie administrativer und industrieller Beziehung, eine französische Gesellschaft.

Was die beklagte Gesellschaft betrifft, so ergibt sich aus den Akten zur Genüge, daß man sie unzweifelhaft als eine unter deutscher „Kontrolle“ stehende zu betrachten hat. Die Befl. hat zwar behauptet, daß im Jahre 1914 nur 41 1/2% ihrer Aktien sich in deutschen Händen befanden, und daß nur 12 von den 27 Verwaltungsratsmitgliedern Deutsche waren. Hieraus ist zu bemerken, daß die „Kontrolle“ nicht notwendigerweise den Besitz der absoluten Mehrheit der Aktien und der Verwaltungsratsmitgliederstellen voraussetzt; die Kontrolle kann auch, wie dies meistens der Fall ist, in mittelbarer Weise ausgeübt werden, die jedoch nicht weniger wirksam ist wie die unmittelbare Kontrolle. Denn wenn eine Gruppe die weitaus mächtigste ist, wie dies die deutsche Gruppe war, kann sie ihre Herrschaft durch Unterstützung einer anscheinend fremden Gruppe, über die sie jedoch tatsächlich verfügt, ausüben. In der Tat, ohne untersuchen zu wollen, ob besondere Abmachungen zwischen der deutschen Gruppe und den österreichischen und ottomanischen Aktionären bestanden, ist zu bemerken, daß zu den 12440 Aktien, deren Besitz in wirklich deutschen Händen war, noch 3000 Aktien kamen, die der anatolischen Eisenbahngesellschaft gehörten; letztere Gesellschaft stand aber selbst unter deutscher Kontrolle, wie dies aus einem Verträge hervorgeht, der am 15. Febr. 1914 zwischen der Kaiserlich Ottomanischen Bank, die eigenen Namens, namens der klägerischen Gesellschaft und einer Gesellschaft für die Erbauung der Schwarzmeer-Eisenbahn auftrat und der Deutschen Bank, die eigenen Namens, namens der bekl. Gesellschaft und der Anatolischen Eisenbahngesellschaft auftrat, geschlossen wurde. In diesem Verträge, der von deutscher Seite von dem Vortragenden Rat im Auswärtigen Amt, Herrn von Rosenbergs, und von dem Direktor der Deutschen Bank, Herrn Helfferich, unterzeichnet ist, sind die von der Deutschen Bank vertretenen Gesellschaften ausdrücklich als „deutsche Gruppe“, die von der Kaiserlich Ottomanischen Bank vertretenen Gesellschaften ausdrücklich als „französische Gruppe“ bezeichnet. Es ist ferner zu bemerken, daß stets ein in Deutschland wohnender Deutscher mit dem Vorsitz des Aufsichtsrats der beklagten Gesellschaft betraut war, daß die Generalversammlungen mit Ausnahme der notwendigerweise in Konstantinopel abzuhaltenden beiden Gründungsversammlungen stets in Berlin stattfanden, und daß in der letzten Generalversammlung vor dem Kriege (27. Juni 1914) von 21887 hinterlegten Aktien 11000 in deutschen Händen waren, so daß diese die absolute Majorität auch ohne Unterstützung der 2000 Aktien der Anatolischen Eisenbahngesellschaft hatten.

Aus allen diesen Gründen ergibt sich unzweifelhaft das Vorwiegen deutscher Interessen, d. h. die von Deutschland über die beklagte Gesellschaft ausgeübte Kontrolle; infolgedessen muß sie als deutsche Gesellschaft i. S. des F.B. betrachtet werden. (Entsch. v. 31. Aug. 1921.)

2. Vertragsauslegung. f)

Der Kl. hatte bei Kriegsausbruch seine Möbel in Deutschland zurücklassen müssen. Im Februar 1917 schloß sein Vertreter, ein Berliner Rechtsanwalt, mit der Befl. einen Depotvertrag. 1919 wurde dieser erneuert. Als der Kl. im Februar 1920 in Berlin war, um seine Möbel abzuholen, verlangte die Befl., daß der Rücktransport auf Grund einer Vertragsbestimmung, die den allgemeinen Bedingungen der Vereinigung Berliner Möbeltransporteure entnommen war, durch sie ausgeführt würde. Um von der Befl. freizukommen, hinterlegte der Kl. bei einer Berliner Bank 13000 M und ließ den Transport durch die wesentlich billigere Firma Knauer ausführen. Die Befl. verklagte ihn vor dem LG. in Berlin auf Zahlung des entgangenen Gewinnes.

Der Kl. beantragt:

1. Auszahlung der hinterlegten 13000 M und Feststellung, daß er keinen Schadenersatz schulde.
2. Schadenersatz für abhandengekommene Sachen.
3. Schadenersatz von 10775 Fr., die Kosten des verlängerten Aufenthalts in Berlin, den die Befl. verschuldet habe.
4. Zahlung des Zinsunterschiedes zwischen 6% und den Zinsen der Bank für die hinterlegte Summe.

Zu 2. Den vorliegenden (vgl. Rec. 2, 315) Streitfall, der sich aus einem vor dem 10. Jan. 1920 geschlossenen Lagergeschäft ergab, hatte der DFrSchG. auf Grund des Art. 304 b Abs. 2 zu entscheiden.

Befl. hatte die Zuständigkeit des Gerichts für den Klagenspruch zu 1, 3 und 4 mit der Begründung bestritten, daß es sich um Forderungen aus einem erst nach Friedensschluß getätigten Rechtsgeschäft handelt. Das Gericht hat demgegenüber seine Zuständigkeit bejaht, da die Hinterlegung in der Tat nur den Charakter einer unselbständigen Sicherungsmaßnahme für die Befl. hatte, ohne daß die Rechte der Parteien aus dem Lagervertrage dadurch berührt würden.

Materiell ist die Entsch. nicht frei von Bedenken. Befl. hatte nach Kündigung des Lagervertrages im April 1919 einen neuen Vertrag mit dem Vertreter des Kl. geschlossen, und zwar unter Zugrundelegung der „Allgemeinen Bedingungen der Vereinigung Berliner Möbeltransporteure“, die dem Vertreter zu diesem Zweck bekanntgegeben wurden.

Die „Allgemeinen Bedingungen“ enthielten die Bestimmung, daß der Rücktransport durch die Befl. auszuführen war. Das DFrSchG. erklärt diese Bestimmung für ungültig, in der Erwägung, daß hierdurch der Befl. ein unbefränktes Monopol zugestanden würde, gegen dessen Mißbrauch der Kl. ohnmächtig sein würde, und daß dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage zuwiderlaufe. („Un privilège illimité contre l'abus éventuel du quel le requérant serait dépourvu de toute défense et qui serait contraire au libre jeu de l'offre et de la demande, loi régulatrice du commerce.“)

Der Gerichtshof berücksichtigt hierbei jedoch nicht, daß es nicht darauf ankommt, ob die Möglichkeit des Mißbrauchs seitens einer Partei besteht, sondern, daß lediglich maßgebend ist, ob im konkreten Fall die Vertragsklausel durch sittenwidrige Ausbeutung einer tatsächlichen Monopolstellung dem Vertragsgegner unbillige Opfer und Bedingungen auferlegt. (Vgl. z. B. RG. 62, 266.)

Vorliegend fehlt es an einer diesbezüglichen Feststellung; tatsächlich war eine solche Monopolstellung nicht gegeben. Kl. konnte den neuen Vertrag ebensogut mit den nicht der Vereinigung Berliner Möbeltransporteure angehörigen Firmen abschließen. Aber selbst bei Annahme einer solchen Monopolstellung kann nicht allgemein von einem Mißbrauch derselben — durch den allein die Ungültigkeit des Vertrages bewirkt würde — gesprochen werden, denn ein Kaufmann, welcher einen kombinierten Speicher- und Speditionsbetrieb unterhält, kann sehr wohl ein schutzberechtigtes Interesse daran haben, daß der Einlagerer nicht nur seine Speichereinrichtungen, sondern auch seine Transportmittel benutzt.

Hinzu kommt, daß der Kl. gegen eine offenbar übermäßige Forderung des Spediteurs für die Transportleistung ausreichend durch § 632 Abs. 2 BGB. geschützt ist. Vorliegend hatte sich Befl. außerdem zu einer Ermäßigung der Transportspesenforderung ausdrücklich bereit erklärt.

Um so weniger durfte das DFrSchG. die Vertragsklausel ganz allgemein für ungültig erklären und seine Entscheidung mit darauf stützen, daß die Konkurrenzfirma billiger arbeite.

Die Haftungsbeschränkung des Befl. in seiner Eigenschaft als Verwahrer mußte verfallen angesichts des aus dem Tatbestand des Urteils sich ergebenden Umstandes, daß die Vorbringen gegen den Verlust durch Diebstahl unzulänglich waren, ja sogar die Versicherungsgesellschaft den Abschluß eines Versicherungsvertrages abgesehen hatte, somit offenbar seitens des Verwahrers grobe Fahr-

Das Gericht hat entschieden, daß die Summe von 13 000 M dem Kl. ausbezahlt werde, da die genannte Vertragsbedingung dem obersten Geleze des Handels, dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage, widerspräche. Die Einwendung der Bekl., sie habe nur bis zur Höhe einer Jahresmiete, ist damit zurückgewiesen, daß eine solche Klausel angesichts des Marksturzes jeden Anspruch illusorisch machen würde.

Den Schadensersatz zu 2. hat das Gericht mangels Beweises für den Wert der Sachen ex aequo et bono auf 3000 Frs. fixiert und die Forderung zu 3. ganz abgewiesen, da die direkte Verursachung durch das Verhalten des Bekl. nicht nachgewiesen sei. Zu 4. hat das Gericht die Bekl. zur Zahlung des Unterschieds zwischen 5% der hinterlegten Summe und den von der Bank gezahlten Zinsen verurteilt.

(Urt. v. 20. Juli 1922, IV 14, Waiz gegen Schäffer.)

3. Sequestrierte Champagnerfabrik eines Franzosen. Durch den Sequester verursachter Schaden. Sequesterhonorar. †)

Der Kl., französischer Staatsangehöriger, ist Champagner-Fabrikant in Maison-Neuve bei Metz. Er klagt gegen das Reich auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 315 554,20 Frs., and zwar:

1. habe er einen Schaden von 62 000 Frs. durch die Schließung seiner Fabrik durch die deutschen Behörden v. 12. Aug. 1916 bis Anfang 1919 erlitten, diese Summe stelle den Gewinn dar, den er aus seiner Fabrikation hätte ziehen können;

2. ein Schaden von 93 319 Frs. sei ihm dadurch entstanden, daß seine Weinberge während der Zeit seiner Internierung und der Sequestration seiner Besizung unbestellt gewesen seien;

3. 148 922 Frs. beanspruche er als Wiederanschaffungspreis zweier Fässer „vin brut“ (ungefüßter Wein, der zur Sektifizierung bestimmt ist), die von dem Sequester 1916 verkauft worden seien;

4. 7750 bzw. 3000 Frs. verlange er als Ersatz für das Honorar, daß dem Sequester Kammer und dem Aufseher Scarpian gezahlt sei.

5. 562,50 Frs. als Ersatz für Kriegsteuern.

In tatsächlicher Hinsicht führt das Schiedsgericht aus, daß die Champagnerfabrik des Kl. im April 1915 unter Sequester gestellt und ein gewisser Kammer, Bürgermeister von Soh, zum Zwangsverwalter ernannt wurde. Der Kl. selbst ist seit Ausbruch des Kriegs zunächst als Internierter, dann als Ausgewiesener in Hannover gewesen. Sein Geschäft ist zuerst von seiner Frau mit Hilfe von zwei Arbeitern, später vom Sequester mit den gleichen Hilfskräften betrieben worden.

Im August 1916 hat der Sequester es für nötig gehalten, den größeren Teil des vin brut, und zwar zwei Fässer, zu verkaufen. Ein drittes Faß wurde vom Gericht im Laufe eines Untersuchungsverfahrens beschlagnahmt, das auf Betreiben des Sequesters gegen den Kl. wegen Verfälschung des vin brut mit Zucker eröffnet worden war. Nach diesem Verkaufe der Vorräte stellte der Sequester Kammer im August 1916 die Fabrikation ein und entließ das Personal, indem er sich auf die Erhaltung des Mobiliars und des Materials beschränkte. Am 22. bzw. 31. August 1916 beschwerte sich die Ehefrau des Kl. gegen die Geschäftsführung des Sequesters beim Regierungspräsidenten in Metz. Sie brachte vor, daß die Verkäufe des Sequesters zu Schleuderpreisen geschehen wären und daß sie die Unmöglichkeit weiterer Fabrikation, und damit den Verlust der Kundschaft und den Ruin des Geschäfts herbeigeführt hätten, während die Aufrechterhaltung der Fabrikation große Gewinne eingetragen und das Geschäft dem Sohn der Eheleute Paille Laurent erhalten hätte. Auf Grund dieser Beschwerde wurde eine Untersuchung eröffnet, in deren Verlauf die Ehefrau des Kl., von ihr benannte Zeugen und zwei Sachverständige vertreten wurden.

Am Ende des Untersuchungsverfahrens wurde der Sequester seiner Stellung auf Grund einer Verordnung des esk.-lotkr. Ministeriums v. 18. Okt. 1917 enthoben, das Geschäft der Ehefrau

des Kl. zurückgegeben und Herr Scarpian als Aufseher über die Fabrik auf Grund der W. v. 4. Nov. 1914 eingesetzt.

Nach dem Waffenstillstand wurde der Sequester Kammer von der Strafkammer in Metz zu mehreren Monaten Gefängnis wegen Vertrauensbruchs verurteilt.

Das Schiedsgericht steht in der Einleitung der Zwangsverwaltung der Fabrik des Kl. eine außerordentliche Kriegsmaßnahme des Art. 297 des F.B. Daher hat der Kl. das Recht auf Entschädigung für die durch sie hervorgerufenen Schäden.

Im vorliegenden Falle besteht dieser Schaden in dem Verkauf des vin brut im August 1916 und der Einstellung der Champagnerfabrikation. Es ergibt sich aus dem Tatbestand, daß der Verkauf des vin brut den Interessen und Wünschen des Kl. entgegengekehrt und keineswegs durch die Verhältnisse bedingt war, daß vielmehr diese letzteren und die Interessen des Kl. die Fortsetzung der Fabrikation erforderten, damit aus der Preissteigerung der Schaumweine ein Gewinn gezogen werden konnte und das Geschäft, sowie die Kundschaft erhalten blieben. Aus den Sachverständigengutachten und den Befundungen der Zeugen ergibt sich, daß der Sequester aus dem Verkauf der Weinvorräte einen höheren Nutzen hätte ziehen können und andererseits, wenn er die Vorräte zur Schaumweinfabrikation verwandt hätte, die Preissteigerung dieser Weine hätte ausnützen können. Aus den beigefügten Urkunden ergibt sich, daß dieser Gewinn, der infolge Verkaufes der Weinvorräte entgangen ist, auf 60 000 Frs. geschätzt werden kann, wenn man den Ertrag des durch den Sequester vorgenommenen Verkaufes abzieht.

Im Hinblick auf den Umfang des Geschäfts des Kl. stellt dieser Gewinn von 60 000 Frs. den normalen Geschäftsertrag während der Dauer der Sequestration dar. Es ist daher nicht zu prüfen, ob auf anderem Gebiet noch ein Schaden durch die Schließung der Fabrik hervorgerufen wurde.

Der Ersatz der Honorare, die dem Sequester und Aufseher gezahlt worden sind, rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß die Ehefrau des Kl. und sein Personal zur Fortführung der Fabrikation genügt hätten, daß jene Ausgaben also überflüssig waren und als ein durch die Sequestration verursachter Schaden angesehen werden müssen.

Nach der Praxis des Schiedsgerichts sind diese Summen zum Kurse von 122,76 Frs. für 100 M zu valorisieren.

Das Schiedsgericht hat ferner eine Untersuchung durch Sachverständige angeordnet über den Umfang und die Gründe des Schadens, den die Weinberge erlitten haben, und hat außerdem seine Entscheidung über die Frage 5 hinsichtlich der Kriegsteuern vorläufig bis zu eingehenderer Untersuchung zurückgestellt.

Das beklagte Reich wird demgemäß zunächst zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 70 575,97 Frs. verurteilt, während die Entscheidung über den Schaden an den Weinbergen und über die Kriegsteuern zurückgestellt wird.

(Urt. v. 2. Aug. 1922, I 232. Paille Laurent w. Reich.)

Deutsch-Belgisches Schiedsgericht.

1. Das Gemischte Schiedsgericht ist zur Entscheidung über Entschädigungsforderungen wegen aller außerordentlichen Kriegsmaßnahmen zuständig. Es ist nicht notwendig, daß dies Sondermaßnahmen (mesures différentielles) sind, das heißt solche, die sich ausschließlich gegen Feinde richten. Entschädigungspflichtig sind insbesondere Requisitionen der deutschen Behörden auf deutschem Gebiete gegen belgische Staatsangehörige. †)

Der Bekl. stützt seinen Unzuständigkeitseinwand auf die Behauptung, Art. 297 des F.B. habe nur solche Maßnahmen im Auge, die zufolge von Gesetzen erlassen seien, die ausschließlich gegen das Eigentum feindlicher Staatsangehöriger gerichtet sind, nicht aber von Maßnahmen, die auf Grund von Gesetzen ergangen sind, die

Zu 1. Das Urteil zeichnet sich durch eingehende und zum Teil neuartige Begründung aus. Die Mehrzahl seiner Argumente ist jedoch ansichtbar und in sich widerspruchsvoll.

1. Wenn es ausführt, Art. 297 und § 3 der Anlage machten keinen Unterschied zwischen Sondermaßnahmen und Maßnahmen allgemeiner Art, so ist darauf hinzuweisen, daß sie einen solchen Unterschied nicht zu machen brauchen, da sie von „Maßnahmen in bezug auf das feindliche Gut“ sprechen, darunter aber nach deutschem nicht bloß, sondern nach jedweden Sprachgebrauch im Zweifel nur Maßnahmen in bezug auf das feindliche Gut „als solches“, „Sondermaßnahmen“ gegen das feindliche Gut verstanden sein können.

2. Es geht nicht an, mit dem Urteil einmal den Wortlaut des § 1 der Anl. für unwesentlich zu erklären, da er „nicht allgemeine Begriffsbestimmungen, sondern Grundsätze gebe“, ein ander-

lässigkeit vorlag (vgl. F.B. 1922, 575, 1533), andererseits hätte die Beschränkung bei dem geringfügigen Marktbetrag praktisch eine völlige Aufhebung der Verantwortlichkeit herbeigeführt.

Die freie Bemessung des Schadens auf 3000 Frs. hält sich im Rahmen der auch den deutschen Gerichten durch § 287 F.B. eingeräumten Befugnis.

RA. Dr. Erwin Doewenfeld, Berlin.

Zu 3. Dem Urteil ist durchaus beizustimmen.

Der Kl. verlangte außer dem Gewinn, der beim Weiterbetriebe erzielt worden wäre, noch den Wiederbeschaffungspreis des verkauften „vin brut“. Das SchG. (Mercier) hat das abgelehnt, da ja im Falle des Weiterbetriebes dieser Wein verbraucht worden wäre. Im übrigen entspricht die Entscheidung der ständigen Praxis.

RA. Dr. G. Fay, Berlin.

unterschiedslos deutsches, neutrales und feindliches Eigentum betreffen. Ein Gesetz der letzteren Art aber sei das Deutsche Kriegsleistungsgesetz v. 12. Juni 1872 und die deutsche Bef. v. 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

Angeichts der großen Bedeutung dieser Frage muß in eine methodische Prüfung aller Argumente, die zur Stützung der Behauptung des Befl. angeführt sind oder angeführt werden können, daß Teil 10 Abschn. 4 F.W. lediglich die Erstattung des Schadens im Auge habe, der durch sogenannte Sondermaßnahmen (mesures différentielles) verursacht ist, eingetreten werden.

Man gewinnt schon auf den ersten Blick den Eindruck, daß der F.W. den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt; denn Art. 297 e nimmt auf § 3 seiner Anlage Bezug, und wenn man diese beiden Bestimmungen zusammenhält, ergibt es sich unwiderleglich, daß man keinen Unterschied zwischen Sondermaßnahmen und Nichtsondermaßnahmen machen kann.

Art. 297 erklärt nämlich die gemischten Schiedsgerichte für zuständig zur Entsch. über Erklärungsprüche alliierter Staatsangehöriger für Schaden, der ihnen zugefügt worden ist durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen wie durch die Verfügungsmaßnahmen, die in den §§ 2 und 3 der Anlage aufgeführt sind; § 3 wiederum bestimmt einerseits den Begriff der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen“ i. S. von Maßnahmen jeder Art, Maßnahmen der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Rechtssprechung und sonstiger Maßnahmen, die getroffen sind in bezug auf feindliche Güter (de biens ennemis); andererseits bestimmt der § 3 den Begriff der Verfügungsmaßnahme als solche, die die feindlichen Güter ohne Zustimmung ihres Eigentümers betreffen haben.

Das sind zwei allgemein gefaßte Begriffsbestimmungen, in weitere Untereinteilungen sind sie nicht zerlegt; die anschließende Aufzählung von Einzelfällen gibt nur ausgewählte Beispiele, da ihnen das Wort „notamment“ (such as) vorangeht, das die deutsche Übersetzung treffend mit den Worten „nämlich“ und „insbesondere“ wiedergibt.

Angeichts dieser klaren Texte scheint die Grundlage der Beweisführung des Befl. von vornherein schwach.

Sein Hauptargument entnimmt er aus dem Wortlaut des § 1 der Anlage, den er als sedes materiae betrachtet und mit dem Begriff des Wirtschaftskrieges verbindet; dieser Paragraph spricht von Maßnahmen, die in Anwendung der Kriegsgesetzgebung bezüglich feindlicher Güter, Rechte und Interessen getroffen worden sind, darunter müsse aber verstanden werden die Kriegsgesetzgebung, soweit feindliche Güter als solche in Betracht kommen, im Gegensatz zu den Gütern der eigenen Bürger und der Neutralen.

Das Gericht kann indes den Gedanken des Wirtschaftskrieges nicht zum Ausgangspunkt nehmen, denn es müßte sonst befürchten, eine petitio principii zu begehen, denn es fragt sich ja gerade, ob Abschnitt 4 sich darauf beschränkt, die Folgen des Wirtschaftskrieges zu regulieren, oder ob er eine weitergehende Bedeutung hat, und diese Frage kann nur durch Auslegung des für das Gericht verbindlichen Wortlauts beantwortet werden. Zudem wird sich aus den folgenden Darlegungen ergeben, daß die Gesichtspunkte, die zum Erlaß der Bestimmungen in Section 4 geführt haben, vielfacher und weit mannigfacher sind als der einfache Grundlag des Wirtschaftskrieges. Infolgedessen müssen in erster Linie die Argumente geprüft werden, die auf den Wortlaut selbst gestützt werden.

Es geht nicht an, bezüglich der Entschädigung den § 1 in erster Linie zu betrachten, und zwar aus zwei Gründen:

1. sein Hauptzweck ist, nicht allgemeine Begriffsbestimmungen wie der § 3, sondern Grundzüge, und zwar nicht über Entschädigung, sondern über Gültigkeit und Ungültigkeit von Kriegsmaßnahmen zu geben,
2. verweist Art. 297 e ausdrücklich auf §§ 1 und 3 der Anlage, ohne zwischen diesen einen Unterschied zu machen.

mal die Unhaltbarkeit des deutschen Standpunkts daraus herzuleiten, daß derselbe § 1 „Gebrauch und Requisition ausdrücklich anführt“. Entweder läßt sich aus § 1 für die Definition der „außerordentlichen Maßnahmen“ nichts entnehmen, dann hat jeder Schluß aus ihm zu unterbleiben. Oder aber § 1 ist für die Definition verwertbar, dann darf jeder zulässige Schluß aus ihm gezogen werden, ob er nun die deutsche oder die alliierte Auffassung stütze.

3. Das Urteil irrt, wenn es ausführt, kein Verfechter der deutschen Theorie könne ein Beispiel von Requisitionen nennen, die gegen die feindlichen Staatsangehörigen als solche gerichtet gewesen seien. In sehr vielen Fällen sind Requisitionen ergangen auf Grund eines Gesetzes, das nicht ihre Voraussetzungen im einzelnen normierte, sondern nur der Behörde eine allgemeine Ermächtigung gab, nach Ermessen zu handeln, Recht nicht anzuwenden, sondern zu setzen, somit auch feindlichen Staatsangehörigen Requisitionen aufzuerlegen, von denen sie die Inländer befreite, d. h. die feindlichen Staatsangehörigen „als solche“ mit der Requisition zu belasten. Es ist ganz zweifellos, daß während des Kriegs die Behörden der beteiligten Mächte von der ihnen gewährten allgemeinen Delegation häufig in dieser Weise Gebrauch gemacht haben, schon darum, weil es für die Behörden eines kriegführenden Staats nahe zu liegen pflegt, die feindlichen Staatsangehörigen derart gegen-

Aber selbst wenn man sich nur an den Wortlaut des § 1 hält, ist die Auslegung, die der Befl. den Worten „toutes mesures rendues ou données par application de la législation de guerre concernant les biens, droits ou intérêts ennemis“ und den entsprechenden Worten des 4. Abs. gibt, in zweifacher Hinsicht angreifbar.

Einmal ist es zweifelhaft, ob das Wort „concernant“ (betreffend) als Participium praesentis, das sich auf das Wort „Gefetzgebung“ bezieht, anzusehen ist, oder als eine Präposition, die mit den Worten „en ce qui concerne“ gleichbedeutend ist, eine Präposition, die einen Satz einführen soll, der dem Satz „in Anwendung der Kriegsgesetzgebung“ entspricht (wird näher ausgeführt).

Aber selbst wenn man annimmt, daß die Worte „concernant les biens, droits ou intérêts ennemis“ die Kriegsgesetzgebung im Auge haben, so ergibt sich noch keineswegs, daß es sich hier um eine Sondergesetzgebung handelt, welche feindliche Güter als solche betrifft. Das hätte man leicht und klar zum Ausdruck bringen können entweder mit den Worten „exclusivement“ oder „uniquement“ oder „spécialement les biens ennemis“ oder dergleichen.

Man kann auch annehmen, daß die feindlichen Güter im Gegensatz zu den Personen gemeint sind, wie dies zutreffend von dem belgischen Staatsvertreter bemerkt worden ist, oder daß sie erwähnt sind, ohne daß man dabei an irgendeine Gegenüberstellung gedacht hat.

Eine solche Auslegung entspricht dem französischen Sprachgebrauch. (Wird näher ausgeführt.)

Zimmerhin wenn man die Worte, um deren Auslegung es sich handelt, für sich allein betrachtet, so bleibt ihr Sinn zweifelhaft, und es muß daher untersucht werden, ob er mit Hilfe anderer Bedingungen des Vertragstextes festgestellt werden kann.

Solche Bestimmungen gibt es. Unter den im § 1 der Anlage erwähnten, bestätigten Maßnahmen ist nämlich Gebrauch und Requisition (utilisation, réquisition) ausdrücklich angeführt.

Der deutsche Staatsvertreter erkennt an, daß die Requisition sich im allgemeinen ebensowohl auf eigene Bürger, wie auf fremde erstreckt, und kein Verfechter der deutschen These hat jemals ein Beispiel von Requisitionen, sei es in Deutschland, sei es auf dem Gebiet anderer kriegführender Mächte, nennen können, die vorgenommen sind auf Grund einer Sondergesetzgebung. In der Tat macht, soweit die Kenntnis des Gerichts reicht, die die Requisition betreffende Gesetzgebung weder in Frankreich, noch in England, noch in Deutschland die Requisition zu einer Waffe des Wirtschaftskrieges, indem sie sich selbst nicht in bestimmten Einzelfällen gegen Güter der Feinde allein unter Ausschluß der Güter der eigenen Staatsangehörigen oder Neutralen richtet.

Hieraus folgt, daß, wenn der F.W. die Requisition unter den in Anwendung der Kriegsgesetzgebung gegen feindliches Vermögen getroffenen Maßnahmen aufzählt, er damit klar zum Ausdruck bringen wollte, daß es sich nicht ausschließlich um eine Sondergesetzgebung handle.

Ebenso unerheblich ist die Behauptung der Befl., daß, wenn § 1 nur die Requisitionen im allgemeinen im Auge hätte, man den zweiten Absatz nicht verstehen könnte, der alle von Deutschland im besetzten Gebiet getroffenen Maßnahmen für nichtig erklärt, da doch die Requisitionen im besetzten Gebiet durch die Haager Konvention über die Gesetze und Gewohnheiten des Landkrieges als gültig anerkannt worden sind. Denn die Haager Konventionen können als internationale Verträge von dem F.W., der ebenfalls ein internationaler Vertrag ist, abgeändert werden, und da zur Zeit der Abfassung des F.W. in den alliierten Ländern eine Meinung darüber herrschte, daß Deutschland fortwährend in dem besetzten Belgien und Frankreich den Art. 52 der 4. Haager Konvention verletzt habe, der die Requisitionen ausdrücklich auf die Bedürfnisse der Besatzungsarmee beschränkt, ist es nicht auffallend, daß die Regierungen

über den eigenen Staatsgenossen zu benachteiligen, wenn das Gesetz dazu die Handhabe bietet. Nur freilich entziehen sich solche behördlichen Differenzierungen naturgemäß der Registrierung und damit auch der Nachprüfung. Sie festzustellen würde ein eingehendes und mühsames Studium der Praxis der Verwaltungs- und namentlich der Militärbehörden des betreffenden Staates erfordern. Unter diesen Umständen hat die Beweislast, wer die Behauptung aufstellt, niemals sei in irgendeinem der kriegführenden Staaten eine Requisition gegen feindliche Staatsangehörige als solche angeordnet worden, weder durch Gesetz noch auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch Verwaltungs- oder militärbehördlichen Befehl. Übrigens lassen sich auch Beispiele von Gesetzen geben, die Requisitionen als Sondermaßnahmen gegen feindliche Staatsangehörige verfügten. In den Vereinigten Staaten von Amerika sind während des Kriegs mehrfach solche Gesetze ergangen. Vgl. dazu meinen Aufsatz: „Der Fall Hymemans“ in der Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. XII, 322 ff., in dem zu obigem Urteil eingehend Stellung genommen wird. Schließlich würde, selbst wenn sich kein Fall einer gegen feindliche Staatsangehörige „als solche“ gerichteten Requisition nachweisen ließe, aus der Erwähnung der Requisitionen in § 1 keineswegs geschlossen werden dürfen, der Begriff der „außerordentlichen Maßnahmen“ umfasse gleicherweise Sonder- und allgemeine Maßnahmen:

beider Staaten Wert darauf legten, die Nichtigkeit der Requisitionen im allgemeinen auszuspochen.

Der Befl. führt als zweites Argument den Art. 298 b ZB. an, der Deutschland eine internationale Verpflichtung zum Schadenersatz nur für die Maßnahmen auferlegt, die nicht gleichermaßen auch auf die Güter, Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger anwendbar gewesen sind und deshalb sinngemäß von der Auferlegung einer solchen Verpflichtung für solche Maßnahmen absehe, die gleichmäßig auf deutsche und auf fremde Güter anwendbar seien.

Es ist zutreffend, daß dieser Artikel entscheidende Bedeutung hätte, wenn er sich nur auf die Vergangenheit bezöge; er bezieht sich aber auf den zukünftigen Frieden, und zwar erst vom Inkrafttreten des ZB. an, so daß man, wenn man daraus eine Folgerung ziehen will, trotz des Abgrundes, der den Frieden vom Kriege trennt, auf den vergangenen Krieg eine Regel, die der Vertrag für den zukünftigen Frieden aufstellt, entsprechend anwenden müßte. Die Gleichstellung des fremden mit dem eigenen Staatsangehörigen für die Friedenszeit erklärt sich leicht aus der Tatsache, daß im Frieden der Fremde natürlicherweise an dem wirtschaftlichen und sozialen Leben des Landes, in dem er seine Niederlassung oder Güter besitzt, teilnimmt. Wird aber der Fremde und der eigene Staatsangehörige auch im Kriege in bezug auf Kriegsmaßnahmen gleichgestellt, dann wäre dies außerordentlich auffällig. Im Gegenteil, man muß daran denken, daß der Angehörige eines feindlichen Staates nicht dazu verpflichtet ist, durch Abgabe seiner Güter mit oder ohne Entscheidung an dem Kampfe gegen sein Vaterland teilzunehmen, insbesondere dann, wenn es sich darum handelt, Dinge zu liefern, die offiziell zur Gattung „Kriegsbedarf“ gehören. Dieser Gedanke liegt auch den Art. 44, 49 und 52 der 4. Haager Konvention zugrunde. Mit anderen Worten: Wenn der ZB. die Requisitionen unter den Maßnahmen auführt, für die Deutschland vor den Gemischten Schiedsgerichten haftbar ist, so denkt er nicht an den Wirtschaftskrieg, d. h. an Kriegshandlungen, die Deutschland gegen Angehörige eines alliierten Staates, die mit diesem Staat als solidarisch betrachtet werden, angewendet hat, sondern an die gezwungene Teilnahme des alliierten Staatsangehörigen an dem Krieg Deutschlands gegen dessen Heimatstaat.

Man versteht deshalb sehr gut, warum die Verfasser des Vertrages für die Requisitionen das doppelte System des Art. 297 d und e angenommen haben, durch welches die Handlungen Deutschlands bestätigt werden, und dieses gleichwohl für ihre Folgen sich vor einem internationalen Gericht verantworten muß.

Ein drittes Argument zieht der Befl. aus dem Ausdruck „außerordentliche Kriegsmaßnahmen“, indem er behauptet, der Ausnahmeharakter dieser Maßnahmen könne nur in der Tatsache liegen, daß sie ausschließlich auf Feinde anwendbar seien.

Man kann aber ebenfögt die Bezeichnung „Ausnahmegesetzgebung“ durch den abnormalen und vorübergehenden Charakter der Kriegsgesetzgebung rechtfertigen; dazu kommt, daß die schwersten Maßnahmen, nämlich die Verfügungsmaßnahmen, im ZB. nie als Ausnahmemaßnahmen bezeichnet werden, so daß der Ausdruck „mesures exceptionnelles de guerre“ (außerordentliche Kriegsmaßnahmen) nicht etwa als ein Ausdruck erscheint, der wegen seiner inneren Bedeutung angenommen worden ist, sondern der deshalb gewählt wurde, weil man irgendeinen terminus technicus brauchte, um andere als die Verfügungsmaßnahmen zu bezeichnen, und weil außerdem die bestimmte Begriffsbestimmung des Ausdrucks im § 3 der Anlage genügte, um ihm alle wünschenswerten Klarheit zu verleihen.

Der Befl. beruft sich ferner auf § 9 der Anlage zu Sektion 4, der bestimmt, daß die deutschen Güter bis zur Beendigung der durch Art. 297 b vorgesehenen Liquidationen weiter den in bezug auf sie be-

die Unmöglichkeit jenes Nachweises würde nicht im mindesten die Annahme widerlegen, § 1 habe die Requisitionen nur für den — von den Verfassern als möglich unterstellten — Fall genannt, daß irgendein Staat während des Krieges eine Requisition als Sondermaßnahme verfügt haben sollte.

4. Den deutschen Einwand aus Art. 298 b tut das Urteil wiederum mit dem aus anderen Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte bekannten Hinweis ab, Art. 298 b beziehe sich auf die Zukunft, Art. 297 aber auf die Vergangenheit. Aber Art. 297 a verlangt für die Zukunft die Aufhebung oder Einstellung der deutschen außerordentlichen Maßnahmen hinsichtlich des alliierten Guts, während Art. 298 b (und insbesondere auch Art. 276 d) die Aufrechterhaltung solcher Maßnahmen gestattet, die zugleich die Deutschen trafen. Wie wollen die Verfasser des Urteils diesen Widerspruch lösen? Die Erklärung, Art. 298 b gelte für die Zukunft, Art. 297 für die Vergangenheit, verfährt offenbar nicht. Folgt man der Auffassung, daß unter „außerordentlichen Maßnahmen“ im Sinne des ZB. nur die Sondermaßnahmen zu verstehen seien, so fällt jener Widerspruch weg.

5. Die Vorschriften des ZB., welche die „außerordentlichen Maßnahmen“ der alliierten Staaten betreffen, verstehen darunter ausnahmslos und offensichtlich nur die Sondermaßnahmen gegen feindliche Staatsangehörige (vgl. z. B. Art. 297 b, 297 g, 297 i, § 9 Anlage). Der ZB. würde also, wenn die im Urteil nieder-

reits getroffenen oder noch zu treffenden Ausnahmemaßnahmen unterworfen sind; Befl. behauptet, daß diese Worte sich nur auf eine Sondergesetzgebung beziehen können, da es selbstverständlich sei, daß deutsches Eigentum dem gemeinen Recht weiter unterworfen ist. Diese Beweisführung beruht auf einem mißverständlichen Gedankengang, denn selbst wenn man die Tatsache, daß § 9, der die Organisation der Nachkriegsliquidationen im Auge hat, sich nur auf Sondermaßnahmen bezieht, als klar und unbestreitbar betrachtet, so ergibt sich daraus keinesfalls, daß der Ausdruck „außerordentliche Kriegsmaßnahmen“ nicht an anderer Stelle eine andere Bedeutung hat und auch Nichtsondermaßnahmen bezeichnen kann. Denn ein allgemeiner Ausdruck kann angewendet werden, ohne daß er notwendig den Gehalt des Begriffes im Auge hat, und es kommt fortwährend vor, daß in einem Satz die Bedeutung eines Ausdrucks durch den Zusammenhang, in dem er sich befindet, beschränkt ist, ohne daß der Ausdruck an sich eine beschränkte Bedeutung hätte. Wenn z. B. Art. 1681 Code civil den Ausdruck „action en rescision“ (Aufhebungsklage) kurzer Hand anwendet, um damit die Klage auf Aufhebung des Kaufes eines Grundstücks wegen lésion zu bezeichnen, so kann man daraus nicht schließen, daß der Ausdruck „action en rescision“ sich in der französischen Rechtsprache nur auf die Klage auf Aufhebung eines Kaufes von Grundstücken wegen lésion oder einfach auf die Aufhebung wegen lésion bezöge; ebenfögt wie man aus der Anwendung des Wortes „cessionnaire“ im Art. 1690 schließen kann, daß der Zessionar nie etwas anderes sein könne als ein Erwerber von Forderungen und anderen persönlichen Rechten. Diesen Beispielen lassen sich leicht eine unbeschränkte Anzahl anderer, die verschiedenen Sprachen entnommen sind, zur Seite stellen.

Als weiteres Argument hat der Befl. den zweiten Absatz des § 1, der alle von Deutschland seit dem 11. Nov. 1918 getroffenen Maßnahmen für nichtig erklärt, mit dem Art. 298 b, der sinngemäß Nichtsondermaßnahmen nach dem Kriege zuläßt, zusammengestellt, um daraus zu schließen, daß die in § 1 bestätigten Maßnahmen nur Sondermaßnahmen sein können. Darauf ist zu erwidern, daß man, wenn man § 1 Abs. 2 auf alle Maßnahmen, seien sie Sondermaßnahmen oder nicht, bezieht, sich dadurch nicht mit Art. 298 b in Widerspruch setzt, da beide Bestimmungen verschiedene Zeiträume im Auge haben. Wenn in § 1 Abs. 2 von Maßnahmen gesprochen wird, „die von Deutschland getroffen worden sind“ und im § 1, dessen Zweck die Bestätigung oder die Ungültigkeitserklärung von Kriegsmaßnahmen ist, die vor dem Inkrafttreten des ZB. getroffen worden sind, im allgemeinen von diesen Maßnahmen die Rede ist, so handelt es sich hier darum, Vergangenes zu regeln; im Art. 298 b handelt es sich dagegen um die Zeit nach Inkrafttreten des ZB., also um die Zukunft, so daß diese beiden Bestimmungen dem Zwecke dienen, nacheinander angewandt zu werden.

Ein weiteres Argument hat der Befl. dem Teil VIII ZB., betitelt Wiedergutmachungen, entnommen; dort heißt es in Anlage 1 Ziff. 9: „Schäden an allem Eigentum, gleichviel wo gelegen . . . das weggeführt, beschlagnahmt wurde“, so daß in Deutschland vorgenommenen Requisitionen inbegriffen seien in der von der Reparationskommission festgesetzten Pauschalsumme; eine Verteilung durch das Gemischte Schiedsgericht würde also denselben Schaden zweimal wiedergutmachen. Dieses Argument kann ebenfögt auf gewisse Sondermaßnahmen angewendet werden, z. B. auf die Sequestrationen, die die Beschlagnahme feindlicher Güter zur Voraussetzung haben, wie auf die Requisitionen. Zudem ist im vorliegenden Falle die Befürchtung einer zweimaligen Wiedergutmachung grundlos, da die Reparationskommission in einem am 8. Juli 1921 an die Kriegslastenkommission gerichteten Schreiben erklärt hat, daß sie in die Gesamtsumme der Wiedergutmachungen den Schaden, der durch die Requisitionen, die auf deutschem Gebiet vorgenommen worden waren, entstanden sei, nicht mit ausgenommen habe. Wenn

gelegte Auffassung zuträfe, zwei Begriffe von „außerordentlichen Maßnahmen“ verwenden, unter a. M. der Alliierten würde er nur die Sondermaßnahmen, unter deutschen a. M. Sondermaßnahmen und allgemeine Maßnahmen zugleich verstehen. Will man wirklich den Verfassern des ZB. einen solchen Mangel an Ausdrucksvermögen und gesetzgeberischer Technik zutrauen? Obgleich sie also in § 3 der Anl. den Begriff eingehend bestimmen und damit ihre Absicht, ihn eindeutig zu verwenden, zweifelsfrei äußern, sollten sie ihn doch einmal in diesem, das andere Mal in jenem Sinne gebrauchen, und zwar im Verlaufe einiger weniger, sich folgender Bestimmungen, und noch dazu — aller sprachlichen Unbeherrschtheit zum Trotz — mit einer gewissen seltsamen Folgerichtigkeit, nämlich deart, daß sie ihn in umfassendem Sinne genommen wissen wollten, wenn es sich um deutsche, im beschränkten Sinne aber, wenn es sich um alliierte a. M. handelt? Liegt es nicht nahe, anzunehmen, daß der ZB. dieses systemlose System in § 3, der die Definition gibt, wenigstens angedeutet hätte, wenn er es wirklich befolgte? Das Urteil freilich glaubt das alles damit auszuräumen, daß „ein allgemeiner Ausdruck angewendet werden könne, ohne daß er notwendig den Gehalt des Begriffes im Auge habe“.

6. Die Behauptung des Urteils, § 4 der Anl. unterscheide nicht zwischen Sondermaßnahmen und allgemeinen Maßnahmen, und der Schluß, den es hieraus für seine Auffassung zieht, beruht auf einer Verkennung des Sinnes des § 4. Dieser betrifft nur die

Art. 242 F.V. ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des Teils VIII sich nicht auf das in den Abschn. 3 und 4 des Teils X erwähnte Eigentum, Rechte und Interessen beziehen, so hat es wenig Bedeutung, wenn man dagegen die Behauptung aufstellt, Ziff. 9 der Anlage sei in so allgemeinem Ausdruck gehalten, daß sie auch Maßnahmen im Auge haben könne wie die, die dem gegenwärtigen Prozesse zugrunde liegen, denn diese Maßnahmen fallen tatsächlich unter Art. 297 und seine Anlage. Wenn man selbst annehmen wollte, daß die Reparationskommission mit ihrer Auslegung des Teils VIII sich eine Kompetenz zugesprochen habe, die tatsächlich den Gemischten Schiedsgerichten zukomme, so würde dies allein nicht ausreichen, um diesen Gerichten die Beurteilung der Sache zu entziehen, weil ihre Machtbefugnisse von der Reparationskommission unabhängig sind.

Nachdem somit nachgewiesen ist, daß die von dem Vell. angerufenen Bestimmungen des F.V. zum größten Teil gegen ihn sprechen, muß das Gericht noch den § 4 Vell. heranziehen. Dieser Paragraph bestimmt einen internationalen Schiedsrichter zur Abschätzung der durch die „Handlungen“ Deutschlands der Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht vor dem Eintritt dieser Macht in den Krieg zugefügten Schaden, ohne zwischen den verschiedenen schadenverursachenden Handlungen einen Unterschied zu machen; dieser Paragraph hat somit ebensoviel Nichtsondermaßnahmen wie Sondermaßnahmen im Auge. Abgesehen von militärischen Handlungen, muß man gerade an Nichtsondermaßnahmen denken, wenn es sich um einen Zeitraum handelt, in welchem die fraglichen Staatsangehörigen noch nicht zur Gattung der Feinde gehörten, da die Maßnahmen, die zufolge einer gegen das feindliche Eigentum gerichteten Gesetzgebung getroffen wurden, nicht auf ihre Vermögen anwendbar waren.

Man findet auch keinen Grund dafür, die §§ 1 und 3 der Anlage zu den Art. 297 und 298 einschränkend auszulegen, wenn man von der Erörterung der Einzelheiten des Textes abjehet und sich allein an den Geist des F.V. hält. Es ist nämlich für denjenigen, der den F.V. im ganzen kennt, bei aufmerksamem Lesen der Sektion 4 klar ersichtlich, daß die Verfasser der Sektion 4 sich ein Programm gemacht haben und verschiedenen leitenden Gedanken gefolgt sind.

Ob schon Art. 298 für den Frieden einen deutlichen Unterschied zwischen Sondermaßnahmen und Nichtsondermaßnahmen macht, indem er den Wert und die Bedeutung dieser beiden Gattungen angibt, würde aus der deutschen These sich ergeben, daß der Rest der Sektion 4, der auf den vergangenen Krieg Bezug hat, vollkommen über Nichtsondermaßnahmen, auf die er nicht die geringste Anspielung macht, schweigt. Dieses Schweigen, das Sondermaßnahmen ausschließt, wäre aber unvereinbar mit dem Programm, das Art. 297 in seinen ersten Zeilen schon mit folgenden Worten für die Sektion 4 aufstellt:

„Die Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen in Feindesland findet ihre Lösung gemäß den Grundsätzen dieses Abschnitts und den Bestimmungen der beigelegten Anlage.“ Es wäre aber unverständlich, wenn die Verfasser des Vertrages, die, wie Art. 298 es beweist, den Unterschied zwischen Sondermaßnahmen und Nichtsondermaßnahmen im Geiste gegenwärtig hatten, und die ihn mit Klarheit auszudrücken verstanden, hiervon keinen Gebrauch gemacht hätten, wenn sie die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte auf Sondermaßnahmen hätten beschränken wollen. Da wir aus den ersten Zeilen des Art. 297 sehen, daß die Frage der Güter in Feindesland erspönd behandelt ist, würde es sich ergeben, daß die Sektion 4 über die Hälfte ihres Programms schweigt, und das ist offenbar unmöglich.

Unabhängig von den zwei schon erwähnten Gedankengängen, dem des Wirtschaftskrieges und dem der erzwungenen Teilnahme

Pfandhaftung des deutschen Vermögens in den alliierten Ländern, unter welchen Voraussetzungen aber der Anspruch entsteht, für den das deutsche Vermögen haftet, darüber äußert er sich nicht. § 4 Satz 1 letzter Halbsatz ist nachträglich eingefügt worden, um den Vereinigten Staaten die Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche wegen der Verletzung der Lusitania zu ermöglichen, die vor Eintritt dieser Macht in den Krieg erfolgte.

7. Das Urteil erklärt die Ersatzpflicht Deutschlands nach Art. 297 für eine Rechtsfolge der „erzwungenen Teilnahme alliierter Staatsangehöriger am Kriege gegen ihr Vaterland“. Ersatzpflichtig soll Deutschland sein wegen aller Kriegsmaßnahmen, ganz gleich ob sie jeden oder nur die alliierten Staatsangehörigen trafen. Da alle Kriegsmaßnahmen zufällig auch alliiertes Gut treffen konnten — natürlicherweise, denn Deutschland durfte die feindlichen Staatsangehörigen von seiner Kriegsgesetzgebung nicht ausnehmen, wenn es ihnen nicht ein Privileg vor seinen eigenen Bürgern gewähren wollte, die durch sie voll belastet waren —, so ergäbe sich die Folgerung, daß fast die ganze deutsche Gesetzgebung, die ganze deutsche Verwaltungstätigkeit während des Krieges (z. B. auch die Lebensmittelrationierung, die Bekämpfung der Preistreibererei, nicht bloß die Requisitionen), soweit sie sich nicht auf Deutsche und Neutrale beschränkten, völkerrechtswidrig waren, weil sie die alliierten Staatsangehörigen „zur Teilnahme am Kriege gegen ihr Vaterland zwangen“. Ist den Verfassern des Urteils nicht der Gedanke gekommen,

des feindlichen Untertans am Kriege gegen sein Vaterland, erscheinen drei Hauptideen in Sektion 4 niedergelegt: die Bestätigung oder Bekräftigung der während des Krieges gegen feindliche Güter getroffenen Maßnahmen, die internationale Verantwortlichkeit Deutschlands für den den Gütern alliierter Staatsangehöriger zugefügten Schaden, die Unzuständigkeit deutscher Gerichte und die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte.

Die Bestätigung der Kriegsmaßnahmen scheint hauptsächlich im Interesse der alliierten und assoziierten Mächte ausgesprochen zu sein, um ihnen zu gestatten, zu ihrem Vorteil das deutsche Vermögen zu liquidieren, während die Bestätigung der von Deutschland getroffenen Maßnahmen zum großen Teil ihrer Wirkungen beraubt und in ihr Gegenteil verkehrt wird durch die Deutschland auferlegte Verpflichtung, sofort die noch bestehenden Maßnahmen aufzuheben, die Eigentümer zu entschädigen und die Güter, soweit sie noch vorhanden sind, zurückzugeben; diese Aufhebung und Zurückgabe stehen aber im direkten Gegensatz zur Idee der Bestätigung. Es erscheint unnützlich, hier genau den Umfang der internationalen Verantwortlichkeit Deutschlands für den Sachschaden festzustellen, um die Frage der Zuständigkeit, die der deutsche Staatsvertreter aufgeworfen hat, zu lösen. Die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte ist der Hauptgrundsatz der Abschn. 3 und 7 und des Teils X, woselbst nur eine einzige Ausnahme zugelassen ist, und zwar die des § 16 der Anlage hinter Art. 296, und diese Ausnahme ist bedeutungslos, da es von dem freien Ermessen des alliierten Ausgleichsamts abhängt, ob die Angelegenheit einem deutschen ordentlichen Gericht zu überlassen ist. Der Anspruch des Vell., das Reichsschiedsgericht in seinen verschiedenen Formen (Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf und dann Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft und endlich Reichswirtschaftsgericht) als allein zuständig für die Festsetzung der alliierten Staatsangehörigen auf Grund von Requisitionen zugefügten Schäden zu betrachten, ist unvereinbar mit dem Grundsatz der Unzuständigkeit deutscher Gerichte; denn das würde zur Folge haben, daß, obgleich die Beurteilung einfacher Verträge, die im Jahre 1919 unter Privatleuten geschlossen wurden, der Zuständigkeit deutscher ordentlicher Gerichte entzogen ist, also der Zuständigkeit von Gerichten, deren Zusammensetzung und Verfahren ernsthafte Sicherheiten bieten, ein Ausnahmegericht dafür zuständig sein sollte, um nach dem Inkrafttreten des F.V. endgültige Entsch. in bezug auf alliierte Staatsangehörige zu treffen.

Dazu kommt, daß das von dem Vell. vertretene System zur Folge hätte, daß die alliierten Staatsangehörigen kein Rechtsmittel gegen die während des Krieges von dem Reichsschiedsgericht in ihrer Abwesenheit getroffenen Entsch. hätten, ein Fall, der infolge des durch § 6 der Vell. v. 22. Jan. 1915 festgesetzten Verfahrens sehr häufig hat vorkommen müssen.

Der F.V. enthält nun in der Tat in Abschnitt 4 keinerlei Bestimmung, die derjenigen in Art. 302 Abs. 2 entspräche. Diese Bestimmung hat Versäumnisurteile gegen (contre, against) alliierte Staatsangehörige im Auge und findet sich in einem Abschnitt, der Privatrechte behandelt; deshalb ist sie auf Urteile nicht anwendbar, die alliierten Staatsangehörigen für Requisitionen Entschädigungen zugesprochen haben.

Wenn die Verfasser des F.V. die Absicht gehabt hätten, wie der Vell. glaubt, grundsätzlich die durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf festgesetzten Entschädigungen als endgültig anzuerkennen, ob schon sie dies merkwürdigerweise selbst nach der Behauptung des Vell. nicht in dem Paragraphen erwähnt haben, der gerade dazu bestimmt war, die während des Krieges getroffenen Maßnahmen zu bestätigen, dann hätten sie nicht verfehlt, in Abschnitt 4 eine Revisionsinstanz einzusetzen für den Fall, daß das deutsche Verfahren dem alliierten Staatsangehörigen keine genügende

daß auch die Neutrale, die ja gleichfalls den Requisitionen und den übrigen allgemeinen a. W. unterlagen, auf diese Weise zur Teilnahme am Krieg gezwungen worden wären? Und haben nicht auch die alliierten Requisitionen sich auf Einheimische und feindliche Staatsangehörige bezogen, hätten sich also nicht auch die alliierten Staaten hierdurch eines Verstoßes gegen das Völkerrecht schuldig gemacht?

8. Das Urteil begründet die Zuständigkeit des Schiedsgerichts damit, der F.V. habe grundsätzlich die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgeschaltet. Damit behagt es eine offensichtliche petitio principii. Auch die Verfasser des Urteils werden nicht aufstellen wollen, die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Ersatzklagen alliierter Staatsangehöriger sei grundsätzlich und allgemein ausgeschaltet. Ausgeschaltet ist sie nur — das will wohl auch das Urteil sagen —, soweit es sich um Klagen aus den in Abschnitt 3 bis 7 des X. Teils des F.V. geregelten Tatbeständen, z. B. aus „außerordentlichen Maßnahmen“ Deutschlands handelt. Will man also ermitteln, ob im konkreten Fall die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgeschaltet ist, so muß man zusehen, ob aus einem jener Tatbestände, z. B. aus einer „außerordentlichen Maßnahme“ geklagt wird. Man darf aber das Vorliegen einer „außerordentlichen Maßnahme“ nicht daraus schließen, daß die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgeschaltet sei.

Sicherheit geboten hätte. Tatsächlich hat der F.W. die Türe zu den Gemischten Schiedsgerichten nicht halb, sondern ganz geöffnet, indem er zwar in Art. 297 d und in § 1 formell die Entsch. des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf (oder Kriegswirtschaft) bestätigt, aber trotzdem den durch Requisitionen betroffenen alliierten Staatsangehörigen volle Freiheit gelassen hat, sich an die Gemischten Schiedsgerichte zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, daß der ihnen entstandene Schaden nicht völlig wiedergutmacht ist.

Die juristische Ähnlichkeit der Sondermaßnahme und der Nichtsondermaßnahme erklärt, abgesehen von den Personengattungen, auf die sie anwendbar sind, zur Genüge, warum der Vertrag es vorgezogen hat, beide den Gemischten Schiedsgerichten zu überweisen, Gerichten, in denen Neutrale den Vorsitz haben und in denen Richter der beiden gegnerischen Nationen sitzen, als der Reparationskommission, die nach § 11 der Anlage 2 des Teils VIII des Vertrages an Rechts- und Verfahrensregeln nicht gebunden ist. Dazu kommt, daß sich die Unzuständigkeit der Reparationskommission unzweifelhaft aus Art. 297 h Ziff. 2 Abs. 2 ergibt. Denn hiernach haben gewisse Staaten kein Recht auf die von Deutschland zu zahlenden Wiedergutmachtsummen, während die Angehörigen dieser Staaten unter Nichtsondermaßnahmen, die von Deutschland getroffen sind, gelitten haben können. Wenn trotzdem der F.W., wie es auch die hier bekämpfte These des Bekl. anerkennt, ihnen ein Recht auf eine von einer internationalen Instanz festgesetzte Entschädigung zuspricht, so müssen sie sich infolgedessen nicht an die Reparationskommission, vielmehr an die Gemischten Schiedsgerichte wenden.

Es wäre auch unverständlich, wenn der F.W. für die Schäden derselben Gattung, die alle in deutschem Gebiet und nicht in dem von Deutschland besetzten Gebiete entstanden sind, die Zuständigkeit der Reparationskommission oder der Gemischten Schiedsgerichte bestimmt hätte, je nachdem, ob die Geschädigten Angehörige von Staaten sind, die an den Teil VIII geregelten Wiedergutmachtungen beteiligt sind oder nicht. Die Anerkennung der Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte für Nichtsondermaßnahmen, die Angehörige von Staaten getroffen haben, die nicht an den Wiedergutmachtungen beteiligt sind, genügt übrigens, um das System, das auf die einschränkende Auslegung der §§ 1 und 3 der Anlage zu Abschnitt 4 gegründet ist, umzuwerfen, da diese Paragraphe nur Nichtsondermaßnahmen im Auge haben sollten.

(Entsch. v. 11. Febr. 1922.)

2. Schadenerschaftsanspruch eines Belgiers auf Grund des Art. 302 Abs. 2 F.W. †)

1. Gegen den belgischen Schuldner waren von einer Reihe von deutschen Gläubigern nach Klagerhebung mehrere Arreste wegen fälliger Geldforderungen ausgebracht worden. Nachdem später die Verbindung mit dem besetzten Teil Belgiens, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat, wieder hergestellt war, veranlaßte dieser Bezahlung der Hauptsummen und der den Gläubigern entstandenen Kosten, nachdem er die Kostenberechnungen durch einen deutschen Anwalt, der ihn vor dem Kriege vertreten hatte, einer Nachprüfung hatte unterziehen lassen. Er verlangt nunmehr Bezahlung dieser Kosten auf Grund des Art. 302 Abs. 2.

Der Schiedsgerichtshof stellt zwar ausdrücklich fest, daß die belgische Firma während einiger Monate, d. h., zur Zeit der Behängung des Arrestes, nicht in der Lage war, infolge der Kriegereignisse, sich gegen den Arrest zu verteidigen. Gleichwohl kommt er zur Abweisung der Klage, weil die belgische Kl. später, aber vor der Bezahlung der durch den Arrest entstandenen Kosten Gelegenheit hatte, die Kostenberechnung nachprüfen zu lassen. Er verneint daher die Voraussetzung des Art. 302 Abs. 2, weil der belgische Schuldner Gelegenheit gehabt hatte, durch die Bestellung

eines deutschen Anwalts sich gegen den verhängten Arrest zu verteidigen.

2. Der Arrest hatte zu einer Pfändung, der auf dem Lager der Duisburger Filiale der belgischen Kl. liegenden Riten geführt, die dann von der deutschen Firma G. & W. in Duisburg aufgekauft worden waren. Letztere hat sodann die einzelnen Gläubiger befriedigt und sie zur Aufhebung des Arrestes veranlaßt. Einer der Gläubiger, die Bekl., hatte vor Beantragung des Arrestes ihre Forderungen an die Firma G. & W. abgetreten, die dann ihrerseits den Arrest beantragte und erhielt. Dieser letzteren wurden später die durch den Arrest ihr entstandenen Kosten auf Anweisung des Duisburger Filialleiters der belgischen Kl. bezahlt. — Der Sch.G. weist auch diese Klage ab, weil höchstens die Requisitionen die Firma G. & W. oder das Deutsche Reich in Anspruch genommen werden konnte. Die Tatsache aber, daß der Duisburger Filialleiter Zahlung angewiesen habe, stelle eine für die Kl. verbindliche Geschäftsführung dar, die durch nachfolgende Zahlung ihre Bestätigung gefunden hat.

(Art. v. 12. Okt. 1902 in Sachen Petit gegen Trappmann und Mertens Nr. 157 und Nr. 158.)

Mitgeteilt von M. Dr. Bräutigam, Düsseldorf.

3. Maklervertrag. Die Maklerprovision ist in Frankreich zu zahlen, obwohl die Bezahlung aus dem vermittelten Vertrag im besetzten Gebiet in Mark erfolgt war.

Der Klage liegt ein Maklervertrag zugrunde. Ein deutscher Reichsangehöriger hat im Jahre 1918 vor seiner Flucht aus Brüssel ein Grundstück verkauft, wobei ihm die Kl. Vermittlungsdienste geleistet hat. Der Kl. ist dafür 1% Provision versprochen worden. Der Kaufpreis ist im notariellen Kaufvertrage in Francs festgesetzt; bezahlt ist der Kaufpreis, wie damals in Belgien üblich, in Mark.

Die Kl. fordert die Provision in Francs. Der Bekl. ist nur zur Zahlung in Mark bereit. Die Entscheidung verurteilt zur Zahlung in Francs.

Das Urteil hält für maßgebend, daß der notarielle Kaufvertrag den Kaufpreis in Francs festsetzt. Der Bekl. hat darauf hingewiesen, daß nach dem Maklervertrag 1% du prix obtenu zu zahlen war; daß während der Okkupationszeit in Belgien eine doppelte Währung, sowohl Franken- wie Markwährung gegolten habe, daß das umlaufende Geld tatsächlich schließlich nur deutsches Geld gewesen sei und er demzufolge von dem Käufer auch nur deutsches Geld erhalten habe. Da er sich mit deutscher Münze zufriedener geben müssen, so könne auch der Makler nur Zahlung in deutscher Münze verlangen.

Das Urteil weist diesen Einwand zurück. Der deutsche Käufer, der für sein Grundstück 75 000 M in bar erhalten hat, muß dafür jetzt über 200 000 M Maklerprovision zahlen.

Ferner weist das Gericht darauf hin, daß Kl., wenn der Bekl. vor dem Verlassen Belgiens gezahlt hätte, Mark empfangen hätte, die er zum Kurse von 1,25 Frs. hätte umwechseln können. Eine weitere Begründung dieses Arguments insbesondere dahin, ob Verzugs vorliegt, gibt das Gericht nicht.

Was die Höhe anlangt, so bestand noch Streit darüber, ob die Provision auch von dem Inventarverlös zu berechnen sei oder nicht. Das Tribunal geht hierauf nicht ein, setzt dafür aber die Provision auf einen Betrag herunter, der sich aus dem beurteilten Kaufpreis ergibt. Tatsächlich ist dieser aus steuerlichen Gründen zu niedrig angegeben. Statt über den eigentlichen Streitpunkt der Parteien sich auszusprechen, regelt das Tribunal damit eine Angelegenheit, die gar nicht im Streit begriffen war.

(Art. v. 27. Juli 1922, 46, Office des Propriétaires v. Schumacher.)

Zu 2.

a) Zu Ziff. 1.

In Sachen Auguste Chamant gegen das Deutsche Reich (Rec. 1, 361 ff.) stützte sich die Klage ebenfalls auf Art. 302 Abs. 2 F.W. Die deutsche Staatsvertretung hat damals u. a. die Passivlegitimation bestritten, sie ist aber von dem deutsch-französischen Sch.G. bejaht worden. Der deutsch-belgische Sch.G. hat dagegen die Frage, ob im gegebenen Falle das Deutsche Reich oder die Partei, die das „jugement“ i. S. des Art. 302 Abs. 2 F.W. erwirkte, Schadenerschaftspflichtig sei, in seinem Urteil Ch. Petit & Co. gegen Gewerkschaft Glüdauf Segen dahingestellt gelassen (vgl. Rec. 2, 539 ff.). Auch in vorliegender Sache spricht sich der Gerichtshof über die Passivlegitimation nicht aus.

Die weitere Frage, ob ein Arrest ein „jugement“ i. S. des Art. 302 Abs. 2 sei (die a. a. D. ebenfalls unentschieden geblieben ist) wird auch nicht expressis verbis beantwortet. Ob das Gericht sie bejahen wollte, erscheint zweifelhaft. Denn die Abweisung stützt sich darauf, daß dem Kl. kein Schaden entstanden sei. Das Urteil nimmt dabei (was aus dem oben mitgeteilten Inhalt allerdings nicht hervorgeht) Bezug auf die schon erwähnte Entsch. in Sachen gegen die Gewerkschaft Glüdauf Segen („pour les raisons dévoloppées dans l'arrêt rendu dans la cause Nr. 149 Petit gegen Glüdauf Segen“). Daß die Entsch. ebenso wie das zuletzt angezogene

Urteil dem Sinn und dem Wortlaut des Art. 302 Abs. 2 entspricht, bedarf keiner weiteren Ausführung. Eine auf diese Bestimmung gestützte Klage kann nur Erfolg haben, wenn nachgewiesen wird, daß der (jetzige) Kl. ein ihm günstigeres Urteil erstritten hätte, wenn er in der Lage gewesen wäre, sich zu verteidigen („qui aura subi, de ce chef, un préjudice“). Hieron geht offenbar auch das Urteil des deutsch-englischen Sch.G. in Sachen Hapold gegen das Deutsche Reich aus. Es wird da nämlich entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß die beiden mit der Sache beauftragten (deutschen) Instanzen eine sehr sorgfältige Prüfung vorgenommen hätten. („The case appears to have been gone into with great care by both the Court of First Instance and the Court of Appeal in Berlin.“) Vgl. Archiv der Friedensverträge (F. Wenzheimer, Mannheim) Bd. 1 S. 239.

b) Zu Ziff. 2.

Mit Recht wurde hier die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation abgewiesen. Die Bekl. war selbstverständlich berechtigt, ihre Forderung gegen die Kl. abzutreten und kann für einen etwaigen Schaden, der durch irgendwelche Handlungen des Requisitionärs später ihrer Schuldnerin entstand, keinesfalls haftbar gemacht werden. Ob das Deutsche Reich oder die Privatpartei, die den Arrest erwirk hat, passiv legitimiert sei, bleibt auch in diesem Urteil dahingestellt.

Prof. Dr. Pagenstecher, Frankfurt a. M.

Berichtigung.

In meinem „Kleinen Aufsatz“ in ZB. 1923, 278 über „Die Ungültigkeit des Grundstücksverkehrsgesetzes“ befinden sich leider einige sinnstörende Druckfehler, die folgendermaßen berichtigt seien.

In der 1. Sp. muß es unter a) im 2. S. heißen: „Art. 111 gehört offenbar seinem Sinn und Wortlaut nach zu jenen Verfassungsnormen, die nicht bloß Rechtsgrundlag, Programm und Verheißung (nicht: Vereinbarung) . . . sind“.

In der r. Sp. muß es im 3. Abf. im 3. S. heißen: „Auch seiner weiteren Erörterung, daß Art. 119 Nr. 1 (nicht: 109 Nr. 1) EGBGB.

nur die Möglichkeit der Veräußerungsbeschränkung für bestimmt zu spezialisierende Grundstücksarten dem Landesrecht gibt, . . . muß ich beitreten, da Art. 119 Nr. 1 EGBGB. seinem Sinn und Wortlaut hierfür Anhalt bietet“ (statt: hierfür keinen Anhalt bietet). Im nächsten Satz: „man wird auch (statt: aber) . . . annehmen müssen, daß durch Art. 119 Nr. 1 nur die Veräußerung, nicht aber die Person des Veräußerers betroffen wird.“

Im 5. Abf. 3. 2: „Art. 61 Abf. 1 S. 3 Pr. Verf.“ (statt: ZB.)

In der drittvorletzten Zeile: „Franz Wahlen“ (statt: Wahlen).

M. Dr. John Wolfohn, Berlin.

Deutsche Rechtsanwaltszeitung.

Die letzte Nummer der von mir herausgegebenen Deutschen Rechtsanwaltszeitung erschien im Januar 1923. Am 28. Januar trat im besetzten Gebiet der Eisenbahnstreik und am 30. Januar die Besetzung der Post in Mainz ein. Infolgedessen wurde die Herausgabe der DRWZ. unmöglich. Die Vorbereitungen zu ihrer Ausgabe im besetzten Gebiet machten Vorarbeiten nötig, die eine längere Verzögerung zur Folge hatten.

Mitten in allen diesen Schwierigkeiten erschien am 20. März 1923 vormittags 7 Uhr ein französischer Gendarm in meiner Wohnung und erklärte mir ohne jede Grundangabe, ich sei ausgewiesen aus dem besetzten Gebiet und solle ihm sofort folgen; meine Familie mit der gesamten Einrichtung meiner Wohnung hätte innerhalb vier Tagen Mainz zu verlassen. Eine Stunde später mußte ich auf einem französischen Lastauto mit einigen Leidensgenossen die Stadt verlassen und wurde an der Grenze des besetzten Gebiets mit meinem Handkoffer auf die Landstraße gestellt. Von der Minute, wo ich das Haus verließ, fing meine Familie an zu packen und bewältigte in vier Tagen und vier Nächten unter aufopfernder Mithilfe meines Personals und vieler Freunde die Verstaung des Inhalts meiner 12 Zimmer und des Zubehörs in 7 Möbelswagen und einem Lastauto. Das Ganze wurde nach Darmstadt gefahren und in der Vorhalle des städtischen Schwimmbades zu einem unentwirrbaren Haufen aufgestapelt. Dort liegt das Ganze, was ich in 25jähriger Ehe und 26jähriger Berufsarbeit an sachlichen Gütern in meiner Wohnung zusammengestellt hatte, bis heute verwahrt. Die Akten meiner Rechtsanwaltskanzlei blieben in Mainz und werden von meiner Kanzlei mit Hilfe der Kollegen, die sie übernommen haben, weiterbearbeitet, bis die Auflösung vollständig durchgeführt ist. Meine umfangreiche Bücherei, meine Privatakten, insbesondere aber die Bezieherlisten, Briefschaften und Adressen der DRWZ. sind in den 161 Kisten irgendwo versteckt. Es ist uns bis jetzt noch nicht gelungen, alles Nötige aus diesem Chaos herauszufinden. Insbesondere ist die Liste der Bezieher der DRWZ. bis jetzt nur zu einem kleinen Teil zum Vorschein gekommen.

Ich möchte nun aber die Nummern der letzten drei Monate den Beziehern nachliefern und die DRWZ. wieder regelmäßig herausgeben. Viele Kollegen, die seit 19 Jahren Bezieher der DRWZ. sind, werden vielleicht auf der Liste, die neu anzufertigen ist, fehlen. Mehr noch werden später hinzutretene Bezieher fehlen. Durch die willkürliche, ohne jede Begründung vorgenommene Zerstörung einer Lebensarbeit entsteht in jedem, der etwas derartiges erlebt, ein Knirschen des ganzen inneren Menschen und er bäumt sich dagegen auf, daß etwas zerschlagen werden soll, wofür man Jahrzehnte seine Kraft und Zeit, seine Sorgen und sein Herz hingegeben hat. So ist es für mich eine Herzenssache, die Zerstörung der DRWZ. abzuwenden. Ich bitte deswegen die deutschen Kollegen, die seither regelmäßig Bezieher waren, sie aufs neue bei mir zu bestellen. Herr Kollege Dr. Knöfel in Darmstadt, Hölgestraße 16, der schon seither ein treuer Mitarbeiter war, hat sich mir für die Herausgabe zur Verfügung gestellt. Auf seiner Kanzlei sollen auch die Neuorganisationsarbeiten erledigt werden. Ich bitte an seine und meine Adresse in Darmstadt, Hölgestraße 16, die Bestellungen zu erneuern. Wenn durch dieses Schicksal der DRWZ. auch andere Kollegen auf sie aufmerksam werden und wenn sie glauben in der DRWZ. eine Unterstützung ihrer Berufstätigkeit und ihrer Arbeit für den Stand der deutschen Rechtsanwälte zu finden, so würden uns neue Besteller natürlich auch stets willkommen sein.

Die DRWZ. kostete im Frieden 7 *M* pro Jahr. Sie kostet nach dem Buchhändlerschlüssel heute 3000 mal so viel = 21 000 *M* pro Monat. Wir wollen sie um weniger als ein Drittel dieses Buchhändlerpreises für die Monate Februar, März und April nachliefern = je 500 *M* pro Monat, so daß wir für drei Monate zusammen 1500 *M* nachnehmen müssen. Jede Nummer wird 8 Seiten = 16 Spalten in dem seitherigen Format haben. Für den Mai und den Juni würden die beiden folgenden Nummern dann im Juni ausgegeben werden.

Der Inhalt würde nach verschiedenen Seiten weiter ausgestaltet werden. Meine Stellung zu den Fragen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, der Bedeutung des Anwaltsstandes im Staate und im öffentlichen Leben, zu den Fragen der Politik, des Anwaltvereins und zu den wirtschaftlichen Notwendigkeiten unseres Berufes, ist bekannt und hat sich grundsätzlich nicht geändert. Wie ich aber bei früheren Gelegenheiten öfters hervorgehoben habe, gebe ich die Zeitung nicht heraus, um meine Meinungen allein zur Geltung zu bringen, oder ihr aber auch nur ein Übergewicht zu verschaffen, sondern um ein freies Organ zu schaffen, in dem alle Richtungen Gelegenheit haben, ihre Meinungen im Widerstreit mit abweichenden Meinungen zu vertreten. Ich maße mir nicht an, Meinungen zu unterdrücken oder zu beschneiden. Ich betrachte mich lediglich als eine Stimme in dem Chor der Kollegen, die bei ihren anderen Kollegen zu Wort kommen wollen. Die DRWZ. ist deswegen nie ein Oppositionsorgan gewesen, nie auch ein Organ des Deutschen Anwaltvereins, weil ich dessen Vorstand seit 14 Jahren angehöre. Alle Angriffe, die etwa gegen den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins gerichtet werden sollten, richten sich ebenso gegen mich, weil ich in Vorstandsfragen selbstverständlich nur ein Teil des Vorstandes und keine Einzelperson bin. Ich gebe aber gerade deswegen auch den Kritikern des Vorstandes keine Absage, wenn die Kritik sachlich und angemessen erscheint. Ich brauche aber wohl nur auf die Vergangenheit zum Beweise der Richtigkeit dieser meiner Grundsätze bei der Herausgabe der Zeitung zu verweisen.

Da ich nicht mehr wie in Friedenszeiten die DRWZ. an alle deutschen Kollegen kostenlos verschicken kann, so habe ich die Juristische Wochenschrift um Hilfe bitten müssen, um zu meinen Kollegen, die mir sonst nicht erreichbar sind, zu sprechen. Die große Schwester hat mir hilfreich in meiner Not die Hand gereicht: es soll ein Zeichen sein für die Kollegialität, die uns alle verbindet und die mich immer auch mit der ZB. in schönster Freundschaft verbunden hat, und ferner vor allem ist es ein Zeichen für die kollegiale Verwandtheit mit dem Vorstande, der mir ebenso wie die ZB. im offiziellen Organ des Deutschen Anwaltvereins einen Notplatz gewährt hat.

Dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins und dem Herausgeber der Juristischen Wochenschrift sage ich dafür auch hier meinen herzlichsten Dank.

Rechtsanwalt Hans Solban, Darmstadt.

Merfblatt für das Vorbereitungsgesetz vom 26. März 1923

(RGBl. I, 213).

Von Rechtsanwalt Hermann Weck, Berlin.

1. Geltungsbereich.

Das Gesetz bezieht sich auf zwei Fälle von Ansprüchen:

- a) die in dem bisherigen Abschnitt III des Reichsausgleichsgesetzes (RAG.) geregelten Ansprüche auf Währungszuschüsse,
- b) die bisher gesetzlich noch nicht geregelte, in dem Entwurf des Liquidationserschädengesetzes (LEG.) und der Novelle zum Ausgleichsgesetz vorgesehene Zusatzentschädigung (Zusatzberechnung).

Für die Gruppe a ist zu beachten, daß eine Anmeldung dann nicht erforderlich ist, wenn diese Ansprüche bereits ziffernmäßig dem Reichsausgleichsamt angemeldet sind. Ist nur eine vorsorgliche Anmeldung — ohne ziffernmäßige Angabe über die Höhe der Ansprüche erfolgt —, so muß jetzt gegebenenfalls schätzungsweise eine ziffernmäßige Angabe der Verbindlichkeiten vor Fristablauf eingereicht werden.

Für die Gruppe b kommen Valutaschulden in Betracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen:

1. in ausländischer Währung ausgedrückt,
2. vor dem 1. Juli 1919 begründet,
3. entweder überhaupt noch nicht oder erst nach dem 1. Juli 1919 erfüllt worden sein,
4. entweder fällig sein oder voraussichtlich noch vor dem 1. Oktober 1925 fällig werden,
5. weder unter das Ausgleichsverfahren noch unter Abschnitt III des Ausgleichsgesetzes fallen.

Die Anmeldeberechtigten sind gleichzeitig zur Angabe von gewissen Währungsforderungen und Liquidationsansprüchen, wie sie sich aus dem amtlichen Vordruck ergibt, verpflichtet. Diese Angaben sollen neben der Feststellung des Bestandes der Schulden an hochwertigen Forderungen der Regierung eine Übersicht über die im Liquidations- oder Ausgleichsverfahren aus Forderungen oder sonstigen Rechten des Schuldners für das Reich zu erwartenden Einnahmen verschaffen, aus denen die Zusatzentschädigung (Zusatzabrechnung) gewährt werden soll.

Wichtig ist, daß die Berücksichtigung dieser Valutaschulden in Betracht kommen kann sowohl für Deutsche, die Ansprüche auf Ersatz für Liquidationsschäden haben, wie für Deutsche, die im Ausgleichsverfahren Valutaforderungen angemeldet haben, soweit diese noch nicht zum Tageskurse bezahlt worden sind.

2. Fristablauf.

Die Ausschlußfrist läuft am 24. Mai 1923 ab. Eine Verlängerung der Frist erscheint ausgeschlossen.

3. Wo ist anzumelden?

Bei der Hauptstelle des Reichsausgleichsamtes Berlin W 8, Wilhelmstraße 94/96.

4. In welcher Form?

Bestimmte Form nicht vorgesehen. Schriftliche Anmeldung, welche die im Gesetz genannten Angaben enthält, ist ausreichend.

Von der Hauptstelle und den Zweigstellen des Ausgleichsamtes können Vordrucke unentgeltlich bezogen werden.

5. Sonstige Bestimmungen des Gesetzes.

Nach §§ 5 und 6 wird das Verfahren nach Abschnitt III des RAG. unterbrochen, soweit es sich um Verbindlichkeiten gegenüber deutschen Gläubigern handelt. Solche Ansprüche gelten als gestundet. Das Reichswirtschaftsgericht kann die Stundung aufheben oder beschränken.

6. Das Ausgleichszwischengesetz vom 18. Dezember 1922

(RGBl. I, 925) ist bis 31. Juli 1923 verlängert.

Gesetz zur Abänderung des „Trading with the Enemy Act (Winslow Bill) vom 4. März 1923.

Sektion 1.

Sektion 9 des „Trading with the Enemy Act“ erhält folgende Fassung:

Jedermann, der nicht ein Feind oder Verbündeter eines Feindes ist und der entweder ein Interesse, ein Recht oder einen Titel an Geldern oder anderen Vermögenswerten in Anspruch nimmt, die auf Grund dieses Gesetzes an den Alien Property Custodian übereignet, übertragen, abgetreten, überliefert oder ausgezahlt worden oder von ihm beschlagnahmt worden sind und sich in seinem Besitze oder in dem Schatzamt der Vereinigten Staaten befinden, oder der eine Forderung gegen einen Feind oder Verbündeten eines Feindes hat, dessen Vermögen ganz oder zum Teil auf Grund dieses Gesetzes an den Alien Property Custodian übereignet, übertragen, abgetreten, überliefert oder ausgezahlt oder von ihm beschlagnahmt worden sind und sich in seinem Besitze oder in dem Schatzamt der Vereinigten Staaten befinden, kann bei dem Custodian eine eidlich bekräftigte Anmeldung seines Anspruchs in der Form und mit den Einzelangaben einreichen, wie der Custodian es verlangt; der Präsident kann, wenn der Antragsteller darauf anträgt, die Auszahlung, Übereignung, Übertragung, Abtretung oder Überlieferung derjenigen Gelder oder anderen Vermögenswerte, die sich im Besitze des Alien Property Custodian oder Schatzamts der Vereinigten Staaten befinden oder derjenigen Rechte daran, die nach der Entscheidung des Präsidenten dem Antragsteller zustehen, an diesen anordnen, mit der Maßgabe, daß durch eine derartige Anordnung des Präsidenten niemand von der Verfolgung einer Klage at law oder in equity gegen den Antragsteller zwecks Geltendmachung eines Rechtes, Titels oder Interesses an solchen Geldern oder anderen Vermögenswerten ausgeschlossen werden soll. Wenn der Präsident innerhalb von 60 Tagen seit Einreichung des Antrags keine solche Anordnung erläßt oder wenn der Antragsteller die Anmeldung gemäß der obigen Vorschriften bewirkt, aber keinen Antrag beim Präsidenten gestellt hat, kann der Antragsteller beim Supreme Court des District of Columbia oder im District Court der Vereinigten Staaten für den Wohnsitz des Antragstellers oder, falls dieser eine Korporation ist, für den Ort ihrer Hauptgeschäftsniederlassung, einen Prozeß in equity anstrengen, an dem der Alien Property Custodian oder, je nach Lage des Falles, das Schatzamt der Vereinigten Staaten als Mitbeklagter zu beteiligen ist, zwecks Geltendmachung der von ihm in Anspruch genommenen Interessen, Rechte, Titel oder Forderungen; im Falle der erfolgreichen Geltendmachung soll das Gericht die Auszahlung, Übereignung, Übertragung, Abtretung oder Überlieferung derjenigen im Besitze des Alien Property Custodian oder des Schatzamtes befindlichen Gelder oder anderer Vermögenswerte oder derjenigen Rechte daran, die nach der Entscheidung des Gerichts dem Antragsteller zustehen, an diesen anordnen. Wenn in dieser Art Klage erhoben wird, sollen die fraglichen Gelder oder Vermögenswerte nach Maßgabe dieses Gesetzes in Gewahrsam des Alien Property Custodian oder des Schatzamtes verbleiben, bis entweder einer zugunsten des Antragstellers ergangenen Entscheidung durch Auszahlung, Übereignung, Übertragung, Abtretung oder Überlieferung seitens des Beklagten, des Alien Property Custodian oder des Schatzamts voll Genüge geleistet ist oder eine Endentscheidung gegen den Antragsteller ergangen oder der Prozeß anderweit erledigt worden ist.

b) Hinsichtlich aller Gelder und anderen Vermögenswerte, die auf Grund dieses Gesetzes an den Alien Property Custodian übereignet, übertragen, abgetreten, überliefert oder ausgezahlt oder von ihm beschlagnahmt worden sind, und sich in seinem Besitze oder in dem Schatzamt der Vereinigten Staaten befinden, wird bestimmt:

Wenn der Präsident entscheidet, daß der Eigentümer solcher Gelder oder anderen Vermögenswerte in dem Zeitpunkt, in dem die Übereignung, Übertragung, Abtretung, Überlieferung oder Auszahlung an den Alien Property Custodian von diesem angefordert wurde oder in dem Zeitpunkt, in dem diese Werte freiwillig an ihn abgeliefert oder von ihm beschlagnahmt wurden, war;

1. ein Bürger oder Untertan einer anderen Nation, eines anderen Staates oder einer anderen freien Stadt als Deutschland, Österreich, Ungarn oder Österreich-Ungarn, und daß er zur Zeit der Rückgabe jener Gelder oder anderen Vermögenswerte nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Bürger oder Untertan irgendeiner solchen Nation, eines solchen Staates oder einer solchen freien Stadt ist, oder

2. eine Frau, die zur Zeit ihrer Eheschließung Untertan oder Bürger einer Nation war, die im Kriege neutral geblieben ist oder die mit den Vereinigten Staaten in der Durchführung des Krieges assoziiert gewesen ist, und die vor dem 6. April 1917 sich mit einem Untertan oder Bürger Deutschlands oder Österreich-Ungarns verheiratet hat, und daß die fraglichen Gelder oder anderen Vermögenswerte seitens der Frau weder unmittelbar noch mittelbar von einem Untertan oder Bürger Deutschlands oder Österreich-Ungarns später als am 1. Jan. 1917 erworben worden sind; oder

3. eine Frau, die zur Zeit ihrer Eheschließung Bürger der Vereinigten Staaten war und sich vor dem 6. April 1917 mit einem Untertan oder Bürger Deutschlands oder Österreich-Ungarns verheiratet hat, und daß die fraglichen Gelder oder anderen Vermögenswerte seitens der Frau weder unmittelbar noch mittelbar von einem Untertan oder Bürger Deutschlands oder Österreich-Ungarns später als am 1. Jan. 1917 erworben worden sind oder eine Frau, die eine Tochter eines in den Vereinigten Staaten wohnenden Bürgers derselben war und die selbst in den Vereinigten Staaten wohnt oder gewohnt hat oder die minderjährige Tochter oder minderjährigen Töchter einer solchen Frau, falls letztere verstorben ist; oder

4. ein Bürger oder Untertan Deutschlands, Österreichs, Ungarns oder Österreich-Ungarns und zur Zeit des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und diesen Nationen bei den ersteren als diplomatischer oder konsularischer Beamter einer der letzteren akkreditiert, oder die Ehefrau oder ein minderjähriges Kind eines solchen Beamten, und daß die fraglichen Gelder oder anderen Vermögenswerte sich aus Anlaß der dienstlichen Tätigkeit des Beamten in der genannten Eigenschaft im Gebiete der Vereinigten Staaten befanden; oder

5. ein Bürger oder Untertan Deutschlands oder Österreich-Ungarns, der kraft der Bestimmungen der Sektionen 4067, 4068, 4069 und 4070 der Revised Statutes und der dazu erlassenen Kundmachungen und Ausführungsbestimmungen nach Verhaftung in den Gewahrsam des War-Departments der Vereinigten Staaten zwecks seiner Festhaltung während des Krieges übergeführt worden ist und der zur Zeit der Rückgabe seines Geldes oder anderen Vermögens nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Vereinigten Staaten lebt; oder

6. eine Gesellschaft, Vereinigung oder andere nicht inkorporierte Personengemeinschaft außerhalb der Vereinigten Staaten oder eine in einem anderen Land als den Vereinigten Staaten inkorporierte Korporation, daß diese Gesellschaft usw. zu jenem Zeitpunkt vollständig im Eigentum von Untertanen oder Bürgern anderer Nationen, Staaten oder freien Städte als Deutschland, Österreich, Ungarn oder Österreich-Ungarn stand zur Zeit der Rückgabe ihres Geldes oder anderen Eigentums noch steht; oder

7. die Regierung Bulgariens oder der Türkei oder eine staatliche oder kommunale Unterstelle derselben, oder

8. die Regierung Deutschlands, Österreichs, Ungarns oder Österreich-Ungarns, und daß die fraglichen Gelder oder anderen Vermögenswerte das diplomatische oder konsularische Eigentum solcher Regierung war; oder

9. eine Einzelperson, die in jenem Zeitpunkt ein Bürger oder Untertan von Deutschland, Österreich, Ungarn oder Österreich-Ungarn war, oder eine Einzelperson, die keiner Nation, keinem Staat und keiner freien Stadt als Bürger oder Untertan angehört, und daß dieses Geld oder andere Vermögen oder der Erlös hieraus, falls es in Geld umgesezt ist, an Wert die Summe von 10000 \$ nicht übersteigt oder obwohl es diese Summe an Wert übersteigt, doch einer Teilung fähig ist und der hiernach zurückzugebende Teil die Summe von 10000 \$ an Wert nicht übersteigt; mit der Maßgabe, daß eine Einzelperson auf Grund dieser Vorschrift nicht das Recht auf Rückgabe von Geld oder anderem Vermögen haben soll, das zur Zeit der Übereignung, Übertragung, Abtretung, Auslieferung oder Auszahlung an den Alien Property Custodian oder zur Zeit der Beschlagnahme durch ihn auf Grund dieses Gesetzes im Eigentum einer Gesellschaft, Vereinigung nicht inkorporierten Personengemeinschaft oder einer Korporation stand; oder

10. eine Gesellschaft, Vereinigung, eine andere nicht inkorporierte Personengemeinschaft oder eine Korporation, und daß diese nicht aus anderen Gründen zur Herausgabe ihres Geldes oder anderen Vermögens oder eines Teiles davon auf Grund dieser Sektion berechtigt ist und daß dieses Geld oder andere Vermögen, oder der Erlös hieraus, falls es in Geld umgesezt ist, an Wert die Summe von 10000 \$ nicht übersteigt oder, obwohl es diese Summe an Wert übersteigt, doch einer Teilung fähig ist und der hiernach zurückzugebende Teil die Summe von 10000 \$ an Wert nicht übersteigt; mit der Maßgabe, daß keine Versicherungsgesellschaft, Vereinigung oder Korporation, gegen die ein Bürger der Vereinigten Staaten beim Alien Property Custodian innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Absatzes irgendeinen Anspruch oder Ansprüche angemeldet hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Anspruch durch das Verjährungsgezet ausgeschlossen erscheint oder nicht, berechtigt sein soll, sich die Bestimmungen dieses Absatzes zunutze zu machen, bis diesem Anspruch oder diesen Ansprüchen Genüge geleistet ist; oder

11. eine Gesellschaft, Vereinigung oder andere nicht inkorporierte Personengemeinschaft mit der Hauptgeschäftsniederlassung in irgendeinem anderen Lande als Deutschland, Österreich, Ungarn oder Österreich-Ungarn oder eine, in einem anderen Lande als Deutschland, Österreich, Ungarn oder Österreich-Ungarn errichtete oder inkorporierte Korporation, und daß die Kontrolle über die Gesellschaftsrechte an oder über das Stimmrecht in einer solchen Gesellschaft, Vereinigung, anderen nicht inkorporierten Personengemeinschaft oder Korporation, oder doch von mehr als 50% dieser

Rechte, in jenem Zeitpunkt Bürgern oder Untertanen anderer Nationen, Staaten oder freien Städte als Deutschland, Österreich, Ungarn oder Österreich-Ungarn zustanden und zur Zeit der Rückgabe von Geld und anderem Vermögen noch zustehen, — mit der Maßgabe indessen, daß diese Subjektion keine Rechte berühren soll, welche irgendein Bürger oder Untertan gemäß Abs. 1 dieser Subjektion etwa hat.

Dann kann der Präsident, ohne daß ein Antrag darauf gestellt wird, die Auszahlung, Übereignung, Übertragung, Abtretung oder Auslieferung von solchen im Besitze des Alien Property Custodian oder des Schatzamts der Vereinigten Staaten befindlichen Gelder oder anderen Vermögenswerten oder von den Zinsen davon, zu dessen Empfang der Präsident eine solche Person für berechtigt erachtet, entweder an den besagten Eigentümer oder an die Person, von der das fragliche Vermögen an den Alien Property Custodian übereignet, übertragen, abgetreten, überliefert oder ausgezahlt worden ist, anordnen; mit der Maßgabe, daß niemand als Bürger oder Untertan von Deutschland, Österreich, Ungarn oder Österreich-Ungarn im Sinne dieser Sektion gelten soll, selbst wenn er zu der, in dieser Subjektion angegebenen Zeit ein solcher Bürger oder Untertan war, vorausgesetzt, daß er ipso facto durch Option ein Bürger oder Untertan einer anderen Nation, eines anderen Staates oder einer anderen freien Stadt als Deutschland, Österreich oder Ungarn geworden ist oder wird, und zwar 1. auf Grund der Bestimmungen der Friedensverträge, nie nach dem 11. Nov. 1918 zwischen Deutschland, Österreich oder Ungarn einerseits und den Vereinigten Staaten und / oder drei oder mehr der folgenden Mächte: Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan andererseits abgeschlossen sind oder noch abgeschlossen werden, oder 2. auf Grund der Bestimmungen von Verträgen, die in Verfolg der vorerwähnten Friedensverträge zwischen irgendeiner Nation, einem Staate oder einer freien Stadt, deren Gebiet ganz oder zum Teil am 4. Aug. 1914 einen Teil des Gebietes von Deutschland oder Österreich-Ungarn gebildet hat, einerseits und den Vereinigten Staaten und / oder drei oder mehr der folgenden Mächte: Großbritannien, Frankreich, Italien oder Japan andererseits abgeschlossen worden sind oder abgeschlossen werden. Im Sinne dieser Sektion soll ein Bürger oder Untertan eines Staates oder einer freien Stadt, die zur Zeit der gewünschten Rückgabe von Geld oder anderem Vermögen an einen solchen Bürger oder Untertan nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Teil des Gebietes einer der folgenden Nationen: Deutschland, Österreich oder Ungarn bildet, als Bürger oder Untertan dieser Nation gelten. Die Empfangsbefähigung des besagten Eigentümers oder der Person, von der das fragliche Geld oder andere Vermögen an den Alien Property Custodian übereignet, übertragen, abgetreten, überliefert oder ausgezahlt worden ist, soll volle Quittung und Entlastung für den Alien Property Custodian oder, je nach Lage des Falles für das Schatzamt und für die Vereinigten Staaten hinsichtlich aller Ansprüche derjenigen Personen sein, die bisher oder späterhin Rechte, Titel

oder Interessen an besagtem Gelde oder anderem Vermögen oder Schadensersatz wegen der Beschlagnahme solcher Gelder oder anderer Vermögenswerte durch den Präsidenten oder den Alien Property Custodian geltend machen; mit der ferneren Maßgabe jedoch, daß, wenn hierin nichts anderes bestimmt, keinerlei solche Maßnahme seitens des Präsidenten irgend jemanden von der Verfolgung einer Klage at law oder in equity zur Geltendmachung eines Rechtes, Titels oder Interesses an solchem Vermögen ausschließen soll.

c) Jedermann, dessen Gelder oder andere Vermögenswerte der Präsident nach den Vorschriften der Subjektion b zurückzugeben ermächtigt ist, kann eine Anmeldung des Rückgabeanpruchs gemäß Subjektion a einreichen und sodann beim Präsidenten die Zulassung dieses Anspruchs beantragen und / oder einen Prozeß in equity zwecks Rückerstattung solcher Gelder oder anderen Vermögenswerte anstellen, wie es in der genannten Subjektion vorgeesehen ist und mit gleicher Wirkung. Der Präsident oder das Gericht, je nach Lage des Falles, kann hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und anderer erheblicher Tatsachen dieselben Entscheidungen treffen, die der Präsident nach den Vorschriften der Subjektion b zu treffen ermächtigt ist.

d) Wenn immer eine Person, die verstorben ist, nach Maßgabe dieses Gesetzes falls sie noch lebte, die Rückgabe ihres Geldes oder anderen Vermögens beanspruchen könnte, so kann ihr gesetzlicher Vertreter (legal representative) die Rückgabe des Geldes oder anderen Vermögens gemäß Subjektion a betreiben; mit der Maßgabe jedoch, daß der Präsident oder das Gericht, je nach Lage des Falles, vor Bewilligung des Antrags solche Bedingungen im Wege der Sicherheitsleistung oder sonstwie auferlegen soll, als der Präsident oder das Gericht, je nachdem, für hinreichend hält, um sicherzustellen, daß der gesetzliche Vertreter an den Alien Property Custodian denjenigen Teil des so von ihm empfangenen Geldes oder anderen Vermögens wieder abführt, der auf eine Person entfällt, die nicht als Antragsteller nach Subjektion a oder c berufen ist werden kann.

e) Kein Geld oder anderes Vermögen soll zurückgegeben und keine Forderung zugelassen werden auf Grund dieser Sektion zugunsten einer Person, die ein Bürger oder Untertan einer Nation

ist, die mit den Vereinigten Staaten bei Durchführung des Krieges assoziiert war, wenn diese Nation nicht im gleichen Falle den Bürgern der Vereinigten Staaten Gegenseitigkeit gewährt; ebensowenig soll eine Forderung auf Grund dieser Sektion zugelassen werden, wenn sie dem Antragsteller nicht vor dem 6. Okt. 1917 zugestanden hat und, soweit es sich um Antragsteller handelt, die nicht Bürger der Vereinigten Staaten sind, wenn sie nicht mit Rücksicht auf das nach Maßgabe dieses Gesetzes im Besitze des Alien Property Custodian oder des Schatzamtes befindliche Geld oder andere Vermögen entstanden sind.

f) Soweit hierin nichts anderes bestimmt, sollen Gelder und andere Vermögenswerte, die an den Alien Property Custodian übereignet, übertragen, abgetreten, überliefert oder ausgezahlt worden sind, weder einem lien, attachment, garnishment, trustee process oder execution noch den Befehlen oder Verfügungen irgendeines Gerichts unterworfen sein.

g) Der ordnungsmäßig von einem Gericht in den Vereinigten Staaten bestellte gesetzliche Vertreter (legal representative) eines Verstorbenen, dessen Geld oder anderes Vermögen an den Alien Property Custodian übereignet, übertragen, abgetreten, überliefert oder ausgezahlt oder von ihm auf Grund dieses Gesetzes beschlagnahmt worden ist und sich in seinem Besitze oder in dem des Schatzamtes der Vereinigten Staaten befindet, kann (falls er nicht berechtigt ist, nach Subjektion d dieser Sektion vorzugehen) die Erstattung derjenigen Interessen, Rechte oder Titel an solchem Gelde oder anderen Vermögen nach Subjektion a betreiben, das zufolge des Todes jener Person zu Interessen, Rechten oder Titeln eines Bürgers der Vereinigten Staaten geworden ist, es sei denn, daß das fragliche Bürgerrecht in einem Einbürgerungsverfahren erworben ist, in dem der Einbürgerungsantrag (declaration of intention) nach dem 11. Nov. 1918 eingereicht worden ist. Ein solcher gesetzlicher Vertreter soll in einer Höhe und mit Bürgschaften die nach Lage der Sache entweder dem Präsidenten oder dem Gericht genügen, Sicherheit dafür leisten, daß er dasjenige Geld oder andere Vermögen an den Alien Property Custodian zurückgeben werden, das nicht an jenen Bürger oder falls er verstorben sein sollte, an seine Erben oder gesetzliche Vertreter ausgeschüttet worden ist.

h) Der Gesamtwert des Geldes oder anderen Vermögens, das nach Abs. 9 und 10 der Subjektion b an eine einzelne Person zurückgegeben wird, soll ohne Rücksicht auf die Zahl der betroffenen Konten (trusts) in keinem Falle 10000 \$ übersteigen.

i) Im Sinne des Abs. 9 und 10 der Subjektion b dieser Sektion sind angesammeltes Reineinkommen, Dividende, Zinsen, Annuitäten und andere Erträge als Teil des Kapitals anzusehen.

j) Subjektion g und Abs. 9 und 10 der Subjektion b dieser Sektion finden keine Anwendung auf Patente, Warenzeichen, Stempel (prints), Etiketten (labels), Verlagsrechte oder auf Rechte daran oder Ansprüche darauf, die an den Alien Property Custodian übereignet, übertragen, abgetreten, überliefert oder von ihm beschlagnahmt worden sind oder auf den Erlös, erzielt aus dem Verkauf, aus der Lizenzerteilung oder infolge anderer Verwendung eines solchen Patentes, Warenzeichens, Stempels, Etiketts, Verlagsrechts oder eines Rechtes daran oder Anspruchs darauf; der Alien Property Custodian ist jedoch berechtigt und verpflichtet, den Berechtigten, gleichviel ob sie Feinde oder Verbündete von Feinden sind oder nicht und ohne Rücksicht auf den Wert, alle Patente, Warenzeichen, Stempel, Etiketten und Verlagsrechte, sowie die Rechte daran und Ansprüche darauf zurückzugeben, die an den Alien Property Custodian übereignet, übertragen, abgetreten oder überliefert oder von ihm beschlagnahmt worden sind, soweit 1. über sie nicht auf Grund dieses Gesetzes durch Verkauf, Ausgabe von Lizenzen oder sonst verfügt worden ist oder 2. sie nicht bei Inkrafttreten dieser Subjektion in einem Streitverfahren besangen sind, in dem die Vereinigten Staaten oder ein Organ derselben Partei ist.

k) Diese Sektion findet keine Anwendung auf Gelder, die an den Alien Property Custodian nach Sektion 10 gezahlt worden sind.

Sektion 2.

Der „Trading with the Enemy Act“ wird ferner ergänzt durch folgende Vorschriften:

Sektion 20. Kein Geld oder anderes Vermögen soll auf Grund dieses Gesetzes an einen Beauftragten, Bevollmächtigten oder Vertreter eines Berechtigten ausgezahlt, übereignet, übertragen, abgetreten oder überliefert werden, wenn nicht je nach Lage der Sache dem Präsidenten oder dem Gericht hinreichender Beweis dafür erbracht ist, daß die Gebühr eines solchen Beauftragten, Bevollmächtigten oder Vertreters für Dienstleistungen in Verbindung damit 3% des Wertes solchen Geldes oder Vermögens nicht übersteigt, diese Vorschrift ist jedoch in keiner Weise dahin zu verstehen, als ob durch sie Gebühren solcher Art auf 3% des Wertes solchen Geldes oder anderen Vermögens festgelegt werden sollten; diese 3% sollen vielmehr nur als die maximale Gebühr bestimmt werden, die für solche Dienste bewilligt und angenommen werden darf. Wer eine Gebühr über diese 3% hinaus annimmt, ist, falls er dessen überführt wird, nach Maßgabe der Sektion 16 dieses Gesetzes zu bestrafen.

Sektion 21. Der von einem naturalisierten Amerikaner nach der Vorschrift dieses Gesetzes erhobene Anspruch soll nicht wegen der Vermutung des Verlustes des Bürgerrechts abgewiesen werden, die nach Sektion 2 Satz 2 des Gesetzes betreffend den Verlust des Bürgerrechts amerikanischer Bürger und ihren Schutz im Auslande v. 2. März 1907 gegen ihn entstanden ist, wenn er dem Präsidenten oder dem Gericht, je nach Lage des Falles genügende Beweise seiner ununterbrochenen Loyalität gegenüber den Vereinigten Staaten während seiner Abwesenheit erbringt und nachweist, daß er nach den Vereinigten Staaten zurückgekehrt ist, oder daß er ungeachtet seiner Absicht, dorthin zurückzukehren, an der Rückkehr durch Umstände abgehalten worden ist, die außerhalb seines Einflusses lagen.

Sektion 22. Niemand hat ein Recht auf Rückgabe von Vermögen oder Geld auf Grund dieses Gesetzes, der sich der Strafverfolgung seitens der Vereinigten Staaten, eines Staates oder Territoriums derselben oder des District of Columbia durch die Flucht entzogen hat.

Sektion 23. Der Alien Property Custodian ist verpflichtet, an den Berechtigten seit und nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Sektion nach Maßgabe der vom Präsidenten zu erlassenden Ausführungsbestimmungen das Reineinkommen, die Dividende, Zinsen, Annuitäten und andere Erträge auszuführen, die von da ab aus dem Vermögen oder den Geldern auskommen und vereinnahmt werden, die der Alien Property Custodian oder für dessen Rechnung das Schatzamt der Vereinigten Staaten für den Berechtigten in Treuhänderbesitz haben; aber an niemanden soll nach Maßgabe dieser Sektion irgendein Betrag über 10000 \$ im Jahre gezahlt werden.

Sektion 24. Der Alien Property Custodian ist ermächtigt, alle Steuern (einschließlich Sonderauslagen) zu zahlen, die seither oder späterhin durch eine staatliche Stelle auf Gelder oder andere Vermögen gelegt worden sind oder gelegt werden, die sich auf Grund dieses Gesetzes in seinem Besitze oder in dem des Schatzamtes der Vereinigten Staaten befinden; er ist ferner ermächtigt, die notwendigen Aufwendungen zu bezahlen, die von ihm oder von einem Verweiser für ihn zur Sicherstellung des Besitzes, der Vereinnahmung, oder der Kontrolle solcher Gelder und anderen Vermögenswerte oder zu ihrem Schutze und ihrer Verwaltung gemacht worden sind und gemacht werden. Diese Steuern und Aufwendungen sollen aus den Geldern und anderen Vermögenswerten gezahlt werden, auf welche die Steuern gelegt worden sind und für welche die Aufwendungen entstanden sind oder, falls diese Gelder und Vermögenswerte nicht ausreichen, aus irgendwelchen anderen Geldern und Vermögenswerten, die für dieselbe Person in Treuhänderbesitz sind, ungeachtet der Tatsache, daß auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch erhoben oder eine Klage angestrengt ist.

Angenommen am 4. März 1923.

Ausführungsbestimmungen zur Winslow-Bill.

(Übersetzung).

Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Sektion 9 des Gesetzes über den Handel mit dem Feinde in der Fassung vom 4. März 1923.

Allgemeine Bestimmungen.

Ansprüche müssen auf den vom Treuhänder für das feindliche Vermögen vorgeschriebenen Formularen eingereicht werden.

Die Anmeldung des Anspruchs, die einen Antrag auf Bewilligung enthält, muß eidlich bekräftigt und beim Treuhänder für das feindliche Vermögen (Alien Property Custodian) eingereicht werden. Der gesonderte an den Präsidenten gerichtete Antrag auf Bewilligung des Anspruchs ist fallen gelassen worden.

Wenn der Antragsteller sofort einen Prozeß anzustrengen wünscht, anstatt den Ablauf von 60 Tagen oder die Ablehnung des Anspruchs abzuwarten, müssen die Worte: „and makes application to the President for the allowance thereof“ (und stellt beim Präsidenten den Antrag auf Gewährung desselben) aus der Anmeldung des Anspruchs gestrichen werden.

Diese Anmeldung des Anspruchs wird zurückgegeben, wenn sie nicht eine Aufzählung der Tatsachen in jeder ihrer Unterabteilung enthält.

Allen in fremder Sprache eingereichten Urkunden müssen glaubwürdige Übersetzungen beigelegt sein.

Die als Beweismittel zur Stützung des Antrags eingereichten Schriftstücke oder Urkunden werden vom Treuhänder für das feindliche Vermögen zurückgehalten, mit Ausnahme von Heirats- oder Naturalisationsurkunden der Vereinigten Staaten. Solche Urkunden werden zurückgegeben, wenn eine photographische Wiedergabe des Originals beigelegt ist.

Antragsteller, die durch einen Bevollmächtigten zu handeln wünschen, können Vollmacht erteilen. Formulare werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Diese Vollmacht muß beim Treuhänder für das feindliche Vermögen eingereicht werden.

Falls Aktien oder Schuldschreibungen beansprucht werden, müssen die Nummern der Urkunden angegeben werden. Grundbesitz, Hypotheken und Schuldscheine müssen genau beschrieben werden.

Zwecks Wertbestimmung werden angesammeltes Reineinkommen, Dividenden, Zinsen, Annuitäten und andere Einkünfte als Kapital angesehen.

In allen schriftlichen Mitteilungen muß auf den Antrag oder das Kennzeichen Bezug genommen werden.

Ein weiteres Rechtsmittel durch einen Prozeß in equity ist vorgeesehen. Vergleiche den vollständigen Wortlaut der Sektion 9.

Die vorgenannten Bestimmungen sollen lediglich als Richtlinien dienen. Weitere Beweise können verlangt werden. Der vollständige Wortlaut der Sektion 9 ist hierin nicht mitgeteilt.

Ansprüche auf Vermögenswerte oder Gelder im Werte von mehr als 10000 Dollar.

I.

Ansprüche können gemäß Subsektion a wie folgt angemeldet werden:

Jedermann, der nicht ein Feind oder Verbündeter eines Feindes ist, und der entweder ein Interesse, ein Recht oder einen Titel an Geldern oder anderen Vermögenswerten in Anspruch nimmt, die an den Treuhänder für das feindliche Vermögen übereignet oder ausgezahlt worden sind und sich in seinem Besitze oder in dem des Schatzamtes der Vereinigten Staaten befinden oder der eine Forderung gegen einen Feind oder Verbündeten eines Feindes hat, dessen Vermögen ganz oder zum Teil an den Treuhänder für das feindliche Vermögen so übereignet oder ausgezahlt worden ist, kann bei besagtem Treuhänder eine eidliche bekräftigte Anmeldung seines Anspruchs mit einem Antrag auf Bewilligung desselben einreichen.

Wer kann einreichen:

Jedermann (das Wort „jedermann“ in dem hier gebrauchten Sinne schließt auch Gesellschaften und Korporationen ein), der nicht ein Feind oder Verbündeter eines Feindes ist, wie im Gesetz bestimmt.

Verlangter Nachweis:

In allen Fällen muß das Bürgerrecht und die Eigenschaft als Nichtfeind des Antragstellers nachgewiesen werden.

1. Wenn das beanspruchte Vermögen sich unter dem Namen des Antragstellers im Besitz des Treuhänders für das feindliche Vermögen befindet.

Alle Vermögenswerte müssen besonders identifiziert werden und der Antragsteller unzweideutig erklären, ob das Kapital oder Kapital nebst allem angesammeltem Einkommen oder nur das Einkommen beansprucht wird.

2. Ansprüche, die sich auf Vermögenswerte beziehen, die unter dem Namen eines andern als dem des Antragstellers in Besitz gehalten werden.

Alle Vermögenswerte müssen besonders identifiziert werden. Der Beweis, daß der Antragsteller solches Eigentum vor und am 6. Okt. 1917 besaß, muß von dem Feinde, in dessen Namen das Eigentum in Besitz gehalten wird, mit einem vor dem 6. Okt. 1917 abgegebenen Anerkenntnis solchen Eigentums eingereicht werden und die Zustimmung dieses Feindes zur Rückgabe der einzelnen Vermögenswerte beigebracht werden. (Vergleiche besondere Bestimmungen für Gegenansprüche.)

3. Ansprüche auf Forderungen.

Das Bürgerrecht und die Eigenschaft als Nichtfeind des Antragstellers muß durch amtliche Urkunden nachgewiesen werden.

Die den Betrag der Forderung angehende Zustimmung muß mit dem Nachweis vorgelegt werden, daß die Forderung vor dem 6. Okt. 1917 dem Antragsteller zustand und ihm geschuldet wurde. Wenn der Antragsteller kein Bürger der Vereinigten Staaten ist, muß weiterer Nachweis dafür erbracht werden, daß die Verpflichtung mit Bezug auf Gelder oder andere Vermögenswerte entstanden ist, die von dem Treuhänder für das feindliche Vermögen oder vom Schatzamt der Vereinigten Staaten im Besitz gehalten werden.

II.

Auf Grund der Subsektion c können die folgenden in Subsektion b aufgeführten Personenklassen Ansprüche einreichen. (Ansprüche auf Forderungen können nur auf Grund von Subsektion a eingereicht werden.)

1. Ein Bürger oder Untertan irgendeiner Nation, eines Staates oder einer freien Stadt, ausgenommen Deutschland, Österreich, Ungarn oder Österreich-Ungarn, der Eigentümer der beanspruchten Vermögenswerte zur Zeit ihrer Inbesitznahme durch den Treuhänder für das feindliche Vermögen war, und es zur Zeit der Rückgabe ist.

Personen, welche auf Grund von Friedensverträgen Bürger von anderen Nationen als von Deutschland oder Österreich-Ungarn werden, können Ansprüche einreichen.

Verlangter Nachweis:

Bürgerbrief, vorchristlichmäßig beglaubigt von der Regierung, zu welcher der Antragsteller in Untertanspflicht zu stehen behauptet.

Wenn der Antragsteller auf Grund von Friedensverträgen Bürger eines solchen Staates geworden ist, so muß diese Tatsache zusammen mit dem auf diesen Friedensverträgen beruhenden Anspruch auf dieses Bürgerrecht nachgewiesen werden. Der Aufenthaltsort ist belanglos. Vergleiche Subsektion a bezüglich weiteren Nachweises.

2. Eine Frau, die zur Zeit ihrer Eheschließung Untertan oder Bürger einer Nation war, die im Kriege neutral geblieben ist oder die mit den Vereinigten Staaten in der Durchführung des Krieges assoziiert gewesen ist und die vor dem 6. April 1917 sich mit einem Untertan oder Bürger Deutschlands oder Österreich-Ungarns verheiratet hat, wenn die fraglichen Gelder oder anderen Vermögenswerte seitens der Frau weder unmittelbar noch mittelbar von einem Untertan oder Bürger Deutschlands oder Österreich-Ungarns später als am 1. Jan. 1917 erworben worden sind. (Vergleiche Abänderung des Ges. v. 21. Febr. 1921.)

Verlangter Nachweis:

Bürgerbrief der Antragstellerin, aus dem hervorgeht, daß sie solches Bürgerrecht zur Zeit ihrer Eheschließung besaß, vorchriftsmäßig beglaubigt von der Regierung, zu welcher sie früher in Untertanspflicht gestanden zu haben behauptet. Beglaubigte Abschrift der Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Heiratsregister. Nachweis, daß Antragstellerin Gelder oder andere beanspruchte Vermögenswerte vor dem 1. Jan. 1917 erworben und zu eigen gehabt hat; oder wenn sie dieselben nicht in dieser Weise erworben und zu eigen gehabt hat, daß sie von ihr nicht aus deutschen oder österreichisch-ungarischen Quellen erworben worden sind. Vergleiche Subsektion a bezüglich weiteren Nachweises.

3. Eine Frau, die zur Zeit ihrer Eheschließung Bürger der Vereinigten Staaten war und sich vor dem 6. April 1917 mit einem Untertan oder Bürger Deutschlands oder Österreich-Ungarns verheiratet hat, wenn die fraglichen Gelder oder anderen Vermögenswerte seitens der Frau weder unmittelbar noch mittelbar von einem Untertan oder Bürger Deutschlands oder Österreich-Ungarns später als am 1. Jan. 1917 erworben worden sind. (Vergleiche Abänderung des Ges. v. 21. Febr. 1921.)

Verlangter Nachweis:

Beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Geburtsregister, Pässe oder hinreichendes Zeugnis durch affidavit amerikanischer Bürger, wodurch ein solches Bürgerrecht bestimmt festgestellt wird. Beglaubigte Abschrift der Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Heiratsregister. Der Nachweis, daß die Antragstellerin die beanspruchten Gelder oder anderen Vermögenswerte vor dem 1. Jan. 1917 erworben und zu eigen gehabt hat; oder wenn sie dieselben nicht so erworben und zu eigen gehabt hat, daß sie von ihr nicht aus deutschen oder österreichisch-ungarischen Quellen erworben worden sind. Vergleiche Subsektion a bezüglich weiteren Nachweises.

4. Ein diplomatischer oder konsularischer Beamter Deutschlands oder Österreich-Ungarns oder die Frau oder das minderjährige Kind eines solchen Beamten, wenn die fraglichen Gelder oder anderen Vermögenswerte sich aus Anlaß der dienstlichen Tätigkeit des Beamten in der genannten Eigenschaft im Gebiet der Vereinigten Staaten befanden.

Es wird Nachweis verlangt, daß den Erfordernissen dieses Absatzes entsprochen ist. Vergleiche auch Subsektion a.

5. Ein Bürger oder Untertan Deutschlands oder Österreich-Ungarns, der kraft der Bestimmungen der Sektionen 4067, 4068, 4069 und 4070 der Revised Statutes und der dazu erlassenen Kundmachungen und Ausführungsbestimmungen nach Verhaftung in dem Gewahrsam des War-Department der Vereinigten Staaten zwecks seiner Festhaltung während des Krieges übergeführt worden ist und der zur Zeit der Rückgabe seines Geldes oder anderen Vermögens nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Vereinigten Staaten lebt.

Verlangter Nachweis:

Vergleiche den unter Subsektion a verlangten Nachweis. Weiterer Nachweis, daß der Antragsteller in den Vereinigten Staaten lebt, ist zu erbringen.

6. Eine Gesellschaft, Vereinigung oder andere nicht inorporierte Personengemeinschaft mit der Hauptgeschäftsniederlassung in irgendeinem anderen Lande als Deutschland, Österreich, Ungarn oder Österreich-Ungarn, oder einem in einem anderen Lande als Deutschland, Österreich, Ungarn, oder Österreich-Ungarn errichtete inorporierte Korporation, worin die Kontrolle über die Gesellschaftsrechte an oder über das Stimmrecht in derselben oder doch von mehr als 50% dieser Rechte zur Zeit der Beschlagnahme Untertanen oder Bürgern anderer Nationen, Staaten oder Freien Städte als Deutschland, Österreich, Ungarn, oder Österreich-Ungarn zustand und jetzt zusteht und ihnen in gleicher Weise zur Zeit der nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgenden Rückgabe ihres Geldes oder anderen Vermögens gehört.

Wenn der Antragsteller eine Gesellschaft, Vereinigung oder Korporation in Deutschland, Österreich oder Ungarn ist, muß gemäß

den Bestimmungen der Sektion 9 Subsektion b Subdivision 6 der Nachweis des vollen Eigentums erbracht werden.

Verlangter Nachweis:

Vergleiche Subsektion a. Weiterer Nachweis muß dafür erbracht werden, daß 50% oder mehr einer solchen Gesellschaft, Vereinigung oder Korporation sowohl zur Zeit der Übernahme des Vermögens durch den Treuhänder für das feindliche Vermögen als zur Zeit der Beanspruchung des Geldes oder anderen Vermögens im Eigentum von anderen als deutschen, österreichischen oder ungarischen Interessenten standen.

7. Die Regierung Bulgariens oder der Türkei oder eine staatliche oder kommunale Unterstelle derselben.

8. Die Regierung Deutschlands, Österreichs, Ungarns oder Österreich-Ungarns, wenn die fraglichen Gelder oder anderen Vermögenswerte das diplomatische oder konsularische Eigentum solcher Regierung war.

9. Wenn immer eine Person, die verstorben ist, falls sie noch lebte, die Rückgabe ihres Geldes oder anderen Vermögens beanspruchen könnte, so kann der gesetzliche Vertreter (Legal Representative) einer solchen verstorbenen Person den Anspruch einreichen, jedoch muß derselbe Sicherheit dafür leisten, daß Vermögenswerte oder Gelder, die gemäß Sektion 9 des Gesetzes über den Handel mit dem Feinde nicht zurückgegeben werden dürfen, dem Treuhänder für das feindliche Vermögen zurückgestellt werden.

Verlangter Nachweis:

Zeugnis über das Bürgerrecht des Verstorbenen in Gestalt amtlicher Urkunden, Zeugnis über das Bürgerrecht der Erben, Vermächtnisnehmer oder Nachfolger. Nachweis über die Bestellung und Befähigung als gesetzlicher Vertreter. Vergleiche Subsektion a wegen Nachweises der Eigentümerschaft.

10. Der ordnungsmäßig von einem Gericht in den Vereinigten Staaten bestellte gesetzliche Vertreter einer verstorbenen Person kann, falls er nicht berechtigt ist, auf Grund der vorhergehenden subdivisions einer solchen Person zu betreiben, einen Anspruch erheben auf irgendwelche Interessen, Rechte oder Titel an solchem Gelde oder anderem Vermögen, das zufolge des Todes jener Person zu Interessen, Rechten oder Titeln eines Bürgers der Vereinigten Staaten geworden ist, dessen Bürgerrecht in einem Einbürgerungsverfahren erworben worden ist, in dem der Einbürgerungsantrag (declaration of intention) vor dem 11. Nov. 1918 eingereicht worden ist. Ein solcher Vertreter muß Sicherheit dafür leisten, daß er dasjenige Geld oder andere Vermögen an den Treuhänder für das feindliche Vermögen zurückgeben werde, das nicht an jenen Bürger oder, falls er verstorben sein sollte, an seine Erben oder gesetzliche Vertreter ausgeschüttet worden ist.

Verlangter Nachweis:

Nachweis der Bestellung und Befähigung als gesetzlicher Vertreter. Nachweis des Bürgerrechts eines oder mehrerer der Erben, Vermächtnisnehmer oder Nachfolger. Vergleiche Subsektion a wegen Nachweises der Eigentümerschaft.

Ansprüche auf Vermögenswerte oder Gelder im Werte von 10000 Dollar oder weniger.

Wenn der Anspruch auf Geld oder andere Vermögenswerte gerichtet ist, im derzeitigen Wert von 10000 Dollar oder darunter, muß folgender Nachweis erbracht werden.

1. Wenn der Anspruch sich auf Vermögenswerte bezieht, die vom Treuhänder für das feindliche Vermögen unter dem Namen des Antragstellers im Besitz gehalten werden, muß die Anmeldung des Anspruchs auf den vom Treuhänder für das feindliche Vermögen gelieferten Formularen eingereicht werden. Alle in diesem Formular verlangten Auskünfte müssen erteilt werden. Durch affidavit oder sonstwie erbrachte Nachweise müssen der Anmeldung des Anspruchs beigefügt sein, aus denen hervorgeht, daß der Antragsteller dieselbe Person ist, deren Vermögen an den Treuhänder für das feindliche Vermögen ausgeliefert worden war. Abgesehen von den Fällen, in denen es sich um Ansprüche auf Forderungen handelt, wird kein anderer Nachweis des Bürgerrechts als die dahingehende Erklärung in der Anmeldung des Anspruchs verlangt, wenn der fragliche Betrag 10000 Dollar nicht übersteigt.

2. Wenn der Anspruch auf Vermögen gerichtet ist, das vom Treuhänder für das feindliche Vermögen unter dem Namen einer anderen Person als dem des Antragstellers im Besitz gehalten wird, muß die Anmeldung des Anspruchs zusammen mit einem vollen Nachweis der Eigentümerschaft eingereicht werden, wie dies in Abs. 2 bezüglich der Ansprüche über 10000 Dollar zum Ausdruck gebracht ist.

3. Für alle Ansprüche auf Forderungen wird ohne Rücksicht auf die Höhe des in Frage kommenden Betrages in derselben Weise der Nachweis verlangt, wie dies in den Vorschriften, betreffend Subsektion a, zum Ausdruck gebracht ist.